

UC-NRLF

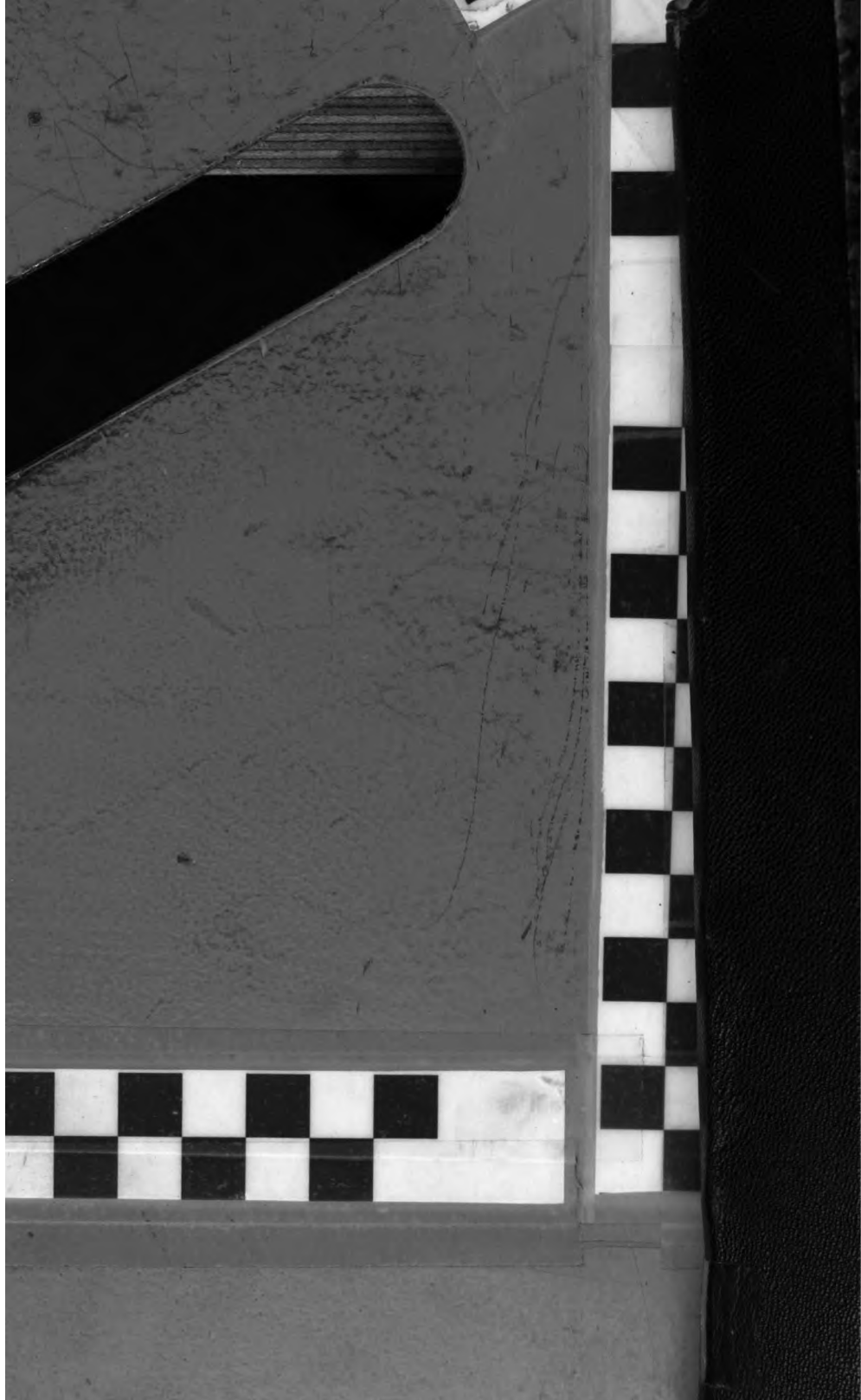


B 3 734 981

W1

JU

673





- Heft 1. **We**
- die
- „ 2/3. **Ver**
- He
- Be
- von
- „ 4. **Lo**
- im
- „ 5/6. **Bei**
- tar
- „ 7. **Ve**
- Her
- geg
- „ 8. **Fre**



tsfunktionen auf
 zelpreis M. 1,—.
Grossherzogtum
 n und sozialen
 des Vorstandes
 zelpreis M. 2,—.
 ormbestrebungen
 zelpreis M. 0,50.
 geistigen Inven
 zelpreis M. 2,80.
Grossherzogtum
 ranke. Heraus
 n.
 zelpreis M. 1,20.
 Entmündigung.
 zelpreis M. 1,20.

97c

Juristisch-Psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen.

Herausgegeben von

Geh. Justizrat Prof. Dr. jur. **A. Finger**, Geh. Hofrat Prof. Dr. med. **A. Hoche**,
Halle a. S. Freiburg i. B.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler**,
Lublinitz i. Schles.

Band VI.

Halle a. S.
Carl Marhold Verlagsbuchhandlung.
1908.

Inhalt.

Weinberg, Dr. jur. Siegfried. Ueber den Einfluß der Geschlechtsfunktionen auf die weibliche Kriminalität.

Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie im Grossherzogtum Hessen. Viertes Heft. Der Alkoholismus. Seine strafrechtlichen und sozialen Beziehungen. Seine Bekämpfung. Herausgegeben im Auftrage des Vorstandes von Prof. Dr. **A. Dannemann.**

Longard, Dr. Joh., Gerichtsarzt a. D. Ueber strafrechtliche Reformbestrebungen im Lichte der Fürsorge.

Berze, Dr. Josef, Primararzt in Wien. Ueber das Verhältnis des geistigen Inventars zur Zurechnungs- und Geschäftsfähigkeit.

Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie im Grossherzogtum Hessen. Fünftes Heft. Die Fürsorge für gefährliche Geistesranke. Herausgegeben im Auftrage des Vorstandes von Prof. Dr. **A. Dannemann.**

Frese, Oberjustizrat Dr., in Meißen. Der Querulant und seine Entmündigung.

Über den
Einfluss der Geschlechtsfunktionen
auf die weibliche Kriminalität.

Von

Dr. jur. **Siegfried Weinberg,**
Berlin.



Halle a. S.
Carl Marhold Verlagsbuchhandlung.
1907.

Juristisch-psychiatrische

70 1700
ABGEGABE

Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen.

Herausgegeben von

Prof. Dr. jur. **A. Finger**,
Halle a. S.

Geh. Hofrat Prof. Dr. med. **A. Hoche**,
Freiburg i. B.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler**,
Lublinitz i. Schles.

VI. Band, Heft 1.

Über den Einfluss der Geschlechtsfunktionen auf die weibliche Kriminalität.

Von

Dr. jur. Siegfried Weinberg, Berlin.

„In letzter Reihe ist der Mann, ist das Weib, was seine Geschlechtsdrüsen sind“! schreibt Arndt in seinem im Jahre 1883 erschienenen Lehrbuche der Psychiatrie. Dieser Satz ist natürlich eine arge Übertreibung. Dennoch dürfen wir uns nicht verhehlen, daß der Einfluß der „Geschlechtsdrüsen“ und der mit diesen zusammenhängenden Erscheinungen viel weitergehend ist, als es gemeinhin angenommen wird. Gar manches, was uns früher rätselhaft erschien, ist im Laufe der Zeit auf das Sexualeben zurückgeführt worden.

Gemeinplätzig Weisheit ist es, daß das Sexualeben insbesondere auch auf dem Gebiete der Kriminalität von einer ganz ungeheuren Bedeutung ist. Wie wäre es auch anders möglich, wo uns jeder Blick in die Welt die Wahrheit des alten Satzes predigt, daß sich das Weltgetriebe erhält durch Hunger und durch Liebe. Allerdings durch Hunger und durch Liebe, nicht durch Liebe und durch Hunger. Ich lege auf diese Reihenfolge ausschlaggebende Bedeutung. Wenn auch meine Darstellung sich naturgemäß zum größten Teile mit den Erscheinungen jenes zweiten großen Weltenagens, der Liebe, zu befassen haben wird, so möchte ich doch keinen Augenblick darüber Unklarheit lassen, daß ich den Erscheinungen des Sexualebens, soweit sie sich nicht überhaupt auf ökonomische Umstände zurückführen lassen, auf dem Gebiete der Kriminalität, wie überall sonst, gegenüber dem zweiten großen Agens, dem Hunger, nur eine untergeordnete Bedeutung beimessen kann. *Dixi et salvavi animam meam!*

1*

776960

33902

Eine keineswegs leichte Aufgabe ist es nun, mein Thema, so wie ich es auffasse, in kurzen Worten zu umgrenzen. Ich will nur die weibliche Kriminalität in diesem Zusammenhange untersuchen. Warum, das wird sich bei weiterer Präzisierung meines Themas von selbst ergeben. Diese Resultate werden betreffs der weiblichen Kriminalität auch viel greifbarer sein. Denn wenn auch von Tag zu Tag mehr das Weib in den ökonomischen Kampf hineingetrieben wird, so hat dieser bei ihm doch immerhin noch nicht dieselbe ausschlaggebende Bedeutung erlangt wie beim Manne. Setzen wir die Sexualität beim Manne und beim Weibe absolut gleich, so ergibt sich daraus, daß relativ, d. h. im Vergleich mit den ökonomischen Faktoren, die Sexualität des Weibes eine weit die männliche Sexualität überwiegende ist. Das Weib ist mithin weit mehr Geschlechtswesen als der Mann, und es kann deshalb auch der Einfluß des Geschlechtslebens auf die übrigen Lebensbetätigungen, insbesondere auf die Kriminalität, bei dem Weibe viel besser studiert werden als beim Manne.

Wenn ich nun den Einfluß der Geschlechtsfunktionen untersuchen will, so schalte ich natürlich — ob es im Worte selbst klar zum Ausdruck kommt, will ich hier nicht erörtern — den Einfluß des bloßen Geschlechtstriebes auf die Kriminalität und damit das weite Gebiet der Sittlichkeitsdelikte aus. Eine Untersuchung über den Einfluß des Geschlechtstriebes auf die Sittlichkeitsdelikte würde in ihrem Ergebnisse wohl auch bedenklich an Reuters Witzwort erinnern, daß die Armut von der großen Powerteh herrührt.

Ich fasse vielmehr, um mich zwar plump, aber in einer nicht mißzuverstehenden Weise auszudrücken, mein Thema, kurz gesagt, dahin auf, daß ich untersuchen will, welchen Einfluß die normalen organischen Veränderungen an den weiblichen Geschlechtsleben auf die Kriminalität des Weibes ausüben.

Ich fürchte leider, daß ein großer Prozentsatz von Juristen und Laien für ein derartiges Thema nur Lächeln übrig haben wird. Gar manchem wird solch Thema als eine Schrulle verbohrtter Kriminalanthropologen erscheinen, ganz bedeutungslos und nicht wert der Besprechung. Aber sehr mit Unrecht, wie ich im folgenden zu zeigen hoffe.

Daß die engsten Wechselbeziehungen zwischen den Geschlechtsorganen des Weibes und seinem Geistesleben, insbesondere auch seiner Kriminalität, bestehen, ist in der medizinischen Wissenschaft allgemein anerkannt. Insbesondere ist es dort anerkannt, daß Krankheiten und Operationen an den weiblichen Genitalorganen oft, und zwar viel häufiger als solche an anderen Organen, Geistesstörungen verursachen. Ich berufe mich hierfür auf Kraepelin, der durchaus nicht zu jenen Psychiatern gehört, die den Geschlechtsfunktionen einen übergroßen Einfluß auf die sonstigen Lebensbetätigungen beimessen.

Kraepelin schreibt in seiner „Psychiatrie“ (VII. Aufl., I. Band), Seite 73:

„Weit aus die größte Bedeutung (sc. von allen Organerkrankungen. d. V.) für die Entstehung des Irrsinns ist von seiten der Irrenärzte den krankhaften Vorgängen in den Geschlechtsorganen zugeschrieben worden.“

Seite 35:

„Allerdings werden bei weitem am häufigsten Geistesstörungen nach Operationen an den weiblichen Genitalorganen beobachtet. Bekanntlich hat man der Entfernung der Eierstöcke vielfach einen hervorragenden Einfluß auf das Seelenleben der Frau zugeschrieben.“

Wenn der große Einfluß der Geschlechtsorgane auf das Entstehen der Geistesstörungen nachgewiesen ist, so ist damit auch ihr Einfluß auf die Kriminalität, wie jedem klar sein wird, erwiesen; dieser Einfluß ist aber auch vielfach auf direktem Wege durch die kriminalanthropologische Schule nachgewiesen worden. Ich will hier nur an die Beobachtungen von Dr. Havelock Ellis erinnern. Dieser konstatiert in seinem Buche „Verbrecher und Verbrechen“ (S. 97 der deutschen Ausgabe) ausdrücklich:

„Die Geschlechtsorgane sind bei Verbrecherinnen sehr häufig in krankhafter Verfassung“.

Diese Zitate mögen genügen. Es könnten ihnen jedoch Dutzende von andern Zitaten zur Seite gestellt werden. Auch aus meinen persönlichen Erfahrungen aus meiner „Moabiter

Referendarzeit“ möchte ich einen Fall hier anreihen, der mir sehr drastisch erscheint, und der damals, als ich ihn erlebte, großen Eindruck auf mich machte. Freilich ist seitdem die Erinnerung an die Einzelheiten des Falles bei mir arg verblaßt. Es handelte sich um ein etwa 30jähriges Mädchen, das wegen Rückfalldiebstahls auf der Anklagebank saß. In dem Lebenswandel dieses Mädchens, das einen durchaus günstigen und keineswegs verdorbenen Eindruck auf mich machte, waren klar zwei Perioden zu unterscheiden. Die erste reichte etwa bis zum 24. Jahre. In dieser Zeit führte das Mädchen einen durchaus mustergültigen Lebenswandel; sie war fleißig und ehrsam. Plötzlich änderte sich das. Sie wurde ständiger Gast in den Gefängnissen und ergab sich der Lohnhurei. Was war die Veranlassung zu dieser unerklärlichen Veränderung in dem Leben jener Angeklagten? Diese selbst wußte auf Befragen gar nicht zu erklären, wie sie zu ihrer verbrecherischen Laufbahn gekommen. Antwort ergaben jedoch die Akten. Hieraus konnte ich feststellen, daß jenes Mädchen, bevor es auf die Laufbahn des Verbrechens und des Lasters geriet, einer Operation an den Geschlechtsorganen ausgesetzt war, die in der Entfernung wichtiger Teile derselben bestand. Ich glaube, daß damit das Rätsel gelöst ist. Da jenes beklagenswerte Mädchen keinen Verteidiger hatte, der die Frage nach ihrer geistigen Zurechnungsfähigkeit hätte aufrollen können, blieb jener Umstand, wenn auch nicht bei der Strafzumessung, doch bei der Entscheidung der Schuldfrage außer Betracht.

Ich glaube, der geschilderte Fall ist recht beweiskräftig für die Wechselbeziehungen zwischen den weiblichen Geschlechtsfunktionen und der Kriminalität. Er zeigt aber auch durch die Verurteilung jenes Mädchens, daß dieser Einfluß in den tatsächlichen Kriminalitätsziffern teilweise zum Ausdruck kommt. Ich will nicht untersuchen, ob daran nur unsere Gesetze, oder auch unzureichende Kenntnis der modernen psychiatrischen Kenntnisse und Erkenntnisse seitens des Richterstandes schuld ist. Freilich muß in letzterer Beziehung die Mitteilung Näcke's (Verbrechen und Wahnsinn beim Weibe, S. 49, wo sich auch genauere Zahlenangaben finden), daß von den Inhaftierten, die in die Irrenanstalt überführt werden mußten,

mindestens 20 bis 25%, weil zur Zeit der Tat geisteskrank, unschuldig verurteilt worden sind, nachdenklich stimmen.

Wenn wir nunmehr dazu übergehen, die geschlechtliche Laufbahn des Weibes in Beziehung zu setzen zu seiner Kriminalität, so befolgen wir am besten die chronologische Reihenfolge. Wir haben demnach zunächst den Eintritt des jungen Weibes in die Reihe der Geschlechtswesen zu betrachten, die sogenannte Pubertät. Mit der Pubertät beginnt beim Weibe der sogenannte Ovulationsprozeß oder Menstruationsvorgang. Dieser hält normaler Weise während der ganzen geschlechtlichen Laufbahn des Weibes an. Er wird den zweiten Gegenstand unserer Betrachtung bilden. Seine höchste und heiligste Erfüllung findet das Geschlechtsleben des Weibes in seiner Eigenschaft als Gebälerin der kommenden Generation. Die hiermit zusammenhängenden Erscheinungen der Schwangerschaft, des Wochenbettes und der Laktation werden den dritten Punkt unserer Untersuchung zu bilden haben. Das Gegenstück zu der Pubertät bildet dann schließlich das Erlöschen der weiblichen Geschlechtsfunktionen, die Rückbildung der Geschlechtsorgane, das sogenannte Klimakterium oder die Menopause. Diese wird in letzter Reihe zu betrachten sein.

Es ist bekannt, einen wie großen Einfluß die Pubertät auf das Seelenleben des Mädchens ausübt. Dieser Einfluß offenbart sich gar oft als holdeste Poesie. Es ist deshalb vielfach die, wenn auch unbewußt, zu ihrer Geschlechtlichkeit erwachende Jungfrau Gegenstand poetischer Verklärung geworden, und zwar gerade von seiten unserer zartesten Dichter. Ich erinnere an Kleists Käthchen, ich erinnere ferner an Gerhart Hauptmanns Ottegebe in seinem Armen Heinrich.

Und im Grunde genommen sind es dieselben Erscheinungen, die um das Haupt der erwachenden Jungfrau den Sternenkranz der Poesie und den Dornenkranz der „Verbrecherin“ gewoben haben.

Es ist nun hier nicht meine Absicht, mit Ausführlichkeit auf die Veränderungen einzugehen, denen der Körper der Jungfrau in der Pubertätszeit ausgesetzt ist. Ich könnte ja als Nichtmediziner doch nichts tun, als das wiederholen, was

ich in medizinischen Lehrbüchern und Monographien gelesen habe.

Bekannt ist ja auch ohnehin, daß wir unter Pubertät beim Weibe jenen, in unseren Zonen etwa in die Zeit vom 14. bis 16. Lebensjahr fallenden Vorgang der Entwicklung der Geschlechtsorgane aus ihrem bisherigen fast embryonalen Zustande in den Zustand der Reife zu verstehen haben. Es ist selbstverständlich, daß diese Entwicklung Kräfte und Blut aus dem ganzen Körper heranzieht, um die so plötzlich sich entwickelnden Organe zu speisen. Hierdurch wird die Blutzirkulation eine viel regere, ungestümere. Es erscheint uns von unserem heutigen, monistischen Standpunkte aus ganz selbstverständlich, daß dieser körperliche Vorgang seine Reflexe auch auf das Geistesleben der erwachenden Jungfrau werfen muß. Und es nimmt uns auch nicht Wunder, daß wir in der Kriminalität auf Folgen jenes Pubertätszustandes stoßen.

Schon die allgemeine deutsche Kriminalstatistik gibt uns Beläge für diese Behauptung an die Hand. Sie zeigt uns, daß der Anteil der weiblichen Bevölkerung an der Straffälligkeit in der Pubertätszeit bei den Mädchen im Vergleich zu demjenigen der männlichen Bevölkerung auffallend groß ist.

Dies beweist bereits, wenn auch aus noch zu erörternden Gründen nicht genügend klar, die folgende, nach der amtlichen Kriminalstatistik berechnete Tabelle:

	1886--1895	1896—1902
Auf 100 erwachsene (18 Jahre und darüber alte) männliche Verurteilte kommen weibliche . . .	21	18,9
dito auf jugendliche	22,2	19,7.

Diese Übersicht ist schon aus dem Grunde wenig wertvoll, weil sie nicht berücksichtigt, daß wegen der größeren Sterblichkeit des männlichen Geschlechts der Anteil der weiblichen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung in den niedrigen Altersklassen geringer ist als in den höheren. Wie sehr dieser Umstand die Statistik beeinflußt, ergibt sich schon daraus, daß in Deutschland die wahrscheinliche Lebensdauer männlicher Neugeborener 38,1 Jahre, hingegen diejenige weiblicher Neugeborener 42,5 Jahre ist, und daß beispielsweise von 1000

männlichen Personen 592,87, von 1000 weiblichen jedoch 623,24 20 Jahre alt werden (nach der 2. Auflage des Handwörterbuches der Staatswissenschaften, Bd. V, S. 546 und Bd. VI S. 1103). Wertvoller ist deshalb schon die von Hoegel in seinem Aufsätze über „Die Straffälligkeit des Weibes“ (Archiv für Kriminalanthropologie, Bd. V, S. 252) gegebene Tabelle, aus der sich ergibt, daß in Deutschland im Jahrzehnt 1882—1891, berechnet nach dem Anteil der weiblichen Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung, die Straffälligkeit der weiblichen Bevölkerung aller Altersklassen 21,4% der Straffälligkeit der männlichen Bevölkerung, diejenige jedoch der weiblichen Bevölkerung von 12 bis 18 Jahren 23,9% ist.

Auch die österreichische Statistik ergibt, daß der Anteil der jugendlichen weiblichen Bevölkerung an der Kriminalität verhältnismäßig groß ist. Die österreichische Kriminalstatistik gewährt noch den besonderen Vorteil für diese Betrachtung, daß sie die eigentlichen Pubertätsjahre des Weibes, die Zeit vom 14. bis zum vollendeten 16. Lebensjahre als eine besondere Altersstufe aufführt. Natürlich finden sich auch in der folgenden Altersstufe (16 bis 20 Jahre) noch Nachwirkungen der Pubertät, da der durch die gewaltigen körperlichen Veränderungen desequilibrierte Geist nicht sogleich nach Vollendung der körperlichen Pubertätsvorgänge sein Gleichgewicht wiederfindet. Folgendes sind die österreichischen relativen Zahlen für das Jahr fünf 1896/1900, und zwar unter Berücksichtigung des auf jedes Geschlecht entfallenden Anteils an der Gesamtbevölkerung (berechnet nach Band 71 der österreichischen Statistik):

In den Altersstufen (nach vollendeten Lebensjahren):	Auf 100 männliche Verurteilte entfielen weibliche:
14 bis 16	20,47
16 bis 20	15,17
20 bis 30	13,14
30 bis 60	17,44
über 60	17,20.

Wenn wir, wie wir es oben bei Mitteilung der deutschen Zahlen getan, die in den Pubertätsjahren befindlichen weiblichen Verurteilten in Beziehung setzen zu den Verurteilten aller Altersklassen, so kann der Einfluß der Pubertät nicht

voll zur Geltung kommen. Wir stoßen nämlich in den höchsten Altersstufen auf ein teils auf ökonomische, teils, wie noch zu zeigen sein wird, auf sexuelle Umstände zurückzuführendes Emporschnellen der weiblichen Kriminalität. Dies paralyisiert in den obigen Zusammenstellungen teilweise den Einfluß der Pubertätszeit. Viel ungetrübter kommt derselbe, wie schon die mitgeteilten österreichischen Zahlen ergeben, zum Ausdruck, wenn wir zum Vergleiche nur die auf die Pubertätsjahre folgenden Lebensjahre heranziehen. Nach der Hoegelschen Tabelle, der hier als Stichprobe dafür, daß sich die Verhältnisse seither nicht geändert haben, die entsprechenden Zahlen für 1902 beigefügt sind, ergibt sich in Deutschland für die Zeit von 1882—1891 das folgende Bild:

Relative Straffälligkeit der weiblichen Personen im Alter von:	Im Jahrzehnt 1882-1891	Im Jahre 1902
12 bis unter 18 Jahren	23,9	18,7
18 " " 21 "	14,4	10,1
21 " " 25 "	13,9	9,4
25 " " 30 "	16,7	14,7

In den Pubertätsjahren ist mithin die relative Straffälligkeit der weiblichen Bevölkerung um mehr als 65% größer als in den unmittelbar folgenden Lebensjahren!

Der Einfluß der Pubertät auf das Zustandekommen von Verbrechen wird noch viel auffälliger, wenn wir an Stelle der allgemeinen Kriminalität einzelne Deliktstatbestände untersuchen. Ich habe bereits oben gesagt, daß es im Grunde genommen etwas eng verwandtes ist, was den Poeten und den Kriminalisten zwingt, sich mit dem geschlechtlich erwachenden Mädchen zu befassen, und zwar ist dies die exzessive Tätigkeit der Phantasie des heranreifenden Weibes in der Pubertätszeit. Dieses Überwuchern der Phantasietätigkeit gibt einem Käthchen seinen romantischen Schimmer, es wirkt aber auch in hohem Maße fördernd auf die Verwirklichung mancher Verbrechenstatbestände ein. Es sind dies insbesondere die Brandstiftung, der Meineid und die falsche Anschuldigung.

Trotzdem die absoluten Zahlen natürlich nicht sonderlich hoch sind, können wir doch die Brandstiftung als das Verbrechen der Pubertätsperiode kat' exochen bezeichnen. Als solches ist es gleichzeitig das Verbrechen der krankhaft erhitzten Phantasie. Was gibt es Phantastischeres als gewaltig lodernde Feuerbrände! Die engen Wechselbeziehungen zwischen Pubertät und Brandstiftung veranschaulicht gut folgende Tabelle, die ich nach den betreffenden Jahrgängen der deutschen Kriminalstatistik berechnet habe.

		Personen männlichen Geschlechts:	Personen weiblichen Geschlechts:	Auf 100 männl. Verur- teilte ent- fallen weibl.
In den Jahren 1896—1904 sind wegen vorsätzlicher Brandstiftung verurteilt worden:		3 102	724	23,3
Von den Verurteilten standen im Alter von:	unter 18 Jahren	932	422	45,3
	über 18 Jahren	2 170	302	13,9
Auf je 100 erwachsene Verurteilte kommen jugendliche:		42,9	139,7	—

Erwägen wir dazu noch, daß die Personen im Alter von 12 bis 18 Jahren nur 12,65%, diejenigen im Alter von mehr als 18 Jahren hingegen 58,69% der Gesamtbevölkerung, mithin fast das fünffache der ersteren ausmachen, so können wir ermessen, in wie gewaltigem Umfange die Pubertätsjahre das Verbrechen der Brandstiftung fördern. Dies ist bei beiden Geschlechtern der Fall, denn auch der heranwachsende Knabe ist analogen körperlichen und geistigen Veränderungen in jener Zeit ausgesetzt als das Mädchen. Aber entsprechend dem geringeren Umfange dieser körperlichen Veränderungen beim Knaben ist auch der Einfluß der Pubertät auf sein Geistesleben und mithin auf seine Kriminalität viel geringer bei ihm als

beim Mädchen. Sind doch weit mehr als die Hälfte aller Brandstifterinnen Jugendliche, während diese bei den männlichen Verurteilten weniger als ein Drittel ausmachen.

Daß es grade der Eintritt der Pubertät ist, der die heranreifenden Mädchen zur Brandstiftung treibt, geht auch daraus hervor, daß von den 422 jugendlichen Brandstifterinnen mehr als die Hälfte, nämlich 213, weniger als 15 Jahre alt waren, während letztere Kategorie bei den jugendlichen Brandstiftern weit weniger als die Hälfte, nämlich 410 betrug. In dem Alter von 12 bis 15 Jahren entfallen mithin auf 100 männliche Verurteilte sogar 52 weibliche*).

Eine Folge des Überwucherns der Mädchenphantasie in den Pubertätsjahren ist eine größere Suggestibilität in dieser Zeit. Charakteristisch hierfür ist mir ein Satz aus Dr. Lipmanns Referat „Über die Wirkung von Suggestivfragen“ auf dem zweiten Kongreß für experimentelle Psychologie (Würzburg, April 1906), den ich einem Zeitungsbericht (Berliner Tageblatt vom 22. April 1906, 7. Beiblatt) entnehme. Dr. Lipmann führte dort auf Grund von mit etwa 1100 Versuchspersonen angestellten Versuchen aus:

„Mädchen erscheinen im allgemeinen weniger suggestibel als Knaben, dagegen wirkt bei 14jährigen Mädchen die Suggestion besonders stark.“

Aus dem Berichte, nach dem ich zitiere, ist nicht ersichtlich, ob Dr. Lipmann diese Erscheinungen auf die gewaltigen Veränderungen im Organismus des 14jährigen Mädchens zurückführt. Es dürfte jedoch ein derartiger Schluß unabweisbar sein.

Die typische Form, in der sich diese erhöhte Suggestibilität kriminell äußern könnte, sind die Delikte des Meineides und der falschen Anschuldigung.

*) Kowalewsky sagt in seiner „Psychopathologie légale générale“ S. 160 f.: „Pour ce qui est des pyromanes proprement dits, ce sont presque toujours des dégénérés chez lesquels la manifestation morbide s'exprime d'une manière particulièrement accentuée dans la période des évolutions physiologiques: les menstruations, la puberté, la grossesse et l'âge climactérique.“

Da jedoch in Deutschland die Eidesmündigkeit erst mit dem vollendeten 16. Lebensjahre beginnt, ist der Einfluß der Pubertätsperiode auf das Zustandekommen von Meineiden hier ziemlich ausgeschaltet. Freilich nur ziemlich und nicht völlig. Denn zunächst sind die Fälle nicht gar zu selten, in denen die Pubertät des Mädchens überhaupt erst mit 16 Jahren eintritt. Aber auch in den anderen Fällen sind die Folgeerscheinungen der Pubertät naturgemäß um diese Zeit noch nicht völlig überwunden. Es dauert, wie bereits ausgeführt, eine geraume Zeit, bis das durch die großen Veränderungen im weiblichen Organismus desequilibrierte geistige Leben wieder sein Gleichgewicht erhält. Wir dürfen deshalb vermuten, daß ein Teil der von 16- bis 18jährigen Mädchen geleisteten Meineide auf das Konto der Pubertätseinflüsse entfällt. Wie richtig diese Vermutung ist, ergibt die folgende Tabelle:

	Personen männlichen Geschlechts:	Personen weiblichen Geschlechts:	Auf 100 männl. Verur- teilte ent- fallen weibl.:
In den Jahren 1896—1904 sind wegen Meineides ver- urteilt worden:	3 853	1 619	42,0
Von den Ver- urteilten standen im Alter von:	unter 18 Jahren	224	64,3
	über 18 Jahren	3 629	40,6
Auf 100 erwachsene Verur- teilte kommen solche im Alter von 16—18 Jahren:	6,2	9,8	—

Die relative Meineidskriminalität der weiblichen Verurteilten im Alter von weniger als 28 Jahren ist mithin um etwa 60% größer als diejenige der älteren Verurteilten.

Fast ein noch auffallenderes Ergebnis bietet uns die Statistik der falschen Anschuldigung.

Hier ist das Bild das folgende:

		Personen männlichen Geschlechts:	Personen weiblichen Geschlechts:	Auf 100 männl Verur- teilte ent- fallen weibl.:
Im Jahrzehnte 1893—1902 sind wegen falscher Anschuldigung verurteilt worden:		4 135	1 611	39,0
Von den Ver- urteilten standen im Alter von:	unter 18 Jahren	82	116	141,5
	über 18 Jahren	4 053	1 495	36,9
Auf 100 erwachsene Verurteilte kommen jugend- liche:		2,0	7,8	—

Die relative Straffälligkeit des Weibes in der Pubertätszeit ist mithin viermal so groß als nach der Überwindung dieser körperlichen Veränderungen. Während die weiblichen Verurteilten über 18 Jahren nur ein Drittel der männlichen ausmachen, übersteigt in den Pubertätsjahren die Zahl der weiblichen Verurteilten die der männlichen um fast 50%.

Der Umstand, daß es sich nur um verhältnismäßig kleine absolute Zahlen handelt, kann die Verwertbarkeit der Zahlen nicht beeinflussen, da dieselbe Erscheinung Jahrzehnte hindurch zu verfolgen ist, so daß es sich keinesfalls um Zufallsergebnisse handelt. Das, wenn auch vielfach noch unbewußte, Erwachen des Geschlechtssinnes macht es erklärlich, daß die Mehrzahl der falschen Anschuldigungen, die von den Mädchen in den Entwicklungsjahren ausgehen, sexuellen Hintergrund haben, sich also in der Hauptsache auf versuchte Sittlichkeitsverbrechen, wie Notzucht, beziehen.

Es ist damit zur Genüge auch statistisch die Richtigkeit der alltäglichen Erfahrung bewiesen, daß die Veränderungen im Organismus des heranwachsenden Mädchens und die damit bedingte Veränderung des Stoffwechsels Hand in Hand gehen

mit einer krankhaften Vermehrung der Phantasietätigkeit, wodurch manches Mädchen in die traurige Lage kommt, einen der erwähnten Deliktstatbestände zu verwirklichen und sich so in die Garne der mitleidslosen Strafjustiz zu verlaufen.

In den „Verbrechen aus Phantasie“ erschöpft sich jedoch nicht der kriminelle Ausdruck der Pubertätseinflüsse. Es wird vielmehr in der Literatur noch auf mancherlei andere Erscheinungsformen hingewiesen. Kraepelin (Psychiatrie, 7. Aufl., Band I, S. 100/101) bezeichnet als Pubertätsfolge bei beiden Geschlechtern die Häufigkeit der Leidenschaftsverbrechen, Körperverletzungen und Widerstand, Näcke (Zeitschrift für Kriminalanthropologie, I. Band, S. 418) betont, daß sich am Anfang der Pubertät oft Diebstähle, später, im weiteren Verlaufe derselben, Verbrechen gegen die Person zeigen. Näcke führt dies darauf zurück, daß zunächst die maßlos wachsende Gefräßigkeit und dann die mit der Geschlechtslust wachsende Kampflust in dieser Periode eine Rolle spielen. Der genannte Autor kommt zu dem Resultate:

„Mit der Pubertät erwachen allmählich allerlei Triebe und zugleich sind die Hemmungen geringer, daher die große Gefahr für die Psyche ~~und die Moral~~; bei hereditärer Belastung oder gar wenn die Eltern Verbrecher waren, muß sich dies alles steigern.“

In der medizinischen Wissenschaft ist ein derartiger Einfluß der Pubertät, insbesondere beim Mädchen, allgemein anerkannt. Welche Bedeutung ihr dort beigemessen wird, kann man am besten daran erkennen, daß Näcke einen Fall, in dem sich das gegenteilige Phänomen zeigte, daß nämlich ein als Kind mit verbrecherischen Neigungen behaftetes Mädchen mit dem Eintritt der Geschlechtsreife diese Neigungen verliert, für wert hält, unter dem Titel „Paradoxe Wirkung der Pubertät“ im Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, Bd. XI, S. 262 zu veröffentlichen.

Die kritischste Zeit der ohnehin schon so gefährvollen Pubertätsperiode des Weibes sind die Tage der ersten Menses, die Tage, die eigentlich erst das Mädchen zum Geschlechtswesen machen. Da der Einfluß der Menstruation auf die weibliche Kriminalität den zweiten Teil dieser Abhandlung bildet,

haben wir somit auch den gedanklichen Übergang zu diesem gewonnen. Wir werden in folgendem erweisen, daß der Einfluß der Menstruation auf das Zustandekommen von Verbrechen ein sehr großer ist; bezüglich der Pubertät haben wir dasselbe im vorhergehenden darzutun versucht. Was ist da natürlicher, als daß jene Tage, in denen jene beiden Verbrechenfaktoren gemeinsam auf das junge Weib wirken, für dasselbe auch in krimineller Beziehung kritische Tage erster Ordnung sind. Das sind die Tage, in denen die Phantasie ihre Orgien feiert, in denen das erwachende Mädchen zu den unverständlichsten Brandstiftungen, Verleumdungen und falschen Anzeigen kommt. „Ich kenne mehrere Fälle“, schreibt Gross (Kriminalpsychologie, 2. Aufl., S. 403), „in denen von halbwüchsigen Mädchen Verbrechen begangen wurden, die man ihnen anfangs um keinen Preis zutrauen wollte. Darunter eine Brandlegung, eine Majestätsbeleidigung in zahlreichen anonymen Briefen und eine Verleumdung, begangen durch Behauptung einer vollkommen erdichteten Entführung. In diesen Fällen gelang die Feststellung, daß die betreffenden Mädchen die Tat zur Zeit der ersten Menstruation begangen hatten, daß sie sonst ruhig und gesittet schienen und daß sie bei den nächsten Menses aber zum mindesten auffallende Unruhe und Aufregung zeigten. Sobald die Menses dann ihren richtigen Verlauf genommen hatten, war von allen früheren Erscheinungen nichts mehr wahrzunehmen, und die Mädchen zeigten keine Neigung mehr, Verbrechen zu begehen.“

Der Schlußsatz des Grossschen Zitates erweckt den Anschein, als ob die Bedeutung der Menstruation auf das Zustandekommen von Verbrechen mit der erreichten völligen Pubertät aufhöre. Dem ist jedoch durchaus nicht so. Es bleibt vielmehr auch weiterhin der Menstruationsvorgang von größtem Einfluß auf die Kriminalität, wie ich im folgenden an der Hand der neusten Forschungsergebnisse darzulegen mich bemühen werde. Erwähnt sei vorerst, daß nach Kowalewsky (Psychopathologie légale générale, S. 280) das, was für die ersten Menstruationstage des jungen Mädchens gilt, auch auf die ersten Menstruationen nach einer Entbindung oder einem Abort Bezug hat. Das scheint auch leicht erklärlich aus physiologischen

Gründen. Die Vorgänge des sogenannten Ovulationsprozesses setze ich als bekannt voraus. Insbesondere, daß unter dem eigentlichen Menstruationsvorgang die periodisch, und zwar gewöhnlich in Abständen von 28 Tagen stattfindende, mit einer mehrtägigen Blutung aus der Gebärmutter verbundene Abstoßung eines reifen und befruchtungsfähigen Eies aus dem Eierstock zu verstehen ist.

Dieser Vorgang verursacht einen gewaltigen Blutandrang zu den in Betracht kommenden Organen, wodurch der ganze Stoffwechsel erheblich beeinflußt und der gesamte weibliche Organismus in Mitleidenschaft gezogen wird. Und dies nicht nur während der eigentlichen zwei bis fünf Menstruationstage, sondern besonders auch in den unmittelbar vorhergehenden Tagen, der sogenannten prämenstruellen Zeit.

Da wir nun längst gewohnt sind, Geistesleben und körperlichen Organismus als in engen Wechselbeziehungen miteinander stehend anzusehen, und da insbesondere ein inniger Kontakt zwischen den weiblichen Sexualorganen und dem psychischen Leben des Weibes besteht, erscheint es uns selbstverständlich, daß die allmonatliche Revolution im weiblichen Körper auch auf das Geistesleben von größter Bedeutung ist. Dennoch wird dieser Einfluß oft unterschätzt, insbesondere bei den praktizierenden Juristen. Da war es sehr angebracht, daß Wollenberg auf der letzten Tagung der deutschen Sektion der J. K. V. einen im allgemeinen recht reservierten Vortrag über die forensisch-psychiatrische Bedeutung des Menstruationsvorganges gehalten hat (abgedruckt in der Monatschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, II. Jahrgang, S. 36 bis 54), der sich in der Hauptsache auf die Wiedergabe eigener Erfahrung beschränkte. Mehr zusammenfassend und grundlegend ist die Arbeit Krafft-Ebings über die „Psychosis menstrualis“.

Nach Krafft-Ebing haben wir drei Arten von Menstruationspsychosen zu unterscheiden:

1. Die menstruelle Entwicklungspsychose. Diese tritt bei 14- bis 18jährigen Mädchen mit den ersten Menstruationen auf und verschwindet, sobald sich der gesamte körperliche Organismus den Veränderungen der Sexualorgane angepaßt hat.

Sie ist bereits bei den Pubertätseinwirkungen besprochen worden.

2. Die Ovulationspsychose, die uns im folgenden hauptsächlich beschäftigen wird, und die in einer temporären Geistesstörung zur Zeit der Menstruation besteht.

3. Die epochale Menstruationspsychose. Hier haben wir es mit einer zirkulären Form der Geistesstörung zu tun. Die Geistesstörung schwindet hier nicht mit der jeweiligen Beendigung einer Menstruationsperiode, sondern sie ist eine ständige und nimmt nur in den eigentlichen Menstruationstagen und den denselben vorangehenden und mitunter auch den folgenden Tagen eine andere, regelmäßig krassere Form, die des sogen. exzitativen Irreseins an.

Auch diese Form ist für uns weniger wichtig, da sie in der Regel wohl als Geistesstörung erkannt wird und infolgedessen die auf sie zurückzuführenden Straftaten nicht so häufig zu gerichtlichen Urteilen führen.

Wir werden uns also im folgenden nur mit der Ovulationspsychose befassen.

Freilich läßt sich der Einfluß der Menstruation auf geistige Anomalien nur selten erkennen. Gebietet doch eine Jahrtausende alte Entwicklung des Schamgefühls dem Weibe die Tatsache und den Zeitpunkt der Menstruation vor den Männern geheim zu halten. Doch was uns die Lebenden nicht sagen, erzählen uns die Toten, und zwar die Selbstmörderinnen. Es ist festgestellt, daß ein gewaltiger Prozentsatz der Selbstmörderinnen den Selbstmord in den Tagen der Menstruation verübt hat.

Krugenstein (zit. bei Lombroso und Ferrero: „Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte“, S. 364) fand bei 107 Selbstmörderinnen Spuren von Menstruation. Insbesondere sind die Angaben Hellers bekannt geworden (vgl. Hoche in seinem Handbuch für gerichtliche Psychiatrie, S. 406, auch Wollenberg, a. a. O. S. 43), der bei 35,9% der (70) Selbstmörderinnen das Vorhandensein der Periode konstatierte. Berücksichtigen wir nun, daß die prämenstruelle und mitunter auch die postmenstruelle Zeit unter der Einwirkung derselben

Faktoren steht wie die eigentlichen Menstruationstage, daß diese Zeiten jedoch naturgemäß bei den Hellerschen Angaben nicht berücksichtigt sind, so kommen wir zu dem Resultate, daß die Hälfte der Selbstmordfälle beim weiblichen Geschlechte mit den Menstruationsvorgängen in Beziehung zu bringen sind. Schlagender kann ihr gewaltiger psychischer Einfluß kaum bewiesen werden!

Es ist selbstverständlich, daß dieser Einfluß auch in den Kriminalitätszahlen zum Ausdruck kommt. Aus der Kriminalstatistik selbst läßt er sich naturgemäß, anders als bei der Pubertät, nicht ersehen. Die Menstruation ist nicht, wie die Pubertät, an eine besondere, sofort erkennbare Altersstufe geknüpft, sondern sie ist ein geheimgehaltener, aus keiner Spalte der Kriminalstatistik ersichtlicher Vorgang. Freilich haben mitunter Forscher versucht, die Menstruationszeit zu bestimmten Mondphasen in Beziehung zu setzen. Diese völlig unbegründeten, einander stets widersprechenden Hypothesen sind bisher durch nichts bestätigt worden. Es schwindet damit auch die einzige Möglichkeit, durch einen genauen Kriminalitätskalender künftighin aus den allgemeinen Kriminalitätszahlen den Einfluß der Menstruation herauszudestillieren.

Wir sind deshalb hier völlig auf Einzelbeobachtungen angewiesen. Diese stimmen jedoch derart miteinander überein, daß wir ihre Ergebnisse als unbedingt richtige anerkennen können.

Auffallend, wenn auch m. E. nur mit Reserve aufzunehmen, ist schon die bei vielen Kriminalanthropologen aufgestellte Behauptung (vgl. z. B. Lombroso und Ferrero: „Das Weib als Verbrecherin und Prostituierte“, 1894, S. 363, Havelock Ellis: „Verbrecher und Verbrechen“, 1894, S. 97), daß eine verhältnismäßig große Anzahl schwerer Verbrecherinnen Menstruationsanomalien aufweisen. Lombroso gibt eine ganze Liste berühmter Verbrecherinnen, die mit acht oder neun Jahren bereits menstruiert haben, während Ellis im Anschluß an Ferrus behauptet, daß die Menstruation bei weiblichen Gefangenen fast immer unregelmäßig oder ganz unterdrückt sei.

Deutet all dies schon darauf hin, daß die behaupteten Zusammenhänge wirklich existieren, so gibt es auch eine große Reihe von Beobachtungen, welche direkt diesen Zusammenhang zwischen Verbrechen und Menstruation — nach Krafft-Ebing (*Psychosis menstrualis*, 1902, S. 2) einer Zeit „bedeutend gesteigerter Erregbarkeit im zentralen Nervensystem“, in der „Reize Bedeutung gewinnen, die außerhalb dieser Zeit unwirksam bleiben“ — bestätigen.

Der geistig disequilibrierende Einfluß der Menstruation ist natürlich besonders stark ausgeprägt bei Personen, die schon ohnehin neuropathisch veranlagt sind, er ist aber nicht auf diese beschränkt, findet sich vielmehr auch bei völlig Gesunden.

Die Delikte, mit denen in der einschlägigen Literatur der Menstruationsvorgang in Beziehung gesetzt ist, umfassen so ziemlich das gesamte Strafgesetzbuch. Insbesondere ist hingewiesen worden auf: Diebstahl (insbesondere Warenhausdiebstahl), Brandstiftung und Mord (vgl. z. B. Wollenberg, l. c. Krafft-Ebing, *Psychosis menstrualis*, Hans Gross, *Kriminalpsychologie*, 2. Aufl., S. 407, Hoche, *Handbuch*, S. 406), sowie von Lombroso und Ferrero (l. c. S. 364) auf Widerstand gegen die Polizei.

Die schlagendste zahlenmäßige Bestätigung liegt für das letzterwähnte Delikt vor. Lombroso und Ferrero fanden unter 80 wegen Widerstandes gegen die Polizei verhafteten Frauen 71, die zur Zeit der Tat menstruierten. Für die übrigen Straftaten, abgesehen von Diebstahl, liegen nur Einzelbeobachtungen vor, die, so interessant sie sind, dem Skeptiker kaum beweiskräftig erscheinen werden. Ich wende mich deshalb sogleich dem Delikte zu, für das umfassendere Beobachtungen vorliegen: dem Diebstahl.

Bekanntlich hat es dem Kriminalpsychologen früher viel Kopfschmerzen verursacht, daß gar oft Diebstähle von wohl-situierten Frauen ausgeführt wurden, ohne daß irgendwie ein vernünftiges Motiv hierfür zu erkennen war. Oft wurden in solchen Fällen Sachen gestohlen, für welche die Diebinnen keinerlei Verwendung hatten. Die ältere Kriminalpsychologie wußte sich nicht anders zu helfen, als daß sie für reiche

Diebinnen eine besondere Monomanie, die Kleptomanie, erfand. Heutzutage wissen wir, daß in der Mehrzahl der Fälle derartige Diebstähle auf das Konto der Menstruationseinwirkungen — oder der Schwangerschaft — zu setzen sind.

Typische Straftat der Menstruierenden ist der Warenhausdiebstahl. Dies darf uns nicht Wunder nehmen, da ja zu der Verminderung der Hemmungsvorstellungen die Erhöhung des Anreizes hinzukommt. Charakteristisch ist die Feststellung von Legrand du Saulle, daß von 56 in Pariser Magazinen verübten Diebstählen durch Damen 35, also 63%, in die Zeit der Menses fielen (zitiert nach Hoche, Handbuch der gerichtl. Psychiatrie, 1901, S. 406). Sehr wichtig sind auch die Untersuchungen des Pariser Oberarztes Dr. Dubuisson („Les voleurs des grands magasins“), der den Warenhausdiebinnen ein besonderes Buch gewidmet hat. In diesem Buche weist Dubuisson an der Hand von über 100 untersuchten Fällen nach, daß häufig die Warenhausdiebstähle in die Zeit der Menses fielen und durch dieselbe verursacht sind. Typisch ist ein von Dubuisson (S. 138 der deutschen Übersetzung) ausführlich geschilderter krasser Fall: Eine reiche Frau von 30 Jahren muß seit ihrer Hochzeit, d. h. seit ihrem 16. Jahre, in der Zeit der Menses stets eingeschlossen werden, und ihr Gatte spielt selbst den Wärter, da nur er imstande ist, seine Frau, die sonst ganz normal ist, in diesen Tagen zu bändigen. Oft gerät sie während der Menses in wahre Wutanfälle, in denen sie alles zerschlägt. Einmal gelang es ihr, während einer kurzen Abwesenheit ihres Gatten zu entkommen. Sie, die nie selbst ihre Wirtschaftseinkäufe besorgt, und die niemals Fische isst, nimmt sich das Netz aus der Küche, um in die Halle zu gehen und dort Fische zu kaufen. Unterwegs kommt sie an einem Warenhaus vorbei, stürzt sich hinein und ergreift vor aller Augen zwei Kämmе und eine Korsettschnur und eilt zum Ausgange, an dessen Schwelle sie angehalten wird. Auf Befragen erklärt sie, daß sie alles im Traum getan habe. Ähnliche, wenn auch nicht so krasse Fälle, finden sich noch mehrfach bei Dubuisson.

Vor Kurzem ist auch das erste deutsche Buch über den Warenhausdiebstahl, verfaßt von Dr. Laquer („Der

Warenhausdiebstahl“, 1907), erschienen. Auch dieser Autor, der, wie mir scheint, die Bedeutung der Geschlechtsfunktionen auf die Kriminalität eher unterschätzt als überschätzt, konstatiert (S. 42):

„Auch vorübergehend können in der Menstruation, Gravidität oder im Klimax bei relativ geistig gesunden Frauen Zustände von Benommenheit vorkommen, in denen Diebstähle begangen werden, die als krankhafte Handlungen aufzufassen sind.“

In seinem Aufsätze „Über Diebstähle in den großen Kaufhäusern“ anerkennt Dr. Leppmann gleichfalls den großen Einfluß der Menstruation auf den Warenhausdiebstahl; ob gewollt oder ungewollt, läßt sich freilich nicht ersehen. Er nennt ihn dort (Ärztliche Sachverständigenzeitung, 1901, S. 9): „eine auf Periodizität der Erscheinungen hinauslaufende Krankheitsform“, was sich unter diesem Gesichtspunkte unschwer erklärt. Er schildert in diesem Aufsatz ausführlich einen in menstrueller Psychose begangenen Warenhausdiebstahl (a. a. O. Seite 9).

Neuerdings hat Gudden in seinem Referat über die Zurechnungsfähigkeit bei Warenhausdiebstählen auf der 78. Versammlung der Deutschen Naturforscher (vgl. den Bericht in der Zeitschrift für ärztliche Fortbildung, 1907, Nr. 3) betont, daß fast alle von ihm beobachteten Warenhausdiebstähle unter dem Einflusse des Menstruationsprozesses begangen seien. Gudden erklärt auch bei dieser Gelegenheit, daß bei allen von ihm beobachteten Fällen des Warenhausdiebstahles die Zurechnungsfähigkeit im Sinne des § 51 St. G. B. ausgeschlossen erscheine.

Auch die Aussagen der Frauen leiden unter der Menstruation, sei es nun, daß die zu bekundende Wahrnehmung oder der Tag, an dem die Bekundung geschieht, in jene kritische Zeit fällt. Dieser Umstand veranlaßt Möbius in seinem bekannten Buche: „Über den physiologischen Schwachsinn des Weibes“ zu der Konstatierung: „Wir überschätzen das Weib als Zeugin, behandeln es zu hart als Angeklagte“.

Mit alledem soll nun keinesfalls gesagt sein, daß etwa alle Delikte, die von Frauen in den Menstruationstagen be-

gangen sind, nach geltendem Rechte straffrei bleiben müßten. So aber, wie bis heute, daß die Tatsache der Menstruation bei der Beurteilung der subjektiven Schuldfrage völlig außer Betracht gelassen wird, kann es unmöglich bleiben, ohne daß den Frauen bitterstes Unrecht geschieht. Es ist dringend zu wünschen, daß die von Krafft-Ebing (Psychosis menstrualis, S. 108) für die forensische Beurteilung von tempore menstruationis zustande gekommenen Delikten aufgestellten Thesen bald zu allgemeiner Anerkennung kommen. Da dieselben in Kürze alles enthalten, was hierzu gesagt werden kann, führe ich sie hier im Wortlaut an.

Die Thesen lauten:

1. Die geistige Integrität des menstruierenden Weibes ist forensisch fraglich.
2. Es erscheint geboten, bei weiblichen Gefangenen festzustellen, ob die inkriminierte Tat mit dem Termin der Menstruation zusammenfiel. Als Termin der Menstruation sind nicht bloß die Tage des Blutflusses anzunehmen, sondern auch die den menstrualen Fluß einleitenden und ihm folgenden Tage.
3. Eine exploratio mentalis erscheint rätlich bei Koinzidenz von Tat und Menstruationstermin, geradezu geboten, wenn sich aus der Anamnese Anhaltspunkte für Belastung, psychopathische Erscheinungen in früheren Menstrualterminen oder wenn sich aus der species facti auffällige Tatsachen ergeben.
4. Bei der mächtigen Beeinflussung des Geisteslebens durch den menstrualen Vorgang sollten auch da, wo kein menstruales Irresein nachzuweisen ist, der Angeklagten mildernde Umstände bei der Strafausmessung zuerkannt werden.
5. Bei strafbaren Handlungen Schwachsinniger, welche mit der Zeit einer Menstruation zusammenfallen, dürfte die Zurechnungsfähigkeit in der Regel aufgehoben sein, jedenfalls bei etwaigen im Affekt begangenen Delikten.
6. Wegen menstrualer Geistesstörung straflos ausgegangene Individuen sind als höchst gemeingefährlich zu betrachten und einer jeweiligen sorgfältigen Überwachung zur men-

strualen Zeit bedürftig. Am meisten empfiehlt es sich, sie einer Irrenanstalt zu übergeben, da durch die Pflege und Behandlung in einer solchen eine Genesung erfahrungsgemäß nicht selten erzielt wird.

Neuere Autoren — ich erinnere an Weininger und Havelock Ellis — wollen nun auch im männlichen Sexualleben einen den weiblichen Ovulationsvorgängen ähnlichen Rhythmus entdeckt haben. Sollte ein derartiger Rhythmus bestehen, so ist anzunehmen, daß derselbe auch auf die männliche Kriminalität nicht ohne Einfluß ist. Freilich dürfte dieser Einfluß nur unbedeutend sein im Vergleiche zu dem Einflusse der so große körperliche Veränderungen hervorrufenden Ovulation und Menstruation auf die Straffälligkeit des Weibes.

Die Menstruationserscheinungen begleiten das Weib während der ganzen Zeit seiner geschlechtlichen Reife, mit Ausnahme der Schwangerschaftsmonate. Aber auch in diesen Monaten sind den Menstrualvorgängen verwandte Erscheinungen vorhanden, worauf neuerdings besonders der Oberarzt Dr. Max Fischer in der Allgemeinen Zeitschrift für Psychiatrie (1904, S. 312 bis 354, „Schwangerschaft und Diebstahl“) hingewiesen hat. Der genannte Autor behauptet (a. a. O. S. 348 f.), „daß diese (Menstrual-) Termine nach Aufhebung der Menses in der Gravidität ihre Bedeutung nicht sofort verlieren, sondern zum mindesten für mehrere Monate auch hier noch Höhepunkte besonderer geistiger Labilität und Debilität darstellen“.

Diese supponierten Menstrualtermine dürften kriminalistisch von erhöhter Bedeutung sein. Denn wenn schon Menstruations- und Schwangerschaftszeiten jede für sich kritische Zeiten für die weibliche Kriminalität sind (was bezüglich der Menstruation wohl schon hinreichend dargetan und bezüglich der Schwangerschaft im folgenden Teile dieser Arbeit zu erweisen sein wird), wieviel mehr muß das der Fall sein beim Zusammentreffen beider! Ein solcher Fall war es auch, der die vorerwähnte Arbeit des Dr. Fischer veranlaßt hat. Es handelte sich um einen Diebstahl einer Schwangeren, und zwar fiel der Zeitpunkt der Tat mit einem supponierten Menstrualtermine zusammen. Dies veranlaßte Dr. Fischer, sein Gutachten dahin

abzugeben, daß die Angeschuldigte für die Tat strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden dürfe, da die geistige Integrität des Weibes in solchen Zeiten sehr fraglich sei.

Die organischen Veränderungen, welche die Schwangerschaft mit sich bringt, sind naturgemäß noch viel bedeutender als die durch die Menstruation herbeigeführten. Und in demselben Maße überragt auch ihre kriminelle Bedeutung die der Menstruation. Seit Jahrhunderten ist sie bereits in medizinischen und vorurteilsloseren juristischen Kreisen bekannt. Charakteristisch hierfür sind folgende Ausführungen in einem Gutachten der Halleschen medizinischen Fakultät aus dem Jahre 1734, das neuerdings in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Band 14, S. 210 ff.) ausgegraben ist.

Seite 212:

„Maassen sich nach vielfältiger Erfahrung bey Schwangeren, die vorher schon etwas tiefsinnig und melancholisch gewesen, gar oft zuträgt, daß sie sich selbst wegen Ehebruchs, Todtschlages und anderer Laster anklagen, auch sich solche nicht aus dem Sinne reden lassen, vielmehr mit Hand und Siegel befestigen, und mit denen wahrscheinlichsten Umständen und Gründen zu behaupten suchen, da doch alles ohne Grund ist. Ja man hat nicht wenige Exempel, dass solche Personen, ausser denen sich einmal in Kopf gesetzten Gedanken ziemlich vernünftig scheinen, und nichts ungebührliches reden. . . . Es ist uns auch ein Exempel bekannt von eines vornehmen Mannes Tochter, welche verheyratet worden, und nachdem sie schwanger gewesen, ihren eigenen alten Vater beschuldiget, als hätte er mit ihr Unzucht getrieben. Man setzte selbigen auch in arrest, besonders da man an der Frau noch keine weiteren signa einer Melancholie bemerkte, und dem Ungrund der Beschuldigung entdeckte.“

Bekanntlich wird ein großer Teil der geistigen Absonderlichkeiten während der Schwangerschaft zusammengefaßt unter dem Begriff der „Schwangerschaftsgelüste“. „Es werden darunter auffallende Anomalien des Begehrungsvermögens verstanden, welche ätiologisch unter physiologisch-psychologischem Betrachtspunkte ungekünstelt auf den veränderten, gesteigerten

Stoffwechsel in der Schwangerschaft, also auf erhöhten Umsatz und darum auch erhöhten Bedarf bezogen werden können“ (Fischer, a. a. O. S. 331). Die Schwangerschaftsgelüste äußern sich teils als zwingende Abneigung, teils als unbezwingliche Zuneigung zu bestimmten Dingen.

Die Beurteilung dieser Gelüste, die naturgemäß häufig Anreiz zur Begehung von Delikten geben, hat in der gerichtlichen Medizin vielfache Wandlungen erlitten.

In früheren Zeiten sah man die Schwangerschaftsgelüste allgemein als exkulpierend an. Die spätere Medizin unterschied zwischen „somatischen“ und „rein psychischen“ Gelüsten. Erstere wurden für straffrei, letztere für strafbar erklärt. Friedreich warf diese Unterscheidung zwischen somatischen und rein psychischen Gelüsten über den Haufen. Er wies nach, daß auch die scheinbar rein psychischen Gelüste durch die organischen Veränderungen bedingt sind. Dennoch stellten er und seine Nachfolger sich sehr skeptisch gegen die Straflosigkeit der Schwangerschaftsgelüste. Neuerdings hat sich die gerichtliche Medizin, geführt vor allem von Krafft-Ebing, auf einen den Schwangeren günstigeren Boden gestellt. Krafft-Ebing („Die Gelüste der Schwangeren und ihre gerichtlich-medizinische Bedeutung“, in Friedreichs Blättern für gerichtliche Medizin, 19. Jahrgang, 1868, S. 52 ff.) unterscheidet unwiderstehliche Schwangerschaftsgelüste, die straffrei, und solche, deren Unwiderstehlichkeit nicht feststeht, bei deren Begutachtung äußerste Vorsicht angebracht ist. Er stellt dementsprechend folgende fünf Thesen auf:

1. Es gibt krankhafte, organisch begründete Strebungen bei Schwangeren (Gelüste), die forensisch berücksichtigt werden müssen.
2. Nie sind sie für sich bestehende Anomalien, sondern immer nur Teilerscheinungen einer Erkrankung des Nervensystems oder psychischen Organs.
3. Um als krankhafte Gelüste erwiesen und von verbrecherischen, unsittlichen Antrieben unterschieden zu werden, müssen sie auf krankhafte somatisch-psychische Prozesse zurückgeführt, als Teilerscheinungen nervöser psychischer Krankheiten nachgewiesen werden.

4. Gelingt dieser Nachweis, und zugleich der ihrer Unwiderstehlichkeit, so heben sie die Zurechnung für die aus ihnen hervorgehenden rechtswidrigen Handlungen auf.
5. Gelingt dieser Nachweis nicht, so ist damit noch nicht bewiesen, daß statt eines krankhaften Gelüstes eine verbrecherische Handlung vorliegt. Der Arzt wird hier vorsichtig sein, die Möglichkeit eines Gelüstes zuzugeben haben und nur ein unbestimmtes Gutachten abgeben können.

Besonders warm tritt Fischer (a. a. O. S. 325 ff.) für die ausgedehnte Berücksichtigung der Schwangerschaft ein. Selbst das normale Weib gehe während der Schwangerschaft psychische Veränderungen ein, welche in abnormen, sogenannten Schwangerschaftsgelüsten, ferner in unmotiviertem Stimmungswechsel und in ebenso unmotivierten Antrieben und Impulsen als auch Bewußtseinstrübungen (Dämmerzuständen) ihren Ausdruck fänden, wobei die Persönlichkeit als nicht vollständig frei in ihrem Empfinden und Denken und besonders nicht in ihren Entschlüssen und Handlungen gelten könne: sie sei nicht unbeschränkte Herrin ihres Willens. Die Kasuistik der Strafgerichte weise eine Reihe von Tatsachen und Erfahrungen auf, welche allein durch diesen Zusammenhang ihre klare Deutung fänden.

Die Veränderungen der Psyche der Schwangeren machen sich in der Regel erst im fünften oder sechsten Monate der Schwangerschaft, mitunter jedoch schon in den ersten Tagen derselben bemerkbar.

Die typischen Delikte der Schwangeren sind Diebstahl und Gewalttätigkeitsverbrechen, insbesondere Kindesmord. — Gudden weist in seinem erwähnten Referat auf der 78. Naturforscherversammlung besonders auf die Beteiligung Schwangerer an Warenhausdiebstählen hin, eine Erscheinung, die bereits Emile Zola in seinem berühmten Romane: „Au bonheur des dames“ konstatiert hat („Enfin il y avait les femmes enceintes, dont les vols se specialisaient“), und Gewalttätigkeitsverbrechen, insbesondere Kindesmord. Sehr interessant ist nun, daß gerade diese Delikte auch bei schwangeren Tieren beobachtet worden sind. So berichten Lombroso und Ferrero („Das Weib

als Verbrecherin und Prostituierte“, S. 98) von einer Angorkatze, die ihre Jungen leidenschaftlich liebte, die jedoch jedesmal, wenn sie sich von neuem Mutter fühlte, eine heftige Abneigung gegen ihre Nachkommenschaft faßte und die Kleinen biß und schlug, wenn sie sie umspielten. Burdach und Marc (zitiert bei Lombroso und Ferrero, a. a. O.) haben die häufigen grundlosen Kindesmorde während des Puerperiums mit den Mordinstinkten verglichen, die man bei Kühen und nymphomanen Stuten findet, und zwar nicht nur zur Brunstzeit, sondern noch längere Zeit nachher. Dubuisson (l. c. S. 175) erwähnt, daß der Stehtrieb sich bei schwangeren Tieren noch mehr bemerkbar mache als bei schwangeren Frauen.

Eine zureichende Erklärung für das besondere Hervortreten des Stehtriebs vermissen wir freilich bei Dubuisson. Er beschränkt sich darauf, ihn auf den durch den Einfluß der großen organischen Veränderungen hervorgerufenen Mangel an Selbstbeherrschung zurückzuführen. Psychologisch viel tiefer und einleuchtender sind die Ausführungen Fischers (l. c.). Dieser meint, daß die in der Tiefe des Bewußtseins jedenfalls vorhandenen Vorstellungen der Sorge um den zu erwartenden Familienzuwachs und der damit vermehrten Existenzsorgen, bei Ausschaltung der sittlichen, den Drang zur Bereicherung als Gegensatz und Ausgleich in allererster Linie wecken müssen. Mit Recht weist Hans Gross (Krim.-Psych., 2. Aufl., S. 409. ähnlich auch Kowalewsky: Psychopathologie légale générale, S. 295 und 297) in diesem Zusammenhange darauf hin, daß es ein großer Unterschied ist, ob die Schwangere in Elend, Not und Verlassenschaft lebe oder in behaglichem Wohlstande. Immerhin handelt es sich aber nicht um rein ökonomischen Gründen entspringende Handlungen. Dies geht schon daraus hervor, daß sich die Ansammelbegierde der Schwangeren oft in geradezu grotesken Formen äußert. Interessant ist es, daß — nach Krafft-Ebing (l. c. S. 55) — die ältere Volkanschauung in dem Glauben befangen war, daß eine Nichtbefriedigung derartiger Gelüste dem Kinde schaden könnte. Ich entsinne mich eines Falles — wo ich denselben gelesen oder gehört, weiß ich freilich nicht mehr —, in dem bei einer

schwangeren Frau ein ganzes Warenlager von Baby-Ausstattungsgegenständen gefunden wurde, ausreichend für Dutzende von Kindern. — Insbesondere führt die Schwangerschaft, wie bereits erwähnt, zu Warenhausdiebstählen, worauf Gudden, Dubuisson und Laquer besonders hinweisen.

Mit der Geburt hört die geistige Labilität der Schwangeren nicht auf. Im Gegenteil, sie tritt eigentlich erst in ein besonders akutes Stadium. Zu dem Einflusse des durch die organischen Veränderungen verursachten erhöhten Stoffwechsels und den selten bewußten, meist im Unterbewußtsein schlummernden ökonomischen Erwägungen tritt dann noch der Einfluß der vorausgegangenen körperlichen Erschöpfung durch Fieber, Schlafstörungen und den Säfteverlust durch die Milch. Diese geistigen Erkrankungen sind so häufig, daß sie den Psychiatern Veranlassung gegeben haben, die besondere Kategorie der Puerperalpsychosen für sie zu schaffen. Nach Kraepelin (Psychiatrie, I. Bd., VII. Aufl., S. 80) ist bei 6,8% aller in die Irrenanstalt aufgenommenen Frauen, unter etwa 400 Wöchnerinnen bei je einer, das Wochenbett Ursache des Irrsinnes. So groß sind die nervösen und auch die kriminellen Gefahren, die für erblich Belastete und für Disponierte eine Geburt mit sich bringt, daß Kowalewsky in seiner Psychopathologie légale die Frage anregt, ob nicht hier die Vorbeugung der Befruchtung oder der Niederkunft am Platze sei. Natürlich interessieren uns hier nicht jene Fälle, die als krankhaft auch für den Laien sofort erkennbar sind. Aber neben jenen gibt es die weit zahlreicheren, ich möchte fast sagen regelmäßigen Fälle, in denen die Zurechnungsfähigkeit der Wöchnerin stark gemindert ist. Die Wirkung dieser Minderung der Zurechnungsfähigkeit tritt kriminell nicht so stark hervor, da ja die Wöchnerin in den Tagen unmittelbar nach der Geburt in der Regel an das Bett gefesselt ist. Immerhin wird die große forensische Bedeutung dieses Zustandes von Kraepelin (l. c.), Hoche (Handbuch der gerichtl. Psych., S. 585), Kowalewsky (Psychopathologie légale générale, S. 306 ff.) u. a. mit Recht erhoben.

Der Stehltrieb, der die Schwangere auszeichnet, wird sich wohl auch bei der Wöchnerin finden, wenn er auch hier wegen

ihrer Bettlägerigkeit nur selten in die Erscheinung tritt. Darauf deutet wenigstens die Angabe von Lombroso und Ferrero (l. c. S. 198) hin, daß sich Hündinnen zur Zeit, wo sie ihre Jungen noch nähren müssen, besonders oft aufs Stehlen legen. Charakteristischer für die Wöchnerin sind ihre Erregungszustände, in denen sie ihre plötzliche Gewalttätigkeit gegen das Kind richtet, das ja gewöhnlich auch das einzige ihr erreichbare Objekt ist. Sie erdrosselt oder vergiftet ihr Kind oder läßt es doch unbeachtet ohne Nahrung und Pflege zu Grunde gehen (vgl. Kraepelin und Hoche l. c.). In solchen Fällen die volle strafrechtliche Verantwortlichkeit bejahen, ist eine Barbarei und ein bitteres Unrecht. Fast unglaublich erscheint deshalb eine Zeitungsnotiz, nach der im Jahre 1907 — nicht 1707 — das Schwurgericht in Neiß eine Dienstmagd, die ihr drei Wochen altes Kind vergiftet hatte, als Mörderin zum Tode verurteilt hat. — Daß sich nach Aborten ähnliche Erscheinungen zeigen wie nach Entbindungen, ist sehr natürlich und wird auch von Kowalewsky (Psychopathologie légale générale, S. 304 bis 306) besonders hervorgehoben.

Wir haben bisher den Beginn und den normalen Verlauf des weiblichen Sexuallebens untersucht. Es bleibt noch übrig, nun auch das Abklingen der weiblichen Sexualität, die Rückbildung der Sexualorgane näher zu betrachten. Diese Rückbildungszeit der Eierstöcke, das sogenannte Klimakterium oder die Menopause, fällt in unseren Breiten in die Zeit vom 43. bis 50. Jahre, findet aber auch oft erst zu Beginn der 50er Jahre statt (vgl. hierüber Loewenfeld, Sexualleben und Nervenleiden, 2. Aufl., S. 22, und Lombroso-Ferrero, l. c. S. 43). Die körperlichen Veränderungen während der Wechseljahre sind gewaltige. Hand in Hand damit geht naturgemäß eine große Veränderung des Stoffwechsels. Wie bei dem Einfluß der Sexualorgane auf das gesamte Nerven- und Geistesleben selbstverständlich, gehen diese Veränderungen an der Psyche des Weibes nicht spurlos vorbei. Diese Spuren sind so erkennbar, daß jene Zeit allgemein die kritische genannt wird. Wie nicht weiter zu verwundern, sind sie auch von Bedeutung für die weibliche Kriminalität. Dies ergibt sich

mit Evidenz aus der Kriminalstatistik. Im Unterschiede von den letztbehandelten Erscheinungen und gleich seinem Gegenpiel, der Pubertät, ist das Klimakterium ein allgemeines Phänomen bei Frauen einer bestimmten ziemlich engumgrenzten Altersstufe. Die Kriminalstatistik kann uns deshalb für die Erkenntnis der forensischen Bedeutung der Wechseljahre wertvolle Dienste leisten. Die folgende Tabelle zeigt die relative weibliche Kriminalität in Deutschland (nach Hoegel, „Straffälligkeit des Weibes“, im Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik, Bd. V, S. 238):

	Überhaupt	12 bis 15 J.	15 bis 18 J.	18 bis 21 J.	21 bis 25 J.	25 bis 30 J.	30 bis 40 J.	40 bis 50 J.	50 bis 60 J.	60 bis 70 J.	von 70 J. aufwärts
Amtliche relative weibliche Straffälligkeit 1882—1891	21,4	23,9		14,4	13,9	16,7	23,8	30,3	29,3	26,5	26,4
Die weibliche Straffälligkeit betrug 1886 bis 1895 gegenüber der männlichen	0,205	0,209	0,228	0,134	0,133	0,164	0,231	0,296	0,294	0,267	0,255
Die männliche Straffälligkeit war 1886—1895 größer als die weibliche	4,8	4,7	4,3	7,4	7,5	6,0	4,3	3,3	3,4	3,7	3,9

Die relative Straffälligkeit des Weibes in den Jahren der „kritischen Zeit“ ist mithin um fast 50% größer als im Durchschnitt sämtlicher Jahre.

Ein ähnliches Aufflackern der weiblichen Kriminalität zur Zeit des Klimakteriums zeigt die italienische Statistik (vergl. Hoegel l. c., der seltsamerweise die Frage nach dem Einflusse der Geschlechtsfunktionen auf die Kriminalität gar nicht berührt). Hiernach entfielen während des Jahrfünfts 1891 bis 1895 auf 100 Verurteilte:

der Altersstufen	9 bis 14 J.	14 bis 18 J.	18 bis 21 J.	21 bis 25 J.	25 bis 30 J.	30 bis 40 J.	40 bis 50 J.	50 bis 60 J.	60 bis 70 J.	über 70 J.	zu- sammen
weibliche	12,2	13,6	11,0	13,9	15,1	19,5	23,2	22,9	19,5	16,9	17,1

Die ungefähre Zeit der Menopause ist hier für das Weib gleichzeitig die Zeit einer um mehr als 35% gesteigerten relativen Kriminalität. Wenn die Kriminalstatistiken für das 45. bis 50. Jahr eine besondere Rubrik hätten, so würde sich der Einfluß des Klimakteriums noch viel deutlicher ergeben.

Ein typisches Delikt des Weibes in der „kritischen Zeit“ ist die Beleidigung. Dies ist leicht erklärlich, da bei den Psychiatern als Kennzeichen des Klimakteriums eine große Reizbarkeit konstatiert wird (vgl. z. B. Cramer, Gerichtliche Psychiatrie, 3. Aufl., S. 10).

In Deutschland wurden (nach Hoegel, l. c. S. 259) im Durchschnitt der Jahre 1882/1891 und im Verhältnis auf 10000 berechnet wegen Beleidigung verurteilt weibliche Personen:

der Altersstufen	
12—18 Jahre	0,70
18—21 „	2,73
21—25 „	5,03
25—30 „	7,60
30—40 „	10,7
40—50 „	11,3
50—60 „	7,87
60—70 „	3,74
70 und mehr Jahre	1,49
zusammen	6,75.

Die Relativzahl für Beleidigung ist also in der fraglichen Zeit um mehr als 67% größer als im Durchschnitt bei den übrigen Lebensaltern.

Als ferneres Symptom des Klimakteriums nennen die Psychiater eine krankhafte Wahnbildung (vgl. z. B. Weygandt, Grundriß der Psychiatrie, S. 21). Dies müßte einen Einfluß haben auf die Verletzung der Eidespflicht. Es sind nun in

Deutschland im Jahrzehnt 1886 bis 1895 wegen Eidespflichtverletzung, berechnet auf 10000 der betr. Altersklasse, verurteilt worden (nach Hoegel, a. a. O., S. 253):

der Altersstufen	weibliche Personen
12—15 Jahre	0,00
15—18 „	0,09
18—21 „	0,2
21—25 „	0,2
25—30 „	0,2
30—40 „	0,2
40—50 „	0,3
50—60 „	0,2
60—70 „	0,1
Von 70 Jahren aufwärts . . .	0,06
Zusammen	0,2.

Der Mangel an Selbstbeherrschung, der das Weib in den Wechseljahren auszeichnet, bringt es auch mit sich, daß es in dieser Zeit besonders leicht der Versuchung zum Diebstahl verfällt. Dieser Anreiz fällt freilich den ökonomischen Anreizen gegenüber so wenig ins Gewicht, daß er aus der Diebstahlstatistik nicht nachweisbar ist. Immerhin fand Legrand du Saullé (zitiert bei Lombroso und Ferrero, l. c. S. 364) unter 56 Warenhausdiebinnen — für die ja angesichts der großen Versuchung Mangel an Selbstbeherrschung besonders verhängnisvoll ist — 10 klimakterische Frauen. Nach demselben Autor sind Diebinnen, die Nippessachen, Parfümerien und ähnliches stehlen, oft im Beginn der Wechseljahre (zitiert ebendort).

Das Angeführte dürfte zur Genüge zeigen, daß auch vom kriminalistischen Gesichtspunkte aus das Klimakterium als eine „kritische Zeit“ betrachtet werden muß.

Mit dem Klimakterium ist der Kreislauf des sexuellen Lebens beim Weibe geschlossen und es ist damit zugleich den fortwährenden Revolutionen im weiblichen Körper und damit auch im weiblichen Geistesleben ein Ende gesetzt.

Mein Thema, das ich zu Beginn der Arbeit kurz skizzierte, ist damit erschöpft. Ursprünglich war es freilich meine Absicht, auch die hysterischen Erscheinungen mit in die Arbeit

einzubeziehen. Die Lektüre der modernen psychiatrischen Lehrbücher belehrte mich jedoch, daß die neuere Medizin der älteren Anschauung, daß die Hysterie im wesentlichen nur eine Begleiterscheinung der sexuellen Funktion des Weibes sei, skeptisch, ja sogar ablehnend gegenübersteht. Hierzu hat insbesondere das starke Hervortreten hysterischer Erscheinungen auch beim männlichen Geschlechte beigetragen. Bei dieser Sachlage schien es mir geraten, die Hysterie in diesem Zusammenhange nicht zu behandeln.

Es ist außerordentlich betrübend, daß in unserer gegenwärtigen Rechtsprechung die Faktoren, deren Einfluß auf die Kriminalität in dieser Arbeit untersucht und, wie ich hoffe, dargetan worden ist, kaum je Berücksichtigung finden. Die Gründe hierfür sind mannigfache. Da ist zunächst die Prüderie, die um die natürlichsten Erscheinungen des sexuellen Lebens den Schleier des Geheimnisvollen webt. Da ist ferner die mangelnde psychologische und psychiatrische Vorbildung der Juristen und die verhängnisvolle Nichtberücksichtigung der verminderten Zurechnungsfähigkeit in unserem Strafgesetzbuch. Da ist die Überlastung unserer Strafgerichte, die ein liebevolles Eingehen auf den Einzelfall zur Unmöglichkeit macht. Da ist insbesondere das Fernhalten des weiblichen Geschlechtes vom Richteramte. Alle diese Umstände tragen dazu bei, daß dem weiblichen Teile unserer Bevölkerung vor dem Strafrichter durch Nichtbeachtung der sexuellen Eigenheiten des Weibes gar oft bitterstes Unrecht geschieht.



Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie im Grossherzogtum Hessen.

Viertes Heft.

Herausgegeben im Auftrage des Vorstandes von
Professor Dr. **A. Dannemann.**

Der Alkoholismus.

Seine strafrechtlichen und sozialen Beziehungen.
Seine Bekämpfung.

Referate, erstattet in den Sitzungen der Vereinigung vom 9. Dezember 1906
und 4. Mai 1907 durch

Medizinalrat Kreisarzt Dr. **Balser**, Mainz ;
Assessor **Aull**, Offenbach und
Dr. **Waldschmidt**, Charlottenburg.



Halle a. S.
Carl Marhold Verlagsbuchhandlung.
1908.

Juristisch - psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen.

Herausgegeben von

Geh. Justizrat Prof. Dr. jur. **A. Finger**, Geh. Hofrat Prof. Dr. med. **A. Hoche**,
Halle a. S. Freiburg i. B.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler**,
Lublinitz i. Schles.

VI. Band, Heft 2/3.

Zur forensischen Bedeutung des Alkoholismus.

Von

Medizinalrat Dr. **Balser** in Mainz.

Ich habe die Aufgabe, vor Ihnen diejenigen Formen der Alkoholvergiftung zu besprechen, die uns am häufigsten in der strafrechtlichen Praxis begegnen. An der Fragestellung, die sich hier ergibt, sind beide Flügel unserer Vereinigung gleich lebhaft interessiert, die Juristen wie die Mediziner.

Ich wählte den Ausdruck Alkoholvergiftung und bezeichne damit den Alkohol als Gift, selbst auf die Gefahr hin, bei einem oder dem anderen der verehrten Anwesenden auf Widerspruch zu stoßen, der durch eigene Erfahrung geschärft ist. Ich wähle diesen Ausdruck nicht vom Standpunkt eines angriffslustigen Abstinenten aus, sondern weil ich damit von vornherein die richtige Einstellung für die nachfolgende Betrachtung gewinne.

Ich lasse die Wirkungen des Alkohols auf die Eintrittspforten — den Rachen- und Magenkatarrh — ganz beiseite und streife die Erkrankungen von Herz, Gefäßen, Leber und Nieren durch den Alkohol hier nur insofern, als sie u. a. bei der Diagnose in Betracht kommen können, und um der Überzeugung Ausdruck zu geben, daß die gesundheitsschädliche Bedeutung des regelmäßigen Genusses von Alkohol in Mengen, die den Mann noch lange nicht als Trinker erscheinen lassen, weit unterschätzt wird. Es ist nicht nur das Zipperlein, das der allzuvielen Malvasier mit der Zeit an den Hals schafft, gar mancher Todesfall so um die sechziger Jahre herum an Gehirnschlagfluß, Herzmuskelerkrankung, Arteriosklerose, Nierenschrumpfung ist dem tagtäglich genossenen Alkohol, „seinem“

Bier, „seinem“ Wein zur Last zu legen. Die bekannten alten und gesunden Leute, die zu kennen ich ebenfalls den Vorzug habe, erschüttern die Richtigkeit der Beobachtung nicht.

Heute beschäftigt uns der Alkohol lediglich als Nervengift; seine Giftwirkung auf das Zentralnervensystem, vor allem das Gehirn ist die allerverhängnisvollste.

Kräpelin hat das große Verdienst, unsere Anschauungen über die Wirkung des Alkohols auf das Gehirn durch experimentelle Untersuchungen geklärt zu haben. Die Wirkung, die schon nach verhältnismäßig kleinen Mengen nachgewiesen werden kann, läßt sich zerlegen in die beiden Komponenten: erstens Reizung der psychomotorischen Sphäre, erleichterte Übertragung des Bewegungsreizes auf die Bewegungsorgane oder — anders ausgedrückt — Verkürzung des Ablaufs von Reiz zur Reaktion, und zweitens Beeinträchtigung der intellektuellen Vorgänge, des Auffassungs- und des Urteilsvermögens, daher bei Beschleunigung des Gedankenablaufs Verflachung des Gedankeninhalts. Das erhöhte Kraftgefühl, das gesteigerte Wohlbefinden, sind Selbsttäuschungen, die lediglich auf die Erleichterung aller Bewegungen und die Beeinflussung des gesunden Urteils zurückzuführen sind; die körperliche Kraft wird nicht gesteigert, sondern herabgesetzt und die geistige Leistungsfähigkeit erst recht. Wer sich zu beobachten versteht, kann leicht bemerken, wie schon durch wenig Alkohol die Feinheit der Bewegungen, die z. B. zum leichten Lenken eines Fahrrads erforderlich ist, geschädigt wird, wie die Marschfähigkeit abnimmt oder wie eine konzentrierte geistige Tätigkeit unmöglich wird. Die Wirkung kann auch bei mäßigen Mengen noch stundenlang nachweisbar sein. Nachdem ich mich auf geringe Mengen von Alkohol eingestellt habe, kann ich nach dem abendlichen Genuß von drei Glas Bier am anderen Morgen fast zahlenmäßig nachweisen, wie viel Fehler mehr ich beim Arbeiten mit der Schreibmaschine mache und wie viel längere Zeit ich zum Schreiben einer Seite brauche. Also gleichsam ein abortiver Katzenjammer!

Die bedeutungsvollste Seite der Alkoholwirkung ist unzweifelhaft „die Erleichterung der motorischen Reaktionen, die

plötzliche Auslösung der Tat“, die nach Kräpelin „die Quelle ist all der gewalttätigen Handlungen, welche dem Alkohol eine solche Berühmtheit in den Annalen der Affektverbrechen verschafft haben“. Sommer faßt das in den Satz: „daß diejenigen Veränderungen des Vorstellungslebens, die direkt mit der Erregung der motorischen Sphäre, mit äußerlich wahrnehmbaren Handlungen verknüpft sind, die sozial schlimmsten sind.“

Hierfür ein Beispiel:

Ein Gesangsverein aus einem Nachbarorte wird von einer vermögenden Dame, die selbst dem Alkohol huldigt, zu einem Ausflug eingeladen und bewirtet. Am Abend trennt sich eins der Vereinsmitglieder von den übrigen, ein Familienvater, der wegen Unfug und Körperverletzung mit geringen Geldstrafen und wegen Beleidigung vor dreizehn Jahren mit vierzehn Tagen Gefängnis bestraft worden ist, jetzt aber den besten Ruf genießt. Der Mann stößt vor dem Ort auf eine Gesellschaft von Herren und Damen und belästigt diese mit unflätigen Reden. Ein Unteroffizier nimmt ihn gutmütig zur Seite, redet ihm in guten zu, zeigt ihm den Weg nach seinem Heimatsort und als Antwort erhält er einen tödlichen Stich in den Unterleib. Einer der Herbeieilenden wurde an der Hand gestochen, der Täter versuchte zu entfliehen, wurde jedoch eingeholt. Das Dolchmesser hatte er noch getragen, weil er angeblich von einem Nachbar bedroht worden war. Das Urteil lautete auf drei Jahre sieben Monate Gefängnis. Strafmildernd kam in Betracht der gute Ruf und der Umstand, daß die Tat nicht als Ausfluß einer gemeinen Gesinnung anzusehen war, daß vielmehr die Trunkenheit in hohem Maße hierauf eingewirkt hat. Ferner der Umstand, daß die Gelegenheit zum Trinken von dem Angeklagten nicht gesucht war, — also zwei Opfer des Freibiers, der herrschenden Trinkunsitten! Auf die erleichterte Auslösung der Tat, das Zurücktreten der hemmenden Gegenvorstellungen ist zum einen Teil die kolossale Steigerung zu beziehen, welche die Kurve der Verbrechen an den drei Alkoholtagen, dem Sonntag, dem blauen Montag und dem Samstag als Hauptlohnstag zeigt — wie nötig ist neben der Hygiene der Arbeit, der Regelung der Arbeitszeit, die Hygiene der Erholung!

Körperverletzung, Widerstand, Unfug und Beleidigung werden ja geradezu als Alkoholdelikte bezeichnet.

Besonders traurig ist die Rolle, die der Alkohol bei Sittlichkeitsverbrechen aller Art spielt. Das hängt mit der Abstumpfung der sittlichen Gefühle durch die Alkoholwirkung als Teilerscheinung der Beeinträchtigung des Urteilsvermögens zusammen, eine Erscheinung, die man in ihren ersten Anfängen auch in „gesitteter“ Gesellschaft beobachten kann, wenn in der „angeregten Stimmung“ in Gegenwart von Damen einmal eine „gewagte Bemerkung“ fällt. Zweitens kommt für die Sittlichkeitsverbrechen in Betracht die Steigerung des Geschlechtstriebes durch den Alkohol. Wie selten kommt Notzucht oder Notzuchtsversuch vor, bei der der Alkohol nicht mitwirkt. Ein 25 jähriger, bisher unbestrafter, aber zu Gewalttätigkeiten neigender Kaufmann, der mit zwanzig Jahren wegen Entlassung aus seiner Stellung einen nicht sehr ernstlichen Selbstmordversuch gemacht hatte, wird von seinem Geschäft am Morgen fortgeschickt, um einen Kunden zu besuchen. Statt dessen geht er mit einem Bekannten ins Wirtshaus; später findet er den Kunden nicht mehr zu Hause und wird nochmals fortgeschickt. Wieder sucht er das Wirtshaus auf — „und dann“, erzählte er — „ging ich mittags spazieren und als ich die Frau X erblickte, die mir von früher bekannt war (und die, nebenbei gesagt, 50 Jahre alt war), bekam ich plötzlich das Verlangen, dieselbe einmal geschlechtlich zu gebrauchen. Nachdem die Frau in das Sägewerk gegangen war, wartete ich, bis sie wieder herauskam. Dann folgte ich ihr nach und als wir allein waren, riß ich sie zusammen.“ Gegen den Vorwurf, Trinker zu sein, wehrt er sich in sehr bezeichnender Weise: „ich trinke mein Bier und meinen Wein wie jeder anständige Mensch und wenn ich an dem Tage betrunken war, so ist das eben ein Umstand, in den ein jeder Mensch einmal kommen kann.“ Also ein Gewährsmann für die Behauptung der Abstinenten: Kein Mäßiger ist sicher, daß er nicht in der Betrunkenheit ein Verbrechen begeht, zu dem er in nüchternem Zustande nie fähig gewesen wäre!

Wichtig ist, daß die geschlechtlichen Perversitäten vielfach unter Alkoholeinfluß begangen werden. In Sommers Krimi-

nalpsychologie (S. 260) wird ein Student erwähnt, der homosexuelle Neigungen an sich wahrgenommen hatte, wenn er nach Alkoholexzessen mit Kameraden sich im Pissoir befand. Durch Alkoholenthaltung wurden die Erscheinungen völlig beseitigt.

Vor Jahren spielte hier an der Strafkammer ein Prozeß, in dem festgestellt wurde, daß der Angeklagte, ein wohlhabender Gutsbesitzer mit hysterischen Krampfanfällen, den päderastischen Orgien regelmäßig eine solenne Kneiperei vorausschickte. Bacchus und Venus! Ich hatte vor kurzem einen Schwachsinnigen zu begutachten, der sich triebartig völlig entkleidet hatte und so die Rückkehr des kleinen Mädchens erwartete, das ihm weiter Bier bringen sollte.

Das Erregungsstadium der Alkoholwirkung wird auch absichtlich hervorgerufen, um sich den „nö tigen Mut“ zur Ausführung der Tat zu sichern. So stand ein alkoholistischer Brandstifter vor dem Schwurgericht, bei dem das nachgewiesen werden konnte. Der Mörder Merz, der vom Schwurgericht Mainz verurteilt wurde, hatte die ganze Nacht vor der brutalen Tat in Wirtshäusern zugebracht, den Entschluß hatte er allerdings schon früher gefaßt. Vorhergehende Betäubung durch Alkohol findet man in manchen Fällen von Selbstmord, besonders bei gemeinschaftlichem Selbstmord.

Die Beeinflussung durch Alkohol, d. h. die gewollte Herabsetzung des Urteilsvermögens, spielt nicht bloß in der Form des „Wahlbiers“ eine Rolle. Ein Schwachsinniger wurde mit Überredung durch Alkohol zur Abgabe einer wissentlich falschen Aussage unter Eid verleitet; vor der Verhandlung wurde morgens früh erst noch einmal das Wirtshaus besucht und der Entschluß bekräftigt. Da der Schwachsinn als Strafausschließungsgrund anerkannt wurde, fiel auch die Strafverfolgung wegen Verleitung zum Meineid, fast möchte man sagen: leider.

Das berühmte „Antrinken mildernder Umstände“ spielt dagegen lediglich in den fliegenden Blättern eine Rolle.

Bei der typischen Alkoholwirkung folgt auf die anfängliche motorische Erregung und die leichte intellektuelle Abschwächung zunehmende Lähmung auf motorischem wie auf psychischem Gebiet, Lähmung, die zum Tode führen kann, wie bei den unsinnigen Trinkwetten oder den wüsten Ausschreitungen,

bei denen Kinder mit Alkohol überschwemmt werden. Auch die unglaubliche Geschichte von den vier Marburger Studenten, die zu Anfang des Semesters die Zeitungen berichteten, gehört hierher: von einer Bierreise in der Umgegend kehren nur drei zurück, den vierten hatten sie verloren, ohne es zu merken, nach zwei Tagen wird der Unglückliche sterbend im Feld aufgefunden!

Mit allen narkotischen Giften hat der Alkohol das Gemeinsame, daß er nicht nur auf verschiedene Personen verschieden wirkt, sondern auch bei den gleichen Personen verschieden unter verschiedenen Bedingungen.

Uns im Weinland ist die eigentümliche Illustration geläufig, die das Straßenbild zu beiden Ufern des Rheins zur Zeit des „Neuen“ zeigt. Es hängt das nicht nur mit der Quantität des Genossenen zusammen, sondern auch mit der veränderten Qualität, „die ganz anders in die Beine fährt“, als das gewohnte Getränk. Wir wissen, daß die Rechtsrheiner, die aus dem Bierland stammen, ganz eigentümliche Rauschwirkungen vielfach aufweisen, wenn sie zum ersten Mal sich unvorsichtig dem Weingenuß hingeben.

Dafür auch ein Beispiel:

Ein 22-jähriger Deutschböhme, der bis dahin seine Heimat nicht verlassen hatte, nimmt in Kreuznach eine kaufmännische Stelle an; er war unbestraft und gab an, daß er zu Hause fünf Liter Böhmisches Bier in einem halben Tag habe vertragen können und daß er niemals nach Alkoholgenuß sich unanständig benommen habe. Er war kein Gewohnheitstrinker. Mit einigen Freunden besucht er am Sonntag Nachmittag ein Nachbardorf; den Wein trank er „wie Bier“. Er verlor seine Gesellschaft, geriet in eine andere Wirtschaft, weiß aber nicht mehr, wie er dahin gekommen ist. Dort hat er sich wie narrig benommen. Er konnte den Rückweg nicht finden und taumelte deutlich. Auf der Chaussee rief er zwei Begegnenden zu, sie sollten sich in acht nehmen, dort oben sei es nicht recht just. Er kam in der Dunkelheit an einem Mädchen vorbei, ging wenige Schritte vor, sprang dann plötzlich zurück, riß das Frauenzimmer zusammen und warf sie trotz heftigen Sträubens in den Chausseeegraben. Er hob ihr die Röcke in die Höhe

und legte sich auf sie. Es gelang dem Frauenzimmer, sich los zu machen, worauf sie auf die andere Seite der Chaussee lief. Der Attentäter sprang ihr nach und riß sie noch einmal zusammen. Als das Mädchen schrie, sagte er, sie solle nicht schreien, sonst käme der Gendarm. Als aber das Mädchen von Neuem schrie, schlug ihr der Mann auf den Mund und versuchte ihr das Halstuch in den Mund zu stopfen. Dann ließ er das Mädchen los und ging, während er sie am Arm hielt, mit ihr den Weg ins Dorf, woher er gekommen war, zurück. Als das Mädchen an einem der Häuser am Laden klopfte, um Hilfe herbeizuholen, klopfte er mit, so daß das Mädchen selbst sagte: „was brauchst Du zu klopfen!“ Zu zwei Mädchen, die die Überfallene anrief, sagte er: „die Schraube glaubt, ich wolle sie festhalten und anpacken“. Darauf ging er ruhig die Chaussee wieder zurück und wurde bald festgenommen. Er ließ sich ruhig zurückbringen, taumelte und konnte auch nicht deutlich sprechen. Als er wegen seiner Tat zur Rede gestellt wurde, wollte er zunächst seinen Namen nicht nennen, dann schimpfte und drohte er, daß er sich rächen werde, sie sollten noch in ihrer letzten Stunde an ihn denken. Darauf schlug die Stimmung um, er weinte, „wenn das meine Mutter wüßte.“ An seinen Vater setzte er eine Depesche auf: „Koffer zurückhalten, ich bin verhaftet. Aloys.“ — Am andern Morgen hatte er nur ganz summarische Erinnerung, er gab an, daß er das Frauenzimmer zweimal angepackt habe, dann wußte er nichts bis zu dem Augenblicke, da er für verhaftet erklärt wurde. Die Tat habe er nicht mit seinem gesunden Menschenverstand getan. Ich mache aufmerksam auf die momentane Reaktion. Das Mädchen begegnet ihm in dunkler Nacht, sofort stürzt er sich auf sie los. Bemerkenswert war die starke erbliche Belastung des Täters: die Großmutter war geisteskrank, die Mutter war zwei Jahre in der Irrenanstalt, der ältere Bruder wurde mit neunzehn Jahren geisteskrank und starb nach drei Jahren. Der Bruder der Mutter hatte Delirium tremens und wurde später tiefsinnig, war elf Jahre in der Irrenanstalt, seine fünf Kinder sind alle gestorben. Von zehn eigenen Geschwistern sind sechs gestorben, drei an Gehirnkrankheit.

Wie der Organismus, der nur auf geringe Mengen Alkohol eingestellt ist, besonders empfindlich auf Alkohol reagiert, so ruft der erstmalige Genuß von Alkohol auch in kleinerer Menge nach längerer Enthaltung manchmal auffällige Erscheinung hervor. Zur Zeit, als im Gefängnis an den hohen Feiertagen noch jedem Insassen ein Fläschchen Bier verabreicht wurde, erlebten wir, daß eine Prostituierte, die den Alkohol von früher her sehr wohl kannte, sich von den Mitgefangenen ein zweites, vielleicht auch ein drittes Fläschchen zu verschaffen wußte. Sie geriet in einen tobsüchtigen Erregungszustand. Ein Gefangener machte am ersten Osterfeiertag unter der Nachwirkung des einen genossenen Fläschchens Bier einen Selbstmordversuch. Er wollte sich die Pulsader öffnen. Er war wegen Körperverletzung unter Alkoholeinfluß bestraft worden und hatte über drei Viertel der Strafe anstandslos verbüßt. Nun ist der feiertägliche Biergenuß schon lange aus unseren Strafanstalten grundsätzlich verbannt.

Sehr erheblich kann die Alkoholwirkung beeinflußt werden durch Gemütererregung. Ein charakteristisches Beispiel hat der verstorbene Kollege Matthias aus der Gegend von Bingen veröffentlicht. Ein Lehrer, der geistig durchaus normal war, unter keiner erblichen Belastung litt, in guten Vermögensverhältnissen sich befand, auch seinen Schoppen vertragen konnte, wie jeder hier zu Land Geborene, und allgemeine Achtung genoß, erhielt morgens früh gleichzeitig zwei Briefe aufregenden Inhalts: daß ein ausgeliehenes Kapital verloren und eine nahe Verwandte gestorben sei und am gleichen Tag noch begraben werde. Ohne etwas zu genießen, machte er sich auf den Weg und kam in dem entfernten Sterbeorte ganz erschöpft an. Zu seiner Stärkung trank er einige Gläser Wein. Später wurde weiter gekneipt, abends kam er in offenbar trunkenem Zustand auf dem Bahnhof in Bingen an. Den Gendarmeriewachtmeister redete er mit Du an, auch ließ er Geld fallen, ohne es wieder aufzuheben. Im Vorbeigehen nahm er von der Bahnhofsbuchhandlung einen Fahrplan, wahrscheinlich auch eine Brosche, obwohl der Eigentümer in unmittelbarer Nähe stand und den Vorfall beobachten mußte. Der Lehrer wurde zur Rede gestellt und leugnete den Diebstahl, worauf der Händler den Fahrplan aus

des Lehrers Tasche zog. Jetzt nannte der Lehrer seinen Namen, betonte, daß er ein wohlhabender Mann sei, der nicht notwendig habe zu stehlen, er wolle ihm aber zehn Mark geben, daß er ruhig sein solle. Und wenn Sie mir 100 Mark geben, sind Sie doch ein Dieb, erwiderte der Händler — der Lehrer bot 100 Mark, wurde aber nochmals abgewiesen. Bei der nun folgenden körperlichen Visitation benahm er sich wie besinnungslos, wollte sich fortwährend entblößen und machte völlig den Eindruck eines Geistesabwesenden. Den Nachhauseweg wollte er auf dem Bahngleise antreten, um ein halb zehn Uhr wurde er von einem Polizeidiener auf den richtigen Weg gewiesen, in seinem höchstens eine Stunde weiten Wohnorte kam er erst nachts um zwei Uhr an. Am anderen Morgen hielt er Schule wie sonst und erfuhr erst am Abend, was vorgefallen war. Die Nachricht machte auf ihn einen wahrhaft niederschmetternden Eindruck, er wurde blaß, zitterte und versicherte wiederholt, daß er sich an nichts erinnere.

Hier schließen sich die Zustände an, die Siemerling als die plötzlich ausbrechenden Wutanfälle bei Trunkenen beschreibt, die unter dem Einfluß eines Affekts z. B. infolge von Ärger über eine Äußerung, Aufregung über drohende Verhaftung eintreten. Hier gerät der Trunkene in eine hochgradige Erregung mit wüstem Schimpfen, Bedrohen, Zerstören, tätlichen Angriffen. Ich stimme Siemerling völlig bei, wenn er sagt: Die Entscheidung, wie weit dieser brutale Zorn noch der einfachen Trunkenheit auf Rechnung zu setzen ist, oder schon dem pathologischen Rausch zuzuschreiben ist, wird retrospektiv nicht immer leicht sein.

Mit einem älteren Studenten erlebte ich folgendes:

Durch Examensarbeiten und die Verbringung seiner an Altersblödsinn erkrankten Mutter in eine Irrenanstalt, war er in nervös sehr erregbaren Zustand geraten und verfiel auf das törichteste, was er tun konnte, er trank, um zu schlafen, des Abends mehr als sonst. Im Wirtshaus bekam er mit einem Bekannten Streit. Am anderen Abend schnitt ihn dieser absichtlich, wodurch er sehr aufgeregt wurde. Er suchte eine zweite Wirtschaft auf, dann eine dritte. In diese kam auch jener Bekannte; der blieb absichtlich im andern Zimmer und setzte sich ans Klavier. Nun sprang der Erste auf und ver-

setzte jenem von hinten einen Schlag. Der Wirt kam sofort hinzu und ersuchte den Täter, die Wirtschaft zu verlassen. Dabei äußerte letzterer schon unverständliche Sätze. Er rief die Kellnerin herbei, um zu zahlen, zog eine Hand voll Geld heraus, steckte es aber wieder ein und versetzte der Kellnerin einen Schlag. Nun gab es Tumult, die Schutzleute erschienen und fanden den Studenten laut tobend; als sie ihn beruhigen wollten, packte er unversehens einen Schutzmann am Halse, warf ihn zu Boden und wollte mit dem Stock auf ihn los schlagen. Da er hartnäckig seinen Namen verweigerte, wurde er durch drei Schutzleute zur Polizeiwache gebracht, unterwegs schrie er fortgesetzt: „Spitzbuben, Lumpen“ und benahm sich wie rasend; in der Zelle schrie und tobte er drei Viertelstunden lang derart, daß die Nachbarschaft gestört wurde. Durch das Schlagen an die Türe hatte er sich die Hände blutig verwundet, der obere Teil der Türe war mit Blut bespritzt. Bei der Verhandlung war ich in der Lage, darauf hinzuweisen, daß ich bei ähnlichem Verhalten eines Arbeiters gegenüber ihn verhaftenden Schutzleuten ebenfalls hochgradige Störung des Bewußtseins angenommen hatte. Der Arbeiter hatte in der Zelle, nach scheinbar eingetretener Beruhigung einen Selbstmordversuch gemacht.

Ich erinnere in diesem Zusammenhang an plötzlich auftretende Tobsucht, die hin und wieder bei jungen Studenten, besonders bei vorhandener Belastung, auf der Kneipe ausbricht. Hier unterliegt es keinem Zweifel, daß es sich um völlig abweichende Art von Alkoholwirkung handelt, daß hier das Gebiet des pathologischen Rausches, der auch komplizierter oder atypischer Rausch genannt wird, betreten wird.

Die atypische Wirkung kann sich in zweierlei Form geltend machen: Einmal können geringe Mengen Alkohol schon Erscheinungen herbeiführen, wie sie sonst nur nach Genuß größerer Mengen beobachtet werden, es besteht Intoleranz gegen Alkohol, ein wichtiges Zeichen dafür, daß das Gehirn leicht geschädigt werden kann oder bereits geschädigt ist. Wir finden daher diese Intoleranz als Ausdruck angeborener Entartung, ferner noch Kopfverletzungen, bei Schwachsinn, Epilepsie, Altersblödsinn, bei beginnender Paralyse, aber auch bei chronischen Trinkern.

Dann kann die atypische Alkoholwirkung in ganz ungewöhnlichen Erscheinungen sich äußern, die dem gewöhnlichen Rauschzustand fremd sind: der Befallene wird von einer furchtbaren Angst beherrscht, er weiß nicht, wo er sich befindet, sieht seine Umgebung wahnhaft, meist im Sinne der Verfolgung, verändert und die Folge davon sind gewaltsame motorische Entladungen, blindes Wüten, rücksichtslose und sehr gefährliche Angriffe auf die Umgebung. Der Zustand ähnelt sehr dem Verhalten der Epileptiker in manchen Dämmerzuständen und beweist die nahen Beziehungen der Alkoholvergiftung des Gehirns mit der Epilepsie. Regelmäßig endet der pathologische Rauschzustand mit tiefem Schlaf, der aber nicht wie im gewöhnlichen Rausch eintritt, wenn der Trunkene zu Bett gebracht wird, sondern erst, wenn der Angsteffekt gewichen ist. Daher noch das lange Schreien und Wüten in der Zelle, das Einschlagen der Fenster. Charakteristisch ist das der Umgebung ganz unerwartete, plötzliche Aufflammen höchster Erregung im Gegensatz zu der allmählichen Steigerung im gewöhnlichen Rausch. Wichtig ist, daß Vorstellungen aus dem wachen Zustand, namentlich diejenigen, die den Eintritt veranlaßt haben, in den krankhaften Zustand mit herüber genommen werden können und für die folgenden Handlungen bestimmend werden können. Das Verhalten der Erinnerung ist verschieden; in klassischen Fällen ist sie völlig ausgelöscht, in anderen ist sie bruchstückweise vorhanden. Da nun nicht selten versucht wird, mit der Behauptung völliger Erinnerungslosigkeit einen ungewöhnlichen Rauschzustand vorzutäuschen, da ein andermal zwar der Verdacht besteht, die Zeugenaussagen aber zu unbestimmt sind, um einen Schluß zu gestatten, kommt der Sachverständige mitunter in die Lage, das Verhalten eines Angeeschuldigten gegen Alkohol zu prüfen. Wie ein solcher Versuch ablaufen kann, zeigt eine Beobachtung aus dem Philipp-hospital:

Der 22 jährige, zur Begutachtung seines Geisteszustandes in die Anstalt verbrachte Untersuchungsgefangene erhält nach tüchtigem Abendessen dreiviertel Liter Bier und dann dreiviertel Liter Wein. Dann trinkt er eine zweite Flasche Bier an. Er tritt dann aus, singt einige Verse und fängt dann unmittelbar

an: „Was, ihr wollt mir aufpassen, ihr Büttel, ihr stinkige, was, ihr Büttel, ich fürchte mich nicht. Wegen dem Saumensch wollt ihr mir aufpassen, ich soll den Bankert ernähren, die soll ihn ernähren lassen von dem, der ihn gemacht hat.“ Zum Wärter sagt er: „Lorenz (der Name eines Mainzer Wirts), die Büttel stehen dort vorne an der Eck und wolle mir aufpasse, die meine, ich det mich ferchte. Ich habe en Revolver an Bord, den kann ich hole.“ Gleich darauf erbricht er heftig: „Die Büttel haben mir Schnaps in mein Bier geschüttet, sie wolle mich kaput mache, aber grad werd gesoffe, jetzt, Lorenz, noch e Flasch Wein, die Lumpe soll nor komme!“ Er singt dann Lieder, auch in holländischer Sprache, redet wiederholt den Lorenz und den Georg an und schüttet beim Trinken, ob Wein ob Bier, wohl einen halben Schoppen auf einmal herunter. Doch ließ er sich von dem Arzte noch in eine ganz fließende Unterhaltung über seine Militärzeit und seine Reise verwickeln. Nach der dritten Flasche Wein sprang er plötzlich auf, zieht den Stuhl hoch und droht ins Fenster zu schlagen. Nur mit Mühe kann ihm der Stuhl entwunden werden. Zwei Wärter kleiden ihn aus und bringen ihn mühsam zu Bett. Innerhalb $2\frac{1}{2}$ Stunden hat er drei Schoppen Bier und $4\frac{1}{2}$ Schoppen Wein getrunken — nach seiner Vergangenheit nicht übermäßig viel. Später versuchte er länger als eine Stunde mit aller Kraft sich loszumachen, so daß drei Wärter ihn kaum im Bett halten konnten. Er verkannte fortwährend die Personen und stieß gemeine Schimpfwörter und Drohungen gegen seinen Vater aus, knirschte minutenlang mit den Zähnen und ging auf Fragen gar nicht ein. Nach Perioden scheinbarer Beruhigung und wiederkehrender Erregung schlief er endlich ein, am anderen Morgen gab er weitgehende Erinnerungslosigkeit an.

Auch der Nachweis der lediglich quantitativen Intoleranz gegen Alkohol kann für die Diagnose geistiger Erkrankung von Wert sein. So kann es sich in zweifelhaften Fällen von Altersblödsinn im Entmündigungsverfahren wohl empfehlen, den Exploranden im Wirtshaus zu beobachten.

Nicht selten kommen im atypischen Rauschzustand unsittliche Handlungen vor, wie namentlich Exhibitionismus. Siemerling sagt meiner Auffassung nach mit Recht: „Man kann sich in

manchen Fällen des Eindrucks nicht erwehren, als wenn die ganze verhängnisvolle Wirkung der Alkoholvergiftung sich auf das sexuelle Gebiet lokalisierte und hier einen umschriebenen Reiz ausübte.“ Daher denn auch die Wiederholung der exhibitionistischen Handlungen regelmäßig nach Alkoholexzessen.

Allen narkotischen Giften ist die Erscheinung gemeinsam, daß der Organismus sich an ihre Wirkung bis zu einem gewissen Grad gewöhnt, so daß das Gift besser vertragen wird, als bei Nichtgewöhnung. Die Kehrseite ist leider die, daß der Organismus sich auch daran gewöhnt, lediglich unter den veränderten Bedingungen zu arbeiten. Sobald das Gift nicht zugeführt wird, treten Abstinenzerscheinungen ein, die so quälend werden, daß von neuem zu dem Gift gegriffen wird. Der Ortsgerichtsvorsteher im weinfrohen Dorfe Rheinhessens, der trotz absoluter Ruhe seiner Kinder am Morgen seinen Namen nicht schreiben kann, verschwindet im kühlen Keller und taucht neugestärkt mit gehobenem Selbstbewußtsein wieder auf. Allerdings wird mit der Zeit der Aufenthalt im Keller immer länger, darin liegt die Gefahr des narkotischen Giftes, daß immer größere Mengen angewandt werden müssen, um die Maschine im Gang zu halten und die Abstinenzerscheinungen, die doch Vergiftungserscheinungen sind, zu beseitigen. Die Verlängerung des Wechsels führt um so sicherer den Verfall herbei. Wie heftig der Hunger nach Alkohol werden kann, erleben wir in den Strafanstalten, wo es immer wieder einmal vorkommt, daß der Trinker nach der „Politur“-Tinktur greift, auch wenn er weiß, daß der Spiritus denaturiert ist. So führt der biedere Alkohol mit seinen vortrefflichen Eigenschaften zum Sumpf des chronischen Alkoholismus.

Wenn es bei der akuten Alkoholwirkung im Anfangsstadium nur mit eignen Methoden oder nur dem geschulten Beobachter gelingt, die Beeinträchtigung der geistigen Tätigkeit nachzuweisen und wenn hier die Störung bald wieder vorübergeht, so wird bei dem chronischen Alkoholismus die bleibende Schädigung der ganzen Persönlichkeit um so offenkundiger, je länger der Alkoholmißbrauch besteht. Die körperliche und geistige Leistungsfähigkeit ist gesunken, an dem wirtschaftlichen Rückgang, der gesellschaftlichen Vereinzelung ist alles

andere schuld, nur nicht man selbst und der Alkoholverbrauch. den der richtige Trinker ja nie zugibt. Nach dem völligen Zusammenbruch behauptet ein Subalternbeamter im Untersuchungsgefängnis: „Ich war kein Nachtschwärmer, wir haben abends unser Gläschen Bier getrunken und unsern Spaziergang gemacht. Daß ich auf der Straße herumgetorkelt bin, daß ich nachts in unanständigen Wirtschaften war, ist nicht wahr. Ich bin in keiner Renommierkneipe gewesen, habe nicht gespielt, keinen Spektakel gehabt. Ich habe mein Glas Bier getrunken. Daß man manchmal 'n paar pumpfte, Gott, das kommt überall mal vor.“ Dabei hat der Mann mindestens zehn Jahre lang schwer getrunken!

Die chronische Reizbarkeit äußert sich im „Blaukoller“, eine andere Form ist leider der Tropenkoller; der Beamte, der im behördlichen Auftrag das Haus betritt, wird mit wüstem Schimpfen und Beleidigungen, daß er bestechlich sei, empfangen. Der Trinker sinkt sittlich mehr und mehr, er ist ein brutaler Egoist, ohne Gefühl für Pflicht und Ehre, in zynischer Würdelosigkeit macht er sich über sich selbst lustig. Zeitweise überfällt ihn das Elend des moralischen Katzenjammers und nun kann ihn der Ekel vor sich selbst zum Selbstmord treiben. Plastisch ist der Trinker in Frau Sorge und Jörn Uhl geschildert — das sind keine Romanfiguren, die sind erlebt! Der Haß des Trinkers richtet sich immer gegen die Familienmitglieder, die den Ruin aufhalten wollen.

Der Charakterverschlechterung entspricht die Art der Straftaten. Die Gewalthandlungen zeichnen sich durch Brutalität aus, dem spielenden Kinde wird mit einer Schippe voll Kohlen das Auge ausgeworfen, zu Hause wird der Hausrat dem oliert, die unschuldige Frau mißhandelt, die Kinder aus dem Hause getrieben, sobald sie die Schule verlassen haben. Ein 30 jähriger Trinker hatte die Frau schon öfter mißhandelt, wenn er angetrunken nach Hause kam, war er voll betrunken, legte er sich ruhig ins Bett. Am ersten Pfingstfeiertag hatte er bis $\frac{3}{4}$ Uhr im Wirtshaus gegessen und war erst dann zum Essen nach Hause gegangen. Die Frau machte ihm wegen seines langen Ausbleibens Vorwürfe, zunächst schimpfte er wieder. Als nun die Frau das Essen auf den Tisch gestellt hatte und

sich waschen wollte, geht er ihr nach und sticht ihr das Tischmesser in den Leib. Es gelang glücklicherweise, die Frau am Leben zu erhalten.

Ein Ostpreuße, dessen erste Frau ihn verlassen hatte, der selbst seinen Alkoholverbrauch auf täglich 50 Pfennig bei einem Verdienst von drei Mark angab, lebte mit seiner Frau in Unfrieden, weil er nicht genug Geld zum Haushalt gab. Am Abend verlangt er die Uhr, die noch vom ersten Mann der Frau herstammt; sie wird ihm verweigert — er versetzte der Frau Stiche in beide Beine. Auf der einen Seite wird die Schenkelblutader, auf der anderen die gesamte Oberschenkelmuskulatur bis auf den Knochen durchstochen.

Ein Landwirt, der seine Wirtschaft völlig vernachlässigte, zu Hause fortwährend spektakulierte, eigentlich nicht mehr nüchtern wurde, wurde auf Antrag seiner Frau wegen Trunksucht entmündigt. Am andern Tag erschoss er seinen Knecht nach kurzem Wortwechsel — ein Beitrag zur Entmündigung wegen Trunksucht!

In sein Verderben sucht der Trinker die anderen mitzureißen; wird er in eine Disziplinaruntersuchung verwickelt, wird er „allen das Dippchen aufdecken“, und ohne Rücksicht auf Kameradschaftlichkeit bringt er vor, was er nur irgendwie gegen seine seitherigen Kollegen aufstöbern kann, auch wenn seine Schlechtigkeiten turmhoch überragen.

Die Betrügereien bewegen sich von einfachen Zechprellereien, die lediglich der Erlangung des geliebten Alkohols gelten, bis zu den schlimmsten Fälschungen. Ein akademisch Gebildeter brachte es in seiner Versumpfung fertig, einem Bekannten vorzulügen, daß er zur Beerdigung seines einzigen Kindes müsse, unter Tränen nahm er die Beileidsbezeugung entgegen. Ein anderer pumpte einen alten Studienfreund unter der Vorspiegelung an, er müsse Alimente zahlen, seine Verwandte dürften davon nichts erfahren.

Die Sittlichkeitsverbrechen der Trinker sind ebenfalls häufig durch besondere Roheit traurig gekennzeichnet. Die meisten, die wegen Blutschande bestraft werden, sind Trinker, ebenso viele Sittlichkeitsverbrecher, die sich an Kindern vergreifen. Zwei solcher Subjekte lockten im Laufe dieses Sommers ein

Kind aus der Stadt mit nach Gonsenheim, vergewaltigten es im Walde in viehischer Weise und überließen es dann seinem Schicksal; erst in der Nacht wurde das arme Geschöpf aufgefunden. Während der eine geständig war, versuchte der andere die Schuld auf seinen Spießgesellen allein abzuwälzen, obwohl er zweifellos der Anstifter war. Ein anderer Trinker bot einem Mädchen, das fremd in der Stadt war und keine Unterkunft hatte, Quartier bei sich an, zu Hause gebrauchte er das Mädchen, während die Frau daneben im Bett lag. Aus Angst vor Mißhandlungen schwieg sie still.

Der charakterlose Trinker schreckt, um eine unwahre Behauptung aufrecht zu erhalten, nicht vor dem Meineid zurück; um den Zusammenbruch abzuwenden, zündet er sein Haus an; um sich zu entlasten, fälscht er den Tatbestand und beschuldigt andere. In den niederen Ständen wird er zum unstäten Vagabunden, deren Typen die Arresthäuser und Arbeitshäuser füllen, in den höheren Ständen heiratet er irgend ein eindeutiges Frauenzimmer, das sich an ihn heranmacht, vielleicht nachdem seine erste Ehe geschieden ist. In jeder Familie, ob reich, ob arm, ist der Trinker der Fluch — manchmal schreiten die Gequälten zur Verzweiflungstat, im Streit oder im auflodernden Zorn wird er erschlagen. Zur Zeit verbüßt eine Frau hier Strafe, die ihrer Mutter, einer notorischen Säuferin, mit einer Hacke einige Rippen eingeschlagen hatte. Am heißen Julitag hatte die Tochter im Felde gearbeitet, die Mutter sollte ihr Kaffee bringen, als sie ausbleibt, geht die Tochter entgegen und findet die Mutter betrunken am Wege liegen. Mit der Hacke schlägt sie drauf los, an nachfolgender Lungenentzündung ist die Frau gestorben. Vor einigen Jahren stach im Nachbarort H. ein Mann seinen Sohn, der ein verkommener Säufer war und dem Vater eine unflätige Antwort gegeben hatte, im Jähzorn auf dem Platze tot.

Die furchtbare soziale Gefahr des chronischen Alkoholismus besteht in der unlösbaren Verknüpfung mit sozialem Elend, Verbrechen und Geisteskrankheit. Jedes dieser Glieder entwickelt aus sich selbst heraus die anderen, die Schuld der Eltern rächt sich in furchtbarer Weise an den Kindern; Entartung, Verbrechen, Epilepsie, Schwachsinn und Trunksucht

der Nachkommen haben ihre gemeinsame Wurzel in der Trunksucht der Eltern. Ich zeige ihnen hier ein Photogramm eines Fräuleins, es ist aber keine Sie, sondern ein Er, der mit zwölf Jahren eine auffällige Vorliebe für Mädchenkleider zeigte und sie seiner Schwester wegnahm; später schrieb er unter — natürlich — adligem Namen Liebesbriefe an Offiziere und Unteroffiziere, verabredete Stelldichein und ging zuletzt in dem photographierten Kostüm mit einer Prostituierten zusammen auf Abenteuer aus, beging, ohne erkannt zu werden, die gräulichsten Schweinereien. Der Vater war Wirt und Trinker. Der neunzehnjährige Totschläger ist der Sohn eines Trinkers. Von den elf Kindern eines chronischen Alkoholisten sind drei gestorben, zwei sind epileptisch.

Und das Trostlose ist, daß wir diesem Elend mit sehenden Augen und verschränkten Armen tatenlos gegenüberstehen — bis ein Unglück geschehen ist, bis die Zeitungsberichte kommen: ein Mann hat seine Frau und sein Kind durch Messerstiche umgebracht, er war seit Jahren dem Trunke ergeben.

Da kommen zunächst in Betracht jene energielosen Menschen, die geistig beschränkt sind und schon vom jugendlichen Alter von zwanzig Jahren an sich dem fortgesetzten Nichtstun ergeben, das nur durch Alkoholexzesse unterbrochen wird. Sie sind der Überzeugung, daß ihnen die Arbeit „zu schwer sei“.

Die Straftaten Schwachsinniger, mag es sich um sexuelle Delikte oder um Eigentumsvergehen handeln, kommen in der großen Mehrzahl unter Mitwirkung des Alkohols zustande, dem sie gewohnheitsgemäß ergeben sind und der so verhängnisvoll für sie wird. Ein Schwachsinniger steckte abends auf dem Nachhausewege vom Wirtshaus einen Strohhaufen an, ein zweiter trieb am Montag früh unter der Nachwirkung des Alkohols Sodomie mit Geisen, ein dritter war der Schrecken seiner Gemeinde; er brüstete sich, daß er für „narrig“ erklärt worden sei, ihm könne niemand was anhaben. Wegen des Trinkens wollte seine Braut, mit der er im voraus zwei Kinder erzeugt hatte, ihn verlassen, in der Aufregung darüber schoß er sich eine Kugel in den Kopf. Deren Sitz wurde mit Röntgenstrahlen festgestellt, am Vorabend vor der beabsichtigten Operation entwich St. aus dem Krankenhaus, nachdem er vorher mit

einem anderen zwei Flaschen eingeschmuggelten Wein geleert hatte. Unterwegs ergriff er einen Hund an den Hinterbeinen und schleuderte ihn mit aller Wucht gegen das Pflaster.

Gewissermaßen typisch ist folgender Lebenslauf: Mutter stand im Verdacht der Gewerbebeunzucht, ein Bruder wurde vor Jahren im Streit erstochen, der Täter wurde außer Verfolgung gesetzt, weil Notwehr nachgewiesen war. B. hat in der Schule wenig gelernt, er sei zu dumm gewesen, als Dachdecker hat er nicht angelernt, sich als Ziegelarbeiter vagabondierend herumgetrieben. Dann war er in seiner Vaterstadt Sackträger, zuletzt will [er als Dachdecker Reparaturarbeiten angefertigt haben. Nach polizeilicher Auskunft ist er arbeitsscheu, steht meist an den Ecken und fordert von den Vorübergehenden Trinkgeld, das er alsbald seiner Bestimmung zuführt. Er sei ein gefürchteter Raufbold. Vor zehn Jahren erkrankte er an Syphilis und wurde deshalb später vom Militär entlassen. Vom 13. bis 25. Lebensjahr ist er 26 mal bestraft worden, darunter sechsmal wegen Körperverletzung, fünfzehnmal wegen Unfugs, Wurfens, Widerstands oder Hausfriedensbruchs. Er lebt nicht bei seinen Eltern, sondern haust für sich. Er ist im mittleren Grade schwachsinnig, hat aber ein merkwürdig gutes Auffassungsvermögen und Gedächtnis für sinnlich faßbare Vorkommnisse, ein sehr tief stehendes sittliches Gefühl. Er trinkt offenbar viel. Am letzten Meßtage hatte er sich in die geschlossene Gesellschaft der Schaubudenbesitzer, die im Wirtshaus Abschied feierten, gedrängt und, als er vor die Tür gesetzt worden war, von außen in das Zimmer geschossen. Er wurde verfolgt und schoß den einen Verfolger nieder, weil er sich doch nicht zu Boden schlagen ließ! Seine Gemeingefährlichkeit überwiegt bei weitem die Bedeutung des Schwachsinn.

Ein jetzt 22 jähriger Mensch hat seit der Schulentlassung das Elternhaus verlassen und ist gegen den Willen des Vaters auf das Schiff gegangen; erblich ist er in keiner Weise belastet. Beim Militär wurde er bald nach seiner Einstellung wegen Urlaubsüberschreitung und später wegen frecher Verhöhnung eines Unteroffiziers bestraft. Dann blieb er wieder einmal über Urlaub aus, trieb sich zwei Tage lang in Wirtschaften herum, dort wurde er von einem Gefreiten gefaßt und zur Wache ge-

bracht. Gegen den Unteroffizier ließ er sich Achtungsverletzung, Ungehorsam und Widerstand zu schulden kommen und wurde mit Festung bestraft. Im Festungsgefängnis erkrankte er mit Sinnestäuschungen und verfaßte Briefe unflätigen Inhalts. Er wurde vom Militär entlassen und in die Irrenanstalt gebracht, die ihn bald als voraussichtlich unheilbar vom Vater abholen ließ. Nach drei Tagen nahm F. Dienst auf einem Rheinschiff und fuhr etwa vier Wochen als Matrose, ohne daß ihm Jemand etwas Krankhaftes anmerkte. Als das Schiff hier lag, besuchte er am Abend mit früheren Bekannten eine Reihe von Wirtshäusern, bis alles Geld vertrunken war. Dann überfielen sie auf der Straße einige Personen und beraubten sie unter der Drohung, sie könnten etwas Kaltes zwischen die Rippen kriegen. In der Irrenanstalt wurde der oben beschriebene pathologische Rausch versuchsweise bei ihm nachgewiesen.

Diese Art von Kriminellen bietet die besondere Schwierigkeit, daß sie im Gefängnis leicht geisteskrank werden, während sie in der Irrenanstalt und in der Freiheit jeden Augenblick höchst gefährlich werden können. Diese Verhältnisse spielen in den Plötzenseeprozeß hinein, nur hätte ich einmal den Lärm hören wollen, wenn bei der ersten Verhandlung der Sachverständige den jugendlichen Mörder für entartet erklärt und den § 51 als zutreffend angenommen hätte.

Einen ganz eigen gearteten Fall, der sich hier vor dem Schwurgericht abspielte, hat Herr Kollege D a n n e m a n n beschrieben: Ein junger Mensch bekam im Wirtshause eine Ohrfeige. Der Streit wurde geschlichtet, die Gesellschaft ging in ein anderes Zimmer, der Schläger ging nach Hause und G. blieb mit anderen noch einige Zeit sitzen. Dann holte er zu Hause mit aller Vorsicht, so daß die Eltern nichts merkten, ein Gewehr und die zugehörige Ladung, ging zur Wirtschaft zurück und schoß zur Türe hinein. Einen bei dem früheren Streit ganz Unbetheiligten verwundete er tödlich. In der entstehenden Rauferei ging das Gewehr nochmals los und verletzte eine zweite Person tödlich. G. entfloh, blieb nachts im Stall und stellte sich auf Veranlassung seines Vaters am Morgen der Polizei. Die Erinnerung war im ganzen gut erhalten. Im Vorleben ließen sich zwei Fälle eigentümlicher Spätreaktion

nachweisen. Es waren zweifellos pathologische Züge vorhanden, trotzdem versagten die Geschworenen die mildernden Umstände. Ein Onkel des G. verbüßt zur Zeit Strafe wegen Sittlichkeitsverbrechens mit Kindern. Seit sechs Jahren trinkt er täglich fünf bis sechs Schoppen Wein, „weil er ins Wirtshaus gezogen ist“. In der Untersuchungshaft machte er einen sehr ernstesten Selbstmordversuch, für den ihm nachher jede Erinnerung fehlte.

Eine Form des chronischen Alkoholismus ist seit langem aufgefallen, die periodische Trunksucht, die Dipsomanie. Unter diesem Ausdruck werden ganz verschiedene Zustände zusammengefaßt. So häufig periodisches Trinken ist, so häufig die Trinkperioden mit den Lohnperioden zusammenfallen, so selten sind die Fälle reiner Dipsomanie, bei der sonst ganz nüchterne Leute periodisch von quälender Stimmung befallen werden und zum Alkohol greifen, um sich von dem quälenden Gefühl zu befreien. Ich glaube auch, daß die Formen selten sind, in denen der periodische Alkohollunger als epileptischer Zustand zu deuten ist. Denn bei beiden Arten müßte man doch auch in der Strafanstalt Erregungszustände auftreten sehen, was nur ausnahmsweise der Fall ist. In der Mehrzahl der Fälle dürfte es sich um zeitweise Steigerung der Vergiftungserscheinungen durch Alkohol handeln, die durch Alkohol bekämpft werden. Mir erzählte die Frau eines periodischen Trinkers, daß sie den Anfall im Voraus merke, der Mann werde dann unruhig, schlafe nachts nicht, denke an Selbstmord, bleibe von der Arbeit weg. Ich habe ihn dann selbst einmal in einem solchen Vorläuferzustand gesehen, als er mit hochrotem Kopf zu mir kam, unter deutlicher motorischer Erregung (Zittern), und bat, in eine Anstalt verbracht zu werden, sonst gehe es wieder los. Im Gefängnis hatte der Mann nie einen derartigen Anfall.

Die Unruhe treibt andere Kranke über Land und bei anscheinend ganz besonnenem Benehmen suchen sie durch Zechprellereien sich Alkohol zu verschaffen, verschwinden bei günstiger Gelegenheit oder bringen geschickte Vorspiegelungen vor. In schweren Fällen fallen sie durch ihr Benehmen auf, sie erscheinen von vornherein angetrunken und nicht recht klar, sie bleiben in der Wirtschaft sitzen, so lange sie überhaupt noch was erhalten, und fallen dann in die nächste oder steuern

dem nächsten Ort zu, so daß sich die Perioden immer über mehrere Tage erstrecken. Demgemäß sind die Taten, wegen deren bei periodischen Trinkern Anzeige erhoben wird, meist Zechprellerei, Schwindeleien, Widerstand. Vielfach kommt die periodische Steigerung des Trinkens bei geistig Minderwertigen vor oder nach Kopfverletzungen, aber auch bei dem chronischen Alkoholmißbrauch schieben sich nicht selten Perioden stärkerer Exzesse ein. „Wenn ich ein paar Glas Bier getrunken hab, bleib ich sitzen“, sagte mir neulich ein periodisch stark Trinkender, — und er kannte sich, denn er fügte seinem aufrichtigen Vorsatz: „wenn ich gesund heraus komme, dann ist's vorbei mit der Sauferei — ich hab's mir schon so oft vorgenommen, das soll mir eine Lehre sein“ — resigniert zu: „wenn ich's nur pack!“ — Eine plastische Schilderung des dipsomanischen Zustandes bei unserem großen plattdeutschen Humoristen Reuter war im Novemberheft von Westermanns Monatsheften 1906 zu lesen.

An die Dipsomanie schließt sich die Alkoholepilepsie an, auch hier handelt es sich um periodisch auftretende Störungen. Die genuine Epilepsie reicht in der großen Mehrzahl der Fälle bis in die Kindheit zurück; für Epilepsie, die im späteren Alter beginnt, kommt als Entstehungsursache Schädelverletzung und noch mehr chronischer Alkoholmißbrauch in Betracht. Die Epilepsie ist ein verhältnismäßiges Frühsymptom des Alkoholismus. Ein jetzt 22jähriger Sträfling trinkt seit dem achtzehnten Jahr, hat Sonntags nach eigener Angabe zwei bis drei Mark nur für Bier ausgegeben und hatte mit 21 Jahren bereits den ersten epileptischen Anfall. Im Gefängnis sind trotz Abstinenz und angemessener Schonung bis jetzt zwei Anfälle aufgetreten. Ein anderer Strafgefangener, mit langer Vorstrafliste, ist mit etwa 24 Jahren epileptisch geworden, ebenfalls durch Alkoholmißbrauch. Er fiel durch seine Stimmungsschwankungen auf, bei denen er streitsüchtig und widerspenstig war. An eine solche Verstimmung schloß sich ein Zustand von Apathie, ungenügender Nahrungsaufnahme und erheblichem körperlichem Rückgang, so daß er in das Philippshospital überführt wurde.

Noch häufiger ist die Mischung von genuiner oder traumatisch entstandener Epilepsie mit Alkoholismus, und durch die

beiden für das Gehirn so verhängnisvollen Zustände kann eine Zerrüttung der Persönlichkeit zustande kommen, die an moralischer Verkommenheit das denkbar niedrigste Niveau erreicht. Der Epileptiker vergreift sich an seinen Eltern, verfolgt die Geschwister mit seinem Haß und seinen Tätlichkeiten, zerschlägt den Hausrat, uriniert gelegentlich ins Zimmer, so daß die Familie um Befreiung von dem Sohn fleht. Gearbeitet wird nur gelegentlich und lediglich, um Geld für Alkohol zu bekommen; vielfach wird der auch durch mehr oder weniger verschämte Bettelerei erhalten. Bettel, Betrügerei und Diebstahl, Unfug und Hausfriedensbruch sind die Delikte, die die alkoholischen Epileptiker in Untersuchung bringt.

Große forensische Bedeutung hat die Verbindung der larvierten Epilepsie mit Alkoholismus, weil hierbei eigentümlich gefärbte Tatbestände zustande kommen können. Ein jetzt 22-jähriger, aus gesunder Familie stammender Lehrerssohn erlitt im Alter von zehn Jahren Gehirnerschütterung mit länger dauernder Bewußtlosigkeit. In der Folge traten Ohnmachten auf, einmal fiel er über Tisch zusammen und konnte erst von dem Arzt zum Bewußtsein gebracht werden. Der früher stille und gut begabte Knabe wurde aufgeregt, bedenklich einseitig und willensschwach. Ganze Nächte soll er im Walde herumgewandert sein. In der Unterprima trat er aus dem Gymnasium aus, weil, wie er angibt, er Meinungsverschiedenheit mit seinem Religionslehrer hatte. Er war durchaus nicht dazu zu bewegen, in ein anderes Gymnasium einzutreten, um zum Abschluß zu gelangen. Er ging zur Presse und fing an zu trinken. Es wurden sonderbare Zustände beobachtet: In einer befreundeten Familie entkleidet er sich plötzlich, in einer Wirtschaft tanzt er entkleidet herum; während die brennende Lampe auf dem Tisch steht, gaukelt er am Tischrand herum und hört auf kein Zureden. Sobald er angefangen hat zu trinken, überfällt ihn die Gier nach mehr Alkohol, es kommt zu den schlimmsten Szenen zu Hause, unter denen die Familie furchtbar leidet. Es gelingt ihm, eine gut bezahlte Stellung an einer ersten Zeitung zu erhalten: er verlobt sich mit einem am Telephon der Zeitung beschäftigten Fräulein von zweifelhafter Herkunft. Nach einiger Zeit bekommt er mit ihr „Krach“, er ver-

läßt seine Stellung ohne Kündigung und reist nach Coblenz. Später wohnt er bei einer befreundeten Familie. Er behält zweimal Geld, mit welchem er die Rechnung für Milch begleichen sollte. Als er allein zu Hause ist, holt er sich Beerenwein aus dem Keller, nach Genuß von etwa $1\frac{1}{2}$ Flaschen verwendet er aus einer unverschlossenen Kasette neunzig Mark und trinkt die ganze Nacht hindurch. Am anderen Morgen fährt er nach Hause und schreibt von dort eine Karte, daß er das Geld ersetzen werde.

Sehr unangenehme Zufälle können sich ergeben, wenn epileptische Dämmerzustände durch Alkohol ausgelöst werden. Ein Epileptiker, der auf der Krankenstation des Gefängnisses gehalten wurde, machte sich als früherer Krankenwärter bei der Krankenpflege eines an schwerer Lungenentzündung Leidenden nützlich. Durch Unaufmerksamkeit des Aufsehers trank er den Spiritus aus, mit welchem der Kranke zur Verhütung des Aufliiegens abgewaschen wurde. Er wurde erregt, fing an zu schreien und ging gegen die Aufseher tätlich vor. Die Erregung dauerte mehrere Tage.

Ein 30jähriger Mann war in der Nacht mit einer Mistgabel bewaffnet aus seiner Hofraite auf die Straße gelaufen und hatte den Nachtwächter wütend angefallen, nur mit Mühe konnte dieser sich retten. Früher war der Mann im Wald laut um Hilfe schreiend abends herumgelaufen. Als Entstehungsursache für den zweifellos epileptischen Zustand kommt Kopfverletzung und Alkoholmißbrauch in Betracht. Der Mann ist noch öfters kriminell geworden, er war bei einem Einbruchsdiebstahl als Aufpasser tätig, verübte später — ohne akute Alkoholwirkung — Notzucht an einem Mädchen, dem er sich zum Führer angeboten hatte und wurde schließlich nach fünf Jahren wegen eines Fahrraddiebstahls in Freiburg festgenommen. Im Gefängnis machte er mehrere Fluchtversuche, auch einen, wohl fingierten, Selbstmordversuch, gab falsche Namen an, weil ihn sein Bürgermeister ins Irrenhaus bringen wollte und verweigerte die Unterschrift. Auf epileptischer Grundlage hatte sich degeneratives Irresein mit Verfolgungsideen entwickelt (Pfisters Gutachten S. 140). Für das Bestehen von Epilepsie wurden noch Beweise in besonderen Zufällen gefunden, wie plötzliche Hitze

mit Kribbeln über den ganzen Körper. Dann sei er einmal vom Wagen heruntergefallen, ohne daß er betrunken war, er wisse nicht, wie das gekommen sei. Wiederholt sei er schon in bekannter Gegend irrefahren, ohne sich das nachher erklären zu können.

Es kommen wohl wenig Epileptiker ins Gefängnis, bei denen der Alkohol für die Verbrecherlaufbahn nicht mit verantwortlich zu machen ist. Es kehrt das gleiche Verhältnis wieder bei den Schwachsinnigen. Sie gehören zu den am schwersten in Ordnung zu haltenden Insassen. Ihre Stimmungsschwankungen führen zu Streitigkeiten mit Mitgefangenen und Aufsehern, zumal sie durch ihr anspruchsvolles Wesen bei jedermann unbeliebt sind.

Von den rein alkoholistischen Geistesstörungen ist am verbreitetsten das Delirium tremens. Der Zustand ist gekennzeichnet durch Unorientiertheit, die meist die charakteristische Färbung hat, daß der Kranke sich bei seiner gewohnten Beschäftigung wähnt und dementsprechende Bewegungen ausführt. Der Wirt bedient seine Gäste, der Krämer hantiert an seinem Ladentisch, der Tagelöhner hackt oder sägt (Beschäftigungsdelirium). Die Sinnestäuschungen haben in der Mehrzahl ein ganz besonderes Gepräge: Die Kranken sehen Tiere, Mäuse, Ratten, Hunde, die in Bewegung sind und sie bedrohen. Die Abwehrbewegungen, das Fortscheuchen des anspringenden Hundes, das Streichen über die Bettdecke zur Entfernung des Ungeziefers hat bei der fortwährenden Unruhe vielfach etwas Komisches. Für Augenblicke gelingt es, die Aufmerksamkeit der Kranken zu fixieren, ihnen zum Bewußtsein zu bringen, wo sie sich befinden, gleich darauf versinken sie wieder in ihre phantastischen Wahnvorstellungen. Körperlich ist der Zustand gekennzeichnet durch starkes Zittern der Hände und häufig durch Eiweiß im Urin. In psychischer Beziehung herrscht der Affekt der Angst vor, den Kranken, vor deren Augen alles in Bewegung gegen sie ist, ist es nichts weniger als komisch zu Mute, die furchtbare Angst entladet sich unter Umständen in gewaltsamen Abwehrmaßnahmen, deshalb lasse man auch im Untersuchungsgefängnis die Vorsicht im Umgange mit Deliranten nicht außer Acht.

In der Untersuchungshaft kommt das Delirium nicht selten unter dem Einfluß der Gemüts-**erregung** und der plötzlichen **Entziehung des Alkohols** zum Ausbruch. Der Versuch, durch Schnaps das Delirium aufzuhalten, schlägt regelmäßig fehl, und ist eine ganz verkehrte Maßregel, auch vom erziehlichen Standpunkt aus. Unser letzter Delirant war erst 31 Jahre alt, ein blühend aussehender, kräftig gebauter Mensch — ein Kantinenwirt. Trotz aller Vorstellungen ging er zur Kantine zurück, denn er verdient viel Geld — wohin es führen wird, ist un-**schwer vorauszusehen**.*)

Gerichtlich-medizinisch ist das Delirium zunächst dadurch von Bedeutung, daß die Frage auftauchen kann, ob ein Ange-schuldigter, der bald nach seiner Inhaftierung vom Delirium befallen wurde, die Straftat nicht schon im Beginn des Deliriums begangen hat. Die Frage ist in einem Gutachten von Sommer in mustergiltiger Weise in einem Falle, der vor der hiesigen Strafkammer spielte, bearbeitet worden, das Gutachten ist in der Kriminalpsychologie Seite 101 veröffentlicht. In anderen Fällen war dagegen nachzuweisen, daß das im Untersuchungsgefängnis ausgebrochene Delirium zur Zeit der Tat bereits in Entwicklung begriffen war. Mitunter gehen nämlich längere Zeit Vorläufer voraus. Der Kranke hat abends Sinnes-täuschungen, er sieht Gestalten, die ihn bedrohen oder hört beschimpfende Stimmen. Bei Tag treten die Erscheinungen zurück und werden daher verkannt, bis der Kranke einmal oder wiederholt auf die Nachbarschaft schießt, verhaftet wird und das nun ausbrechende Delirium die Sachlage klärt. In einem anderen Fall war vom Delirium aus ein anderer Rück-schluß möglich. Die Frau eines Wirts, eines Kriegsveteranen und Kriegsvereiners, hatte unter Teilnahme des Mannes das Dienstmädchen geschlagen und beide waren deshalb vom Schöffengericht verurteilt worden. Unmittelbar nach der Ver-handlung schrieb der Wirt einen Brief an das Polizeiamt, in dem er dem Schutzmann Meineid vorwarf und ihn aufforderte,

*) Im dritten Vierteljahr 1906 starben im Delirium tremens in der Stadt Mainz: 35 jähriger Kutscher, 39 jähriger Milchhändler, 40 jähriger Flaschenbierhändler, 47 jähriger Schreiner-geselle, 52 jähriger „Invalide“, 60 jähriger Wirt und Spezereikrämer. Kommentar überflüssig!

die Hälfte der Kosten zu tragen. Als darauf die Klage wegen Beleidigung und Erpressung erhoben wurde, wurde er sehr klein und bat in einem zweiten Brief alles ab. Er wurde mit acht Tagen Gefängnis bestraft. Nach der Verhandlung ist er sehr erregt, trinkt und schimpft unflätig über Kaiser und Großherzog, trotz der Anwesenheit und des beruhigenden Zuspruchs eines Schutzmanns. Als er die Gefängnisstrafe verbüßte, trat bereits am ersten Abend Delirium ein. In der Verhandlung wegen Majestätsbeleidigung machte ich geltend, daß das Delirium schon das längere Bestehen des chronischen Alkoholismus beweise; das geschwächte Gehirn sei durch die Aufregung der Gerichtsverhandlung derartig in Unordnung geraten, daß der Kranke über die Bedeutung seiner Äußerung sich nicht klar gewesen wäre. So wurde der Ring durchbrochen, der sich sonst immer enger um den Mann gelegt hätte.

Auf dem Boden der abendlichen Sinnestäuschungen entwickeln sich bei den Trinkern fixierte Wahnvorstellungen, von denen der Wahn ehelicher Untreue der Frau am häufigsten ist. Zu seiner Erklärung wird auch die schwindende Potenz des Trinkers herangezogen und die Abneigung, die die Frau ihm zeigt. Der Wahn ist aber auch in Fällen zu finden, in denen der Mann die Frau geschlechtlich noch sehr stark in Anspruch nimmt. Der Wahn, der mit allen möglichen phantastischen Beobachtungen im Brustton der Überzeugung belegt wird, wird sehr hartnäckig festgehalten und dauert lange in die Abstinenzperiode hinein. Vor einiger Zeit wurde ein Wirt wegen Sittlichkeitsverbrechens an Kindern eingezogen, der an den Herrn Oberstaatsanwalt folgende Eingabe richtete:

„Nochmals wage ich es, mit der Bitte an Sie heranzutreten, wenn es auch nur eben möglich ist, mich aus der Haft auch nur zwei bis drei Tage entlassen zu wollen. Indem ich mir erlaube, meinen innigsten und Hauptbeweggrund mitzutheilen. Nachdem ich mit meiner Frau seit über 15 Jahren verheiratet bin und im Anfang recht glücklich zusammenlebte, hat sich seit zwei Jahren ein Keil in Gestalt eines Gastes, der meine Frau auf jede Art einzunehmen wußte, da ich sah, daß das kein gut Ende nehmen konnte, machte ich meine Frau aufmerksam, doch da kam ich schön an. Es gab einen Ehe-

streit, indem mir meine Frau entlieft zu ihrer Mutter, als sie von da wieder zurückkehrte, konnte ich erfahren, daß meine Frau an nichts anderes dachte, als Rache zu nehmen in jeder Hinsicht. Ich suchte bisher immer die Ehegemeinschaft in jeder Weise hochzuhalten, was mir auch nach langem Ringen anscheinend von Erfolg begleitet schien. Doch seit letzter Zeit mußte ich oft genug wahrnehmen, daß immer und immer wieder Schmeichler und Denunzianten kamen, die meine Frau einzunehmen wußten gegen mich. Da ich nun diese mit samt meiner Frau im Verdacht habe, mich in meine jetzige Lage gebracht zu haben, um daß sie desto ungestörter ihr Wesen treiben können. Darum möchte ich Sie deshalb nochmals bitten, währenddem jedes glaubt, ich könne nicht aus der Haft, mich ungeahnt, um das Treiben dieser Gäste beobachten zu können, auch nur zwei oder drei Tage aus der Haft entlassen zu wollen. Ich verspreche Ihnen, daß ich mich zu keiner Tat verleiten lasse, nur unerkannt will ich acht geben, um daraus meinen Schluß zu ziehen.“

Sehr richtig ist der Hinweis Pfisters, daß das Verlangen nach Ehescheidung unter den tollsten Beschuldigungen gegen die Frau den Antragsteller sehr verdächtig auf alkoholische Wahnvorstellungen macht, und daß dann Untersuchung auf den Geisteszustand geboten ist. Denn derartige Kranke können höchst gefährlich gegen die Frau werden, zu der sie immer wieder triebartig zurückkehren. Die Literatur enthält einschlägige Beobachtungen in Menge. In einem benachbarten Dorf hatte ein Schmied Antrag auf Entmündigung der Frau gestellt. Im Termin drehte ich den Spieß herum und der Mann kam wegen Trunksucht unter Vormundschaft. Andererseits hat sich der Sachverständige zu hüten, die Behauptung ehelicher Untreue als Wahnvorstellung anzusehen, wenn er nicht den Beweis der krankhaften Natur liefern kann, diese und mehrere andere Arten von Wahnvorstellungen sind unter Umständen merkwürdig begründet.

In seltenen Fällen wird ein chronischer Alkoholist von isolierten Gehörstäuschungen befallen, häufiger, aber immer noch verhältnismäßig selten ist der akute halluzinatorische Wahnsinn des Trinkers. Dabei hört er zahlreiche Stimmen,

die mit besonderer Vorliebe politischen Feinden, Sozialdemokraten, Anarchisten oder auch der Polizei zugeschoben werden. Seine Gedanken werden mit den neuesten physikalischen Apparaten, Telephon und Röntgenstrahlen ermittelt. In anderen Fällen glaubt der Kranke, daß ihm vergiftete Speisen gereicht würden. Auch hier richtet sich der Verdacht häufig gegen die Frau. Die Krankheit kann durch Alkoholentziehung in einigen Wochen zum Ablauf kommen, sie kann sich aber auch zur chronischen Verrücktheit entwickeln, bei der die physikalischen Verfolgungsideen häufig vorwiegen und wenigstens anfänglich eine bedeutende Erregung hervorbringen. Daß die Kranken unter dem Einfluß der Sinnestäuschungen sich und anderen gefährlich werden können, liegt auf der Hand. Manchmal äußern Trinker Verfolgungsideen, ohne daß Sinnestäuschungen nachzuweisen sind. Meist sind die angeblichen Verfolger diejenigen Personen, denen die Trinker ihren wirtschaftlichen Zusammenbruch zuschreiben, z. B. frühere Vorgesetzte.

Die chronische Unstetigkeit und Reizbarkeit des Trinkers kann sich zeitweise zu lebhafter Erregung steigern. Er verläßt sein Haus und treibt sich planlos umher; obwohl er deutlich unter Alkoholwirkung steht, auch starkes Zittern der Finger und belegte Zunge hat, leugnet er, etwas getrunken zu haben. Er ist dabei streitsüchtig, im Wirtshaus krakehlt er, zu Hause kommt es zu Schlägereien mit den Angehörigen, die natürlich nur den rücksichtslosen Trinker in ihm sehen, unter dem sie zu leiden haben. Wenn die Familie endlich die Aufregungen nicht mehr ertragen kann und die Verbringung des Trinkers in die Irrenanstalt veranlaßt, kommen die guten Nachbarn und beteuern, daß es dem Manne zu Hause nur „so“ gemacht werde und daß er gegen alles Recht eingesperrt werde.

Das Endstadium der alkoholistischen Geistesstörung ist in vielen Fällen die Verblödung, die sehr tiefe Grade erreichen kann. Mitunter entwickelt sie sich ganz akut im Anschluß an Delirium oder akuten halluzinatorischen Wahnsinn. — Von großer Wichtigkeit sind die Beziehungen zwischen Alkoholismus und Paralyse. Das Anfangsstadium der Paralyse wird mitunter von starken Trinkexzessen begleitet, die anscheinend die ganze Szene beherrschen und doch lediglich Folgeerscheinungen sind.

Umgekehrt kann der chronische Alkoholist von Paralyse befallen werden. Ein Bauaufseher, der Jahre lang schwer getrunken hatte und bei dem schon lange Eiweiß im Urin nachgewiesen war, mußte pensioniert werden, weil seine Leistungen unzulänglich wurden und er sich taktlos gegen seine Vorgesetzten benahm. Nach einiger Zeit grüßte er ostentativ eine Dame, die er gar nicht kannte und ging ihr auffällig nach. Er schrieb ihr dann Briefe mit Vorwürfen, daß sie ihn zum besten halte. In allen möglichen Zeitungsnotizen hatte er Mitteilungen der Dame an sich gefunden. Dann reichte er Preisarbeiten ein, bis ein Selbstmordversuch die Überführung in die Irrenanstalt nötig machte.

Endlich können im Verlauf des Alkoholismus Erscheinungen auftreten, die der Paralyse zukommen, wie Reaktionslosigkeit und Ungleichheit der Pupillen, Fehlen der Patellar- und Sehnenreflexe, Silbenstolpern, Schwanken bei geschlossenen Augen. Die Diagnose ist nicht immer leicht, aber deshalb von Bedeutung, weil Paralyse in absehbarer Zeit tödlich endet, während die allarmierenden Erscheinungen, die durch Alkohol bedingt sind, nach längerer Alkoholentziehung wieder schwinden.

Ich hatte vor drei Jahren einen Subalternbeamten zu begutachten, der seit Jahren äußerst raffinierte Fälschungen vorgenommen hatte. Ein halbes Jahr vor der Entdeckung wurde er in der Verrichtung seines Dienstes nachlässig, seine Arbeiten waren flüchtig, teilweise unbrauchbar, während er früher als gewandter und tüchtiger Arbeiter geschätzt war. Er war zerstreut und aufgereggt, gegen Vorgesetzte benahm er sich respektwidrig. Zu Hause drohte er sich zu erschießen, die Frau will ihm nacheinander sechs Revolver abgenommen haben. Der behandelnde Arzt hatte den Verdacht auf beginnende Paralyse um so mehr, als ihm mitgeteilt wurde, daß der Kranke erst seit neuester Zeit trinke. Versuchsweise sollte ein Aufenthalt in einer Kaltwasserheilanstalt gewählt werden. Am ersten Tage kam X. überhaupt nicht bis zur Anstalt, sondern kehrte unterwegs um, angeblich aus Heimweh. Am folgenden Tage langte er betrunken in der Anstalt an und war vom Besuch der Wirtshäuser nicht abzuhalten. Tags darauf erlaubte er sich Ungehörigkeiten gegen die Gattin des leitenden Arztes, so daß

seine Rücknahme telegraphisch verlangt wurde. Auf den Vorschlag, den Kranken in eine geschlossene Anstalt zu bringen, ging die Frau nicht ein. Wegen Urlaubsverlängerung hatte ich kurz darauf ein Gutachten auszustellen, in dem ich ausführte, daß eindeutige Zeichen für Paralyse nicht vorhanden seien, der Verdacht könne nur damit begründet werden, daß der früher tüchtige und, wie auch mir von seinen Vorgesetzten mitgeteilt wurde, nüchterne Beamte mit einem Mal unzuverlässig und unordentlich geworden sei und sich dem Trunk ergeben habe. Acht Wochen später nahm X. den Dienst wieder auf, er fühlte sich sehr sicher, untrügliche Zeichen von Paralyse waren nicht nachzuweisen, doch wurde die Möglichkeit offen gelassen, daß ein Remissionszustand eingetreten sei. Etwa ein halbes Jahr später wurde er verhaftet. Es fand sich auch damals kein körperliches Zeichen für Paralyse vor, so daß ich die Annahme fallen ließ. Nach dreimonatiger Inhaftierung stellten sich trotz Alkoholentziehung Ungleichheit der Pupillen und träge Reaktion ein, die Patellarreflexe waren nur noch schwach auszulösen, aber Silbenstolpern war deutlich. Das veränderte Benehmen fiel dem Aufseher auf, der freiwillig meldete, X. spreche, wenn die Tür geöffnet werde, ein paar Worte, wisse dann nicht, was er gesagt habe und brauche einige Zeit, bis er völlig im klaren sei. Auch diese Erscheinungen gingen wieder zurück. Im Schwurgerichtstermin erklärte ich im Gegensatz zum Anstaltsarzt, der bei der Diagnose Paralyse blieb, daß lediglich Alkoholismus vorliege; inzwischen war festgestellt worden, daß X. seit Jahren trinke. Der Mann wurde verurteilt und verbüßte seine Strafe hier im Gefängnis. Nach ungefähr vier Wochen traten wieder Auffälligkeiten ein: der Aufseher meldete, X. schwatze am Morgen immer so dummes Zeug, unter dem Hause läge ein Schatz vergraben, er habe in der Nacht einen neuen Stern gesehen; nach Hause schrieb er Briefe eigentümlichen Inhalts, seine Kinder sollten einzeln schwören, daß sie ihm treu blieben. Aber auch diese Erscheinungen verschwanden wieder, der Mann verbüßte drei Jahre und es gelang, ihm sofort eine seinen Fähigkeiten entsprechende Stellung zuzuweisen. Glücklicherweise steht er nicht unter Polizeiaufsicht.

Geblieden ist allerdings eine gewisse Überschätzung seiner Leistungsfähigkeit und schwerlich hat er die richtige Anschauung über die Verwerflichkeit seiner Fälschungen gewonnen. Die Urteilslosigkeit über seine Leistungen war auch für einen anderen Alkoholisten charakteristisch. Dieser war von Hause aus Bauer und ursprünglich gut begabt. Er wollte durchaus nicht nach Hause zurück, sondern als Rechner oder Inspektor einer Versicherungsgesellschaft sich eine Stellung suchen. Er wurde bedingt begnadigt und kam in eine Trinkerheilstalt, aus der er nach kurzer Zeit entfloh. Er tauchte hier bei einem entfernten Verwandten auf, der ihn nach Hause brachte. Dort hat er bis jetzt gut getan.

Ich wende mich nunmehr zu der praktisch so überaus wichtigen Frage nach der Zurechnungsfähigkeit der unter Alkoholwirkung begangenen Gesetzesverletzungen. Als wohl gezogener Sachverständiger stelle ich mich streng auf den Boden des geltenden Rechts und des § 51 St. G. B.

Aber gerade darum muß ich betonen, daß man die Frage nur von dem Gesichtspunkt aus behandeln kann, daß der Alkoholrausch, die Betrunkenheit, eine akute Geisteskrankheit mit meist typischem Verlauf und bester Genesungsaussicht ist. Daß dieser Zustand durch eignes Tun vielfach absichtlich hervorgerufen wird, ändert an seinem Wesen als Krankheit, insbesondere Geisteskrankheit, nichts.

In foro allerdings vermeidet man, Betrunkenheit mit Geisteskrankheit gleich zu setzen, hier herrscht der Ausdruck „sinnlose Trunkenheit“; für die Anwendung des § 51 auf Alkoholwirkung wird der Nachweis der „Bewußtlosigkeit“ gefordert. Was aber ist Bewußtlosigkeit? Dem Begriff nach zweifellos Fehlen des Bewußtseins, der Fähigkeit, die Dinge der Außenwelt in die richtige Beziehung zu bringen zu unserem Selbstbewußtsein, dem Fühlen unseres Ichs, das all unser Denken und Handeln begleitet. Bewußtlosigkeit in diesem absoluten Sinn ist nur gegeben im tiefen Schlaf, in der tiefen Ohnmacht oder der völligen Verwirrtheit. Letztere ist eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit, bei den anderen Zuständen sind gewollte Handlungen ausgeschlossen. Die Zusammenstellung von krankhafter Störung der Geistestätigkeit und Bewußtlosig-

keit hat demnach keine praktische Bedeutung, wenn man nicht unter der im § 51 genannten Bewußtlosigkeit Trübung des Bewußtseins versteht, die so hochgradig sein muß, daß die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist. Diesen Standpunkt nehmen auch maßgebende Rechtslehrer ein.

Für Schwarze genügt „diejenige Störung des Bewußtseins, wo das vorhandene Bewußtsein die Folgen des Tuns nicht mehr zu erfassen vermag, wo das Bewußtsein nur in Betreff der einzelnen Tat oder ihrer Folgen seinen Dienst versagt, weil ihm die Kontinuität verloren gegangen ist.“ Über die Anwendung des § 51 auf Zustände der Trunkenheit sagt eine Reichsgerichtsentscheidung: es genügt die Feststellung einer Trunkenheit, die dem Täter die Erkenntnis von der Bedeutung eines Vorgangs unmöglich macht, selbst wenn er sonst nicht bis zur Besinnungslosigkeit betrunken war. Die Zusammenstellung, die Daude in seiner Anmerkung zu § 51 gibt, begreift ebenfalls Zustände von Bewußtseins-trübung in sich.

Diese Überlegung war im folgenden Fall für mich maßgebend:

Ein Gewohnheitstrinker mit stärkeren Saufperioden hatte am vierten Abend des fortgesetzten Trinkens in den Heuschuppen seines Dienstherrn sich zum Schlafen gelegt und ohne Beweggrund das Heu in Brand gesetzt. Über den Augenblick der Brandstiftung kann er keine Auskunft geben, er schließt nur retrospektiv: das Streichholz muß ich angesteckt haben, das Stroh hat doch gebrannt. „Wie es gebrannt hat, habe ich erst gewußt, wo ich war.“ Wie unbegreiflich ihm die Handlung ist, schildert er anschaulich: „Ich hab schon die ganze Nacht nicht geschlafen, ich bring das nicht klar. Das ist den Leuten unbegreiflich, daß ich das gemacht habe und mir auch, weil die wissen, daß ich das nicht mach. Ich hab noch gar keine Strafe verbüßt sonst.“ Gleich nach der Tat war er über die Mauer geflüchtet — er war wohl momentan ernüchtert. Zunächst suchte er im Wirtshaus noch ein Glas Bier zu bekommen und gab sich unterwegs bei einem Manne, der von dem Brande zu sprechen anfang, ohne weiteres als den Brandstifter an, er habe den Schuppen angesteckt, um sich an

seinem Herrn zu rächen, weil der nie mit seiner Arbeit zufrieden gewesen wäre. Gerade dieses einleuchtende Motiv war in Wirklichkeit nicht gegeben, der Dienstherr stellte dem Täter als Arbeiter das beste Zeugnis aus, er habe niemals mit ihm Streit gehabt; wenn er bei seinen Saufperioden von der Arbeit weg geblieben sei, nachher sei er immer von selbst wieder gekommen. Die Motivlosigkeit der Handlung, die dem Täter jetzt ohne Zweifel ganz unbegreiflich ist, die lückenhafte Erinnerung und das seinem Interesse widerstrebende Verhalten nach der Tat, lassen den Schluß zu, daß der Täter sich in der kritischen Zeit in einem Zustand so stark getrübtens Bewußtseins befand, daß er die Bedeutung des verhängnisvollen Vorgangs nicht erfaßt hat. Es ist z. B. denkbar, daß der Mann im Augenblick das Bewußtsein verloren hatte, wo er war (er ist häufig unterwegs oder auf der Treppe eingeschlafen) und Licht machen wollte.

Man darf sich bei Beurteilung solcher Zustände nicht an einzelne richtige Reaktionen klammern, sondern hat auf die Gesamtheit des Verhaltens seinen Schluß zu bauen.

Selbst den Deliranten kann man für Augenblicke zum Bewußtsein zurückbringen und richtige Antworten, also richtige Reaktionen erzielen. Jener Lehrer aus der Gegend von Bingen bot Geld, als der „gestohlene“ Fahrplan aus seiner Tasche gezogen wurde, eine unzweifelhaft zweckmäßige Maßregel in der gegebenen Situation, und doch war die Wegnahme des Fahrplans eine rein reflektorische Handlung, die aus seinem Bewußtsein ausgeschaltet war, vor und nachher war sein Bewußtsein hochgradig getrübt. Ebenso stürzte sich der betrunkene Östreicher triebartig auf das ihm in der Nacht begegnende Mädchen, sobald er es erblickt hatte. Daß er mit ihm in das Dorf zurückging, daß er an den Laden klopfte, um Leute herbeizubringen, daß er auch dann sich nicht in Sicherheit brachte, beweist, daß er über die Bedeutung seiner Handlung keine klare Vorstellung hatte, daß sie lediglich Reaktion auf den Reiz war. Damit steht die Gewalttätigkeit des Vorgehens im Einklang.

Gewiß kann es im Einzelfall sehr schwer sein, zu einem Urteil über den Grad der Betrunkenheit, über die Höhe der

Rauschwirkung und die Beeinflussung der ganzen Persönlichkeit durch die Alkoholwirkung zu gelangen. Der Akteninhalt ist oft unglaublich dürftig, die Zeugenaussagen enthalten subjektive, fertige Urteile ohne Unterlagen, die einer Nachprüfung zugänglich wären, höchstens erfährt man etwas über Gang und Sprache.

Von Wichtigkeit ist die eigene Darstellung des Täters und deren unbefangene Prüfung. Namentlich dann, wenn der Täter überzeugt ist, daß er bestraft wird, wie jener Brandstifter, kann man durch geeignete Fragestellung recht wertvolle Aufschlüsse erlangen und, indem man nach den anschaulichen Ausdruck Sommers „Zeugenaussagen und Schilderung des Angeklagten filigranartig verwebt“, gelingt es, den Beweis nach der einen oder der andern Richtung zu führen.

Immer wieder muß betont werden, daß die Möglichkeit, geordnet sich zu bewegen und zu sprechen, hochgradige Bewußtlosigkeit nicht ausschließt. In den meisten atypischen Rauschzuständen ist das Bewußtsein viel mehr beeinträchtigt als die Bewegungsfähigkeit, ja manchmal ganz allein. In einer Entscheidung des Reichsgerichts wird ausdrücklich ausgeführt, daß „gewandter Fluchtversuch und Anwendung der Körperkräfte nicht das Vorhandensein des Bewußtseins beweist“. In der Erregung bekommt auch der vorher Taumelnde die Herrschaft über die Bewegungen wieder.

Das Verhalten der Erinnerung muß vorsichtig beurteilt werden, ganz abgesehen davon, daß es sich hier um Angaben des Täters handelt. Sicher vorhandene Erinnerungslosigkeit beweist zwar vorgeschrittenen Rauschzustand, damit kann nach unseren einschlägigen akademischen Erinnerungen noch geordnetes Verhalten verbunden sein, so lange kein Konflikt vorkam. Die Erinnerung an einen Zustand kann andererseits erhalten sein, trotzdem im Zustand hochgradige Bewußtseinstörung herrschte, wie die Erinnerung an die Sinnestäuschungen im Delirium tremens beweist. Wir nehmen ja auch die Erinnerung aus dem Traumzustand nicht selten in den wachen Zustand herüber und haben nach langem Zwischenraum den gleichen Traum, nicht nur von Examensnöten, wir sehen wiederholt die nämliche Phantasiegegend, in der wir dann ganz bekannt sind.

Von größter Wichtigkeit ist die Feststellung krankhafter Momente im Vorleben, denn gerade bei krankhafter Veranlagung, bei Entartung, bei Schwachsinn und Epilepsie erleben wir so häufig pathologische Rauschzustände. Die Feststellung des pathologischen Rauschzustandes durch das Experiment läßt den Schluß zu, daß der Untersuchte zu Erkrankung des Zentralnervensystems neigt. Diese Feststellung ist deshalb wichtig, weil die Begutachtung unter Verhältnissen erfolgt, die von denen weit verschieden sind, die bei Begehung der Tat gegeben waren. Es geht nicht an, daß man einfach von sich schließt, wie der andere unter den ermittelten Verhältnissen sich hätte benehmen müssen.

Endlich ist die Bedeutung des Affekts zu berücksichtigen. Durchaus nicht jeder Widerstand, der bei der Verhaftung unter wüstem Schreien und Beschimpfen geleistet wird, ist lediglich Ausfluß tierischer Roheit. Unter Umständen weist gerade die Gewalttätigkeit der Handlung darauf hin, daß sie als Abwehrmaßregel unter dem Einfluß einer Angstvorstellung aufzufassen ist, die plötzlich auftauchen kann und den sonst Anwesenden ganz verborgen bleibt, die sehen nur den Betrunkenen. So mag der Sachverhalt bei dem Alkoholisten gewesen sein, der im Gefängnis zu Darmstadt den Aufseher erstach, der ihn mit Gewalt in die Zelle bringen wollte.

Ich verstehe daher den Standpunkt von Cramer und anderen nicht, die die Meinung vertreten, daß weder der Rausch, noch die Beurteilung seines Grades dem ärztlichen Sachverständigen zusteht. Erst wenn atypische Erscheinungen aufgetreten seien, habe die Tätigkeit des Arztes einzusetzen. Ja wer soll denn entscheiden, ob atypische Momente nachgewiesen werden können? Ich glaube im Gegenteil nachgewiesen zu haben, daß bei Verbrechen, die in der Trunkenheit begangen worden sind, der ärztlichen Sachverständigkeit ein recht großes Feld geöffnet ist. Ich schenke mir Hinweise auf sensationelle Beispiele. Mit dieser Ansicht ist keine Verkennung der sozialen Gefährlichkeit der Trinker verbunden, sondern die Erkennung: die richtige Behandlung setzt regelmäßig die richtige Erkenntnis voraus.

Es ist zweckmäßig, wenn der Sachverständige nicht zwei

oder drei Tage vor der Hauptverhandlung gleichsam auf die Spur gehetzt wird, wenn der Verteidiger die auffälligen Momente im Vorleben aufgefunden hat, sondern daß diese Auffälligkeiten bereits in der Voruntersuchung festgestellt werden, so daß der Sachverständige mit Ruhe und Unbefangenheit die Frage prüfen kann.

Eine ebenso bedeutungsvolle Aufgabe hat der ärztliche Sachverständige bei der Begutachtung chronischer Trinker zu erfüllen. Hier ist die Schwierigkeit gegeben, daß man aus dem Zustand nach längerer Abstinenz nicht ohne weiteres einen Rückschluß auf den früheren Zustand ziehen kann. Im allgemeinen wird man den Habitualzustand des Trinkers nach dem Grade der Schädigung seiner Intelligenz beurteilen können. Wenn Heilbronner sagt, daß mancher Trinker ethisch und intellektuell nicht höher steht als ein beginnender Paralytiker, so gehört ein Mensch, bei dem ich diesen Nachweis führen kann, nicht in die Strafanstalt. Da braucht der Sachverständige meiner Meinung nach nicht in Konflikt zwischen seiner wissenschaftlichen Anschauung und der herrschenden Meinung zu geraten.

Man wird sich bewußt bleiben, daß der Habitualzustand des Trinkers durch akuten Alkoholexzeß erheblich verschlechtert werden kann, denn gerade die Trinker sind nicht selten gegen Alkohol intolerant geworden. Man wird auch mit der Möglichkeit vorübergehender Wahnvorstellungen oder wahnhafter Umdeutungen und plötzlichen Angstzuständen rechnen, wenn es sich um impulsive Handlungen dreht. Wichtig ist endlich die Feststellung, ob und welche Belastungsmomente sonst vorliegen.

Selbstverständlich fallen alle Taten, die im pathologischen Rauschzustand verübt wurden, unter § 51 des St. G. B. Es wird unter Umständen Aufgabe des Sachverständigen sein, durch ergänzende Feststellungen, nötigenfalls durch experimentelle Prüfung, die pathologische Grundlage für die Handlung nachzuweisen oder auszuschließen.

Wenn pathologische Zustände und erhebliche Trübung des Bewußtseins auszuschließen sind, dann wird rechtlich die Alkoholverwirkung nicht als krankhafte Störung der Geistestätigkeit

angesehen, durch welche die freie Willensbestimmung ausgeschlossen wird.

Die psychomotorische Erregung kann wohl berücksichtigt werden durch die Zubilligung mildernder Umstände, wie das z. B. in dem Urteil gegen den Gesangvereiner klar zum Ausdruck gebracht wurde. Das Versagen der Hemmungsvorrichtungen gilt unter dem heutigen Strafgesetz nicht als Strafausschließungsgrund, denn Affekthandlungen, wie die im Jähzorn, fallen in der Regel der Bestrafung anheim. Gleiche Anschauungen liegen der Lehre vom Kindesmord zu Grunde.

Vom ärztlichen Standpunkt aus kann man unter völliger Achtung der gegenwärtigen Rechtslage geltend machen, daß bei der Alkoholwirkung immerhin unterschieden werden kann zwischen Straftaten durch Worte und durch Handlungen. Man wird anerkennen können, daß die Hemmungen für beleidigende Äußerungen über persönliche oder politische Gegner, über Behörden, die Monarchen und die Religion, besonders unter der Erregung durch Widerspruch, frühzeitiger ausgeschaltet werden, als die Hemmung für Handlungen gegen die Sicherheit des Lebens oder der Geschlechtsehre. Denn das Bild wird ja vielfach dadurch beherrscht, daß die Sprechwerkzeuge die Führung der Gedanken an sich gerissen haben und nicht umgekehrt.

Damit ist natürlich nur angedeutet, daß man im Einzelfall mit diesem Sachverhältnis rechnen soll, was vielleicht zweckmäßig mit der eklektischen Handhabung des Anklagemonopols durch die Staatsanwaltschaft in geeigneten Fällen geschehen kann. Gilt doch auch sonst in Kreisen das Wort, das nach 11 Uhr fällt, nicht mehr so viel wie im Laufe des Tages. Glücklicherweise sind wir jetzt in der Behandlung der Majestätsbeleidigungen durch den Allerhöchsten Erlaß einen bedeutenden Schritt vorwärts gekommen.

Neuerdings ertönen, besonders aus den Kreisen abstinenter Ärzte, immer heftiger und leidenschaftlicher die Forderungen nach radikaler Änderung der Behandlung von Straftaten, die unter der Einwirkung des Alkohols zustande gekommen sind. Es heißt da, jeder Grad der Alkoholvergiftung ist eine geistige Störung, die nicht anders beurteilt werden kann, wie die Störungen auf Grund irgend einer anderen, seltneren Vergiftung.

Es sollte aber auch in der Wissenschaft unmöglich sein, zweierlei Buch zu führen und Zustände, welche durch ein allgemein gebräuchtes Gift hervorgerufen werden, anders zu beurteilen wie ganz entsprechende Zustände, die durch ein seltenes Gift erzeugt werden (Hoppe). Man nimmt das Vorhandensein der freien Willensbestimmung an, nicht weil man von dem Vorhandensein derselben wissenschaftlich überzeugt ist, sondern weil man sich der Notwendigkeit bewußt ist, gegen die zahllosen Ausschreitungen der Trunkenen vorzugehen (Weber). Ein Paktieren mit den gegebenen Verhältnissen, eine Rücksichtnahme auf diese ist aber durchaus unzulässig. Weil der Staat mit den zahllos kriminell gewordenen Trunkenen nichts anderes anzufangen weiß, soll der Arzt den Staat in diesem seinen Vorgehen unterstützen, indem er als Sachverständiger sein Gutachten verweigert oder in einem dem Richter oder der Volksmeinung gefälligen Sinn abgibt? (Hoppe.) Zudem ist die Strafe zwecklos, der Trinker verläßt die Strafanstalt ungebessert, um sofort wieder zu trinken.

Und wenn die Schrift mit der Tendenzverpfefferung durchsetzt ist, beginnt sie mit dem Hinweis auf die Versuche Kraepelins, die beweisen, daß jeder Grad von Alkoholwirkung eine Geisteskrankheit ist und daß es daher ganz willkürlich ist, zwischen Volltrunkenheit und Angetrunkenheit zu unterscheiden.

Ich bin nicht so töricht, um den Wert der Abstinenzbewegung zu unterschätzen. Auf Grund der Erfahrungen, von denen ich Ihnen den Niederschlag vorführte, bin ich überzeugt, daß sie sich noch viel weiter ausbreiten muß — aber die Forderungen sind größtenteils Übertreibungen, mit denen der eignen Sache nur geschadet wird.

Ich glaube, Kraepelin ist gerade der Mann dazu, aus seinen eigenen Versuchen die Schlußfolgerungen zu ziehen, und daß die nicht in dem angeführten Sinn ausgefallen sind, sollte die Herren schon stutzig machen.

Zwischen der mit feinen Methoden nachweisbaren Beeinträchtigung des Bewußtseins und der Aufhebung der Verantwortlichkeit ist doch noch ein gewaltiger Zwischenraum und ich glaube, daß Kraepelins Versuchspersonen zu experimen-

tellem Totschlag oder Notzuchtsversuch durchaus ungeeignet gewesen wären. Ganz abgesehen davon, daß man auch vor Kraepelin schon gewußt hat, daß der Alkohol die Tätigkeit des Gehirns beeinflusst.

Mit der Alkoholwirkung kann man die Wirkung keines anderen Giftes vergleichen, denn es handelt sich nicht nur um die Verbreitung des Alkohols gegenüber anderen Giften, sondern um die Tatsache, daß die große Mehrzahl der Rechtsbrecher die Wirkung ganz genau kennt und im hohen Grade daran gewöhnt ist. Immer wieder kann man die Frage stellen: warum wird denn das Messer, der Dolch, der Revolver eingesteckt, wenn in das Wirtshaus gegangen wird? Man übersieht, daß die Kurve der Verbrechen an den drei bekannten Tagen von zwei Faktoren in die Höhe geschneilt wird, dem Alkohol und der Roheit. Die Alkoholdelikte heißen nicht umsonst Roheitsdelikte. Es ist kein Zufall, daß bestimmte Berufe und bestimmte Orte sich durch die Zahl ihrer Roheitsdelikte traurig auszeichnen, bei ihnen ist auch der Alkoholkonsum besonders groß, beides steigert sich gegenseitig, aber man kann den einen Faktor nicht einfach ausschalten, zumal er in der Mehrzahl der führende ist. Denn in der weitaus überwiegenden Zahl ist es der rohe Geselle, der in der Angetrunkenheit kriminell wird. Soll ich wirklich Beispiele anführen? Vor etwa acht Tagen überfiel eine Rotte von Jugendlichen Montags morgens gegen fünf Uhr auf der Straße einen Bäckerjungen. Sie stülpten ihm den Korb auf den Kopf und nahmen an Brötchen mit, was sie tragen konnten, dann gingen sie in eine Wirtschaft. In der Nacht hatten sie schon eine Schlägerei, nach einigen Tagen wurde einer von ihnen wegen früherer Körperverletzung mit drei Monaten Gefängnis bestraft. In Hechtsheim stach eine Rotte von jungen Burschen einen Knecht, mit dem sie Streit angefangen hatten, auf der Straße nieder. Bei Wiesbaden schlugen Jugendliche einem heimkehrenden Soldaten den Schädel ein. Drei bekannte Raufbolde bekommen in einer Wirtschaft wegen Feierabendschluß kein Bier mehr, ein begegnender Offizier wird verhöhnt, ein ganz Unbeteiligter über den Haufen gestochen — dann sucht die Bande das sechste Wirtshaus auf. Ein vielfach Vorbestrafter bekommt im Wirtshaus Streit,

er wird vor die Türe gesetzt, geht nach Hause, lauert seinem Gegner auf und ersticht ihn auf dem Platze. Und diese Gesellschaft soll lediglich einer sozial-ethisch-psychologischen Erziehung unterworfen werden. Ich denke, die Erfolge der Zwangserziehung sollten den Herrn zu denken geben. Wenn man mir entgegenhält, daß Geisteskranke, die Raufbolde waren, doch als Kranke behandelt werden, so sage ich noch einmal, daß es eine Willkürlichkeit ist, auf Grund der Versuche die Angetrunkenen schlechtweg mit den Geisteskranken gleich zu stellen. Die große Mehrzahl der Leute, die in der Angetrunkenheit ein Verbrechen begangen haben, haben das Gefühl der Verantwortlichkeit und der Schuld im Gegensatz zu denen, die in starker Bewußtseinstrübung oder im pathologischen Rauschzustand eine Gewalttat ausgeführt haben. Sonst heißt es doch immer, daß die Verbrechen gegen die Person zu gering bestraft würden. Und wenn gesagt wird, bei rechtzeitiger Behandlung vermeiden wir die Scheußlichkeiten, so haben wir sie eben noch, und deshalb besteht Aschaffenburgs Wort zu Recht: die Gesellschaft muß gegen die Ausschreitungen der Angetrunkenen auch eine Abwehrmaßregel haben und vorläufig ist das nur die Strafe. Die Strafe ist aber auch nicht so zwecklos, sie hindert immerhin, daß der Hemmungsorganismus nicht so gar zu leicht außer Tätigkeit gerät, daß die Reaktion auf das Reizwort einfach der Messerstich ist. Es ist auch gelungen, in Bezirken, die durch ihre Roheitsdelikte berüchtigt waren, lediglich durch Strafen andere Verhältnisse herbeizuführen, — der Amtsgerichtsbezirk Lorsch ist ein Beispiel dafür. Im allgemeinen erlischt die Rückfälligkeit der in der Angetrunkenheit begangenen Gewalttaten in einem gewissen Alter. Endlich verläßt auch durchaus nicht jeder Trinker die Strafanstalt ungebessert, um sofort wieder zu trinken. Die seelische Erschütterung durch den Aufenthalt im Gefängnis ist unter Umständen eine recht gute Vorbereitung für die Behandlung in der Trinkerheilstätte. Jedenfalls kann der ansprechende Ausdruck Hoppes von den „denaturierten Gutachten“ der Gegenseite, die der Theorie zu Liebe die Wirklichkeit nicht sieht, zurückgegeben werden und wahrlich mit besserem Recht. Die Leute aber, die den Dienst in Strafanstalten höchstens aus dem

Buch von Leuß kennen, sollen mit ihrem Urteil vom Schema F nicht allzu schnell bei der Hand sein oder einfach das nachsagen, was der Gesinnungsgenosse geprägt hat.

Das allerdings ist richtig, daß zu der wesentlich negativen Seite der Strafe die positive Tätigkeit der Erziehung treten muß, und Erziehung ist nötig vor allen Dingen in der Alkoholfrage, man mag sie ansehen, von welcher Seite man will. Der Erbfeind unseres Volkes, der Alkoholmißbrauch, muß im konzentrischen Aufmarsch bekämpft werden und die Gesetzgebung und der Strafvollzug müssen und werden sich dieser Forderung anpassen. Denn auch hier gilt das Wort unseres verstorbenen Generalstaatsanwalts Schlippe: das Verbrechen ist eine soziale Erscheinung und die Strafe ist eine soziale Funktion.

Darum wird das Thema unserer nächsten Versammlung lauten: Die Behandlung des Trinkers im Zivil- und Strafrecht.

Alkohol und Verbrechen.

Von

Assessor Aull, Offenbach a. Main.

Zur Einleitung meines Referates über den Zusammenhang von Alkohol und Kriminalität möchte ich hervorheben, daß das, was ich Ihnen mitteile, für den Mediziner und den Juristen, der der Kriminalätiologie einmal näher getreten ist, gewiß nichts Neues bringt. Ich habe es auch von vornherein nicht als meine Aufgabe betrachtet, neues Material zu unserem Thema beizutragen, ich konnte mich nur darauf beschränken, Ihnen das, was Literatur und Statistik klargelegt und gesammelt haben, in möglichst konzentrierter Form darzubieten, um damit Stoff zu einer, wie ich hoffe, fruchtbaren und angeregten Diskussion zu geben.

Was die Literatur anlangt, so ist es wohl angebracht, die Werke zu nennen, die für unser Thema in erster Linie in Betracht kommen und die ich auch für dieses Referat ausgiebig benutzt habe. Es sind das Baer, „Der Alkoholismus“, — das klassische Werk auf diesem Gebiet; ferner Hoppe, „Die Tatsachen über den Alkohol“, eine ungemein sorgfältige Zusammenstellung des gesamten wissenschaftlichen und statistischen Stoffes; außerdem die neue Spezialmonographie von Hoppe, „Alkohol und Kriminalität“, eine ganz ausgezeichnete Arbeit, die alles, was über die Materie existiert, überholt hat; endlich das Buch von Aschaffenburg über das „Verbrechen und seine Bekämpfung“. Daneben haben wir noch eine Fülle von Aufsätzen und Spezialarbeiten, auf die ich — freilich zum kleinsten Teil — im Lauf des Referates zurückkommen muß.

Was die Statistik betrifft, so sind wir teilweise auf Privatstatistik angewiesen. Die amtliche Kriminalstatistik des Deut-

schen Reichs gibt über den Zusammenhang von Alkohol und Verbrechen keinen unmittelbaren Aufschluß. In den Erläuterungen zur Statistik für 1902 und 1903 finden sich allerdings über die Alkoholfrage einzelne Bemerkungen und Ermittlungen, die uns demnächst noch beschäftigen werden. Im übrigen aber sind die Ergebnisse der Reichskriminalstatistik gleichwohl von höchstem Wert, weil sie mittelbar durchaus sichere Anhaltspunkte über die Beziehungen des Alkoholmißbrauchs zur Kriminalität gewähren.

Es ist übrigens bemerkenswert, daß das Beste und Grundlegende, was über unser Thema geschrieben worden ist, von Ärzten herrührt. Sollte das nicht ein Zeichen dafür sein, daß es uns Juristen notwendig ist, mehr als seither den Methoden und Forschungsergebnissen der Naturwissenschaft näher zutreten, speziell denen der Psychiatrie und der Experimentalpsychologie?!

Wenden wir uns zum Thema!

Wir können bei unserer Betrachtung einen unmittelbaren und einen mittelbaren Einfluß des Alkohols auf die Kriminalität unterscheiden.

Der unmittelbare Einfluß tritt uns entgegen:

1. in den Exzessen des Gelegenheitstrinkers, und zwar denen
 - a) des psychisch normalen,
 - b) des psychisch abnormen;
2. in den kriminellen Handlungen des an chronischem Alkoholismus Erkrankten.

Den mittelbaren Einfluß des Alkohols können wir konstatieren:

1. in der durch den Alkoholmißbrauch bedingten Zerrüttung des Familienlebens.

Hier vindizieren wir ihm eine Hauptschuld an der schlechten Erziehung der heranwachsenden Jugend, eine Hauptschuld an dem Pauperismus in seinem Zusammenhang mit den Vermögensdelikten.

2. Schädigt der Alkoholmißbrauch die kommende Generation bereits im Keime.

Alkoholismus der Eltern schafft eine degenerierte und belastete Nachkommenschaft, Individuen, die sich

untüchtig erweisen zum sozialen Leben und auf Grund krankhafter Veranlagung zu Verbrechern werden.

Betrachten wir die Exzesse des Gelegenheitstrinkers, so werden diese uns besonders leicht verständlich, wenn wir uns die Wirkungen des Alkohols auf eine normale Gesellschaft ansehen, von der kein Mitglied bisher Vorbestrafungen erlitten hat, noch auch, wie man mit Sicherheit sagen kann, wohl niemals kriminell werden wird.

Ohne dem medizinischen Herrn Referenten vorgreifen zu wollen, komme ich da ein bischen in das Gebiet der Physiologie; indessen handelt es sich da um Beobachtungen, die jeder macht, der im Kreise froher Zecher abstinent bleibt.

Wir hören von solchen Beobachtern, daß viel gesprochen und viel gelacht wird. Die Gesellschaft verliert die Contenance, intime Dinge werden freimütiger, als das vielleicht ratsam ist, mitgeteilt. Man trinkt Duzbrüderschaften, über die man in den nächsten Tagen schon anders denkt, als am Tag, wo man sie geschlossen hat. Es werden Tischreden gehalten, bei denen der betreffende Redner später nicht recht begreift, wie er dazu gekommen ist. Bei Ausflügen werden — worauf erst kürzlich Weygandt in Würzburg aufmerksam gemacht hat — die Fremdenbücher mit zweifelhaften Versen vollgeschrieben. Dazu kommt eine eigentümliche körperliche Erregbarkeit, verbunden mit einer charakteristischen — sagen wir Unfreundlichkeit — gegen das Objekt. Man fängt an, mit dem Messerbänkchen zu spielen, Brotkügelchen zu drehen und umherzuwerfen; nicht selten gibt es scherzhafte Bombardements mit Bierfilzen. Kraftübungen werden angestellt, Stühle gestemmt, beim Singen wird der Takt mit den Fäusten auf den Tisch geschlagen. Gelegentlich wird die Sache bedenklicher; man zieht einem, der sich niedersetzen will, den Stuhl weg, stößt einem Trinkenden das Glas in den Mund, man schmiert sich Senf an die Kleider und gießt sich den Inhalt der Gläser über; hier und da wird ein freundschaftlicher Rippenstoß erteilt oder ein steifer Hut eingetrieben. — Verändern wir die Situation und stellen wir uns ein Zechgelage in einer Wirtschaft niederen Ranges vor mit einem Publikum, das den bei Gebildeten durch Übung und Erziehung erworbenen Grad von Haltung nicht be-

sitzt. Eine Gesellschaft von Burschen im Alter von 18 bis 25 Jahren sitzt zusammen. Einer hänselt den anderen, weil der eine Runde Bier nicht bezahlen will. Ehe man sich versteht, gibt es Disput, gleich darauf hat einer von ihnen das Bierglas am Kopf und blutet aus einer Stirnwunde. Im Nu bilden sich Parteien, man ergreift Stühle und Bierkrüge, die Gaslampe wird zertrümmert und es beginnt in der Dunkelheit eine Schlägerei wüstester Art. Stühle und Gläser gehen entzwei; einer, der vor die Tür befördert ist, schlägt die Fenster ein. Die Kellnerin ist fortgelaufen und hat Polizei requiriert; den Schutzleuten, die eingreifen wollen, wird die Uniform zerissen und sinnloser Widerstand geleistet. Wir haben da die typischen Alkoholdelikte: Körperverletzung, Sachbeschädigung, Widerstand. Wir finden hier vergrößert und exzessiv ausgeartet das, was wir in besseren Kreisen als feuchtfröhliche Stimmung bezeichnen.

Es kann nicht meine Aufgabe sein, den tieferen Zusammenhang dieser Erscheinungen zu erörtern; ich würde mich da in das Gebiet des medizinischen Herrn Referenten begeben müssen. Es wird uns jedoch nicht schwer sein, auch aus anderen Tatsachen die unleugbare Wirkung des Alkohols beim Zustandekommen bestimmter strafbarer Handlungen zu konstatieren.

Ein Blick in die Reichskriminalstatistik erweist uns die Tatsache, daß die Kriminalität seit dem Jahr 1882 beständig zugenommen hat. Bei bestimmten strafbaren Handlungen fällt eine ganz besondere Zunahme auf, während sich bei dem typischen Vermögensdelikt, dem Diebstahl, eine Abnahme zeigt.

Tabelle 1.

Zunahme der Kriminalität, insbesondere der Roheitsdelikte.

Auf 100000 strafmündige Personen der Zivilbevölkerung kommen Verurteilte im Durchschnitt der Jahre:				Art der strafbaren Handlung
1883—1887	1888—1892	1893—1897	1898—1902	
1001	1044	1177	1193	überhaupt
153	173	219	239	gef. Körperverletz.
17,2	21,8	29,3	30,8	Nötigung u. Bedroh.
38	39	46	48	Sachbeschädigung
35,2	32,5	32,3	31,5	Diebstahl

Worauf ist nun die Zunahme der Roheitsdelikte zurückzuführen? Wie erklärt sich überhaupt das Wachsen der Kriminalität in einem Zeitraum, der an dem Abnehmen der Diebstähle erkennen läßt, daß die Lebenshaltung, der Vermögensstand im allgemeinen besser geworden sind? Woher die Verrohung der Sitten, trotzdem sich der Bildungsstand, insbesondere der der untersten Volksschichten von Jahr zu Jahr hebt, so daß Analphabeten zu den größten Seltenheiten gehören?

Es liegt nun in der Tat nahe, dem stets wachsenden Verbrauch an Alkohol, der ja seit Jahrhunderten als agent provocateur gewisser Exzesse berüchtigt ist, die Schuld daran zuzuschreiben.

Denn wenn auch der Branntweinverbrauch bei uns in Deutschland sich bisher so ziemlich auf gleicher Höhe von 4,4 Liter absoluten Alkohols auf den Kopf der Bevölkerung gehalten hat, so hat der Bierkonsum seit dem Jahr 1882 ganz bedeutend zugenommen.

Er betrug auf den Kopf der Bevölkerung:

Tabelle 2.

Zunahme des Bierkonsums.

Bierverbrauch, berechnet nach Litern pro Kopf der Bevölkerung des Deutschen Reiches:

Jahr	Liter	Jahr	Liter
1872	81,4	1897	123
1883	87,5	1898	124
1890	106	1899	125
1895	116	1900/01	125,1
1896	116		

Sollte nun wirklich der zunehmende Alkoholverbrauch als ursächliches Moment für die wachsende Kriminalität in Betracht kommen?

Die Frage ist unbedingt zu bejahen, und wenn man auch nicht sagen kann, daß den Alkohol allein die Schuld an dem Zunehmen der Kriminalität trifft, so kann man doch getrost behaupten, daß er eine der wichtigsten Ursachen davon ist. Die folgenden Erörterungen sollen Beweise für diese Behauptung geben.

Zunächst müßte aus einer Minderung des Alkoholkonsums auch eine Abnahme der Kriminalität resultieren. Dies scheint auch der Fall zu sein. In den Jahren 1838 bis 1842 hat es in Irland der Pater Mathew durch seine flammende Beredsamkeit fertig gebracht, daß sich der Branntweinverbrauch um 50% minderte. In der gleichen Zeit sank die Zahl der schweren Verbrechen von 64520 auf 47027, die der Hinrichtungen von 59 auf eine. In Schweden berechnete sich der Branntweinverbrauch im Jahre 1829 pro Kopf der Bevölkerung auf 23 Liter absoluten Alkohols. Infolge der schwedischen Abstinenzbewegung reduzierte sich der Verbrauch bis zum Jahre 1879 auf 4,4 Liter. In der gleichen Zeit ist die Zahl der Morde und Totschläge von 59 auf 18 heruntergegangen. In Norwegen ist der Alkoholverbrauch, der 1830 pro Kopf der Bevölkerung 8,7 Liter betrug, bis zum Jahre 1887 auf 2,37 Liter gesunken. Die Zahl der Straftaten ist derart geringer geworden, daß früher eine Straftat auf 300, späterhin eine auf 400 Einwohner kam. Im Jahre 1833 kamen auf 100000 Einwohner 193 strafgefangene Männer, im Jahre 1900 kamen auf die gleiche Zahl Einwohner nur 53 Gefangene. Ähnliche Beobachtungen sind für Australien und Nordamerika gemacht.

Wie günstig die Abstinenz wirkt, zeigen auch die Verhältnisse in der indischen Armee, deren dritter Teil aus Abstinenten besteht. Im Jahre 1894 waren unter 2608 Angeklagten nur 73 Abstinenten, d. h. 2,8%, während diese ihrer Stärke im Heer nach mit 33% oder insgesamt 869 hätten vertreten sein müssen. Auf 1000 Mann kamen bei den Abstinenten 4,54 Verurteilte, bei den Nichtabstinenten 42,82, also fast zehnmal soviel.

Meine Herren! Es ist eine bekannte Tatsache, daß Sonntags am meisten getrunken wird. Man braucht nur einmal an Sonntagabenden durch die Straßen zu gehen, um sich davon zu überzeugen. Dementsprechend müssen sich gerade die Sonntage dadurch auszeichnen, daß an ihnen die charakteristischen Delikte des Gelegenheitsrausches besonders häufig begangen werden.

In den Erläuterungen zur Reichskriminalstatistik 1902 ist folgendes Ergebnis mitgeteilt: „Von den im Jahre 1902 wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilten Personen hatten 34 652 die Tat an einem Sonn- oder Feiertag, 60 543 an einem Werktag begangen; . . . Auf einen Sonn- oder Feiertag entfielen 578, auf einen Werktag 198 Verurteilte“. — Die Sonn- und Feiertage sind also, wie Sie sehen, dreimal so stark belastet wie die Werktage. Nun ist noch zu bedenken, daß die Reichskriminalstatistik nur die preußischen Feiertage berücksichtigt hat. Wären die Feiertage in Rheinhessen und Bayern mitgezählt worden, so hätten die Werktage noch eine ganz gehörige Entlastung erfahren.

Interessanterweise zeigt neben dem Sonntag noch der blaue Montag eine erhöhte Ziffer, in Industriegegenden auch der Sonnabend als Lohnzahlungstag. Gerade dieser Umstand ist beachtlich, weil man sonst fälschlich annehmen könnte, die hohe Belastung der Sonntage beruhe auf dem größeren Verkehr, der an diesem Tag die Menschen ins Freie bringt und die Gelegenheit, sich zu insultieren und zu prügeln, günstig macht.

Herr Medizinalrat Dr. Fertig in Worms hat, wie Professor Aschaffenburg mitteilt, diesem vier Jahre lang die Ersuchen um Fundberichte zur Verfügung gestellt, die er wegen der im Kreise Worms begangenen Körperverletzungen erhalten hat in dem Zeitraum vom 8. November 1896 bis 7. November 1900. Hieraus ergaben sich für die Körperverletzungen folgende Ziffern:

Tabelle 3.

(Nach Aschaffenburg.)

Körperverletzungen im Kreise Worms vom 8. 11. 1896
bis 7. 11. 1900 kamen vor:

Tag	Zahl
Montag	125
Dienstag	69
Mittwoch	62
Donnerstag	62
Freitag	48
Sonnabend	103
Sonntag	254

Professor Aschaffenburg hat auch die Requisitionszettel des Herrn Medizinalrats Kürz, Bezirksarztes in Heidelberg, geprüft, und zwar für einen Zeitraum von zehn Monaten. Von insgesamt 261 Körperverletzungen fielen auf

Sonntag 124,
Montag 54,
Sonnabend 20.

Der Rest von 63 verteilte sich auf die übrigen vier Wochentage.

Professor Löffler in Wien hat in Band 23 der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“ Wochentagsstatistiken für Wien und Korneuburg veröffentlicht.

Für Wien berechnen sich in den Jahren 1896 und 1897 die schweren körperlichen Beschädigungen durch Trunkene und Nüchterne folgendermaßen:

Tabelle 4.
(Nach Löffler.)

In Wien wurden Körperverletzungen verübt von
Trunkenen und von Nüchternen:

Tag	von Trunkenen	von Nüchternen
Sonntag . . .	49	19
Montag . . .	30	19
Dienstag . . .	12	15
Mittwoch . . .	6	13
Donnerstag . .	13	6
Freitag	5	13
Sonnabend . . .	10	18

Ähnliche Beobachtungen, die diese Ergebnisse durchaus bestätigen, verdanken wir von Koblinsky für die Strafanstalt Düsseldorf-Derendorf, Lang für Zürich, Oertel für Dresden.

Außerordentlich wertvoll für unser Thema ist die Kriminalstatistik der Studenten. Aschaffenburg hebt hier mit Recht hervor, daß bei den Studenten nahezu alle Faktoren, die in der Regel Ursachen der Kriminalität bilden, fehlen, nur eine

nicht, nämlich der Alkohol. Es handelt sich vorwiegend um junge Leute von guter Erziehung, die sorgenfrei in angenehmen Verhältnissen leben, bei denen aber gerade die Delikte des Gelegenheitsrausches eine besondere Rolle spielen. Aschaffenburg hat auf Grund der Reichskriminalstatistik für 1893 und 1899 Zusammenstellungen gegeben, die aus der folgenden Tabelle ersichtlich sind:

Tabelle 5.
Kriminalität der Studenten (nach Aschaffenburg).

Delikte	Auf 100000 Studenten kamen Verurteilungen:		Auf 10000 Straf- mündige kamen Verurteilungen:
	1893	1899	1899
Überhaupt	83,3	80,6	123,3
Beleidigung	22,2	17,9	14,3
Gefährl. Körperverletzung	15	9,4	24,5
Widerstand	14,5	13,9	4,4
Sachbeschädigung	9,3	10,5	4,9
Einfache Körperverletzung	5,5	4,6	6,9
Hausfriedensbruch	4,1	5,6	5,8
Diebstahl	0,7	1,5	21,0
Betrug	0,5	3,0	6,3

Sie haben hier das auffallende Ergebnis, daß hinsichtlich der Roheitsdelikte die Kriminalität der Studenten der der Gesamtbevölkerung zum Teil nahekommt, sie zum Teil sogar überragt. Andererseits sind sie im allgemeinen und mit den Vermögensdelikten viel geringer beteiligt. Daß sich übrigens hier die Ziffern gegen das Jahr 1893 beim Diebstahl mehr wie verdoppelt, beim Betrug sogar versechsfacht haben, während die Beteiligung an den Roheitsdelikten etwas zurückgegangen ist, dürfte auf den stets zunehmenden Andrang jener Studierenden zurückzuführen sein, die schon wiederholt in wenig erfreulicher Weise unsere Parlamente beschäftigt haben, und die, wie man weiß, abstinent leben, andererseits aber fremdes Eigentum wenig respektieren.

Lassen Sie mich zu einem weiteren, für uns sehr bemerkenswerten Phänomen übergehen!

Auf 100 000 Strafmündige kamen im Durchschnitt der Jahre 1898 bis 1902 für das Gebiet des Deutschen Reiches 239 Verurteilungen wegen gefährlicher Körperverletzung. Ich habe mir nun die Landesteile herausgesucht, die den Reichsdurchschnitt 239 mit den zwölf höchsten Ziffern übersteigen. Diese Bezirke sind:

Tabelle 6.

(Reichsdurchschnitt: 239)

Im Durchschnitt der Jahre 1898—1902 kamen auf 100 000 Strafmündige Verurteilungen wegen gefährlicher Körperverletzung:

Staat oder Landesteil	Zahl
Bayerische Pfalz	633
Nieder-Bayern	565
Landeskomm. Mannheim	481
Reg.-Bezirk Oppeln	473
Ober-Pfalz	409
Reg.-Bezirk Bromberg	407
Ober-Bayern	403
Mittel-Bayern	380
Landeskomm. Karlsruhe	374
Rhein Hessen	360
Ober-Franken	360
Reg.-Bezirk Trier	340
Reg.-Bezirk Danzig	338

Bei der Sachbeschädigung ist die Durchschnittsziffer auf 100 000 Strafmündige in den Jahren 1898 bis 1902 für das Reich 48. Die zwölf höchsten Ziffern treffen folgende Landesteile:

Tabelle 7.

(Reichsdurchschnitt: 48.)

Auf 100000 Strafmündige kamen im Durchschnitt des Jahres 1898—1902 Verurteilungen wegen Sachbeschädigung:

Staat oder Landesteil	Zahl	Staat oder Landesteil	Zahl
Fürstentum Lübeck . .	92	Anhalt	65
Bremen	85	Lübeck	64
Reg.-Bezirk Danzig . .	80	Nieder-Bayern	64
Bayerische Pfalz . . .	79	Reg.-Bezirk Bromberg .	64
Reg.-Bezirk Oppeln . .	74	Rheinessen	62
Schwarzburg Rudolstadt	72	Reg.-Bezirk Gumbinnen	61
Reg.-Bezirk Königsberg	67	Reg.-Bezirk Arnberg .	61
Landeskomm. Mannheim	65	Reg.-Bezirk Stettin . .	60

Bei beiden Delikten finden Sie unter den höchst belasteten Bezirken

Oppeln, Bayrische Pfalz, Ober-Bayern,
 Bromberg, Mannheim, Nieder-Bayern.
 Danzig, Rheinessen.

Wenn nun auch ganz gewiß die Charakterbeanlagung der betreffenden Bevölkerung einen wichtigen Grund für die hohen Verurteilungsziffern abgibt, so ist es doch sicherlich kein Zufall, daß gerade die Zentralen des Schnaps-, Wein- und Biergenusses davon betroffen sind.

Die Erläuterungen zur Reichskriminalstatistik 1902 bemerken: „Nahe liegt, bei der ziemlich ungleichmäßigen Verteilung der gefährlichen Körperverletzung über das Reich, unter anderen an einen Einfluß des Alkohols zu denken. Die Straftat ist häufig in den östlichen Grenzgebieten des Reichs, in welchen der Branntwein am meisten zu Hause ist, noch mehr in Bayern, das durch sein Bier berühmt ist, vollends in der durch reichlichen und billigen Wein ausgezeichneten Pfalz, auch in andern Ufergebieten des Rheins.“

Ein wichtiges Moment für die Beurteilung des Alkohols als Verbrechensursache ist die Kriminalität der Frauen. Es braucht nicht erst hervorgehoben zu werden, daß Frauen

nüchterner sind als Männer und den Trinksitten lange nicht den Tribut zahlen wie das starke Geschlecht. Es ist ja nicht zu bestreiten, daß beim Weibe der Charakter im allgemeinen ruhiger und sanfter, die Körperkraft und das Bedürfnis, sie zu betätigen, geringer ist als beim Mann, und daß schon aus diesem Grunde brutale Exzesse bei Frauen seltener sind. Allzu großes Gewicht darf indessen auf diesen Umstand nicht gelegt werden; darauf deuten die relativ hohen Zahlen der Frauenkriminalität bei einfacher Körperverletzung, Beleidigung, Hausfriedensbruch, Mord und Totschlag. Für das Jahr 1903 beträgt der Prozentsatz der Frauenkriminalität nach der Reichsstatistik überhaupt 18,9.

Was einzelne Delikte anlangt, so lauten die Ziffern:

Tabelle 8.

Delikte	Auf 100 erwachsene männliche Verurteilte kommen verurteilte Frauen:	
	1902	1903
Überhaupt	18,7	18,9
Widerstand	6,0	6,4
Hausfriedensbruch	11,0	10,9
Beleidigung	35,7	35,9
Mord	10,4	13,0
Totschlag	24,6	20,5
Leichte Körperverletzung	11,2	11,5
Gefährl. Körperverletzung	8,3	8,5
Nötigung und Bedrohung	6,2	5,4
Sachbeschädigung	6,3	6,5

Daß übrigens der Alkohol auch auf die Frauenkriminalität einen gewissen Einfluß hat, geht aus einer Bemerkung in den Erörterungen zur Reichskriminalstatistik 1903 hervor. Es heißt da: „Auch bei den weiblichen Verurteilten ist gefährliche Körperverletzung häufig in den östlichen Grenzgebieten, in welchen der Branntwein am meisten zu Hause ist, ebenso in der Pfalz, die in ihrem billigen Wein auch den unteren Volksschichten ein Getränk zum täglichen Verzehr bietet; auch andere

rheinische Bezirke stehen ungünstig da. In Bayern, das durch sein Bier berühmt ist, ist die gefährliche Körperverletzung schließlich gleichfalls bei weiblichen Personen teilweise häufig.“

Hierzu ein paar Zahlen:

Auf 100000 strafmündige Weiber fallen im Durchschnitt der Jahre 1898 bis 1902 im Reich 34 Verurteilungen wegen gefährlicher Körperverletzung. Den Reichsdurchschnitt, 34, übersteigen u. a. folgende Landesteile:

Tabelle 9.

(Reichsdurchschnitt: 34.)

Auf 100 000 strafmündige Frauen entfallen im Durchschnitt der Jahre 1898—1902 Verurteilungen wegen gefährlicher Körperverletzung.

Landesteil	Zahl
Reg.-Bezirk Bromberg .	129
Reg.-Bezirk Oppeln . .	117
Reg.-Bezirk Posen . . .	96
Bayerische Pfalz . . .	62
Reg.-Bezirk Trier . . .	50
Nieder-Bayern	58
Ober-Bayern	48
Rheinessen	36
Starkenbug	17
Oberhessen	18

Noch ein Wort über den Anteil, den die einzelnen Monate im Jahr an den Roheitsdelikten haben. Im Durchschnitt der Jahre 1883 bis 1892 fielen nach dem Ergebnis der Reichskriminalstatistik die meisten gefährlichen Körperverletzungen, Hausfriedensbrüche, Beleidigungen, Tätlichkeiten und Drohungen gegen Beamte in den Monat August.

Es liegt auf der Hand, daß dies der Monat ist, in dem am meisten getrunken wird, nicht nur wegen der Hitze, sondern wegen der Kirchweihen, Fahnenweihen, Vereinsausflüge, die im August besonders häufig sind.

Lassen Sie mich nun zum Abschluß unserer Betrachtung über die Wirkung des Gelegenheitsrausches noch ein paar — wenn ich so sagen darf — zusammenfassende Zahlen bringen, die Aufschluß geben sollen über die Beteiligung von Trunkenen an gewissen strafbaren Handlungen überhaupt. Sie werden dabei bemerken, welche hohe Zahlen gerade wieder die Rohheitsdelikte aufweisen.

Baer teilt in seinem berühmten Werk über den „Alkoholismus“ eine Statistik mit, die er selbst für das Jahr 1875 über die Insassen des Gefängnisses Plötzensee bearbeitet hat. Das Material bestand aus 3227 Gefangenen. Die Zahlen lauten:

Tabelle 10.

(Nach Baer.)

Delikte	Gelegenheits-trinker,	Gewohnheits-trinker	Zahl der Sträflinge überhaupt
Körperverletzung . .	180 (51,33%)	11 (3,12%)	351
Widerstand . . .	300 (70,10%)	22 (5,12%)	429
Hausfriedensbruch .	120 (55,25%)	3 (1,33%)	217
Sachbeschädigung .	43 (55,12%)	4 (5,12%)	78
Sittlichkeitsvergehen	29 (66%)	4 (9%)	44
Diebstahl	243 (16,5%)	90 (6%)	1 467
Unterschlagung . .	49 (18,84%)	11 (4,23%)	260

In einer offiziellen Arbeit über den „Mißbrauch geistiger Getränke im Großherzogtum Baden“ ist für das letzte Quartal des Jahres 1895 folgendes ermittelt:

Zur Bestrafung kamen 2437 Verbrechen und Vergehen. 34,7% davon waren im Gelegenheitsrausch, 3,14% von Gewohnheitstrinkern verübt worden. Im Rausch waren verübt: bei Majestätsbeleidigung 71%, bei Religionsvergehen 66%, bei Widerstand 64%, bei Raub und Erpressung 57%, bei Sachbeschädigung 47%, bei Körperverletzung 43%, bei Sittlichkeitsdelikten 38%, bei Brandstiftung 33%, bei Delikten gegen das Leben 18%, bei Diebstahl 7%.

Also immer das gleiche Resultat: hohe Zahlen bei den

Delikten der Roheit und Unbotmäßigkeit, niedrige Ziffern bei den Vermögensdelikten.

Meine Herren! Bevor ich den ersten Abschnitt meiner Disposition schließe, muß ich ganz kurz von der Wirkung des Alkohols bei psychisch Abnormen sprechen. Um auch hier dem medizinischen Herrn Referenten nicht vorzugreifen, beschränke ich mich auf allgemeine Hinweise.

Es ist Ihnen allen bekannt, daß bei psychisch Abnormen infolge von Alkoholgenuß Exzesse vorkommen, die geradezu schauderhaft sind und in ihren Wirkungen wohl das Schlimmste darstellen, was an Gewaltakten geleistet werden kann. Ich erinnere an die Epileptiker, die infolge ihrer geringen Alkohol-toleranz gleich dem rasenden Roland umherwüten, wenn sie getrunken haben, zweck- und wahllos alles kurz und klein schlagen, Brand stiften, beim Militär die schlimmsten Unbot-mäßigkeiten begehen, sich unerlaubterweise vom Heeresteil entfernen oder fahnenflüchtig werden. Ich erinnere an die Exzesse des stets pathologischen Quartalsäufers, an die Greuel des Blaukollers oder pathologischen Rausches. Zu denken ist weiter an die bei Epileptikern und Schwachsinnigen durch Alkohol so häufig provozierten sexuellen Ausschreitungen in der Form des Exhibitionismus, der Sodomie, zu denken ist endlich an die von Schwachsinnigen unter Alkoholeinwirkung so häufig verübte Unzucht mit Kindern. Statistiken stehen mir für die Kriminalität dieser geistig Abnormen, die durch den Alkohol so eminent gefährlich werden, leider nicht zur Verfügung. Die Betroffenen figurieren in der Statistik entweder unter denen, die wegen eines charakteristischen Alkoholdelikts verurteilt worden sind, oder aber im günstigeren Fall unter den auf Grund des § 51 St. G. B. Freigesprochenen.

Ich habe nunmehr den Zusammenhang des dauernden Alkoholmißbrauchs mit der Kriminalität kurz zu erörtern. Ich möchte dazu bemerken, daß ich im folgenden im Einklang mit der gemeinen Meinung unter einem „Gewohnheitstrinker“ den verstehe, der trinkt, bevor die physiologischen Wirkungen des vorhergegangenen Alkoholgenusses bei ihm verschwunden sind.

Es ist nicht meine Aufgabe, Ihnen auseinanderzusetzen, in welcher Weise der chronische Alkoholismus Geist und Körper zerstört, wie er die sittlichen Vorstellungen, das Gefühlsleben, die Willensantriebe, die Urteilsfähigkeit reduziert und korrumpiert. Dies werden Sie ausführlich von dem medizinischen Herrn Referenten hören. Ich beschränke mich darauf, Ihnen einige Zahlen zu nennen, muß indessen hervorheben, daß diese Zahlen keinen Rückschluß darauf gestatten, inwieweit der chronische Alkoholmißbrauch für die Kriminalität kausal war. Wir müssen stets bedenken, daß der Alkoholismus vielfach eine Begleiterscheinung des Verbrechertums überhaupt bildet, und daß beide oft genug nebeneinander auf demselben Boden wachsen, nämlich dem der geistigen Minderwertigkeit.

Speziell für Deutschland, das uns doch in erster Linie interessiert, ist die Statistik recht dürftig.

Baer hat in den siebziger Jahren in 120 Strafanstalten des Deutschen Reichs über die Beteiligung des Trinkers an der Kriminalität Ermittlungen angestellt. Das Resultat war: von 32837 Gefangenen tranken überhaupt 13706 oder 41,7%. Gewohnheitstrinker waren von diesen insgesamt 6437 oder 19,6%. Von den männlichen Sträflingen waren Gewohnheitstrinker: im Zuchthaus 21,5%, im Gefängnis 10,7%, im Korrekthaus, das die sozial Minderwertigsten beherbergt, bezeichnenderweise 43,3%.

Was die Beteiligung der gewohnheitsmäßig trinkenden Zuchthäusler an den einzelnen Delikten anlangt, so haben folgende Straftaten die höchsten Ziffern:

Raub mit 29,5%,
Diebstahl mit 26,5%,
Totschlag mit 26,1%,
Brandstiftung mit 24,7%,
Sittlichkeitsdelikte mit 23,3%.

Die geringste Ziffer zeigt der Meineid mit 12,7%.

In den Gefängnissen lauten die Zahlen:

bei Raub 25%,
bei Brandstiftung 26,2%,
bei Sittlichkeitsdelikten 21,3%.

Die geringste Ziffer hat hier der Hausfriedensbruch mit 3,1%, Körperverletzung ist mit 12% angegeben.

Es ist bemerkenswert, daß Raub, Brandstiftung und Sittlichkeitsdelikte beidemale besonders stark belastet sind; im Zuchthaus zeigt sich insbesondere auch für den Diebstahl eine relativ hohe Ziffer, während das typische Delikt der akuten Alkoholvergiftung, die Körperverletzung, zurücktritt. — Übrigens ist diese Statistik nicht sonderlich zuverlässig, weil die erforderlichen Erhebungen vielfach von subalternem Kanzleipersonal ausgeführt wurden, das zwar die Fragebogen ausfüllte, hierbei aber die Kategorien „Gewohnheits- und Gelegenheitstrinker“ nach seinem Ermessen feststellte. Zuständig ist für solche Untersuchungen nur der Arzt oder der erfahrene Praktiker des Strafvollzugs. Viel besser ist deshalb eine von Baer selbst für Plötzensee angegebene Statistik, die ich vorhin bereits erwähnt habe. Ich wiederhole hier nochmals die Beteiligung der Gewohnheitstrinker (vergl. Tabelle 10). Untersucht waren 3227 Gefangene, davon waren 5,6% Gewohnheitstrinker. Deren Beteiligung an den einzelnen Delikten stellt sich folgendermaßen. Die höchste Ziffer haben die Sittlichkeitsdelikte mit 9%, weiter der Diebstahl mit 6%; es folgen Widerstand und Sachbeschädigung mit 5,12%, die Unterschlagung mit 4,23%, der Hausfriedensbruch mit 1,33%.

v. Koblinsky hat für die Strafanstalt Sonnenburg festgestellt, daß von 997 Insassen 233 oder 23,4% Gewohnheitstrinker waren. Deren Anteil an einzelnen Delikten ist folgendermaßen berechnet:

bei Totschlag 52,2%,
bei Raub 36%,
bei Brandstiftung 29%,
bei Sittlichkeitsdelikten 27,4%,
bei Diebstahl 21,4%.

Die kleinste Ziffer hat die Hehlerei mit 5,6%.

Strafanstaltsdirektor Sichart hat in Württemberg für 3181 Zuchthäusler, die er von 1878 bis 1888 beobachtete, folgendes ermittelt: 939 = 29,5% waren Gewohnheitstrinker. Deren Beteiligung an einzelnen Straftaten ergab:

bei Brandstiftung 33,26%.

bei Sittlichkeitsdelikten 36,3%,
bei Diebstahl 28%,
bei Betrug 25,7%,
bei Meineid 24%.

Von hohem Interesse ist es, nun noch zu sehen, welche Rolle der chronische Alkoholismus bei den Parasiten der menschlichen Gesellschaft, den Bettlern, Landstreichern und Prostituierten spielt. Wir besitzen hierüber zwei hervorragend gute Untersuchungen von Bonhoeffer in Band 21 und 23 der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft“. Was zunächst die Bettler und Landstreicher anlangt, so ist ermittelt: Von 69 Individuen unter 25 Jahren tranken 29 täglich Schnaps und zwar im Durchschnitt etwa $\frac{4}{10}$ Liter. Bei 15 unter diesen 69 fanden sich deutliche somatische Zeichen von chronischem Alkoholismus. Weiter wurden untersucht 113 Individuen über 25 Jahre, die bereits vor dem 25. Lebensjahre kriminell geworden waren. Von den 113 tranken täglich 101 Schnaps, und zwar im Durchschnitt $\frac{3}{4}$ Liter. Bei 66 zeigten sich die somatischen Erscheinungen des chronischen Alkoholismus. Endlich wurden untersucht 198 Individuen, deren Kriminalität erst nach dem 25. Lebensjahr begonnen hatte. Von diesen wurden 10 Personen ausgeschieden, die infolge seniler Defekte auf die Landstraße geraten waren. Von den übrigen 188 gaben 182 täglichen Schnapsgeuß zu; sie tranken im Durchschnitt pro Tag gleichfalls $\frac{3}{4}$ Liter. 151 unter den 188 zeigten die deutlichen Symptome des chronischen Alkoholismus. Das Gesamtergebnis bezüglich aller dieser Personen lautet: Sichere Zeichen des chronischen Alkoholismus finden sich bei 63%. Bonhoeffer bemerkt hierzu: „Was die Bedeutung des Alkoholismus als ätiologisches Moment der sozialen Unzulänglichkeit unserer Individuen anlangt, so läßt sich sagen, daß er bei einem großen Teil nur als Begleiterscheinung des sozialen, durch andere Ursachen bedingten Niedergangs zu betrachten ist, zum anderen Teil gibt er bei Existenzen von labiler Konstitution den Ausschlag zur antisozialen Entwicklung, bei einem kleinen Teil endlich ist es das ungünstige Milieu für sich allein, das den Alkoholismus und in seinem Gefolge Bettel und Obdachlosigkeit verursacht.“

Was die Untersuchung der Prostituierten anlangt, so erfolgte diese an insgesamt 190 Individuen. 95 von diesen tranken gewohnheitsmäßig Bier oder Schnaps, allerdings vorwiegend Bier. In 66 Fällen zeigten sich die Symptome des chronischen Alkoholismus.

Aus diesem Material erkennen Sie, meine Herren, daß auch zwischen dem chronischen Alkoholismus und der Kriminalität ein unleugbarer Zusammenhang besteht. Was wir nun beim Gelegenheitsrausch fast mathematisch sicher nachweisen konnten, nämlich den Kausalzusammenhang von Alkoholgenuß und Roheitsdelikt, die exzitierende Wirkung des Getränks und die Äußerung der gesteigerten Reizbarkeit in der Form von Körperverletzungen, Sachbeschädigungen, Widerstand — das gelingt uns beim chronischen Alkoholmißbrauch nicht. Wenn man wohl auch sagen muß, daß die durch dauernden Alkoholmißbrauch bedingten Charakterveränderungen sicherlich wichtige Ursachen von kriminellen Handlungen sein können und auch oft genug sind, so muß doch daran festgehalten werden, daß der Alkoholismus häufig nichts anderes ist, als das Symptom geistiger Minderwertigkeit, und daß das antisoziale Verhalten, das Kriminellwerden, den Symptomenkomplex zu dem Krankheitsbild lediglich ergänzt.

Kriminalätiologisch wichtiger ist vielleicht die indirekte Einwirkung des Alkoholismus beim Zustandekommen gewisser Delikte, insbesondere der Vermögensdelikte, und diese Erwägung leitet uns hinüber zu dem folgenden Punkt meiner Disposition.

Wir haben noch in aller Kürze den Alkoholismus zu betrachten als Zerstörer des Familienlebens, als den Verursacher des Milieus, in dem die Verbrecher besonders gut gedeihen. Mancher von uns hat wohl schon Gelegenheit gehabt, zu beobachten, welch schmachvolle Zustände in Familien herrschen, in denen das Oberhaupt Alkoholiker ist. Nicht nur bei den untersten Ständen erlebt man das, auch in den sogenannten guten Häusern kommt es vor, vielleicht in etwas diskreteren Formen, in den Grundzügen aber genau so.

Am Stammtisch sind die Betreffenden die gern gesehenen, jovialen Biedermänner, die mit ihrem charakteristischen Potatorenhumor die Gesellschaft unterhalten, dabei aber für alles

Edle und Hohe eine unverhohlene Geringschätzung zeigen. Daheim sind sie die brutalen Raufbolde, die Frau und Kinder mit den abscheulichsten Zornesausbrüchen verfolgen und nicht selten mit rohen, körperlichen Mißhandlungen traktieren. Dabei sind sie ganz unbekümmert um das Schicksal ihrer Familie, werden schnöde Egoisten, die Frau und Kinder sich selber überlassen, die nur sich und ihrer verderblichen Neigung leben und erst aufatmen, wenn sie sich in der Sphäre ihres Stammtischs befinden. Die Leistungsfähigkeit und das Pflichtgefühl nehmen ab, was sich seither noch mit einer gewissen Routine machen ließ, gelingt nicht mehr, das Geschäft fängt an, zurückzugehen. Es wird vom Kapital genommen und die Mitgift der Frau angegriffen. Die Verhältnisse werden immer schlechter und elender, der Verfall immer kläglicher. — Nun kommt die Zeit, in der man kriminell wird. Bücher und Bilanzen werden gefälscht, es wird unterschlagen, gestohlen und betrogen, um Geld zu bekommen. Auf dem platten Lande wird das Haus in Brand gesteckt, um die Versicherungssumme flüssig zu machen.

So erklären sich denn auch zum Teil die relativ hohen Zahlen bei Vermögensdelikten und Brandstiftung, die ich Ihnen vorhin zur Statistik des chronischen Alkoholismus genannt habe. Der Alkoholismus ist in Wahrheit ein mächtiger Förderer der Armut. Armut ist aber oft genug Ursache der Kriminalität, insbesondere sind Vermögensdelikte die typischen Verbrechen der Armut. Baer sagt mit Recht: „In welchem Maße die Trunksucht zur Verarmung und zum materiellen Notstand führt, entzieht sich jeder genauen Berechnung. Man meint, der Arme greift zum Branntwein, um die schlechte Nahrung zu ersetzen, die Last des jämmerlichen Daseins wegzutauschen. Nur in den wenigsten Fällen wird das letztere zutreffen. Der Branntwein führt der Verarmung zahlreiche Opfer zu unter den ihm Anheimgefallenen. Er ist der bedeutendste Vermehrer und Förderer des Pauperismus.“ Auch sonst leidet das Familienleben unter dem Alkoholismus aufs schwerste. Ich erinnere nur an die zahlreichen Ehescheidungen, in denen rohe Mißhandlung und Beschimpfung den Scheidungsgrund ausmachen. Und daß dieser Grund zum größeren Teil auf der Basis des chronischen Alko-

holismus ruht, ist zweifellos. Baer, der feinste Kenner dieser Fragen, geht wohl nicht fehl, wenn er meint, 54% aller Ehescheidungen in Deutschland beruhten auf der Trunksucht. Es liegt auf der Hand, daß gerade bei den unteren Ständen die Erziehung der Kinder infolge einer Ehescheidung ganz besonders leidet. Und wird eine Alkoholikerehe nicht geschieden, — was soll aus den Kindern werden, die an ihrem trunksüchtigen Vater das schlimmste Beispiel haben? Nun kommt noch dazu, daß, wie nach den Forschungsergebnissen der Physiologie und Biologie zweifellos feststeht, die Keimzellen des menschlichen Körpers, sowohl die männlichen wie auch die weiblichen, durch Alkoholgenuß der Eltern schwer vergiftet werden, und daß das Individuum, das aus der Vereinigung solch vergifteter Zellen entsteht, gezeichnet ist für sein Leben.

Mönkemöller hat 250 Zöglinge der Zwangserziehungsanstalt Lichtenberg untersucht und bei 152 Trunksucht des Vaters, bei zwölf der Mutter, bei vier beider Eltern konstatiert. 170 oder 67,2% stammen aus Trinkerfamilien. Bonhoeffer hat bei mehr als 35% der von ihm untersuchten Bettler und Landstreicher ausgesprochenen Alkoholismus des Vaters festgestellt. Soweit er überhaupt erbliche Belastung ermittelte, beruhte sie in 79% auf Alkoholismus der Eltern. Bei den 190 von ihm untersuchten Prostituierten wurden 85 schwere Fälle von Alkoholismus in der Aszendenz nachgewiesen. In den preußischen Zwangserziehungsanstalten waren in dem Zeitraum 1897 bis 1901 nachweislich 20% der Zöglinge aus Trinkerfamilien.

Geill hat bei 1742 dänischen Verbrechern 460 = 26,41% Fälle von Alkoholismus in der Aszendenz ermitteln können, Hartmann in Zürich in 52 Fällen bei 195 Verbrechern, also bei 26,1%.

Tarnowska in Petersburg fand unter 150 Prostituierten und 100 Diebinnen bei 69 Alkoholismus der Eltern. Lombroso fand dies unter 104 Verbrechern bei 33 = 31,7%.

Meine Herren! Ich komme zum Schluß. Die Quintessenz, das Fazit meines Referats haben Sie in einem treffenden Ausspruch Krohnes, des hervorragendsten Praktikers auf dem Gebiete des Strafvollzugs: er sagt in einem Vortrag, gehalten

im Jahre 1883: „Von den Verbrechen gegen Leib und Leben sind die einfachen und schweren Körperverletzungen sämtlich, die fahrlässigen Körperverletzungen fast sämtlich, Totschlag und fahrlässige Tötung mit wenigen Ausnahmen auf den Branntwein zurückzuführen. Auch beim Mord ist in sehr vielen Fällen der Branntwein die Ursache des Verbrechens. Die Verbrechen gegen das Eigentum haben ihre weiteste Ursache fast ausnahmslos in einer momentanen oder dauernden materiellen Not. Diese Not ist aber in 80% der Fälle eine durch den Täter selbst oder dessen nächste Angehörige verursachte. Und die Ursache dieser Not ist fast regelmäßig der Branntwein. Die Verbrechen gegen die Sittlichkeit, mögen sie Notzucht, Unzucht mit Erwachsenen und Kindern heißen, haben fast ausschließlich ihre Ursache im Branntwein. Das ist meine Erfahrung seit zwanzig Jahren in Oldenburg, Schleswig-Holstein, in Hessen und Brandenburg . . . 70% aller Verbrechen oder Vergehen stehen mehr oder weniger in ursächlichem Zusammenhang mit dem Branntwein.“ — Meine Herren, setzen wir statt „Branntwein“ den allgemeinen Ausdruck „Alkohol“, so haben wir zweifellos das richtige Resultat. Wem die Strafjustiz mehr ist als eine bloß formelhafte, taxenmäßige Gesetzesanwendung auf den Tatbestand, wer sich für die Entstehung und Bekämpfung des Verbrechens interessiert, der wird dieses Resultat in seiner Bedeutung würdigen. Es bestätigt uns die Wahrheit der Worte Salomos, des weisesten Königs und gerechtesten Richters, der da sagt: „Wo ist Weh? Wo ist Leid? Wo ist Zank? Wo ist Klagen? Wo sind Wunden ohne Ursache? Wo sind rote Augen? Nämlich wo man beim Wein liegt und kommt auszusaufen, was eingeschenket ist. Siehe den Wein nicht an, daß er so rot ist und im Glase so schön stehet! Er gehet glatt ein, aber darnach beißt er wie eine Schlange und sticht wie eine Otter!“

Die Behandlung der Alkoholisten.

Von

Dr. med. **Waldschmidt-Charlottenburg.***)

Referat, erstattet in der Sitzung der Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie zu Darmstadt am 4. Mai 1907.

Die Reform unserer Anschauungen über die Werte und Schädigungen für den gesamten Volksorganismus, die Ausgestaltung der sozialen Medizin und Hygiene, die Förderung der weitgehenden öffentlichen Maßnahmen zur Hebung der Gesundheitspflege haben es unzweifelhaft zuwege gebracht, daß neuerdings einer Frage besondere Beachtung geschenkt wird, welche in hohem Maße die physische und geistige Volkskraft zu beeinflussen imstande ist — ich meine die Alkoholfrage. Kaum je zuvor hat sich die Erkenntnis, daß man es heute mit einem Alkoholismus der Bevölkerung zu tun hat, welchem mit allem Nachdruck entgegengearbeitet werden muß, so sehr Bahn gebrochen, wie zur Jetztzeit. Niemals hat man sich in so eingehender wissenschaftlicher Weise mit der Erörterung der Alkoholfrage befaßt wie heutzutage, und so ist auch der „Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie im Großh. Hessen“ bei deren Tagung zu Mainz am 8. Dezember 1906 eine Fülle von Tatsachenmaterial von kompetenter Seite vorgetragen, welches die ernsteste Beachtung verdient. Diesem Umstande ist es zu danken, daß die auf praktische Lösung sozialer Probleme sich richtende Vereinigung konsequenterweise beschloß, nunmehr über die Mittel und Wege zu beraten, welche dazu angetan erscheinen, die verschiedenen durch den Alkoholmißbrauch verursachten Schädigungen zu beseitigen.

Überblickt man die Kasuistik, welche die beiden Herren Sachverständigen auf juristischem und medizinischem Gebiete

*) Jetzt Nikolassee bei Berlin.

in den vorjährigen Referaten geboten haben, und unterzieht die Objekte, über deren Behandlungsart heute berichtet werden soll, einer näheren Betrachtung, so findet man ein Durcheinander von Auswüchsen allerschlimmster Art, welche den Schrei nach Hebung oder Linderung des durch sie hervorgerufenen sozialen Elends gerechtfertigt erscheinen lassen.

Was die Ursache der auf dem Boden des Alkoholismus ins Leben getretenen Störungen anlangt, so wird man sich zunächst nach den Ursachen des Alkoholismus selbst umzusehen haben. Kraepelin gibt an, daß 75% der Alkoholisten, welche bei ihm zur Untersuchung kamen, erblich belastet waren. Diese an sich hoch erscheinende Zahl mag nicht in allen Gegenden und in gleicher Weise festgestellt werden können. Tatsache ist aber, daß die erbliche Belastung beim Alkoholismus eine außerordentlich große Rolle spielt, mag es sich hierbei um reine Formen von Trunksucht in der Aszendenz, mag es sich um Nerven- oder Geistesstörungen der Vorfahren handeln.

Recht interessante Mitteilungen machte jüngsthin Geelvink-Frankfurt a. M. auf der letzten Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Psychiatrie in einem Vortrage über „Die Grundlagen der Trunksucht“. Ref. wies auf Grund eines größeren Krankenmaterials aus der Irrenanstalt zu Frankfurt nach, daß von den weiblichen Alkoholkranken 53%, von den männlichen 44,4% veranlagt waren. Er spricht bei den Frauen 40% als „individuell veranlagt“ an, fand unter diesen 12% Imbezillität, Hysterie bei 13%, Epilepsie bei 8%, Psychopathie bei 4% etc., während er 13% „hereditär veranlagt“ annimmt, da 9% der Fälle Trunksucht des Vaters oder der Mutter (2), 4% Geisteskrankheit der Eltern aufwies. Bei den Männern waren nach Geelvinks Aufzeichnung 31,2% „individuell veranlagt“ und zwar bei 8,3% Imbezillität, bei 2,8% Hysterie, bei 12% Psychopathie, bei 2,1% Hebephrenie, bei 2,5% Trauma, neben 13,2% „erblich veranlagte“: 8,6% Trunksucht bei den Eltern und 4,6% Geisteskrankheit bei den Eltern.

Die Zahl der „individuell veranlagten“ Alkoholisten wird sich unschwer vergrößern lassen, wenn man die nicht gerade

seltener Konstitutionsanomalien in Betracht zieht, welche einen sehr geeigneten Boden für die Entwicklung des Alkoholismus abgeben. Außer der Macht der Vererbung, welche sich gerade auf unserm Gebiete in höchst bedauernswerter Weise bemerkbar macht, kann aber auch die Alkoholkrankung u. U. erworben werden, so z. B. bei einer tiefgreifenden Ernährungsstörung, sei es, daß das Individuum eine schwere, den ganzen Organismus schädigende Infektionskrankheit (wie z. B. einen Typhus) durchgemacht, sei es, daß ein Trauma voraufgegangen ist. Wenn man speziell die Epileptiker, welche ihre Anfälle oder epileptoiden Zustände auf Alkoholaufnahme zurückzuführen haben, beobachtet, wenn man die Unzahl krimineller Handlungen, welche einem Zechgelage, oft auch nur einem Schluck aus der Flasche ihre Auslösung verdanken, in Betracht zieht, so wird man wohl das Recht haben, zu behaupten, daß es hierzu einer Veranlagung bedurfte; man wird das antisoziale Verhalten des Alkoholisten unter diesem Gesichtswinkel verstehen und in seinem Ursprunge zu erkennen vermögen.

Indes es handelt sich hierbei längst nicht immer um Trunksüchtige im gewöhnlichen Sinne des Wortes, sofern man etwa Vieltrinker darunter versteht, welche sich stets durch den Mißbrauch geistiger Getränke auszeichnen. Ganz im Gegenteil — man wird sie aber als alkoholkrank anzusprechen und sich zu vergewissern haben, daß nicht alle Alkoholkranke trunksüchtig sind. Demgemäß wird die Beurteilung, die Unterscheidung der verschiedenen Formen, welche der Alkoholismus aufweist, und darnach die Art der Behandlung einzurichten sein. Die Trunksucht, welche sich gerade durch den ihrem Träger anhaftenden inneren Zwang zur Aufnahme alkoholhaltiger Getränke auszeichnet, und die so recht charakteristisch in der Dipsomanie ihren Ausdruck findet, ist längst nicht nur den Personen eigen, welche gelegentlich der Aufnahme von geistigen Getränken, selbst in kleinen Dosen, Exzesse begehen, die für sie verhängnisvoll werden können. Gewiß werden wir dem Massenkonsumenten nicht Glauben schenken, wenn er uns immer wieder beteuert, daß es ja gar nicht schlimm mit seinem Trinken sei, sondern daß er durch-

aus in normalen Grenzen bleibe (die Beurteilung des Maßhaltens ist bekanntlich eine subjektiv sehr verschiedene), so dürfen wir doch eine ganze Zahl von Alkoholkranken hierzu nicht rechnen. Gemeinsam ist beiden Kategorien die Empfindlichkeit gegen alkoholische Einflüsse, welche — an sich pathologisch — in dem einen wie in dem andern Falle unheilvoll wirken muß.

Daß der Alkoholismus den Psychosen zuzurechnen, die Trunksucht als psychische Erkrankung zu bezeichnen ist, mag unnötig sein, an dieser Stelle nochmals betont zu werden. Immerhin muß man leider konstatieren, daß gar häufig noch der Trunksucht nur die Lasterhaftigkeit zugemessen wird, daß man sich allenfalls dazu aufrafft, außer der Lasterhaftigkeit auch eine Krankheit darin zu erblicken. Abgesehen davon, daß seit einer geraumen Zeit von ärztlicher Seite das krankhafte Moment hervorgehoben worden ist, hat bekanntlich Daude in „Das Entmündigungsverfahren“ die Trunksucht als „denjenigen Grad einer krankhaften, andauernden Sucht nach geistigen Getränken, welcher den Kranken zur vernünftigen Besorgung der Gesamtheit seiner Angelegenheiten unfähig macht oder ihn oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet“, definiert. Und Planck sagt in seinen Ausführungen zum B. G. B., daß der Ausdruck „Sucht“ den krankhaften Zustand erkennen läßt, „infolgedessen die betreffende Person unter gewöhnlichen Verhältnissen nicht mehr die Kraft besitzt, dem Anreize zum übermäßigen Genusse geistiger Getränke zu widerstehen.“ Er fügt hinzu: „Die Erfahrung lehrt, daß es viele gibt, die trunksüchtig in diesem Sinne sind und die eben deshalb, weil ihr Zustand ein krankhafter ist, regelmäßig nur durch eine besondere Behandlung in einer Trinkerheilstalt geheilt werden können“. Diesen Worten muß man unbedingt beipflichten, wenn auch das nicht unwidersprochen bleiben kann, daß es sich nicht immer um einen „Anreiz zum übermäßigen Genusse geistiger Getränke“ handeln muß. Endemann hat demgegenüber ebenfalls Bedenken erhoben, und die Erfahrung zeigt, daß die mangelnde Widerstandsfähigkeit gegen kleine Quanten vollständig imstande ist, die empfindlichsten

Reaktionen hervorzurufen und den Alkoholisten als solchen zu charakterisieren.

Dafür einige kurze Beispiele: Ein junger Student wurde wegen seiner Alkoholpsychose, die ihn wiederholt mit dem Strafgesetz in Konflikt gebracht hatte, in eine psychiatrische Klinik aufgenommen. Nach einiger Zeit abstinenter Behandlung erkrankt er an einer Halsentzündung, welche die Überführung in die innere Abteilung zur Folge hatte. Hier erhielt Pat. eines Abends Bier zum Abendbrot, trank dies und war davon so benommen, daß er nicht mehr wußte, was um ihn vorging, obgleich es sich nur um ein kleines Fläschchen Bier gehandelt hatte. Am andern Morgen hatte er keine Erinnerung mehr an die Vorgänge. — Ein Patient der Heilstätte „Waldfrieden“ wurde als Alkoholepileptiker aufgenommen, führte sich als solcher gleich bei der Aufnahme mit einem kräftigen Anfall ein, lebte ca. neun Monate abstinent und ohne Anfall. Alsdann machte er eine größere Familienfestlichkeit mit, bei der er von seinen Angehörigen bedrängt wurde, ein Glas Wein zu trinken. Er gab schließlich nach, worauf er unmittelbar einen Krampfanfall zu überstehen hatte. In der darauf folgenden Zeit der Enthaltbarkeit war er wieder frei von Anfällen. — Ein Apotheker, welcher wiederholt der Anstaltsbehandlung bedürftig geworden war, hatte sich längere Zeit hindurch gut gehalten, arbeitete fleißig und regelmäßig in seinem Beruf. Gelegentlich einer kleinen Reise, auf der er sich unpäßlich fühlte, an starkem Durchfall litt, suchte er — alter Übung gemäß — sein Unbehagen durch einen Kräuterbittern zu verschrecken. Der Effekt war der, daß Pat. die ganze folgende Nacht hindurch trank und alle Hoffnungen, welche man auf ihn gesetzt, mit einem Schlage zuschanden machte.

Wie hier der erste Tropfen den Anreiz zum Übermaß, gleichsam das Alarmsignal zum Aufstand gab, so wurde in den ersteren Fällen durch die einmalige Aufnahme selbst geringer Alkoholdosen ein epileptischer Anfall bezw. ein Dämmerzustand hervorgerufen. Der nahe innere Zusammenhang dieser Fälle ist ohne weiteres klar, und man wird un schwer die Krankhaftigkeit, die habituelle Geistesschwäche darin erkennen. Sie reihen sich ebenmäßig den alltäglichen

Formen von chronischem Alkoholismus an, die sich stets durch den mißbräuchlichen Genuß auszeichnen, und die so recht deutlich vor Augen führen, was Geistes- und Charakterschwäche für den Alkoholisten bedeutet, der sich immer wieder zur Besserung aufraffen will, die heiligsten Versprechungen nach dieser Richtung gibt, um im nächsten Augenblick von neuem zu straucheln. Oder sollte etwa derjenige für weniger krank erachtet werden, welcher durch einen Ärger oder eine innere Verstimmung zum Alkohol greift, an den ersten Genuß eine ganze Serie wüster Kneipereien anschließt, die er tagelang durchführt, in höchst verkommenem Zustande eines Tages zu Hause erscheint und außer leeren Taschen nur Bruchstücke der Erinnerung aufweist, oder gar in einem Dämmerzustande tagelang herumirrt oder umherreist, worauf er am Ende seiner Fahrten überhaupt keine Erinnerung mehr an das Voraufgegangene heimbringt?!

Was hält man diesen Individuen, welche nach tausenden zählen, entgegen? Durchweg nur das verächtliche Wort „Trunkenbold“; man rechnet sie zu den verworfensten und lasterhaftesten Menschen, denen jedes Ehrgefühl abhanden gekommen, die nicht wert sind, in die menschliche Gesellschaft aufgenommen zu werden usw., und man tut nichts zur Besserung dieser schauerhaften Verhältnisse. Tausende von Familien gehen alljährlich durch die Trunksucht ihrer Ernährer zu Grunde, zur Ergreifung von entsprechenden Gegenmaßnahmen geschieht nichts; auch von seiten der Nächstbeteiligten bleibt man angesichts dieser Fälle von Not und Elend indolent, durchweg von der irrigen Auffassung geleitet, daß das Einschreiten doch erfolglos sei.

Mit dieser Indolenz hatte man wohl nicht gerechnet, als man in die Einführung des B. G. B. die Hoffnung setzte, nunmehr eine Handhabe zu besitzen, trunksüchtige Personen mittels der Entmündigung zwangsweise einer Heilbehandlung zuführen zu können, sie zum mindesten für eine Zeitlang gegen ihren Willen in einer Anstalt zurückhalten zu dürfen. Die Zahl der stattgehabten Entmündigungen wegen Trunksucht ist aber eine außerordentlich geringe geblieben, sie dürfte auch jetzt noch nicht 1000 jährlich im ganzen Deutschen Reiche

wesentlich übersteigen; wenigstens waren es im Jahre 1903 nur 976 Personen, auf die der § 6.3 B. G. B. Anwendung gefunden hatte.*) Das dürfte im wesentlichen seinen Grund darin haben, daß die Angehörigen sich immer sträuben, die Anträge zu stellen; man betrachtet es als eine Schande, ein Familienmitglied entmündigt zu haben, man will nicht öffentlich eingestehen, daß ein Trunksüchtiger in der Familie existiert, bedenkt aber gar nicht, daß die Schande eine viel größere ist, wenn der Betreffende jeden Abend betrunken im Wirtshaus sitzt, sich auf der Straße herumtreibt oder gar im Chaussee-graben nächtigt. Abscheu, Mitleid und schließlich Furcht vor den Roheiten des Trinkers wechseln miteinander ab, um die Angehörigen zu bestimmen, von einem Entmündigungsantrage abzusehen.

Bekanntlich haben auch die Armenverbände das Recht, Entmündigungsanträge wegen Trunksucht zu stellen; dies geschieht erst dann, wenn der wirtschaftliche Ruin über die Familie hereingebrochen ist. Von einer vorbeugenden Armenpflege läßt sich alsdann schon nicht mehr reden. Das Hinziehen seitens der Armenverbände aber ist sehr zu ungunsten der Betroffenen selbst und liegt durchaus nicht im materiellen Interesse der Armenverwaltungen, also der Stadtgemeinden, die das Bestreben haben sollen, Gesundheit und Wohlstand ihrer Mitbürger zu fördern, um soviel wie möglich vor Unterstützungen bewahrt zu bleiben. Die auf Antrag der Armenbehörden entmündigten Trunksüchtigen haben durchweg schon einen solch schweren wirtschaftlichen wie gesundheitlichen Defekt aufzuweisen, daß Abhilfe kaum noch möglich ist.

Um die gesetzlichen Mittel wirksamer zu machen, bedarf es der Ausfüllung einer Lücke, welche der Reichstag s. Z. nicht geneigt war, zu geben; er versagte bedauerlicherweise

*) In Preußen wurden 1904: 593 (davon 71 wieder aufgehoben),
1905: 584 (" 85 " " "),
1906: 636 (" 98 " " ")

wegen Trunksucht entmündigt; angesichts dieser geringen Zahlen wird man annehmen dürfen, daß manche Alkoholisten außerdem wegen Geisteskrankheit und Geistesschwäche entmündigt wurden.

dem Staatsanwalt das Recht, Anträge wegen Entmündigung stellen zu dürfen; ich erachte dies als einen großen Fehler, da es an einer objektiven Stelle mangelt, von wo aus der § 6, 3 B. G. B. in Anspruch genommen werden kann. Es steht dringend zu hoffen, daß dieser, offenbar aus falscher Vorstellung hervorgegangene Mangel, sei es bei einer reichsgesetzlichen Regelung der Irren- einschließlich der Trinkerfürsorge oder bei der nächsten anderen Gelegenheit, gehoben werden wird.

Übrigens kann nicht jeder Trunksüchtige entmündigt werden, sondern nur derjenige, welcher seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. Hierbei ist maßgebend, daß die Gesamtheit der Angelegenheiten nicht vernunftgemäß besorgt werden kann, da die ganze Persönlichkeit unter dem Alkoholzwange stehen muß, wie es eben beim chronischen Alkoholisten der Fall ist. Die Psyche leidet durch den Alkoholmißbrauch, die Spannkraft des Menschen wird durch ihn herabgesetzt und Bewußtseinsstörungen durch ihn erzeugt, welche eine Lückenhaftigkeit in Bezug auf die einzelnen Erlebnisse entstehen lassen, ihre Zusammenfassung zu einem vernünftigen Gesamtbilde verhindern. — Es kann aber auch derjenige wegen Trunksucht entmündigt werden, der sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt (aus denselben inneren Motiven), oder wer die Sicherheit anderer gefährdet (dank der durch den Alkohol verminderten Möglichkeit, die Folgen der Handlungen zu übersehen). Dieweil die Gefahr genügt, sollte der Ausbruch des Notstandes selbst nicht abgewartet werden, wie dies z. B. stets in den Fällen geschieht, welche den Armenverbänden vorbehalten bleiben zu beantragen.

Die Gefahr des Notstandes sowohl wie die Gefährdung anderer wird übrigens ebenso von Trunkfälligen wie von Trunksüchtigen herbeigeführt. Der Trunkfällige ist durch das Krankenversicherungsgesetz existent und wird von Endemann dem Trunksüchtigen ungefähr gegenübergestellt wie der Geistesschwache dem Geisteskranken. Endemann hält auch den Trunkfälligen für entmündigungsreif, sieht in ihm eine Person, „die noch nicht erwiesenermaßen geisteskrank, aber

wirtschaftlich verkommen und gemeingefährlich ist“, immerhin schreibt er ihm noch die volle Verantwortung zu. Indem sich dieser Autor darauf bezieht, daß in den Verhandlungen des Reichstags vom 23. April 1903 über das Krankenversicherungsgesetz unter Berufung auf die Verhandlungen des Bremer Kongresses zur Bekämpfung des Alkoholismus Trunkfälligkeit mit Trunksucht begrifflich gleichgestellt wurde, läßt auch er die Gegensätzlichkeit insofern fallen, als er empfiehlt, den § 6, 3 B. G. B. also zu fassen: „Entmündigt kann werden, wer infolge von Trunksucht die Gesamtheit seiner Angelegenheiten nicht vernunftgemäß zu besorgen vermag, oder wer infolge von Trunkfälligkeit sich oder seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet.“ Jedenfalls darf man nur graduelle Unterschiede in der Trunksucht und Trunkfälligkeit erblicken, und scheint es mir unberechtigt, durch eine Trunkfälligkeit neue Begriffe zu entwickeln, die die an sich schon vielfach mißverständene Trunksucht in ihrer Darlegung nur zu beeinträchtigen imstande sind.

Beiläufig sei die Bemerkung gestattet, daß die §§ 6 a und 26 a K. V. G., nach denen die Gemeindekrankenassen und Ortskrankenassen berechtigt sind, Mitgliedern, welche sich eine Krankheit durch Trunkfälligkeit zugezogen haben, das statutenmäßige Krankengeld gar nicht oder nur teilweise zu gewähren, dringender Abhilfe bedürftig sind. Unter „Trunkfälligkeit“, den betreffenden Bestimmungen gemäß „ein gewohnheitsmäßiges, übermäßiges Trinken“ zu verstehen. „Der Begriff des Wortes schließt von selbst und zweifellos einen einmaligen Fall von Trunkenheit aus. Es ist jedoch unerheblich, ob die Krankheit die notwendige unabwendbare Folge der Trunkfälligkeit gewesen ist.“ Wenn diese letzteren Bestimmungen strikte zur Durchführung gelangten, so würde ein großer Prozentsatz aller dem K. V. G. unterworfenen Kranken des Segens dieses Gesetzes verlustig werden, denn wie oftmals die Trunkfälligkeit mit Erkrankungen körperlicher wie geistiger Art in mittelbarer und unmittelbarer Verbindung steht, wird noch ausgeführt werden.

Der Berliner psychiatrische Verein und der Ber-

liner Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus hatten sich im März 1903 auf meine Veranlassung an den Reichstag mit der Bitte gewandt, in der bevorstehenden Novelle zum Kranken-Versicherungsgesetz die oben unter §§ 6 a und 26 a gekennzeichneten Bestimmungen fallen zu lassen, von dem Standpunkte ausgehend, daß die Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs von gleicher Wichtigkeit sei, wie die der Tuberkulose und der Geschlechtskrankheiten, und daß es den heutigen Anschauungen über die Entstehung von Krankheiten nicht entspreche, zwischen verschuldeten und unverschuldeten Krankheiten zu unterscheiden. Leider haben jene Petitionen damals keine Berücksichtigung gefunden.

Indes heute kommt es nicht darauf an, das Krankenversicherungsgesetz einer Revision zu unterziehen, sondern nur festzustellen, daß der § 6, 3 B. G. B. nicht wesentlich dazu beigetragen hat, trunksüchtige Personen zwangsweise einer zweckentsprechenden Heilbehandlung zuzuführen. Aber auch die Hoffnung hat sich nicht erfüllt, daß die Androhung der Entmündigung volle Trinkerheilanstalten bringen würde. Das wesentliche für die Heilbehandlung Alkoholkranker hatte ich von vornherein weniger von der Erfüllung des § 6, 3 selbst als vielmehr davon erhofft, daß nach Einleitung des Entmündigungsverfahrens der Richter, von dem § 681 Z. P. O. Gebrauch machend, den zu Entmündigenden beizeiten zum freiwilligen Eintritt in eine Heilstätte werdebewegen können. Bekanntlich heißt es in jenem Paragraphen der Zivilprozeßordnung: „Ist die Entmündigung wegen Trunksucht beantragt, so kann das Gericht die Beschlußfassung über die Entmündigung aussetzen, wenn Aussicht besteht, daß der zu Entmündigende sich bessern werde“. Allerdings sollte der Beschluß nur unter der Bedingung ausgesetzt werden, daß sich der Betreffende zum sofortigen Eintritt in eine Anstaltsbehandlung verpflichtet.

Es war wohl zu erwarten, daß eine größere Anzahl Trunksüchtiger Gelegenheit nehmen werde, sich angesichts des über ihnen schwebenden Damoklesschwertes der Entmündigung zu diesem Entschlusse aufzuraffen, um nunmehr mit allem Ernst an die Bekämpfung ihrer krankhaften Leidenschaft heranzu-

gehen, wie jener Offizier, dem der Vorgesetzte die Alternative stellte, entweder von nun an abstinent zu leben oder den Degen niederzulegen. Es bedarf eines solchen psychischen Druckes — und manchmal genügt er, wenn er zur rechten Zeit und in der richtigen Form geboten wird. Immerhin darf nicht unterlassen werden, zu betonen, daß die Entmündigung selbst nur als ein Akt der Fürsorge gilt, welche durch das Mittel einer weitgehenden Rechtsbeschränkung wirksam werden kann, daß sie selbst aber mit der Heilbehandlung an sich nichts zu tun hat. Die Alkoholkranken sollen aber in erster Linie geheilt, nicht entmündigt werden. Die Entmündigung kann und muß zwar solange Mittel zum Zweck sein, bis wir ein Trinkerfürsorgegesetz haben, da nur außerordentlich wenige Trinker erkennen, daß die Herausreißung aus ihren Lebensgewohnheiten und die Versetzung unter den Zwang des Anstaltsaufenthaltes für sie das einzige Rettungsmittel bildet, oder falls sie es erkennen, daß doch die wenigstens die Kraft haben, dieser Erkenntnis zu folgen. Trotz aller Vorsätze, trotz aller Ermahnungen und aller Versuche, welche die Familien und Freunde anstellen, um ihnen zu helfen, setzen sie das Trinkerleben fort, mit welchem sie sich und ihre Angehörigen verderben. Diesen Worten Schaefers-Lengerich in „Die Aufgaben der Gesetzgebung gegenüber trunksüchtigen Personen“ kann man nur beipflichten. Sie bieten m. E. den Schlüssel zu dem Vorgehen gegenüber den Alkoholkranken, die immer wieder aufs neue beweisen, daß sie dank ihrer geistigen Schwächung auf das Recht der freien Selbstbestimmung keinen Anspruch zu erheben berechtigt sind.

Wir bedürfen unbedingt eines Gesetzes, wie es der Verband von Trinkerheilstätten des deutschen Sprachgebietes durch Stadtrat Kappelmann-Erfurt ausarbeiten und im Entwurf dem Reichstag mit einer diesbezüglichen Petition zukommen ließ. Es ist darin vorgesehen, daß Trunksüchtige (Alkoholranke), ohne den schwerfälligen Apparat des Entmündigungsverfahrens in Bewegung zu setzen, auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses — wie Geistesranke — zwangsweise einer Spezialanstalt überwiesen werden können. Wie hier das Zeugnis eines beamteten

Arztes erfordert wird, sollte auch keine Entmündigung wegen Trunksucht — und zwar ebenso wieder wie bei Geisteskranken — ohne die Zuziehung eines ärztlichen Sachverständigen statthaben können. Es will mir aber auch nicht unangebracht erscheinen, daß auch im Falle der Entmündigung die Anstaltsbedürftigkeit in gleicher Weise bescheinigt wird, um dem Vormund die Möglichkeit zu nehmen, sich nach Gutdünken sowohl seines Mündels zu entledigen als auch ihm einzig und allein die Dauer der Unterbringung in einer Anstalt zu überlassen, denn den heutigen gesetzlichen Bestimmungen gemäß kann der Vormund ohne weiteres sein Mündel einer Heilbehandlung nach seinem Belieben zuführen und wieder entziehen, was zu großen Unzuträglichkeiten und auch zu Gefahren für den Entmündigten führen kann. Im übrigen wird es heute so gehandhabt und anerkannt, daß der Vormund seine Machtbefugnis bei Unterbringung in eine Heilstätte deren Leiter überträgt — gleichsam auf täglichen Widerruf.

Um einigen Anhalt über die Zahl der Alkoholkranken und die dafür ins Leben zu rufenden Anstalten zu bekommen, bearbeitete ich vor einigen Jahren im preußischen statistischen Landesamt an Hand von Zählkarten diejenigen Fälle, welche im Jahre 1899 als Alkoholisten in die allgemeinen Krankenanstalten und Irrenhäuser Preußens aufgenommen waren. Es ergab sich, daß in jenem Jahre 21361 Personen darin verpflegt wurden, bei welchen Alkoholismus konstatiert ward, und zwar entfielen hiervon auf die allgemeinen Krankenanstalten 14386, auf die Irrenanstalten 6975. Unter diesen 21361 Personen befanden sich 6514 (6104 M., 410 W.), welche lediglich an Alkoholismus ohne jede Nebenerkrankung litten. Die Diagnose lautete bei 3978 (3795 M., 183 W.) auf Delirium tremens, 438 mal (379 M., 59 W.) auf Trunkenheit, Rausch; 2098 mal (1930 M., 168 W.) auf chron. Alkoholismus. Bei den übrigen 14847 Kranken war Alkoholismus mit anderen Krankheitsformen verbunden (wenn bei diesen die Bestimmungen des K. V. G. Platz gegriffen hätten, so wären wohl die meisten, da es sich um einen großen Prozentsatz Kassenkranker dabei handelte, der Möglichkeit einer Behandlung ihrer Leiden ver-

lustig gewesen!). Es mag hier die Bemerkung eingeschaltet sein, daß in jenem Jahre in den Irrenanstalten Preußens 36 683 M. und 31 170 W. als Geisteskranke zählten, so daß 17 v. H. geisteskranke Männer und 2,3 v. H. geisteskranke Weiber Alkoholisten waren. Dieser Prozentsatz ist übrigens, je nach den Gegenden, sehr verschieden; so werden z. B. in den Berliner Anstalten bis 42 v. H. aller männlichen Aufnahmen als Alkoholiker bezeichnet (Moeli-Herzberge hat darüber eingehendere Mitteilungen gemacht). Schaefer-Lengerich gab in einem Vortrage, welchen er im Berliner psychiatrischen Verein „Über öffentliche Trinkerheilstätten“ vor einigen Jahren hielt, die Zahl der anstaltsbedürftigen Alkoholisten in der Provinz Westfalen zu 2 auf 10 000 Einwohner an.

Obige Zahlen lassen erkennen, in welcher Weise Krankenanstalten und Irrenhäuser von Alkoholkranken in Anspruch genommen werden, und sieht man sich nun nach den Maßnahmen zur Unterbringung derselben in Spezialanstalten, sogen. Trinkerheilstätten um, so muß man leider konstatieren, daß z. Z. gegen 40 Trinkerheilstätten (über ganz Deutschland zerstreut) zwar existieren, daß sich aber hierin nur ca. 900 Betten vorfinden. Die größere Zahl ist von Wohlfahrtsvereinen ins Leben gerufen (ca. 800), der Rest als Privatunternehmungen geschaffen. Die erste dieser Anstalten wurde im Jahre 1851 von der Inneren Mission in dem rheinischen Städtchen Lintorf eingerichtet, zuerst als kleines Asyl jahrzehntelang nur von Geistlichen geleitet. Ungefähr 30 Jahre später ward eine zweite Trinkerheilanstalt ebenfalls von geistlicher Seite begründet, welche besonders im letzten Dezennium zahlreichere Nachfolger erfuhr. Es ist auch hier, wie in der Fürsorge für Geisteskranke, Epileptische und Idioten, die bemerkenswerte Tatsache hervorzuheben, daß es die Innere Mission war, welche bahnbrechend vorging und erst die medizinische Wissenschaft darauf hinwies, wo und wie sie einzugreifen habe. Es ist übrigens nicht recht verständlich, daß die Vertreter der Psychiatrie, nachdem sie den schweren Kampf um die Fürsorge von Geisteskranken, Idioten etc. soeben siegreich überstanden, auch bei der Unterbringung und Behandlung Alkohol-

kranker so sorglos zusah und teilweise noch zusieht, ohne bei diesem so wichtigen und erfolgreichen Teile psychiatrischer Tätigkeit zuzugreifen.

Daß die Beurteilung der Alkoholisten heute noch so laienhaft ist, daß die Lasterhaftigkeit hierbei immer noch im Vordergrunde steht, das ist jedenfalls zum großen Teil jenem Umstande zu verdanken, daß das sittlich-religiöse Moment naturgemäß von jener Seite in erster Linie Beachtung fand, und man auch jetzt noch vielfach von einer Trinkerrettung statt einer Trinkerbehandlung spricht. Die absolute Verkennung des Tatbestandes erweist sich aus den Aufnahmebedingungen, welche eine am 1. Oktober 1906 (!) von Freiherrn von Tiele-Winkler in Mecklenburg an Stelle des „Sophienhofs“ neu begründete „Trinkerheilstätte“ vorschreibt; sie lauten also:

„§ 1. Das Blau-Kreuz-Heim zu Dahmen in Mecklenburg bietet für Männer und Jünglinge eine Zufluchtsstätte, wohin sie sich aus mancherlei schwierigen oder verfehlten Lebensverhältnissen zurückziehen können, um unter dem Segen eines geregelten Familien- und Anstaltslebens und unter dem Einfluß des Wortes Gottes ihren verlorenen und gottentfremdeten Zustand zu erkennen und den Weg zu Jesu, dem alleinigen Helfer in aller Not, und dauernde Hilfe für Zeit und Ewigkeit zu finden.

§ 2. Grund und Richtschnur für die Arbeit im Blau-Kreuz-Heim ist daher das Wort Gottes. Durch dasselbe wird in Morgen- und Abendandachten und in Bibelstunden den Insassen das Evangelium von Jesus, dem Sünderheiland, nahe gebracht, damit sie sich für denselben entscheiden möchten. Daneben gilt treue und fleißige Benutzung der Zeit in zweckmäßiger Handarbeit und heilsamer, geistiger Beschäftigung als ein wichtiges Hilfsmittel zu dauernder Rettung. Für Müßiggang, der aller Laster Anfang ist, soll kein Raum bleiben.

§ 3. Das Blau-Kreuz-Heim ist kein Versorgungshaus für alte und gebrechliche, auch nicht für vorübergehend arbeitslose oder gar arbeitsscheue Leute, sondern ist in erster Linie nur für solche Leute bestimmt, die gleich dem verlorenen Sohn im Evangelium eine Sehnsucht nach Rettung

haben und zu der Hoffnung berechtigen, daß sie nach einer gewissen Zeit innerlich zurecht kommen und soweit erstarken werden, daß sie in eine geordnete Lebensstellung wieder eintreten können.

§ 4. Da sehr häufig der Trunk die Ursache des verfehlten Lebens ist, so wird völlige Enthaltbarkeit von allen geistigen Getränken von allen Hausgenossen beobachtet. Es wird empfohlen, dieselbe auch nach dem Austritt dauernd beizubehalten.“

Nach dem heutigen Stande der medizinischen Wissenschaft können und dürfen wir uns aber mit dem Gesundbeten, welches nebenbei die traurigsten Früchte zu zeitigen imstande ist, nicht befassen. Wir haben die Pflicht, die Gesetze von der Stärkung und Erhaltung der Kraft, die Lehre der Energetik in anderer Weise zu erfassen und zur erfolgreichen Durchführung zu bringen, als wie sie jene Dogmen vorzeichnen. So alt das Besessensein ist (recht interessante Ausführungen darüber machte Bätz auf der letzten Deutschen Naturforscher- und Ärzteversammlung in Stuttgart 1906), so lange man sich mit dem Teufelaustreiben und zwar bis in die neueste Zeit befaßt hat, wir sind es der leidenden Menschheit schuldig, sie vor diesen Hirngespinnsten, welche gar häufig in recht unwürdiger Weise in die Praxis übersetzt werden, zu schützen. Mögen wir die Arbeit der Inneren Mission noch so hoch einschätzen (und ich bin, nachdem ich einen kleinen Einblick in ihre Tätigkeit bekommen habe, der letzte, der sie nicht anerkennen würde), es bleibt die Tatsache bestehen, daß wir es bei dem Trunksüchtigen mit einem Kranken zu tun haben, daß ein Kranker ärztlicher Behandlung bedarf, und daß es sich hier um einen psychisch Erkrankten handelt, daß der Irrenarzt in erster Linie in Frage kommt.

Gleichzeitig sei bemerkt, daß ich mich für die Leitung von Trinkerheilstätten durch Hausväter nicht erwärmen kann. Gewiß ist eine durchgreifende Tätigkeit, wie sie der Hausvater der Elliker Anstalt zum Segen einer großen Anzahl trunksüchtiger Personen durchgeführt hat, höchst anerkennenswert. Aber solche Persönlichkeiten, welche mit gleichem Verständnis und gleicher Hingabe und Aufopferung auf ihre Mitmenschen

einzuwirken vermögen, sind außerordentlich selten, und sodann ist nicht zu vergessen, daß es außer der Einführung in die Abstinenz auch etwas zu behandeln gibt, wie vorher ausgeführt wurde. Wie soll man sich zudem die Begutachtung der zahllosen kriminellen Fälle, welche auf dem Boden der Alkoholpsychose entstanden sind, durch die Laien vorstellen? Wie sollte es möglich sein, daß die an sich schon schwer zu beurteilenden Grenzfälle zwischen voller, verminderter und aufgehobener Zurechnungsfähigkeit, die dem sachverständigen Arzte schon gerade genug zu schaffen machen, durch den Laien die nötige Würdigung erfahren könnten? Das ist doch geradezu ein Unding!

Und wie schon hervorgehoben, besteht die Behandlung der Alkoholisten nicht allein darin, daß man ihm den Alkohol entzieht. Man darf sich ebenso wenig allein von den Handlungen des Alkoholisten imponieren lassen, ohne sich nach ihrer wahren Entstehungsursache umzusehen, wie man berechtigt ist, einen Alkoholkranken dann für geheilt anzusehen, sobald er abstinent lebt. Abstinenz mit Heilung auf eine Stufe zu stellen, ist durchaus falsch; ist es nur möglich, Abstinenz und nichts anderes zu erzielen, so verbleibt immer noch der Boden, auf dem der Alkohol zur Wucherpflanze geworden ist, zu beackern übrig. Wie die erkrankte Psyche, so bleiben auch die körperlichen Anomalien noch lange Zeit nach Einführung der Enthaltbarkeit Gegenstand der Behandlung. Ein Blick z. B. auf das Krankmaterial, welches die Heilstätte „Waldfrieden“ im letzten Jahre aufzuweisen hatte, bringt dies dem Verständnis leicht nahe. Unter den im verflossenen Jahre daselbst zur Entlassung gekommenen 130 Patienten hatten 45 schon Delirien durchgemacht, 23 waren mit Wahnideen behaftet gewesen; 41 hatten eine schwere Kopfverletzung erlitten; bei 24 wurde Epilepsie festgestellt; 33 waren mit einem deutlichen Herzfehler behaftet usf. Nebenbei sei bemerkt, daß allein 47 Patienten strafbare Handlungen begangen hatten und Bestrafungen bis zu 21mal bei ein und demselben Individuum vorgekommen waren. Sollte man da noch daran zweifeln können, daß sachverständige, ärztliche Hilfe nötig ist?!

Gewiß wird man sich in vielen Fällen mit dem einfachen Abstinenzersfolg zufrieden erklären müssen und dürfen, da dies immer einen wirtschaftlichen Erfolg bedeutet. Das wird vielfach genügen müssen, weil die Kranken durchweg in solch vorgerücktem Stadium in die Heilstätte gelangen, daß man schließlich mit jedem Erfolg zufrieden sein muß. Und in der Tat ist der Erfolg auch dann ein großer zu nennen, wenn der Betreffende abstinent bleibt, um dadurch vor dem auslösenden Moment eines Trinkezesses, eines epileptischen Krampfanfalls, eines Dämmerzustandes oder gar der Ausübung eines Verbrechens bewahrt zu bleiben. Medizinisch betrachtet, kann es sich aber nur um eine Besserung handeln, sofern der Betreffende nicht imstande ist, dem Anreize alkoholischer Getränke zu widerstehen. Ein gesunder, normaler Mensch unterscheidet sich eben von diesen alkoholempfindlichen Naturen dadurch, daß er ohne Gefahr geistige Getränke genießen kann und nicht eine Reaktion damit hervorruft, die für ihn verhängnisvoll werden kann. Der normale Mensch besitzt das Maß von Widerstandsfähigkeit, daß er vorübergehenden Schädigungen, wie wir sie übrigens alltäglich zu überstehen haben, nicht sogleich unterliegt, oder auf unsern Fall angewandt, daß er, ohne trunksüchtig zu werden — hierzu gehören eben ganz bestimmte Vorbedingungen —, hin und wieder ein Glas Bier oder Wein getrost trinken darf. Das wichtigste ist für uns, daß wir unsern Körper auf einer gewissen Höhe der Reaktionsfähigkeit zu erhalten suchen, um gegebenenfalls auch außergewöhnlichen Ansprüchen genügen zu können. Die Alkoholintoleranz ist eine degenerative Anlage, die dem Strafrichter gar häufig zu schaffen macht.

Es soll hier nicht näher auf die Notwendigkeit einer Reform des Strafgesetzbuches, unter Anpassung an unsere heutigen Anschauungen über die geistige Zurechnungsfähigkeit und die Entartungsreaktionen, welche die Psyche dank der verschiedenen, auch alkoholischen Einflüsse durchzumachen hat, eingegangen und der vielumstrittene § 51 St. G. B. nicht weiter berührt werden. Nur das möchte ich nicht unterdrücken, daß man sich erstens nicht mit der Trunkenheit und den hierin begangenen Delikten allein befassen darf (die

Trunkenheit als öffentlich ärgerniserregendes Moment bestrafend, das darin als in einem Zustand verminderter Zurechnungsfähigkeit begangene Delikt straffrei ausgehen lassend, um an Stelle der Strafe eine zwangsweise Unterbringung in einer Anstalt eintreten zu lassen), sondern daß es unumgänglich notwendig, ja am notwendigsten ist, zu erkennen und zu würdigen, daß es einen chronischen Alkoholismus gibt, welcher ohne Trunkenheit zahlreiche, und zwar die schwersten Vergehen zu zeitigen imstande ist.

Neuerdings hat u. a. Cramer (in „Die Grenzzustände und ihre forensische Bedeutung“) auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die die Beurteilung der Grenzen zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit bildet (ich erinnere übrigens hier an den Hausvater als Beurteiler von Alkoholkranken); Cr. hebt drei Gruppen hervor, die die Annahme einer geminderten Zurechnungsfähigkeit rechtfertigen. Zur ersten gehören diejenigen geistigen Störungen, welche fortschreitenden Charakter aufweisen, wie die beginnende progressive Paralyse, die arteriosklerotische Atrophie und die senile Seelenstörung, sowie ein Teil der angeborenen einfachen, stetig fortschreitenden Schwachsinnszustände. Alle diese Kranken weisen eine gewisse Intoleranz gegen Alkohol auf. Zur zweiten Gruppe gehören nach Cr. die unter gewöhnlichen Umständen durchaus zurechnungsfähigen, leicht bestimmbaren Menschen, die labilen Naturen, die im weiteren Sinne „Nervösen“. Unter dem Einfluß von Alkohol geraten diese Naturen in eine transitorische Geistesstörung, welche sie bei kriminellen Handlungen straflos macht. Drittens kommen die verschiedenen Formen von chronischem Alkoholismus in Betracht, hierher rechnet Cr. auch die Dipomanie und den pathologischen Rausch.

Diese von Cramer also gekennzeichneten Individuen gehören mit zu den Personen, welche fortwährend zwischen Gefängnis und Irrenhaus, Strafanstalt und Trinkerheilstätte pendeln, und für die wir eine öffentliche Spezialanstalt immer noch erwarten. Die Notwendigkeit einer solchen wird sich erst dann erweisen, wenn das Verständnis für die Art der Unterbringung solcher Individuen auch in juristischen Kreisen sich Bahn gebrochen hat. Beachtenswerterweise hat vor zwei Jahren

in Budapest der Kongreß für das Gefängniswesen sich dahin schlüssig gemacht, daß überhaupt kein Alkoholiker, der ein Verbrechen begeht, bestraft werden darf, sondern sofort an Stelle der Strafe der Zwangsheilung zuzuführen ist.

Schenkt man so den verschiedenen Formen der alkoholischen Erkrankungen die nötige Beachtung, sieht man, wie ihre Opfer untergebracht sind: in Strafanstalten, Irrenhäusern, Krankenanstalten und zum allergeringsten Teil in Trinkerheilstätten, so muß es stutzig machen, daß diese letzteren im Verhältnis zu den Massenerkrankungen so außerordentlich wenig in Anspruch genommen sind. Die vorhandenen Anstalten sind höchstens zu $\frac{2}{3}$ bis $\frac{3}{4}$ besetzt. Der Grund dafür liegt im wesentlichen in dem Umstande, daß den Alkoholkranken trotz ihres psychischen Defektes die freie Willensbestimmung nicht genommen worden ist. Begibt sich ein solcher Trunksüchtiger nach jahrelangem Mißbrauch geistiger Getränke endlich, dem vielen Drängen guter Freunde oder der Angehörigen nachgebend — mehr dem äußeren Drucke als dem inneren Triebe folgend — in eine Heilanstalt, so geschieht dies durchweg schon mit der inneren Überzeugung, daß er es eigentlich gar nicht nötig habe. Mag er sich nun auch für eine Zeitlang verpflichten (die in manchen Trinkerheilstätten verlangte Verpflichtung auf bestimmte Zeit hat übrigens wenig Zweck, da sie meistens doch nicht innegehalten wird und jeden rechtlichen Wertes entbehrt), mag er sich für Wochen oder Monate der mehr oder minder streng durchgeführten Hausordnung fügen, de facto bleibt er sein freier Herr, der jeden Augenblick ungestraft die Heilstätte verlassen kann. Und er tut dies auch durchschnittlich innerhalb der ersten vier Monate.

Die Erfahrung lehrt, daß die Alkoholkranken nach einigen Wochen Anstaltsbehandlung eine nicht unwesentliche körperliche Besserung erfahren, daß sie auch geistig auffrischen und gegen Schluß des ersten Vierteljahres ein euphorisches Stadium passieren, welches sie glauben macht, daß sie nunmehr imstande seien, allen Anfeindungen zu widerstehen. Das ist aber ein krankhaftes Wohlgefühl, welches nur zu bald einer Depression Platz macht, in welcher große Unlustgefühle zum

Ausdruck kommen. Diese Zeiten, in welchen sich Unzufriedenheit, Reizbarkeit und Uneinsichtigkeit bemerkbar machen, sind für den Kranken besonders gefährlich, da er alsdann das Verlassen der Anstalt mit allen Mitteln erstrebt; angibt, den Zwang nun nicht mehr länger vertragen zu können, wie sein neuerlicher Zustand bereits beweise; daß er schon viel zu lange zurückgehalten worden sei; daß er die Pflicht habe, für sich und seine Familie zu sorgen, und wie die Ausflüchte alle lauten. Verläßt der Patient in einem solchen Zustande die Heilstätte, so kann man sicher sein, daß ein Rückfall höchst wahrscheinlich sehr bald bevorsteht. Leider gibt es nun kein Mittel, ihn, von dessen Behandlung man einen günstigen Erfolg würde voraussehen können, sofern die Zeit der Behandlung genügend lang andauerte, zwangsweise zurückzuhalten, und das ist ein Fehler! — Wirkt das Selbstbestimmungsrecht bei einem solch haltlosen, schwankenden Menschen schon recht ungünstig in Bezug auf die Wahl seines Aufenthaltes, so muß sich dies besonders unliebsam bemerkbar machen in Bezug auf die Dauer desselben. Dies Abhängigkeitsverhältnis in der Behandlung und der damit verknüpften Zeitdauer von einem geistig nicht vollwertigen Menschen ist geradezu unerträglich und ganz unmöglich, um eine rationelle Trinkerfürsorge zur allgemeinen Durchführung zu bringen. Es kommt zu der Einsichtslosigkeit des alkoholkranken Mannes meist noch der Unverstand der Frau hinzu, die sich von dem guten Aussehen ihres Ehemannes dank der Anstaltsbehandlung imponieren läßt; die, wenig eingedenk der Roheiten und Mißhelligkeiten, die sie vordem erlitten, sich durch Versprechungen betören läßt und dann selbst auf Entlassung des Mannes dringt.

Angesichts dieser Mißstände in der Alkoholistenbehandlung hat sich der Berliner Bezirksverein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke auf meine Veranlassung vor zwei Jahren entschlossen, die von ihm im Jahre 1900 begründete (offene) Heilstätte „Waldfriede“ bei Fürstenwalde a. d. Spree durch Bauten mit geschlossenem Charakter zu erweitern. Es sollen hier solche Kranke Aufnahme finden und zurückgehalten werden können, welche entweder auf Grund des § 6, 3 B. G. B. entmündigt oder durch einen be-

amteten Arzt für die Unterbringung in eine geschlossene Anstalt begutachtet oder bereits in einer Irrenanstalt untergebracht sind, um von hier aus zwangsweise überwiesen zu werden. Damit haben wir gleichsam dem zu erwartenden Trinkerfürsorgegesetz, welches die Möglichkeit schaffen soll, Alkoholranke wie Geistesranke gegen ihren Willen ohne Entmündigung einer Spezialanstalt zuzuweisen, vorgegriffen.

Von der Erwägung ausgehend, daß Alkoholranke trotz ihres geistigen Defektes in eine Irrenanstalt nicht gehören, sondern ebenso gut wie Epileptische in Spezialanstalten unterzubringen sind, weil sie hier durch eine speziellere Behandlung größere gesundheitliche Vorteile erzielen; angesichts der Tatsache, daß Trunksüchtige nicht gerade zu den angenehmsten Gästen in den Irrenanstalten gehören und man sich ihrer immer gern so schnell wie möglich wieder zu entledigen sucht; dem ferneren Umstände Rechnung tragend, daß die vorhandenen Irrenanstalten sämtlich mit Geisteskranken genügend überlastet sind, und die Alkoholisten nur unnötig die Plätze darin rauben, haben wir uns mit den Provinzialbehörden in Verbindung gesetzt, um aus den Landesirrenanstalten solche Geistesranke überwiesen zu erhalten, welche ihre Erkrankung dem Alkohol zu verdanken haben. Von den Provinzen Brandenburg und Sachsen haben wir langjährige Verträge erwirkt, auf Grund derer uns eine bestimmte Anzahl Kranker zugesichert worden. Nach erhaltener Zusage wurden zu dem vorhandenen offenen Hause mit 50 Betten drei weitere Bauten errichtet, welche als geschlossene Häuser für 130 Betten konzessioniert worden sind. Außer den 120 bis 130 zwangsweise Untergebrachten hat „Waldfrieden“ ca. 50 Kranke, welche freiwillig eingetreten sind. Hierunter befinden sich selbstzahlende und solche Kranke, für welche Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Armenverwaltungen und vereinzelt auch Landesversicherungsanstalten die Kosten decken. Die Krankenkassen werden immer mehr von der Notwendigkeit durchdrungen, daß die Trunksüchtigen als Kranke in Spezialanstalten zu behandeln sind. Es ist indes dringend wünschenswert, wie ich dies bereits an anderer Stelle ausführte, daß die Landesver-

sicherungsanstalten, Berufsgenossenschaften, Krankenkassen und Armenverbände die auf ihre Kosten unterzubringenden Alkoholkranken für einen so langen Aufenthalt verpflichtet, wie er für ihre Wiederherstellung notwendig ist. Anders laufen sie Gefahr, der Willkür eines haltlosen, geschwächten Individuums preisgegeben, daß gerade in dem Zeitpunkte die Behandlung unterbrochen wird, welchen ich vorher als den kritischen bezeichnete, und dadurch das bereits verausgabte Geld fortgeworfen ist. Wie das Invalidenversicherungsgesetz im § 47 vorsieht, Rentenempfängern, welche sich dem ihnen verordneten Heilverfahren entziehen, die Rente auf Zeit ganz oder teilweise vorzuenthalten, müßte den Krankenkassen die Möglichkeit gegeben werden, solche Mitglieder aus ihrem Verbands auszumerzen oder sie regreßpflichtig zu machen, sofern sie nicht die ihnen notwendige Kurzeit durchhalten. Den Armenverbänden steht das Mittel der Androhung der Entmündigung mit nachheriger zwangsweisen Unterbringung zu Gebote, sie vermögen auf diese Weise eventuell ihr Ziel zu erreichen.

Es könnte den Anschein erwecken, als ob ich nur auf dem Wege des Zwanges bei der Unterbringung von Alkoholkranken vorzugehen empfehlen wollte; dies ist indes nicht der Fall, sondern ich befürworte immer, zunächst den Kranken zum freiwilligen Eintritt in eine Heilstätte zu bewegen; es ist aber notwendig, denselben über den Ernst der Situation nicht im Zweifel zu lassen. Es muß als ein relativ gutes Zeichen erachtet werden, wenn Pat. noch so viel Einsicht besitzt, daß er sich freiwillig in eine Anstalt begibt, und es kann nicht genug empfohlen werden, die Kranken so zeitig hierzu zu veranlassen, daß der Weg über die Irrenanstalt überflüssig wird. Aus diesem Grunde sind wir bei den beiden Regierungspräsidenten der Provinz Brandenburg mit der Bitte vorstellig geworden, dahin zu wirken, daß die Kreis- und Ortsvorstände angehalten werden — gleichsam um vorbeugende Armenpflege zu üben —, trunksüchtige Personen rechtzeitig zur Heilbehandlung im Falle der Vermögenslosigkeit auf ihre Kosten einer Anstalt zu überweisen. Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg hat sich bereit erklärt, event. für die

Kosten einzutreten. — Hieraus erhellt, daß wir offene und geschlossene Spezialanstalten für Alkoholranke fordern und damit sowohl dem freiwilligen Eintritt als auch zur zwangsweisen Überführung Gelegenheit bieten wollen. Dies ist ganz im Sinne des Berliner psychiatrischen Vereins, welcher sich vor einigen Jahren mit dieser Angelegenheit beschäftigte und folgende Thesen aufstellte:

1. Spezialanstalten für Trunksüchtige sind notwendig.
2. Diese Spezialanstalten können
 - a) offene, nach Art der allgemeinen Krankenanstalten,
 - b) geschlossene, im Charakter der Anstalten für Geistesranke,sein.

Zur Aufnahme von Trunksüchtigen sind nur solche Spezialanstalten geeignet, welche das Prinzip der Abstinenz bei sämtlichen an der Anstalt Tätigen durchgeführt haben.

3. Die Aufnahme von Trunksüchtigen in Anstalten kann
 - a) freiwillig, auf eigene EntschlieÙung des Betreffenden,
 - b) zwangsweiseerfolgen.

Zur zwangsweisen Unterbringung sind analog die für Anstalten für Geistesranke geltenden Bestimmungen maßgebend. Dieselben sind mit Rücksicht auf die durch das B. G. B. geschaffene Rechtslage durch behördliche Verordnung zu regeln.

4. Behufs Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Errichtung öffentlicher Anstalten für Trunksüchtige ist der schleunige Erlaß von Landesgesetzen erforderlich, welche die Verpflichtung zur Errichtung dieser Anstalten, sowie zur Unterhaltung der Trunksüchtigen in denselben in der Weise ordnen, wie dies in Preußen hinsichtlich der Geistesranke, Idiotischen, Epileptischen usw. durch das Gesetz vom 11. Juli 1891 geschehen ist.
5. Die Leitung von Spezialanstalten für Trunksüchtige ist Ärzten, welche für die Behandlung von Geistes- und Nervenkrankheiten vorgebildet sind, zu übertragen.

6. Es ist wünschenswert, daß der Richter von der Möglichkeit des Aussetzens des Entmündigungsbeschlusses (§ 691 Z. P. O.) bei freiwilligem Eintritt des zu Entmündigenden in eine Spezialanstalt tunlichst oft Gebrauch macht.

Bezüglich Bau und Einrichtung von Trinkerheilstätten haben wir in den vorhandenen Volksnervenheilstätten und Irrenanstalten neuesten Stils vorzügliche Vorbilder. Die Trinkerheilstätten sind stets auf das Land mit möglichst freier Umgebung zu verlegen, fern von großem Durchgangsverkehr, aber doch genügend nahe einer Bahnverbindung, um nicht nur die nötigen Nahrungsmittel leicht beschaffen zu können, sondern auch Ärzten und Angestellten Gelegenheit zur Anfrischung ihrer Kräfte und die notwendige Anregung zu ermöglichen. Das Grundstück ist möglichst groß und in sich abgeschlossen zu wählen, ohne Nachbarschaft, ohne Wohn- und Fabrikstätten, die nicht mit der Heilstätte in Verbindung stehen. Ein landwirtschaftlicher Betrieb ist unbedingt vorzusehen, um den Patienten die Möglichkeit zur ausgiebigen Betätigung bieten zu können. Die Beschäftigung der Alkoholkranken erachten wir als einen wesentlichen Faktor der Heilbehandlung, sie wirkt nicht nur vorteilhaft auf die körperlichen Störungen, auf den gesamten Stoffwechsel, guten Appetit und Schlaf erzeugend, sondern trägt auch wesentlich zur guten Gemütsstimmung bei. Das geregelte Anstaltsleben als solches wirkt übrigens an sich schon günstig auf die labilen Naturen, welche überhaupt an eine geordnete Lebensweise nicht mehr gewöhnt waren, durch eine unregelmäßige und unvollkommene Nahrungsaufnahme und ihre ganze Lebenshaltung in einen höchst verwahrlosten Zustand gerieten. Wie in jeder gut gehaltenen Krankenanstalt gibt es auch in der Trinkerheilstätte zunächst bei der Aufnahme das obligate Reinigungsbad mit darauffolgender Bettruhe, welche sich event. über mehrere Tage zu erstrecken hat, und von Stund an keinen Tropfen Alkohol. Die frühere Ansicht, daß die Alkoholisten die plötzliche Entziehung nicht vertragen, sondern mit einem Delirium beantworten, hat sich dank den tausendfältigen Erfahrungen überlebt und als durchaus irrig erwiesen. Auch Deliranten ist in der Regel Alkohol

nicht zu reichen; man wird aber gut tun, auch in dieser Beziehung keine Prinzipien zu reiten, sondern in Fällen drohender Herzschwäche unter Umständen ebensogut Alkohol als ein anderes Stimulans geben dürfen, vielleicht gar müssen. Ob der tödliche Ausgang dadurch verhindert oder aber durch Nichtverabfolgung von Alkohol herbeigeführt wird, wer wollte das behaupten!

So ganz selten sind die Todesfälle im Delirium nicht; so berechnet Ganser neuerdings bei 486 von ihm in der Zeit von 1890 bis 1897 beobachteten Fällen 7,37% mit tödlichem Ausgang, während er für die Jahre 1898 bis 1905 bei 565 Deliranten nur 0,88% Verlust zu verzeichnen hatte. Dies außerordentlich günstige Ergebnis führt Ganser darauf zurück, daß er Digitalis angewandt hat. Er nimmt an, daß das Delirium auf einer Vergiftung mit abnormen Stoffwechselprodukten beruht und empfiehlt daher die Auswaschung der Gewebe mit einer möglichst starken Flüssigkeitszufuhr und Beförderung der Diurese durch Darbietung einer versüßten 1%igen Lösung von natrium aceticum. Die Sterblichkeit bei Del. trem. gibt Bonhoeffer mit 3 bis 4%, in komplizierten Fällen mit 9%, Ziehen mit 12% und Jacobsohn gar mit 19% an. Es ist mir nicht bekannt, ob in dem einen oder anderen dieser Fälle Alkohol gereicht worden ist, die Tatsache bleibt bestehen, daß Alkoholkranke die sofortige Entziehung recht gut vertragen, und daß die Delirien durchweg nicht ohne Alkohol, sondern gerade durch den Alkoholgenuß hervorgerufen werden. Daß nicht alle Alkoholisten Delirium bekommen, ist bekannt, auch hierzu gehört eine gewisse (hirnliche) Veranlagung, welche einer jahrelangen Beeinträchtigung des Zentralnervensystems durch alkoholische Flüssigkeiten den deliriösen Ausbruch verleiht. Auch in Trinkerheilstätten kommen Delirien vor, sie sind aber nicht das Produkt der Abstinenz, sondern der mangelnden Ernährung des Gehirns; die Delirien ohne Alkoholgaben verlaufen durchweg leichter und schneller, und sicher ist es falsch, den Alkohol zur Erzeugung künstlichen Schlafes beim Delirkranken zu verabfolgen.

Die Ernährung bei dem Delirium sowohl wie beim Alkoholisten überhaupt bedarf der eingehendsten Beachtung; der

durch die jahrelange Alkoholfuhr unausbleibliche Magen-Darmkatarrh wird ebenso wie die verschiedenen körperlichen Beschwerden immer wieder den Arzt in Anspruch nehmen. Vornehmlich sind es auch die nervösen Erscheinungen, die sich dem Kranken als Rheumatismus kundtun, aber als neuritische Schmerzen anzusehen sind, die des therapeutischen Einschreitens bedürfen. Aber der Arzt soll auch als zur Behandlung gehörig die Beschäftigungsart der Kranken überwachen und dafür sorgen, daß sie dem jeweiligen Befinden der Patienten angepaßt wird. Es gibt demnach doch noch etwas mehr in einer Trinkerheilstätte zu tun, als Moralpredigten zu halten oder lediglich die Abstinenz beizubringen. Dies kann auch erst dann mit Erfolg geschehen, wenn das Gehirn für die suggestive Einwirkung genügend empfänglich, hinreichend entalkoholisiert ist. Hierzu bedarf es einer großen Geduld von seiten des Arztes und einer gewissen Ausdauer seitens des Patienten. Die Psychotherapie wird hier einzusetzen haben, event. auch die Hypnose zur Anwendung kommen, um den Kranken zur Einsicht zu bringen und die Autosuggestion in ihm manifest werden zu lassen: daß Abstinenz für ihn und die ganze Menschheit das Beste ist. Dies wird aber umso eher und besser möglich, je weniger Patient noch von körperlichen Nebenstörungen und Gemütsschwankungen beeinflußt ist, also je gesunder er geworden ist. — Die Guttempler suchen bekanntlich, und zwar mit gutem Erfolg, jeden Alkoholisten zum Mitkämpfer gegen jeglichen Alkoholgenuß zu machen; sie suchen ihre Mitglieder in einer gewissen Hurrastimmung (ähnlich der Heilsarmee, die übrigens auch auf unserm Gebiete außerordentlich gutes wirkt) zu erhalten und selbst Zweifelhafte auf exponierte Stellungen ihrer Bewegung zu bringen, von wo aus sie gezwungen sind, vorzugehen, sofern sie sich nicht selbst hinabstürzen wollen.

Um eine genügende Festigkeit zu erzielen, rechnet man eine durchschnittliche Anstaltsbehandlung von sechs Monaten. Natürlich ist wie bei jeder andern Erkrankung auch hier jeder einzelne Fall individuell zu beurteilen; unrichtig ist es aber, zu meinen, daß mit einer kurzen Dauer viel zu erreichen sei. Es kann vielmehr ziffermäßig nach-

gewiesen werden, daß die Behandlungsfälle eine ungleich bessere Prognose bieten, welche eine lange Zeit hindurch sich der zweckentsprechenden Behandlung hingeben, als wenn der Aufenthalt nur nach Wochen bemessen wird. Und wie sollte es auch anders sein; das Leiden welches Jahre brauchte, um diesen Höhepunkt zu erreichen, kann nicht in kurzer Zeit gehoben werden. Deshalb erachte ich es für grundfalsch, einen chron. Alkoholisten für sechs Wochen in Behandlung zu nehmen, das Geld ist fortgeworfen. Desgleichen bin ich ein absoluter Gegner der Unterbringung von Alkoholkranken in solchen Anstalten, welche nicht von dem Geist der Abstinenz durchweht werden, wie unsere sogenannten Sanatorien, Nervenheilstätten etc., in denen sich der Patient recht wohl fühlen mag, aber punkto Alkohol fast ebenso wieder von dannen geht, wie er gekommen ist.

Was der Spezialanstalt für Alkoholranke eigen ist und sie auszeichnen muß, fehlt jenen Sanatorien, die nicht auf diesem Standpunkt stehn: es ist das alkoholfreie Milieu, der ganze Zuschnitt von der Heilstätte, der auf ein enthaltendes Leben eingerichtet ist, wie es von jedem Insassen, dem Patienten wie dem Angestellten, verlangt wird. Es darf in einer Trinkerheilstätte nichts geduldet werden, was den Genuß alkoholischer Getränke ermöglicht. Es ist hierauf in einer gutgeleiteten Heilstätte strengstens zu achten und ebenso vorsichtig wie mit einem gewissen Mißtrauen eine größere Bewegungsfreiheit zu gewähren. Man wird die Dosen der Freiheit nur allmählich vergrößern, jeden Ausgang, jeden Urlaub kontrollieren und so das Selbstvertrauen von Etappe zu Etappe wecken müssen, immer aber — und das ist wesentlich — den Patienten in der Hand behaltend. Daß hierbei streng individualisiert werden muß, bedarf keiner besonderen Betonung; aus dem Ergebnis der Kur spricht sowohl das Verständnis für die Erkrankung, die Stärke des Beobachters als auch die Schwere des Leidens. Und die Beurteilungsgabe wird gerade hierbei auf eine Probe gestellt, denn so unzuverlässig die Alkoholisten während ihrer Trinkperioden sind, so geben sie als Genesende und Genesene zu den allergrößten Enttäuschungen Anlaß. Deshalb soll man bei der Beurteilung dieser Kranken und be-

sonders hinsichtlich der Prognose sehr vorsichtig sein. Es ist durchaus nicht selten, daß Kranke mit den allerbesten Aussichten dank ihrem vorzüglichen Verhalten innerhalb der Heilstätte nach ihrer Entlassung sehr bald rückfällig werden, wogegen andere, welche weniger durch ihre vorzügliche Haltung bei der Behandlung hervortraten, die besten Erfolge zeitigen. Aus diesen Gründen ist es nicht berechtigt, von vornherein zwischen Heilbaren und Unheilbaren sondern und sie in also getrennte Anstalten bringen zu wollen. Es wird sich das Bild hier ebenso verwischen, wie es bei den Heil- und Pflegeanstalten für Geisteskranke bereits geschehen ist. Allerdings gibt es eine gewisse Kategorie von Alkoholisten, für die man sogleich das richtige treffen wird, wenn man sie Anstalten zuführt, in denen sie dauernd interniert bleiben; ich denke dabei an jene Verbrechernaturen, die sich durch ihre Gewaltakte und Roheiten nach jedem Alkoholgenuß auszeichnen und immer wieder von neuem mit dem Strafgesetz in die engste Berührung kommen. Leider werden diese Defektmenschen als Geisteskranke den Irrenanstalten, nicht zur Freude ihrer Leiter, zugewiesen, wo sie sich gut verpflegen lassen, bis es ihnen gelingt, zu entweichen, um ihre Laufbahn aufs neue zu beginnen. Da ist ein Mitleid mit den „armen Kranken“ sehr wenig am Platz, es gibt m. E. nur eins: zwangsweise Zuweisung in eine Stätte, wo, wie im Korrektionshaus, ein Arbeitspensum bei strengster Disziplin gefordert wird. Wenn Juliusburger von „kriminal-pädagogischen Versorgungsanstalten“ spricht, so erblicke ich hierin nichts anderes als die mit einem etwas eleganteren Namen belegte Korrektionsanstalt, welche vor allem total abstinente gehalten werden muß.

Wendet man sich weiter der Frage zu, wer Trinkerheilstätten zu bauen und zu betreiben hat, so wird man sich wegen der letztbezeichneten Unterkunftsstätten nicht unklar sein können, der Staat hat hier die Pflicht einzugreifen. Aber auch in Bezug auf die Heilstätten meine ich — und da schließe ich mich wieder den Thesen des Berliner psychiatrischen Vereins an —, daß, soweit es sich um geschlossene Anstalten handelt, in Preußen dem Gesetz vom 11. Juli 1891 gemäß,

welches die Versorgung der Geisteskranken, Epileptischen, Idioten etc. vorsieht, die Provinzen, in den übrigen Bundesstaaten der Staat einzutreten haben. Die Spezialanstalten für Alkoholkranke kann man nicht grundsätzlich von den Spezialanstalten für Geisteskranke, Epileptische oder Idioten trennen, da ihre Insassen prinzipiell voneinander nicht zu unterscheiden sind.

Indes kann ich mir auch sehr wohl denken, daß eine Wohlfahrtsvereinigung, wie es z. B. in Berlin geschehen ist, eine solche Anstalt gleichsam unter der Ägide des Staats bezw. der Provinz errichtet und betreibt. Es dürfen ihr aber dafür nicht die nötigen Mittel und auch nicht die Kranken vorenthalten werden [der Berliner Bezirksverein hat übrigens ein größeres Kapital (70 000 M. zu 3% Zinsen) von der Landesversicherungsanstalt Berlin und ferner 200 000 M. zu 3⁹/₁₆% von der Landesversicherungsanstalt Brandenburg zum Bau als Darlehn erhalten].

Mag nun der Staat bezw. die Provinz die Trinkerheilstätte selbst betreiben oder durch eine uneigennützigere Vereinigung betreiben lassen, auf keinen Fall soll man sich etwa nur auf offene oder nur auf geschlossene Häuser einlassen. Die Kombination beider Systeme erachte ich gerade bei der Trinkerfürsorge für außerordentlich geboten; es wird dadurch nicht nur möglich, die schwereren Fälle von den leichten stufenweise abzugrenzen, sondern es ist auch dadurch leicht möglich, innerhalb derselben Anstalt unter derselben Beobachtung und Kontrolle eine wechselseitige Verlegung aus der offenen in die geschlossene Abteilung und umgekehrt stattfinden zu lassen. Ist darauf Bedacht genommen, daß die einzelnen Häuser genügend weit voneinander entfernt sind, so daß sich ihre Insassen nicht stören, so wird man auch dem Einwand begegnen, daß unheilbare, also schwer Kranke, mit heilbaren Personen nicht zusammen sein dürfen, da die ersteren die anderen ungünstig zu beeinflussen imstande seien. Auf der andern Seite läßt sich nicht leugnen, daß auch auf heilbare Patienten der Unheilbare vorteilhaft einzuwirken vermag, zumal wenn man ihm in gegebenen Momenten die Schwere

des Leidens unmittelbar an den Mitpatienten gleichsam vor-demonstrieren kann.

Daß die Trinkerfürsorge die freie Liebestätigkeit ganz besonders in Anspruch zu nehmen imstande ist, unterliegt gar keinem Zweifel. Dieser Faktor veranlaßte mich auch s. Z. in „Die Trinkerfürsorge in Preußen“ zu der Äußerung, daß ich staatliche Trinkerheilanstalten für ein Unding halte. Hierbei habe ich allerdings nur an die offenen Heilanstalten gedacht, für die ich mir von einem bürokratischen Prinzip, wie es in den großen Irrenanstalten leicht herrscht, keine zu großen Hoffnungen machen kann. Es geschah auch angesichts des Umstandes, daß die einzige staatliche Trinkerheilanstalt, welche in Amerika ins Leben gerufen worden ist, gründlich Fiasko gemacht hat — allerdings sind mir die näheren Umstände nicht bekannt gewesen. Wohl halte ich es für außerordentlich wichtig und notwendig, daß sich der Staat materiell an den Trinkerheilstätten beteiligt, welche übrigens auf keinen Fall als lukrative Unternehmungen ins Leben gerufen werden dürfen. Es ist eben unmöglich, die ganze materielle Last und die große Arbeit auf die Schultern einzelner Ehrenbeamten oder Privatpersonen zu legen, auf deren Mitarbeit man aber nicht wird verzichten können, sofern man Dauererfolge erzielen will.

Gemäß der Verschiedenartigkeit der Beurteiler fallen auch die Urteile über die Erfolge sehr verschieden aus; es fehlt bisher noch an einheitlichen Grundsätzen für die Annahme der Heilung. So werden teilweise die Heilerfolge bis auf 80% angegeben, was sicher viel zu hoch ist; wohl aber läßt sich sagen, daß $\frac{1}{3}$ aller aus Trinkerheilstätten regulär Entlassenen, sofern sie eine genügend lange Zeit ausgehalten haben, Dauererfolg aufzuweisen haben. Das ist ein großer Gewinn und sicher ein gutes Resultat, wenn man bedenkt, in welcher Verfassung, nach welchen Irrfahrten die Betroffenen endlich in Behandlung gelangten. Dies durchaus erfreuliche Resultat bei chronisch Kranken ermutigt, die Arbeit im Großen durchzuführen und alle dafür zu Gebote stehenden Mittel mobil zu machen. Das Ergebnis schließt aber auch die Pflicht in sich, an der Wiederherstellung von Kranken und damit an der Hebung der Volksgesundheit teilzunehmen. Natürlich ist es nicht damit

erledigt, daß der Alkoholranke so und so lange in einer Heilstätte abstinent gewesen ist und seine Widerstandsfähigkeit neben der körperlichen Gesundheit einigermaßen wiedererlangt hat; er bedarf ausnahmslos der Nachbehandlung.

Diese kann ich mir nicht anders denken, als durch die Organe der Wohlfahrtsvereine herbeigeführt, durch hilfsbereite Menschen, welche zu befestigen suchen, was in der Heilstätte an Kraft erworben worden ist. Man bedient sich hierzu der Abstinenzorganisationen des Blauen Kreuzes und des Guttemplerordens, sofern man nicht vorzieht, wie es die Schweizer Anstalt in Ellikon getan hat, für ihre Entlassenen einen eigenen Verein „Sobrietas“ zu bilden. Neuerdings bilden sich vielerorts Auskunft- und Fürsorgestellen, wie wir sie bereits für Lungenranke und Säuglingspflege durchgeführt sehen. Es darf nicht unterlassen werden, auf die eigenartige Fürsorge seitens der Polizeiorgane in Herford und Harburg, auf die Fürsorgestelle vom Vorsitzenden der Armendirektion in Dortmund und Erfurt, sowie auch vor allem auf die fürsorgliche Tätigkeit hinzuweisen, welcher Bielefelder Damen sich widmen. Auch in Berlin wird geplant, eine Auskunft- und Fürsorgestelle ins Leben zu rufen, welche sowohl Auskunft über alle die Alkoholfrage betreffenden Einzelheiten erteilen als auch insbesondere Rat und Hilfe denjenigen bieten soll, welche trunksüchtige Familienmitglieder besitzen. Es ist daran gedacht, daß diese Fürsorgestellen bei der Unterbringung von Alkoholkranken behilflich sind, event. die Mittel hierfür zu beschaffen suchen, u. U. auch die Subsistenzmittel für die Familie des erkrankten Ernährers während seines Kurgebrauchs aufzubringen, die Familienangehörigen zu belehren, wie sie sich dem Patienten gegenüber zu verhalten haben, wie sie ihn nach seiner Entlassung durch eigene Abstinenz unterstützen müssen, damit sie nicht etwa das Wiedersehen mit Bier oder Schnaps feiern, um so alles wieder in Frage zu stellen, was mühsam und mit großen Kosten in Monaten erzielt worden ist. Kurz, es sollen vor der Entlassung andere, gesündere Lebens- und Erwerbsbedingungen nach Möglichkeit geschaffen werden, damit der Betreffende in

ganz neue Verhältnisse eintritt und mit allen alten Beziehungen bricht, welche ihm zum Unsegen gereichten.

Daß das keine Behörde durchführen kann, ist ohne weiteres klar; wie gesagt, es gibt gute Vorbilder durch Vereine und Verbände, welche fürsorglich auf andern Gebieten vorgehen. Durch sie wissen wir auch, daß Belehrung und Aufklärung wichtige Hilfsmittel zu einer erfolgreichen Fürsorge bilden. Wenn dies bei der Bekämpfung der Lungentuberkulose der Fall ist, so will mir dies für die Trinkerfürsorge noch wichtiger erscheinen, da nicht vergessen werden darf, daß die Lungenerkrankung bei dem durch Alkohol unterminierten Organismus besonders verheerend wirkt. Wollen wir also in vollkommener Form allgemein für eine gedeihliche Trinkerfürsorge eintreten und von ihr die Erfolge erwarten, welche die Arbeit hundertfältig lohnt, so müssen wir in die weitesten Schichten der Bevölkerung den Gedanken hineintragen, daß die Bekämpfung des Alkoholismus im allgemeinen, die Behandlung der Alkoholkranken im besonderen zu den wichtigsten und erfolgreichsten Aufgaben der sozialen Fürsorge gehören.

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen.

Herausgegeben von

Geh. Justizrat Prof. Dr. jur. A. Finger, Geh. Hofrat Prof. Dr. med. A. Hoche,
Halle a. S. Freiburg i. Br.

Oberarzt Dr. med. Joh. Bresler,
Lublinitz i. Schles.

Abonnementspreis für 1 Band = 8 Hefte 8 Mark.

Bisher erschienen:

I. Band.

- Heft 1. **Schultze**, Prof. Dr. **Ernst**, in Greifswald. Die Stellungnahme des Reichsgerichts zur Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche und zur Pflugeschenschaft, nebst kritischen Bemerkungen. Einzelpreis M. 1,—.
- „ 3/3. **Görres**, Dr. **Karl Heinrich**, Rechtsanwalt in Karlsruhe i. B. Der Wahrspruch der Geschworenen und seine psychologischen Grundlagen. Einzelpreis M. 2,—.
- „ 4. **Endemann**, Prof. Dr. jur. **Friedr.**, in Halle a. S. Die Entmündigung wegen Trunksucht und das Zwangsheilungsverfahren wegen Trunkfälligkeit. Bisherige Erfahrungen. Gesetzgeberische Vorschläge. Einzelpreis M. 1,50.
- „ 5/7. **Schaefer**, Sanitätsrat Dr. **Fr.**, in Lengerich i. W. Die Aufgaben der Gesetzgebung hinsichtlich der Trunksüchtigen nebst einer Zusammenstellung bestehender und vorgeschlagener Gesetze des Auslandes und Inlandes. Einzelpreis M. 3,—.
- „ 8. **Hoche**, Prof. Dr. **A.**, in Freiburg i. Br. Zur Frage der Zeugnisfähigkeit geistig abnormer Personen. Mit einigen Bemerkungen dazu von Prof. Dr. A. Finger in Halle a. S. — **Frankenburger**, Justizrat Dr., in München. Aus der Praxis des Lebens. Einzelpreis M. 0,80.

II. Band.

- Heft 1/2. **Vorträge**, gehalten auf der Versammlung von Juristen und Aerzten in Stuttgart 1905. Einzelpreis M. 2,40.
- „ 3/5. **Stier**, Dr. **Ewald**, in Berlin. Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung. Eine psychologische, psychiatrische und militärrechtliche Studie. Einzelpreis M. 3,—.
- „ 6. **Mittermaier**, Prof., in Giessen. Die Reform des Verfahrens im Strafprozess. — **Sommer**, Prof., in Giessen. Die Forschungen zur Psychologie der Aussage. **Vorträge**, gehalten zur Eröffnungsversammlung der Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie im Grossherzogtum Hessen am 5. November 1904 zu Giessen. Einzelpreis M. 1,80.
- „ 7/8. **Camerer**, Dr. med., in Winnenthal, und **Landauer**, Oberlandesgerichtsrat in Stuttgart. Die Geistesschwäche als Entmündigungsgrund. Einzelpreis M. 1,80.

III. Band

- Heft 1/3. **Lohsing**, Dr. jur. **Ernst**, Das Geständnis in Strafsachen. Einzelpreis M. 2,50.
- „ 4. **Cramer**, Prof. Dr. **A.**, in Göttingen. Ueber Gemeingefährlichkeit vom ärztlichen Standpunkte aus. Einzelpreis M. 0,50.
- „ 5. **Siefert**, Dr. **Ernst**, in Halle a. S. Ueber die unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher und die Mittel der Fürsorge zu ihrer Bekämpfung. Einzelpreis M. 0,80.
- „ 6/7. **Vorträge**, gehalten auf der Versammlung von Juristen und Aerzten in Stuttgart 1906. Einzelpreis M. 2,40.
- „ 8. **Die Zwangs-(Fürsorge-)Erziehung**. **Vorträge**, gehalten in der Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie im Grossherzogtum Hessen. Einzelpreis M. 1,50.

IV. Band.

- Heft 1. **Weber**, Privatdozent Dr. **L.**, u. **Stolper**, Prof. Dr. **P.**, Kreisarzt in Göttingen. Die Beaufsichtigung der Geisteskranken ausserhalb der Anstalten. — **Körn**, Med.-Rat Dr., in Heidelberg. Der Fall H. als res iudicata. Einzelpreis M. 1,80.
- „ 2. **Jung**, Dr. **C. G.**, Privatdozent, in Zürich. Die psychologische Diagnose des Tatbestandes. — **Iberg**, Oberarzt Dr., Bericht über die ersten 100 Sitzungen der forensisch-psychiatrischen Vereinigung in Dresden. Einzelpreis M. 1,80.
- „ 3. **Kornfeld**, Geh. Med.-Rat Dr. **Hermann**, Kgl. Gerichtsarzt in Gleiwitz. Alkoholismus und § 51 St. G. B. — **Wulffen**, Staatsanwalt Dr., Gerhart Hauptmann's „Rose Bernd“ vom kriminalistischen Standpunkte. Einzelpreis M. 0,80.
- „ 4/6. **Schaefer**, Dr., Oberarzt A. D. der Anstalt Friedrichsberg in Hamburg. Der moralische Schwachsinn. Einzelpreis M. 3,—.
- „ 7/8. **Vorträge**, gehalten auf der Versammlung von Juristen und Aerzten in Stuttgart 1906. Einzelpreis M. 2,40.

V. Band.

- Heft 1. **Kornfeld**, Geh. Med.-Rat Dr. **Hermann**, Kgl. Gerichtsarzt in Gleiwitz. Psychiatrische Gutachten und richterliche Beurteilung. B. G. B. § 104, § 6. St. G. B. § 51. Einzelpreis M. 0,60.
- „ 2/3. **Bresler**, Oberarzt Dr. **Joh.**, in Lublinitz. Greisenalter und Criminalität. Einzelpreis M. 1,80.
- „ 4/5. **Hoppe**, Dr. **Hugo**, Nervenarzt in Königsberg i. Pr. Der Alkohol im gegenwärtigen und zukünftigen Strafrecht. Einzelpreis M. 2,—.
- „ 6. **Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie im Grossherzogtum Hessen**. Bericht über die vierte Hauptversammlung am 17. Juli 1906 zu Butzbach. Einzelpreis M. 1,20.
- „ 7. **Gross**, Dr. jur. **Alfred**, Prag. Kriminalpsychologische Tatbestandsforschung. Einzelpreis M. 1,80.
- „ 8. **Bresler**, Oberarzt Dr. **Joh.**, Lublinitz. Die pathologische Anschuldigung. Einzelpreis M. 1,—.

VI. Band.

- Heft 1. **Weinberg**, Dr. jur. **Siegfried**. Ueber den Einfluss der Geschlechtsfunktionen auf die weibliche Criminalität. Einzelpreis M. 1,—.

Über
strafrechtliche Reformbestrebungen
im Lichte der Fürsorge.

Von

Dr. Joh. Longard, Gerichtsarzt a. D.
Direktor des Fürst Carl-Landeshospitals in Sigmaringen.



a

Halle a. S.
Carl Marhold Verlagsbuchhandlung.
1908.

Juristisch - psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen.

Herausgegeben von

Geh. Justizrat Prof. Dr. jur. **A. Finger**, Geh. Hofrat Prof. Dr. med. **A. Hoche**,
Halle a. S. Freiburg i. B.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler**,
Lublinitz i. Schles.

VI. Band, Heft 4.

Über strafrechtliche Reformbestrebungen im Lichte der Fürsorge.*)

Von

Dr. Joh. Longard, Gerichtsarzt a. D.
Direktor des Fürst Carl-Landeshospitals in Sigmaringen.

Es ist ein edles Ziel, einem Gefallenen beizuspringen und ihn zu stützen, damit er sich wieder eingliedere in die Gesellschaft und in ihr wirke nicht als schädlicher Parasit wie früher, sondern daß er sich in ihr nützlich erweise und sich ordnungsmäßig führe.

Leider müssen wir uns alltäglich sagen, daß unsere Mühe und Sorge um die entlassenen Strafgefangenen in einem großen Prozentsatz von Fällen völlig fruchtlos ist. Das Kapital, welches wir an den Menschen anlegen, ist verlorenes Kapital von vornherein.

Auch der Richter, der die Wunde der Bestrafung schlägt in der Absicht, das Individuum zu bessern und zu einem gesetzmäßigen Leben zu zwingen, erreicht seine Absicht nicht. Strafe und auch unsere Hilfe bleiben unwirksam.

So geht man denn heute anlässlich der Revision des Strafgesetzbuches wieder besonders lebhaft den Ursachen dieses Mißerfolges nach und die moderne Schule findet sie in der prinzipiellen inneren Verfehltheit unseres bisherigen Strafrechts und die reformatorischen Bestrebungen dieser Seite zielen auf eine prinzipielle Umgestaltung hinaus.

Bekanntlich geht die klassische Schule von der Grundanschauung aus, daß der Mensch im Besitze der Willensfreiheit

*) Vortrag, gehalten am 2. Mai 1907 zu Frankfurt a. M. in der Hauptversammlung der Zentralstelle für das Gefangenen-Fürsorgewesen in der Provinz Hessen-Nassau.

und darum in der Lage sei, im gegebenen Falle zwischen Gut und Böse frei eine Entscheidung zu treffen und frei nach dieser Entschliebung zu handeln. Nach dieser Grundanschauung fordert sie eine der Größe der Schuld entsprechende Strafe und Sühne, welche sich richtet sowohl nach dem Erfolg, als nach der durch die Tat zum Ausdruck gebrachten Gesinnung und der Absicht des Täters. Die Strafe soll also eine gerechte Sühne, eine Vergeltung darstellen, und im weiteren Verlauf soll sie geeignet sein, bessernd auf den Täter einzuwirken, abschreckend zu wirken auf ihn und die Außenstehenden, und so die Gesellschaft zu schützen.

Die moderne Schule beschreitet andere Wege. Sie leugnet in jenem Sinne die Freiheit des Willens und geht davon aus, daß das Individuum ein Produkt ist seiner angeborenen und erworbenen Anlage, seiner Erziehung und des Milieus und daß es je nach der dadurch herausgebildeten Art, seinem Charakter, in seiner Art reagiert auf die Einflüsse der Außenwelt. Bei der Überlegung und der Entschlußfassung, wie es sich gegebenenfalls zu verhalten hat, werden sich also je nach seiner ihm gewordenen Art diese und jene Gefühlsmomente und demnach diese und jene Motive vordrängen und zu einem bestimmten Entschlusse reifen, der ganz verschieden ausfällt bei den einzelnen, ganz in Gemäßheit seiner gewordenen Art, an welcher das Individuum selbst eigentlich keine Schuld trägt. Die Tat entwickelt sich und erfolgt mit Naturnotwendigkeit aus dem Zusammenwirken der inneren Veranlagung und der äußeren Beeinflussung. Eine Schuld im Sinne der klassischen Schule liegt nach ihr nicht vor und es kann demnach auch von einer Vergeltung, einer Sühne in jenem Sinne keine Rede sein. Will man nach ihr das Verbrechen mit Erfolg bekämpfen, so kann dies nicht anders geschehen, als daß man die äußeren Einflüsse, welche auf das Individuum ungünstig einzuwirken geeignet sind (z. B. Alkoholismus, ungünstige Wohnungs- und Arbeitsverhältnisse), auf dem Wege sozialer Maßnahmen zu beseitigen trachtet, dann aber, daß man im Einzelfalle bei einer geschehenen Tat weniger die Tat an sich, sondern weit mehr den Täter, seine Eigenart, seine Gefährlichkeit psychologisch zu ergründen trachtet und danach strafrechtlich seine

Maßnahmen trifft, Maßnahmen, welche nicht eine Strafe im Sinne der Sühne und Vergeltung darstellen, welche sich vielmehr richten sollen nach der Eigenart des Täters, Schutzmaßnahmen sein sollen, welche der Eigenart des Täters entsprechen, und im Endziel gerichtet sein sollen auf den Schutz der Gesellschaft.

Wenn ich nun die ganz verschiedenen Grundanschauungen in ihrer praktischen Wirksamkeit und Durchführbarkeit betrachte, so möchte ich glauben, daß sich ein wirksames Strafrecht ganz einseitig und streng nur auf eine oder die andere dieser Anschauungen nicht aufbauen läßt, sondern daß man mancherlei Kombinationen und Kompromisse wird eingehen müssen, wie dies auch heute schon der Fall ist.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich erwähnen, daß man in letzter Zeit des öfteren einseitige und irreführende Anschauungen der Art vertreten findet, daß man ganz materialistisch, mit völliger Außerachtlassung des Einflusses der Erziehung und des Milieus und der äußeren Umstände, den Rechtsbrecher gleichviel welcher Art als eine Persönlichkeit auffaßt, die in Folge ihrer physischen Organisation und der daraus entspringenden geistigen Verfassung nach streng physiologischen Grundsätzen unter gewissen Bedingungen zur verbrecherischen Tat schreiten müsse, und daß man konsequenterweise den Satz verfißt: „Wir können strafrechtlich nur einen Standpunkt anerkennen, den der Sicherung“.

Versetzen wir uns in den Gerichtssaal und führen wir uns die Fälle vor Augen, die dort alltäglich zur Aburteilung gelangen, so werden wir, glaube ich, zur Ansicht gelangen, daß dieser einseitige Standpunkt, überhaupt der strenge Standpunkt der Schutzstrafe, sich nicht durchführen läßt.

Nehmen wir einen alltäglichen Fall: Ein junger, unbestrafter, etwas angetrunkenen Mensch greift im Streit, etwa um ein Mädchen, zum Messer und sticht seinen Gegner zum Krüppel oder tötet ihn. In der Voruntersuchung stellt sich heraus, daß es sonst ein tadelloser Mensch ist. Es ist ja eine bekannte Erfahrung, daß unter diesen Affektverbrechern sonst ganz ordentliche Leute sich befinden. Die Gefängnisbeamten suchen sich gerade aus diesem Material die Leute zu Kalfak-

toren und zum Krankendienst heraus. Wir machen die Erfahrung, daß es oft Leute ohne Fehl sind, zuverlässig, fleißig, gutherzig und zum Krankendienst ganz geeignet. Wie lange wollen wir einen solchen Menschen sichern? Zu heilen und zu bessern ist nicht viel an ihm; wohl kann man ihn verderben durch ungeeignete Behandlung im Gefängnis. Die Umstände der Außenwelt, welche im Moment der Tat ihn beeinflußten, bleiben die gleichen. Den Alkohol kann man ihm auch nicht unterbinden. Wird man bei solcher Sachlage diesen Rechtsbrecher freilaufen lassen? Ich meine doch, daß da andere Gesichtspunkte noch in Betracht kommen, auf die kein Staat und keine Gesellschaft wird verzichten wollen. Hier wird nicht nur die Eigenart der Persönlichkeit in Betracht kommen, sondern auch die Tat an sich, der Erfolg, wenn der Erfolg vielleicht auch noch so sehr der Eigenart des Täters widerspricht. Hier wird jeder Staat, als Vertreter der geschädigten Gesellschaft, Rache, Vergeltung üben durch eine wenigstens nach unten hin zeitlich begrenzte Strafe, die als ein Übel empfunden wird, so wenig zutreffend im Sinne ideeller Gerechtigkeit in Anbetracht der Art des Täters die Strafe auch sein mag.

In Anbetracht aller in Betracht kommender Umstände, welche die Plötzlichkeit und Unüberlegtheit der Tat oft grell illustrieren, ist ein Zweifel auch durchaus berechtigt, ob die Strafe irgend eine Rückwirkung auf Außenstehende insofern auszuüben imstande ist, als sie durch Abschreckung Andere von gleichem Tun abhält. Unter solchen Umständen wird, vorausgesetzt, daß Bewußtlosigkeit und deshalb Straffreiheit nicht angenommen werden kann, der Sühnegedanke als nächstes und leitendes Motiv zur Strafe in erster Linie sich vordrängen. Und daß mit der Strafe Recht geschieht, dies Bewußtsein ist tief in die menschliche Natur eingegraben und erfüllt auch den Täter selbst, für welchen die Strafe in Ansehung der Tat eine läuternde Wirkung zur Folge hat, weshalb sie nach dieser Richtung auch sinnvoll und nutzbringend ist.

Hingegen drängt die Erfahrung den Anschauungen und Forderungen der modernen Schule durchaus entgegen bei einer großen Gruppe von Rechtsbrechern, bei welchen sich die Strafe

in ihrer bisherigen Art, ebenso auch unsere Hilfe, als ganz unwirksam erwiesen hat, nämlich bei den Gewohnheitsverbrechern, den Verbrechern *κατ' ἔξοχην*.

Wir verstehen darunter Individuen, welche nicht veranlaßt von plötzlichen Affekten und von Zwangslagen, welche außer ihrer Person liegen, den Rechtsbruch begehen, sondern welche dies tun infolge ihrer gesamten eigensten Individualität, ihrer Anlage, ihres Charakters. Hier kommt man nicht zum Ziele, wenn man bei der strafrechtlichen Beurteilung die äußeren Umstände und die einzelne Tat an sich zum Gegenstand der Untersuchung macht, sondern man wird hier weit mehr den Verbrecher selbst in seiner Eigenart ins Auge fassen und bei den strafrechtlichen Maßnahmen besonders auf die Sicherung und Unschädlichmachung des gefährlichen Individuums Bedacht nehmen müssen. Daß hier neue Wege beschritten werden müssen, darüber herrscht allgemeine Übereinstimmung, wenn die Ziele und Wege nach der prinzipiellen Seite auch vielfach auseinandergehen.

Gibt es einen soziologischen Typus des Gewohnheitsverbrechers? Dürfen wir anthropologisch einen Verbrechertypus anerkennen? Gibt es einen Verbrechertypus, den wir psychologisch als solchen diagnostizieren können? Sind wir imstande, ihn noch, bevor er ein Verbrechen begangen, so zu erkennen, daß wir ihn, ebenso wie wir infektiösen Krankheiten entgegenwirken, aufgrund eines Urteils internieren und unschädlich machen können, ohne daß wir von vornherein an seiner gesunden Geistesverfassung zweifeln? Diese Fragen drängen sich, wenn wir die Individualität ins Auge fassen, konsequenterweise auf. Die Antwort lautet verschieden. Für die rechtliche Handhabung wird niemand so weit gehen, ihre Annahme mit allen Konsequenzen in die Praxis zu übertragen, sondern allgemein wird zum Kriterium herangezogen werden neben der erkennbaren Gesinnung und Art auch der Umstand, wie sich seine Gesinnung tatsächlich schon durch verbrecherische Handlungen im Leben geltend gemacht hat.

Bekanntlich hat sich auch der vorletzte deutsche Juristentag mit der strafrechtlichen Behandlung des gewohnheitsmäßigen Verbrechertums befaßt, und wir sehen, daß er auch hier ein

Kompromiß eingegangen ist, indem er entgegen anderen Vorschlägen, welche den Standpunkt der modernen Schule mehr vertreten, dem Antrag zustimmte, daß „gegen gemeingefährliche und rückfällige Gewohnheitsverbrecher neben der Strafe auf Sicherungsnachhaft von unbestimmter Dauer erkannt werden könne. Diese Maßregel ist in besonderen Anstalten zu vollstrecken. Sie soll eine Bekämpfung derjenigen Symptome in der Person des Verbrechers bezwecken, durch welche die gewohnheitsmäßige Begehung seiner Straftaten überwiegend zu erklären ist“.

Also Strafe und Sühne wegen der Tat, Sicherung mit Rücksicht auf die Individualität.

Auf diese Weise würde der Staat sich dieser Individuen auch über die Strafe hinaus annehmen. Darüber kann jedenfalls ein Zweifel nicht bestehen, daß diese ganze Gruppe von Verbrechern aus dem Wirkungskreis der Fürsorgevereine ausscheiden muß, weil deren Eingreifen irgendwelche Aussicht auf Erfolg nicht verspricht.

Andererseits gibt es auch Gewohnheitsverbrecher nicht gemeingefährlicher Art, Individuen, welche weniger aus verbrecherischer Eigenart, als unter der Wucht ungünstiger sozialer Verhältnisse dem Gesetze zuwiderhandeln. Hier wird eine organisierte, zielbewußte Fürsorge wohl in der Lage sein, auf sozialem Gebiet, z. B. Schaffung geeigneter Arbeit, heilend auf das Verbrecherindividuum einzuwirken.

Fassen wir nun den Gewohnheitsverbrecher nach der individuellen Seite weiter ins Auge, so kann es einem Zweifel nicht unterliegen und kein Jurist sträubt sich heute mehr gegen diese klare und durch die tägliche Erfahrung bewiesene Tatsache, daß bei einer recht erheblichen Anzahl von durch Strafe unbeeinflussbaren Gewohnheitsverbrechern die Ursache dieser Neigung ganz oder teilweise zu suchen ist in der krankhaften und minderwertigen geistigen Veranlagung. Ich bin weit davon entfernt, verallgemeinernd sagen zu wollen, daß dies so gut wie durchweg der Fall sei. Dieser Ansicht kann ich im Gegensatz zu vielen meiner Fachgenossen nicht beipflichten.

So schleppt sich allgemein die Anschauung heute durch, daß die Gewohnheitsverbrecher fast durchweg geistig auf einem sehr tiefen Niveau ständen, daß sie schwachsinnig seien. Es ist dies nach meiner Erfahrung nicht der Fall. Auch wenn Kraepelin von dem überwältigenden Eindruck spricht, den der Sachkundige empfängt, wenn er einige Hundert Zucht-haussträflinge sieht und sofort erkennt, daß man es „mit einer Auslese aus der menschlichen Gesellschaft zu tun hat, deren Minderwertigkeit sich schon durch die körperliche Eigenart kundgibt“*), so bin ich der Ansicht, daß auch dieses Urteil über das Ziel hinauschießt. Diese momentanen Eindrücke täuschen. Auch die berühmte „Galgenphysiognomie“, die so verblüffend dem Besucher anfangs entgegentritt, verschwindet ebenso verblüffend, wenn Kopf- und Barthaare wieder gewachsen und gewöhnliche bürgerliche Kleidung den Verbrecher vom Alltagsmenschen nicht mehr unterscheidet. Dann ist der Anblick auch bei genauer Besichtigung ein ganz normaler. Wie oft ist es mir vorgekommen, daß ein ganz unauffällig und ganz sympathisch aussehender Mensch mich auf der Straße begrüßte. Bei näherer Überlegung oder Befragung erkannte ich in ihm einen früheren schlimmen Zuchthäusler, der früher in seiner Zuchthaustracht sicher zu jenem verblüffenden Eindruck beitrug.

Wir dürfen doch die Einflüsse der Erziehung und des Milieus auch hier nicht unterschätzen. Nicht wenige gelangen durch diese Einflüsse allein auf die Bahn des Verbrechens und durch Verbummelung, Abstumpfung gegen Strafe und Strafvollzug und schließlich Gewöhnung auch an das Gefängnisleben werden sie zu dem, was wir Gewohnheitsverbrecher nennen.

Immerhin bleibt die Tatsache bestehen, daß ein nicht geringer Prozentsatz infolge krankhafter geistiger Veranlagung auf die Verbrecherbahn gerät, Leute, an denen vielfach ein geordneter Strafvollzug nicht durchgeführt werden kann, die im Gegenteil oft den Strafvollzug im ganzen in arger Weise schädigen, Leute, bei denen es andererseits auch sicher ist, daß

*) Kraepelin: Das Verbrechen als soziale Krankheit. Vier Vorträge Verlag C. Winter, Heidelberg, 1906.

sie auch nicht fähig sind, den weit schwierigeren Anforderungen des freien Lebens zu genügen, und die alsbald nach ihrer Entlassung die eng gesteckten Grenzen des Rechtslebens wieder durchbrechen und den Strafrichter bald wieder beschäftigen.

Die Frage, wie man in wirksamer Weise gegen diese Individuen vorgehen soll, ist eine in hohem Grade aktuelle.

Die moderne Schule weist mit Recht darauf hin, daß es weite Grenzgebiete zwischen Geisteskrankheit und geistiger Gesundheit gibt und daß es unmöglich ist, eine scharfe Scheidewand zu ziehen und danach im Einzelfall scharf zu bestimmen, ob der Täter zurechnungsfähig ist oder nicht. Diese Tatsache veranlaßt sie auch, in konsequenter Durchführung des Prinzips der Schutzstrafe und des deterministischen Standpunktes die Frage der Zurechnungsfähigkeit ganz fallen zu lassen und nach dem Zweckmäßigkeitsstandpunkt sichernde Maßnahmen zu treffen, welche der persönlichen Eigenart des Verbrechers entsprechen. Dieser kommt in eine Detentionsanstalt, ein Arbeitshaus, jener in ein Trinkerasyll, dieser in ein Epileptikerheim, jener in eine Irrenanstalt etc.

Man nimmt ihm die eigene Schuld ab und findet seine Tat lediglich als notwendige Folgeerscheinung seiner individuellen Veranlagung allein oder der sozialen Mißstände in ihrer Rückwirkung auf die Eigenart, und je nach der Eigenart trifft man individuell verschiedene Maßnahmen, die zur Heilung der Krankheit am Gesellschaftskörper führen sollen. Es ist dies wahrhaft ein idealer Standpunkt, ich möchte sagen, ein Wirken Gott ähnlich in seiner Allgüte und Allgerechtigkeit.

Indessen, wo wir den Eintritt einer völligen Änderung der Weltanschauung nicht erwarten können und nach wie vor damit rechnen müssen, daß die Gesellschaft auch Vergeltung fordert für eine Tat, welche sie als gesellschaftsfeindlich, als Unrecht, als Verbrechen ansieht, und daß sie in der Maßregel, die der Richter trifft, ein zugefügtes Übel, eine Strafe sieht, so lange dürfen wir jene Grenze nicht fallen lassen und nicht aufhören in dem Bemühen, im Einzelfall die Grenze zwischen geistiger Gesundheit und Krankheit, zwischen Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit zu finden und dem Strafrichter, wenn es uns recht und billig scheint, ein Halt anzuempfehlen. Wir

werden auch an dem Grundsatz festhalten müssen, daß im Zweifelsfall Straffreiheit eintritt. Ich möchte ganz besonders betonen, daß es mir notwendig erscheint, an diesem Standpunkt festzuhalten, wenn wir die durchaus berechnete Forderung durchsetzen wollen, daß für die geistig minderwertigen Rechtsbrecher sichernde Maßnahmen eintreten sollen auf zivilrechtlichem Wege.

Mit dem Freispruch ist allerdings dem öffentlichen Interesse nicht gedient. Im Gegenteil tritt eine für sie unheilvolle Lücke ein, wenn nicht in anderer Weise gegen diese geistig abnormen Rechtsbrecher vorgegangen wird. Diese Frage ist eine sehr brennende und steht mit im Vordergrund des Interesses. Die zur Zeit vorherrschende Ansicht ist, durch Einfügung einer geminderten Zurechnungsfähigkeit in das Strafgesetzbuch für diese Grenzzustände wie Epileptische, Hysterische, Schwachsinnige, angeborene und erworbene Degenerationszustände etc. die Lücke auszufüllen, wobei besonders auf sichernde und der Heilung dienende individualisierende Maßnahmen Bedacht genommen werden soll.

Es wäre dies eine äußerst tief in das Strafrecht einschneidende Bestimmung, von der ich die feste Überzeugung habe, daß sie unheilvoll wirken wird. Die Gründe, welche mich veranlassen, einen absolut gegnerischen Standpunkt gegen die Einführung solcher Strafbestimmungen in das Strafgesetzbuch einzunehmen, habe ich in der vorletzten Hauptversammlung des Fürsorgevereins in Köln auseinandergesetzt, und ich will hier nicht nochmals darauf eingehen.*)

Wer das Material kennt, der weiß, daß die Frage der Bestrafung gänzlich zurücktritt gegen die Frage der geeigneten Bewahrung und Behandlung, und ich bin der Überzeugung, daß die Frage nur gelöst werden kann durch eine Fürsorge, die mit einer Bestrafung indes nichts gemein hat. Ich habe schon in einem Vortrag im Kölner Fürsorgeverein im Jahre 1901 darauf hingewiesen**), daß nicht nur in unseren Strafanstalten,

*) Monatschrift f. Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 3. Jahrgang, 2. Heft.

**) Geisteskrankheiten bei Gefangenen. Psychiatr. Wochenschrift, 1901, Nr. 39.

sondern besonders auch in unseren Provinzialarbeitshäusern zu einem großen Prozentsatz geistig krankhafte und höchst inferiore Individuen sich befinden, die gar nicht fähig sind, frei im Leben für sich zu sorgen und das zu halten, was die Allgemeinheit bezüglich ihrer Führung von ihnen verlangt, denen gegenüber es nicht nur ganz unvernünftig, sondern auch inhuman gehandelt ist, sie schutzlos und ohne jede Führung wieder in Freiheit zu schicken, was für sie nur eine qualvolle Zukunft zur Folge hat und sie geradezu zu einem antisozialen Leben zwingt. Mittlerweile hat die Kraepelinsche Schule auch diese aktuelle Frage in ihrer großzügigen Weise aufgegriffen. Dabei ist obige Ansicht durch exakte Forschung voll bestätigt worden.

Wilmanns*) hat z. B. seit längerer Zeit speziell die Landstreicher, besonders der badischen Arbeitsanstalt Kislau, in ihrer Gesamtpersönlichkeit einer klinischen Untersuchung unterworfen und dabei festzustellen gesucht, inwieweit die geistige Erkrankung auf das soziale Scheitern und den Werdegang der Landstreicher von ursächlichem Einfluß gewesen ist. Diese sehr mühevollen Arbeit hat zu einem Ergebnis geführt, welches nicht nur kriminalpsychologisch, sondern auch klinisch das größte Interesse beanspruchen darf.

U. a. stellte sich heraus, daß eine nicht geringe Anzahl dieser von aller Welt verstoßenen und verachteten Menschen an dem Krankheitsbild der sogen. Dementia praecox im Kraepelinschen Sinne litt, und indem Wilmanns speziell diesen Leuten durch mühsame Erhebungen bis in die früheste Jugend nachging, konnte er bei der größten Mehrzahl in ganz exakter und zwingender Weise zeigen, daß nur die Geistesstörung den sozialen Verfall zur Folge hatte. Oft handelte es sich ursprünglich um ganz tadelsfreie, fleißige Männer. Es tritt bei ihnen zum Teil in einer kurzen stürmischen Attacke, die nicht selten verkannt und mißdeutet wird, zum Teil aber auch ganz langsam und unmerklich sich einschleichend die geistige Veränderung, der Zerfall, in die Erscheinung. Bald rasch, bald langsam sich entwickelnd, kommt es zu einer Umwälzung der gesamten

*) Wilmanns: Zur Psychopathologie des Landstreichers. Verlag J. A. Barth, Leipzig.

psychischen Persönlichkeit. Der früher fleißige und geistig regsame Mensch wird indolent, passiv und stumpf. Die Spannkraft versagt. Auch das moralische Empfinden schwindet mehr und mehr; der Mensch wird gemüts- und gefühlstumpf. Hand in Hand mit diesen Qualitäten nimmt die Leistungsfähigkeit ab und so wird der Unglückliche unfähig, den Kampf ums Dasein zu bestehen, von Stelle zu Stelle geschickt. Oft treibt ihn eine krankhafte Unruhe, eine innere Angst, wahnhaftige Ideen und Halluzinationen auf die Landstraße. Sozial verfällt er immer mehr. Stumpf bettelnd treibt er sich durch die Lande. Er stiehlt auch und in seiner krankhaften Gereiztheit widersetzt er sich, begeht Körperverletzung, wenn sich ihm etwas in den Weg stellt. So kommt es, daß er gestoßen und gezerzt wird von Gefängnis zu Gefängnis und Arbeitshaus, dazwischen auch in Irrenanstalten, weil er doch wegen seiner Absonderlichkeit auffällig erscheint, und wieder zurück, unstat und ruhelos, bis endlich der geistige Verfall eine solche Höhe erreicht hat, daß er definitiv Schutz und Ruhe findet in der Irrenanstalt, wenn nicht schon vorher ein gnädiger Tod dem Verlassenen die Erlösung bringt. Bis es aber so weit ist, das kann oft Jahrzehnte lang dauern. Und wenn wir dann die Zeit überschauen, was alles geschehen ist mit dem Menschen und durch den Menschen seit Beginn der Erkrankung, da breitet sich vor unseren Augen ein äußerst trauriges, vielfach beschämendes Bild aus. Wenn wir dann die Entgleisungen von dem gesetzlichen Wege überblicken und dann die richterlichen Urteile mit ihren Motivierungen und auch die oft eigentümlichen Gutachten der Aerzte, und wenn wir dann schließlich den ganzen Verlauf und die Gesamtpersönlichkeit zusammenfassen und ergreifen, dann bekommen wir einen eigentümlichen Eindruck, zumal uns dann klar vor Augen steht, daß der soziale Verfall und die einzelnen Gesetzesübertretungen verursacht sind nur durch eine Schuld: die Geistesstörung.

Das ist ein Teil der Individuen, für welche man jetzt den Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit im Strafbuch prägen will. Tatsächlich wird es so sein.

Nicht im mindesten anders verhält es sich, wenn wir die anderen Formen geistiger Minderwertigkeit, die Epilepsie, die

schwereren Degenerationszustände etc. in Betracht ziehen. Und nur um erheblichere Grade geistiger Minderwertigkeit kann es sich bei dieser Frage handeln. Denn wenn wir alle Unstimmigkeiten berücksichtigen wollten, kämen wir hier wie im freien Leben ins Unermeßliche, in foro zu einem ganz unerquicklichen Mißbrauch.

Dem Juristen schweben bei diesen Reformbestrebungen im wesentlichen rechtliche Erwägungen vor. Wenn wir die Dinge aber nüchtern an der Hand unserer Erfahrung betrachten, so können wir nicht zweifelhaft sein, daß diese Frage der sogenannten geminderten Zurechnungsfähigkeit eine Frage rein praktischer Art ist und eng zusammenhängt mit der sehr brennenden, recht schwierig zu lösenden, bis jetzt ungelösten Frage der Unterbringung geisteskranker Verbrecher. Seitdem das Interesse und die Kenntnisse in der Psychiatrie bei Medizinern und auch bei Juristen geweckt und erhöht sind, verschwinden die geistig krankhaften Individuen mehr und mehr aus den Gefängnissen zum Segen eines geordneten Strafvollzugs mit seinen spezifischen Aufgaben. Statt dessen häufen sie sich mehr in den Irrenanstalten an, wo sie ein lästiges Element bilden. Erlangte jene Reformbestrebung Gesetzeskraft, so würde ein starker Rückfluß aus den Irrenanstalten die Folge sein, der weder dienen würde dem Recht noch den Aufgaben des Strafvollzugs. Und für die Schaffung von Strafirrenanstalten, Mitteldingen zwischen Gefängnis und Irrenanstalt, wird sich niemand erwärmen können, der die Verhältnisse kennt.

Was uns not tut, das ist wahrhaftig kein neuer Strafmodus, keine neuen Strafbestimmungen, welche den Strafrichter geradezu zwingen würden zu einem sehr weiten Eindringen in das Gebiet der Geistesstörungen, wo er heute längst vorher halt machte. Not tut uns allein ein Ausbau einer organisierten Fürsorge für die geistig Schwachen und Minderwertigen, einer Fürsorge, welche allerdings von Fürsorgevereinen nicht in wirksamer Weise ausgeübt werden kann. Diese Aufgaben können nur vom Staate gelöst werden und würden zivilrechtliche Bestimmungen zu geeigneter Unterbringung zu einem besseren und würdigeren Resultate führen als neue Strafgesetze.

Es ist unbedingt notwendig, daß diesen Elementen, so lange sie Schädlinge und hilfsbedürftig sind, die Freiheit, welche ihnen und der Gesellschaft nur zum Schaden gereicht, genommen und daß da, wo ein Heilverfahren einen Erfolg nicht verspricht, ihre Arbeitskraft unter humaner, aber fester Führung ausgenutzt wird.

Man hört nun häufig sagen, daß man dem Steuerzahler nicht zumuten könne, daß auch für diese Elemente eine Fürsorge staatlich organisiert werde. Sehen wir aber die Akten dieser Individuen ein, so kommen wir bald zu der Überzeugung, daß dieser Einwand von falschen Voraussetzungen ausgeht. Tatsächlich befinden sich diese geistig minderwertigen Elemente durchschnittlich nur immer ganz kurze Zeit in Freiheit. Dann wird wieder der ganze polizeiliche und gerichtliche Apparat in Bewegung gesetzt, und die Urteile, die der kundige und gewissenhafte Strafrichter spricht, sind Verlegenheitsurteile, bei denen dem Richter nicht wohl zu Mute ist. Mit mehr Recht kann man behaupten, daß durch eine geeignete Internierung und Fürsorge insofern eine Ersparnis eintrete, als die Schädigungen an der Allgemeinheit verringert würden und die vielen nutzlosen Strafprozeduren eine Verminderung erführen.

Ein nicht minder großes Interesse nehmen bei den Reformbestrebungen die jugendlichen Rechtsbrecher und ihre Behandlung für sich in Anspruch. Ich brauche nicht zu sagen, daß der Einfluß der Erziehung und des Milieus auf den Werdegang des Menschen in erster Linie mit in Betracht kommt, und daß es das Streben der staatlichen Organe sein muß, durch geeignete Maßnahmen nachzuholen, was hier gefehlt worden ist und den jugendlichen Menschen, wenn er durch solche Einflüsse auf die verbrecherische Bahn gekommen ist oder zu kommen droht, durch Erziehung in einem Stadium der Entwicklung noch umzuwandeln, so lange er noch biegsam und einer erziehlichen Einwirkung noch zugänglich ist. Wenn überhaupt auf diese Weise bessernd auf den Menschen eingewirkt werden kann, so ist dies der Fall im jugendlichen Alter. Es ist ja allgemein bekannt, daß heute schon für Jugendliche durch gesetzliche Bestimmungen nach der Richtung einer individualisierenden Behandlung viele Möglichkeiten geboten sind.

Ich nenne nur die bedingte Verurteilung, die Fürsorgeerziehung in Anstalten und in der Familie, die Zwangserziehung, die Strafvollstreckung in besonderen Anstalten für Jugendliche, die Aussicht auf Begnadigung mit der Möglichkeit der Löschung der Strafe aus dem Strafregister auf dem Gnadenwege etc. Daß diese Maßnahmen eines weiteren Ausbaues noch fähig sind, daß insbesondere bestellte Fürsorger und die Fürsorgevereine in verstärktem Maße und in mehr organisierterer Weise zum Zwecke der Leitung, Beaufsichtigung und Besserung herangezogen werden können, darüber ist man sich einig. Ich will indes darüber nicht sprechen, sondern will nur kurz hinweisen von meinem ärztlichen Standpunkt auf den Einfluß krankhafter und minderwertiger geistiger Verfassung, auf den Verfall ins Verbrechertum bei Jugendlichen. Die Erfahrung hat unzweifelhaft gelehrt, daß die Beziehungen zwischen Geistesstörung und Verbrechen gerade bei Jugendlichen sehr nahe und schwerwiegende sind.

Teils sind es angeborene geistige Schwächezustände, die Imbezillität, welche hier und zwar hauptsächlich in Betracht kommen, teils sind es Geistesstörungen, welche gerade im jugendlichen Alter, in der Pubertät einsetzen, oft wieder ganz unmerklich sich einschleichen, die geistige Regsamkeit und Frische und besonders die altruistischen Vorstellungen und Gefühle, den ethischen und moralischen Besitzstand vernichten. Auf der anderen Seite macht sich gerade in dieser Zeit das Erwachen und Hervorbrechen des Triblebens geltend, dem dann gegenüber jede innere Hemmung, die dem Normalen eigen ist, fehlt. So lehrt denn auch die Erfahrung, daß die Jugendlichen in diesem Zustand besonders gefährdet sind, und zu den verschiedensten Rechtsverletzungen, zu gefährlichen Tätlichkeiten, zu Diebstahl und Vagabundage, zu Brandstiftungen, oft zu ganz wilden und auffallenden sexuellen Delikten geradezu getrieben werden, wenn in dieser Zeit die äußere feste Führung fehlt und die mangelnden inneren Hemmungen nicht ersetzt. Manchmal zeigt sich erst im Strafvollzug, daß der geistige Verfall die Ursache war. So beobachtete ich z. B. in der Gefängnisirrenabteilung in Köln einen ganz jungen Burschen aus braver Familie, der eine 80jährige Frau im Felde überfiel und

mißbrauchte. Die Verhandlung bot nach der psychischen Seite nichts Außergewöhnliches. Im Strafvollzug stellte sich jedoch bald heraus, daß ein langsam schleichender Verblödungsprozeß die Tat gezeitigt hat.

In der Fürsorge für die jugendlichen Minderwertigen sind wir entschieden noch zurück und es ist eine sicher sehr dankbare Aufgabe der Zukunft, gerade hier dem Verbrechen zu begegnen und dem Individuum die antisoziale Richtung zu nehmen.

Allerdings ist das Interesse der staatlichen und kommunalen Behörden für die geistig minderwertigen Schulkinder ein sehr großes, was schon daraus hervorgeht, daß in größeren Städten wohl allenthalben für sie Hilfsschulen errichtet worden sind. Mit der Erziehung und Schulbildung ist jedoch die Aufgabe nicht gelöst, sondern es besteht die Notwendigkeit, dem geistig Schwachen je nach der Art und dem Grade der Minderwertigkeit auch über diese Zeit hinaus eine feste Leitung zu bieten und für seinen ferneren Lebensweg einen gewissen Plan vorzuzeichnen, um ihn vor Irrwegen zu bewahren und um es ihm zu ermöglichen, nach seiner Art und seinen Fähigkeiten etwas Brauchbares im Leben zu leisten. Da es sich nicht selten um wirklich krankhafte Zustände handelt, wird bei manchen auch eine spezialärztliche Beeinflussung und Behandlung sich als notwendig erweisen. Eine Individualisierung ist hier etwas durchaus notwendiges. Um aber den einzelnen in seiner Gesamtpersönlichkeit richtig zu erfassen, dazu sind unbedingt oft auch psychiatrische Kenntnisse erforderlich. So ungemein wertvoll und notwendig die Beobachtungen des Pädagogen dem Arzte sind zu einer richtigen Beurteilung, ebenso wird auch der Pädagoge in vielen Fällen die speziellen Kenntnisse des Irrenarztes nicht entbehren können. Erfahrene Schulmänner erkennen die Notwendigkeit eines größeren Zusammenwirkens von Arzt und Pädagogen auf diesem Gebiete auch rückhaltlos an. Viele Erfahrungen lassen es notwendig erscheinen, daß bei geistig abnorm und auffallend erscheinenden Kindern, auch in ländlichen Verhältnissen, ein kurzer Befund, der den Niederschlag der Gesamterfahrungen bildet, aufgenommen und aktenmäßig deponiert wird. Ein solcher Gesamt-

befund, der sich aus dem Zusammenwirken von Arzt und Pädagogen ergibt und in welchem bestimmte Fragen, welche von Interesse sind, beantwortet werden, hat für das fernere Leben eine große Bedeutung. Er wird vor allem auch dem H und den Gerichten außerordentlich wertvoll sein und die zukünftige Beurteilung des Individuums sehr wesentlich erleichtern, wo man heute vielfach über die wichtigsten Verhältnisse die Entwicklung in der Jugend, Erbllichkeit und Milieu ganz im Dunkeln bleibt. Viele Mißgriffe und unliebsame Vorkommnisse, besonders beim Heere, werden dadurch erspart bleiben. Ein solcher Befund wird sich auch als segensreich erweisen, wenn die Frage der Einleitung eines öffentlichen Erziehungsverfahrens zu erwägen ist. Wie ich aus den auch allgemein recht interessanten Abhandlungen von Dr. Laquer*) und Direktor Polligkeit**) ersehen habe, hat die Stadt Frankfurt a. M. diese Fragen in ganz vorbildlicher Weise aufgegriffen und zu lösen unternommen. Neben vielen anderem ersehen wir aus ihnen, daß Direktor Dr. Sioli für solche Fälle, in denen das geistige Verhalten zu Bedenken Veranlassung gibt und die Beurteilung eine schwierigere ist, im Anschluß an die städtische Irrenanstalt eine Beobachtungsabteilung für Jugendliche eingerichtet hat. Vor allen Dingen soll dadurch eine geeignete Unterbringung und Fürsorge erwogen und in die Wege geleitet werden.

Eine intensivere ärztliche Mitwirkung erscheint notwendig auch in den öffentlichen Anstalten der Fürsorge resp. Zwangserziehung selbst. Daß hier zu einem recht hohen Prozentsatz geistig minderwertige und krankhafte Elemente sind, die zum Teil einer individuellen heilerzieherischen Behandlung bedürfen, deren Zustand andererseits auch für die Folgezeit gewisse Schutzmaßregeln notwendig erscheinen lassen, dies hat sich in ganz auffallender Weise durch exakte Untersuchungen herausgestellt.

Es würde mich nun zu weit führen, wollte ich hier des

*) Die ärztliche und erzieherische Behandlung von Schwachsinnigen etc. Klinik f. psych. und nerv. Krankh., I. Bd., S. 208. 1906. Verlag Marhold, Halle.

***) Die Bedeutung der Berufsvormundschaft etc. Monatsschr. für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. III. Jahrg., S. 110.

Näheren eingehen auf die ganze Frage der Erziehung, Beschäftigung, Unterbringung und Fürsorge für jugendliche Minderwertige, auch auf die vielbesprochene Frage, ob die Fürsorgevereine geeignet sind, die Sorge um die fernere soziale und rechtliche Stellung der jugendlichen Minderwertigen zu übernehmen, oder ob mehr staatliche Organisationen mit dieser Aufgabe zu betrauen sind. Nur das eine wollte ich betonen, daß minderwertige Jugendliche, welche infolge ihrer moralischen Defekte und Triebe verbrecherische Anlagen erkennen lassen, jedenfalls aus dem Bereiche der Tätigkeit der Fürsorgevereine ausscheiden müssen, da ihr Wirken auch hier einen Erfolg niemals verspricht.

Es ist eine äußerst wichtige Frage, ob einem solchen Geschöpfe, welches als minderwertig und gemeingefährlich erkannt ist, der Weg zur Verbrecherlaufbahn freigegeben werden soll, oder ob der Staat nach sorgfältiger Sichtung dem als gefährlich erkannten Schädling schon in diesem Stadium ein Halt gebieten und sichernde Maßnahmen auch für die Zukunft treffen soll, welche der Individualität entsprechen. Eine genügende Sichtung findet heute nicht statt. Sie würde zweifellos dazu beitragen, das Verbrechen nicht selten gerade in den gefährlichsten Formen zu bekämpfen.

Das Thema, welches ich mir hier gestellt, ist allzu weit gegriffen, um es in einem kurzen Aufsatz auch nur in etwa erschöpfend und eingehend zu behandeln.

So habe ich denn hier aus den unendlich vielen aktuellen Fragen, welche hierher gehören und gegenwärtig die juristische wie die medizinische Welt in gleichem Maße interessieren und beschäftigen, nur einige wenige Ideen herausgegriffen, und dabei mit kurzen Hindeutungen mich begnügt, Ideen, die nicht so ganz in der Luft liegen und nicht gerade abseits führen vom Wege des bei uns historisch Gewordenen, und welche auch einer Realisierung fähig sind. Diese meine Hindeutungen zielen, was den Umfang der Tätigkeit der Fürsorgevereine betrifft, mehr nach der negativen Seite hin, indem ich ausführte, daß gewisse Gruppen von Rechtsbrechern aus dem Kreise unserer Wirksamkeit ganz systematisch ausscheiden müssen, weil unser Wirken Aussicht auf Erfolg hier nicht verspricht, daß dafür aber eine mächtigere Organisation, der Staat, eintreten muß,

einerseits zum Schutz der bedrohten Gesellschaft, andererseits im Interesse einer wirksameren Fürsorge für das Einzelindividuum. Dabei ist meine Meinung, daß der Umfang der Bestrafung durch Neuschöpfungen im Strafgesetzbuch nicht zu erweitern sei, sondern daß es im Gegenteil das Bestreben sein muß, eine größere Sichtung vorzunehmen und damit eine Ausscheidung aus dem Rahmen der Straffähigkeit und Strafe behufs Einleitung einer geeigneten staatlichen Fürsorge.

Der Kreis der Wirksamkeit der Fürsorgevereine ist und bleibt ein ungemein großer. Wenn in obigem Sinne eine systematische Ausscheidung stattfindet, so würden sich sicher die Mißerfolge, die so oft zur Verzagtheit führen und schon manches der Mitglieder veranlaßten, von der weiteren Mitwirkung abzustehen, vermindern. Um so mehr werden die Vereine aber nach einer solchen Sichtung befähigt sein, in intensiverer Weise sich der geeigneteren Elemente anzunehmen und ihre Tätigkeit wird sich dann noch wirksamer erweisen zum Nutzen des Staates, der Allgemeinheit und besonders der Schwachen, die der Fürsorge dringend bedürfen.

Über das
Verhältnis des geistigen Inventars
zur
Zurechnungs- und Geschäftsfähigkeit.

Von

Dr. Josef Berze,

Primararzt und Direktor-Stellvertreter der n.-ö. Landesanstalten für
Geistes- und Nervenranke in Wien.



Halle a. S.
Carl Marhold Verlagsbuchhandlung
1908.

Juristisch - psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen.

Herausgegeben von

Geh. Justizrat Prof. Dr. jur. **A. Finger**, Geh. Hofrat Prof. Dr. med. **A. Hoche**,
Halle a. S. Freiburg i. B.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler**,
Lublinitz i. Schles.

VI. Band, Heft 5/6.

Inhalt.

Vorwort	5
I. Die Qualitäten des geistigen Inventars	7
1. Bestandteile des geistigen Besitzes. Einteilung (konkrete — abstrakte Begriffe, Speziesbegriffe — allgemeine Begriffe, fertig übernommener — vom Individuum durch eigene Tätigkeit gewonnener Besitz). Sittliche Begriffe. Schulkenntnisse. Lebenserfahrung. Lebensklugheit. Fertigkeiten. Sprachbildung. Anschauungen. Ergebnisse der Phantasietätigkeit.	
2. Klarheit der Vorstellungen und Begriffe.	
3. Zerlegtheit der Begriffe.	
4. Reichhaltigkeit der assoziativen Verknüpfungen.	
5. Plastizität der Seele.	
6. Ordnung des geistigen Besitzes.	
7. Gefühlsbetonung.	
Betrachtungen über Sensationsfähigkeit, geistige Regsamkeit.	
II. Die Prüfung des geistigen Inventars und die psychologische Bewertung der Ergebnisse dieser Prüfung . . .	31
Geringes Ausmaß des vorauszusetzenden Inventars. Einseitigkeit der gewöhnlichen Inventarprüfung. Die einzelnen Teile des Inventars sind nacheinander aufzunehmen. Beziehungen zwischen geistigem Besitz und Intelligenz (Verhältnis von Gedächtnis und Intelligenz. Impressives und assoziatives Gedächtnis). Geringer Wert der Fragenschemata. Notwendigkeit eines individualisierenden Verfahrens. Berücksichtigung des durch die Fragestellung bewirkten Antriebes. Wichtigkeit spontaner Äußerungen des Untersuchten, sowie der Lebensführung desselben. Verschiedene Genese der unrichtigen Antworten. Notwendigkeit einer mehrmaligen Aufnahme des Inventars.	
Spezielles.	

III. Diagnose des Pathologischen auf Grund des aufgenommenen Inventars 68

Psychische Anomalie und Psychopathie. Schwierigkeit der Abgrenzung. Kriterien, die das Inventar selbst liefert. Kriterien, die sich aus der Vergleichung des Inventars mit der psychischen Verfassung ergeben. Unhaltbarkeit der Differenzierung.

IV. Verhältnis des geistigen Inventars zur Zurechnungs- bzw. Geschäftsfähigkeit 77

Bedingungen der Zurechnungsfähigkeit. Verhältnis der Zurechnungsfähigkeit zur Ausbildung der moralischen Begriffe, zum Stande der Kenntnisse, zur Auslösbarkeit und Hochwertigkeit gewisser Teile des geistigen Besitzes, zum Scharfsinn, zur Phantasietätigkeit. Antimoralische Antriebe: gesteigertes Triebleben, triebähnliche Begehungen, Gefühl der Unumschränktheit, perverse Triebe, gesteigertes Reizbedürfnis; Betrachtungen über den korrigierenden Einfluß der Intelligenz, insbesondere des geistigen Besitzes. — Geistiger Besitz und Geschäftsfähigkeit.

Vorwort.

Die forensische Begutachtung geistig schwacher Individuen stützt sich der Hauptsache nach auf die Beurteilung des geistigen Inventars derselben. Die Literatur über die richtigen Leitgedanken für diese Verwertung des geistigen Inventars muß als eine auffällig spärliche bezeichnet werden, namentlich in Hinblick auf die große Wichtigkeit des Gegenstandes. Der freundlichen Anregung eines der Herren Herausgeber, des Oberarztes Dr. Bresler, folgend, wage ich daher den Versuch einer übersichtlichen Zusammenstellung und Darstellung der in Betracht kommenden Materie.

Sollte einer einseitigen Behandlung der Frage vorgebeugt werden, so war zuvörderst zu untersuchen, aus was für Teilen sich unser geistiger Besitz zusammensetzt und in welchen Beziehungen sich die geistigen Inventare verschiedener Personen voneinander unterscheiden können. Weiter war vorerst noch zu zeigen, inwieweit und auf welche Weise es möglich ist, die einzelnen Qualitäten des geistigen Besitzes einer Person auch tatsächlich festzustellen, schließlich, ob und inwieweit aus gewissen Charakteren des geistigen Inventars auf das Vorhandensein eines auf einen krankhaften Prozeß zu beziehenden geistigen Defektes geschlossen werden kann. Dann erst konnte an die Behandlung des Hauptthemas gegangen werden. Derselben liegen vor allem psychiatrisch-anthropologische Anschauungen zugrunde. Ich habe mich in deren Vertretung trotz der

sicheren Aussicht, so da und dort mit der juristischen Auffassung, bzw. der Auffassung, die sich eng an das geltende Recht anschmiegt, in einen leichten Widerspruch zu geraten, nicht beirren lassen. Für den Juristen wird vielleicht gerade aus diesem Grunde deutlich zu erkennen sein, in welcher Richtung sich die Strafrechtsreform vor allem bewegen müßte, soll es dahin kommen, daß die unbefangene, rein wissenschaftliche Überzeugung des Psychiaters im Einklange stehen kann mit den Zwecken, denen er in foro zu dienen hat.

Der Verfasser.

I.

Wenn wir die geistigen Inventare verschiedener Personen miteinander vergleichen, so finden wir Unterschiede in den mannigfaltigsten Beziehungen. Vor allen anderen fallen uns Quantitäts-Unterschiede auf, wir finden alle Abstufungen vom armseligsten bis zum reichsten geistigen Inhalte. Eine beiläufige Abschätzung der Menge der Kenntnisse einer Person begegnet in der Regel keinen besonderen Schwierigkeiten; dagegen gehört die genauere Abschätzung der Größe des gesamten geistigen Inventars zu den schwierigsten Aufgaben, die dem Psychiater gestellt werden, und zwar besonders deswegen, weil sich die Größe des Gesamt-Inventars aus verschiedenen Posten zusammensetzt, welche einzeln zu erheben sind. Dieses Verfahren, das um so notwendiger ist, weil die einzelnen Teile des geistigen Inventars untereinander, sowohl was die zu ihrem Erwerbe nötigen psychischen Fähigkeiten, als auch, was ihre Bedeutung für das geistige Leben betrifft, mehr oder weniger verschieden sind, hat vor allem eine Einteilung des Gesamt-Inventars in bestimmte Teil-Inventarien zur Voraussetzung, bei der kein wesentlicherer Teil des geistigen Besitzes übersehen wird.

Wir werden uns zu fragen haben: nach welchem Prinzip soll diese Einteilung aller jener Elemente, welche Gegenstand des geistigen Inventars bilden können, erfolgen?

Da müssen wir zunächst an die geläufige Einteilung der Begriffe in konkrete und abstrakte denken, eine Einteilung, die für uns um so wichtiger ist, als sie den Rangunterschied zwischen zwei Inhaltsgruppen des geistigen Inventars hervortreten läßt; denn es ist ja — zunächst vom allgemeinen psycho-

logischen Standpunkt betrachtet — daran nicht zu zweifeln, daß die Bildung abstrakter Begriffe an den geistigen Mechanismus höhere Ansprüche stellt, als die konkreter Begriffe. In Würdigung dieses Verhältnisses hat man ja auch die größere oder geringere Menge der im geistigen Inventare eines Individuums enthaltenen abstrakten Begriffe gleichsam als Index für die Lozierung der Intelligenz des Individuums in der von der Idiotie über die Imbezillität und Debilität zur Vollsinnigkeit führenden Reihe betrachtet und benutzt. Man findet, daß beim Idioten, dessen Vorstellungsleben sich auf eine in der Regel noch dazu recht geringe Menge konkreter Vorstellungen beschränkt, konkrete und abstrakte Begriffe fehlen, daß beim Imbezillen neben den konkreten Vorstellungen schon konkrete Begriffe, allerdings noch in geringer Menge, auftauchen, abstrakte Begriffe dagegen noch ganz fehlen, und daß endlich erst beim Debilen, bei dem die Menge der konkreten Vorstellungen und Begriffe schon eine durchaus zureichende ist, abstrakte Begriffe zu konstatieren sind, aber selbst da noch in recht geringer Menge und keineswegs schon in jener vollendeten Ausbildung, die in allen Fällen ein zureichendes Verständnis des Inhaltes ermöglichen würde.

Doch ist zunächst zu erwägen, daß — wie Ziehen*) ausführt — der Prozeß der Abstraktion sehr verschieden definiert wird. „Bald sollte die Abstraktion in der Lösung der Partialvorstellung aus der Totalvorstellung, bald in dem „Absehen“ von individuellen Merkmalen, also in der Verallgemeinerung bestehen Andere haben das Hauptmerkmal der abstrakten Begriffe darin gesucht, daß die sogen. Anschaulichkeit fehlen sollte.“ Zudem sieht man bei näherer Betrachtung, daß viele abstrakte Begriffe „ganz fließend aus den konkreten hervorgehen, daß also keine scharfe Grenze gezogen werden kann.“ Zweitens muß bedacht werden, daß wohl die Bildung abstrakter Begriffe eine kompliziertere ist, als die konkreter Begriffe, daß somit die abstrakten Begriffe mit Recht im Range über die konkreten gestellt werden, daß aber das Individuum durch den Besitz höherer, nämlich abstrakter

*) Leitfaden der physiologischen Psychologie 1906.

Begriffe keineswegs etwa beweist, daß es die Fähigkeit zur Abstraktion, zur Bildung abstrakter Begriffe besitzt, gerade so wenig, wie der Hausbesitzer durch den Besitz des Hauses beweist, daß er ein Haus zu bauen versteht.

Die erstere Erwägung wird uns dazu bewegen, an Stelle der Unterscheidung zwischen konkreten und abstrakten Begriffen lieber die zwischen Speziesbegriffen und allgemeinen Begriffen (Ziehen) und die zwischen Begriffen von Anschaulichem und Nichtanschaulichem zu verwenden; die letztere Erwägung aber führt uns zur Erkenntnis der Bedeutung einer weiteren hochwichtigen, ja der im Hinblick auf unseren Standpunkt wohl wichtigsten Einteilung des geistigen Inventars, nämlich in einen fertig übernommenen und in einen durch eigene Tätigkeit des Individuums gebildeten Teil.

Es zeigt sich wohl bald, daß auch die Unterscheidung zwischen einem geistigen Besitz von externer und einem solchen von interner Herkunft nicht konsequent durchgeführt werden kann; es kann ja auch nicht anders sein, weil das Material zur Bildung der Begriffe in letzter Linie doch immer von außen stammt und das Individuum bei seiner eigenen Tätigkeit im Sinne einer Vermehrung seines geistigen Besitzes immer wieder auf fertig übernommenen Besitz zurückgreifen muß. So muß wohl auch allen Betrachtungen, die wir über die betonte Unterscheidung anstellen mögen, die Erkenntnis voranleuchten, welche Wahle*) in den Satz faßt: „Alles was an Erinnerungen, Phantasiekombinationen, Entwürfen usw. entsteht, ist absolut nichts Neues, sondern nur additives und subtraktives Resultat der ohne jedes bewußte oder willkürliche Hinzutun, nur durch unbeherrschbare, individuelle Konstitution erfolgten Kopulationen der in uns dringenden Eindrücke.“ Abschrecken dürfen wir uns aber andererseits durch diese Erkenntnis nicht lassen. Es

*) Richard Wahle, Über den Mechanismus des geistigen Lebens, Wien und Leipzig 1906. — Ich komme auf dieses Werk auch in den folgenden Ausführungen wiederholt zurück, weil ich es für hochwichtig halte und in der Erwartung, daß es befruchtend auf manches für den Psychiater interessante Gebiet einzuwirken imstande wäre, der Aufmerksamkeit der Fachkollegen empfehlen möchte.

steht ja immerhin fest, daß die in uns dringenden Eindrücke eben Kopulationen erfahren, daß durch „eigene innere Arbeit“, durch „eigene assoziative Leistung“ des Individuums*) ein wenn auch nicht absolut neuer, so doch von dem durch die Eindrücke unmittelbar erzeugten verschiedener geistiger Besitz gewonnen wird. Es steht ferner fest, daß wir ganz gut imstande sind, den Besitz, „worin Reflexion steckt“, von demjenigen, dessen Erwerbung keine Reflexion verlangt hat, zu scheiden. Es steht schließlich fest, daß die Beschaffenheit jenes Besitzes von der individuellen Konstitution abhängt, woraus eben wieder hervorgeht, daß wir gerade aus ihr auf die Beschaffenheit der Konstitution schließen können, wobei wir selbstverständlich die Beschaffenheit der „Eindrücke“, die dem Individuum zu Gebote standen, zu berücksichtigen haben — gerade so wie wir aus dem Produkte, das eine Fabrik liefert, auf den Grad der Zulänglichkeit der maschinellen Einrichtungen und des ganzen Betriebes der Fabrik schließen können, namentlich wenn uns auch die Qualität des Rohmaterials (= Eindrücke) bekannt ist.

Wir werden also, wenn wir auch auf eine genaue Gegenüberstellung des fertig übernommenen und des durch eigene innere Arbeit gebildeten geistigen Besitzes nicht rechnen können, doch finden, daß diese Unterscheidung in dem für unseren praktischen Zweck nötigen Maße zweifellos durchführbar ist. Man darf eben nur nicht glauben, daß irgend ein größerer Komplex von Elementen des geistigen Inventars einen in allen seinen Teilen übernommenen, ein anderer Komplex einen ebenso ausschließlich vom Individuum selbstgebildeten Besitz ausmachen kann, sondern muß sich vergegenwärtigen, daß es sich da nur um relative Unterschiede handeln kann, die je nach der Natur der betreffenden Teilgruppen des Inventars bedeutender oder geringer sind.

*) Wie die Vorstellungen und Begriffe sittlicher Art durch die „eigene innere Erfahrung“ erst die entsprechende Valenz erlangen — das selbe läßt sich mutatis mutandis von allen anderen Begriffen auch behaupten — hat in einer jüngst erschienenen Arbeit R. Werner („Geistig Minderwertige“ oder „Geisteskranke“? Berlin W. 35, 1906) trefflich ausgeführt.

Mit Nutzen wird dann weiter der fertig übernommene geistige Besitz unterschieden werden können in einen solchen, der vom Individuum unter einem gewissen äußeren Zwange übernommen, dem Individuum gleichsam aufgedrängt worden ist, und in einen solchen, den das Individuum aus eigener Initiative, durch eigenes Zutun, also im wahrsten Sinne des Wortes erworben hat; ebenso wird man zwischen einem geistigen Besitz, der vom Individuum infolge der Einwirkung eines von außen kommenden Reizes, und einem solchen, der vom Individuum infolge eines inneren Antriebes gebildet worden ist, unterscheiden können; doch wird letztere Unterscheidung von weniger wesentlicher Bedeutung sein.

Gehen wir zum Zwecke der Gewinnung eines Überblickes die Hauptgruppen des geistigen Inventars durch und betrachten wir ihre Bedeutung mit Hinblick auf die angedeuteten Gesichtspunkte, so fällt uns zunächst der Komplex derjenigen Begriffe, welche die intellektuelle Grundlage der primitiven Moral bilden, als der reinste Typus eines unter dem Einflusse eines äußeren Zwanges fertig übernommenen Besitzes auf. Das Kind ist „ein des moralischen Sinnes noch entbehrender Mensch“; erst durch die Erziehung werden dem Kinde die Grundbegriffe der Moral beigebracht, die gleichsam die Hauptforderungen enthalten, welche die Gesellschaft an das Individuum stellt und deren Einhaltung sie vom Individuum durch eine Fülle von Mitteln zu erzwingen sucht. Die höheren moralischen Begriffe lassen den Charakter des in fertigem Zustande dem Individuum aufgezwungenen geistigen Besitzes nicht mehr so klar erkennen tatsächlich wirkt auch das Individuum bei der Formung dieser Begriffe schon in einem bedeutenderen oder geringeren Grade selbsttätig mit, und erfolgt auch die Aufnahme derselben in den bleibenden Schatz moralischer Begriffe schon weniger unter einem unmittelbaren äußeren Zwange. Die Grenze zwischen primitiver und höherer Moral in unserem Sinne liegt selbstverständlich bald höher, bald tiefer, je nach den moralischen Anforderungen, die das Milieu, in welchem sich die Person bewegt, an dieselbe stellt.

Auch die in der Schule erworbenen Kenntnisse entsprechen noch ziemlich rein dem Typus des unter einem

äußeren Zwange fertig übernommenen geistigen Besitzes. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß beim Vorgange der Einverleibung der Schulkenntnisse in das geistige Inventar die aktive Leistung des Individuums noch entschieden zurücktritt gegenüber der Leistung der äußeren Faktoren. In gewisser Beziehung ist dies auch noch bei jenem Teile des geistigen Inventars der Fall, den wir kurz als Lebenserfahrung bezeichnen wollen; auch das Leben zwingt uns geradezu zur Erwerbung eines spezifischen psychischen Besitzes. Ein gewichtiger Unterschied zwischen beiden Gruppen fällt uns aber sofort auf. Der Schüler weiß, was er zu lernen, was er in sein geistiges Inventar aufzunehmen hat, nämlich alles, was in der Schule gelehrt wird, seine Aufgabe besteht also einfach darin, so viel als möglich von der ihm gebotenen Materie aufzunehmen und so sicher als möglich im Gedächtnis zu behalten, wogegen in der Schule des Lebens nur derjenige lernen kann, der als praktischer Eklektiker aus all den Erfahrungen, zu denen ihm das Leben Gelegenheit bietet, diejenigen herauszufinden versteht, die wert sind, — wert mit Rücksicht auf den Nutzen, der aus ihrer Verwendung gelegentlich für das primäre oder sekundäre Ich resultieren kann, — in das geistige Inventar aufgenommen zu werden. Während daher in der Schule auch derjenige einen nennenswerten geistigen Besitz erwerben kann, der die Fähigkeit zu einer zielbewußten Wahl der Materie nicht besitzt, wenn er nur die oben genannten Bedingungen erfüllt, wird aus der Schule des Lebens nur den Nutzen ziehen können, der seine Erfahrungen, indem er dauernd ein bestimmtes Ziel vor Augen hat, in solche, die ihm im Hinblick auf die Erreichung dieses Zieles von Vorteil sein können, und in solche, die in dieser Hinsicht bedeutungslos sind, zu scheiden weiß. Die Qualität des Zieles ist zunächst nicht von Belang; bekanntlich bringt es der jedem lebenden Wesen eigene Egoismus mit sich, daß wohl in der Regel als oberstes und beständigstes Ziel die Befriedigung der Wünsche und Strebungen des Ich wirksam bleibt. Die Eigenschaft, welche das Individuum zur Festhaltung eines bestimmten Zweckes befähigt, im allgemeinen ebenso wie der Grad des Hervortretens des Egoismus im besonderen, ist bei einzelnen

Personen stärker, bei anderen schwächer ausgebildet; sie steht nicht immer im gleichen Verhältnis zu jenen Fähigkeiten, welche uns als Auffassung und Gedächtnis gegenüberreten. Daraus ergibt sich schon, daß nicht jeder, der fähig ist, eine größere Summe von Schulkenntnis zu erwerben und festzuhalten, auch geeignet sein muß, im Leben jene Erfahrungen zu sammeln, die zur Basis werden können für denjenigen geistigen Besitz, welcher dem Individuum in seinem Streben nach unmittelbarem Nutzen zugute kommt. Die Gegenüberstellung der in der Schule und in ähnlicher Weise erworbenen Kenntnisse einerseits, der Lebenserfahrung andererseits läßt einen weiteren Unterschied erkennen, der für die Bewertung des sich auf diese beiden Gebiete erstreckenden geistigen Besitzes im Hinblick auf die hier zu erörternden Beziehungen von höchstem Interesse ist. Während die ersteren schon in der Form, in der sie übernommen worden sind, ihren Zweck erfüllen, wenn das Individuum auch durch „eigene innere Arbeit“, assoziative Verknüpfung des neu Gelernten mit altem Erfahrungsinhalt den Wert wesentlich erhöhen kann, nützt alle Lebenserfahrung nichts, wenn sie nicht durch eigene Tätigkeit des Individuums, welche wohl auch durch äußere Einwirkung unterstützt werden kann, zur Lebensklugheit wird, d. h. wenn das Individuum nicht imstande ist, aus seinen Erfahrungen Lebensregeln abzuleiten. — Daß kein Parallelismus zwischen Wissen im engeren Sinne und Lebensklugheit besteht, was tausendfältige Erfahrung lehrt, erklärt sich so ganz ohne Zwang.

Wir sehen also, daß neben dem Wissen im engeren Sinne ein geistiger Besitz in Betracht zu ziehen ist, dessen Entstehungsbedingungen in mancher Beziehung verschieden sind von denen des ersteren. Während fertig geprägtes Wissen immer dann erworben werden kann, wenn dem Individuum ein entsprechender Grad von Rezeptivität eigen ist, hat die Erwerbung jenes geistigen Besitzes, der die Lebensklugheit, „die allgemeinen Niederschläge unserer Lebenserfahrungen“ (Kraepelin), ausmacht, außerdem noch ein gewisses Maß von Spontaneität des Individuums zur Voraussetzung. Wer dies bedenkt, wird sich über die großen und zwar nicht nur grob materiellen Erfolge mancher Celebrität, deren „Ignoranz“ bekannt ist, nicht so sehr

wundern; er wird auch bei der Verleihung dieses Epithetons mehr Vorsicht üben und eben nicht schon aus dem Mangel an systematischem Schulwissen auf Ignoranz schließen.

Freilich können Lebensregeln zu einem großen Teile ebenso wie die Schul- und Bücherweisheit fertig von anderen übernommen, beziehungsweise dem Individuum durch Unterricht, Erziehung, Beispiel übertragen werden; die Mannigfaltigkeit der Situationen und Beziehungen, denen wir ausgesetzt sind, bringt es aber mit sich, daß selbst ein Minimum von Lebensklugheit schon ein gewisses Maß von psychischer Selbsttätigkeit beansprucht.

All das, was wir als Menschenkenntnis, Fähigkeit zu richtiger Erfassung und kluger Ausnutzung der Situation, Sinn für das Praktische bezeichnen, hat viel nähere Beziehungen zur Selbsttätigkeit als zur Rezeptivität der individuellen Psyche*), wogegen die Erwerbung eines gewissen Maßes von Schulkenntnissen, ja sogar eine gewisse Spezies von Gelehrtheit in weit entfernterer Beziehung zur geistigen Selbsttätigkeit des Individuums steht.

Steht es also fest, daß es verschiedene psychische Fähigkeiten sind, die einerseits Erwerbung von übernommenem Wissen, andererseits die Ausbildung von Lebensklugheit ermöglichen, so ergibt sich auch, daß aus dem konstatierten Umfange des Wissens nicht ohne weiteres auf den Umfang desjenigen Teiles des geistigen Inventars, den wir hier unter dem Titel: Lebensklugheit zusammengefaßt haben, geschlossen werden darf. Die Feststellung der Größe des letzteren ist aber für unsere Zwecke von viel größerem Belang, als die Feststellung des Wissensquantums. Man kann ja kurz sagen, daß dem Wissen, sofern es ein einfach übernommenes und unverändert reproduziertes ist, die persönliche Note fehlt. Die letztere wird uns aber vor allem interessieren, wenn wir uns über Zurechnungsfähigkeit oder Geschäftsfähigkeit einer bestimmten Person unterrichten wollen.

*) Selbstverständlich kann der „Lauf erlernter, bewährter Vorstellungskombinationen“ auch auf diesem Gebiete schöpferische Intelligenz vortäuschen — aber eben nur vortäuschen.

Wir dürfen nicht übersehen, daß uns die Äußerungen einer Person, ob sie nun die verschiedenen Wissensgebiete oder einen anderen Teil des Inventares betreffen, gleichzeitig über den Stand eines weiteren wichtigen Bestandteiles des geistigen Inventars orientieren, ich meine jenen geistigen Besitz, der die Grundlage der dem Individuum eigenen Fähigkeit zum sprachlichen Ausdruck bildet. Die Ausdrucksweise, der Stil hat eine so exquisit persönliche Note, daß Buffon mit Recht sagen konnte: *le style c'est l'homme*. Der Stil ist unter die sogenannten Fertigkeiten zu rechnen. All dem, was wir als Fertigkeit, als ein Können bezeichnen, liegt selbstverständlich geistiger Besitz zu Grunde. Gerade so wie wir nun früher das Wissen der Lebensklugheit gegenüberstellend, einmal die Rezeptivität, das andere Mal die Spontaneität in den Vordergrund treten sahen, so werden wir auch, wenn wir die Genese der Fertigkeiten überblicken, erkennen, daß die Erwerbung einer Anzahl derselben gleich dem Wissen nicht mehr als Rezeptivität, einer anderen Gruppe dagegen außerdem einen gewissen Grad von spontaner Tätigkeit erfordert. Zu ersteren zählen z. B. die unzähligen kleinen Fertigkeiten, welche wir zu den gewöhnlichen Handgriffen des täglichen Lebens brauchen, all die Fertigkeiten, die der Handwerker braucht, so lange er sich nicht an Aufgaben wagt, die eine gewisse konzeptive Arbeit verlangen, zu ihnen zählt auch die gewöhnliche technische Ausbildung in der Musik, die primitive Ausbildung in den verschiedenen Formen des Sports; fähig ist da derjenige, der den psychischen Besitz, der erforderlich ist, rasch und leicht zu übernehmen imstande ist. Zu den letzteren dagegen zählen alle jene Fertigkeiten, welche gewöhnlich höher geschätzt werden als die genannten, zunächst schon deswegen, weil sie gleichsam ein Zeichen höherer Entwicklung sind, zumal sie ja jene primitiven Fertigkeiten notwendigerweise voraussetzen, weiter aber, weil sie sich eben gerade wieder durch die spezifische, persönliche Note, die nicht ohne weiteres, oft überhaupt nicht ersetzt werden kann, über jene Fertigkeiten erheben, so alle Fertigkeiten, die auf den Ausdruck von Vorstellungen, Gedanken, Stimmungen Bezug haben, sei es, daß es sich um künstlerische Ausführung beim Handwerker, um „geistvollen“

Vortrag beim Musiker, um ausdrucksvolle Darstellung des Sujets beim bildenden Künstler handelt. Diese Fertigkeiten verlangen durchwegs einen ganz bestimmten geistigen Besitz, dessen Erwerb neben der rezeptiven Funktion, ja weit mehr noch als diese ein Maß von spontaner persönlicher Tätigkeit zur Bedingung hat. So verlangt auch der sprachliche Ausdruck neben dem einfach übernommenen geistigen Besitz, neben dem eigentlichen Wissen, noch einen weiteren geistigen Besitzstand, welcher in seinen Elementen wohl auch von Individuum zu Individuum übertragbar ist, im allgemeinen aber, wenigstens der Hauptsache nach, durch eigene Aktivität des Individuums gewonnen werden muß und daher die persönliche Note im höchsten Maße aufweist. Vor allem ist da notwendig die Kenntnis der Bedeutung der anzuwendenden Ausdrücke sowie der unter den ausgedrückten zu subsummierenden begrifflichen Elemente, die Kenntnis der Bedeutung und Anwendungsart gewisser typischer Redewendungen, der Wirkung gewisser rhetorischer Behelfe und noch mancher andere psychische Besitz, der als ruhendes, vorgebildetes, jederzeit verfügbares Material aufzufassen ist, ein Besitz, der gewöhnlich nur zum geringsten Teile aus der Schule mitgebracht, zum größten Teile aber vom Individuum durch eigene Tätigkeit erworben werden muß. Fähig ist da derjenige, der eben jenen Grad von psychischer Konzentration aufbringt, der zum Erwerb des in Frage kommenden Teiles des geistigen Inventars notwendig ist, und durch jenen Grad von psychischer Nettigkeit ausgezeichnet ist, welcher dazu drängt, für den Gedanken auch den treffendsten Ausdruck zu suchen.

Ähnlich wie dem sprachlichen Ausdruck entspricht wahrscheinlich dem mimischen Ausdruck, sofern er sich über die primitive Mimik erhebt, ein besonderer geistiger Besitzstand, und zwar nicht nur dort, wo, wie beim Schauspieler, der Gebardenkunst ein besonderes Studium gewidmet wird.

Ein wichtiger Teil des geistigen Inventars wird ferner von den sogenannten Anschauungen gebildet, beziehungsweise von jenem Erkenntnis-Material, auf welches das Individuum seine Anschauungen basiert. Wir sprechen von einer Lebensanschauung, Weltanschauung, die sich der Einzelne bildet,

wodurch wir ausdrücken, daß bei ihrer Genese die psychische Aktivität des Individuums eine große Rolle spielt, wobei wir natürlich nicht übersehen, daß die Anschauung in hohem Grade von der Stimmungslage, namentlich der habituellen Stimmung des Individuums und von dem Maße, in welchem dasselbe den von außen kommenden suggestiven Einflüssen unterworfen ist, abhängt. Es wird uns von dem hier in Betracht kommenden Gesichtspunkte aus der von der Stimmungslage bestimmte Grundton und die Art der Anschauungen nicht sonderlich interessieren, wir werden uns vor allem über den Umfang und den Wert des Beobachtungs-Materials zu unterrichten trachten, welches die Person als Gründe und Stützen ihrer Anschauung ansieht, sowie über den Umfang und den Wert der Überlegungen, welche die Person über ihre Erfahrung angestellt und ihrem geistigen Inventare einverleibt hat. Wir werden da auf große Unterschiede zwischen den einzelnen Individuen stoßen, werden auf der einen Seite solche finden, die sich über nichts Gedanken gemacht, über nichts eine Anschauung gebildet haben, Leute, die die Dinge wieder von sich geben, wie sie dieselben aufgenommen haben, wahre Phonographen, darunter auch Personen, deren Gehirn eine förmliche Bibliothek ist, keineswegs nur „Ignoranten“, auf der anderen Seite solche, die keine von ihren Erfahrungen reproduzieren können, ohne gleichzeitig eine ganze Reihe von Überlegungen mitzubringen, die sie seinerzeit angestellt haben und die seither einen weiteren Teil ihres geistigen Inventars gebildet haben, — dazwischen selbstverständlich alle Übergänge. Es wird eine besonders subtile, viel Beobachtungsgabe und Ausdauer verlangende, aber auch überaus dankbare Aufgabe sein, im einzelnen Falle zu eruieren, was von den „Anschauungen“ der zu untersuchenden Person angeleitetes, ohne eigenes Denken übernommenes Zeug ist und was davon auf Grund eigener Überlegung erworben worden ist. Zur Orientierung wird da unter anderem die Art des sprachlichen Ausdruckes dienen können. Es braucht ja nur an die alltäglichen Erfahrungen der Lehrer erinnert zu werden, daß minderbegabte, „denkfaule“ Kinder wörtlich aufsagen, dagegen begabtere, denkende Kinder sich häufiger eines selbständigen Ausdruckes bedienen. So pflegen sich auch Leute

mit angelernten Anschauungen durch Zutodehetzen abgedroschener Phrasen, geringe Variabilität des Ausdruckes, unpassendes Zitieren zu verraten, — manche Minderbegabte benehmen sich geradezu wie ein lebendig gewordenes Zitatendbüchlein, während der Wissendere, mehr Überlegende, feiner Differenzierende weit seltener zu zitieren pflegt, weil ja doch so selten eine Situation ganz einer anderen gleicht und der eigens geprägte Ausdruck, sofern das Individuum die erforderlichen Fähigkeiten in zureichendem Maße besitzt, für die aktuelle Situation gewöhnlich immer noch besser zutrifft als die zitatenhafte Umschreibung. Orientierend wird ferner die Konstatierung wirken können, ob die Denkfähigkeit, welche das Individuum beim Examen zeigt, im richtigen Verhältnisse steht zu den vorgebrachten „Anschauungen“, beziehungsweise inwieweit dies der Fall ist.

Gleich den Anschauungen werden uns auch die Gesinnungen, Sympathien, Maximen und Grundsätze interessieren, die die Person aus ersterem abgeleitet hat, und ebenso ihre „Verabscheuungen“, Antipathien, Idiosynkrasien usf.

Der allerpersönlichste Teil des geistigen Inventars ist schließlich derjenige, welcher auf die Phantasietätigkeit des Individuums zurückzuführen ist. Er wird durch die persönlichen Wünsche und Pläne sowie durch die Vorstellungen repräsentiert, die sich die Person von der Entwicklung der Zukunft, von der Rolle, die sie selbst in derselben zu spielen hofft oder fürchtet, gemacht hat. Die deutliche Phantasie „stellt sich auch den späteren Zustand in seinen Details vor und rechnet mit ihm wie mit einem schon bestehenden.“ (Wahle.) Die große Bedeutung der Phantasietätigkeit für das praktische Leben, namentlich für die Entscheidung des Individuums in Fällen, in denen die Zurechnungsfähigkeit oder die Geschäftsfähigkeit in Frage kommt, braucht wohl nicht näher erörtert zu werden; ist es doch ohne weiteres klar, daß die Entscheidung in allen den Fällen, in denen nicht ein mächtiger Affekt die Richtung diktiert, wo dann alle anderen Einflüsse zurücktreten oder ganz schweigen müssen, durch die Vorstellung vom Erfolge der Handlung, durch das Resultat der Vergleichung der durch die Handlung einerseits, durch deren Unterlassung

andererseits voraussichtlich herbeigeführten Situation bestimmt wird. Ein Mittel, die Phantasie exakt zu messen, haben wir allerdings nicht; doch wird uns eine möglichst genaue Prüfung jenes Teiles des geistigen Inventars, der seine Entstehung der Phantasietätigkeit verdankt, eine beiläufige Vorstellung von der Ausbildung dieser Fähigkeit im konkreten Falle verschaffen können. Wir stoßen da auf große Unterschiede; auch machen wir wieder nicht selten die Erfahrung, daß die Phantasietätigkeit durchaus nicht gleichen Schritt mit jenen anderen psychischen Leistungen zu halten braucht, welche die Erwerbung der früher besprochenen Kenntnisse möglich machen. Gerade unter einer gewissen Gattung von Gelehrten gibt es Personen, die wahre Monstra von Phantasielosigkeit sind, was im Fehlen jedes höheren Gedankenfluges, ja zuweilen in einem offenkundigen Mangel jeder eigenen Produktivität, es handle sich denn um Gebiete, auf denen ein vorsichtiges Weiterbauen bei beständiger Anlehnung an die Leistung anderer möglich ist, seinen Ausdruck findet. Andererseits sehen wir oft bei Personen, deren geistiger Besitz ein recht geringer ist, die Phantasietätigkeit hoch entwickelt, sehen, wie diese Personen fähig sind, alle denkbaren Eventualitäten der Entwicklung einer Angelegenheit voraus zu konstruieren und zu erwägen, wie sie daher bei sonst suffizienter Intelligenz recht bedeutende Erfolge erringen, bei höherer Veranlagung der Intelligenz hochbewertete Geistesprodukte liefern, bei moralischer Minderwertigkeit sich zu erfolgreichen Intriganten entwickeln.

Wenn man die Quantität und den Grad der Ausbildung der moralischen Begriffe, der Schulkenntnisse, der beruflichen und sonstigen Fertigkeiten, der im Leben erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen, der aus den Erfahrungen abgeleiteten Lebensregeln und Anschauungen, der für die Zukunft gefaßten Absichten und Pläne erhoben hat, ist man in der Lage, sich von der Größe des geistigen Inventars der untersuchten Person ein Bild zu machen, das der Wirklichkeit um so näher kommen wird, je genauer und mit je größerem Geschick man vorgegangen ist. Man hat damit aber gleichzeitig einen Überblick über die einzelnen hauptsächlichsten Gruppen des geistigen Gesamtbesitzes gewonnen, der in Anbetracht der Möglichkeit

eines Schlusses von der größeren oder geringeren Menge der bestimmten Gruppen zuzurechnenden Teile auf die größere oder geringere Ausbildung gewisser psychischer Fähigkeiten des Individuums für den Zweck der ganzen Untersuchung von großem Nutzen sein muß.

Eine gleichmäßige Ausbildung aller Teile des geistigen Inventars ist durchaus nicht gewöhnlich; wir sehen vielmehr in der Regel, daß sich das geistige Inventar einer Reihe von Personen aus verschiedenen Teilgrößen zusammensetzt, und können in dieser Hinsicht geradezu verschiedene Typen des geistigen Inventars unterscheiden. Einmal ragt das Wissen auf Kosten der Lebensklugheit hervor, ein andermal ist das Gegenteil der Fall oder sind viel fertig übernommene Kenntnisse ohne die geringsten Anzeichen einer schöpferischen Tätigkeit zu konstatieren. Zweifellos mag einseitige Anleitung oder Beeinflussung viel zur Entstehung der einzelnen Typen beitragen; der Hauptsache nach dürften aber doch Verschiedenheiten der Anlage, die eben die leichtere oder schwerere Ausbildungsfähigkeit gewisser Leistungen bedingen, der Verschiedenheit der Zusammensetzung der geistigen Inventare zu Grunde liegen. Wir sollten nur dann, wenn sich eine der besprochenen Hauptgruppen auf Kosten einer anderen oder mehrerer anderen entwickelt hat, von geistiger Einseitigkeit sprechen; in der Regel wird aber dieser Ausdruck für jene Fälle angewendet, in denen ein sich auf ein bestimmtes Wissensgebiet beschränkendes größeres Wissensquantum der Ignoranz auf anderen Wissensgebieten gegenübersteht.

Wir schließen damit vorläufig unsere Betrachtungen über die Größe des geistigen Inventars, beziehungsweise der hauptsächlichsten Bestandteile desselben, und wenden uns der Fülle der anderen Eigenschaften zu, durch deren verschiedengradige Ausbildung sich die geistigen Inventare der einzelnen Individuen voneinander abheben. Von der allergrößten Wichtigkeit ist zunächst der Grad der Schärfe und Klarheit der Begriffe, mit denen das Individuum geistig arbeitet. Wir sehen auf der einen Seite Personen, und zwar sowohl solche mit großem, als auch solche mit bescheidenem geistigen Inventar, deren Begriffe stets die richtige Relieferung, Deutlich-

keit und Ausführlichkeit, stets eine entsprechende „Artikulation“ (im Sinne von Avenarius) haben, Personen, die also bei normaler Verfassung nie anders als klar und scharf denken, auf der anderen Seite Personen, und zwar wieder sowohl solche mit reichem als auch solche mit ärmlichem geistigen Inhalte, deren Begriffe stets oder doch in der Regel ungeklärt, verschwommen, nicht recht „artikuliert“ sind. Gemeint sind hier selbstverständlich nicht jene Mängel der Klarheit, welche sich durch den Prozeß des Vergessens bei jedermann einstellen; es sei übrigens bemerkt, daß sich diesen Mängeln gegenüber die sozusagen habituell klar und scharf denkenden Personen anders verhalten als diejenigen, die an sich schon mit verschwommenen Begriffen zu arbeiten gewöhnt sind: die ersteren erkennen die Mängel und ziehen sie bei der Benutzung der betreffenden Begriffe genauestens in Rechnung, wogegen die letzteren mit halb vergessenen Eindrücken gerade so manipulieren, wie wenn sie ihnen in tadelloser Verfassung zu Gebote stünden, sich so zunächst selbst täuschen, dann aber auch andere belügen, namentlich wenn sich zu dem rein negativen Defekt das kritiklose Streben nach Ausfüllung der fühlbar werdenden Lügen durch Phantasietätigkeit gesellt (Häufigkeit des Auftretens der Pseudologia phantastica bei einer sich namentlich in Unklarheit der Begriffe kundgebenden Form der Imbezillität). Gemeint sind vielmehr jene schweren Mängel der Klarheit, welche unsere Gedanken im Stadium vor der „Klärung“ aufweisen, im Stadium, da sie sich, wie der geniale Psychopath Weininger in seinem Werke: *Geschlecht und Charakter* ausführt, noch in dem „primitivsten Zustand ihrer Kindheit“ befinden*), und die leichteren graduell sehr verschiedenen Mängel, die sich aus der ungenügenden Klärung ergeben. Es wird schwer zu entscheiden sein, ob derjenige geistige Defekt, der uns besonders durch den geringen Umfang des geistigen

*) Weininger geht nämlich von der richtigen Anschauung aus, daß jedem neuen Gedanken ein Stadium des „Vorgedankens“ vorausgehe, „wo fließende geometrische Gebilde, visuelle Phantasmen, Nebelbilder auftauchen und vergehen, „schwankende Gestalten“, verschleierte Bilder, geheimnisvoll lockende Masken sich zeigen“, und daß ein Vorstellungsinhalt „viele Grade der Deutlichkeit und Differenziertheit durchlaufen kann bis zum völlig distinkten, von keinerlei Nebel in den Konturen mehr getrüben Gedanken“.

Inventars auffällt, oder derjenige, der sich in der Unfähigkeit zur Bildung klarer Begriffe und daher in einer Anhäufung von verschwommenen Begriffen äußert, im allgemeinen als der schwerere anzusehen ist — die Frage verdient ja aufgeworfen zu werden, da erfahrungsgemäß beide Störungen nicht immer miteinander gleichen Schritt halten; in Hinblick auf unsere Hauptfrage muß man wohl betonen, daß die relativ große Bedeutung, die man bei der forensischen Begutachtung intellektueller Defekte dem Umfang des geistigen Inventars, und die relativ geringe Bedeutung, die man dem Grade der Klarheit des dem Individuum zur Verfügung stehenden Vorstellungsinhaltes so häufig beimißt, in einem Mißverhältnisse zu der wirklichen Tragweite der beiden Momente steht.

In engem Zusammenhange mit den eben besprochenen Differenzen stehen diejenigen, welche sich aus dem verschiedenen Grade der Fähigkeit zu analytischem, „zerlegtem“ Denken ergeben. Es handelt sich eben nicht nur darum, ob die Begriffe gleichsam ihrer äußeren Begrenzung nach klar gegeben sind, sondern auch darum, ob der Inhalt eines jeden Begriffes, die Gesamtheit aller seiner Teile und jeder Teil für sich der Person jederzeit gegenwärtig werden kann und ihr somit zu aufbauenden Geistesoperationen zur Verfügung steht. Diesbezüglich weisen die geistigen Inventare verschiedener Personen große Verschiedenheiten auf; das eine Inventar nimmt sich etwa wie ein Baukasten aus, in dem fertige und nicht weiter zerlegbare Bogenstücke, Säulen usw. enthalten sind, — das Kind kann damit nur recht wenig Kombinationen machen; ein anderes Inventar dagegen ist wie ein Baukasten, dessen zu größeren Komplexen vereinigte Teilstücke sich auch wieder voneinander lösen und zu anderen Komplexen vereinigen lassen. Ein Inventar der ersten Art mag an sich noch so groß sein und braucht doch nicht zu genügen — angesichts der Vielheit der Situationen und Fragen, die das Leben mit sich bringt, wogegen ein Inventar der letzteren Art, auch wenn es an sich weit ärmlicher ist, vollauf entsprechen kann, sofern dem Individuum nur auch ein zureichendes Maß von Kombinationsfähigkeit zur Verfügung steht. Personen der ersteren Art vermögen zu glänzen, wenn man ihnen Gelegen-

heit gibt, ihr angestapeltes Wissen zu verkünden, überraschen uns dann aber durch ihre klägliche Hilflosigkeit, wenn wir sie gelegentlich in einer Situation sehen, auf die sie nicht „vorbereitet“ waren, d. h. für die sie einen adäquaten, vorbereiteten Vorstellungsinhalt in ihrem geistigen Inventare nicht vorfinden. Der geistige Defekt solcher Personen tritt uns erst dann klar vor Augen, wenn wir uns durch geeignete Fragestellung davon überzeugt haben, daß sich in ihrem geistigen Inventare Vorstellungskomplexe befinden, welche die Vorstellungsinhalte in sich schließen, die zum Aufbau der im speziellen nötigen Gedankenverbindung hätten herangezogen werden sollen. Daß dieser Defekt nicht selten auch ein recht großes Inventar mehr oder weniger entwertet, ist allbekannt.

Je zerlegter sich das Denken, je zerlegbarer sich daher auch das geistige Inventar einer Person erweist, um so reicher sind in der Regel auch die Assoziationen, die die verschiedenen Vorstellungsinhalte untereinander verknüpfen. „Jede einzelne Vorstellung, die sich in unserem Bewußtsein geltend macht und mithin das Ausgangsglied einer Reproduktion werden könnte, ist als Ganzes sowohl wie in ihren Teilen mit anderen gleichzeitig assoziiert und führt in den verschiedensten Richtungen weiter.“ (Ebbinghaus, Grundzüge der Psychologie, 1905, Seite 694.) Soll das Assoziieren einer Vorstellung „in ihren Teilen“ möglich sein, müssen diese Teile aber zuvörderst da sein, und es ergibt sich, daß ceteris paribus zu um so reicheren Assoziiierungen Gelegenheit geboten sein wird, je differenzierter und je detaillierter die Zerlegung vor sich geht*). Womit aber noch keineswegs das Wesen der die großen Unterschiede in der Assoziations-Befähigung der einzelnen Personen bedingenden Organisations- und Funktions-Differenzen berührt ist! Das zerlegte Denken schafft ja gleichsam nur eine möglichst große Zahl von Angriffspunkten für die Assoziationen; daß die Assoziationen dann tatsächlich gebildet werden und in welcher Menge sie gebildet werden, das hängt von zahlreichen weiteren, schwer faßbaren Momenten ab. Sicher ist, daß auch in dieser Hinsicht große Verschiedenheit besteht.

*) „Der lebendige, starke Geist hat Energie der Detaillierung. Er gibt sich nicht mit dem „Umriß“ zufrieden“ (Wahle).

Wir sehen einerseits Personen, deren geistiger Besitz — er mag auch groß genug sein — aus lauter fast losen, nur durch eine oder durch einige wenige Brücken mit anderen Teilen in Verbindung stehenden Inhalten besteht, andererseits Personen, deren geistiges Inventar einem reich verschlungenen, kostbaren Gewebe vergleichbar ist, in dem sich von jedem Punkte zu jedem anderen leicht eine geschlossene Strecke finden läßt.

Von der Reichhaltigkeit der vorgebildeten Assoziationen — und von ihrer mehr oder minder entsprechenden „Bahnung“ im Sinne Sigmund Exners! — hängt die Auslösbarkeit der nicht unmittelbar angesprochenen Vorstellungsinhalte ab; es ergibt sich daraus zunächst die Unerläßlichkeit möglichst reichhaltiger Assoziationen für die Zulänglichkeit der Reproduktion. Da aber Assoziationen nicht nur entsprechend dem simultanen oder sukzessiven Assoziiertsein der Dinge im Raume oder in der Zeit durch unsere Sinneseindrücke, sondern auch — und zwar je nach dem Grade der geistigen Regsamkeit des Individuums in bedeutenderem oder geringerem Maße — durch unsere Denktätigkeit angeregt bzw. gebildet werden, ergibt sich auch eine nahe Beziehung zwischen Reichhaltigkeit der Assoziationen und Intelligenzgrad. Somit müssen auch Beziehungen zwischen der reproduktiven Tätigkeit und der Intelligenz bestehen. Die Assoziationen bilden, wie Wundt sagt, „ein außerordentlich wichtiges Hilfsmittel unseres Denkens“ indem auf ihnen beruht, „was wir Gedächtnis und Erinnerung nennen“. Dadurch, daß das Denken neue Assoziationen entstehen läßt, schafft es aber andererseits auch wieder neue Hilfsmittel der Reproduktion, erhöht es die Leichtigkeit derselben. Darauf wird im zweiten Teile dieser Ausführungen zurückzukommen sein.

Die Zusammensetzung des geistigen Inventars wird auch in hohem Maße durch den jeweiligen Grad der „Fähigkeit der lebenden Nervensubstanz bestimmt, sich beständig neue Dinge anzueignen, sich denselben anzuschmiegen, sich durch dieselben beeinflussen zu lassen, und auf solche Weise Neues zu erzeugen, d. h. neue Kombinationen aus den alten zu bilden“ (Forel*),

*) Forel, Über die Zurechnungsfähigkeit des normalen Menschen München 1901.

also durch die Ausbildung jener Fähigkeit, die Forel als Plastizität der Seele oder des Gehirns bezeichnet, durch die Befähigung zum Fortschritt. Wir sehen auf der einen Seite Personen, deren einmal erworbener geistiger Besitz eine gleichsam verknöcherte, inkrustierte, unbewegliche, nicht modifizierbare, also auch durch neue Erfahrung nicht korrigierbare Masse darstellt, auf der anderen Seite Personen, deren geistiger Besitz durch neue Erfahrungen immer wieder umgemodelt, verbessert, verfeinert wird. Nach beiden Seiten hin kann die normale Variationsbreite überschritten werden. Geringe Plastizität ist eine gewöhnliche Alterserscheinung; eine abnorme geringe Plastizität tritt uns aber auch beim angeborenen Schwach- und Blödsinn und bei gewissen auf Verblödungsprozessen beruhenden geistigen Schwächezuständen entgegen. Eine über das Normalmaß hinausragende Plastizität würde an sich wohl einen Vorzug darstellen; an verschiedenen krankhaften Symptomen, mit denen sie in der Regel vergesellschaftet ist: Hypersensibilität, Stimmungslabilität, geringe Ausdauer, reizbare Schwäche, erkennen wir aber, daß sie zumeist auf pathologischer Basis erwächst.

Große Differenzen in der Beschaffenheit verschiedener Inventare resultieren ferner aus der graduell außerordentlich verschiedenen Ordnung im geistigen Leben bzw. aus den Unterschieden des Geordnetseins des psychischen Inhaltes. Einmal bilden den psychischen Inhalt allerlei Bruchstücke *disiecta membra*, kunterbunt durcheinander gemischt, ohne System aufgenommen, ohne System aufbewahrt, ein andermal finden wir ein wohlfundiertes, systematisch erworbenes, gut gegliedertes, nach logischen Zusammenhängen wohlgeordnet aufbewahrtes Wissen, — dazwischen alle Übergänge. Wie der Wert einer Bibliothek wird der Wert des psychischen Inventars erhöht durch zweckmäßige Angliederung, richtige Einweisung der neu erworbenen Schätze, und andererseits herabgesetzt, zuweilen bis zur Unbrauchbarkeit, durch den chaotischen Zustand. Die Ordnung muß sich auf eine möglichst genaue Differenzierung zwischen Hauptsächlichem und Nebensächlichem, Zusammengehörigem und Nichtzusammengehörigem, zwischen Obervorstellungen und den unter dieselben zu sub-

sumierenden Vorstellungen erstrecken. Von größter Wichtigkeit ist aber das richtige Wertigkeitsverhältnis der einzelnen Begriffe zueinander.

Unrichtige Wertigkeitsverhältnisse der Vorstellungen führen ebenso sicher zu falschen Schlüssen, wie eine Rechnung nicht stimmen kann, wenn ein oder der andere Posten zu hoch angenommen wird, es müßte denn sein, daß zufällig durch einen zweiten, kompensierenden Fehler der Schaden wieder behoben wird. Bei jedem Denkprozesse macht sich der Einfluß dieser Wertigkeitsverhältnisse in ausschlaggebender Weise geltend; besonders in die Augen springt er uns, wenn es sich um die als Motive und Gegenmotive für unser Handeln wirksam werdenden Vorstellungen handelt. Im allgemeinen handelt es sich nur um die relative Höhe der Wertigkeit der betreffenden Vorstellungen; kommt es aber auf Entschlüsse und Handlungen von sittlicher Beziehung an, dann ist auch die absolute Höhe der Wertigkeit derjenigen Vorstellungen von höchster Bedeutung, die den in der Richtung der Moral wirkenden Einfluß repräsentieren, da ihnen die Instinkte und der Trieb mit ihrer absolut hohen Wertigkeit, gegebenenfalls noch dazu gewisse hochwertige „antimoralische“ Vorstellungskomplexe*) gegenüberstehen. Während sich daher auf sittlichem Gebiete hauptsächlich diejenigen Störungen fühlbar machen, welche in einer zu geringen absoluten Höhe der Vorstellungen, die Träger der Sittlichkeit sind, — Störungen im relativen Wertigkeitsverhältnis der einzelnen sittlichen Begriffe zueinander werden ja nur dann zur Geltung kommen, wenn es sich um ein schweres sittliches Dilemma handelt, — ziehen auf rein intellektuellem Gebiete namentlich diejenigen Defekte, die in einer verhältnismäßig hohen oder zu geringen Wirksamkeit gewisser Vorstellungen ihren Ausdruck finden, empfindliche Störungen nach sich. Zu geringe Wertigkeit führt gegebenenfalls zur Außerachtlassung gewisser Prämissen, zu hohe Wertigkeit verleiht den betreffenden Vorstellungen häufig eine ungebührlich dominierende Rolle, die sich darin äußert, daß sich diese Vorstellungen auch dort aufdrängen, wo sie nicht am Platze sind und mit

*) Vergl. Berze: Über moralische Defektzustände. Jahrbücher für Psychiatrie und Neurologie.

unbegründeter, den tatsächlichen Verhältnissen nicht adäquater Wucht in die Wagschale fallen. Daß sich in beiden Fällen eine Störung des Urteils ergeben muß, ist klar; Schwachsinnige zeigen uns zur Genüge, daß dem so ist, — die dominierende Rolle, welche bei ihnen manche an sich recht nebensächliche Vorstellung spielt, grenzt oft an die überwältigende Macht gewisser Zwangstribe bei Degenerierten und an die alle Beziehungen des Individuums verfälschende Wirksamkeit gewisser Wahnideen. Die Folgen einer ungenügenden Wertigkeit gewisser Vorstellungen fallen wohl auf intellektuellem Gebiete weit weniger auf als auf ethischem, sind aber doch bei einer genaueren Analyse der Äußerungen und Handlungen Schwachsinniger alsbald erkennbar.

Im unmittelbaren Anschlusse an die eben besprochenen Differenzen verschiedener geistiger Inventare verdienen die Unterschiede einer kurzen Betrachtung unterzogen zu werden, die sich aus der Verschiedenheit der Ausbildung der „gefühlsmäßigen Bestandteile der Vorstellungen“ ergeben, steht doch die Wertigkeit einer Vorstellung in nächster Beziehung zur Intensität der Gefühlsbetonung. „Immer ist es das Gefühl, das uns zum Handeln treibt, und immer ist es das stärkere Gefühl, das in Fällen des Zweifels und des inneren Kampfes die Entscheidung fällt.“ (Regener, Allgemeine Unterrichtslehre. Leipzig 1902). Gleichviel, ob wir uns das Gefühl der Lust und Unlust als eine besondere irreduzible Funktion vorstellen, oder ob wir mit Ziehen finden, „daß die Gefühle der Lust und Unlust in dieser Selbständigkeit gar nicht existieren, daß sie vielmehr nur als Eigenschaften oder Merkmale von Empfindungen und Vorstellungen, als sogen. Gefühlstöne auftreten“, ob wir an eine relative Selbständigkeit der Noo- und der Thymopsyche (Stransky) denken oder nicht, darüber sind wir uns zunächst klar, daß das Verhältnis zwischen beiden Komponenten bei verschiedenen Personen verschieden ist. Wir finden auf der einen Seite Personen von stark ausgebildeter Affektivität (Bleuler), Sensationsfähigkeit (Wahle), Erregungsfähigkeit des Gefühles (Fränkel*), also Personen,

*) Ernst Fränkel: Über Vorstellungs-Elemente und Aufmerksamkeit. Augsburg 1905.

bei denen die Gefühlsbetonung im allgemeinen zu einer bedeutenderen Intensität gelangt, auf der andern Seite Personen, deren Psyche in dieser Beziehung habituell subnormal reagiert. Zweifellos kann aber weder die Grenze nach oben*), noch die nach unten ohne Störung des psychischen Mechanismus überschritten werden. Wahle**) sagt u. a.: „Tatsächlich wird eine Vorstellung nicht durch sich, sondern durch die bei ihr und hinter ihr stehenden Sensationskräfte und motorischen Kräfte zur Zielvorstellung, eventuell zum Mittel für gewisse Ziele, also allgemein zur Wahlvorstellung.“ Wir finden daher bei Schwachsinnigen, deren Sensationsfähigkeit eine insuffiziente ist, Unfähigkeit zur Erhebung einer Vorstellung zur Zielvorstellung und Festhaltung derselben als Zielvorstellung, einen Defekt, der die so oft auch bei quantitativer Zulänglichkeit des psychischen Inventars zu beobachtende geistige Unzulänglichkeit wenigstens zum Teil erklärt. Wir finden bei Personen, deren Sittlichkeitsbegriffe einer entsprechenden Ausstattung mit positiven Gefühlstönen entbehren, moralische Defektuosität und sehen recht oft diesen Defekt mit der eben betonten intellektuellen Insuffizienz Hand in Hand gehen, — wohl deswegen, weil beide Defekte in der gleichen Grundstörung ihre Wurzel haben können, nämlich in einem Defekte der Sensationsfähigkeit. Weiterhin kommt es selbstverständlich auf eine richtige Abstufung der Gefühlstöne an und darauf, daß mit jeder Vorstellung der Gefühlston in der ihr wirklich entsprechenden Intensität fixiert wird und bleibt. Eine ideale Inventar-Aufnahme müßte uns daher auch zeigen, ob nicht etwa ein Teil der Begriffe und wenn ja, welche Begriffe eine unzureichende Betonung haben (Moral, Logik, erwiesene Tatsachen!), ob nicht etwa ein anderer Teil eine zu hohe Betonung erlangt hat (Triebe, Wünsche, Gewohnheiten, Phantasiegebilde, Hypothesen!).

Was die Intelligenz eines Individuums höher erscheinen läßt als die eines anderen, ist in vielen Fällen die höhere

*) Lebhaftige Gefühle stören, wie Hoche (Artikel: Psychische Schwäche in Aschaffenburgs Handbuch) betont, im allgemeinen den Vorstellungsablauf, bei der Urteilsbildung im besonderen verhindern sie die ruhige Abwägung durch die Übermacht der vom Gefühl betonten Vorstellungen.

**) loc. cit.

geistige Regsamkeit. Mit der absoluten Größe des geistigen Gesamt-Inventars geht die Regsamkeit nun gewiß nicht parallel. Könnte uns aber nicht doch ein möglichst genau aufgenommenes Inventar auch über diese Qualität informieren? Gewiß; denn die Ergebnisse der früher geleisteten Denkarbeit müssen auch im geistigen Inventare enthalten sein und werden in demselben einen um so größeren Raum einnehmen, je größer die geistige Regsamkeit des Individuums bisher war, wir werden demnach — unter der Voraussetzung, daß die geistige Regsamkeit nicht später, etwa durch einen pathologischen Prozeß, eine quantitative Änderung erfahren hat — aus dem Ausmaße dieses speziellen Inventares auch auf die gegenwärtig anzunehmende Größe der geistigen Regsamkeit schließen können. Die geistige Regsamkeit steht in ganz besonders naher Beziehung zur Sensationsfähigkeit des Individuums; der größte psychische Besitz wird das Individuum nicht geistig regsam machen, wenn die Sensationsfähigkeit fehlt, welche erst die Möglichkeit herbeiführt, daß das Individuum Lücken in Gedankenreihen unangenehm empfindet und sich daher angetrieben fühlt, diese Lücken auszufüllen, daß es sich durch unklare Begriffe beunruhigt fühlt und sich daher gezwungen sieht, sich zu möglichst klaren Begriffen aufzuschwingen, daß es durch Zweifel in ängstliche Unruhe versetzt wird und aus denselben den Ausweg sucht („Ohne die Anlage zu zweifeln, wäre der Mensch ein niederes Tier geblieben“, Wahle loc. cit.). Negative Defekte der Sensationsfähigkeit werden sich daher als Stumpfsinn äußern, der noch innerhalb physiologischer Grenzen recht bedeutend sein kann, unter pathologischen Verhältnissen aber bekanntlich zuweilen die höchsten Grade erreicht. Ohne geistige Regsamkeit ist der größte geistige Besitz totes Kapital; das Leben erst, die Regsamkeit schafft die Produkte, die in ihrer Gesamtheit die Intelligenz erkennen lassen. Die Assoziationen, auf denen Gedächtnis und Erinnerung beruht, bilden „ein außerordentlich wichtiges Hilfsmittel unseres Denkens“ (Wundt); ob dies Mittel aber benutzt wird oder nicht, das hängt von der Sensationsfähigkeit, „zerebralen Reizbarkeit“ (Wahle) ab.

Zur Sensationsfähigkeit müssen selbstverständlich auch entsprechende motorische Kräfte hinzutreten, soll es tat-

sächlich zu entsprechenden intellektuellen Leistungen kommen; denn der Antrieb, der aus der Sensation stammt, muß ja auch ausgeführt werden können. Die „Energie des Wollens“ weist der Anlage und Entwicklung nach bei verschiedenen Personen große Unterschiede auf. Im geistigen Inventare von Personen, denen bei zureichender Sensationsfähigkeit das nötige Maß von Motionsfähigkeiten abgeht, müßten wir allerlei nicht beseitigte Zweifel, nicht ausgebaute Gedankenansätze finden — gleichsam unerledigt aufbewahrte Akten, — wenn es uns wirklich gelänge, alle Winkel zu durchstöbern. Beim stark Wollenden gibt es dagegen nur wenig unerledigte Akten.

Zum Schlusse der Betrachtungen über die einzelnen Inhaltsgruppen des geistigen Inventars empfiehlt es sich wohl, des geistigen Besitzes, der die als Charakter bezeichneten Eigenschaften der Person umfaßt, zu gedenken, wenn auch damit das Einteilungsprinzip verlassen wird, das den bisherigen Ausführungen zu Grunde lag, und in dieser Rubrik nicht etwa ein geistiger Besitz, der nicht schon im Vorhergehenden besprochen worden wäre, zu behandeln ist. Denn der Charakter ist ja eben — es sei wieder Wahle zitiert — nichts anderes als „die aus dem nervösen System folgende Grundart des Ergriffenseins, Zugreifens, Denkens und Phantasierens, die Grundmanier der sensationellen und motorischen Stellungnahme gegenüber den Dingen und Menschen, die Grundformel der Aufnahme von Impressionen, der Handlungs- und Kombinationsfähigkeit.“ Der Charakter in diesem Sinne muß jeder Art von psychischem Besitz, der nicht fertig übernommen worden ist, die Spuren seiner Eigenart aufprägen, muß aus jedem Teile jenes psychischen Besitzes, dem die persönliche Note nicht fehlt, bald was die eine, bald was eine andere Komponente betrifft, erkennbar sein. Der Charakter in diesem Sinne ist das Bleibende im Wechsel, solange nicht eine psychische Krankheit störend auf ihn einwirkt; die Verschiedenheit der einzelnen Charaktere in diesem Sinne ist es, die dazu führt, daß von zwei Individuen in gleicher Situation, unter der Einwirkung der gleichen Einflüsse das eine so oft anders reagiert als das andere, daß bei dem einen diese, bei dem anderen jene Vorstellung zum ausschlaggebenden Motiv wird. Eine andere Auf-

fassung des Charakters bezeichnet ihn geradezu als den Ausdruck der Gesamtheit des geistigen Besitzes; doch ist die Definition Wahles entschieden vorzuziehen, weil sie alle jene Eigenheiten der individuellen psychischen Konstitution einschließt, welche einerseits bewirkt haben, daß der vorhandene geistige Besitz so ausfallen mußte, wie er eben ist, andererseits aber auch noch fortwirken und daher auch bestimmend für die weitere Ausbildung des geistigen Inventars bleiben.

Fragen wir uns nach diesen Betrachtungen über die Konstituentien des geistigen Inventars: Was kann uns eine Aufnahme des geistigen Inventars für ein Substrat für die Abschätzung der Intelligenz eines Individuums liefern? so werden wir schon jetzt sagen können: Wenn wir die Aufnahme unvollständig besorgen, wenn wir etwa nur das erfragen, was mechanisch erlernt, was fertig übernommen werden konnte, — nichts oder fast nichts; wenn wir aber die Aufnahme so vollständig als möglich gestalten, wenn wir vor allem auch denjenigen geistigen Besitz so genau als möglich feststellen, der seine Entstehung der inneren geistigen Arbeit des Individuums verdankt, der uns also einen Einblick in den individuellen geistigen Mechanismus gewährt, uns erkennen läßt, wie es um das Schlußvermögen, um die Kombinationsfähigkeit, um die Fähigkeit zur Aufbringung des eine so wichtige Grundlage der Intelligenz bildenden Affektes, um das Phantasieleben steht, — alles d. h. so viel, daß wir auf andere Art kaum mehr erfahren können.

II.

Sind wir nun auch tatsächlich in der Lage, alle die Qualitäten, durch die sich die einzelnen geistigen Inventare voneinander unterscheiden, einer genaueren Prüfung zu unterziehen? Inwieweit sind die gebräuchlichen Methoden dazu geeignet? Was ist daran auszusetzen und wie könnten ihre Mängel teilweise vermieden werden? Das sind die Fragen, die nunmehr auftauchen.

Zunächst handelt es sich immer darum, den Umfang des geistigen Inventars festzustellen; es soll daher auch zunächst die Art, in der man bei diesem Teile der Inventarprüfung zu Werke geht, einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

Von der Überlegung ausgehend, daß die Zurechnungsfähigkeit bezw. Geschäftsfähigkeit ein gewisses Mindestmaß von Intelligenz zur Voraussetzung hat, und in der Annahme, daß dieses Mindestmaß dann als vorhanden angenommen werden kann, wenn ein gewisses Mindestmaß von geistigem Besitz nachgewiesen werden kann, hat man sich die Aufgabe der Inventarprüfung hinsichtlich des Umfanges dahin zurechtgelegt, daß einfach zu untersuchen sei, ob jenes Mindestmaß von geistigem Besitz vorhanden ist oder nicht. Nun unterliegt es aber zunächst keinem Zweifel, daß zwischen Intelligenz und Umfang des geistigen Besitzes durchaus kein konstantes Verhältnis besteht. Daraus folgt einerseits, daß aus dem Vorhandensein eines Mindestmaßes von geistigem Besitz noch nicht gefolgert werden kann, daß das erforderliche Mindestmaß von Intelligenz gegeben ist. Was dann aber wieder den umgekehrten Schluß betrifft: das Mindestmaß von geistigem Besitz ist nicht zu konstatieren, folglich steht auch dem Individuum das Mindestmaß von Intelligenz nicht zur Verfügung, so ist besonders zu betonen, daß wir ihn nur dann ziehen könnten, wenn wir tatsächlich genau wüßten, welches Maß von geistigem Besitz als Mindestmaß anzusehen ist.

Wir kennen dies Mindestmaß aber tatsächlich nicht, jeder Psychiater konstruiert sich dieses Maß, sein „Privatschema“, selbst nach subjektivem Ermessen, und mancher begeht dabei grobe Fehler. In der Regel wird das Mindestmaß zu hoch angenommen; dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß wir den Effekt einer durch viele Jahre fortgesetzten systematischen Bildung, wie wir sie selbst genossen haben, unterschätzen. Dieser Effekt liegt nämlich nicht nur in der Erwerbung eines entsprechend größeren Quantums von Wissen, — diese Seite wird gewöhnlich zureichend berücksichtigt, sondern auch in einer besseren Fixierung der früher erworbenen, elementaren Kenntnisse, auf denen als Fundament sich das weitere Gebäude des Wissens aufbaut. Der höher Gebildete berücksichtigt in der Regel zu wenig, daß

er vielleicht auch die Grundbegriffe mancher Disziplin nicht mehr inne hätte, wenn er nicht später immer wieder mit diesen Grundbegriffen zu arbeiten gezwungen gewesen wäre; er bringt es nicht recht zuwege, sich etwa in die Lage eines Tischlers oder eines anderen Handwerkers zu versetzen, der, nachdem er die Elementarschule verlassen hat, als Lehrling und Geselle nicht mehr gezwungen war, seine Kenntnisse in gewissen Elementarschulfächern aufzufrischen. Es wäre für die Feststellung des Grades, in welchem nicht weiter verwertete und dadurch wieder aufgefrischte Kenntnisse auszufallen pflegen, interessant, beispielsweise einmal zu untersuchen, wieviel etwa einer Anzahl von Medizinern, Juristen, Philologen zwanzig Jahre nach dem Abiturientenexamen von den trigonometrischen Kenntnissen übriggeblieben ist; dann könnte man sich einen beiläufigen Begriff davon machen, wieviel Geographie, Geschichte, Mathematik, Physik man von einem Handwerker als Minimalmaß erwarten darf, der nach der Schulzeit nicht etwa durch besondere Verhältnisse oder durch seinen Wissensdrang dazu gebracht worden ist, das erworbene Wissen zu festigen oder noch zu erweitern. Man würde dann über die klaffenden Lücken, die sich oft zeigen, wenn wir uns über den Stand der Kenntnisse aus den Schulgegenständen zu orientieren suchen, — und wie oft besteht die Aufnahme des geistigen Inventars, die noch dazu oft den hochtrabenden Namen: Intelligenzprüfung führt, in nichts anderem als in einer mehr oder weniger oberflächlichen Prüfung aus den Elementarschulgegenständen! — weit weniger staunen und aus der Tatsache ihres Bestandes weit vorsichtigere Schlüsse ziehen, als die Sachverständigen so häufig zu ziehen pflegen.

Rodenwaldts*) Untersuchungen ergaben „einen derartigen Tiefstand des geistigen Inventars, eine solche Fülle nicht erwarteter Defekte in großem Prozentsatz, wie sie bisher in der psychiatrischen Literatur niemals angenommen wurde.“**) Er fand u. a., daß das ABC nur im Besitze der

*) Monatsschrift für Psychiatrie und Neurologie. Band XVII. Ergänzungsheft S. 17.

**) In einer jüngst erschienenen Arbeit (Die ärztliche und erziehliche Behandlung von Schwachsinnigen in Schulen und Anstalten und ihre weitere

Minderzahl ist, daß es geistig gesunde Leute gibt, die den Namen des Kaisers nicht kennen. „Schon nach fünf Jahren der Entfernung von der Schule sind deren Wirkungen wie fortgewischt aus dem Gedächtnis“ Zu konstatieren ist bei vielen „völliger Mangel an sozialer Orientierung, Unkenntnis der politischen Rechte selbst in der sozialen Gesetzgebung, die ihnen doch an Haut und Haar geht, . . . ihr historischer Horizont reicht kaum bis zu den nächsten Großtaten unseres Volkes, ihr geographischer Horizont hört schon mehrere Meilen vom Heimatdorf auf.“ Das Resultat seiner Untersuchungen stimmt den Autor so herab, daß er sich vom psychiatrischen Standpunkte fragt: „Gibt es denn überhaupt einen Maßstab des notwendig vorauszusetzenden Inventars von Gesunden, der Defektprüfungen bei Kranken als zweckmäßig und Erfolg versprechend erscheinen lassen kann, oder werden sie gänzlich wertlos sein?“ — Das ist nun allerdings eine Preisfrage, eine um so schwerere Preisfrage, als ihre Beantwortung die einer Reihe anderer Fragen zur Bedingung hat, die ihrerseits wieder Preisfragen sind. Zunächst die Frage: Können wir überhaupt so sicher sagen, ob wir einen „Gesunden“ vor uns haben oder nicht? Können wir dies namentlich dann sicher sagen, wenn wir eine Person vor uns haben, deren Ignoranz schon ans Pathologische streift, eine Bedingung, die ja jene Personen erfüllen müssen, die uns das „notwendig vorauszusetzende Inventar“, also das Inventar-Minimum erkennen lassen sollen? Und dann weiter: Haben wir überhaupt schon eine Methode gefunden, nach der wir uns mit einer solchen Genauigkeit über die Größe des geistigen Inventars unterrichten können, daß wir an die Normierung eines Normal- oder eines Minimalmaßes

Versorgung. Klinik für psychische und nervöse Krankheiten, herausgegeben von Robert Sommer, Halle a. S. 1906) berichtet Laquer über den unglaublich geringen Vorstellungsschatz, den die in die Schulen neu eintretenden Kinder aus dem Elternhause mitbringen. Der Wissensschatz der Schulrekruten ist im allgemeinen ein so minimaler, daß man aus dem Umfange ihres geistigen Inventars überhaupt keinen Schluß auf Normalwertigkeit oder Minderwertigkeit ziehen kann; und Laquer kommt zu dem Schluß, „daß die angeborene Minderwertigkeit am sichersten erst durch die Ergebnisse des Unterrichtes in dem ersten und zweiten Schuljahre festgelegt wird“.

denken können? Was die erstere Gruppe von Fragen betrifft, so brauche ich hier ja nicht wieder anzuführen, wie ihre Beantwortung schließlich und letztlich doch in so vielen Fällen immer wieder Sache der subjektiven Auffassung ist, so daß sie recht oft nicht so ausfallen kann, daß sie allgemeine Zustimmung fände. Erst wenn es uns einmal gelingen sollte, aus dem *circulus vitiosus* herauszukommen, welcher darin liegt, daß wir einerseits die Ignoranz desjenigen eine pathologische nennen, der ein zu kleines, uns für einen Gesunden zu gering scheinendes geistiges Inventar hat, daß wir andererseits die untere Grenze des eben noch suffizienten psychischen Inventars knapp ober dem Niveau des psychischen Inventars derjenigen Individuen annehmen, die wir eben noch dem leichtesten Grade pathologischer Ignoranz zuzählen, erst wenn es uns etwa gelingen sollte, in jedem einzelnen der zu prüfenden Fälle aus möglichst objektiven Befunden somatologischer oder psychologischer*) Art, die etwa — was manche hoffen zu dürfen glauben — in Ergebnissen der Erforschung pathologischer und namentlich teratologischer Veränderungen der Hirnrinde ihre Bestätigung fänden, einen sicheren Schluß darauf zu ziehen, ob die psychische Tätigkeit des Individuums überhaupt noch in der Breite des Physiologischen oder schon im Gebiete des Pathologischen liegt, würden wir auch für unsere Frage in gewissen Fällen die erwünschte Grundlage gewonnen haben. Aber auch dann erst nur für gewisse Fälle, nicht für alle, sondern eben nur für jene, in denen alle in Betracht kommenden psychischen Qualitäten gleichmäßig geschädigt sind! Daß dies aber nur für recht wenige Fälle zutrifft, wissen wir ja auch heute schon; denn die Erfahrung lehrt uns, daß gerade zur Erwerbung eines oft sogar ganz ansehnlichen geistigen Inventars selbst bei zweifellos der Idiotie beizurechnenden Fällen die Möglichkeit geboten ist und daß unter pathologischen Verhältnissen im allgemeinen weit eher und weit häufiger als ein Defekt, der in einer rein quantitativen Insuffizienz des ge-

*) Von unberechenbarem Vorteile wäre es z. B., wenn auf dem Wege, den Jung mit seinen Assoziationsversuchen an Imbezillen eingeschlagen hat, wirklich objektive, auf qualitativen Reaktionsverschiedenheiten beruhende Kriterien für Gesund oder Krank gefunden werden könnten!

läufigen geistigen Inventars seinen Ausdruck finden müßte, eine Desäquilibration, eine Störung im harmonischen Zusammenwirken der verschiedenen psychischen Tätigkeiten herbeigeführt wird, mit welcher eine höhere einseitige Ausbildung einzelner Fähigkeiten, also auch jener Fähigkeiten, welche den Erwerb eines bedeutenderen geistigen Inventars ermöglichen, ganz gut vereinbar ist. Aus eben diesem Grunde verliert übrigens auch das Suchen nach einem Maßstabe des notwendig vorauszusetzenden Inventars viel an Wert; denn wir würden, selbst wenn wir ein solches Maß hätten, nur dann mit Zuhilfenahme desselben die Frage: pathologisch oder physiologisch? entscheiden können, wenn das Maß eben nicht erreicht ist. Die Zahl derjenigen Fälle, welche das Maß nicht erreichten und nicht schon aus anderen Gründen als pathologisch erkennbar wären, wäre aber eine minimale; wir kämen daher nur recht selten in Versuchung, den Maßstab, dessen Mangel Rodenwaldt so tragisch nimmt, anzulegen.

Was die Methode der Bestimmung der Größe des geistigen Inventars im Einzelfalle anbelangt, so muß zunächst betont werden, daß sie noch recht wenig ausgebildet ist. Sie krankt vor allem an einer gewissen Einseitigkeit, die ja überhaupt der wichtigste Mangel der Methoden, die auf unserem Gebiete Anwendung finden, ist. Um zu zeigen, wie dies gemeint ist, will ich etwas weiter ausholen. Eingehendere Untersuchungen über die individuelle Psyche werden, außer zu gewissen wissenschaftlichen, besonders zu forensischen Zwecken angestellt. Wer sich nun das Studium forens-psychiatrischer Gutachten zur Aufgabe gemacht hat und auch die Argumentierung juristischer Funktionäre in Fällen, in denen wegen psychischer Defekte des Täters etwa die Frage der Zurechnungsfähigkeit aufgeworfen werden mußte, aufmerksam verfolgt, macht die Erfahrung, daß man recht häufig diese Frage nach einer einfachen und einseitigen Prüfung der Intelligenz entscheidet, gleich als ob außer der Intelligenz keine andere Seite unserer psychischen Tätigkeit in Betracht käme, wenn es sich für das Individuum um die Entscheidung für oder gegen eine bestimmte Tat handelt, gleich wie wenn also alle unsere Handlungen durchwegs rein intellektueller Natur

wären. Daß unsere Handlungen, von den automatischen ganz abgesehen, gar oft, und kriminelle Handlungen offenbar noch viel öfter als die anderen, von Empfindungen, Gefühlen und Affekten diktiert sind, sich demnach als Trieb- und Affekthandlungen darstellen, und daß zudem intellektuelle Handlungen und unter diesen selbst diejenigen, die den intellektuellen Charakter am reinsten zeigen, wohl nie von affektiven Einflüssen frei sein können, scheint man wohl zu wissen, doch ist man weit davon entfernt, der aus dieser Erkenntnis unmittelbar abzuleitenden Forderung entsprechend Raum zu geben, daß also auch nach Störungen des Empfindungs-, Gefühls- und Affektlebens zumindest ebenso sorgfältig zu fahnden ist wie nach Störungen der Intelligenz, und daß im Falle der Aufdeckung solcher Störungen die Zurechnungsfähigkeit oder auch gelegentlich die Geschäftsfähigkeit ebenso in Frage gestellt werden muß, wie im Falle der Konstatierung rein intellektueller Defekte. Über die Gründe dieser Erscheinung Betrachtungen anzustellen, liegt nicht im Bereiche des Zweckes dieser Ausführungen; so viel sei aber doch gesagt, daß man aus manchen Anzeichen, nicht zuletzt aus der einseitigen, man möchte fast sagen, gesucht einseitigen Weise, in der man in neuester Zeit die Frage der Moral insanity zu behandeln pflegt, schließen muß, daß man den Schwierigkeiten, welche eine voraussetzungslose Beurteilung solcher Defektzustände, die nicht auf intellektuellem Gebiet liegen, zu überwinden hat, geradezu vorsätzlich aus dem Wege zu gehen bemüht ist. — Und gerade so, wie man sich bei der Beurteilung der Psyche des Täters zum Zwecke der Entscheidung der Frage der Zurechnungsfähigkeit nur zu oft ausschließlich an die Intelligenz hält, so beurteilt man, ebenso unrichtiger Weise, die Intelligenz selbst wieder nach dem psychischen Inventar des Individuums, gleich wie wenn die Intelligenz nur von der Größe des geistigen Kapitals abhängig wäre und nicht noch vielmehr von der Ausbildung der Fähigkeit, von den vorhandenen Mitteln einen möglichst prompten, zweckbewußten und zweckmäßigen Gebrauch zu machen, gleich wie wenn also ein reicher Vorrat von Farben und Pinseln schon den großen Maler, ein reiches Instrumentarium den großen Chirurgen machte. Sieht man aber schließlich zu, wie

denn das geistige Inventar aufgenommen wird, so findet man in den allermeisten Fällen nicht viel mehr als einige Antworten auf Fragen aus den Schulgegenständen, wie wenn das geistige Inventar eines Menschen aus gar nichts anderem bestünde als aus dem, was er in der Schule gelernt und später nicht vergessen hat.

Wie man sieht, wird stets gleichsam ein Teil statt des Ganzen geprüft und zwar — psychologisch ist dies ja erklärlich — immer der am leichtesten zu prüfende Teil. Anstatt auch dem Gefühls- und Willensleben, das ja gerade im Hinblick auf die hier in Betracht kommenden Beziehungen des Individuums von so großer Wichtigkeit ist, ein besonderes Augenmerk zuzuwenden, prüft man nur die Intelligenz, die noch am leichtesten faßbar ist. Anstatt die Intelligenz in allen ihren Grundlagen und Beziehungen zu erforschen, prüft man nur die Größe des geistigen Inventars, wozu die Stellung einer Reihe von Fragen noch am ehesten ausreichen kann. Anstatt das geistige Inventar in allen Teilen, namentlich in demjenigen Teile, der, weil auf eigene Tätigkeit des Individuums zurückzuführen, noch am ehesten gewisse Schlüsse auf die psychische Konstitution des Individuums gestatten würde, anstatt also vor allem das die Überlegungen, Gedankengänge, Anschauungen, Pläne, Ideale des Individuums betreffende geistige Inventar festzustellen, wählt man das am leichtesten zu prüfende Kapitel und fragt nach mathematischen, geographischen, geschichtlichen Kenntnissen.

So dürfte man vorgehen, wenn die Größe des gesamten geistigen Inventars immer in demselben Verhältnisse stünde zur Größe des in der bezeichneten Weise konstaterbaren Wissensquantums, wenn die Intelligenz immer gleichen Schritt hielte mit der Größe des geistigen Besitzstandes, wenn das Maß der Intelligenz immer einen sicheren Rückschluß auf ein entsprechend veranlagtes Gefühls- und Willensleben erlaubte. Das trifft aber eben alles nicht zu, wenigstens nicht in dem Maße, daß darauf so ohne Bedenken weitergebaut werden könnte.

Die Beziehungen zwischen Intelligenz und Gefühls- bzw. Willensleben zu erörtern, würde den Rahmen dieser Ausführ-

rungen weit überschreiten; dagegen dürfte es wohl am Platze sein, hier einiges über die Beziehungen zwischen Intelligenz und geistigem Besitzstand anzuführen, zumal ja die Beantwortung unserer Hauptfrage die Erörterung dieser Beziehungen nötig macht.

Geistiger Besitzstand hat erstens Aufnahmefähigkeit, „Auffassungs“-Fähigkeit, zweitens Leistungsfähigkeit des Gedächtnisses zur Voraussetzung. Bekanntlich sind diese beiden Fähigkeiten nicht immer im gleichen Maße ausgebildet. Es stehen gewissen Schwachsinnigen, die schwer auffassen, wenn sie aber einmal aufgefaßt haben, gut behalten, solche gegenüber, die leicht auffassen, aber auch bald wieder vergessen; die ersteren gehören in der Regel zu den weniger ablenkbaren, für den Defekt der letzteren haben wir den Grund wohl hauptsächlich in der Oberflächlichkeit der Auffassung, in der geringen Anzahl der durch das neu Aufgenommene ausgelösten gedanklichen Verknüpfungen mit dem bisherigen geistigen Besitze zu suchen. Immerhin lehrt die Erfahrung, daß es durch eine entsprechende Methode gelingt, Personen, die wir den sogenannten bildungsfähigen Idioten zurechnen müssen, einen geistigen Besitzstand beizubringen, der beispielsweise jenes geringe Maß von Wissen, welches Rodenwaldt bei seinen Soldaten gefunden hat, weit überragt. Wir sehen also, daß wir aus der Größe des Besitzstandes nur dann auf die im speziellen Falle anzunehmende Höhe der Aufnahmefähigkeit schließen dürfen, wenn uns die erziehlich und bildend wirkenden Einflüsse des Milieu möglichst genau bekannt sind, so daß wir uns eine Vorstellung davon machen können, welche in der psychischen Konstitution des Individuums gelegenen Widerstände durch diese Einflüsse überwunden werden konnten.

Auf die Tüchtigkeit des Gedächtnisses glaubt man gewöhnlich aus der Größe des Besitzstandes direkt schließen zu können; man betrachtet letztere als ein sicheres Maß für das Gedächtnis. Und doch ist auch dies nicht richtig; denn aufbewahrt konnte ja doch nur werden, was aufgenommen wurde, und es ist daher wohl ein großer Besitzstand beweisend für ein gutes, ein geringer Besitzstand aber noch nicht für ein schlechtes Gedächtnis. Ja noch mehr, das Gedächtnis ist auch vom Grade

der Klarheit und Deutlichkeit der Vorstellungen zur Zeit der Aufnahme abhängig! Wir können also doch nur, indem wir diese Momente vernachlässigen, aus dem geistigen Besitz unmittelbar auf die Tüchtigkeit des Gedächtnisses schließen. Immerhin ist uns der geistige Besitzstand *ceteris paribus* ein beiläufiges Maß für das Gedächtnis, und die oben gestellte Frage spitzt sich auf die Frage zu, ob wir eine klare Orientierung über die Beziehungen zwischen Intelligenz und Gedächtnis zu gewinnen vermögen.

Vorausgeschickt muß da werden, daß es sich nicht um die Frage handelt, ob Intelligenz ein gewisses Maß von Gedächtnis verlangt. Auch steht außer Zweifel, daß es sich nicht darum handelt, ob hohe Intelligenz gewöhnlich mit großem Gedächtnis einhergeht — es scheint ja, daß dem so ist; daß es sich schließlich auch darum nicht handelt, ob das Genie wirklich zumeist gleichsam auf einen Gigantismus des Gedächtnisses beruht — manche behaupten es, und tatsächlich spricht vieles dafür; es handelt sich vielmehr darum, ob ein stets gleichbleibendes, direktes Verhältnis zwischen Intelligenz und Gedächtnis besteht, ob die Größe des Gedächtnisses ein „verlässlicher Exponent“ für die Intelligenz ist, oder ob es richtig ist, daß „einer ein starkes Gedächtnis haben kann, ohne sich zum Verstande zu erheben“ (Erdmann).

In einer wichtigen Arbeit, die vor kurzem erschienen ist, hat Pohlmann*) die Ergebnisse der Untersuchungen über die Beziehung zwischen Intelligenz und Gedächtnis bei Schulkindern, welche von anderen Autoren und dann auch von Pohlmann selbst vorgenommen worden sind, berichtet. Bolton (*The growth of memory in school children. American Journal of Psychology, Vol. IV, 1892*) kommt zum Resultate daß (zit. nach Pohlmann) „Schüler, die intellektuell hervorragen, sich nicht notwendigerweise auch durch ein gutes Gedächtnis auszeichnen, und daß andererseits Schüler, die ein gutes Gedächtnis besitzen, nicht notwendigerweise intellektuell eine gleich hohe Stufe einzunehmen brauchen, obgleich in der

*) Pohlmann: Experimentelle Beiträge zur Lehre vom Gedächtnis Berlin 1906.

überwiegenden Mehrzahl der Fälle dieser Parallelismus, der auch von Bordon beobachtet wurde, vorliegt.“ Winch (Immediate memory in school children. British Journal of Psyche, Vol. I, 1904) fand, daß allgemein intellektuelle Fähigkeit fast ausnahmslos von gutem Gedächtnis begleitet ist, daß überhaupt eine scharf ausgeprägte direkte Beziehung besteht zwischen dem Gedächtnis und der intellektuellen Tüchtigkeit der Schulkinder. H. Ebbinghaus (Über eine neue Methode zur Prüfung geistiger Fähigkeiten und ihre Anwendung bei Schulkindern. Zeitschr. f. Psychol., Bd. XIII, 1897) sagt: „Jene elementare Gedächtnisleistung, die in dem sofortigen getreuen Reproduzieren einer Reihe von relativ einfachen Eindrücken besteht, ist (also) bei den besseren Intelligenzen im Durchschnitt nicht stärker, sondern eher eine Spur schlechter entwickelt, als bei den schlechteren Intelligenzen.“ Pohlmann selbst kommt zum Ergebnisse, „daß zwischen dem Gedächtnisse und den intellektuellen Fähigkeiten kein durchgehender Parallelismus besteht, daß aber in der überwiegenden Mehrheit der Fälle die Höhengrade beider Fähigkeiten sich entsprechen. In diesem Sinne kann die Leistungsfähigkeit des Gedächtnisses als nicht zu unterschätzendes psychologisches Charakteristikum angesehen werden*). In der bei weitem größten Zahl der Fälle behalten die oberen Schüler am besten und die unteren weniger gut. Es sind jedoch auch einige Fälle vorhanden, in denen die oberen Schüler schlechte Gedächtnisresultate erzielten. Bei weitem zahlreicher sind jedoch die Einzelfälle, in denen Schüler der unteren Klassenplätze verhältnismäßig sehr gute Gedächtnisresultate aufwiesen, die selbst die eigenen Lehrer überraschten.“ Ob die Gegenüberstellung von Schülern der „oberen“ und der „unteren Klassenplätze“ hier durchaus gerechtfertigt ist, möge dahingestellt bleiben; die Schüler auf den oberen Plätzen müssen noch nicht immer auch die intelligentesten sein, da ja einerseits Schüler mit gutem Gedächtnis leicht als intelligent imponieren, zumal in den Schulen, (leider

*) Zweifellos kommt es auch sehr viel darauf an, ob eine spezielle Schulung des Gedächtnisses stattgefunden hat oder nicht; es ist ja bekannt, daß das Gedächtnis durch Trainieren ausgebildet werden kann.

oft auch in höheren, ja sogar in höchsten!) fast nur das Gedächtnis, äußerst wenig die eigentliche Intelligenz geprüft wird und tatsächlich gutes Gedächtnis leichte Intelligenzdefekte mehr oder weniger gut verdecken kann, da andererseits mancher Schüler nicht wegen geringerer Intelligenz, sondern wegen Faulheit oder Unaufmerksamkeit auf die „unteren Klassenplätze“ zu sitzen kommt. Zu berücksichtigen wäre ferner, daß es nicht nur quantitative, sondern auch qualitative Unterschiede der Gedächtnisleistung gibt und zwar nicht nur im Sinne einer verschiedengradigen Ausbildung des visuellen, akustischen, motorischen Gedächtnisses, die selbstverständlich eine ganze Reihe von Kombinationen ergibt, sondern, was hier besonders in Betracht kommt, im Sinne einer verschiedenartigen Übung des Gedächtnisses in folgendem Sinne. Manche Kinder lernen ihr Pensum wörtlich auswendig, wobei sie gar nicht erst danach trachten, den Sinn des zu Lernenden zu erfassen; andere Kinder suchen dagegen zuerst das zu Lernende zu verstehen und dann erst, nachdem sie den gedanklichen Zusammenhang erkannt haben, ihrem Gedächtnis einzuprägen. Es ist klar, daß sich auf solche Art zwei Gedächtnistypen ergeben müssen, deren Leistungsfähigkeit voneinander in gewissen Beziehungen, die nicht ohne weiteres als quantitative, sondern eher als qualitative angesehen werden können, verschieden sind. Schüler der ersten Art — es braucht wohl nicht betont zu werden, daß sie sich im allgemeinen aus dem minder intelligenten Teile rekrutieren — können sich beispielsweise eine gegenüber denen der zweiten Art erhöhte Fähigkeit erwerben, Dinge ohne pragmatischen Zusammenhang, beziehungsweise Dinge, deren Zusammenhang sie noch nicht erkannt haben, zu behalten: es wird uns daher nicht Wunder nehmen, wenn sie etwa sinnlose Reihen besser behalten sollten, als die intelligenteren, wir werden uns aber andererseits hüten, daraus den Schluß zu ziehen, ihr Gedächtnis sei überhaupt höher zu bewerten, wir werden den Unterschied vielmehr nur als einen qualitativen anerkennen, solange wir nicht etwa durch die weitere Untersuchung festgestellt haben, daß das Gedächtnis für Verstandenes und in seinem Zusammenhange Erfasstes den normalen Anforderungen entspricht. Nicht selten zeigen auch Schüler, die

verstandesmäßig zu lernen gewohnt sind, einen gewissen Widerwillen gegen das Lernen zusammenhangsloser Daten und all der Dinge, bei denen es nichts zu verstehen gibt; daß auf diese Weise die Gedächtnisleistung unter Umständen herabgedrückt erscheinen kann, unterliegt keinem Zweifel, ebensowenig, daß so auch tatsächlich ein partieller Defekt des Gedächtnisses gezeitigt werden kann, der aber doch das Gedächtnis als Ganzes nicht eigentlich quantitativ, sondern nur qualitativ zu alterieren braucht, da der partielle Defekt durch eine Überleistung auf dem anderen Gedächtnisgebiete kompensiert oder sogar überkompensiert werden kann.

Man wird die zwei Gedächtnisarten vielleicht richtig als impressives und als assoziatives Gedächtnis*) unterscheiden können, wobei man natürlich zu bedenken haben wird, daß beide Arten ineinander übergehen, insofern das impressive Gedächtnis schließlich doch nichts anderes ist, als diejenige Art des assoziativen Gedächtnisses, das auf unmittelbar und ausschließlich an Sinneswahrnehmungen anknüpfenden Assoziationen beruht. Die Größe des impressiven Gedächtnisses würde von der Größe des zurückbleibenden „Eindruckes“, die Größe des assoziativen dagegen von der Zahl und Festigkeit der assoziativen Verbindungen abhängen, die der neue Inhalt mit dem alten Inhalte eingegangen ist**). Das erstere ist das pri-

*) Diese Unterscheidung deckt sich nicht vollkommen mit der zwischen mechanischem Gedächtnis („Fähigkeit, Gelerntes in der ursprünglichen Reihenfolge und Anordnung wiederzugeben“) und logischem Gedächtnis („Fähigkeit, früher erworbenen geistigen Besitz in veränderter Anordnung, in neugebildeten Formen zu reproduzieren“), wenn sie auch vieles mit ihr gemein hat. Vergl. Hoche, Psychische Schwäche, in Aschaffenburgs Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie.

**) Wenn wir davon ausgehen, daß „auf Assoziationen alles beruht, was wir Gedächtnis und Erinnerung nennen“ (Wundt: Essays, 1906), so müssen wir doch bedenken, daß alles Angliedern, Assoziieren ein Etwas zur Voraussetzung hat, an welches die Angliederung erfolgen kann, daß also zuerst gleichsam gewisse fixe Punkte geschaffen werden müssen, um die sich wie um Sterne der weiterhin erworbene Erfahrungsinhalt ansetzt. Daß die Vorstellungen untereinander als sukzessive oder simultane Assoziationen verkettet sind, genügt natürlich nicht: ohne jene Fixpunkte — die eben durch das impressive Gedächtnis herbeigebracht werden — würden alle diese Assoziationen, so solid sie in sich gefügt sein mögen, in der Luft hängen.

mitivere, ursprünglichere Gedächtnis; es ist auch das Gedächtnis des Kindes, bei dem es eben wegen des noch mangelhaft entwickelten Erfahrungsinhaltes nicht so leicht zu multiplen assoziativen Verknüpfungen kommen kann, bei dem andererseits die Eindrucksfähigkeit eine sehr große ist, es ist auch das Gedächtnis des Idioten, soweit derselbe überhaupt mit Gedächtnis begabt ist, des Idioten, bei dem eben aus pathologischen Gründen ein geeigneter Erfahrungsinhalt, an dem angeknüpft werden könnte, fehlt. Das letztere ist dagegen das Gedächtnis des reifen und vollsinnigen Individuums, wenn auch nicht ausschließlich, so doch stark vorwiegend. Ein Bedürfnis zu sogen. mnemotechnischen Hilfen, die im Grunde nichts anderes bezwecken, als die Möglichkeit zu schaffen, die Anforderungen an das impressive Gedächtnis in Anforderungen an das assoziative Gedächtnis umzuwandeln, ist daher erst beim Erwachsenen vorhanden, wogegen das Kind mit seinem vorwiegend impressiven Gedächtnis dieses Bedürfnis kaum fühlt. Wenn Erdmann in seinen „Psychologischen Briefen“ (Leipzig 1896) sagt: „Das wenigst begabte Kind hat ein besseres Gedächtnis als der am meisten bewunderte Erwachsene“, hat er nur insofern Recht, als er das primitive Gedächtnis, das „mechanische Aneignen“ im Auge hat, und daß dies der Fall ist, beweist er durch die Begründung, die er dem angeführten Satze nachschickt: „denn, wenn man bedenkt, daß das Kind in kaum einem Jahre den ganzen Vorrat von Wörtern sich aneignet, die einer, ja vielleicht mehreren Sprachen angehören, so ist Mithridates und Mezzofanti nichts dagegen.“ Die Gedächtnisleistung beim Erlernen der Muttersprache kann ja geradezu als der Typus einer möglichst reinen impressiven Gedächtnisleistung hingestellt werden.

Die Verschiedenheiten zwischen dem Gedächtnis des kindlichen und des reifen Individuums bringen es mit sich, daß auch die Beziehungen zwischen Intelligenz und Gedächtnis beim Kinde und beim Erwachsenen nicht von vornherein als gleich angenommen werden dürfen. Erdmann (loc. cit.) kommt bezüglich der Verhältnisse beim Kinde zu folgenden Schlüssen: „Die Kinder-Intelligenz ist ihrem Begriff nach Gedächtnis (das Kind „lernt“, d. h. es eignet sich an, was bereits vorher ge-

dacht worden ist); demnach versteht sich von selbst, daß bei ihm die Stärke des Gedächtnisses das alleinige Maß ist für die Energie der Intelligenz. Es gibt beim Kinde nur einen Talentmesser, das Gedächtnis, wie es nur einen Sittlichkeitsmesser gibt, den Gehorsam.“ Wir haben, wenn wir dies hören, nicht gerade das Gefühl der vollen Befriedigung, zumal es uns doch scheinen will, daß zwei Kinder von gleicher Gedächtnisstärke nicht immer auch gleich intelligent sein müssen, da uns ferner manche Erfahrungen, so die oben zitierten auf experimenteller Grundlage basierenden Untersuchungsergebnisse von Boltor, Winch, Pohlmann, denn doch zumindest eine vorsichtiger Fassung nahelegen, da schließlich die kindlichen Verhältnisse ja doch allmählich in die beim Erwachsenen erkennbaren übergehen müssen, woraus wenigstens das Eine sicher hervorgeht, daß Erdmanns These nur für gewisse Entwicklungsphasen gelten kann, nämlich bis zur Zeit, da der Mensch „aufhört Kind, d. h. bloß aneignend zu sein“. Immerhin können wir aber sagen, daß beim Kinde die Gedächtnisfunktion für lange Zeit so entschieden im Vordergrunde der psychischen Tätigkeit steht, daß die Stärke des Gedächtnisses das einzige mit einer gewissen, wenn auch nicht vollen Sicherheit verwendbare Maß für die geistige Potenz *) abgibt.

Wie steht es nun aber beim reifen Individuum? Näcke (Einige Punkte aus der Lehre der sogen. moral insanity. Psychiatrische Wochenschrift, 1906) weist auf frühere Versuche von Vaschide hin, welche zeigten, daß Gedächtnis und Intelligenz im allgemeinen parallel gehen, sowie auf die neuerlichen Versuche Meumanns, die ähnliches ergaben, und drückt seine eigene Anschauung folgendermaßen aus: „Die Messung der Gedächtniskraft, speziell der Merkfähigkeit, scheint vielleicht der wertvollste Index für die Intelligenzstärke zu sein.“

Wenn wir auf die oben betonte Unterscheidung zwischen impressivem und assoziativem Gedächtnis zurückgreifen, so

*) Dieser allgemeinere Ausdruck ist hier entschieden vorzuziehen: von Intelligenz kann man nämlich nicht recht sprechen, solange, wie Erdmann vom Kinde sagt, „die Intelligenz ihrem Begriffe nach“ nur Gedächtnis ist.

werden wir wohl allen übrigen Überlegungen vorausschicken dürfen, daß, insoweit das erstere in Betracht kommt, ein Grund zu einer Auffassung seiner Beziehungen zur Intelligenz, die von der Auffassung dieser Beziehungen beim Kinde abweichen würde, beim Erwachsenen nicht vorzuliegen scheint. Was aber die assoziative Gedächtnisleistung betrifft, so werden wir durch die Erkenntnis, daß eine höhere Ausbildung dieser Funktion eine höhere Vollkommenheit der Assoziations- und Apperzeptionstätigkeit unbedingt verlangt, zur Annahme gedrängt, daß zwischen dieser Gedächtnisleistung und der Intelligenz weit nähere Beziehungen bestehen müssen, da ja offenbar von dem Grade der Vollkommenheit, in welchem die Assoziations- und Apperzeptionsvorgänge von statten gehen, der Intelligenzgrad des Individuums geradezu bestimmt wird.

Wir können also von den Beziehungen zwischen Gedächtnis und Intelligenz folgendes sagen: Aus dem Grade der rein impressiven Gedächtnisleistung kann kein sicherer Schluß auf den Intelligenzgrad gezogen werden, wenn auch in der Regel beide Fähigkeiten miteinander parallel zu gehen scheinen: aus der Größe der assoziativen Gedächtnisleistung kann dagegen mit größerer Sicherheit auf den Intelligenzgrad geschlossen werden, da zwischen diesen beiden Fähigkeiten — infolge der Gleichheit einer Reihe von Grundbedingungen — sehr nahe Beziehungen bestehen müssen.

Selbstverständlich drängt sich nun sofort die Frage auf, ob mit dieser Unterscheidung praktisch etwas anzufangen ist, oder ob sie etwa nur theoretischen Wert hat. Ohne Zweifel werden wir ja für die Praxis zu folgern haben, daß wir trachten müssen, das durch die Untersuchung konstatierte geistige Inventar daraufhin zu sichten, inwieweit dasselbe auf einfach impressive Gedächtnisleistung einerseits, auf assoziative andererseits weist. Wir werden uns natürlich nicht vorsetzen dürfen, den erhobenen Gedächtnisschatz streng in einen solchen von absolut impressivem und in einen solchen von absolut assoziativem Charakter; das ist ja ganz unmöglich, — schon deswegen, weil, wie bereits erwähnt, mit der Unterscheidung zwischen impressivem und assoziativem Gedächtnis nur relative

Unterschiede im Verhältnis der beiden Leistungen zueinander betont werden. Wir werden aber zwischen einem Gedächtnisschatz, der für eine höhere assoziative Leistung spricht, und einem solchen, der eine über die Bildung primitivster Assoziationen — wie zwischen Gegenstand und seinen Eigenschaften, einer Frage aus dem Einmaleins und dem Resultate, einem Ereignisse und dem Zeitpunkte seines Eintretens — hinausreichende assoziative Fixierung nicht zur Voraussetzung hat, wohl unterscheiden können. Wir werden so wenigstens den Gewinn erzielen, daß uns ein relativ großer geistiger Besitz nicht von vornherein blenden wird, und werden damit auch vor der Überschätzung der Intelligenz, die so häufig auf die ungenügende Abschätzung der psychischen Leistungen zurückzuführen ist, welche zum Zwecke der Bildung und Fixierung des eruierten Gedächtnisschatzes aufzubringen waren, geschützt sein.

Kehren wir nach diesen Erörterungen wieder zu unseren Betrachtungen über das Verfahren bei der Aufnahme des geistigen Inventares zurück! Wir sahen, daß dem Untersuchungsplane nicht selten die Annahme einer weitgehenden Uniformität der geistigen Inventare verschiedener Personen zu Grunde gelegt wird. Zweifellos wird man nun tatsächlich gewisse elementare Fragen fast in allen denjenigen Fällen, in denen Zweifel darüber auftauchen, ob das geistige Inventar auch nur den bescheidensten Anforderungen entspricht, immer wieder zu stellen haben und es liegt daher nahe, sich zum Zwecke einer möglichst raschen und sicheren Konstatierung, ob nicht etwa schon im Bereiche der allerelementarsten Vorstellungen und Begriffe Mängel bestehen, eines der ad hoc zusammengestellten Fragenschemata zu bedienen.

In einer jüngst erschienenen Arbeit (Intelligenzprüfung von Rekruten und älteren Mannschaften. Deutsche medizin. Wochenschrift 1906, Nr. 31) berichten E. Schultze und Rühls über eine Prüfung der praktischen Brauchbarkeit eines Schemas, das in einer von der Medizinalabteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums herausgegebenen Arbeit mit dem Titel: „Über die Feststellung regelwidriger Geisteszustände bei

Heerespflichtigen und Heeresangehörigen“ (erschieden als 30. Heft der „Veröffentlichungen aus dem Gebiete des Militär-sanitätswesens“, 1905) enthalten ist. 200 Individuen (Rekruten und ältere Mannschaften eines Infanterie-Regimentes) wurden geprüft und jedem die 55 Fragen des Schemas vorgelegt. Die interessanten Ergebnisse des Vergleiches der Prüfungsergebnisse alter und junger Mannschaften, zu denen die Autoren gelangt sind, kommen hier weniger in Betracht; dagegen sei darauf hingewiesen, daß sich das Schema zur Prüfung auf Schwachsinn insofern als geeignet erwiesen hat, als es den Autoren gelang, aus den Ergebnissen der Prüfung Schlüsse auf den Intelligenzgrad der Untersuchten zu ziehen, die durch die Ergebnisse der weiteren Untersuchung bestätigt wurden, und zwar „einzelne“ (die Zahl ist nicht angegeben) Untersuchte als „beschränkt“, zwei Rekruten als imbezill zu diagnostizieren. Es ist damit bewiesen, daß es möglich ist, auf Grund der Ergebnisse der Prüfung der geistigen Fähigkeiten, welche an der Hand eines zweckmäßig zusammengestellten Schemas vorgenommen wird, die sichere Diagnose: Imbezillität zu stellen, wenn, wie in den Fällen, die Schultze und Rührs aus ihren 200 Untersuchten herausgehoben haben, der Schwachsinn schon einen recht bedeutenden Grad erreicht hat; denn Personen, wie die zwei Rekruten, von denen der eine $3 \times 2 = 7$, $4 \times 3 = 11$, $7 - 3 = 5$ rechnet, zwölf Äpfel nicht unter zwei Kinder gleich verteilen kann, der andere die Monate des Jahres nicht aufzählen kann, ja weder die Wochentage, noch die Zahl der Tage der Monate, des Jahres und Schaltjahres auch nur annähernd kennt, können wohl kaum mehr als leicht schwachsinnig angesehen werden. Daß ein Fragenschema diesen Ansprüchen genügen kann, konnte allerdings wohl kaum ernstlich angezweifelt werden. Es ist da nur nötig, daß die Fragen des Schemas möglichst geringe Anforderungen an den zu Prüfenden stellen, vor allem nicht etwa Gegenstände, deren Kenntnis „Bildung“ voraussetzt, sondern nur solche, die das Leben dem Individuum aufzudrängen pflegt, betreffen, dieser Bedingung entspricht das von Schultze und Rührs untersuchte Schema wohl unter allen bisher bekannt gewordenen Fragensamstellungen noch am besten. Und wesentlich erhöht wird die

Brauchbarkeit des Schemas für den bezeichneten Zweck noch, wenn die Fragen nicht nur dem Zwecke der Inventar-Prüfung, sondern auch dem der direkten Intelligenzprüfung entsprechen was für das in Rede stehende Schema gleich zutrifft, zumal sich, wie Schultze und Rühs betonen, aus der Fragen-Sammlung ganz gut „15 Wissensfragen, 15 Urteilsfragen gegenüberstellen“ ließen. — Über die Erkennung des schon ziemlich hochgradigen Schwachsinnns hinaus reicht aber die Brauchbarkeit des untersuchten Schemas und wahrscheinlich jedes anderen denkbaren Schemas nicht.

Sobald einmal das geistige Inventar eines Individuums über die den tieferen Graden der Imbezillität entsprechende Kenntnisarmut hinausreicht, beginnt nämlich auch schon jene Vielgestaltigkeit des geistigen Inventars zur Geltung zu kommen, die eine schablonenhafte Untersuchung als durchaus nicht angebracht erscheinen läßt. Die Größe des Wissensquantums der einzelnen Individuen wird, wie wir gesehen haben, in verschiedener Weise bedingt: Einmal handelt es sich um ein mehr breites, allgemeines Wissen — dies ist namentlich bei Personen mit systematischer Schulbildung der Fall; da werden wir selbst bei relativ geringem geistigen Inventar noch recht befriedigende Antworten auf Fragen des betreffenden Schemas erhalten können. In anderen Fällen dagegen, namentlich wenn systematische Bildung gefehlt oder frühzeitig aufgehört hat und etwa das Individuum schon in früher Jugend durch den Zwang, seine Aufmerksamkeit auf die Aneignung gewisser Fertigkeiten zu konzentrieren, von der Erwerbung eines allgemeineren Wissens abgelenkt worden ist, werden wir durch dieselbe Methode ein großes Manko feststellen. Dürfen wir aber etwa das Wissensquantum eines Gymnasiasten, der unsere Fragen aus dem

*) Hervorzuheben ist namentlich Frage 52: Ein Bild beschreiben und erklären lassen. — Frage 53: Man erzähle eine kurze Geschichte, lasse sie wiederholen und stelle fest, ob das Wesentliche erfaßt ist. — Frage 54: Aus einer einfachen Erzählung sind hier und da einzelne Silben und Worte weggelassen und durch einen Strich markiert; man lasse die fehlenden Silben und Worte sinngemäß ergänzen (Ebbinghaus'sche Methode). — Frage 55: Der Untersuchte soll aus drei ihm genannten Wörtern (z. B. Jäger, Feld, Hase) einen Satz bilden (Masselonsche Methode).

Schema aufs beste beantwortet, ohne weiteres höher schätzen als das Wissen eines Bauernburschen, der entweder nie in Erfahrung gebracht oder längst schon wieder vergessen hat, daß sich die Erde um die Sonne bewegt, daß Schiller ein Dichter war, der Krieg im Jahre 1866 für die Österreicher schlecht ausging usw., der dafür aber jeden Weg und Steg im weiten Umkreis kennt, der jeden Baum an der Rinde, jeden Vogel am Fluge, der die Eigenschaften und Lebensgewohnheiten jeglichen Getiers belauscht hat und genauestens kennt und noch manches andere weiß, wovon jener Gymnasiast nicht oder nur ganz ungenau unterrichtet ist? Gewiß nicht, — ebensowenig wie wir einen Sack, der Weizen enthält, für weniger voll erklären werden, als einen anderen Sack, in dem sich gleich viel Korn befindet, wenn wir auch die eine Frucht geringer schätzen mögen als die andere.

Es ergibt sich somit, daß wir uns an Fragen-Schablonen, die auf der Annahme einer weitgehenden Uniformität der psychischen Inhalte basieren, nicht binden dürfen, daß wir unsere Fragen vielmehr so gut als möglich den Eindrücken, die auf das Individuum bisher eingewirkt haben, dem Bildungsgange, dem Milieu und der Berufsart des Individuums anpassen müssen. Wir dürfen uns nicht durch die Supposition eines gewissen, selbstverständlichen, allgemeinen, uniformen Wissensfonds dazu verleiten lassen, gerade nur zu prüfen, wie es um diesen Fond steht, sondern werden im Gegenteile die Uniformität des geistigen Inventars möglichst gering anzunehmen und zunächst zu untersuchen haben, auf welche Gebiete sich das im speziellen Falle gesammelte Wissen erstreckt; haben wir diese Untersuchung zu Ende geführt, so haben wir damit erst die Direktive dafür gewonnen, auf welchen Stoff sich die weitere Prüfung zu beziehen hat. So trivial diese Auseinandersetzungen auch klingen mögen, treffen sie doch einen der häufigsten Fehler, die bei der Untersuchung des geistigen Inventars gemacht werden. Wir sehen nicht selten, daß der Prüfer Fragen, die sich auf den Beruf, auf das Metier des zu Prüfenden beziehen würden, geradezu vorsätzlich bei Seite läßt, weil, wie er meint, die richtige Beantwortung dieser Fragen nicht viel beweisen

würde, da es ja selbstverständlich sei, daß er Fragen, die sich auf seinen Beruf beziehen, beantworten könne, — oder mit irgendeiner anderen Motivierung.

Mit dem gleichen Rechte könnte man ja auch unterlassen, eine Person, welche eine systematische Bildung genossen hat, über die Elemente der Mathematik, Geographie, Physik usf. zu fragen, weil sie ja selbstverständlich diese Elemente beherrschen müsse. Ganz im Gegenteil, gerade dort, wo Wissen vermutet werden kann, muß die genaue Untersuchung einsetzen! Daher darf der Psychiater vor allem nicht weltfremd sein, soll er bei der Abschätzung des Wissensquantums keine schweren Irrtümer begehen; er darf seine Zeit nicht ganz im Laboratorium zugebracht haben, etwa mit der an sich ja sehr wertvollen Aufsuchung neuer Hirnfaserzüge beschäftigt, sondern er muß sich auch draußen im Leben umsehen und so auch einen Einblick in die Interessen- und Pflichtensphären derjenigen zu gewinnen trachten, die nicht seinem Berufs- und Bildungskreise angehören. Wie der Arzt, der Arbeiterpraxis betreibt, einige technologische Kenntnisse haben muß, welche ihn dazu befähigen, die aus den einzelnen Betrieben sich ergebenden Gefahren für die Gesundheit zu erfassen, so muß auch von dem Arzt, der Psychiatrie betreibt, und insbesondere von dem, der sich als Gerichtspsychiater verwenden läßt, ein gewisser Überblick über den zu erwartenden geistigen Besitzstand der verschiedenen Arbeiter, Handwerker, Gewerbsleute usw. verlangt werden*).

Rodenwaldt hat seine „Aufnahme des geistigen Inven-

*) In dieser Hinsicht recht wertvolle Beispiele führt u. a. E. Schultze (Über Psychosen bei Militärgefangenen nebst Reformvorschlägen, Jena 1904) an. So weiß z. B. einer von den untersuchten Soldaten, der auf dem Lande aufgewachsen ist, den Unterschied zwischen Ochse und Stier nicht genauer zu präzisieren als dahin, daß der letztere nicht angespannt wird (warum?), erklärt ein anderer, der gleichfalls vom Lande ist, ein Huhn lege jeden Tag ein Ei, im Jahre also 365, weiß ein dritter, der Schreiner gewesen, nichts von den verschiedenen Arten von Hobeln, kennt nicht Preis, Gewicht, Festigkeit der verschiedenen Holzsorten, schätzt ein vierter, ein Handwerker, eine Strecke von 5 cm auf „2 cm oder 2 Zoll“. Derartige Inventar-Defekte sind selbstverständlich viel belangvoller und bezeichnender, als die weitgehendsten Mängel der Schulkenntnisse.

tars Gesunder als Maßstab für Defektprüfungen bei Kranken“*) in der Weise veranstaltet, daß er an der Hand eines Fragenschemas 174 Rekruten eines Jahrganges prüfte; „bei der Auswahl der Fragen war der Wunsch maßgebend, aus allen Wissensgebieten, die man im Allgemeinbesitz des Volkes vermuten dürfte, Stichproben zu entnehmen, um auf diese Weise eine möglichst hohe Allgemeinleistung zu erzielen, ein Resultat, welches einen wahren Durchschnitt des Inventars darstellt, das man zu erwarten hat.“ Er hat mit seinen Untersuchungen wie bereits erwähnt, recht interessante, beherzigenswerte Resultate erzielt, hat vor allem gleichsam experimentell gezeigt, daß wir „fast nichts“ an allgemein verbreiteten Kenntnissen zu erwarten haben, „daß man überall gefaßt sein muß, auf die scheinbar unmöglichsten Lücken zu stoßen.“ Hat er aber ein Recht zu sagen, die Untersuchungen, die er angestellt hat, seien als Kenntnisprüfungen, als Prüfungen des geistigen Inventars zu betrachten? Gewiß nicht; denn er hat das geistige Inventar ja nur nach einer Richtung geprüft, nämlich in Bezug auf jene Kenntnisse, welche von ihm als allgemein verbreitet angenommen wurden. Dadurch, daß er, die Forderungen anderer von vornherein als zu hoch erachtend, sein auf diese Kenntnisse bezügliches Fragenschema so eingerichtet hat, daß ein Teil der Frage „auch einem sehr geringen Kenntnisstande adäquat war“, hat er wohl manche Fehlerquelle der einschlägigen Untersuchungen anderer ausgeschaltet. Dagegen hat auch er eben nicht berücksichtigt, daß sich das geistige Inventar eines Individuums außer aus denjenigen Kenntnissen, die als allgemein verbreitet angenommen werden (A), noch aus Kenntnissen, die sich bei verschiedenen Individuen auf verschiedene Gebiete erstrecken (X), zusammensetzt, daß das geistige Inventar also ist $= A + X$, daß dasselbe erst dann als gering angesehen werden darf, wenn sowohl A als auch X klein ist, da die Größe des geistigen Inventars durch ein größeres X auch dann über ein durchschnittliches Maß gehoben werden kann, wenn A unter der durchschnittlichen Größe bleibt. Rodenwaldt hätte also seine Arbeit „Aufnahmen des auf die allgemeine

*) loc. cit.

Bildung bezüglichen geistigen Inventars Gesunder“ betiteln müssen. Erst dann, wenn er die speziellen Berufskennntnisse — R. führt ja die Berufsarten der untersuchten Soldaten an — und wenn er weiter die Kennntnisse, die im speziellen Falle nach dem Bildungsgrad derjenigen Personen, die auf das Individuum bildend eingewirkt haben, zu erwarten waren, — R. führt z. B. den Beruf der Väter der Untersuchten an, — wenn er also die Kennntnisse geprüft hätte, welche über die Größe des Postens X wenigstens annähernd Auskunft geben, hätte er seine Untersuchungen „Aufnahmen des geistigen Inventars“ nennen können*). Eine Art verminderter Maturitätsprüfung, wie man die Inventaraufnahmen nach Art der Rodenwaldtschen nennen möchte, kann da nicht zum Ziele führen.

Wenn man dem Posten X genügende Aufmerksamkeit schenkt, wird man nun tatsächlich nicht selten Überraschungen erleben. Der Verfasser hat u. a. durch Teilnahme am Pfleger-Unterricht Gelegenheit gefunden, sich über das geistige Inventar einer größeren Reihe von gesunden Leuten etwas genauer zu unterrichten. Es melden sich da einmal Leute, deren allgemeine Bildung zu den besten Hoffnungen zu berechtigen scheint, die insbesondere auch Fragen, die einem geringen Kenntnisstande adäquat sind, glänzend zu beantworten imstande sind, bei näherer Betrachtung aber immer mehr verlieren, weil sie nirgends viel wissen und auch nie etwas eingehender kennen gelernt, z. B. auch kein Handwerk erlernt haben; dann wieder Leute, die einen ganz ungebildeten Eindruck machen, bei näherer Betrachtung aber ein recht ansehnliches, wenn auch einseitiges geistiges Inventar erkennen lassen, das eben wegen seiner Einseitigkeit allerdings nur von dem gefunden wird, der zu suchen versteht. Immerhin wird man bei beiden Gruppen

*) Mübius (Über Entartung. Grenzfragen des Nerven- und Seelenlebens, Heft III. Wiesbaden 1900) sagt daher, als er von der Notwendigkeit eines „geistigen Kanon“ spricht, mit Recht, daß ein Kanon überhaupt nicht genügen kann, daß man vielmehr eine ganze Reihe von Kanones haben müßte. „Man müßte z. B. wissen, welche geistigen Leistungen von einem erwachsenen deutschen Weibe des Bauernstandes zu verlangen sind, inwieweit ein solches von dem zugehörigen Manne, von einer gleichalten Stadtdame usw. verschieden sei.

durch richtige, gewandte Fragestellung zum Ziele kommen können. Dann kommt aber noch eine dritte Gruppe zur Beobachtung, eine Gruppe von Leuten, die auf Fragen überhaupt nur ausnahmsweise eine korrekte Antwort zuwege bringen, so daß man sie für aufgelegte Dummköpfe halten möchte, die aber durch die Korrektheit ihrer praktischen Tätigkeit den Beweis liefern, daß ihnen das entsprechende geistige Inventar voll zur Verfügung steht. Sie stehen als Praktiker den Theoretikern, die oft gerade wieder nach der praktischen Seite einen unerwarteten Defekt aufweisen, gegenüber und lassen uns die Grenzen erkennen, die der Feststellung der Größe des geistigen Inventars durch Fragestellung überhaupt gezogen sind.

Es bleibt also nichts anderes übrig, als die möglichst genaue Aufnahme jedes einzelnen Gebietes. Bevor auf die Besprechung der wichtigsten Punkte eingegangen wird, die dabei Berücksichtigung verdienen, sei aber noch einigen Betrachtungen Raum gegeben, die sich auf die allgemeine Bewertung der durch Fragen provozierten Antworten beziehen.

Zunächst muß da ein Moment hervorgehoben werden, das recht häufig nicht gebührend beachtet wird, nämlich der mächtige Zwang zum Nachdenken, welcher durch die Stellung der Frage ausgeübt wird. Dieser Zwang nachzudenken und zwar über eine ganz bestimmte Materie nachzudenken, führt ein Resultat herbei, das uns selbst *ceteris paribus* — was selten zutrifft*) — nur höchst ungenau über jenes Wissensquantum, über welches das Individuum verfügt, und daher auch nur höchst ungenau über die psychischen Leistungen unterrichtet, welche das Individuum auf Grundlage seines geistigen Besitzes aufzubringen vermag, wenn es sich selbst überlassen ist, wenn es also darauf angewiesen ist, den Zwang zum Nachdenken selbst aufzubringen, und wenn es sich gleichsam die Fragestellung, nur durch die Situation angeregt, selbst zu formulieren, die Materie, worüber nachzudenken ist, selbst vor Augen zu halten hat.

*) Wie häufig beeinflußt der „Emotionsstapor“ (Jung), Mangel an Geistesgegenwart, wie häufig Verlegenheit, Schüchternheit, leichtes Konfuswerden das Ergebnis!

Wer durch Fragestellung das Wissensquantum prüfen will, darf daher nicht vergessen, daß er dabei die Rolle des Schatzgräbers spielt und nicht die des Photographen, daß er also Schätze hebt, und zwar mit einer Macht, der auch tiefer vergrabene Schätze zugänglich werden, und nicht etwa einfach abbildet, was sich spontan darbietet. Die Fragestellung ist ein Mittel von solcher Derbheit, daß sie uns z. B. über die feinen Nuancen der Auslösbarkeit des geistigen Inventars, bezw. seiner einzelnen Teile, nicht informiert. Sie zeigt uns nur, welches Maß von Wissen durch einen so kräftigen Antrieb, wie eben die Fragestellung, aus dem Individuum hervorgeholt werden kann, nicht aber, was jene zarteren, verhüllteren Antriebe, die im gewöhnlichen Leben das Individuum beeinflussen, in dieser Richtung zu leisten imstande sind. Es ist daher nicht richtig, wenn nach Konstatierung des Vorhandenseins gewisser Begriffe ohne weiteres behauptet wird, das Individuum besitze Einsicht in diejenigen Verhältnisse, zu deren Erfassung der Besitz dieser Begriffe eben zureicht; man weiß dann erst, daß das für den speziellen Denkprozeß nötige geistige Substrat vorhanden ist, nicht aber, ob auch die entsprechende Sensationsfähigkeit besteht, aus der erst für das Individuum der Antrieb zur tatsächlichen Ausführung der betreffenden Denkoperation resultiert, ob die Auslösbarkeit der in Frage kommenden Begriffe eine so leichte ist, daß die Größe dieses Antriebes genügt usw. In der Regel führt daher die Aufnahme des geistigen Inventars ausschließlich durch Fragestellung zu einer Überschätzung dessen, was man als Einsicht bezeichnet. Und wir können diesem Fehler nur dadurch entgehen, daß wir zu ergründen suchen, inwieweit die Begriffe, die wir durch Fragestellung aus dem Untersuchten hervorholen können, diesem auch unter den gewöhnlichen Bedingungen verfügbar sind.

Die gestellte Frage regt das Individuum nicht nur zum Nachdenken an und präzisiert den Gegenstand, über den nachgedacht werden soll, sondern bewirkt auch, daß die angeregte Vorstellung als Zielvorstellung festgehalten werden muß. All das, was die Frage resp. der Fragesteller in diesen Beziehungen leistet, müßte unter gewöhnlichen Bedingungen das untersuchte

Individuum selbst tun. Da nun, wie Wahle richtig betont, „eine Vorstellung tatsächlich nicht durch sich, sondern durch die bei ihr und hinter ihr stehenden Sensationskräfte und motorischen Kräfte zur Zielvorstellung, eventuell zum Mittel für gewisse Ziele; also allgemein zur Wahlvorstellung wird“, können wir uns an der Hand der nur durch Fragestellung gewonnenen Resultate auch noch keine rechte Vorstellung von der Fähigkeit des Individuums machen, eine Vorstellung aus eigener Kraft genügend lange und sicher als Zielvorstellung festzuhalten, also von einer Fähigkeit, von deren Ausbildung die Denkfähigkeit in höchstem Grade abhängig ist.

Es ergibt sich daraus, daß man trachten muß, die durch direkte Fragestellung gewonnenen Ergebnisse durch andere Methoden zu ergänzen und zu korrigieren. Was stehen uns denn aber für Methoden zur Verfügung?

Außer durch direkte und indirekte Fragestellung werden wir uns darüber, was in dem zu untersuchenden Individuum „steckt“, noch dadurch unterrichten können, daß wir seinen spontanen Äußerungen unsere Aufmerksamkeit zuwenden. Wir müssen auch gegebenenfalls versuchen, Äußerungen von möglichst spontanem Charakter auszulösen, etwa indem wir die Person auffordern, uns einiges aus ihrem Leben zu erzählen; besonders ergiebig für die Erforschung des geistigen Inventars sind schriftlich niedergelegte Autobiographien! Wir werden uns nicht selten nach der Lektüre einer solchen Schrift von dem Inhalte und Werte des konkreten geistigen Inventars eine ganz andere Vorstellung machen, als die war, die wir auf Grund der Ergebnisse der Fragestellung gewonnen haben, Wir werden da oft überrascht sein, wie arm dieselbe Person, die uns auf unsere Fragen recht entsprechend geantwortet hat, an Erlebnissen ist, die bei ihr einen Eindruck zurückgelassen haben, wie nichtig die Interessen sind, die sie zu jeder Zeit bewegt haben, wie sehr sie in kleinen Dingen aufgeht, wie oft sich ihr immer wieder dieselben Assoziationen aufdrängen, ein sicheres Zeichen geistiger Armut! — wie gering ihr Wortschatz, wie unbeholfen ihr Ausdruck, wie unklar ihre Begriffe sind; und umgekehrt! — Noch wichtiger als der Inhalt solcher doch immerhin noch direkt provozierter Äußerungen ist aber

der Inhalt solcher Äußerungen, zu denen sich das Individuum aus eigenem, nur durch die Umstände angeregt, veranlaßt sieht. Solche Äußerungen muß man abwarten können! Daraus folgt, daß eine Inventar-Aufnahme unvollständig sein muß, wenn sie nicht auf einer länger dauernden Beobachtung beruht, ein Postulat, gegen das in der Praxis nicht selten gesündigt wird.

Von der größten Wichtigkeit ist auch die Berücksichtigung der Handlungen der zu untersuchenden Person. Wir können auf kaum glaubliche Divergenzen stoßen zwischen der Fähigkeit, auf Fragen hin mit befriedigenden Antworten zu reagieren, und der Fähigkeit, auf sich selbst gestellt in einer gegebenen Situation zu einem richtigen Entschlusse zu kommen. Wir müssen daher das geistige Inventar einer Person nicht nur nach ihren Worten, sondern auch nach ihren Werken beurteilen; denn diese zeigen uns ja erst, inwieweit das geistige Inventar unter den Bedingungen, die das Leben schafft, disponibel, verwendbar ist, inwieweit die Person über ihren geistigen Besitz tatsächlich verfügt. Es ist daher notwendig, daß wir uns über das Gebaren der zu untersuchenden Person möglichst genau informieren und zwar wieder durch eine länger fortgesetzte Beobachtung und durch eine möglichst genau erhobene Anamnese. Wir werden oft, wenn uns der Lebenslauf einer Person eingehend geschildert worden ist, gar nicht mehr im Zweifel sein können, daß wir ihr ein zulängliches geistiges Inventar nicht zutrauen dürfen*); ein noch so gutes Ergebnis der obligaten Kenntnisprüfung wird daran nicht viel ändern können.

Was nun aber, um wieder zur Methode der Fragestellung zurückzukehren, die Bewertung der auf Fragen erfolgenden Antworten betrifft, sollte man sich stets vor Augen halten, daß falsche Antworten nicht immer auf Ignoranz im wahren Sinne des Wortes weisen, daß falsche Antworten nicht

*) In sehr dankenswerter Weise hat neuerdings Schaefer (Der moralische Schwachsinn, Halle 1906) darauf hingewiesen, wie wichtig ein „längeres Studium der ganzen Persönlichkeit“ und eine möglichst eingehende Erforschung des Lebenslaufes, des „Verhaltens im regen Betriebe des alltäglichen Lebens draußen mit seinen mannigfachen Verführungen und Zwischenfällen“, ist.

immer ein Nichtwissen, also einen rein negativen Defekt des Inventars anzeigen, sondern gegebenenfalls auf ein Falschwissen zurückzuführen sein können. Wenn der Untersuchte z. B. erklärt, Moskau sei die Hauptstadt von Rußland, so sind zwei Fälle möglich: entweder hat er bisher überhaupt noch keine Kenntnis vom Namen der Hauptstadt Rußlands erhalten oder denselben wieder vergessen — er nennt Moskau, um nur eine Antwort zu geben — (Nichtwissen), oder es ist ihm auf irgend eine Weise, etwa durch Belehrung seitens einer ihm glaubwürdig erscheinenden Person die unrichtige Anschauung beigebracht worden, Moskau sei die Hauptstadt Rußlands (Falschwissen), und es hat seither keine Korrektur stattgefunden. Falsches Wissen ist sehr verbreitet; wir begreifen dies, wenn wir berücksichtigen, wie trübe die Quellen fließen, aus denen recht breite Volksschichten oft ihr Wissen schöpfen. Aber selbst derjenige, der gewohnt ist, aus den reinsten Quellen, die uns Sterblichen zugänglich sind, zu schöpfen, ertappt sich nicht selten bei Irrtümern, die auf falsches „Wissen“ zurückzuführen sind, findet in seinem geistigen Inventare Teile, die er noch ausmerzen muß. Und dieses Ausmerzen geht nicht immer so leicht von statten! Wie viel von unseren falschen Begriffen und Anschauungen, die wir in das reife Alter mitgenommen haben, rühren von falschen Ideenverbindungen her, die noch aus der Kindheit stammen und eben nicht ausgemerzt werden konnten. Zudem genügt ja die Korrektur der betreffenden Vorstellung an sich noch nicht; der Zweck der Purifikation — *sit venia verbo* — des Inventars wäre erst dann voll erreicht, wenn es gelänge, alle die mehr oder minder festen Ideenverbindungen, an deren Konstitution die betreffende falsche Vorstellung beteiligt war, zu eliminieren. Daß dies unter Umständen eine schwere geistige Arbeit erfordert, braucht wohl nicht erst betont zu werden. Wie färbt oft ein unangenehmer Zug, den wir am Charakter eines Mitmenschen beobachtet haben, das Bild, das wir uns von seinem Werte vordem gemacht haben, ganz anders, und wie schwer wird es uns, all die Schlüsse wieder rückgängig zu machen, die wir unter dem unangenehmen Eindrucke gezogen haben, wenn wir später einmal darüber belehrt werden, daß dieser

Eindruck den Tatsachen nicht entsprochen hat! Die neue richtige Erfahrung steht den alten falschen Komplexen oft wie ein Fremdkörper gegenüber, oder es ruht Falsches neben Richtigem friedlich im Archiv. Für wie Viele, die sicher einmal gelernt haben, daß die Sonne an ihrem Platze im Systeme bleibt, und die befragt auch die Kenntnis dieser Tatsachen bekunden werden, „geht“ die Sonne doch immer noch buchstäblich im Osten auf und im Westen unter!

Nichtwissen weist auf Bildungs- oder Erinnerungsdefekte. Falsche, aufs Geradewohl gegebene Antworten bei Nichtwissen weisen nicht selten auf einen gewissen moralischen Defekt. Die Person „nimmt es mit der Wahrheit nicht genau“; sie kennt die moralische Hemmung nicht, die sich beim normalen Menschen der Versuchung, Wissen vorzutäuschen, entgegenstellt. Falsche, in dieser Intention gegebene Antworten weisen aber auch oft auf tiefe Intelligenzstörung und zwar mit größerer Sicherheit als das Nichtwissen selbst; denn die betreffende Person findet oft nur deswegen den Mut, Antworten zu geben, obwohl das nötige Wissen fehlt, weil sie der einfachen Überlegung, daß sie im Falle des Danebenratens der Ignoranz um so sicherer überwiesen wäre, nicht fähig ist und sich die hohe Wahrscheinlichkeit des Danebenratens nicht vor Augen zu halten vermag. Daher finden wir gerade unter den tieferstehenden Blödsinnigen nicht selten Individuen, die auf jede Frage prompt und ohne jede Überlegung mit einer Antwort reagieren; sie entsprechen gleichsam unter allen Umständen der äußeren Form: auf eine Frage hat eine Antwort zu folgen, — der Inhalt ist ihnen ganz gleichgültig.

Falsches Wissen würde auf Leichtgläubigkeit, leichte Beeinflußbarkeit, Urteilsschwäche weisen — abgesehen von den ungünstigen Einflüssen des Milieu. Wenn das falsche Wissen festgehalten wurde, trotzdem die Möglichkeit der Korrektur durch neue Erfahrungen geboten war, — was natürlich zu erweisen wäre, wäre ein Mangel an „Plastizität“ anzunehmen. Die einschneidende Bedeutung eines solchen Defektes steht außer Zweifel. Besonders gering muß aber die Sensationsfähigkeit der untersuchten Person angenommen werden, wenn sich in ihrem Inventare einander widersprechende, ein-

ander ausschließende Vorstellungen, Anschauungen nebeneinander finden lassen. Und auch auf einen Tiefstand der „motorischen Kräfte“ werden wir schließen müssen, wenn uns eine falsche Antwort erteilt wird von einer Person, die nachweislich im Besitze der Vorstellungen und Begriffe ist, aus denen die richtige Antwort durch einen einfachen Schlußprozeß abgeleitet werden könnte.

Damit ist nur ein Teil der Gesichtspunkte angedeutet, die für die so außerordentlich wichtige Analyse der unrichtigen Antworten maßgebend sind; aber schon aus den wenigen Andeutungen dürfte, wie hier nebenbei gesagt sei, hervorgehen, daß wir auf diesem Wege vielleicht, wenn auch sicherlich erst nach langer, beschwerlicher Arbeit, zu einer Einteilung und Präzisierung der Intelligenzstörungen gelangen könnten, die wissenschaftlichen Wert hätte. Bezeichnungen wie: Blödsinn, Schwachsinn, psychische Insuffizienz, geistige Unzulänglichkeit, geistige Abschwächung usw. sollten aus der Psychiatrie, wenn sie eine Wissenschaft sein will, verschwinden; denn diese Ausdrücke sind unwissenschaftlich, laienhaft, so schön lateinisch manche von ihnen auch klingen mögen. An ihre Stelle hätten Bezeichnungen zu treten, welche auf die der Intelligenzschwäche zu Grunde liegenden Defekte Bezug haben. Wir sollten etwa von Störungen des Gedächtnisses, welche wieder genauer zu analysieren wären, von Störungen der Merkfähigkeit, der Sensationsfähigkeit, der assoziativen Tätigkeit, der Apperzeptionsfunktion sprechen und nach treffenden Ausdrücken für die verschiedenen Formen und Grade dieser Störungen suchen. Dann würde sich auch manche psychiatrische Streitfrage, z. B. ob moralische Defektuosität immer mit Schwachsinn einhergehe oder nicht, ob die Paranoiker immer schwachsinnig seien oder nicht, gleichsam von selbst lösen. Dann würde auch bald manche durchaus nicht befriedigende Bezeichnung für Psychosen, z. B. „Dementia“ praecox, durch treffendere Bezeichnungen ersetzt werden.

Eine allgemeine Regel für die Erhebung des geistigen Inventares ergibt sich ferner daraus, daß uns der zu Untersuchende an verschiedenen kurz aufeinander folgenden Tagen, ja zu verschiedenen Tageszeiten ein sowohl der Größe als auch

den sonstigen Qualitäten nach verschiedenes Inventar bieten kann. Jeder Lehrer weiß, daß er aus manchem Schüler, der ihm einmal recht befriedigende Kenntnisse offenbart, ein andermal selbst weit geringere Kenntnisse durchaus nicht hervorzuholen vermag. Dies kann auf Verschüchterung, Verwirrung, auf „Deck“-Vorgänge zurückzuführen sein, oft aber auch auf eine allgemeine geistige Dispositionsstörung, wie sie gelegentlich durch schlechteren Schlaf, Verdauungsstörungen, leichte Intoxikationen und andere somatische Einflüsse oder auch durch geistige Abspannung infolge von Überarbeitung, Beschäftigung mit eintöniger Geistesarbeit oder durch Gemütsaffekte bedingt sind. Will man sicher gehen, so muß man daher das Inventar wiederholt aufnehmen. Man wird dann aber nicht nur einen sichereren Schluß auf die Größe des Inventars ziehen, sondern auch den Grad der Resistenzfähigkeit des Individuums gegen bestimmte Einflüsse, die imstande sind, die Auslösbarkeit des psychischen Inhaltes, die Sensationsfähigkeit und das Wirksamwerden der motorischen Kräfte zu stören, mehr oder minder sicher beurteilen können, was gerade dann, wenn die Zurechnungsfähigkeit bezw. die Geschäftstätigkeit zu einer bestimmten Zeit in Frage kommt, von hohem Belang sein kann.

Man sollte es auch nicht unterlassen, zu prüfen, wie sich der zu Untersuchende gegenüber fremden Ansichten, die von den seinigen verschieden sind, verhält. Die Fähigkeit, fremden Auffassungen Verständnis entgegenzubringen, fremde Ansichten zu begreifen, woraus dann auch die Anregung entspringt, sie zu respektieren, ist ein Zeichen von Stärke des Intellektes (vergl. Wahle loc. cit.). Und auch das Gegenteil trifft zu: das mangelnde Verständnis für fremde Anschauungen deutet auf Schwäche der Intelligenz; nur muß das Nichtverstehenwollen, dem so häufig egoistische Motive zu Grunde liegen, vom Nichtverstehenkönnen unterschieden werden. Wer gewohnt ist, sich einen großen Teil seiner Ansichten durch „eigene innere Arbeit“ selbst zu bilden, und auch die Fähigkeit besitzt, sich diese innere Arbeit, den Gang der Ideenverbindungen, die ihn zu seinen Ansichten geführt haben, die Schwierigkeiten, Unsicherheiten, Zweifel, die es dabei zu überwinden galt, jederzeit zu vergegenwärtigen, kann auch ver-

stehen, wie ein anderer auf Grund anderer Überlegungen und unter Berücksichtigung gewisser, ihm bestimmend erscheinender Nebenumstände zu einer anderen Auffassung gelangen konnte. Wer aber gewohnt ist, sich die Ansichten anderer gleichsam als fertige Produkte, ohne Einblick in ihre Entstehung zu suchen, anzueignen, wird Auffassungen, die von denjenigen, welche er einmal übernommen hat, abweichen, verständnislos gegenüberstehen. Das Verständnis für fremde Ansichten schafft Gewinn, indem es gelegentlich zu einer Korrektur der eigenen führt. Der negativistische Zug der Ablehnung um jeden Preis, der die Verständnislosigkeit so häufig begleitet, verhindert andererseits die Korrektur verfehlter Anschauungen, hat aber doch keineswegs immer Beharrlichkeit der Anschauungen zur Folge; wir sehen vielmehr derart verständnislose Individuen recht häufig ihre Ansichten unter der Einwirkung irgend eines an sich bedeutungslosen, auf sie aber suggestiv wirkenden Einflusses plötzlich wechseln. Es kommt nicht darauf an, was solchen Personen an Gegengründen gegen ihre Ansichten vorgebracht wird, sondern darauf, wie dies geschieht; den vernünftigsten, klar auf der Hand liegenden Gründen starren Eigensinn entgegensetzend, nehmen sie andererseits die gewagtesten, abenteuerlichsten, verschrobensten Anschauungen kritiklos auf, wenn sie ihnen nur in der ihnen zusagenden Form beigebracht werden. Das Absurdeste glauben sie nicht selten am ehesten, vielleicht gerade, quia absurdum est.

Außer den bereits angeführten allgemeinen Gesichtspunkten ist noch besonders zu berücksichtigen, daß das Inventar nicht nur seiner Extensität, sondern auch seiner Intensität nach zu messen ist. Durch die Untersuchung soll also nicht nur festgestellt werden, wie viel Wissen das Individuum besitzt, sondern auch, inwieweit das zu konstatierende Wissen ein klares, sicheres, gediegenes, deutliches ist. Zu diesem Behufe empfiehlt es sich, das zu prüfende Individuum zu Denkopoperationen, zu denen der betreffende Teil des Inventars herangezogen werden muß, zu veranlassen; aus der Art, in der die fraglichen Begriffe verwertet werden, kann man dann einen Schluß auf den Grad ihrer Solidität ziehen. Oft kann man auch aus der Art, wie die Person Begriffe zu definieren vermag, einen Schluß

auf den Grad der Klarheit und Deutlichkeit der Begriffe ziehen; doch ist gerade in diesem Falle die Ausdrucksfertigkeit der Person genauestens zu berücksichtigen, worüber später.

Gehen wir nun aber zum speziellen Teil der Untersuchung über, so verdient vor allem hervorgehoben zu werden, daß die Feststellung des Besitzes an sittlichen Begriffen, insofern derselbe sozusagen das Inventar des Gewissens vorstellt, den größten Schwierigkeiten begegnet. Nicht als ob es so schwer wäre, festzustellen, ob einer weiß, was Wahrhaftigkeit, Elternliebe, Kindesliebe, Tapferkeit, Reue, was andererseits Haß, Neid, Zorn, Meineid, Betrug ist! Schwer ist es vielmehr herauszufinden, bis zu welchem Grade die vorhandenen Begriffe wirksam zu werden vermögen; und das ist ja gerade das Wichtigste. Mit Recht sagt Schäfer mit Beziehung auf dieses Kapitel: „Richtig zu fragen ist Sache der Begabung und Erfahrung. Es lassen sich keine Regeln für alle Fälle geben.“ Doch muß man jedenfalls „das höhere Begriffs- und Gefühlsleben auf indirektem Wege festzustellen suchen“. „Ganz falsch ist es, direkt nach Gefühlen zu forschen.“ Man bemühe sich, dem zu Prüfenden Situationen von sittlicher Beziehung möglichst genau auszumalen, und beobachte, ob er diese Beziehung zu erkennen vermag und welche Gedankengänge bei ihm etwa durch diese Erkenntnis angeregt werden.

Wohl am leichtesten ist dagegen der Umfang der Schulkenntnisse und des Wissens von ähnlicher Provenienz festzustellen. Wenn oben betont wurde, daß eine schablonenhafte Fragestellung an der Hand fertiger Schemata dem Zwecke der Untersuchung nicht entspricht, so ist doch andererseits nicht zu bezweifeln, daß ein solches Verfahren für die ersten, beiläufigen Orientierungsversuche des Untersuchenden sogar zu empfehlen ist. Doch ist damit eben erst das Fundament geschaffen, auf dem dann durch eine den individuellen Verhältnissen angepaßte Fragestellung weitergebaut werden müsse.

Ist nun ein Schluß erlaubt vom Umfange der so festgestellten Kenntnisse auf den Grad der Intelligenz? Man kann vor einer unvorsichtigen Überschätzung des Standes des systematischen Schulwissens als Index für die Größe des geistigen Inventars überhaupt nicht genug warnen, sowohl im allge-

meinen als besonders dann, wenn es sich, wie bei den hier in Betracht kommenden Inventaraufnahmen, nur um die Prüfung elementarer Kenntnisse handelt. Es ist ja bekannt, daß sich nicht selten unter den Personen, welche sich bei einer nicht in die Tiefe dringenden, sondern nur auf die Elemente erstreckenden Prüfung nicht nur in den Schulgegenständen, sondern auch in manchem Anderen bewandert zeigen, also unter Leuten, die etwa durch Fragen, wie sie Rodenwaldt seinen Soldaten gestellt hat, nicht im geringsten in Verlegenheit gebracht werden könnten, auch die ärgsten Hohlköpfe finden. Unter ihnen finden sich auch jene — *sit venia verbo* — geistigen Hochstapler, die sich ihres Wissens wie eines schönen Kleides bedienen, ihr Wissen gleichsam sichtbar tragen und gewiß auch nicht um einen Deut mehr wissen als sie zeigen. Unter den moralisch Defekten gibt es viel mehr geistig Arme, als man gemeinhin dem äußeren Scheine nach meinen möchte; dieser Schein wird nicht zuletzt dadurch bewirkt, daß moralische Defektuosität nicht selten mit Schlaueit gepaart ist, infolge deren das Individuum den Wert gewisser allgemeiner verbreiteter Kenntnisse erkennt, daher auch zum Erwerbe derselben angeregt wird. Andererseits zeigt die tägliche Erfahrung, daß Personen, welche ihr Fach auf das gründlichste beherrschen, was tüchtiges, umfassendes Fachwissen zur Voraussetzung hat, und den Ansprüchen, welche das Leben an sie stellt, auch in komplizierten Lagen vollauf entsprechen, was wieder eine Summe von praktischen Erfahrungen und Kenntnissen voraussetzt, einen geradezu erschrecklichen Mangel an all dem aufweisen können, was als Wissen im engeren Sinne gilt. Man kann in solchen Fällen selbstverständlich nicht ohne weiteres von einem geringen geistigen Inventar, sondern nur von einem größeren Mangel an schulmäßigem Wissen reden. Schäfer hat also wohl Recht, wenn er sagt, „auffallende Unwissenheit in Schulkenntnissen, auf allen Gebieten derselben“, sei „ein Avis — aber auch nichts als ein Avis — für Schwachsinn“, daß aber bessere Resultate der Prüfung durchaus nicht gegen Schwachsinn sprechen.

Besondere Sorgfalt wird auf die Prüfung des sprachlichen Ausdrucks zu verlegen sein. Das Verhältnis zwischen Wort-

und Begriffsbildung ist noch keineswegs sichergestellt; doch geht, was die Muttersprache betrifft, die Begriffsbildung zum großen Teile erst mit Hilfe der Sprache vor sich (vergl. Kraepelin). Bei schlechter, ungenügender Sprachbildung muß daher wohl auch die Begriffsbildung defekt sein; namentlich dann wird dies der Fall sein, wenn die erste Aufgabe der Sprachbildung: „Umsetzung der einzelnen Vorstellungen in Sprachsymbole“ (Kraepelin) nicht entsprechend erfüllt ist. Was dagegen die zweite Aufgabe der Sprachbildung: „richtige Gliederung im Satzgefüge“ betrifft, so spricht die Erfahrung nicht so eindeutig für die Zulässigkeit der Annahme einer unbedingten Abhängigkeit der Bildung zusammengesetzter Begriffe oder der Urteilsbildung von dem Grade, in welchem dieses Ziel der Sprachbildung erreicht ist. Zweifellos gibt es Leute, die sogar als scharfsinnig*) bezeichnet werden müßten und doch höchst unbeholfen im Ausdrucke sind, was die „richtige Gliederung im Satzgefüge“ anbetrifft. Übrigens unterliegt auch die Rolle, welche die „Sprachsymbole“ im Denken spielen, individuellen Schwankungen; die einen denken mehr in „sinnlich-anschaulichen (gegenständlichen) Vorstellungen“, bei den anderen handelt es sich wieder mehr um ein „Denken in Worten“. Jedenfalls dürfen wir also nicht ohne weiteres aus der Ausdrucksfertigkeit auf die Ordnung im Inventare oder gar auf die Intelligenz überhaupt schließen; wenn auch die Fähigkeit zum präzisen, klaren, erschöpfenden Ausdruck der Gedanken auf höhere Intelligenz weist, ist ein Mangel auf diesem Gebiete noch nicht unbedingt für das Gegenteil beweisend, wenn er auch ein Avis dafür ist. Wir werden daher in jedem Falle zu untersuchen haben, ob wir es wirklich nur mit mangelhafter Geübtheit im sprachlichen Ausdrucke oder aber mit der Unfähigkeit zur Bildung klarer Begriffe (infolge von Ablenkbarkeit, ungenügender Konzentrationsfähigkeit, Unfähigkeit, die entsprechenden Vorstellungen genügend lange Zeit hindurch „zur Richtschnur unseres Gedankenganges zu machen“, Störung

*) Scharfsinn besteht „in einem stets verfügbaren großen Vorrat von erkannten Tatsachen, in Kenntnis ihrer Entwicklung, ihrer Beziehungen und in dem Auffinden von sachlichen partiellen Gleichheiten und Ungleichheiten, und in der Komposition langgestreckter Reihen“. (Wahle loc. cit.)

der aktiven Aufmerksamkeit, also von Defekten der apperzeptiven Tätigkeit), also mit einem Defekte, der von weit größerem Belang ist, zu tun haben. Leicht wird diese Frage nicht immer zu entscheiden sein, zumal es sich gewöhnlich nicht um ein Entweder — Oder, sondern um ein Mehr oder Weniger handeln wird. Wir wissen z. B., daß Leute, die sich deshalb „nicht ausdrücken können“, weil sich bei ihnen die notwendigen klaren Begriffe nicht einstellen, mit einem beliebigen Ausdrucke, der nur beiläufig das Wesen der Sache trifft, zufrieden sind und ihn daher bereitwilligst aufgreifen, wenn er hingeworfen wird, wogegen Leute, denen tatsächlich nur der Ausdruck, nicht aber auch der Begriff fehlt, eine lange Reihe von vorgelegten Ausdrücken passieren lassen, bis sie den passenden gefunden haben, bzw. bis ihnen derselbe dargeboten wird. Aus dieser Erfahrung wird man für den bezeichneten Fall Gewinn ziehen können. Ferner wird man das Gebaren, das Vorgehen der Person in Situationen, deren Bewältigung Klarheit derjenigen Begriffe, für welche sie den Ausdruck nicht finden konnte, in Berücksichtigung ziehen können. Wer z. B. den Vorgang bei der künstlichen Atmung durchaus nicht schildern kann, sich beim Versuche einer sprachlichen Darstellung nicht zurechtfinden kann, dagegen am Objekte die künstliche Atmung, in allen Phasen genau durchgeführt, demonstriert, dem können die Begriffe nicht fehlen, dem fehlt eben tatsächlich nur die Ausdrucksfertigkeit. — Es wird auch zu untersuchen sein, ob sich die zu prüfende Person nur überkommener Redensarten bedient, oder ob sie auch im stande ist, sich den geeigneten Ausdruck für ihre Gedanken selbst zu prägen. Besondere Beachtung verdient die oft recht auffällige Überladenheit und Phrasenhaftigkeit des Ausdruckes; sie ist bei Imbezillität sehr häufig zu beobachten und weist fast immer auf geringere Intelligenz und moralische Defektuosität.

Von großer Wichtigkeit wäre es, einen genaueren Einblick in die Phantasietätigkeit des Individuums zu gewinnen; doch ist, wie Näcke mit Recht betont, von einer exakten Untersuchungs-

**) Vergl. Ballet, Die innere Sprache. Deutsch von Bongers, Leipzig und Wien 1890.

methode derselben zur Zeit wohl keine Rede. Weitgehende Differenzen sind wohl leicht erkennbar; die überschwängliche Phantasie kann von der ärmlichen, die einseitige von der vielseitigen, die willkürliche von derjenigen, die noch „Fühlung mit dem sicheren Boden der Wirklichkeit“ (Kraepelin) hat, unterschieden werden, aber eben nur dann, wenn es sich um fast extreme Grade der einen oder der anderen Art handelt. Jedenfalls wird man nie versäumen, durch geeignete Fragestellung, z. B. wie sich der zu Untersuchende sein zukünftiges Leben, die Entwicklung dieser oder jener Angelegenheit, den Erfolg irgendeines Unternehmens denke, einiges über seine Phantasietätigkeit zu erfahren.

Bei der Aufnahme des geistigen Inventars machen wir oft die Wahrnehmung, daß wir einen bestimmten psychischen Inhalt durch die erste Frage nicht heben können, daß aber eine zweite anders formulierte Frage Erfolg hat; wir müssen dem ersten Versuche noch mehrere weitere folgen lassen, bis der Untersuchte „die Frage verstanden hat“. Ab und zu mag ja tatsächlich eine schwerer verständliche Formulierung der ersten Fragen mit im Spiele sein, nicht selten erkennen wir aber leicht, daß das Nichtverstehenkönnen darauf zurückzuführen ist, daß der betreffende geistige Besitz nur spärliche Assoziationen mit anderen Vorstellungskomplexen eingegangen ist. In diesem Falle werden wir auf eine unzureichende oder wenigstens geringere Verfügbarkeit dieses psychischen Besitzes schließen können.

Wir bemerken zuweilen bei der Inventar-Prüfung mancher Individuen, daß gewisse Vorstellungen oder Vorstellungskomplexe, gewisse Ausdrücke und Redewendungen immer wieder auftauchen, daß verschiedene Gedankengänge, wenn die weitere Ausspinnung versucht wird, immer wieder in dasselbe Gedankengeleise zurückgeraten. In diesem Falle werden wir wohl für gewöhnlich einen bescheidenen Umfang des geistigen Inhalts anzunehmen haben.

Aus dem Nebeneinander von Richtigem und Unrichtigem im Inventar werden wir auf geringe Sensationsfähigkeit schließen. Das Ausbleiben von naheliegenden Schlüssen trotz Verfügbarkeit der Prämissen, das Vorhandensein von Lücken in Ge-

dankenreihen trotz Nachweisbarkeit des zur Ausfüllung derselben zureichenden Vorstellungs-Materials wird uns die geistige Regsamkeit des Individuums insuffizient erscheinen lassen.

Ein großer Gehalt des geistigen Inventars an unrichtigen Vorstellungen und Begriffen wird auf eine weitgehende Insuffizienz des Urteilsvermögens, auf Kritiklosigkeit weisen, und zwar um so deutlicher, je unsinniger, je leichter als unrichtig erkennbar die Vorstellungen und Begriffe sind, die das Individuum als zur Aufnahme ins Inventar geeignet befunden hat.

Mit Recht heben Schultze und Rüks (loc. cit.) hervor, daß auch die Schreibprüfung wichtige Anhaltspunkte liefert. Zunächst liegt der Fertigkeit des Schreibens selbst ein spezielles geistiges Inventar zu Grunde. Ferner hat das orthographische Schreiben einen besonderen geistigen Besitz zur Voraussetzung. Gewisse orthographische Fehler deuten auch ziemlich sicher auf einen Mangel der Kombinationsfähigkeit.

III.

Der Arzt, der eine psychiatrische Leistung im eigentlichen Sinne des Wortes vollbracht zu haben glaubte, wenn er all die Arbeit hinter sich hat, die im Vorstehenden als notwendig hingestellt worden ist, befände sich im Irrtume. Was bisher geleistet wurde, ist nicht Psychiatrie, sondern Psychologie und berührt den Kern dessen noch gar nicht, wonach der psychiatrische Experte gefragt wird, nämlich ob eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit anzunehmen ist, bezw. zur kritischen Zeit anzunehmen war (§ 51 des deutschen St.G.B., § 104 des deutschen bürgerlichen G.B., § 2a des österr. St.G.*), § 57 Entw., § 21 des

*) Der § 2a österr. St.G. spricht zwar nicht so deutlich von einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit als Grund, der den bösen Vorsatz ausschließt; doch geht aus der ganzen Art der Zusammenstellung der strausschließenden Gründe im § 2 und aus dem Wortlaute der entsprechenden Bestimmungen der Strafprozeßordnung hervor, daß auch der § 2a des österr. St.G. Vernunftsberaubung durch eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit meint.

österr. bürgerlichen G.B.). Was bisher geleistet wurde, kann dienen zur Konstatierung einer psychischen Anomalie oder eines Defektes im allgemeinen Sinne, nicht aber zur Feststellung einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit, eines krankhaften Defektes, eines Defektes als Folge einer Psychopathie bezw. der durch dieselbe seinerzeit bewirkten Entwicklungsstörung oder jetzt gesetzten Funktionsstörung.

Die Begriffe: psychische Anomalie und Psychopathie auseinanderzuhalten, gelingt oft sehr schwer; dies ist der Grund, warum psychiatrische Experten so oft auf ihrem Terrain zu sein glauben, während sie sich mit ihren Ausführungen auf einem noch in der Breite des Physiologischen liegenden Gebiete bewegen. Wie rar sind die Gutachten, aus denen klar hervorgeht, ob die konstatierte geistige Schwäche als Ausdruck einer krankhaften Störung oder als physiologische Beschränkung höheren Grades anzusehen ist, wie rar sind auch die Gutachten, in denen der Nachweis auch nur ernstlich versucht wird, ob der eruierte moralische Defekt psychopathischen Ursprungs ist oder nur auf eine Anomalie, auf eine in der physiologischen Variationsbreite liegende Eigenart weist! Neben den Schwierigkeiten, welchen man beim Versuche einer Differenzierung zumeist begegnet, mag wohl auch der Denkfehler in Betracht kommen, daß alles Abnorme schließlich und endlich doch auf Krankhaftes zurückzuführen sein müsse. Schließlich wird der Psychiater durch die an sich zweifellos richtige, mit dem geltenden Rechte aber leider nicht im Einklange stehende Anschauung, daß ein Defekt, wenn er nur ein gewisses Maß erreicht, unter allen Umständen die Zurechnungsfähigkeit in gleicher Weise in Frage stellen muß, ob er nun auf Abnormität oder auf Krankheit zurückzuführen sein mag, dazu verlockt, vom geltenden Rechte eben abzusehen, eine Rechtsentwicklung, auf die wir wahrscheinlich noch recht lange werden warten müssen, zu antizipieren und daher stillschweigend über die Frage: Abnormität oder Krankheit hinwegzugehen. Auf dem Wege, der damit eingeschlagen wird, folgen die Juristen dem Psychiater wohl oft schon mehr, als selbst mit der weitherzigsten Auslegung des geltenden Rechtes verträglich ist, und geben

dadurch mehr oder weniger bewußt zu erkennen, daß auch sie die Differenzierung zwischen Defekten, die durch eine abnorme psychische Anlage, und solchen, die durch eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit bedingt sind, nicht recht brauchen können. Und Ereignisse, wie die bekannte deutsche Reichsgerichtsentscheidung, wonach „durch den von der Theorie angenommenen Mangel jeglichen moralischen Haltes die Zurechnungsfähigkeit nur dann für ausgeschlossen gelten kann, wenn der Mangel aus krankhafter Störung nachzuweisen ist“, sind wohl nichts anderes als ein Zeichen dafür, daß sich die Juristen ab und zu mit einem gelinden Grausen dessen bewußt werden, wie groß für sie die Versuchung ist, auf dem Wege, der ihnen erst durch die künftige Rechtsentwicklung erschlossen werden könnte, in praxi schon jetzt Hand in Hand mit den Psychiatern zu gehen.

Einerseits darf, wie Scholz *) so richtig betont, die psychiatrische Diagnose „keine einseitig klinisch-semiotische und ätiologische bleiben, sondern soll den ganzen Menschen umfassen und sich zur anthropologischen Diagnose erheben“, und namentlich in allen Fällen, in denen sogenannte originäre Defekte in Frage kommen, steht die anthropologische Untersuchung sogar entschieden im Vordergrund; zum Verzicht auf die klinisch-semiotische und ätiologische Auffassung, wie er uns in den zahlreichen anthropologischen, nicht: psychiatrischen Gutachten mancher Experten entgegentritt, sind wir aber andererseits, auch wenn es sich augenscheinlich um „originäre“ Fälle handelt, nicht nur nicht berechtigt, sondern wir sind durch den Inhalt des geltenden Rechtes, so wenig er uns auch zusagen mag, gezwungen, gerade den etwa doch zu gewinnenden klinischen und ätiologischen Anhaltspunkten für die Unterscheidung zwischen Abnormität und Krankheit unsere besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Damit ist aber nicht etwa gesagt, daß uns die verlangte Unterscheidung in allen Fällen gelingen wird! Wir haben nur in einer Minderzahl der Fälle Aussicht auf vollen Erfolg, wenn wir auch den ernstlichen Versuch in allen Fällen machen.

*) Friedrich Scholz, Die moralische Anästhesie. Leipzig 1904.

Scholz, der (loc. cit.) in besonders klarer Weise die Notwendigkeit des Nachweises der krankhaften Störung betont, weist mit Recht darauf hin, daß die Unterscheidung zwischen Abnormität und Krankheit „nicht auf des Messers Schneide zu stellen ist und daß sich auch hier flüssige Übergänge finden“. Ganz verkehrt ist es, in Fällen, deren Zugehörigkeit eben nicht genau zu bestimmen ist, um jeden Preis dennoch ein entscheidendes Urteil abgeben zu wollen und zu diesem Behufe entweder den Versuch zu machen, den Fall durch Anführung einer erdrückenden und verwirrenden Menge von Daten über Heredität, Degenerationszeichen, Anomalien verschiedener psychischer Funktionen (ohne klare Zurückführbarkeit auf krankhafte Störungen!), gleichsam aus dem anthropologischen ins psychiatrische Gebiet hinüberzuziehen, wie dies auch der doch so sehr erfahrene Krafft-Ebing nicht selten getan hat, oder gar ins andere Extrem zu verfallen und einfach unter Hinweis darauf, daß schließlich und letztlich der Verbrecher in der Regel abnorm sei und daß die beim Untersuchten konstatierten Abnormitäten daher für das Vorhandensein einer krankhaften Störung nicht beweisend seien, die strikte Erklärung abzugeben — als Vertreter dieser Richtung hat sich bekanntlich u. a. der Wiener Gerichtspsychiater Hinterstoisser gezeigt — es sei im vorliegenden Falle eine „exkulpierte Geistesstörung nicht anzuerkennen“. Man wird vielmehr in Fällen, die in dieser Hinsicht dubios sind und dubios bleiben trotz aller noch so eingehenden Untersuchungen, diese Tatsache ganz unumwunden zugeben müssen, ähnlich wie dies v. Wagner in einem bekannten Fakultäts-Gutachten*) getan hat, und nichts sagen dürfen, was geeignet wäre, die Unmöglichkeit einer Entscheidung zu verhüllen oder den Anschein zu erwecken, als ob doch Anhaltspunkte für die Entscheidung nach der einen oder der anderen Richtung zu gewinnen wären.

Gehen wir nach diesen einleitenden Bemerkungen wieder auf unser Hauptthema ein, so werden wir uns folgende Frage vorzulegen haben: Liefert uns das in allen seinen Teilen und

*) Raubmord, Moral Insanity; fragliche Epilepsie. Simulation von Geistesstörung. Verurteilung. (Wiener klinische Wochenschrift, 1897, Nr. 40.)

Beziehungen aufgenommene geistige Inventar Kriterien für die Entscheidung, ob ein auf (angeborene) psychische Abnormität oder ein auf krankhafte Störung der Geistestätigkeit zu beziehender Defekt vorliegt?

Soweit die Meinungen der Autoren auch in anderen Punkten divergieren mögen, so sind sie doch darin einig, daß auch die genaueste Erforschung des gegenwärtigen Geisteszustandes, bei der natürlich die Aufnahme des geistigen Inventars stets im Vordergrund steht, in der großen Mehrzahl der Fälle von einfacher, unkomplizierter intellektueller Unterwertigkeit nicht als Unterlage für die Beantwortung der Frage zureicht, ob physiologische Dummheit oder pathologischer („originärer“) Schwachsinn, physiologische Unmoralität oder pathologischer (originärer) Moral-Defekt anzunehmen ist, daß es vielmehr notwendig ist, „die ganze Persönlichkeit ins Auge zu fassen“ und insbesondere eine möglichst genaue Anamnese zu erheben, die in der frühesten Kindheit einzusetzen hat (vergl. namentlich Näcke, Über die sogen. „Moral insanity“, Wiesbaden 1902), und an der Hand dieser Anamnese die geistige Entwicklung des Individuums zu studieren.

Man wird sich über die in dieser Hinsicht oft nur recht geringe differentialdiagnostische Ergiebigkeit der Ergründung des sich gerade anbietenden geistigen Zustandes, insonderheit des geistigen Inventars, nicht wundern, wenn man berücksichtigt, daß rein quantitative Defekte ebensogut durch eine Abnormität wie durch eine krankhafte Störung herbeigeführt werden können, ob sie nun eine, mehrere oder alle geistigen Leistungen betreffen, sich auf ein oder mehrere Gebiete erstrecken mögen. Wir können aus einem noch so armseligen geistigen Inventar nie auf pathologische Störungen schließen, da die physiologische Dummheit in dieser Richtung selbst schwereren krankhaft begründeten Schwachsinnsfällen nicht nachzustehen braucht. Die Störung der geistigen Harmonie, auf die von manchen Autoren so nachdrücklich hingewiesen wird, ist differentialdiagnostisch, wenn auch nur mit größter Vorsicht, doch schon eher verwertbar, da diejenigen Fälle von sogenannter moral insanity, welche so recht als eigentliche Abnormitäten dastehen und daher auch von den häufigsten Typen des „ge-

borenen Verbrechers“, des „schlechten Menschen an sich“ nicht zu unterscheiden sind, doch recht häufig eine viel weitergehende Störung der psychischen Harmonie zeigen, insbesondere was das Verhältnis zwischen Intellekt und Moral betrifft, als die auf krankhafte Störungen zu beziehenden Formen des „Schwachsinn mit vorherrschendem Moralddefekt“; freilich vermag die Hebephrenie in ihren leichteren Formen Defektzustände zu zeitigen, die in dieser Beziehung den Abnormitäten näher stehen als manchen durch frühzeitige krankhafte Prozesse herbeigeführte Fall von Schwachsinn, Defektzustände, die daher bis vor kurzer Zeit fast regelmäßig mit den angeborenen Abnormitäten zusammengeworfen wurden und erst, seit durch Kraepelin ein eingehenderes Studium der jugendlichen Verblödungsprozesse eingeleitet worden ist, immer häufiger eine richtige forensische Beurteilung erfahren.

Weit mehr Anhaltspunkte als aus der Betrachtung des durch die Untersuchung festgestellten geistigen Inventars allein können wir für die Diagnose: abnorm oder krankhaft gewinnen, wenn wir daneben auch die gegenwärtige psychische Fähigkeit, namentlich die Merkfähigkeit, Sensationsfähigkeit, geistige Regsamkeit des Individuums in Betracht ziehen, wenn wir gleichsam die geistigen Produkte und die geistigen Kräfte nebeneinander halten. In dieser Hinsicht ist gerade die Hebephrenie wieder sehr lehrreich. Wenn wir durch die Aufnahme des Inventars bei einem jugendlichen Individuum einerseits festgestellt haben, daß dasselbe seinerzeit imstande gewesen ist, sich eine bedeutendere Summe von Wissen, ein bedeutenderes Maß von Lebenserfahrung, von Fertigkeiten aller Art zu erwerben, andererseits durch die weitere Untersuchung einen weitgehenden Defekt der Sensationsfähigkeit und geistigen Regsamkeit herausfinden, der, wenn er früher vorhanden gewesen wäre, die Aneignung des tatsächlich erworbenen geistigen Besitzes unmöglich gemacht hätte, so können wir mit Sicherheit auf einen abgelaufenen oder noch im Gange befindlichen krankhaften Prozeß, auf einen jugendlichen Verblödungsprozeß schließen.*)

*) Ähnliche Verhältnisse kommen auch bei Verblödungen infolge von Traumen, akuten Infektionskrankheiten, bei Epilepsie in Betracht.

Je früher der krankhafte Prozeß eingesetzt hat, der die geistige Entwicklung gestört hat, um so schwieriger wird es sein, ein Mißverhältnis zwischen dem geistigen Besitzstande und den geistigen Kräften aufzudecken, um so schwerer wird es also sein, einen angeborenen Defekt von den Folgen einer krankhaften Störung auf dem Wege der Vergleichung des geistigen Inventars mit den konstatierbaren geistigen Fähigkeiten zu unterscheiden. Ist einmal die Sprache gebildet, so liegt wenigstens ein Teil des geistigen Inventars vor, der im Zusammenhalt mit der gegenwärtigen geistigen Konstitution einen gewissen Wahrscheinlichkeitsschluß möglich machte. Die vor der Zeit der Sprachbildung, also in frühester Kindheit erkrankten Fälle, die man mit Näcke als pseudo-endogene Schwächestände bezeichnen kann, unterscheiden sich aber selbstverständlich, was ihr geistiges Inventar betrifft, durchaus nicht von den eigentlichen endogenen Fällen.

Je später dagegen der krankhafte Prozeß seine Wirkung entfaltet hat, desto greller wird das Mißverhältnis zwischen geistigem Inventar und den verschiedenen Störungen der geistigen Tätigkeit sein; die aus Psychosen des reiferen, des reifen und des Rückbildungsalters resultierenden geistigen Schwächestände werden daher fast ausnahmslos auch ohne die Orientierung durch eine eingehende Anamnese an der Hand der klinischen Erfahrungen von angeborenen Schwächeständen zu unterscheiden sein.

Auf die Bedeutung von Wahnideen, Sinnestäuschungen bzw. deren Residuen im Inventare, kurz der dem normalen Inventare fremden, pathologischen Bestandteile des geistigen Besitzes, die etwa bei der Aufnahme des Inventars gefunden werden, für die forensisch-psychiatrische Diagnose einzugehen, liegt selbstverständlich nicht im Rahmen dieser Arbeit; wenn derartige Bestandteile des Inventars gefunden werden, hat die Frage: abnorm oder pathologisch? keinen Platz mehr, sondern handelt es sich nur um die Feststellung der forensischen Relevanz des offenbar pathologischen Befundes nach klinisch- und forensisch-psychiatrischen Grundsätzen. Viele andere gegebenenfalls im geistigen Inventar ihren mehr oder weniger deutlichen Ausdruck findende Momente, denen von den Autoren größere

oder geringere Bedeutung für die Diagnose eines pathologischen Defektes beigemessen wird, wie: Periodizität, namentlich periodische Stimmungsanomalien, Neigung zu Impulsen, zur Bildung von Zwangsideen, Intoleranz gegen Alkohol, Neigung zu psychischen Ausnahmzuständen, habituelle Angstzustände, sind an sich weder für Abnormität noch für krankhafte Störung beweisend, sondern können zunächst nur zum Nachweise eines Defektes im allgemeinen dienen. Erst eine genauere Distinktion an der Hand klinischer Erfahrung kann differential-diagnostische Anhaltspunkte erbringen.

Zweifellos gibt der durch die Bestimmungen des geltenden Rechtes gegebene Anstoß, Kriterien für die Unterscheidung des Pathologischen vom Abnormen zu suchen, eine wichtige und kräftige Anregung für die psychiatrische Forschung ab. Ob die Unterscheidung zwischen Krankheit und Abnormität aber tatsächlich die große rechtliche Bedeutung haben kann, die ihr im geltenden Rechte beigemessen wird, das vermag der Mediziner nicht zu entscheiden; wohl darf er aber sagen, daß er sie nicht begreifen kann. Niemand wird an einen Blinden Anforderungen stellen, denen nur ein Sehender entsprechen kann, und wird da nicht erst danach fragen, ob die Blindheit auf eine Abnormität oder auf eine Krankheit zurückzuführen sein mag. In Angelegenheiten von strafrechtlicher Beziehung begnügt man sich aber nicht mit dem Nachweise eines noch so weitgehenden moralischen Defektes, sondern will erst die Frage: Abnormität oder Krankheit? beantwortet wissen, als ob es noch auf etwas anderes ankommen könnte als auf den Umfang dieses Defektes. Es scheint dem Mediziner gerade hierin der wundeste Punkt des geltenden Strafrechtes zu liegen, daß dasselbe bestenfalls den Psychopathen, keineswegs aber auch den geborenen Defekt-Menschen gerecht wird; der Grund dafür, daß das Strafrecht diese Entwicklung genommen hat, ist wohl darin zu suchen, daß die eigentlichen Psychopathien etwas Greifbares, sich gleichsam oder tatsächlich vor unseren Augen Abspielendes und zu intellektuellen und moralischen Veränderungen Führendes sind, wogegen der Begriff des Abnormen und seine Abgrenzung gegen den des Normalen uns stets als vag, unbestimmt und nicht recht sicher wertbar erscheinen muß. Doch werden

diese Schwierigkeiten schließlich dennoch in Rechnung gezogen werden müssen, — auf welche Weise, das wissen wir nicht; wahrscheinlich werden aber die Anthropologen und Psychiater Recht behalten, die verlangen, daß der Begriff der Zurechnung aus der Strafrechtspflege verschwinde, und die Anschauung vertreten, daß die bisherige strafrechtliche Nomenklatur überhaupt unhaltbar ist und daß an die Stelle von Begriffen wie Schuld, Strafe, Zurechnungsfähigkeit andere „impräjudizierliche, von ethischen Werturteilen freie Ausdrücke“ wie Gemeingefährlichkeit, Schutz der Gesellschaft, Detention usw. zu treten haben.*)

Solange das Strafrecht die auf Abnormität beruhenden Defekte den durch Krankheit herbeigeführten nicht gleichstellt, muß der Gerichts-Psychiater bestrebt sein, sich aus der Verlegenheit, die sich für ihn aus dem Widerstreite der zwei Anschauungen, nämlich seiner ursprünglichen, unbefangenen, rein anthropologisch-psychiatrischen und der ihm durch das jeweils geltende Recht aufgezwungenen ergibt, einen gangbaren Ausweg zu finden. Zahlreiche Psychiater glauben am richtigsten zu handeln, indem sie ihr Gutachten, alle Hemmnisse, die ihnen ihre rein psychiatrische Überzeugung bereitet, überwindend, die Widersprüche so gut als möglich ausgleichend, die Beweisführung entsprechend modifizierend, ganz dem Standpunkte des geltenden Rechtes anzupassen suchen. Wo die Strafprozeßordnung durch eigene Bestimmungen den Sachverständigen dazu zwingt, sich auf das Gesetz zu beziehen, dort bleibt wohl auch nichts anderes übrig, wo dies aber nicht der Fall ist, dort tut der Sachverständige gut, jede Beziehung auf das Gesetz so weit als nur möglich zu meiden und in seinem Gutachten so deutlich als möglich das und sonst nichts als das zum Ausdrucke zu bringen, was ihm seine rein psychiatrische Überzeugung sagt.

*) Vergl. u. a. Dr. S. Türkel, Irrenwesen und Strafrechtspflege. Wien 1900.

IV.

Nun erst können wir daran gehen, das Verhältnis des geistigen Inventars zur Zurechnungsfähigkeit und zur Geschäftsfähigkeit zu prüfen.

Mit Recht sagt Möbius*): „Nur dann trifft nach dem entwickelten Rechtsgeföhle den Täter die eine verbotene Handlung bedrohende Strafe, wenn er die Tat gewollt hat und sein Wille nicht durch abnorme Zustände einem Zwange unterlag. Wenn sein Wille frei von einem solchen Zwange war, ist die Bedingung der subjektiven Zurechnungsfähigkeit gegeben. Es sind also (beim Erwachsenen) die vom Recht gemeinte Freiheit des Willens und die Zurechnungsfähigkeit Wechsel-Begriffe.“ (Von mir gesperrt.) Die Frage nach dem Verhältnisse des geistigen Inventars zur Zurechnungsfähigkeit fällt daher auch mit der Frage nach dem Verhältnisse des geistigen Inventars zu der vom Recht gemeinten Freiheit des Willens zusammen.

Die Definition von Möbius ist klar und durchsichtig, trotz ihrer Einfachheit erschöpfend, schiebt nicht ein Moment auf Kosten anderer in den Vordergrund, wie dies bei vielen anderen Definitionen der subjektiven Zurechnungsfähigkeit der Fall ist; sie ist darum besonders geeignet, als Basis für unsere weiteren Untersuchungen zu dienen.**)

Die Tat muß vor allem eine gewollte sein, der Täter muß also vor allem wollen können, d. h. er muß die Fähig-

*) Über Freiheit, Zurechnungsfähigkeit, Verantwortlichkeit. Zentralblatt f. Nervenheilkunde usw. August 1893.

**) Im Folgenden werden gelegentlich die Ausdrücke: verminderte moralische Zulänglichkeit und (ausgesprochene) moralische Insuffizienz einerseits, verminderte Zurechnungsfähigkeit und Unzurechnungsfähigkeit andererseits promiscue gebraucht. Selbstverständlich ist dies nur dort gerechtfertigt, wo ausschließlich der anthropologisch-psychiatrische Standpunkt in der Frage der mit sittlichen Defekten einhergehenden psychischen Schwachzustände präzisiert wird, nicht aber dort, wo der juristische Standpunkt, die Forderung des geltenden Rechts in Frage kommt. Wo es dem Verf. unmöglich war, eine Berührung rechtlicher Fragen zu vermeiden, war er daher auch befissen, einer Vermengung der Termini durch Zusätze wie: „im Sinne des geltenden Rechtes“ vorzubeugen.

keit haben zu Handlungen, die sich dadurch, daß nicht mehr ganz einfache, sondern schon kompliziertere Vorstellungs- und Gefühlsinhalte als Motive wirksam werden, über die sogenannten Triebhandlungen erheben (vergl. Wundt). Wenn auch die Scheidung zwischen Trieb- und Willenshandlungen in dem Sinne, als ob es einen „abstrakten Trieb“ oder einen „abstrakten Willen“ gäbe und demnach ein grundsätzlicher Unterschied zwischen den durch Triebe einerseits, durch Willensmotive andererseits ausgelösten Handlungen bestände, nicht angeht, so sind doch dort, wo es sich um ein rechtlich bedeutungsvolles Wollen handelt, diese beiden Betätigungsformen einander gegenüberzustellen; es kommt ja eben darauf an, ob das Individuum imstande ist, im erforderlichen Falle an die Stelle von Triebhandlungen eigentliche Willenshandlungen zu setzen, also Handlungen, die dadurch ausgelöst werden, daß aus einer größeren oder geringeren Menge gleichzeitig oder nacheinander auftauchender Motive und Gegenmotive das eine oder das andere, mit seinem ursprünglichen Gewichte oder in einer durch den Einfluß der anderen modifizierten Weise wirksam wird. Die Möglichkeit, in diesem Sinne zu „wollen“, ist dem Individuum nur dann gegeben, wenn sich die Begriffe, welche die entsprechenden modifizierenden bzw. hemmenden Motive abgeben sollen, in seinem geistigen Inventare finden, wenn diese Begriffe zudem so leicht auslösbar sind, daß sie immer dann gleichsam von selbst auftauchen, wenn eine Handlung, die einer Modifikation oder Hemmung durch ethische Rücksichten bedarf, unternommen werden soll, wenn sie schließlich so hochwertig sind, daß sie den Konkurrenzkampf mit den stets hochwertigen Trieben mit der normaler Weise zu gewärtigenden Sicherheit aufnehmen können. Wenn wir zunächst nur mit diesen nackten Tatsachen rechnen und uns den naiven Blick durch juristische, kriminalpolitische Erwägungen nicht beirren lassen, werden wir also sagen müssen: Ein Individuum, dessen geistiges Inventar sich dadurch insuffizient erweist, daß ihm die Begriffe, welche die Triebhandlungen im moralischen Sinne modifizieren bzw. hemmen sollen, kurz die moralischen Begriffe, abgehen, oder dadurch, daß diese Begriffe, wenn auch sonst voll ausgebildet die erforderliche Auslösbarkeit und Wertigkeit nicht erlangt

haben, muß als unzurechnungsfähig angesehen werden. Wir werden aber bei dieser ganz unbefangenen Anschauung nicht stehen bleiben können, werden vielmehr berücksichtigen müssen, daß uns die drei denkbaren Defekte: Fehlen der Begriffe, mangelhafte Auslösbarkeit, ungenügende Wertigkeit derselben, kaum je als absolute, sondern fast immer als relative Defekte gegenüberzutreten werden, und daß es nicht angeht, alle Grade dieser Defekte gleich zu bewerten, wo sich doch so wichtige rechtliche Konsequenzen gerade an die Auffassung des Einflusses auf die rechtliche Handlungsfähigkeit knüpfen, den wir als durch den konstatierten Defekt gegeben voraussetzen, werden also berücksichtigen, daß von der ausgesprochenen Zurechnungsfähigkeit zur ausgesprochenen Unzurechnungsfähigkeit eine wahre Stufenleiter einer mehr oder weniger verminderten Zurechnungsfähigkeit führt.

Zweifellos muß uns nun das sorgfältig aufgenommene Inventar ein Urteil über den Grad der Zulänglichkeit jener Begriffe ermöglichen, von deren Ausbildung nach dem Gesagten der Grad der Zurechnungsfähigkeit einer Person zuvörderst abhängt. Am besten wären wir informiert, wenn es uns gelänge, den Umfang der Bildung moralischer Begriffe, deren Auslösbarkeit und Wertigkeit unmittelbar festzustellen; wir werden diese Aufgabe aber, wie bereits im zweiten Kapitel beleuchtet wurde, nur in beschränktem Maße erfüllen können, werden uns im übrigen auf Schlüsse stützen müssen, die wir auf Grund der Kenntnis anderer Teile des Inventares zu ziehen in der Lage sind.

Ganz gewöhnlich wird aus dem Stande der Kenntnisse im engeren Sinne auf den Grad der Zurechnungsfähigkeit geschlossen. Kenntnisse beweisen aber zunächst nichts anderes, als daß das Individuum ein entsprechendes Maß von Gedächtnis besitzt und fähig war, Wissen zu sammeln, „Gedächtniskram aufzustapeln“ (Näcke). Zweifellos spielt nun das Gedächtnis eine große Rolle als Moral bildender Faktor; die Entwicklung hochgradiger Assoziationssysteme, die da Grundbedingung sind, ist ohne eine entsprechende Leistungsfähigkeit des Gedächtnisses nicht denkbar.*) Der Nachweis des Gedächtnisses durch Konstatierung

*) Vgl. Berze, Über moralische Defektzustände. Wien 1897.

von Kenntnissen beweist aber noch keineswegs, daß die moralische Entwicklung tatsächlich vor sich gegangen ist. Die Aufstapelung von einmal erworbenen Kenntnissen ist eben nur an die Gedächtnisleistung gebunden, also an eine Leistung, die der Mensch schon im unreifen Lebensalter aufzubringen imstande ist, ja in diesem Alter, soweit das impressive Moment in Betracht kommt, in der Regel in einem höheren Maße als in der späteren Lebenszeit; Kenntnisse beweisen demnach nicht mehr, als daß das Individuum zu einer Leistung befähigt ist, die auch das Kind zumindest in demselben Maße aufbringt, das Kind, das doch nach den strafgesetzlichen Bestimmungen aller Länder bis zu einem gewissen Alter nicht als moralisch entwickelt und daher auch nicht als zurechnungsfähig betrachtet wird.

Kenntnismangel hinwiederum, und zwar recht weitreichender Kenntnismangel spricht keineswegs ohne weiteres für Gedächtnismangel, sondern ist sehr häufig auf geistige Torpidität zurückzuführen, welche bewirkt, daß das Individuum nur dann aufnimmt, wenn die Widerstände durch einen äußeren Zwang überwunden werden. In diesen Fällen braucht mit dem Kenntnismangel keineswegs moralische Insuffizienz einherzugehen, da ja die einfachen moralischen Begriffe auch recht torpiden Individuen beigebracht werden können. Zu einer höheren ethischen Ausbildung wird es allerdings bei ihnen nicht kommen.

Nur wenig sicherere Schlüsse auf den Grad der Zurechnungsfähigkeit können aus dem Grade der Auslösbarkeit der psychischen Inhalte und aus der Reichhaltigkeit der assoziativen Verknüpfungen, die dieselben erkennen lassen, gezogen werden. Und selbst der Grad des Geordnetseins des geistigen Inhaltes in Bezug auf die Wertigkeitsverhältnisse, soweit er bei der Prüfung der Kenntnisse, des Wissens zutage tritt, vermag nicht viel zu beweisen. Während nämlich das Wissen in dieser Hinsicht entspricht, wenn nur die relativen Abstufungen der Wertigkeit den tatsächlichen Verhältnissen gemäß eingehalten sind, kommt es bei den sittlichen Begriffen auf die absolute Höhe der Wertigkeit an, da ihnen die Aufgabe zufällt, die stets sehr hochwertigen primären Triebe zu hemmen bzw. zu modifizieren.

Ein Defekt der absoluten Höhe der Wertigkeit jener Begriffe, für welche eine absolut hohe Wertigkeit eine *conditio sine qua non* ist, äußert sich nicht nur auf sittlichem, sondern auch auf anderen Gebieten geistiger Betätigung in dem Symptome der „Haltlosigkeit“. Dieses Symptom findet u. a. in einem Defekte des logischen Denkens seinen Ausdruck. So wie Sittlichkeit an die Hochwertigkeit der sittlichen Begriffe, so ist die Nötigung des Individuums zum logischen Denken, die Denkmoral, an die Hochwertigkeit der logischen Begriffe gebunden; wo es zu dieser Hochwertigkeit nicht kommt, fehlt der logische Halt. Die bei Haltlosen gewöhnlich leidlich erhaltene, in manchen Fällen sogar recht gut ausgebildete Kombinationsfähigkeit ist oft imstande, die logischen Defekte einigermaßen zu verdecken; doch findet man die letzteren bei genauerer Prüfung stets mehr oder weniger ausgeprägt. Haltlosigkeit zeigt sich ferner in der ganzen Lebensführung; da bei den betreffenden Individuen einmal erkannte Wahrheiten nicht wie beim Normalen zu hochwertigen Begriffen werden, die richtunggebend bleiben für das Denken, sind die Gedankengänge unberechenbar, ganz von den Eingebungen des Augenblicks, der Stimmung, den Wünschen und Strebungen abhängig. Aus demselben Grunde können Absichten, Wünsche, Pläne, Sympathien und Antipathien nicht gefestigt werden; der Haltlose wechselt daher auch seinen Beruf beim geringsten Anlasse, erwartet stündlich von einem anderen Unternehmen sein Glück, bringt es zu keiner dauerhaften Zuneigung zu anderen Personen, wie auch seine Abneigungen keine Beständigkeit haben, verrät seinen „Freund“ um des geringsten momentanen Vorteiles willen, liiert sich ebenso leicht mit seinem „Feind“, wechselt seine Ansichten über die Personen, mit denen er in Berührung kommt, häufiger als sein Hemd, hat täglich eine andere „Überzeugung“. Diese Defekte treten oft recht deutlich zutage. Sie gestatten dann einen sicheren Rückschluß auf die sittliche Veranlagung des Individuums, soweit dieselbe eben von der Hochwertigkeit der betreffenden Assoziationskomplexe abhängig ist; sie sagen uns, daß das Individuum, wenn es auch ein zu reichendes sittliches Unterscheidungsvermögen besitzen

sollte, des zureichenden sittlichen Entscheidungsvermögens, der Fähigkeit, sittlich zu wollen, entbehrt.

Scharfsinn vermag die aus einem Wertigkeitsdefekt der sittlichen Begriffe sich ergebende moralische Insuffizienz nicht auszugleichen, wenn er auch zur Milderung der Folgen derselben beitragen kann, insofern das Individuum unmoralische Handlungen nicht selten unterläßt, wenn es auch auf andere Weise zum Ziele zu kommen weiß. Die Erfahrung lehrt, daß dieser mildernde Einfluß des Scharfsinns nur in bescheidenem Maße zur Geltung kommt, was wohl darauf zurückzuführen ist, daß der Scharfsinn in der Regel sozusagen erst in Aktion tritt, wenn die Zweckrichtung schon bestimmt ist, und dann eben nicht mehr zu einer vernünftigeren Abwägung der Motive und Gegenmotive beitragen kann, da doch die Entscheidung schon gefällt ist, sondern nur im größeren oder geringeren Raffinement der tatsächlichen Ausführung der Handlung seine Wirksamkeit bekunden kann: durchaus verkehrt ist es daher, aus der Wohldurchdachtheit des Plans einer kriminellen Handlung und aus der Raffiniertheit der Ausführung auf Zurechnungsfähigkeit schließen zu wollen, wie dies so häufig geschieht, wo es sich um die Beurteilung moralischer Defektzustände handelt. Und was die Schlüsse betrifft, die auf Grund des erhobenen Inventars gezogen werden können, kann nicht genug davor gewarnt werden, das Vorhandensein eines größeren Vorrates von erkannten Tatsachen und der Fähigkeit, langgestreckte Ideenreihen zu bilden und aufzubewahren, als Beweis der Zurechnungsfähigkeit anzusehen.

Worauf ist es aber zurückzuführen, daß der Scharfsinn nicht schon vor der Entscheidung für oder gegen eine Handlung seine Wirkung entfalten kann?

Diese Frage ist nicht leicht zu beantworten; es ist auch nicht zu bezweifeln, daß es sich da um die Konkurrenz mehrerer Momente handelt. Zunächst kommt in Betracht, daß dort, wo hochwertige Assoziationskomplexe, die eine sichere Direktive im Sinne einer moralischen Betätigung abgeben könnten, fehlen, die Willensvorgänge ganz unmittelbar aus den Affekten herauswachsen, in ihrer Zweckrichtung gleichsam von vornherein

widerspruchslos durch den Inhalt der Affekte bestimmt sind. Weiter fällt aber eine ganz spezifische Störung der Phantasietätigkeit ins Gewicht. Auf diese Störung haben, obwohl sie fast in allen Fällen moralischer Insuffizienz mehr oder minder deutlich erkennbar ist, die Autoren im allgemeinen nur wenig Rücksicht genommen. Man spricht wohl nicht selten von einer Zügellosigkeit und Überschwänglichkeit der Phantasie gewisser ethisch Defekter, geht aber auf das eigentliche Wesen der Störung der Phantasie-Tätigkeit nicht ein. Vor allem muß die Annahme einer erhöhten, über die Norm hinausgehenden Phantasietätigkeit für die große Mehrzahl der moralisch Defekten entschieden abgelehnt werden. Nichts läßt auf eine größere Breite des Bewußtseinsstromes bei der Phantasietätigkeit dieser Personen schließen. Der Anschein einer erhöhten Phantasietätigkeit wird wohl hervorgerufen, aber nur dadurch, daß sie sich auch zur Unzeit geltend macht, daß sie sich auch dort entfaltet, wo für den Normalen kein Anstoß für ihre Entfaltung vorhanden ist, wo der Normale vielmehr mit einer nach festen Grundsätzen erfolgenden Kombination als sicherstehend erkannter Wahrheiten voll auskommt, eine Leistung, die der moralisch Defekte, dem die hochwertigen Systeme fehlen, eben nicht aufbringen kann. Die Phantasietätigkeit ist bei diesen Personen im Gegenteile herabgesetzt, und zwar im Sinne einer ausgesprochenen Einseitigkeit; weit mehr als beim Normalen zwingen bei ihnen die Affekte und primären Triebe die Phantasietätigkeit dazu, eine bestimmte Richtung einzuschlagen, nämlich sich ganz in den Dienst dieser Willensantriebe zu stellen. Die Phantasie malt ihnen nur die Freuden des Erfolges aus, zeigt ihnen aber nie die Kehrseite der Medaille, die üblen Konsequenzen des Mißerfolges; ja die Phantasie belügt sie auch insofern, daß sie ihnen den erstrebten Erfolg nicht in allen seinen Beziehungen, sondern nur in denjenigen, die eben gewünscht werden, vor Augen stellt und selbst in diesen oft in einer den Wünschen entsprechend gefälschten oder doch übertriebenen, besonders verlockenden Art. So bewirkt denn die gestörte Phantasie, daß derart Defekte nicht nur nicht durch Gegenvorstellungen von ihren aus den Affekten und Trieben hervorgehenden Willensimpulsen abgebracht, sondern vielmehr

durch Lustgefühl erregende Vorstellungen in denselben bestärkt werden.

Diese Einseitigkeit der Phantasie äußert sich auch im Wegfalle des Zweifels, resp. der Fähigkeit zu zweifeln, einem Defekt, der wieder nicht nur auf sittlichem Gebiete zutage tritt und daher auch durch Untersuchung einzelner anderer Teile des psychischen Besitzes konstatiert werden kann. Ist nämlich die Phantasie im bezeichneten Sinne gestört, so reicht sie auch nicht dazu hin, die verschiedenen Möglichkeiten der Ausfüllung einer Lücke in einer Gedankenreihe, die verschiedenen Möglichkeiten des Ausganges eines im Gange befindlichen Ereignisses, die verschiedenen Möglichkeiten der Bedeutung gewisser Wahrnehmungen usw. dem Individuum aufzuzeigen; sie erlahmt oder versagt vielmehr, nachdem sie eine Möglichkeit, nämlich diejenige, welche den gerade dominierenden Vorstellungen adäquat ist, konstruiert hat. Daß dort, wo nur eine einzige Vorstellung und nicht auch mit ihr kontrastierende oder doch von ihr differierende Vorstellungen ins Bewußtsein treten, von einem Zweifel nicht die Rede sein kann, ist klar. Was ein derart Defekter denkt, scheint ihm eo ipso richtig gedacht, was er erstrebt, leicht erreichbar, was er tut, wohlgetan; sein Denken, Streben, Handeln erfährt daher nicht die nötige Korrektur. Er entbehrt jener Anlage, die den Menschen über das niedere Tier erhebt (siehe Kapitel I); er fühlt diesen Defekt nicht und ist, da er auch an seinen eigenen Fähigkeiten nicht zweifeln kann, selbstzufrieden, selbstbewußt, eingebildet. Eine Untersuchung jenes Teiles des geistigen Inventars, der sich auf die Auffassung der eigenen Persönlichkeit und ihres Verhältnisses zur Welt bezieht, wird also manche Anhaltspunkte für die Konstatierung eines Defektes der Anlage zu zweifeln liefern.

Die aus dem Mangel hochwertiger Vorstellungs-Komplexe hervorgehende Haltlosigkeit, die defekte, durch Affekte und Triebe zu sehr beeinflussbare und zu leicht im vollen Umfange kaptivierbare Phantasietätigkeit und der mit dieser Störung der Phantasietätigkeit im intimsten Zusammenhange stehende Defekt der Anlage zu zweifeln, sind, soweit die aus dem geistigen Besitz sich ergebenden positiven Grundlagen der Moral in Betracht kommen,

der sicherste Ausdruck der Unfähigkeit, sittlich zu wollen, und damit die sichersten Indizien für die Annahme einer Verminderung der Zurechnungsfähigkeit, bezw. wenn der nach dem Gesetze strafausschließend wirkende Grad erreicht ist, für die Annahme der Unzurechnungsfähigkeit.

Aber nicht nur die positiven Grundlagen der Moral, sondern auch die Macht der im entgegengesetzten Sinne wirkenden Faktoren haben wir in jedem einzelnen Falle möglichst genau festzustellen, wenn es sich um Feststellung des Grades der Zurechnungsfähigkeit handelt; denn die moralische Insuffizienz kann nicht weniger als in der Unzulänglichkeit der positiven Moralfaktoren in einer übermäßigen Einwirkung antimoralisch wirkender Faktoren begründet sein. Wir haben also nunmehr zu untersuchen, was uns das geistige Inventar in dieser Hinsicht für Anhaltspunkte liefern kann.

Daß Wahnideen und Sinnestäuschungen unter Umständen der Betätigung des Willens im Sinne der Sittlichkeit geradezu entgegenwirken können, ist bekannt; doch kann die genauere Erörterung dieses Einflusses der genannten pathologischen Elemente hier schon deshalb unterbleiben, weil im Falle ihres Auftretens die Zurechnungsfähigkeit auch dann als beeinträchtigt, bezw. als ganz aufgehoben angenommen werden muß, wenn eine direkte Beeinflussung des sittlichen Wollens aus dem Inhalte und aus der Richtung des Wahnes nicht abgeleitet werden kann, da ja die Möglichkeit der Störung des Wollens durch die konstatierten Wahnideen oder Sinnestäuschungen in keinem Falle ausgeschlossen werden kann und demnach alle Versuche, in dieser Hinsicht etwa „zwischen dem (anscheinend) lichten und dem verstörten Teile des Geistes zu unterscheiden“ und gegebenenfalls die Unabhängigkeit einer konkreten Willenshandlung vom Einflusse der genannten pathologischen Momente zu beweisen, durchaus unzulässig sind. (Vergl. Janka, Die Zustände der Unzurechnungsfähigkeit.)

Von der größten Bedeutung ist aber in jedem einzelnen Falle eine möglichst genaue Feststellung und korrekte Würdigung der Macht jener im antimoralischen Sinne wirkenden Vorstellungen und Begriffe, die dem normalen geistigen Leben an sich nicht fremd sind, in dem durch Abnormität oder Krank-

heit alterierten geistigen Leben aber, sei es durch eine übermäßig erleichterte Auslösbarkeit, sei es durch eine das normale Maß überschreitende Wertigkeit, eine das sittliche Entscheidungsvermögen schwer schädigende, ja in höheren Graden geradezu lahmlegende Rolle spielen. In der vordersten Reihe stehen da natürlich die aus einem abnorm gesteigerten Triebleben unmittelbar hervorgegangenen, zu einer „forza irresistibile“ herangediehenen, den Willen zur Sittlichkeit, auch im Falle einer unter normalen Verhältnissen vollkommen zureichenden Ausbildung der positiven Grundlagen der Moral, überwältigenden Antriebe. Personen, deren moralischer Defekt auf dieser Grundlage beruht, sind, wenn der Defekt einen gewissen Grad erreicht hat, zweifellos ebenso als unzurechnungsfähig anzusehen, wie diejenigen, deren Defekt sich in irgend einer anderen Weise ableitet; sie haben aber unter allen die geringsten Chancen, richtig beurteilt zu werden, da das gesteigerte Triebleben nicht von anderen geistigen Störungen begleitet zu sein braucht und daher in den meisten Fällen kein rechter Beweis dafür geliefert werden kann, daß das betreffende Individuum den Antrieben tatsächlich nicht zu widerstehen vermag und nicht nur nicht widerstehen „will“.

Ähnlich den nackten, ursprünglichen Trieben können die verschiedensten, durch abnorme Hochwertigkeit triebähnlich gewordenen Begehungen unwiderstehliche antimoralische Antriebe abgeben, so die Spielsucht, Sammelsucht, Putzsucht, Kaufsucht, Trunksucht, Morphiumsucht und ähnliche „Suchten“. Auch in diesen Fällen gelingt der strikte Nachweis der Unwiderstehlichkeit kaum je. Man hat stillschweigend sich sozusagen dahin geeinigt, in derartigen Fällen nach körperlichen und geistigen Stigmen der Degeneration zu forschen und nur dann, wenn man eine größere Anzahl solcher Zeichen findet, die Zurechnungsfähigkeit in Frage zu stellen; es hat aber noch niemand den Beweis dafür erbringen können, daß die Anlage zu einer krankhaften Steigerung der Wertigkeit einzelner Vorstellungskomplexe sich stets durch körperliche oder geistige Stigmen verraten müsse.

Im antimoralischen Sinne können dann verschiedene unmoralische Gewohnheiten einwirken — mit Recht sagt ja Forel:

„Gewisse alte Gewohnheiten können hartnäckig werden wie Naturtriebe, z. B. das Jossspiel oder das Fluchen“ — ferner verschiedene, das Individuum in seinem Streben, den primären Trieben entsprechend zu handeln, bestärkende, stark gefühlsbetonte Vorstellungskomplexe, so das „Gefühl der Unumschränktheit“ (Holländer*) bezw. die diesem „Gefühl“ zugrunde liegenden abnorm hochbetonten Vorstellungen.

In allen bisher erwähnten Fällen ist der antimoralische Antrieb in einem abnorm gesteigerten Triebleben oder in einer abnormen bezw. krankhaften Hochwertigkeit gewisser Vorstellungskomplexe begründet. Auf dem sexuellen Gebiete gibt es aber Antriebe, die auch dann, wenn sie aus einem seiner Intensität nach nicht abnormen, nicht abnorm gesteigerten Triebleben hervorgehen, zu Konflikten mit dem Strafgesetz führen, nämlich die sexuellen Perversitäten, insbesondere die Homosexualität. Die homosexuellen Akte werden nach deutschem (§ 175) und österr. (§ 129) Strafgesetz auch dann bestraft, wenn sie „weder das Merkmal der Gewalt, noch das der Verletzung des öffentlichen Schamgefühls an sich tragen“**), wenn sie sich so abgespielt haben, daß durch sie „weder individuelles noch soziales Recht verletzt“ wurde. Ebenso eigenartig wie die Stellung der Homosexualität in rechtlicher Beziehung ist das Problem der Beurteilung des Geisteszustandes dieser Gesetzesübertreter. An den Homosexuellen, die zur forensisch-psychiatrischen Begutachtung kommen, ist oft außer der abnormen Richtung des Triebes nichts Abnormes zu finden; es sind, wie Salgó mit Recht betont, die Fälle nicht selten, „in welchen bei vollkommen intakter Intelligenz, bei wünschenswertem Gleichgewicht der Stimmung, bei großer Arbeitskraft und Arbeitslust und bei vollständig klarem sittlichen Bewußtsein die Homosexualität mit gebieterischem Zwange sich geltend macht.“ Das geistige Inventar solcher Personen unterscheidet sich dann auch von dem normaler Personen durch nichts anderes, als

*) Holländer, Zur Lehre von der Moral insanity. Jahrbücher für Psych. u. Neurol. 4. Band.

**) Salgó, Die forensische Bedeutung der sexuellen Perversität. Halle a. S. 1907.

durch die entsprechend der abnormen Triebrichtung, entsprechend der Natur des abnormen Objektes des sexuellen Begehrens in ihrem Inhalte veränderten sexuellen Vorstellungen. Zweifellos kann man auch von diesen Homosexuellen nicht behaupten, daß ihr Wille von einem abnormen Zwange frei war, als sie die inkriminierte sexuelle Handlung begingen; doch kann der Psychiater andererseits für diese Homosexuellen den Beweis der Unzurechnungsfähigkeit nicht erbringen, soll daher auch von einem Versuche absehen, in derartigen Fällen durch „herangezogene dunkle Hilfsbegriffe“, durch Anführung von „Schlagworten, die nur dem Klange nach an naturwissenschaftliche Begriffe erinnern, im Wesen aber doch ohne exakten Inhalt sind“ (Salgó loc. cit.), die zur Aufhebung des Gerichtsverfahrens notwendige krankhafte, geistige Störung festzustellen. Der Beweis der Unzurechnungsfähigkeit wird vielmehr nur dann zu erbringen sein, wenn die Homosexualität „eine Teilerscheinung eines reicheren psychotischen Symptomenkomplexes von bestimmtem Verlaufstypus ist“ (Salgó), oder wenn „besondere Verhältnisse, die einerseits die Intensität des Geschlechtstriebes, andererseits die allgemeine psychische Widerstandsfähigkeit des Individuums zur Zeit der Tat betreffen“ (v. Sölder*), den Antrieb zum inkriminierten homosexuellen Akte zu einem zwingenden gemacht haben (§ 2g des österr. St.G., § 51 des deutschen St.G.). Zur Feststellung des „psychotischen Symptomenkomplexes“ oder der „besonderen Verhältnisse“ wird eine gründliche Aufnahme des geistigen Inventars in allen seinen Qualitäten unter Umständen wichtige Behelfe liefern können; bei der Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Störungen ist es aber nicht möglich, allgemeine Gesichtspunkte für die Abschätzung der Verwertbarkeit der in den verschiedenen Fällen konstatierten Inventar-Defekte bei der Beweisführung zu gewinnen, verlangt vielmehr jeder einzelne Fall seine besondere Betrachtung.

Ein hochwichtiger antimoralischer Antrieb ergibt sich ferner aus der abnorm hohen Lustbetonung der die Wünsche oder ge-

*) v. Sölder, Die Bedeutung der Homosexualität nach österreichischem Strafrecht. Jahrb. f. Psych. u. Neurol. 26. Band.

wisse Wünsche beinhaltenen Vorstellungen*) und aus der abnorm hohen Unlustbetonung der Vorstellung eines oder des anderen nicht erfüllten Wunsches, der Entsagung. Wo die Gefühlsbetonung der zu einer unsittlichen oder gesetzwidrigen Befriedigung der Wünsche treibenden Vorstellungen das Gewicht der Hemmungsvorstellung überwiegt, was bei abnorm hoher Gefühlsbetonung jener Vorstellungen auch dann möglich ist, wenn die Hemmungsvorstellungen eine unter normalen Verhältnissen genügend hohe Wertigkeit erlangt haben, kann wieder von einer Freiheit des Willens, der Grundbedingung der Zurechnungsfähigkeit, nicht die Rede sein. Der Beweis, daß die abnorm hohe Gefühlsbetonung tatsächlich auf krankhafter Grundlage beruht, wird aber wieder im einzelnen Falle oft schwer zu führen sein und überhaupt nur dann versucht werden können, wenn sich die krankhafte Grundlage — als solche kann die „psychische Hyperästhesie“, die pathologisch gesteigerte Gefühlserregbarkeit, die „reizbare Schwäche“ gelten — nicht nur auf moralischem Gebiete, sondern auch auf anderen Gebieten des geistigen Lebens geltend macht, oder wenn die psychopathische Natur des Individuums aus anderen Anzeichen hervorgeht.

Wo durch die Untersuchung des geistigen Inventars und durch die anderweitige psychiatrische Prüfung des Geisteszustandes ein Defekt der positiven Grundlagen der Moral festgestellt wurde, wird in der Regel eine allgemeine moralische Insuffizienz anzunehmen sein; wo aber durch die Untersuchung des Inventars antimoralische Antriebe in der Form abnorm

*) In diesem Zusammenhange wäre vielleicht auch des krankhaft gesteigerten Reizbedürfnisses, des krankhaften „Reizhungers“ Erwähnung zu tun. Bekanntlich findet dieser nicht selten in der Sucht, sich Gefahren auszusetzen, seinen Ausdruck; unter den begehrenswerten Reizen spielt eben auch der, welcher in der Gefahr selbst und in der Überwindung derselben liegt, eine große Rolle. Moralisch Defekte suchen die Gefahr oft auf moralischem Gebiete, setzen sich der Gefahr eines Konfliktes mit dem Strafgesetz aus — nur aus dem Grunde, weil sie diese Gefahr als Reiz empfinden. So dürfte auch mancher Fall von Homosexualität — die moralisch Hochstehenden unter den Homosexuellen werden mich nicht mißverstehen — nur darauf zurückzuführen sein, daß der homosexuelle Verkehr heute noch da und dort bestraft wird. Die würden keine Freude mehr daran haben, wenn etwa der § 175 des deutschen St.G. aufgehoben würde.

gesteigerter Triebe, durch abnorme Hochwertigkeit unwiderstehlich gewordener Begierden oder durch in abnormer Stärke gefühlsbetonter Strebungen, aufgedeckt werden, da muß nicht immer eine allgemeine moralische Insuffizienz angenommen werden, da kann unter Umständen der sittliche Defekt und somit auch die Verminderung, bezw. Aufhebung der Zurechnungsfähigkeit auf die Gebiete beschränkt sein, die durch die betreffenden Triebe und Begierden bestimmt sind. Mit Recht kann in derartigen Fällen von „partieller Unzurechnungsfähigkeit“ gesprochen werden.

Aschaffenburg (in Hoche's Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie), der für die Anwendung dieses Ausdruckes im bezeichneten Sinne eintritt,*) spricht von psychopathischen, haltlosen, minderwertigen Menschen, die im allgemeinen nicht exkulpiert werden können, bei denen aber das Zusammentreffen schädigender Ursachen oder das Vorwiegen bestimmter Vorstellungen**) die ohnedies verminderte Zurechnungsfähigkeit für eine bestimmte Handlung ausschließen.“ In den Fällen von partieller Unzurechnungsfähigkeit für ein bestimmtes Delikt,***) die sich aus den oben besprochenen antimoralischen

*) Wie ich durch eine freundliche Mitteilung des Herrn Oberarztes Dr. Bresler erfahre, findet sich der Ausdruck partielle Unzurechnungsfähigkeit u. a. schon in einer 1872 erschienenen Arbeit des Stadtphysikus Dr. Pincus in Königsberg i. Pr. („Über partielle Unzurechnungsfähigkeit. Gerichtsärztliches Gutachten.“ In der Vierteljahresschrift für gerichtliche Medizin. Neue Folge, Band 17, S. 71). Aus den dortigen Ausführungen ist zu ersehen, daß dieser Ausdruck aus der Zeit des „partiellen Wahnsinns“ (ibidem Seite 79, 80) stammt, also gerade aus der Zeit, in die Aschaffenburg (in Hoche's Handbuch) die Entstehung des Begriffes der „partiellen Zurechnungsfähigkeit“ verlegt, die er als veralteten Begriff bezeichnet. Daß weiteres Nachsuchen in der forensisch-psychiatrischen Literatur um die Mitte des vorigen Jahrhunderts und später vielleicht noch öfter auf die Anwendung des Ausdruckes „partielle Unzurechnungsfähigkeit“ stoßen lassen würde, scheint, wie Bresler richtig betont, daraus hervorzugehen, daß Pincus nichts davon bemerkt, daß er den Ausdruck zum ersten Male anwendet.

**) Von mir gesperrt.

***) Vergl. auch Berze, Zur Frage der partiellen Unzurechnungsfähigkeit. Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform. 1904.

Antrieben ergeben, braucht die Hemmungslosigkeit und Haltlosigkeit keineswegs immer eine hochgradige und allgemeine zu sein; diese Defekte treten vielmehr in nicht seltenen Fällen nur dann hervor, wenn es sich um den speziellen Antrieb handelt.

Es fragt sich nun, ob der geistige Besitz ein wirksames Gegengewicht gegen die verschiedenen Arten von antimoralischen Antrieben abzugeben vermag, ob Leute mit geringem geistigen Besitz diesen Antrieben leichter, solche mit reichem geistigen Besitze weniger leicht unterliegen, ob etwa ein konstantes Verhältnis zwischen der Größe des geistigen Besitzes und der zu erwartenden Korrektur der antimoralischen Motive anzunehmen ist. Zweifellos spielen mangelhafte Kenntnisse unter den Umständen, welche die Zurechnungsfähigkeit vermindern, eine Rolle (vergl. auch Forel loc. cit.); ebenso sicher steht es aber auch, daß es in dieser Hinsicht nicht gleichgültig ist, welches Gebiet des geistigen Besitzes am auffälligsten von dem konstatierbaren Mangel betroffen ist. Ein größerer oder geringerer Mangel an fertig übernommenen Schul-Kenntnissen ist jedenfalls ziemlich irrelevant. Wichtiger ist dagegen ein Mangel an durch eigene geistige Tätigkeit gewonnenem geistigen Besitz und namentlich an jenem Teile dieses Besitzes, der, um mit Hoche*) zu reden, „die Abstraktionen und Werturteile“ umfaßt, „die es (dem Individuum) ermöglichen, jedem neuen Motive sogleich seine Stelle anzuweisen“. Auf die „verstandesmäßig gewonnenen und gesicherten Werturteile“ kommt es vor allem an, auf die Erfahrungen, die das Individuum aus seinen eigenen Erlebnissen und aus denen anderer abzuleiten vermocht hat. Ein Mangel an anderweitigem, durch eigene Verstandestätigkeit zurechtgelegtem Besitz wird nur insofern von Bedeutung sein, als er ein Fingerzeig dafür ist, daß das Individuum im Punkte der Sensations- und Kombinationsfähigkeit minderwertig ist und daher auch höchstwahrscheinlich minder fähig sein wird, in Situationen von moralischer Beziehung den Verstand zum Worte kommen zu lassen. Wenn wir also die Vorsicht gebrauchen, den geistigen Besitz nicht in **toto* als gleichwertig

*) A. Hoche, Die Freiheit des Willens vom Standpunkte der Psychopathologie. Wiesbaden 1902.

zu nehmen, sondern besonders denjenigen Besitz zu berücksichtigen, dessen Größe einen Schluß auf den Intelligenzgrad erlaubt, werden wir auch beiläufig zu beurteilen vermögen, ob die eine Grundbedingung einer Hemmung der antimoralischen Antriebe, nämlich die zureichende Ausbildung des geistigen Besitzes, welcher unter auch im übrigen normalen Umständen geeignet ist, diese Hemmung zu bewirken, als gegeben anzunehmen ist oder nicht. Aber nicht mehr als dies! Ob dieser Besitz tatsächlich im Sinne der Hemmung wirksam werden kann oder nicht, ist durch den Nachweis seines Vorhandenseins noch bei weitem nicht erwiesen; aus diesem Grunde bedeutet auch der Satz, daß die moralische Defektuosität nicht als eine die freie Willensbestimmung ausschließende krankhafte Störung der Geistestätigkeit angesehen werden könne, wenn sie nicht mit anderweitigen Defekten, unter denen die aus Mängeln des geistigen Besitzes erkennbaren in erster Reihe stehen, vergesellschaftet ist, nichts als einen psychiatrischen Glaubensartikel, dessen Akzeptierung wohl durch die gebotene Rücksichtnahme auf den derzeitigen Stand der strafrechtlichen Anschauungen nahegelegt werden mag, dessen Richtigkeit aber durchaus nicht bewiesen werden kann. Tausendfältige Erfahrung lehrt uns, daß auch ein an sich ganz zulänglicher geistiger Besitz abnorm gesteigerten Trieben gegenüber versagen kann; es ist darum grundfalsch, die Diagnose eines die freie Willensbestimmung ausschließenden moralischen Defektes ganz und gar vom Ausfalle der Inventar- und Intelligenz-Prüfung abhängig zu machen, und wäre vielmehr in jedem Falle, in welchem diese Prüfung zur Konstatierung normaler Verhältnisse geführt hat, erst noch zu untersuchen, ob das Individuum zur Zeit der Tat, als es also unter der Einwirkung des in Betracht kommenden moralischen Antriebes stand, auch fähig war, von seinem geistigen Besitz im Sinne einer Hemmung dieses Antriebes Gebrauch zu machen. Und wenn auch die Widerstände, die da wirksam werden mögen, nicht immer leicht erkennbar und definierbar sein mögen, so sollte doch wenigstens die vorurteilslose, unbefangene, reine Psychiatrie die Möglichkeit des Wirksamwerdens solcher Widerstände und damit die Unrichtigkeit der Annahme, ein zulänglicher geistiger Besitz be-

fähige stets zur Hemmung antimoralischer Motive, nicht in Abrede stellen, wenn schon die in foro angewandte Psychiatrie unter dem Zwange juristischer Anschauungen nur denjenigen moralischen Defektzuständen gerecht zu werden vermag, die mit einem Defekte des geistigen Inventars, bzw. der Intelligenz einhergehen.

Während das Verhältnis zwischen geistigem Inventar und Zurechnungsfähigkeit in einheitlicher Weise abgehandelt werden kann, indem die Fragestellung in strafrechtlichen Fällen dem heutigen Usus nach *) im Grunde immer dieselbe bleibt, kann das Verhältnis zwischen geistigem Inventar und Geschäftsfähigkeit nicht ohne die im Rahmen dieser kleinen Arbeit nicht durchführbare Rücksichtnahme auf den jeweiligen Inhalt der speziellen Fragestellung, auf die in den einzelnen Fällen in Betracht kommende Seite der Geschäftsfähigkeit auch nur halbwegs erschöpfend beleuchtet werden, zumal die Geschäftsfähigkeit nicht immer in jeder Beziehung voll erhalten oder in jeder Beziehung mehr minder geschädigt zu sein braucht, sondern die zu konstatierenden psychischen Störungen, falls sie nicht so weit reichen, daß sie die Selbstbestimmungsfähigkeit in ihrem vollen Umfange vernichten, bald die eine, bald die andere Seite der Geschäftsfähigkeit empfindlicher schädigen können. Unter anderem läßt sich ja sagen: Wo die intellektuelle Schwäche im Vordergrund steht, wird die Geschäftsfähigkeit namentlich im Sinne einer Störung der Wahrnehmung der eigenen Interessen geschädigt sein, während ein vorherrschender moralischer Defekt irgendwelcher Art und Provenienz dort mehr ins Gewicht fallen wird, wo auch die Berücksichtigung fremder Interessen in Betracht kommt (z. B. Testierfähigkeit); pathologischer geistiger Inhalt wird in allen Fällen einen störenden Einfluß ausüben, zumindest wird ein solcher nie mit Sicherheit ausgeschlossen werden können.

*) Womit nicht gesagt sein soll, daß eine Änderung in diesem Punkte nicht am Platze wäre; ich trete vielmehr, wie ich andernorts genauer ausführe, auch im Hinblick auf die Straffälle für eine die Eigenheiten des speziellen Falles berücksichtigende, namentlich auch auf die in Anbetracht der Art der in Betracht kommenden Schuld belangvollen psychischen Leistungen zielende Fragestellung, welche den Sachverständigen bei der Abgabe ihres Gutachtens als Direktive zu dienen hätte, ein.

Die Geschäftsfähigkeit oder Handlungsfähigkeit, die Fähigkeit, durch eigene Handlungen Rechte zu erwerben und Verpflichtungen einzugehen (Meißels*), nach Endemann**) „die Fähigkeit, bei den rechtsgeschäftlichen Vorgängen als selbständig handelndes Rechtssubjekt mitzuwirken, entweder durch Abgabe oder durch Empfangnahme von rechtswirksamen Willenserklärungen“, hat in allen Fällen einen gewissen Grad von Intelligenz zur Voraussetzung. Ob dieser Intelligenzgrad im speziellen Falle vorhanden ist, wird aus der Beschaffenheit des geistigen Inventars nach Grundsätzen, welche aus den bereits ausgeführten Beziehungen zwischen geistigem Inventar und Intelligenz hervorgehen, zu erschließen sein. Außer der allgemeinen Intelligenzprüfung wird aber besonders auf die Prüfung der Quantität und Verfügbarkeit desjenigen speziellen geistigen Besitzes einzugehen sein, der sich auf die „bürgerlichen Verkehrsbeziehungen“ bezieht, da ja diese Prüfung einerseits relativ leicht durchführbar ist, ihr Resultat andererseits die sichersten und direktesten Schlüsse auf den Grad der Geschäftsfähigkeit ermöglicht.

Wie Cramer (loc. cit.) betont, ist die Frage häufig, „ob zur Zeit des Abschlusses eines Rechtsgeschäftes eine die freie Willensbestimmung ausschließende krankhafte Störung der Geistestätigkeit vorhanden gewesen sei.“ Gemeint sind da natürlich zunächst die verschiedenen Geisteskrankheiten im engeren Sinne des Wortes und die diesen Krankheiten gleichwerteten Schwachsinngrade; außer diesen kommen aber noch passagere oder dauernde, die freie Willensbestimmung störende oder aufhebende Alterationen der psychischen Tätigkeit in Betracht, die auch nicht ausgesprochen geisteskranken, sondern nur geistig minderwertigen Individuen eigen sind, namentlich die krankhaft gesteigerte Suggestibilität und in ihr begründete Abhängigkeit von fremden Willensäußerungen, Stimmungsanomalien höheren Grades, sowie hochgradige Labilität der Stimmung mit daraus folgender Planlosigkeit der Ent-

*) L. E. Meißels, Das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch mit Ausschluß des Sachenrechtes („Das österr. Recht“, II. Band, 1905).

**) Endemann, Lehrbuch des bürgerlichen Rechtes. 1903. I. Band (zitiert nach A. Cramer, Gerichtliche Psychiatrie 1903).

schließungen, Neigung zu impulsiven Handlungen und demnach auch zu überstürztem, unüberlegtem Vorgehen in Angelegenheiten von zivilrechtlicher Bedeutung, abnormer Tiefstand des Vertrauens in die eigenen geistigen Fähigkeiten mit dem aus diesem Defekt hervorgehenden Zwange, dem nächstbesten Räte, wie er nun auch gemeint sein und von wem er auch ausgehen mag, zu folgen, krankhafte Sucht zu geben, zu schenken, zu verschwenden, krankhaft gesteigerte Neigung, auf die Wünsche anderer einzugehen mit Hintansetzung der eigenen, oft der vitalsten eigenen Interessen usf. Kurzum Störungen, durch die entweder die Überlegung oder die Entschlußwahl beeinträchtigt wird.

Alle diese, die Geschäftsfähigkeit in Frage stellenden Eigenheiten, sind sowohl mit niedriger, als auch mit hoher Intelligenz und, was uns hier besonders interessiert, ebenso gut mit einem großen wie mit einem geringen geistigen Besitzstande vereinbar. Wenn auch Individuen, die nur mangelhafte Kenntnisse besitzen und nur geringe Erfahrungen gesammelt haben, unter allen genannten und ähnlichen Defekten schwerer leiden müssen, was ihre Geschäftsfähigkeit betrifft, als solche, denen ein großer Schatz von Kenntnissen und Erfahrungen zu Gebote steht, so kann doch ein konstantes Verhältnis zwischen dem geistigen Inventar und der Geschäftsfähigkeit ebenso wenig bestehen, wie zwischen dem geistigen Inventar und der Zurechnungsfähigkeit.

Juristisch-psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen.

Abonnementspreis für 1 Band = 8 Hefte 8 Mark.

Bisher erschienen:

I. Band.

- Heft 1. **Schultze**, Prof. Dr. **Ernst**, in Greifswald. Die Stellungnahme des Reichsgerichts zur Entmündigung wegen Geisteskrankheit oder Geisteschwäche und zur Pflegschaft, nebst kritischen Bemerkungen. Einzelpreis M. 1,—.
- „ 2/3. **Görres**, Dr. **Karl Heinrich**, Rechtsanwalt in Karlsruhe i. B. Der Wahrspruch der Geschworenen und seine psychologischen Grundlagen. Einzelpreis M. 2,—.
- „ 4. **Endemann**, Prof. Dr. jur. **Friedr.**, in Halle a. S. Die Entmündigung wegen Trunksucht und das Zwangsheilungsverfahren wegen Trunkfälligkeit. Bisherige Erfahrungen. Gesetzgeberische Vorschläge. Einzelpreis M. 1,50.
- „ 5/7. **Schaefer**, Sanitätsrat Dr. **Fr.**, in Lengerich i. W. Die Aufgaben der Gesetzgebung hinsichtlich der Trunksüchtigen nebst einer Zusammenstellung bestehender und vorgeschlagener Gesetze des Auslandes und Inlandes. Einzelpreis M. 3,—.
- „ 8. **Hoche**, Prof. Dr. **A.**, in Freiburg i. Br. Zur Frage der Zeugnisfähigkeit geistig abnormer Personen, Mit einigen Bemerkungen dazu von Prof. Dr. A. Finger in Halle a. S. — **Frankenburger**, Justizrat Dr., in München. Aus der Praxis des Lebens. Einzelpreis M. 0,80.

II. Band

- Heft 1/2. **Vorträge**, gehalten auf der Versammlung von Juristen und Aerzten in Stuttgart 1903. Einzelpreis M. 2,40.
- „ 3/5. **Stier**, Dr. **Ewald**, in Berlin. Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung. Eine psychologische, psychiatrische und militärrechtliche Studie. Einzelpreis M. 3,—.
- „ 6. **Mittermaier**, Prof., in Giessen. Die Reform des Verfahrens im Strafprozess. — **Sommer**, Prof., in Giessen. Die Forschungen zur Psychologie der Aussage. Vorträge, gehalten zur Eröffnungversammlung der Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie im Grossherzogtum Hessen am 5. November 1904 zu Giessen. Einzelpreis M. 1,20.
- „ 7/8. **Camerer**, Lr. med., in Winnenthal. und **Landauer**, Oberlandesgerichtsrat in Stuttgart. Die Geisteschwäche als Entmündigungsgrund. Einzelpreis M. 1,20.

III. Band

- Heft 1/3. **Lohsing**, Dr. jur. **Ernst**, Das Geständnis in Strafsachen. Einzelpreis M. 2,50.
- „ 4. **Cramer**, Prof. Dr. **A.**, in Göttingen. Ueber Gemeingefährlichkeit vom ärztlichen Standpunkte aus. Einzelpreis M. 0,50.
- „ 5. **Siefert**, Dr. **Ernst**, in Halle a. S. Ueber die unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher und die Mittel der Fürsorge zu ihrer Bekämpfung. Einzelpreis M. 0,80.
- „ 6/7. **Vorträge**, gehalten auf der Versammlung von Juristen und Aerzten in Stuttgart 1905. Einzelpreis M. 2,40.
- „ 8. **Die Zwangs-(Fürsorge-)Erziehung** Vorträge, gehalten in der Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie im Grossherzogtum Hessen. Einzelpreis M. 1,50.

IV. Band.

- Heft 1. **Weber**, Privatdozent Dr. **L.** u. **Stolper**, Prof. Dr. **P.**, Kreisarzt in Göttingen. Die Beaufsichtigung der Geisteskranken ausserhalb der Anstalten. — **Kürz**, Med.-Rat Dr., in Heidelberg. Der Fall H. als res iudicata. Einzelpreis M. 1,20.
- „ 2. **Jung**, Dr. **C. G.**, Privatdozent, in Zürich. Die psychologische Diagnose des Tatbestandes. — **Iberg**, Oberarzt Dr., Bericht über die ersten 100 Sitzungen der forensisch-psychiatrischen Vereinigung in Dresden. Einzelpreis M. 1,20.
- „ 3. **Kornfeld**, Geh. Med.-Rat Dr. **Hermann**, Kgl. Gerichtsarzt in Gleiwitz. Alkoholismus und § 51 St. G. B. — **Wulffen**, Staatsanwalt Dr., Gerhart Hauptmann's „Rose Bernd“ vom kriminalistischen Standpunkte. Einzelpreis M. 0,80.
- „ 4/6. **Schaefer**, Dr., Oberarzt a. D. der Anstalt Friedrichsberg in Hamburg. Der moralische Schwachsinn. Einzelpreis M. 3,—.
- „ 7/8. **Vorträge**, gehalten auf der Versammlung von Juristen und Aerzten in Stuttgart 1906. Einzelpreis M. 2,40.

V. Band.

- Heft 1. **Kornfeld**, Geh. Med.-Rat Dr. **Hermann**, Kgl. Gerichtsarzt in Gleiwitz. Psychiatrische Gutachten und richterliche Beurteilung. B. G. B. § 104, § 6. St. G. B. § 51. Einzelpreis M. 0,60.
- „ 2/3. **Bresler**, Oberarzt Dr. **Joh.**, in Lublinitz. Greisenalter und Criminalität. Einzelpreis M. 1,80.
- „ 4/5. **Hoppe**, Dr. **Hugo**, Nervenarzt in Königsberg i. Pr. Der Alkohol im gegenwärtigen und zukünftigen Strafrecht. Einzelpreis M. 2,—.
- „ 6. **Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie im Grossherzogtum Hessen**. Bericht über die vierte Hauptversammlung am 17. Juli 1906 zu Butzbach. Einzelpreis M. 1,20.
- „ 7. **Gross**, Dr. jur. **Alfred**, Prag. Kriminalpsychologische Tatbestandsforschung. Einzelpreis M. 1,60.
- „ 8. **Bresler**, Oberarzt Dr. **Joh.**, Lublinitz. Die pathologische Anschuldigung. Einzelpreis M. 1,—.

VI. Band.

- Heft 1. **Weinberg**, Dr. jur. **Siegfried**. Ueber den Einfluss der Geschlechtsfunktionen auf die weibliche Kriminalität. Einzelpreis M. 1,—.
- „ 2/3. **Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie im Grossherzogtum Hessen**. Viertes Heft. Herausgegeben im Auftrage des Vorstandes von Prof. Dr. A. Dannemann. Einzelpreis M. 2,—.

Vereinigung für gerichtliche Psychologie und Psychiatrie im Grossherzogtum Hessen.

Fünftes Heft.

Herausgegeben im Auftrage des Vorstandes von
Professor Dr. **A. Dannemann.**

Die Fürsorge für gefährliche Geisteskranke

unter spezieller Berücksichtigung der Verhältnisse im
Großherzogtum Hessen.

Referate, erstattet in der Versammlung am 30. November 1907 zu
Gießen, durch

Regierungsrat Direktor **Lenhard**, Bruchsal,
Professor Dr. **Dannemann**, Gießen,
Oberarzt Dr. **Osswald**, Goddelau,
Gr. Anstaltsarzt Dr. **Kullmann**, Butzbach.



Halle a. S.
Carl Marhold Verlagsbuchhandlung.
1908.

Juristisch - psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen.

Herausgegeben von

Geh. Justizrat Prof. Dr. jur. **A. Finger**, Geh. Hofrat Prof. Dr. med. **A. Hoche**,
Halle a. S. Freiburg i. B.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler**,
Lublinitz i. Schles.

VI. Band, Heft 7.

Über psychiatrische Strafanstaltsannexe unter besonderer Berücksichtigung der Abteilung für geisteskranke Verbrecher am Landesgefängnis zu Bruchsal.

Von

Regierungsrat Direktor Lenhard, Bruchsal.

Hochgeehrte Herren!

Zunächst spreche ich meinen Dank aus, daß Sie mich, als Strafvollzugsbeamten, hier in einer Frage zu Worte kommen lassen, die z. Zt. im Vordergrund der Erörterungen in Ihrer hochansehnlichen Vereinigung steht:

„Die Unterbringung der irren Verbrecher und der verbrecherischen Irren.“

Meine Ausführungen werde ich beschränken auf die Schilderung der Entwicklung der Abteilung für geisteskranke Verbrecher beim Landesgefängnis Bruchsal mit Berührung der Frage wegen Versorgung der verbrecherischen Irren, auf die Darlegung der verwaltungstechnischen Prinzipien des Betriebes der Abteilung und der Erfolge derselben.

Gerne würde ich mich noch über die Erfahrungen bezüglich zweier weiterer Abteilungen des Landesgefängnisses Bruchsal: einer solchen für wiederholt rückfällige Zuchthausgefangene und einer solchen für Invalide auslassen, zumal in ersterer eine Anzahl Individuen sich befindet, die meines Erachtens den geistig Minderwertigen zugerechnet werden kann, Männer, deren Intellekt sich auf der Grenzlinie zwischen Zurechnungs- und Unzurechnungsfähigkeit bewegt, denen von zuständiger Seite die Strafausschließung im Sinne des § 51 des R. St. G. B. nicht zugebilligt werden konnte, die bei Rücksichtnahme auf ihre

Besonderheiten ihre Strafen erstehen können. Für heute muß ich der Kürze der Zeit halber darauf verzichten. Ich hoffe bei anderer Gelegenheit hierauf zurückkommen zu können.

Ein hervorragender Kenner des Strafrechts, Strafprozesses und Strafvollzuges — Universitätsprofessor Dr. v. Jagemann, Heidelberg — sagt in einem Aufsätze „Mediziner und Juristen gegenüber den Fragen aus der forensischen Psychologie“*), „es sei eine eigentümliche Erscheinung, daß in den drei „zusammenhängenden Gebieten (Strafgesetz, Strafprozeß und „Strafvollzug) die Begriffe der geistigen Störung als Straf- „ausschließungsgrund, der Geisteskrankheit als Hindernis „zum Beginn des Strafvollzugs und weiterhin der Straferstehungs- „unfähigkeit bei Psychosen der Gefangenen gesetzlich nicht „aufeinander rein abgestimmt seien, immerhin habe sich unsere „deutsche Praxis geholfen durch die Schaffung von Sonder- „strafanstalten oder Abteilungen für Geisteskranke, soweit sie „das Strafübel zugleich noch ohne Gefährdung ertragen und „empfinden können.“

Zu den Staaten, die sich auf dem angedeuteten Wege geholfen haben, gehört auch Baden. — Ehe ich mich der Besprechung des Weges zuwende, den Baden zur Abhilfe gewählt hat, möchte ich mir gestatten, einige Bemerkungen vorzuschicken.

Es ist Ihnen allen bekannt, daß die Frage bezüglich der Art und des Ortes der spezialärztlichen Fürsorge für geistes- kranke Verbrecher und verbrecherische Irre eine in juristischer, medizinischer und strafvollzugstechnischer Hinsicht viel erörterte ist. Die über dieses interessante, tiefeinschneidende Gebiet angewachsene Literatur — deren z. T. beträchtliches Alter meines Erachtens den hohen Wert derselben nicht zu schwächen vermochte — ist so ausgedehnt, daß sie in einem kurzen Vortrage nicht mit einer der Bedeutung der Autoren schuldigen Gründlichkeit behandelt werden kann. So mächtig der Reiz auch ist, auf alle die umfassenden, belehrenden und klärenden

*) Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 1905, S. 337.

Arbeiten berühmter Männer einzugehen, ich muß ihm widerstehen. Bei den Erörterungen in psychiatrischen und juristischen Fachblättern, in den Versammlungen der Vertreter dieser Wissenschaften und jenen der Deutschen Strafanstaltsbeamten sind drei Vorschläge in den Vordergrund der Erörterungen getreten:

- Di Errichtung von Spezial-Asylen für verbrecherische Irre und irre Verbrecher,
- die Errichtung von Adnexen zu Irrenanstalten für die gleiche Krankengruppe,
- die Errichtung von Adnexen zu Strafanstalten für irre Verbrecher.

Für die Herren, welche dem berührten Gebiete ferner stehen, will ich, um einen Einblick in die Verschiedenheit der Auffassung zu bieten, bei tunlichster Einschränkung einzelne belehrende Punkte aus den Erörterungen herausgreifen.

Sanitätsrat Dr. Delbrück kommt (1874)*) in einem von ihm auf Wunsch erstatteten Gutachten auf Grund 30jähriger Erfahrung bezüglich der Errichtung von Irrenadnexen zu Strafanstalten unter besonderer Hervorhebung seiner Wahrnehmung: „daß nur eine kleine Zahl derjenigen Personen, um deren Versorgung in diesen Adnexen es sich handelt, dauernd und vollständig unzurechnungsfähig sind und bleiben, daß vielmehr bei den meisten der Seelenzustand entweder der Art ist, daß er überhaupt die Zurechnungsfähigkeit beschränkt (z. B. allgemeiner Schwachsinn) oder ein wechselnder ist, indem die Zurechnungsfähigkeit bald normal, bald mehr oder weniger beschränkt, bald ganz aufgehoben ist“, nach längeren Ausführungen zu dem Schlusse:

daß das Einfachste, Natürlichste, Zweckmäßigste und am leichtesten Ausführbare sei: mit einzelnen größeren Strafanstalten Irrenabteilungen zu verbinden.

Gegen die Angliederung von Adnexen für irre Verbrecher an Irrenanstalten hat er Bedenken. Nach seinen Erfahrungen blieben die Leute lieber in den Strafanstaltsverhältnissen und hätten nicht gerne, daß man ihnen zu der Strafe auch noch

*) Blätter f. Gefäng.-Kunde. Bd. 9, Heft 2, S. 113 ff.

die Erschwerung für ihr Fortkommen, die des Aufenthaltes in einer Irrenanstalt, anhänge. Delbrück hält die mit einer Strafanstalt kombinierten Irrenabteilungen durch entsprechende Erweiterungen als die einzige, wahrhaft praktische Lösung der Frage der beschränkten Zurechnungsfähigkeit und wünscht Belassung der irren Verbrecher auch über das Strafende in diesen Abteilungen, indem er ausführt:

„es würde dann ausreichend sein, eine gesetzliche Bestimmung zu erlassen, welche die zuständige Behörde autorisiert, nicht mehr dem Strafanstaltsverbände angehörende geisteskranke Verbrecher, bei denen trotz ihrer Geisteskrankheit das verbrecherische Element noch überwiegend und für die öffentliche Sicherheit gefährbringend ist, in der mit einer Strafanstalt verbundenen Irrenabteilung zu belassen resp. derselben zu übergeben; die anderen aber, wo solche Besorgnisse nicht bestehen, einfach, wie bisher, den Irrenanstalten zu überweisen, entweder für immer oder so lange, bis sie geheilt resp. ungefährlich geworden sind.“

Sanitätsrat Dr. Bär spricht sich — ebenfalls 1874*) — bei sehr eingehender Begutachtung der Frage: „Wie sollen seelengestörte, zu längerer Strafe verurteilte Gefangene untergebracht werden?“ wie folgt aus: „Der geordnete Staat muß jede strafbare Handlung ahnden, und, um die Gesellschaft vor weiteren verbrecherischen Angriffen zu wahren, muß er dem Verbrecher die Freiheit entziehen, er bringt den Verbrecher in die Strafanstalt, wo er in sich gehen kann und wo er die Mittel zu seiner eigenen sittlichen Besserung findet. Aus demselben Grunde der Selbsterhaltung muß der Staat auch die sogenannten gefährlichen Irren, die bereits gegen das Gesetz gefehlt haben oder von denen verbrecherische Handlungen zu befürchten sind, in sicheren Verwahrsam bringen, in Irren-Heil- und Pflege-Anstalten, wo der Kranke geheilt oder auch nur vor weiteren unheilvollen Taten geschützt wird. Die Freiheitsentziehung, die hier dem unschuldigen Irren auferlegt wird, lediglich aus präventiven Maßnahmen eines gebieterischen Nützlichkeitsgrundes,

*) Blätter f. Gef.-Kunde. Bd. 9, Heft 2, S. 145.

diese Freiheitsentziehung darf und kann dem in der Gefangenschaft geisteskrank gewordenen Verbrecher nicht erspart bleiben, der wohl nicht mehr gestraft, aber wahrlich auch nicht auf die Gesellschaft losgelassen werden darf, da er durch die Geisteskrankheit für die öffentliche Ordnung wahrscheinlich noch gefährlicher geworden ist, als er es bereits durch seinen früheren verbrecherischen Willen und Lebenswandel gewesen. Der geisteskrank gewordene Sträfling gehört nicht unter die schwere Zucht und den unbeugsamen Willen eines Strafhauses, aber noch viel weniger in das freie Leben: er muß aufhören, Strafobjekt zu sein, um dafür in sicherem Verwahrsam Gegenstand ärztlicher Behandlung und menschenfreundlicher Teilnahme zu werden. Die Strafe soll aufhören, aber nicht die Gefangenschaft; der geistesranke Gefangene muß aus der bisherigen in eine andere, seinem jetzigen Zustande am meisten dienliche und am besten angepaßte Lage gebracht werden, in eine Lage, die der Wiederherstellung seiner geistigen Gesundheit günstig ist, die ihm alle Mittel gewährt, die sein Zustand von dem öffentlichen Mitleid zu fordern berechtigt ist, die aber auch die Gesellschaft vor seinen Angriffen schützt.“ Bär gelangt zur Empfehlung von

Verbrecher-Irrenasylen im Zusammenhange mit
Strafanstalten

und führt noch weiter aus: „Da der Geistesranke in dem Verbrecher-Irrenasyle aufgehört hat, Gefangener zu sein und die Strafe mit seinem Eintritt in das Asyl gleichzeitig aufhöre, so könne er nur wie ein Geistesranke in einer Irrenanstalt angesehen werden. Seine Entlassung aus dem Asyle könne sich nicht nach dem Ablauf der Strafzeit, sondern nach seinem Zustande, nach seiner Gefährlichkeit und Heilbarkeit richten. Im Falle der Unheilbarkeit könne er im Asyle verpflegt, event., wenn er ungefährlich ist, auch seiner Familie übergeben werden.“

Irrenarzt Dr. Knecht kommt in seinem 1883*) erstatteten Gutachten über die Frage:

„Wie soll nach neuestem Stand der Wissenschaft und Praxis für die geistesgestörten Verbrecher gesorgt werden?“

*) Blätter f. Gef.-Kunde. Bd. 17, Heft 1/2, S. 142.

Sind eigene Anstalten oder Adnexe von Straf- oder aber von Irren-Anstalten vorzuziehen?“

zu folgenden Ergebnissen:

1. Irrenabteilungen bei Invalidengefängnissen sind zwar als das Endziel der prophylaktischen und kurativen Fürsorge für irre Verbrecher zu betrachten, doch fehlen z. Zt. in den Strafanstalten die Vorbedingungen für dieselben.
2. Gegenwärtig handelt es sich zunächst um Abhilfe für einen Notstand bei den Irrenanstalten. Diese kann nur durch Errichtung selbständiger, unter ausschließlich ärztlicher Leitung stehender, von Strafanstalten räumlich getrennter Zentralanstalten für irre Verbrecher erfolgen. In Staaten, welche Anstalten für sieche Geistesranke besitzen, können sie ohne Nachteil mit diesen verbunden werden.
3. Die Kategorien von Irren, für welche diese Asyle ins Auge zu fassen sind, betreffen Sträflinge, die im Verlaufe der Strafzeit psychisch erkranken; Irre, welche wiederholt kriminell bestraft sind; endlich in Beobachtung befindliche, fluchtverdächtige Untersuchungsgefangene.

Irrenarzt Dr. Pindter äußerte sich*) über die gleiche Frage folgendermaßen:

„Vom humanitären Standpunkte aus, welchen der Irrenarzt einnehmen muß, ist das Ausscheiden der geisteskranken Sträflinge von den übrigen gesunden zum Zwecke der Heilung und rationellen Pflege zu empfehlen, und wo der Bedarf vorliegt, die Errichtung selbständiger Anstalten vorzuziehen. Die Errichtung von Annexen zu Strafanstalten wird stets nur ein Palliativmittel sein, welches das Übel nicht dauernd heilt, der Errichtung von Annexen zu Irren-Anstalten aber, so sehr empfehlenswert selbe erscheint, werden in den meisten Fällen unüberwindliche Verwaltungsschwierigkeiten hinderlich sein.“

Aus den Erörterungen der Versammlung der Deutschen Strafanstaltsbeamten in Wien 1883 verdient hervorgehoben zu werden, daß die psychiatrische Sektion des Naturforscher-Vereins

*) Blätter f. Gef.-Kunde. Bd. 17, Heft 1/2, S. 160.

in Speyer Anfang 1870 *) zum Beschluß erhob: „Es möchten für geisteskranke Gefangene besondere Einrichtungen getroffen, dieselben nicht in den gewöhnlichen Irrenanstalten aufgenommen werden, und es seien die Strafhäuser nicht ungeeignet, solche Einrichtungen mit sich zu verbinden“, ferner:

daß die vereinigten preußischen Landesdirektoren **) im Anschlusse an die Bestrebungen namhafter Irrenärzte und Strafanstaltsvorstände sich an die Regierung mit dem Wunsche gewendet hat: „Es möchten die Provinzial-Irrenanstalten von der Aufnahme geisteskranker Strafgefangener entlastet und letztere in eigenen vom Staate anzulegenden Irrenanstalten untergebracht werden“, sowie weiter: daß der Verein Deutscher Irrenärzte in seiner Jahresversammlung 1882 ***) einstimmig beschlossen habe: „sich an die Regierungen der deutschen Bundesstaaten und an den Reichskanzler zu wenden, damit in dem in Vorbereitung begriffenen Strafvollzugsgesetze die Fürsorge für die geisteskranken Strafgefangenen in einer den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit, sowie der öffentlichen Irrenpflege entsprechenden Weise geregelt und einstweilen Fürsorge getroffen werde, daß die an akut auftretenden und rasch verlaufenden Formen von Geistesstörung erkrankten Straf- und Untersuchungsgefangenen in den Strafanstalten und Gefängnissen eine angemessene psychiatrische Behandlung und Pflege finden und daß wenigstens alle gemeingefährlichen Verbrecher den öffentlichen Irrenanstalten ferngehalten werden“. Es kam in der vorerwähnten Versammlung weiter zum Ausdruck das Bedenken: „daß man in dem Strafanstalts-Irrenannexe in Waldheim Verurteilte und Nichtverurteilte zusammengebracht habe.“ —

Der internationale Gefängniskongreß zu Paris 1895 †) nahm zu einer vom juristischen und strafvollzugstechnischen Standpunkte, insbesondere für Annexe zu Irrenanstalten bedeutungsvollen Frage Stellung. Es gelangte auf Antrag von Cremieux folgender Beschluß zur Annahme: „Bei Berechnung

*) Blätter f. Gef.-Kunde. Bd. 19, Heft 1,2, S. 21.

**) a. a. O. S. 22.

***) a. a. O. S. 22.

†) Blätter f. Gef.-Kunde. Bd. 29, Heft 5,6, S. 333.

der Zeitdauer der Strafe für Verurteilte, die geisteskrank geworden sind, soll auch die Zeit angerechnet werden, während welcher dieselben:

1. in einem zur Gefängnisverwaltung gehörigen Spezial-Asyle,
2. in einer Anstalt für eigentliche Geisteskranke verwahrt worden sind.“

Sanitätsrat Dr. Leppmann kommt in einem sehr interessanten Aufsätze von 1895*) über „Fürsorge für geisteskranke Strafgefangene“ auch auf die uns heute beschäftigende Frage und führt aus: „Was soll nun aber mit den geisteskranken Strafgefangenen geschehen, welche wegen Strafendes oder Unheilbarkeit aus dem Strafvollzuge entlassen werden?“

Leppmann schließt sich denjenigen Fachgenossen an, welche keine getrennte Unterbringung derselben in Spezialanstalten oder besonderen Irrenabteilungen fordern. Mit dieser Anschauung vereinige sich indes sehr wohl die Errichtung besonders gesicherter Abteilungen in Irrenanstalten, wie man diese z. B. in Dalldorf sehe. Dorthin sollen diejenigen, welche die Eigenart ihrer Krankheitsäußerung gefährlich macht, aber ohne Rücksicht auf ihre Kriminalität gebracht werden.

Der internationale Kongreß für Hygiene und Demographie 1894**) in Budapest kam in der Sektion „Staatshygiene“ auf Antrag des Psychiaters Dr. Kirn zu folgendem Beschlusse: „Die akuten Psychosen sollen im Lazarette der Strafanstalt von einem psychiatrisch ausgebildeten Hausarzt behandelt werden; die chronischen gehören in die Irrenanstalt; sammelt sich dort eine größere Zahl an, so ist es ratsam, dieselben in einem besonderen Annexe unterzubringen, damit sie die anderen Kranken nicht demoralisieren oder stören.“

Eine günstigere Beurteilung erfuhr die Errichtung von Annexen für irre Verbrecher bei Strafanstalten auf der Versammlung der Deutschen Strafanstaltsbeamten 1874 in Berlin***).

*) Blätter f. Gef.-Kunde. Bd. 29, Heft 1/2, S. 65.

**) Zeitschrift f. Medizinalbeamte. 1894, Heft 23, S. 604.

***), Blätter f. Gef.-Kunde. Bd. 10, Heft 1/2, S. 5.

Die Versammlung erklärte es für notwendig und ausführbar, daß bei den größeren Strafanstalten Abteilungen für irre Verbrecher geschaffen werden, in denen sie als Irre behandelt und geheilt werden können. Eine Anregung zur Errichtung von Zentralanstalten fand keine Unterstützung. Ebenso günstig stellte sich der Verein der Deutschen Irrenärzte auf seiner Versammlung in München 1875. Es wurde u. a. ausgeführt: „Durch Vermengung der verbrecherischen Irren mit den irren Verbrechern in England (Broadmoor) sei höchst Unnachahmungswürdiges in Ausführung gekommen. Die Straf- und die Irren-Anstalten wurden gleichmäßig zur Unterkunft geisteskranker Sträflinge für ungeeignet erklärt, beide suchten sich mit Recht dieser störenden Elemente zu entledigen. Die Verbringung der irren Verbrecher in besondere Irrenstationen bei Strafanstalten sei am besten.“ Ein Antrag:

- „1. zu Ärzten an Gefängnissen sollen nur psychiatrisch theoretisch und praktisch gebildete Mediziner ernannt werden,
 2. den Strafanstalten sind eigene Irrenlazarette anzureihen; die verbrecherischen Irren sind nach wie vor in den gewöhnlichen Irrenanstalten zu verpflegen,“
- fand Annahme.

Ehe ich mich der Geschichte der Bruchsaler Irrenabteilung zuwende, möchte ich noch auf eine, ihrer trefflichen fachmännischen Ausführungen wegen interessante Petition des Vorstandes der Deutschen Irrenärzte an den Reichskanzler vom Jahre 1876*) hindeuten, die mit den Worten schließt: „Es möge in das in Vorbereitung begriffene Strafvollzugsgesetz die Bestimmung aufgenommen werden, daß diejenigen Gefangenen, bei welchen während ihrer Strafzeit eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit festgestellt wird, soweit erforderlich in Anstalten untergebracht werden, welche mit Strafanstalten in unmittelbarer Verbindung und unter sachverständiger ärztlicher Leitung stehen.“

Das Großherzogtum Baden ist, unbekümmert um die — wie meine bisherigen Ausführungen zeigen — in ihren Zielen.

*) Blätter f. Gef.-Kunde. Bd. 11, Heft 3/4, S. 309 ff.

sehr auseinandergehenden Erörterungen der Lösung der mehrfach aufgeworfenen Frage schon im Jahre 1865 durch Errichtung einer dem Landesgefängnisse Bruchsal unter der Bezeichnung Hilfsstrafanstalt angegliederten abgeschlossenen Abteilung nähergetreten. Es war ein Versuch und die Frequenz zunächst auf Psychosen aus dem damaligen Zellengefängnisse, dem jetzigen Männerzuchthause, beschränkt. In einem der Versammlung südwestdeutscher Irrenärzte in Heidelberg im Jahre 1873*) erstatteten Referate hatte der um die Hebung der Schwierigkeiten der Fürsorge für irre Verbrecher hochverdiente damalige Anstaltsarzt und Leiter des Adnexes, der jetzige Geheimrat Dr. Gutsch, nach siebenjährigem Betriebe dieser Abteilung über die Frage: „Wohin mit den geisteskranken Sträflingen?“ folgende, bis auf den heutigen Tag wertvoll gebliebene Gesichtspunkte für die Versorgung irrer Verbrecher in Strafanstaltsadnexen und der gemindert Zurechnungsfähigen in den von ihm mit klarem Blicke in die Strafvollzugsverhältnisse erstrebten Hilfsstrafanstalten begründet. Gutsch führte aus:

- „1. Die Vermengung der geisteskranken Sträflinge mit denjenigen Irren, die eine verbrecherische Gewalttat begangen haben, in zentralen Verbrecher-Asylen ist unstatthaft, weil letztere keine Verbrecher, sondern gefährliche Kranke sind, für die lediglich in den Irrenanstalten angemessene Sorge zu tragen ist.
2. Die Eigentümlichkeiten des Verbrecher- und Strafanstalts-Lebens und der danach sich gestaltenden Geistesstörungen lassen die Unterkunft der geisteskranken Sträflinge in besonderen Abteilungen von Strafanstalten nicht allein zweckmäßig, sondern notwendig erscheinen.
3. Die Vereinigung der mit Rücksicht auf die psychische Beschaffenheit der Strafanstaltsbevölkerung besonders nötigen prophylaktischen Fürsorge mit den kurativen Aufgaben und mit den Anforderungen der Justiz erreichen wir durch Errichtung von Hilfsstrafanstalten, denen neben der formellen Fortsetzung des Strafvollzugs alle Hilfsmittel der Irrenpflege zu Gebote stehen.

*) Zeitschrift f. Psychiatrie. Bd. 30, S. 26.

4. Diesen Anstalten sollen alle geisteskranken oder zu Geisteskrankheit disponierten und psychisch defekten Sträflinge zugewiesen und in die Irrenanstalten nur diejenigen abgegeben werden, bei denen sich herausstellt, daß sie ihr Verbrechen schon in geisteskrankem Zustande begangen haben: Die wenigen bei ihrem Strafe etwa noch Hilfsbedürftigen oder Gemeingefährlichen unterstehen der allgemeinen Irrenfürsorge. Wie die verbrecherischen Irren keine Verbrecher sind, so haben diese mit der Sühne des Verbrechens aufgehört, Verbrecher zu sein.
5. Das strenge festzuhaltende Kriterium der verbrecherischen Eigenschaft des Kranken ist sowohl in seinen logischen als praktischen Konsequenzen zur Lösung der vorliegenden Frage allein geeignet, und es kann die Vorschläge weder der Vorwurf strafrechtlicher Härte noch psychiatrischer Verantwortung treffen, da sie von dem Grundsatz ausgehen, daß der Strafanstaltsirre zwar nicht aufhört, Verbrecher, immer aber und so bald als möglich Sträfling zu sein.“

Die hier entwickelten Grundsätze blieben mit der Wirkung des Festhaltens der Geisteskranken aller Art bis zum Strafe für den Bruchsaler Annex maßgebend, bis im Jahre 1890 bei Neuordnung des Gefängniswesens an deren Stelle Bestimmungen traten, die mehr Einklang mit dem Geiste der Reichsgesetze zeigten. Sie ließen das Festhalten der Geisteskranken in dem Annexe nur noch bis zum Eintritt der Straferstehungsunfähigkeit zu. Die eingetretene Überfüllung der Zentralstrafanstalten machte zur Entlastung der letzteren auch die Einweisung von Körperkranken in den Annex nötig. Dadurch entwickelte sich ein sogen. „Mischsystem von Körper- und Geistes-Kranken“, das sich dauernd nicht bewähren konnte. Die Zustände drängten im Jahre 1900 den Gedanken des Neubaus einer Irrenabteilung in den Vordergrund. Die Anstalt blieb mit allen Kräften bemüht, die neue Abteilung auf ihr Gebiet und unter ihre Leitung zu bekommen. Die Bestrebungen der Anstalt fanden sehr kräftige Unterstützung durch eine nahezu gleichzeitig durch die Vorstände der Landesirrenanstalten Illenau,

Pforzheim und Emmendingen eingeleitete lebhaftere Erörterung über die Unzulänglichkeit der Räume dieser Anstalten und die Notwendigkeit der Ausdehnung der Irrenfürsorge durch Erbauung weiterer Irrenanstalten. Eine von diesen hervorragenden Fachmännern (Schüle, Fischer, Hardt) herausgegebene Denkschrift über den „Stand der Irrenfürsorge in Baden“ berührte auch die Frage der Versorgung geisteskranker Verbrecher und der verbrecherischen Irren. Wir finden darin folgendes ausgeführt:

„Die Tatsache, daß schon seit vielen Jahren immer wieder die Frage der Versorgung der irren Verbrecher teils in der psychiatrischen und strafrechtlichen Literatur, teils auf Versammlungen erörtert wird, weist auf die Schwierigkeit einer richtigen und erschöpfenden Beantwortung dieser Frage hin. Als irre Verbrecher bezeichnet man jene Geisteskranken, die vor ihrer Erkrankung eine strafbare Handlung begangen haben. Im Gegensatze dazu nennt man verbrecherische Irre diejenigen, die als Geisteskranke ein Verbrechen begangen haben.

Beide Arten von Kranken wurden früher stets den Irrenanstalten überwiesen, um hier eine fachmännische Behandlung zu erfahren. Ein Teil dieser Kranken machte sich jedoch bald in sehr störender Weise im Anstaltsleben geltend. Es sind dies hauptsächlich die sogen. Entarteten mit verbrecherischen Neigungen. Sie verhetzen die anderen Kranken, begehen brutale Gewaltakte, sind auch durch ihre Neigung zur Komplottbildung gefährlich und wissen mit großem Raffinement zu entweichen. Während für die meisten anderen Kranken eine leichtere und freiere Form der Verpflegung möglich ist, müssen diese in besonders festen Gebäuden verwahrt werden. Dieses Mißverhältnis tritt in unserer Zeit infolge der freieren Behandlung der Geisteskranken und der leichteren Bauart der Anstalten deutlich hervor. Die dadurch hervorgerufenen Mißstände illustriert ein Fall (aus einem deutschen Nachbarland), in dem ein irrer Verbrecher wieder in die Strafanstalt aus der Irrenanstalt zurückgebracht wurde, weil der Direktor der letzteren erklärte, daß man den betreffenden Kranken nicht mit anderen verkehren lassen könne und ihn isolieren müsse;

solches widerspreche aber der modernen Irrenbehandlung und deshalb könne der Kranke nicht in der Anstalt bleiben.

Auch eine andere Erwägung muß hier in Betracht gezogen werden. Kranke, wie deren Angehörige, sehen in der Zusammenbringung von irren Verbrechern mit anderen Geisteskranken eine Art Inhumanität und verlangen, daß hier eine Trennung stattfinde. Bis zu einem gewissen Grade stimmen wir diesem Verlangen bei, allein es trifft dies doch nur für einen kleinen Teil dieser irren Verbrecher zu. Der größere Teil ist weder für andere innerhalb der Anstalt gefährlich noch störend.

Die beiden genannten Gesichtspunkte haben zunächst zu der Schlußfolgerung geführt, daß man für solche Kranke, irre Verbrecher und verbrecherische Irre, besondere Anstalten bauen solle, wodurch die eigentlichen Irrenanstalten von diesen Elementen befreit würden.

So entstand 1863 in England die Anstalt Broadmoor. Über die amerikanischen Anstalten und die italienische in Montelupo ist uns nichts Näheres bekannt geworden. Indes genügen die Erfahrungen in Broadmoor, um von einem solchen Unternehmen ganz und gar abzuraten.

Diese Kranken haben die gefährliche Neigung, andere zu verhetzen, fortwährend mit der Hausordnung in Konflikt zu leben, überall die Unzufriedenheit hervorzurufen und zu schüren, Gewalttätigkeiten zu begehen, andere zu bedrohen, schlimmen Trieben rücksichtslos nachzugeben, in dieser Richtung Prose-lyten zu machen, zu komplottieren, gemeinsame Fluchtversuche zu veranlassen und selbst zu machen. Dadurch erweisen sie sich als durchaus unsozial und wenn man bedenkt, daß in einer Anstalt solche Elemente in größerer Anzahl vorhanden sind, wird man die Schwierigkeiten ermessen können, die daraus entspringen.

Man ist also von diesem Wege der Versorgung der genannten Kranken ganz abgekommen. Selbst Frankreich, das in diesen Fehler verfallen zu wollen schien, hat nach den neuesten Nachrichten eine Kommission von Fachmännern nach Deutschland zum Studium unserer Verhältnisse geschickt.

Das nächste, was bei uns geschah, war die Erbauung von Adnexen an die Strafanstalten, d. h. besondere Abteilungen für Verbrecher, die in der Strafanstalt geistig erkrankten. Darin liegt ein entschiedener Fortschritt. Die akut Erkrankten können rasch einer fachmännischen Behandlung übergeben und die Zweifelhaften zweckentsprechend beobachtet werden. So wird eine größere Sicherheit für die Genesung der heilbaren Fälle und eine sichere Beurteilung der zweifelhaften garantiert. Die meisten dieser Irrenabteilungen behalten die Kranken aber nur für die Zeit des Strafvollzugs. Mit dem Ablauf der Strafzeit müssen die Ungeheilten einer Irrenanstalt zugeführt werden. Nur die Strafanstalt Waldheim (Sachsen) macht davon eine Ausnahme. Hier werden die Geisteskranken, die aus der Strafanstalt in die Irrenabteilung versetzt wurden, bis zu ihrer Genesung, Besserung oder ihrem Lebensende gepflegt. Bei unserem Besuche belief sich die Zahl der anwesenden Kranken auf 195 Männer. Die gleichen Mißstände, die bei einer eigenen Anstalt für diese Kranken hervorgetreten sind, werden auch hier empfunden. Ja es kommt noch hinzu, daß einzelne es sehr bitter empfinden, wenn sie nach Ablauf ihrer Strafzeit, weil sie geisteskrank sind, noch in einer Strafanstalt zurückgehalten werden. Obgleich die Irrenabteilung ein besonderes Gebäude ist, stellt sie doch, weil in nahem Zusammenhang mit der Strafanstalt, für deren Insassen ein Gefängnis dar.

Auch von irrenärztlicher Seite wurde immer mehr betont, daß auch der geisteskranke Verbrecher ein Kranker ist und als solcher in die Irrenanstalt gehört. So oft in psychiatrischen Vereinen diese Frage diskutiert wurde, so oft wurde dieser Satz als feststehende Norm einstimmig angenommen. Nur über die Versorgung jenes kleinen Teiles der oben skizzierten irren Verbrecher konnte keine Einigung erzielt werden. Die einen stellten die genannten Unzuträglichkeiten in Abrede und verlangten, daß diese Verbrecher unter den anderen Kranken gepflegt werden, wie überhaupt jeder Kranke; die anderen verlangten eine Eliminierung derselben und Verwahrung in einem besonderen Gebäude. In diesem Sinne hat die Irrenanstalt Dalldorf bei Berlin ein besonderes Gebäude erstellt und neuerdings die Rheinprovinz in der Anstalt bei Düren. Letzterer Pavillon

erwies sich aber als zu leicht gebaut und die darin verwahrten irren Verbrecher mußten, da sie denselben zerstörten, wieder in die Zentralanstalt zurückgezogen werden.

Die Rheinprovinz hat aus allen ihren Anstalten Erhebungen gemacht, wie viele dieser Kranken etwa in dem gedachten Pavillon zu versorgen wären, und kam dabei zu der Zahl 45 (24 irre Verbrecher und 21 verbrecherische Irre) und beschloß demgemäß, den Pavillon für 48 Männer zu erbauen.

Unsere Erhebungen in Baden lassen uns erwarten, daß ein Pavillon für 20 bis 25 Männer genügt, dessen Erstellung bei der Anstalt im Unterlande wir empfehlen.“

Man gewinnt mehr und mehr den Eindruck, als habe sich die Gegnerschaft der Strafanstaltsadnexe gemindert, als habe man eingesehen, daß die hauptsächlichsten Einwendungen: „die Festhaltung geistig erkrankter Sträflinge in den Gefängnissen verstoße gegen das Gesetz, da nach § 487 St. P. O. der Strafvollzug bei Geisteskrankheit auszusetzen sei; die bis zur statutengemäßen Versagung der Aufnahme gesteigerte Abneigung der Irrenanstalten gegen die Aufnahme von Verbrechern sei bei richtiger Verteilung derselben und bei dem Bestreben, das Vorleben vor den übrigen Kranken geheim zu halten, behebbar“, doch nicht haltbar seien.

Wie mehr und mehr die Erforschung der Ursachen der Verbrechen die Prävention solcher durch Schaffung sozialer Schutzmaßnahmen in den Vordergrund getreten sind, so hat sich meines Erachtens die Erkenntnis des Wertes der Verbrecher-Irrenabteilungen bei Strafanstalten Durchbruch verschafft, man mußte zugeben, daß nicht jede Geisteskrankheit Unzurechnungsfähigkeit und Straferstehungsunfähigkeit im Gefolge hat, daß es viele Geisteskranken gibt, die ganz normale Zwischenpausen von langer Dauer aufweisen. Solche Kranke eignen sich sehr wohl für die Adnexe bei Strafanstalten, die ja, wie auch in Bruchsal, mit allem zur Beobachtung, Heilung und Pflege der Kranken Erforderlichen ausgestattet sind. Unsere Bruchsaler psychiatrische Abteilung besitzt: Abteilungen für Ruhige, Halb ruhige, Unruhige und Epileptiker, eine Wacheabteilung, Einrichtung zu Dauerbädern, Erholungs-

gärten mit Kegelspielen, gedeckte Veranden, Vogelhaus, Fischbassin, dazu im ganzen Hause elektrische Beleuchtung.

Mit der Wahrnehmung, daß die breiten Volksschichten auch den verbesserten Gefängniseinrichtungen und selbst dem humanen Vollzuge der Strafen gegenüber widerstandsunfähiger geworden sind, als noch vor ca. 25 Jahren wahrnehmbar war, werde ich nicht allein stehen. Die Folgen der Raschlebigkeit: unmäßigen Alkoholgenusses, ausschweifenden Lebens, dürttiger und ungeeigneter Ernährung, schlechter Wohnungsverhältnisse usw. machen sich auch beim Strafvollzug geltend und erfordern auch hier vermehrtes und zeitiges ärztliches Eingreifen — auch des Psychiaters — und zwar des letzteren in höherem Maße, als das Verständnis gerade für diese Fürsorge sich in breiten Kreisen gehoben hat.

Es sollte meines Erachtens nicht unterschätzt werden, daß, je mehr der Strafvollzug mit den Einrichtungen zur Erkennung, Behandlung und Heilung von Geisteskrankheiten und — was mir weiter erstrebenswert erscheint — auch zur Verwahrung von gemindert Zurechnungsfähigen in besonderen Abteilungen, ausgestattet wird, den Psychiatern und Gerichtsärzten als Gutachter die Zubilligung der Zurechnungs- und Straferstehungsfähigkeit erleichtert und damit — wie ich glaube — die Hebung des Rechtsschutzes gefördert wird.

Dem Badischen Landtage 1900 wurde vom Justizministerium das Projekt für eine neue Irrenabteilung im Anschlage von 180000 M. vorgelegt. Zur Begründung wurde vom Ministerium betont, daß die geistig erkrankten Insassen in dieser Abteilung nicht als Strafgefangene, sondern als Kranke und zwar durch einen psychiatrisch gebildeten Arzt behandelt werden, daß die seit Jahrzehnten in der alten, von der zuständigen obersten Medizinalbehörde überwachten Abteilung getroffenen Einrichtungen sich durchaus bewährt und ihrer Bestimmung: „erfahrene Simulanten zu entlarven, wirklich erkrankte Gefangene durch alsbald eingreifendes Heilverfahren baldmöglichst wieder herzustellen und solchen Sträflingen, die, obwohl geistig nicht normal, doch als strafferstehungsunfähig nicht bezeichnet werden können, eine ihrem Zustande angemessene individuelle Behandlung ange-deihen zu lassen“, voll-

kommen dienlich erwiesen haben. Die 1903 eröffnete Abteilung ist für 40 Köpfe berechnet. Die vom Landtage eingesetzte Kommission ließ die Vorlage durch eines ihrer Mitglieder — und zwar einen Juristen — eingehend prüfen. Kommission und Plenum gelangten unter Anerkennung der Zweckdienlichkeit des seitherigen Verfahrens zur Annahme der Vorlage. Es durfte dies, inmitten der heftigen Angriffe, die in Wort und Schrift auf den Strafvollzug gerichtet wurden, als ein Erfolg der zielbewußten Bestrebungen der leitenden Kreise empfunden werden. Diese Angriffe waren z. T. recht verletzend. Man hätte erwarten dürfen, daß dabei doch auch die Fortschritte gewürdigt würden, die allenthalben im Anschlusse an die auf den psycho-forensischen und hygienischen Forschungsgebieten erzielten Ergebnisse zur Durchführung gelangt waren.

Es wird sich Ihnen die Frage aufgedrängt haben: welche Krankenbilder bietet denn ihre psychiatrische Abteilung? Ehe ich zu einer Beantwortung dieser Frage übergehe, möchte ich, als Einleitung dazu, Ihre Aufmerksamkeit auf eine Übersicht lenken, die ich anläßlich eines vor zwei Jahren der forensisch-psychologischen Vereinigung Heidelberg gehaltenen Vortrages angefertigt hatte. (S. 23.) Sie veranschaulicht Ihnen in Zahlen Alter, Zahl und Dauer der erlittenen Vorstrafen, also der gesamten Dauer der erlittenen Freiheitsentziehung von Insassen einer Rückfälligen-Abteilung des Landesgefängnisses Bruchsal, die vom psychiatrischen und juristischen Standpunkte aus Beachtung verdient. Sie zeigt Ihnen Menschen, die, obwohl erst im 50. Lebensjahr stehend, eine Freiheitsentziehung von nahezu und über 30 Jahren durchlebt haben. Darf es auffallen, wenn solche Menschen frühzeitig nicht nur körperlich, sondern auch psychisch defekt werden? Ich möchte weiter darauf hinweisen, daß diese Personen nach meinen Feststellungen oft ein Maß von Zellen-(Einzel-)Haft hinter sich haben, das — auch ohne vorhandene Disposition — zu Geistesstörungen führen kann. § 22 d. R. St. G. B. sagt allerdings: „Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen.“ Allein bei dem oft nur nach Wochen zählenden Genusse freien Lebens, — dem Zwischenraum zwischen Entlassung und Wiedereinlieferung —

und da die mit dem Vollzuge der neuen Strafe betraute Anstalt — zumal wenn letztere in keinem Verbande mit der letzten Entlassungsanstalt steht — von der zurückgelegten Einzelhaftdauer keine Kenntnis haben kann, ergibt sich doch eine recht lange Gesamtdauer durchlebter Isolierhaft, die zu sog. Gefängnispsychosen führen kann.

In unserer Abteilung begegnen wir vielen solchen Psychosen, die Nährboden und Auslösung in den Strafvollzugsverhältnissen selbst fanden, Einzelhaftpsychosen, meist akute Fälle, die unter der spezialärztlichen Fürsorge meist in Heilung übergehen. Wir begegnen daneben auch Patienten mit allerlei Defektzuständen und vor allem: eigenartigen, durch die oft sehr stark hervortretenden verbrecherischen Neigungen sich auszeichnenden Krankheitsbildern, Kranken, bei welchen ein fast unüberwindbarer Drang nach Freiheit vorherrscht, die eben deshalb der ständigen Überwachung bedürfen. Je sicherer daher die Anlage der Adnexe gegen Ausbruchversuche ist, desto besser kann sich das ärztlicherseits als geboten erachtete „freie Bewegungen“ im Innenbetriebe zur Förderung des Heilprozesses gestalten.

Um mich nicht in das rein ärztliche Gebiet zu verirren, und auf einen ja doch stets erheblichen Schwankungen unterworfenen Prozentsatz an Heilungen festzulegen, möchte ich nur sagen: Die Heilerfolge unserer psychiatr. Abteilung sind dank der geschaffenen vortrefflichen Anlage und der unermüdlchen Fürsorge des ärztlichen Leiters derselben sehr günstige. Ich glaube Ihnen, hochgeehrte Herren, zu dienen, wenn ich — ohne auf die in der Literatur hervorgetretenen Anschauungen Rücksicht zu nehmen — die Vorteile des Adnexes nach unseren Erfahrungen dahin fixiere:

1. raschmögliche Überweisung der Kranken in die mit einem vollwertigen Heilapparate ausgestattete Abteilung. — Es genügt in Eilfällen telephonische Verständigung zur sofortigen Zulieferung der Kranken — dadurch
2. viele Heilungen und Verminderung der chronischen Fälle, die schließlich Überweisung in die Irrenanstalten nötig machen;

3. Entlastung der Irrenanstalten von dem wegen der vorherrschenden verbrecherischen Neigungen der Patienten mit vielen Aufregungszuständen und lästigen Begleiterscheinungen verbundenen Heilverfahren in jährlich zahlreichen Fällen;
4. Gelegenheit zu versuchsweiser Rückversetzung gebesserter Kranken in den Strafvollzug durch Überführung in die mit der Abteilung verbundene Hauptanstalt — ebenfalls ohne weitere Umstände —, dadurch
5. Verhütung des nachteiligen Einflusses der häufigen Versetzungen in und aus Irrenanstalten;
6. Hebung von Zucht und Ordnung in den Strafanstalten durch rascheste Beseitigung der störenden Kranken;
7. ungekürzte Aufrechnung des Aufenthaltes im Adnexe auf die Strafzeit; Vermeidung vieler Schreibereien und Abrechnungen;
8. größte Sicherheit für die Verwahrung gefährlicher geisteskranker Verbrecher, Verminderung der Simulanten;
9. Durchführung des Grundsatzes, daß der Staat während des Strafvollzugs in den zulässigen Grenzen für die Kranken sorgt, dadurch erhebliche finanzielle Entlastung der Gemeinden und Provinzial-Verbände;
10. zweckmäßigstes Hilfsmittel zur Abstellung der Notstände in den Straf- und Irren-Anstalten bis zur Einführung eines Reichsstrafvollzugsgesetzes. —

Die mehrfach hervorgehobenen Nachteile der Gefängnis-Irrenabteilungen:

1. Zusammensein von Zuchthaus- und Gefängnis-Gefangenen — dem durch einheitliche Kleidung jeder Stachel genommen ist —;
2. niederbeugender Einfluß der Strafanstalt auf den Heilprozeß;
3. Mangel an Arbeit und Zerstreung, Unmöglichkeit zweckmäßiger Gruppierung, räumliche Beschränkung;

4. ungenügendes Sühnebewußtsein
traten in Bruchsal nicht merkbar hervor.

Die Grundsätze für die Aufnahme in die Abteilung habe ich oben bereits dargelegt, für die Entlassung sind sie dahin festgelegt, daß solche erfolgen darf:

1. bei eingetretener Heilung durch Rückversetzung;
2. bei endgiltig feststehender Unheilbarkeit durch Abgabe in Irren- oder Kreispflegeanstalten;
3. bei Strafende oder gewährten gnadenweisen Strafkürzungen.

Der Arzt ist der Leiter der Abteilung. Dem Vorstande steht nur die Vertretung nach außen, die Wahrung der Sicherheit und die Handhabung der Disziplin über das Wärterpersonal zu. Letzteres setzt sich zusammen aus vorwiegend in den Irrenanstalten vorgebildeten, mit Liebe zum Berufe, Blick für das Sicherheitserfordernis, Ruhe, Geduld und Verständnis für die Eigenart des Betriebes ausgerüsteten, geprüften Anwärtern für den Gefängnisaufsichtsdienst, denen durchweg die Vergünstigung baldiger etatsmäßiger Anstellung mit Beamteneigenschaft gewährt wird.

Unser Nachbarland Württemberg hat ein sehr lebhaftes Interesse für unsere neue Abteilung gezeigt, es hat durch sein Medizinal- und Strafanstalts-Kollegium eine eingehende Prüfung aller Verhältnisse vornehmen lassen und sodann im Jahre 1905 nach den gleichen Grundsätzen, wie sie für Bruchsal bestehen, eine Abteilung für irre Verbrecher auf Hohenasperg bei Ludwigsburg errichtet.*)

*) Regierungsblatt für d. Königreich Württemberg, Jahrgang 1905, Nr. 3, S. 9.

Übersicht über die von den Insassen der Abteilung für rückfällige Zuchthausgefangene erstandenen Freiheitsstrafen.

Namen	Alter	Gesamtdauer der erstandenen urteilsmäßigen Strafen			Namen	Alter	Gesamtdauer der erstandenen urteilsmäßigen Strafen				
		Zahl der Vorstrafen	Jahr	Mon.			Woche	Zahl der Vorstrafen	Jahr	Mon.	Woche
H. A. v. S.	21	6	2	5	3	H. J. v. Z.	27	10	11	10	3
G. J. v. W.	27	14	3	5	3	G. L. v. O.	44	9	12	1	—
K. H. v. M.	26	5	4	—	1	H. D. v. H.	45	36	12	2	1
R. J. v. H.	42	12	4	3	3	W. F. v. A.	46	12	12	3	1
B. W. v. K.	25	10	4	4	2	Sch. J. v. St.	29	7	12	6	2
Sch. A. v. D.	22	5	4	5	—	B. W. v. G.	30	23	12	6	2
Z. F. v. W.	24	9	4	10	—	A. J. v. O.	37	12	12	9	—
W. J. v. Z.	31	12	4	11	2	F. J. v. E.	33	8	12	9	1
St. W. v. A.	40	15	5	—	1	L. S. v. N.	32	15	12	11	1
M. W. v. Sch.	20	10	5	1	2	G. A. v. D.	30	20	13	—	—
Sch. W. v. R.	45	12	5	2	3	B. P. v. R.	37	13	13	—	2
Sch. K. v. St.	30	9	5	4	2	Sch. R. v. S.	30	8	13	7	—
C. A. v. W.	26	9	5	7	1	H. G. v. F.	49	24	13	9	1
F. F. v. N.	22	10	5	8	2	S. M. v. K.	42	25	14	2	3
K. J. v. N.	26	8	6	6	—	P. W. v. E.	46	14	14	2	3
Sch. W. v. H.	27	10	6	6	—	B. F. v. F.	51	27	14	8	—
V. W. v. St.	38	15	6	8	1	H. K. v. H.	35	13	15	—	—
Sch. F. v. G.	31	9	7	—	—	R. J. v. F.	42	17	15	2	3
J. H. v. B.	35	24	7	—	—	B. W. v. St.	29	13	15	3	1
L. O. v. V.	23	8	7	—	3	Sch. H. v. F.	40	17	15	4	2
H. W. v. S.	25	7	7	1	3	F. A. v. N.	54	34	16	6	3
St. J. v. N.	41	27	7	7	2	F. W. v. S.	39	13	17	2	2
K. G. v. N.	27	9	7	8	—	F. M. v. J.	42	23	18	2	3
P. A. v. G.	25	7	7	9	4	K. A. v. H.	49	11	18	7	2
St. K. v. St.	34	53	8	—	4	R. P. v. S.	30	19	18	10	2
M. J. v. M.	40	19	8	3	—	D. Th. v. M.	36	12	19	2	1
M. W. v. M.	26	7	8	4	—	B. K. v. K.	52	15	19	3	2
B. Ph. v. H.	35	24	8	6	—	M. L. v. K.	45	21	19	5	—
R. P. v. Z.	42	13	8	6	2	D. J. v. K.	54	14	19	7	—
H. K. v. H.	35	29	8	8	—	B. P. v. A.	38	26	20	3	1
B. L. v. W.	27	13	8	11	—	F. F. v. E.	58	30	21	—	—
F. L. v. W.	33	9	9	—	—	L. G. v. O.	58	18	22	7	—
G. H. v. K.	45	15	9	—	1	G. B. v. S.	45	12	23	—	—
E. A. v. F.	26	20	9	2	—	B. K. v. L.	52	10	23	1	—
V. J. v. F.	42	15	9	3	1	E. J. v. N.	49	16	23	5	2
B. B. v. K.	31	25	9	4	—	K. J. v. W.	48	22	25	6	—
M. L. v. B.	30	15	9	8	1	Sch. A. v. A.	40	16	26	6	1
G. J. v. J.	27	16	9	8	2	F. J. v. K.	58	9	27	11	—
M. E. v. N.	40	9	9	8	3	K. H. v. M.	51	19	29	11	—
Z. G. v. T.	48	24	11	2	8	W. A. v. G.	53	28	30	9	—

Die verschiedenen Arten der Unterbringung geisteskranker Verbrecher.

Von

Professor Dr. Dannemann, Gießen.

Die Frage der Unterbringung und Behandlung der „geisteskranken Verbrecher“ und der „verbrecherischen Geisteskranken“ ist seit langem eine Streitfrage, welche in den verschiedenen Ländern in verschiedener Weise zu lösen versucht worden ist. Eine ideale, alle Teile befriedigende Lösung ist aber noch keineswegs gefunden worden. Dabei wird die Kalamität zweifellos mit jedem Tage brennender, denn die Fälle, daß während des Strafvollzuges Psychosen ausbrechen, deren Träger oft über das Ende ihrer Strafzeit hinaus der Verwahrung bedürfen, sollen sie nicht schwere Schädlinge der Gesellschaft werden, und die Fälle, in denen die Analyse kriminell gewordener Persönlichkeiten schwere Defektzustände bezw. Geisteskrankheit ergibt, die zur sicheren Verwahrung zwingt, mehren sich zusehends.

Das Publikum hat freilich gut reden, wenn es, von schlimmen Taten solcher Personen hörend, verlangt: „So bringt doch diese Leute in die Irrenanstalten, für welche wir in jedem Jahre so große Summen bewilligen müssen. Habt ihr Furcht, daß sie entweichen können, so baut hohe Mauern darum, und vergittert ihre Fenster.“

Indessen es drängen sich andere herzu, die das Unglück hatten, geisteskranke Angehörige versorgen zu müssen, und sagen: „Wie? Verbrecher, Leute, die Mord, Brandstiftung und andere Greuelthaten begangen haben, sollen gemeinschaftlich unter einem Dache mit einem mir nahestehenden Patienten verpflegt

werden, vielleicht gar Bett an Bett mit ihm schlafen? Das ist ehrenkränkend und zugleich beunruhigend, denn es wäre doch möglich, daß mein Angehöriger ein Opfer ihrer verbrecherischen Neigungen würde. Laßt doch diese Leute in der Strafanstalt, wo sie sicher verwahrt sind, und gewährt ihnen, wenn es nicht anders geht, dort gewisse Vergünstigungen vor den anderen Insassen der Strafanstalt.“

Aber andere kommen wieder und sagen: „Wer geisteskrank geworden ist, und zwar in der Strafanstalt, der ist ein Kranker, hat das Verständnis für den Zweck der Strafe nicht mehr. Darum gebührt ihm ein Platz in der Irrenanstalt. Warum ihm den versagen, wenn vielleicht noch gar dazu nachträglich Zweifel auftauchen, ob nicht vielleicht zur Zeit seiner Straftat sein Geisteszustand schon ein solcher war, daß es überhaupt gar nicht zur Verurteilung hätte kommen sollen?“ Aber ihm entgegnet mancher Arzt, der an der Irrenanstalt wirkt: „Weißt du auch, daß hunderte meiner Pfleglinge unter einer Beschränkung ihrer Bewegungsfreiheit durch Gitter und Mauern leiden? Du hast gut reden und für humane Prinzipien plädieren. Haben die Insassen meiner Anstalt nicht auch ein Recht, und sollen sie härteren Zwang erdulden wegen der weniger zahlreichen verbrecherischen Elemente, die man mir zur Verwahrung überweisen möchte? Weißt du auch, in welchem Grade die widerstrebenden, die Notwendigkeit ihrer Zurückhaltung vielfach nicht anerkennenden, aus der Strafanstalt übernommenen Pfleglinge die Disziplin des Pflegepersonals und den geordneten Gang der Pflege stören, wie sie die sonst ruhigen Kranken verhetzen und den Hausfrieden stets und ständig untergraben?“

„Gut,“ wird der also Angeredete sagen, „so schalte sie aus und errichte ihnen ein besonderes Haus mit besonderen Sicherheitseinrichtungen.“ — Aber es gibt Ärzte, welche fürchten, daß sie damit in die Organisation der modernen Irrenanstalt etwas Heterogenes hineinbringen, was ihrem Betriebe schädlich ist. Sie lehnen sich dagegen auf, daß sie quasi sicherheitspolizeiliche Aufgaben übernehmen müssen, und sagen, daß deren Wahrnehmung die Auffassung eines großen Teiles der Kranken von der Tätigkeit des Arztes ungünstig beeinflusse. — „Gut,“

wird derjenige sagen, welcher die Strafanstalten von den geisteskrank gewordenen Sträflingen entlasten möchte, „so laßt uns eine besondere Anstalt für sie erbauen. Da mögen sie dann, niemandem zum Nachteil und niemandem zum Leide, für sich verpflegt werden nach Grundsätzen, welche weder dem Drill des Gefängnisses sich anpassen, noch auch allzu weit in der Konzession an die Unverantwortlichkeit der Pfleglinge gehen.“

Aber sofort wird wieder ein anderer Einwand laut, dem die Berechtigung nicht abzusprechen ist: „Es sind doch auch wieder viele unter den geisteskrank gewordenen Sträflingen, die nach einer Initialperiode mit störenden Symptomen harmlos werden und in den relativ freiheitlichen Verhältnissen der Irrenanstalt ganz gut leben können und niemanden gefährden. Sollen denn auch diese nun, nur darum, weil sie aus der Strafanstalt stammen, mit den gefährlichen Elementen bloß um des Prinzipes willen gemeinsam untergebracht werden?“ Und noch eine andere Frage wird laut: „Ist denn die Zahl der zu versorgenden Personen eine so erhebliche, daß man dem Staate zumuten darf, eine solche Sonderanstalt mit dem ganzen Drum und Dran eines eigenen Verwaltungsapparates zu erbauen und zu erhalten?“ — Es kann nicht Wunder nehmen, wenn sich auf die Seite derer, welche diesen Sonderanstalten das Wort reden, auch bald Irrenärzte stellten und den Gedanken dahin erweiterten: „Dann empfiehlt es sich vielleicht auch, die schwierigsten Insassen der Irrenanstalten, einerlei ob sie vor der Internierung etwas begangen haben, was Veranlassung gab, sie in strafrechtliche Untersuchung zu ziehen oder nicht, ebenfalls in diese Spezialanstalten zu bringen, sie dort dann unter dem Gesichtspunkt größtmöglicher Sicherung der Öffentlichkeit gemeinsam mit den geisteskrank gewordenen Elementen des Strafvollzugs zu verwahren und zwar gleich diesen ohne zeitliche Begrenzung, event. für immer.“

So lassen sich also mehrere Lösungen der Frage einer Versorgung des in Geistesstörung verfallenen Sträflings denken, nämlich:

1. Er scheidet aus dem Strafvollzug sofort nach Feststellung des Ausbruchs geistiger Störung aus und wird wie

jeder andere Geisteskranke Objekt der Irrenpflege, als solches in der Irrenanstalt verpflegt ohne prinzipielle räumliche Abscheidung vom anderen Krankenbestande. Das haben wir bisher in Hessen gehabt. Allerdings steht der Gießener Klinik ein besonders festes Zimmer für die Unterbringung der aus dem Strafvollzug ihr zugeführten Pfleglinge zu Gebote.

2. Er kommt in einen Annex der Strafanstalt zum Heilzweck und wird nach Genesung in die Strafanstalt zurückgenommen. Erweist er sich aber auf unabsehbare Zeit geisteskrank und anstaltsbedürftig, so kommt er in die zuständige Irrenanstalt, in die er grade nach Staatsangehörigkeit und Heimatsberechtigung gehört. Diese verpflegt ihn dann weiter entweder in besonderer Abteilung oder zwischen der Menge der anderen Pfleglinge. Damit ist er dann also auf einem Umwege Objekt der Psychiatrie geworden, und der Psychiater hat, nach Aussetzung des Strafvollzugs, somit dann auch die Kompetenz, den event. harmlos Gewordenen in seine Familie zu entlassen. So ist der Modus zur Zeit de facto in Preußen, was nachher noch weiter zu erwähnen sein wird.

3. Er kommt in einen Annex der Strafanstalt und bleibt darin, solange er krank ist, event. also über den Zeitpunkt hinaus, an dem er seine Strafe erstanden haben würde.

4. Er kommt aus der Strafanstalt sofort in einen Spezialpavillon der Irrenanstalt. Das ist, wie ich gleich hervorheben will, für Hessen beabsichtigt durch Errichtung eines festen Hauses bei der neuen Anstalt in Gießen.

5. Oder endlich: er wird einer Spezialanstalt für geisteskrank gewordene Verbrecher zugeführt, die entweder einzig und allein für diese Elemente bestimmt ist, oder als zweite Gruppe auch stark gefährliche Insassen aus der Irrenanstalt übernimmt, welche nicht mit den Gesetzen in Konflikt kamen, von denen man aber die Irrenanstalt entlasten möchte.

Dieser Modus ist in Deutschland bisher nirgendwo verwirklicht. Wohl aber finden wir nach ihm die Frage in anderen außerdeutschen Ländern gelöst: in den Vereinigten Staaten; in England, in Italien.

Wenn in einem Staatswesen, das bisher nach dem nächstliegenden Modus die Fürsorge für den geisteskrank gewordenen Verbrecher regelte, indem es ihn einfach der Irrenanstalt überwies und dieser es überließ, mit ihm nach den Umständen zu verfahren, — wenn in einem solchen Staatswesen bei einem Ausbau des Straf- und Irrenanstaltswesens das Verlangen nach einer Änderung laut wird, angesichts einer stets anwachsenden Zahl der zu versorgenden Elemente, so wird man sich veranlaßt sehen, Umschau nach demjenigen System zu halten, das sich am besten bewährt hat, bezw. man wird fragen: läßt sich überhaupt von einem der Systeme nach den bisher damit gemachten Erfahrungen sagen, daß es Vorzüge vor dem anderen hat oder gar allen voransteht. Zugleich wird an die Irrenärzte und die Ärzte der Gefängnisse die Anforderung ergehen müssen, an der Hand statistischen Materials die Bedürfnisfrage eingehend darzulegen, die auf dem bisher eingeschlagenen Wege etwa zutage getretenen Mißstände kritisch zu sichten und daraus die Vorschläge zu Reformen und Neuerungen herzuleiten.

Von den Psychiatern wird in erster Linie derjenige hier kompetenter Beurteiler sein, der in seinem Krankenbestande eine große Menge geisteskrank gewordener Krimineller zählt und dauernd behandeln muß, der tagtäglich vor die Frage gestellt wird, wie er mit einer größeren Anzahl schwieriger, widerspenstiger, sich auflehrender, fluchtbestrebter ehemaliger Insassen der Strafanstalten auskommen will. Da kommt in erster Linie einer der Ärzte des Philipppshospitals in Frage. Aber auch durch die Klinik passiert eine große Anzahl dieser Individuen und auch der klinische Arzt hat Gelegenheit genug, Studien in dieser Beziehung zu machen, zumal, wenn er gezwungen ist, sie lange unter erschwerten Evakuationsbedingungen verpflegen zu müssen, und sieht, wie sie zunehmend unsozial werden. Davon soll aber in meinem Referat nicht die Rede sein, ich will vielmehr mich darauf beschränken, an dieser Stelle darzulegen, was pro und contra betreffs der einzelnen angeführten Versorgungsarten vorgebracht worden ist.

Die erste Form, in welcher die Frage der Versorgung des „irren Verbrechers“ ihre Lösung gefunden hat, ist die der Er-

richtung besonderer Zentralanstalten für dieselben. Schon vor über 50 Jahren hat man eine solche in Dunderm in Irland etabliert. Nicht sehr viel später wählte auch der Staat New York diesen Versorgungsmodus durch Erbauung eines Spezialasyls in Auburn (1859) und hat später noch mehrere gebaut, das von Matteawan und Danemora, genannt Hospital for insane convicts. Auch der Staat Massachusetts hat eins erbaut, das zu Bridgewater, und verschiedene andere Staaten der Union streben einen Ausbau der Fürsorge im gleichen Sinne an.

Man ist mit diesen Anstalten zufrieden trotz der darin vorgenommenen Anhäufung einer Unmasse verbrecherischer Elemente und zu unsozialen Handlungen neigender Geisteskranker und trotz zeitweiliger Überfüllung. Matteawan hatte schon 1902 über 660 Insassen, davon etwa 10 % Frauen. Das 1900 bezogene Danemora hatte zur gleichen Zeit etwa 200 Pfleglinge. In Matteawan fanden außer geisteskrank gewordenen Verbrechern nun auch verbrecherische Geisteskranke ohne strafrechtliche Beziehungen Aufnahme. Die ersteren nennt man criminal convicts, die letzteren criminal insanes, oder man spricht auch von einer convicted class und unconvicted class. — Es ist nun bemerkenswert, daß man sich bald veranlaßt gesehen hat, nach einer räumlichen Trennung dieser beiden Gruppen zu streben. Bei der convicted class soll nämlich nach den Berichten das Moment der Degeneration eine die Behandlung erheblich erschwerende Rolle spielen. Sie sind im allgemeinen renitenter, zeigen energischeres Fluchtbestreben. Wer in unseren hessischen Verhältnissen sich die Typen der gefährlichen Anstaltsinsassen vergegenwärtigt, der wird wohl auch den Eindruck gewonnen haben, daß im allgemeinen die verbrecherischen Geisteskranken, welche nie die Strafanstalt passierten, etwas traktablere Elemente darstellen, wie die aus Butzbach und Marienschloß stammenden Kranken, ohne daß dies aber generell behauptet werden könnte. Doch ist dies wohl weniger aus der Herkunft der Kranken als vielmehr aus der Veranlagung zu erklären. Indessen hat man sich veranlaßt gesehen, in Matteawan die Trennung räumlich

durchzuführen und in Danemora sogar besondere Bauten für jede Gruppe zu errichten.

Hockauf, Primärarzt in Gugging, hat vor kurzem noch seine Eindrücke auf einer 1904 gemachten Visite in den beiden Anstalten in der Psychiatrisch-neurologischen Wochenschrift geschildert, dabei auch im besonderen Allison's gedacht, der bald darauf starb, des Begründers von Matteawan, dessen Name mit der Errichtung der Zentralanstalten im Staate New York eng verknüpft ist. In beiden Anstalten fand Hockauf Pflegepersonal 1 : 5, Ärzte in Matteawan 1 : 120, in Danemora 1 : 60. Man war zufrieden. Die Wahrheitsliebe der Herren Amerikaner in Ehren, aber sie werden wohl kaum dem Ausländer, der sie kurz besucht, Alles sagen können. Neuerlich, im August 1907, kam die Kunde von drüben, daß in Danemora eine schwere Meuterei vorgekommen sei; ein Kranker blieb tot am Platze, dreißig wurden verwundet. Ein Vorfall, der den Eifer zur Befürwortung solcher Anstalten wohl etwas abzukühlen geeignet ist.

Ein weiteres Loblied ist den Spezialanstalten in England gesungen worden. 1863 wurde die große Anstalt zu Broadmoor errichtet mit einer derzeitigen Platzzahl von etwa 700. Auch hier hat man zunächst unter einem Dache gefährliche Kranke beider Kategorien vereinigt, ohne Rücksicht auf die Frage, ob sie erst im Strafvollzug erkrankten, oder ob es sich um Individuen handelte, die eventuell einmal gefährlich werden könnten oder auch geworden, aber gleich als Geisteskranke behandelt waren. Doch ist es interessant, auch von da zu hören, daß der Standpunkt im Laufe der Jahre sich verändert habe, so daß man schließlich doch wieder mehr darauf zurückkam, die geisteskranken Verbrecher zum Teil in Annexen von Strafanstalten zu versorgen. Wenn man hört, daß etwa um 1900 in Broadmoor unter 650 Insassen annähernd 400 sich befanden, welche Menschenleben vernichtet hatten, so wird man daraus wohl schon auf die Unsumme von Schwierigkeiten schließen können, welche eine individualisierende Behandlung nach humanen Grundsätzen unter solchen Verhältnissen machen muß.

Durch das gesamte Wesen der öffentlichen Fürsorge in

England und Amerika geht ein großer philanthropischer Zug. Das gibt eine Gewähr dafür, daß in diesen Anstalten nach humanen Grundsätzen gehandelt wird. Ob gleiches für Italien gilt, das ebenfalls drei Spezial-Asyle in Aversa, Montelupo und Reggio Emilia besitzt, ist mir unbekannt. Sicher stehen hier die Mittel nicht in dem reichen Maße zur Verfügung, was vermuten läßt, daß manches verbesserungsbedürftig sein wird. Die Anstalten liegen, was bei einer Wahl der Unterbringung nach diesem Modus auch von Wichtigkeit ist, ziemlich günstig über das Königreich verteilt. Sie nehmen unterschiedslos freigesprochene, verurteilte, aus dem Strafvollzug stammende Geistesranke auf, entlassen aber letztere nach Beendigung der dem Strafmaß entsprechenden Zeitdauer in die gewöhnlichen Irrenanstalten, und ebenfalls andere Pflinglinge, bei denen man dies unbedenklich tun zu dürfen glaubt. Die Mehrzahl der italienischen Psychiater soll diesem System günstig gestimmt sein.

Der Gedanke, daß es sich vom theoretischen Standpunkte nicht rechtfertigen lasse, gefährliche, wegen begangener unsozialer Handlungen zu internierende, obschon nie in Untersuchung gezogene und nicht verurteilte Geistesranke gemeinsam mit geisteskrank gewordenen Verbrechern zu verpflegen, der schon in Matteawan und Danemora zu räumlicher Trennung Anlaß gab, spricht sich auch in französischen Bestrebungen aus, *asiles-prisons* für letztere und *asiles de sûreté* für erstere zu bauen. In diese, so ist vorgeschlagen, sollen Paranoiker kommen, die auf eine bestimmte Persönlichkeit ihre Wahnideen konzentrieren, die aktiven Paranoiker, welche sich ihr Recht suchen, impulsive Degenerierte usw., also Fälle, deren jede Irrenanstalt schon heute sich ganz besonders durch verschärfte Aufsicht oder mechanische Sicherungen zu versichern bestrebt ist.

Man mag über Spezialanstalten für geistesranke Verbrecher denken, wie man will, das ist wohl gewiß, daß ihre Errichtung nur für größere Staaten in Betracht kommen kann, welche zahlreiche Strafanstalten besitzen und somit die Fürsorge für eine größere Menge psychisch defekter Sträflinge ins Auge fassen müssen. Aber stets wird die Anhäufung von

mehreren Hunderten ihr sehr Bedenkliches haben, und es ist wohl kein Verlust, wenn in Deutschland nach diesem System keine Anstalt errichtet worden ist.

Der nächste Modus ist die Versorgung des in Geisteskrankheit verfallenden Sträflings in einem Annex der Strafanstalt. Einrichtungen dieser Art, psychiatrische Lazarettstationen, gab es schon vor 40 Jahren in England. Wir finden solche fachärztlicher Leitung unterstehende Annexe bekanntlich an mehreren preußischen Strafanstalten (Moabit, Köln, Graudenz, Münster, Halle), seit kurzem auch auf dem Hohenasperg, ferner, wie von dem Herrn Vorredner ausgeführt wurde, in Bruchsal.

Man fordert von solchen Einrichtungen, außer fachärztlicher Leitung, der in allen medizinischen und hygienischen Dingen freie Hand gelassen sein sollte, daß sie gewisse bauliche Bedingungen erfüllen bezw. daß sie nach psychiatrischen Motiven angelegt werden. Das ist gleichbedeutend mit der Forderung moderner Einrichtungen für akut Erkrankte, also Wachabteilung, Dauerbad, Tag- und Beschäftigungsräume. Diese Annexe empfahl 1900 auf dem Frankfurter Psychiartage auch Siemerling als zweckmäßigste Lösung des Problems der Versorgung geisteskranker Verbrecher, „solange sie im Strafvollzug seien“. Es ließe sich wenigstens hören, wenn man so manches renitente Element hier beließe bis zu dem Zeitpunkt, an dem es die verhängte Freiheitsstrafe verbüßt haben würde. Aber die Annexe sind ja gar nicht dem Pflegezweck chronisch kranker Sträflinge errichtet, sie sind Heilanstalten und Durchgangsstationen, in denen der Kranke höchstens etwa ein halbes Jahr verbleiben kann. Wer länger strafvollzugsunfähig bleibt, scheidet aus und wird nun doch der Irrenanstalt überantwortet, die nun versuchen muß, mit ihm fertig zu werden.

Wir haben bisher noch nicht die Frage aufgeworfen, wie denn die an Strafanstaltsannexen arbeitenden Ärzte mit der Funktion ihrer Abteilungen zufrieden sind, welche psychiatrische Erfahrungen sie in ihrem Wirkungskreise gewonnen haben, wie sich nach ihrer Ansicht die Organisation eines psychiatrischen Annexes in den Verwaltungsapparat einer großen Strafanstalt einfügt. Die meisten Herren haben sich darüber wohl bisher

nicht ausgesprochen. Absprechende Urteile werden ihnen kaum die Sympathie ihrer vorgesetzten Behörde zuwenden. — Da ist es um so aner kennenswerter, wenn neuerdings Aschaffenburgs Nachfolger am Annex des Hallenser Gefängnisses, Siefert, in seiner schönen Arbeit über die Geistesstörungen der Strafhafte offen seine das System nicht billigende Ansicht zum Ausdruck gebracht hat. Anerkennt er auch, „daß die über zahlreiche Bedenken hinweg geschaffenen Irrenabteilungen einen gewaltigen Schritt nach vorwärts bedeuten“ (S. 183), so verlangt er doch ihre endliche Einbeziehung in die allgemeinen Irrenanstalten, und legt ohne Beschönigung ihre Organisationsfehler dar (Schlußthese Nr. 8): Die unvereinbare Vereinigung von ärztlichen und strafbeamtlichen Anschauungen, die Behinderung des Arztes, die ihm fehlende Disziplinargewalt über das Personal und so manches andere mehr, was an Ort und Stelle nachgelesen zu werden verdient.

Die Schwierigkeiten, welche den Irrenanstalten aus der Verpflegung der ihnen schließlich also doch in erheblicher Zahl zugehenden psychisch erkrankten Sträflinge zu erwachsen pflegen, Schwierigkeiten, von denen in hessischen Verhältnissen speziell die Ärzte des Philipppshospitals ein Lied zu singen wissen, haben vielerorts im letzten Jahrzehnt bestimmt, bei älteren und neueren Irrenanstalten feste Häuser, Spezialbauten für besonders gefährliche Kranke mit besonderen Sicherungen zu errichten. Einen solchen zur Belegung fertigen Pavillon demonstrierte man 1905 in Langenhorn bei Hamburg der internationalen kriminalistischen Vereinigung. Er soll nach mir gewordenen Mitteilungen sich als recht zweckmäßig erwiesen haben.*) Andere Bauten dieser Art bestehen in Düren, Tapiau, Brauweiler, Dalldorf, Herzberge, Neu-Ruppin, Neustadt i. Holst. Auch die neue, große niederösterreichische Landesanstalt bei Wien hat für diesen Zweck einen Pavillon mit 40 Plätzen vorgesehen.

Über die Wirksamkeit der Abteilung in Dalldorf liegt

*) Gleichzeitig erhielt auch das im genannten Jahre beim neuen Gefängnis II zu Fuhlsbüttel errichtete Krankenhaus eine Beobachtungsstation für Geistesranke mit 20 Plätzen.

eine jüngst erschienene Monographie von Werner vor. Viel Freude hat man mit dem Bau anscheinend nicht erlebt. Das wird auch wohl niemand erwarten. Aber man ist doch mit den Insassen ausgekommen. W. berichtet nur von einer gut ausgelaufenen Revolte und einem erfolgreichen Ausbruchversuch in 7 Jahren. Das numerische Verhältnis des Pflegepersonals zu den Pfleglingen war 14:50 (Langenhorn 29:55 bei Durchführung des Prinzips der Doppelwache), was kaum als allzu hoch zu bezeichnen ist. Anfangs hatte man sechs Isolierräume und sechs Einzelzimmer; später fügte man einen Anbau mit weiteren zehn Einzelräumen hinzu, um der Möglichkeit zum Komplottieren vorzubeugen. Dalldorf ist 1880 eröffnet, 1888 wurde in Moabit der Strafanstaltsannex eingerichtet. Nach der Theorie der in Strafanstaltsannexen eine wesentliche Entlastung der Irrenanstalt Sehenden hätte man voraussetzen können, daß nun die Dalldorfer Anstalt geringere Schwierigkeiten mit der Versorgung krimineller Elemente gehabt hätte. Indessen man erlebte das Gegenteil. „Nun erst“, schreibt Werner, „häuften sich immer anwachsend die antisozialen Elemente in Dalldorf derart, daß man sich genötigt sah, ein Haus, das in der ursprünglichen Anlage der Irrenanstalt als Haus für unruhige Geisteskranke vorgesehen war, für jene Elemente zu reservieren und entsprechend umzuändern, um den mannigfachen Störungen, unter denen auch die anderen Kranken zu leiden hatten, und speziell den fortgesetzten Entweichungen jener verbrecherischen Elemente Einhalt zu tun.“

Der Annex der Strafanstalt hat also die Irrenanstalt nicht davor bewahrt, einen Spezialbau für gefährliche Kranke zu errichten, ein Faktum, das uns bei der Betrachtung der Frage, ob es etwa angezeigt sein möchte, unseren hessischen Strafanstalten einen Annex zu geben, wohl zum Nachdenken anregen kann.

Werner hebt besonders hervor, wie günstig die Versetzung aus dem Annex der Strafanstalt Moabit in den Spezialpavillon der Irrenanstalt zu wirken pflegt. (S. 50.) Eine nicht geringe Anzahl originär entarteter, mehr oder weniger „schwachsinniger Gewohnheitsverbrecher“, deren akut aufgetretene Erregungen sich im Strafanstaltsannex „nur langsam“ gebessert

hätten, sei nach der Verbringung in die freiere Behandlung der Irrenanstalt „verhältnismäßig schnell“ gebessert, was der genannte Autor darauf zurückführen zu dürfen glaubt, daß sie in der letzteren „weniger unter dem psychischen Druck der Strafanstalt bezw. einer der Strafanstalt angegliederten und in mancher Beziehung stets daran erinnernden Anstalt stehen“.

Der Dalldorfer Pavillon hat jetzt 70 Plätze, dafür 21 Köpfe Personal und bietet reichliche Arbeitsgelegenheit, es ist sogar für Strickmaschinen gesorgt. Das Haus nimmt die aus dem Moabiter Annex hervorgehenden Pfleglinge auf, während man die in der Großstadt ja so außerordentlich zahlreichen, vorbestraften, kriminell gewesenen Minderwertigen, wenn sie wegen alkoholischer und anderer transitorischer Erregungszustände gebracht werden, auf andere Abteilungen legt. Im übrigen muß auf das interessante Buch selbst verwiesen werden (verlegt bei Kornfeld in Berlin).

Blicken wir von Preußen nach anderen Bundesstaaten hinüber, so begegnen wir verschiedenartigen Lösungen der Frage. Bayern hat meines Wissens keine Strafanstaltsannexe, Württemberg hat jüngst auf dem Asperg einen solchen geschaffen, Baden besitzt in Bruchsal eine psychiatrische Abteilung am Zentralgefängnis. Von den interessierten Ärzten und Strafvollzugsbeamten plädiert der eine für, der andere gegen den Modus der Angliederung von Annexen an Strafanstalten. Für ihn ist besonders energisch von deutschen Kriminalanthropologen stets Näcke in Hubertusburg eingetreten, der bei Besprechung dieser Frage nicht unerwähnt bleiben darf. Er hält es für das Beste, daß man Annexe schafft und diese zu mehr selbständigen Instituten ausbildet, in denen dann besonders gefährliche Elemente dauernd, auch über die im Urteil bestimmte Strafgrenze hinaus, verbleiben sollen, während harmlosere gegen gefährliche, wenn auch nicht mit den Gesetzen in Konflikt geratene Geisteskranke aus den Irrenanstalten getauscht werden mögen. Das ist also die Empfehlung des Spezialasyls nach amerikanischem Muster.

Fragen wir uns nun, wie wir uns in Hessen am besten mit den an uns herantretenden Aufgaben abfinden können.

Unser Straf- und Irrenanstaltswesen, beide haben in den letzten Jahren bedeutsame Umgestaltungen erfahren bzw. das letztere befindet sich noch darin. Ein großes neues Landeszuchthaus ist errichtet (Marienschloß), die Zellenstrafanstalt (Butzbach) ist bedeutend erweitert im Sinne der Gemeinschaftshaft, zwei neue Irrenanstalten (Gießen, Alzey) gehen ihrer Vollendung entgegen. Da war es wohl angebracht, auch die Frage der Fürsorge für die geisteskranken Sträflinge anzuschneiden, und zwar geschah dies schon im Mai 1904 durch Einberufung einer Konferenz, an welcher unter dem Vorsitz des Generalstaatsanwalts die beiden ärztlichen Mitglieder der Abteilung des Ministeriums für öffentliche Gesundheitspflege, die Direktoren der Landesirrenanstalten sowie der Klinik zu Gießen, die Direktoren der Strafanstalten und der Arzt derselben teilnahmen. — Nur von einer Seite wurde damals ein psychiatrischer Annex der Strafanstalten befürwortet. Doch fand dies keinen Anklang aus folgenden Erwägungen: Ein Annex bei einer der Strafanstalten würde bei den geltenden gesetzlichen Bestimmungen des § 487 der Str. Pr. O. doch seine Insassen bald abgeben müssen. Die Schwierigkeiten, welche den Landesirrenanstalten aus der Zuführung geisteskrank gewordener Sträflinge zu erwachsen pflegen, würden also bestehen bleiben. Wollte man für einen Annex der Strafanstalten sich entschließen, so würde überdies wieder die Frage sich aufdrängen: Soll er dem Landeszuchthause angegliedert werden, oder dem Zentralgefängnis in Butzbach? Die Folge der Errichtung eines Annexes bei den Strafanstalten würde überdies die sein, daß der Ausbildung der Ärzte und der Fortbildung der Psychiater ein überaus wichtiges Krankenmaterial gänzlich entzogen bliebe. Eines der ärztlichen Konferenzmitglieder sprach sich dafür aus, daß sowohl bei der neuen Gießener Irrenanstalt als auch bei der Zellenstrafanstalt Butzbach bauliche Vorkehrungen getroffen werden möchten. —

Im Verlauf der Debatte sprach sich Sommer dafür aus, daß man die Unterscheidung „irre Verbrecher“ und „verbrecherische Irre“ fallen lassen und nur von „stark gemeingefährlichen Geisteskranken“ reden möge. Für solche sei zunächst bei der neuen Gießener Anstalt ein gesichertes Haus

zu errichten, das fakultativ auch den anderen Anstalten des Landes zur Verfügung stehen müsse, wenn von diesen die Übernahme eines für besonders sichere Verwahrung geeigneten Patienten gewünscht werden sollte. Der Zukunft sei es vorzubehalten, daß auch bei den anderen Anstalten später Spezialeinrichtungen gleicher Art getroffen würden. Begutachtungsfälle sollten wie bisher in alle Anstalten aufgenommen werden. Dagegen solle das gesicherte Haus aufnehmen: 1. gemäß § 51 freigesprochene oder außer Verfolgung gesetzte, dabei dauernd geisteskranke Personen, falls sie gefährliche Eigenschaften haben; 2. im Strafvollzug erkrankte Verbrecher mit gemeingefährlichen Eigenschaften; 3. nicht kriminelle, gefährliche männliche Geisteskranken. — Bezüglich der dritten Gruppe wurde noch von psychiatrischer Seite (Mayer-Goddelau) der Wunsch ausgesprochen, daß die Aufnahme nur nach vorangegangenem Antrag beim Ministerium und erteilter Genehmigung seitens des letzteren erlaubt sein sollte. — Von anderer Seite sprach man sich bedingungslos gegen die Einbeziehung dieser dritten Gruppe aus.

Präzisiere ich meine Stellung zur Frage der Versorgung „irrer Verbrecher“ und „verbrecherischer Irrer“, so will es mich ebenfalls dünken, daß man den theoretischen Unterschied zwischen beiden Gruppen endgültig fallen lassen und besser nur von „gefährlichen Geisteskranken“ reden sollte. Die bisher übliche Differenzierung, das Hineintragen allzu subtiler Bedenken über die Zulässigkeit einer Unterbringung sozial geächteter Elemente mit solchen Geisteskranken, welche nach gefährlichen Handlungen direkt in die Irrenanstalt gelangten und nie Vorstrafen erlitten, hat an vielen Orten Schaden angerichtet im Sinne einer Verzögerung von Einrichtungen, welche der Öffentlichkeit den Schutz garantieren, auf den sie Anspruch erheben kann.

Das an sich ja mit Freuden zu begrüßende Streben der modernen Psychiatrie nach äußerst freien Behandlungsformen darf niemals so weit gehen, daß man auf Sicherungen auch bei denjenigen verzichtet, welche durch krankhafte Handlungen jederzeit Leben und Gesundheit ihrer draußen lebenden Mitmenschen sowie auch ihrer Mitpatienten gefährden

können. Jede Anstalt, die nicht auswählen darf unter den zur Aufnahme Vorgeschlagenen, wird immer mit gefährlichen Pfleglingen, die der sorgfältigeren Verwahrung bedürfen, rechnen müssen, und es ist meines Erachtens eine Selbsttäuschung, wenn einzelne Psychiater behaupten wollen, man fahre auch mit diesen bei einem weitgehenden No-restraint am besten. Mißglückende Experimente in dieser Beziehung, in erster Linie natürlich diejenigen, bei denen es sich um schwere Gewalttaten durch entwichene Kranke handelt, pflegen stets einer Ausgestaltung des Anstaltswesens im freiheitlichen Sinne empfindlich zu schaden, welche letztere um so unbedenklicher vorgenommen werden kann, wenn auf der anderen Seite der Möglichkeit, vorübergehend oder dauernd gefährliche Elemente sicher verwahren zu können, in entsprechender Weise Rechnung getragen worden ist.

Noch ein Wort zur Frage, ob es zulässig ist, gefährliche Kranke ohne Vorstrafen mit den aus dem Strafvollzug stammenden unter einem Dache zu verpflegen. Sieht darin ein Angehöriger der ersteren ein Odium oder gar eine Gefahr für sie, der möge auch erwägen, daß ihre gemeinsame Unterbringung mit harmloseren Anstaltsinsassen eine Beeinträchtigung der Rücksichten, welche diese letzteren fordern können, einschließt. In Irrenanstalten kann leichter wie anderswo das allzugroße Entgegenkommen gegen den einen das Interesse des anderen schädigen, und mehr wie sonst wird man bei einer Kollision der Interessen zweier sich entschließen müssen, das kleinere Übel zu wählen. Das will an dieser Stelle besagen: wenn ich vor der Wahl stehe, ob ich gegen einen beständig fluchtbestrebten, angriffslustigen, verhetzenden Paranoiker „das Unrecht“ begehen soll, ihn unter früheren Strafanstaltsinsassen zu verpflegen, oder ob ich lieber anderen Pfleglingen es zumuten soll, ihn zu ertragen, so ziehe ich ersteres entschieden vor.

Ist zu besorgen, daß die nichtvorbestraften gefährlichen Kranken selbst ihre gemeinsame Unterbringung mit „geisteskranken Verbrechern“ beanstanden? Das geschieht nach meinen Erfahrungen nur in seltenen Ausnahmefällen. Beide neigen vielmehr recht oft zum Fraternisieren und werden Freunde aus der bei dem einen wie bei dem anderen mehr

oder weniger intensiv ausgebildeten Animosität gegen den gemeinsamen „Feind“, den Arzt. — Erwägt man noch, wo oftmals in den großen Anstalten in der Gegenwart die gefährlichen Elemente untergebracht werden müssen, so wird man ihnen nicht selten in den Abteilungen für unsoziale und turbulente Kranke begegnen. Nicht überall gestatten ja die baulichen Anordnungen, die Gruppe der sensiblen Unsozialen von der Gruppe der indifferenten Unsozialen zu scheiden, und so ist mancher gefährliche Kranke gezwungen, den Lärm, die üblen Gerüche, die häßlichen Szenen der Zellabteilung zu ertragen, der den Aufenthalt in einem ruhigen, festen Hause entschieden vorziehen wird, auch wenn er weiß, daß er sich dort unter früheren Strafanstaltsinsassen befindet. Schließlich wird sich ja in letzter Linie hier auch wohl zu meist noch unter Berücksichtigung vorhandener Antipathien des einen oder anderen eine schonende Versorgung querulierender Elemente vornehmen lassen.

Ich schließe meine Ausführungen, indem ich mich ebenfalls für die Errichtung eines festen Hauses bei der neuen Gießener Irrenanstalt ausspreche. Die Lösung der Frage der Versorgung gefährlicher Geisteskranker im Großherzogtum auf diesem Wege erscheint mir zweckmäßig.

Sie schafft eine reinliche Scheidung und entfernt radikal alle Elemente aus der Strafanstalt, deren Behandlung daselbst, und geschehe sie im relativ noch so freien Annex, stets mit Unzuträglichkeiten für beide Teile verknüpft sein wird und dabei schließlich doch die Schwierigkeiten für die Irrenanstalten nur hinausschiebt, aber sie nicht beseitigt.

Inwiefern stören die kriminellen Geisteskranken den Betrieb der gewöhnlichen Irrenanstalt?

Von

Oberarzt Dr. Osswald, Landesirrenanstalt Goddelau (Philipphospital).

Die Versorgung der „geisteskranken Verbrecher“ und „verbrecherischen Geisteskranken“ des Großherzogtums Hessen ist schon seit vielen Jahren fast ausschließlich der Landesirrenanstalt Philipppshospital zugefallen. Wir haben also genügend praktische Erfahrungen mit dieser Krankenkategorie sammeln können, und diesem Umstand verdanke ich den Vorzug, heute vor Ihnen die Frage erörtern zu dürfen: Ob und welche Betriebsstörungen oder Schwierigkeiten die Verpflegung krimineller Geisteskranker — so will ich beide zusammenfassend nennen — der Irrenanstalt verursacht.

Für diese Untersuchung darf ich wohl um so mehr Interesse bei Ihnen voraussetzen, als, wie Sie heute schon öfters hörten, Klagen besagter Art keineswegs neu sind und sie nicht zum wenigsten die Frage über die Unterbringung der geisteskranken Verbrecher immer wieder ins Rollen gebracht haben.

Vereinzelte Kriminelle finden sich wohl in jeder Irrenanstalt und haben noch selten Störungen verursacht; vermöge eines jeder Anstalt eignen Absorptionsvermögens verschwinden diese wenigen in der Masse. Schwierigkeiten entstehen erst dann, wenn ihre Zahl über ein gewisses Maß hinaus steigt, wenn eine Anhäufung derselben stattfindet.

Einen Beweis dafür bildet schon die Erfahrung auf unserer Frauenseite, die in der glücklichen Lage ist, nennenswerte Störungen durch solche Elemente nicht zu kennen. So versichern mich wenigstens die Kollegen, und auch meine Erfahrung bestätigt dies. Infolge der weit geringeren Kriminali-

tät der Frauen fand dort keine Anhäufung Krimineller statt. Höchstens hat hier und da einmal eine frühere Prostituierte durch Erzählungen über ihr Leben und Treiben vor ihrem Eintritt jugendliche Schwachsinnige ungünstig beeinflusst, so daß diese äußerten, wenn sie wieder hinaus kämen, wüßten sie sich nun auch ihr Leben schön einzurichten.

Ganz anders liegen aber die Verhältnisse auf unserer Männerabteilung.

Auf Grund der Angaben der Nr. 17 des ärztlichen Aufnahmezeugnisses in die Anstalt, dahin lautend: Ist der Kranke mit dem Strafgesetz in Konflikt geraten? Wann? ob bestraft? und in welcher Weise? und der Akten stellten wir fest, daß sich unter dem Bestand von 708 kranken Männern am 15. November 1907

62 Vorbestrafte

111 verbrecherische Geisteskranke und

33 geisteskranke Verbrecher,

befanden.

Die Terminologie der Ausdrücke „verbrecherische Geisteskranke“ und „geisteskranke Verbrecher“ setze ich als bekannt voraus. Was den Ausdruck „vorbestraft“ betrifft, so wird man mir vielleicht einwenden, er sei ungenau, er besage ja nur, daß das betreffende Individuum früher, solange es noch geistig gesund war, einmal Strafe erlitten hat. Dies ist zweifellos richtig, aber bei vielen ergab sich aus der Zeit, der Art und Zahl der Delikte im Verein mit der Form der Geistesstörung, daß es sich nicht um belanglose, sondern mit der Geisteskrankheit in engster Verbindung stehende Gesetzesübertretungen handelte und viele dieser Vorbestraften mehr die Bezeichnung „verbrecherische Geisteskranke“ verdienen. Ferner sind viele unter dieser letztgenannten Gruppe öfters und erheblich vorbestraft und ihrem ganzen Gebaren nach mehr Verbrecher als Geisteskranke; es läßt sich ja, wie Sie schon hörten, überhaupt zwischen den drei, besonders aber den beiden letzten Gruppen oft eine scharfe Grenze nicht ziehen.

Ich kann deshalb, ohne einen zu großen Fehler zu begehen, alle drei Gruppen als kriminelle im weiteren und die

beiden letzten als kriminelle Geistesranke im engeren Sinn zusammenfassen.

Die Gesamtsumme der Kriminellen beträgt also 206 oder 26,3 %, die der kriminellen Geistesranke im engeren Sinne 144, d. 20,33 %, geistesranke Verbrecher allein 4,6 %, verbrecherische Geistesranke allein 15,67 % und Bestrafte 12 % (erste und letzte Gruppe zusammen).

Im Vergleich zu Colditz mit 10 % Vorbestraften

Hubertusburg, Frauen 1890 mit 4,1 %

Dalldorf „ 11 %

sind diese Prozentsätze recht hohe. Es finden sich unter den genannten Krankenklassen alle Krankheitsformen vertreten, außer der schwersten Idiotie und der Paralyse, ebenso alle Delikte von der einfachen Übertretung bis zum Raubmord.

Mancher wird mit Rücksicht auf diese Zahlen gewiß sagen: „Das ist ja das reinste Gefängnis, wie kann man da einem Menschen zumuten, einer solchen Anstalt seine Angehörigen anzuvertrauen? Der Zwang räumlichen Zusammenlebens mit einer solchen Menge von verbrecherischen Elementen ist allein schon für unbescholtene Kranke eine Schmach und Beleidigung und muß auch für ihre Angehörigen eine Quelle steter Beunruhigung und Sorge bilden.“

Im Gegensatz zu anderen, die nur vereinzelt von querulierenden Schwachsinnigen solche Beschwerden gehört haben wollen, sind mir öfters derartige Klagen vorgetragen worden, und zwar besonders von empfindsameren Kranken besserer Stände und Erziehung, die aus Überwachungsgründen mit einer größeren Anzahl Krimineller vorübergehend zusammen verpflegt werden mußten. Seitens Angehöriger sind mir selten Beschwerden zu Ohren gekommen.

Beiden Vorwürfen kann man eine gewisse Berechtigung nicht versagen und wir werden schon deshalb die besseren Abteilungen mit feinfühligem Kranken von Kriminellen möglichst freizuhalten suchen müssen.

Mit Rücksicht auf den erwähnten hohen Prozentsatz Krimineller werden manche vielleicht fragen: „Wie ist es denn überhaupt möglich, diese Kranken einigermaßen sicher zu ver-

wahren?“ und sich wundern, daß die Zeitungen nicht noch mehr über Entweichungen geistesgestörter Verbrecher aus der Irrenanstalt berichten, als es schon der Fall ist. Glücklicherweise ist die Sache nicht so schwer, wie man den angegebenen Zahlen nach denken könnte; die Geisteskrankheit selbst macht uns die Aufgabe leichter. Die meisten Kriminellen sind durch ihre Krankheitsäußerungen selbst so in Anspruch genommen, oder es tritt nach nicht langer Zeit eine solche geistige Schwäche oder gar Verblödung auf, daß $\frac{2}{3}$ bis $\frac{3}{4}$ dieser Kranken dadurch ganz aus dem Rahmen der Kriminalität herausfallen, sich in keiner Weise mehr von unbescholtenen Kranken unterscheiden und der Irrenanstalt keinerlei besondere Schwierigkeiten bereiten.

Leider bleibt aber ein Rest, wie gesagt ca. $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{4}$, von dem gerade das Gegenteil gilt, der sich durch die Geisteskrankheit erst nach sehr langer Zeit ändert oder der erst durch körperlichen Rückgang weniger lästig und gefährlich wird. Es sind dies der Krankheitsform nach hauptsächlich Paranoiker (inkl. Querulanten), leicht Schwachsinnige und Degenerierte, leichte Epileptiker und einige chronische Alkoholisten. Gemeinsam ist allen diesen Elementen eine mehr minder hochgradige sittliche und moralische Minderwertigkeit.

Bringt man, um die übrigen Kranken vor diesen Elementen zu schützen, diese möglichst in einer Abteilung zusammen unter, so bildet sich in dieser bald der reinste „Zuchthaus-ton“ heraus, um mich dieses Ausdrucks zu bedienen. Den ganzen Tag wird nur vom „Kittchen“, „Schlößchen“ (Zuchthaus Marienschloß) und dergleichen geredet, so daß sich die übrigen unbescholtenen Kranken darüber beschwerten. Viele Kriminelle renommierten ja noch mit ihren Taten, anstatt sich ihrer zu schämen; wer am meisten „abgemacht“ hat, ist oben; keine Autorität wird anerkannt; hier und da ganz offen, sicher aber, wenn man den Rücken wendet, wird geschimpft. Die schwächeren Kranken werden terrorisiert, die leicht beeinflussbaren zu Widersetzlichkeiten angehalten, gereizt und geneckt und wenn sie sich zur Wehr setzen, äußerst brutal mißhandelt.

Trotzdem diese Leute es in der Irrenanstalt in jeder Beziehung besser haben als in der Strafanstalt, sind sie selten

zufrieden. Fast stereotyp sind Klagen über das Essen. Schimpft einer, lassen es alle stehen, werfen es womöglich ins Zimmer oder gegen die Wand; sie schließen sich zu Komplotten zusammen, einer sucht den anderen zu decken, Ermahnungen werden verlacht und nur mit stärkerer Opposition beantwortet. Zur Arbeit wenig geneigt, benutzen sie diese, nur um Gelegenheit zur Flucht zu bekommen, oder sie inszenieren Strikes und zwingen auch die Willigen, die Arbeit niederzulegen. Heimtückisch und verschlagen zerstören sie, sobald sie sich unbeobachtet glauben, nur um den Arzt zu ärgern und der Anstalt möglichst viel Schaden zuzufügen.

Nicht selten kommt es bei ihnen nicht passenden Anordnungen zu vollständigen Revolten, die sich besonders gegen die Person des Arztes, seltener gegen das Wartepersonal richten. Drohungen mit Gewalttätigkeiten jeder Art werden laut, häufig solche allgemeinsten Art, selbst gegen die Familienangehörigen, Kinder des Arztes gerichtet etc. An der Verwirklichung solcher Drohungen werden diese Pfleglinge nur durch ihre Feigheit oder das entschlossene, furchtlose Auftreten des Arztes gehindert.

Wie vorsichtig man im Verkehr mit solchen Kranken sein muß, und daß auch Drohungen nicht in den Wind geschlagen werden dürfen, geht schon daraus hervor, daß eine ganze Anzahl von Irrenärzten ihnen zum Opfer gefallen ist.

Bekanntlich hat unsere Anstalt leider zwei solcher Fälle aufzuweisen, von den vielen Verletzungen des Personals ganz zu schweigen. Schon vor langen Jahren Direktor Amelung und im vorigen Jahr der tragische Fall, daß ein Wärter und unser unvergeßlicher Kollege Weber durch die Kugel eines verbrecherischen Geisteskranken ihr junges Leben einbüßten.

Man muß deshalb stets auf der Hut sein, denn diese Kranken sind sehr erfinderisch, sich Waffen zu verschaffen; aus einem Stückchen Blech, aus einem Korsettstäbchen, das ihnen einer mitbringt, oder dem bischen Stahl aus einer Kravatte verfertigen sie sich ein kleines Messer, mit Hilfe dieses aus einem zugespitzten Stück Holz einen Dolch, aus einem in ein Taschentuch gebundenen Stein einen Totschläger, ja ein Bleistift, ein gespitzter Draht kann in ihrer Hand zum gefährlichen Instrument werden.

In ihrem unzählbaren Freiheitstrieb stets auf Entweichung bedacht, zetteln sie zu diesem Zweck ganze Komplotte an, bei denen sie sich bewaffnen und auch vor Gewalttaten nicht zurückschrecken. Einmal wurden bei uns gelegentlich eines Fluchtversuches vier bewaffnete Kranke aus den Heizschächten herausgezogen, in denen sie sich so verkrochen hatten, daß sie kaum mehr zu finden waren.

Alle nur denkbaren Gegenstände bieten ihnen weiter die Mittel, sich Drücker und Dietriche zu verschaffen. Fortwährend findet man Zeichnungen oder Abdrücke von Schlüsseln in Seife oder Brotkrume; aus einem Nagel, einem Stückchen Draht wird ein Dietrich geformt. Aus Zigarrenspitzen, Stückchen Blech mit Kordel oder Draht umwickelt, oder Rohr, das sie finden oder an den Heizkörpern abbrechen und oft lange Zeit vergraben halten, aus einem abgebrochenen Löffel und ungläublichen anderen Dingen wird ein Drücker fabriziert, der oft so gut funktioniert, wie ein hierzu bestimmter. Man glaubt gar nicht, welche Energie und Sorgfalt dazu verwendet wird.

Was in der Beziehung geleistet wird, zeigt am besten unser reichhaltiges Anstaltsmuseum, das eine große Sammlung in unserer Anstalt gefertigter Dietriche, Druckschlüssel, Sägen und aller möglichen Waffen enthält.

Erst kürzlich haben es trotz aller Vorsichtsmaßregeln zwei Kriminelle fertig gebracht, offenbar nach langer Vorbereitung, mit selbstgefertigtem Drücker und Dietrichen nicht weniger als drei verschlossene Türen zu öffnen, ins Freie zu kommen und mit Hilfe von Bäumchen, an denen sie in die Höhe stiegen, über die Mauer zu entweichen.

Im vorigen Jahr hatte sich ein geisteskranker Verbrecher aus Wolle, Draht, Kordel und Holz in langer Arbeit eine Strickleiter gemacht, die er immer wieder vergrub und mit der er, nachdem er sich aus dem Rohr einer Gießkanne noch einen Drücker gemacht, auch glücklich über die Mauer gelangte, allerdings um drüben später wieder ergriffen zu werden. Auch diese bewahrt unser Museum.

Von dem üblen Einfluß dieser Leute auf ihre Umgebung hätte ich noch nachzutragen, daß auch päderastische Ver-

fehlungen von älteren Verbrechern gegen jüngere Schwachsinnige oder Idioten nicht selten vorkommen, nicht aus homo-sexuellen Gründen, sondern einfach als Ersatz.

Nicht minder als ihre Mitkranken demoralisieren sie aber auch das Personal. Dieses, speziell der junge Wärter, ist oft nicht imstande, sie als Kranke zu erkennen, besonders die Gewohnheitsverbrecher nach Ablauf der akuten Erscheinungen oder leicht Schwachsinnige. Diese verstehen durch ihr nicht selten gewandtes Auftreten, ihre Beredsamkeit, durch kleine oder große Dienste, die sie dem Wärter erweisen, indem sie ihm schmeicheln oder indem sie sich als die Unschuldigen aufspielen, die unerfahrenen Bauernknechte für sich zu gewinnen, so daß sie ihnen manches hingehen lassen, ihnen womöglich heimlich zur Flucht behilflich sind, Geld leihen, oder sonstige unerlaubte Vergünstigungen bieten. Ja, leicht beeinflussbare, jugendliche Wärter werden nicht selten durch sie zu Ungehorsam und Schlimmerem verhetzt. Das Schlimmste leistete in der Beziehung in unserer Anstalt ein Querulant, von dem instruiert wiederholt Wärter mit Ultimatum an die Direktion herantraten, was natürlich ihre sofortige Entlassung zur Folge hatte. Derselbe Kranke hatte übrigens vor Jahren längere Zeit ein Komplott organisiert, das jede ärztliche Visite durch Brüllen, Johlen und Schimpfen aufs Empfindlichste störte.

Ist das Personal dagegen tüchtig, aufmerksam und bringt die Ungehörigkeiten zur Kenntnis des Arztes, so macht es sich diese Elemente zu Feinden und muß von ihrer Seite auf alles gefaßt sein.

Nicht selten werden von ihnen Komplotte zur Beseitigung unbequemer Wärter angezettelt und völlig erfundene Beschuldigungen im Brustton der Überzeugung vorgebracht.

Auch einzelne Kriminelle tragen oft gegen die ihnen verhaßten Wärter die gemeinsten, rein erfundenen Verleumdungen vor, um die Glaubwürdigkeit derselben zu erschüttern, sie einzuschüchtern, oder aus Rachsucht. Sie beschuldigen sie des Diebstahls, roher Mißhandlung anderer Kranker und sonstiger an sich nicht unmöglicher Vergehen und kombinieren dabei oft so geschickt, daß man es für wahrscheinlich ansehen möchte, wüßte man nicht, von wem die Sache ausgeht.

Von der Strafanstalt her gewöhnt, daß ihren Beschwerden nachgegangen wird, verlangen sie dies auch in der Irrenanstalt mit Nachdruck. Tut der Arzt es nicht, so „verdunkelt“ er absichtlich die „Verbrechen“, tritt er den Klagen näher, so läuft er Gefahr, seinem Personal vor den Kopf zu stoßen. Gerade bei solchen von noch intelligenteren Pfleglingen anscheinend nur aus Bosheit vorgebrachten Beschuldigungen fällt es manchmal dem Arzt — noch mehr dem Personal — schwer, die Krankheit als Ursache gelten zu lassen. Das Wartpersonal wird dadurch leicht gereizt und nimmt dem brutalen und frechen Benehmen gegenüber gern einen erklärlichen, wenn auch nicht zu rechtfertigenden herrischen Ton an, der sich dann oftmals auch auf die anderen Kranken überträgt und diese schädigt.

Arzt und Personal werden auf diese Weise oft vor **Proben** übermenschlicher Geduld und Nachsicht gestellt.

Begegnet man den an sich ungerechtfertigten Beschwerden und dem ganzen Treiben aus psychiatrischen Gründen mit **Nachsicht** und Milde, so wird dies als **Schwäche** und **Angst** ausgelegt, es vermehrt nur die Begehrlichkeit und Lust zur Auflehnung und vergrößert das Übel.

Will man nicht die Autorität verlieren, die Disziplin, Ruhe und Sicherheit des Betriebes gefährden, so muß man schließlich mit energischer Hand eingreifen, die ärgsten Störenfriede mit Narkoticis behandeln, sie unter blöden, jeder Beeinflussung unzugänglichen Kranken zu Bett legen, sie ins Dauerbad schicken oder gar sie für längere Zeit isolieren. Letzteres Mittel, zu dem man sich nur im Notfall entschließen wird, verpönt zwar die moderne Psychiatrie, aber man befindet sich solchen Elementen gegenüber einfach im Fall der Notwehr, sie weichen nur der Gewalt, nehmen infolge ihrer üblen Neigungen eine Sonderstellung ein, und therapeutische Gesichtspunkte müssen gegen die Forderungen sicherer Detention in den Hintergrund treten. Anstalten, die nicht unter der Überhäufung Krimineller leiden, können freilich eine solche Stellungnahme kaum begreifen. Geht man scharf gegen diese schwierigen Pfleglinge vor, so ziehen viele, die vorher darauf pochten, daß sie gesund seien, nunmehr es vor, als Geistes-

krank zu gelten und schimpfen über die ihnen widerfahrene „Ungerechtigkeit“, nur einzelne nehmen es nicht übel und fassen die „Disziplinierung“ gleichsam als Anerkennung ihrer relativen geistigen Gesundheit auf.

In der Einsamkeit der Zelle kommen diese Elemente oft am schnellsten wieder zu sich, allerdings nur um in geeigneter Gesellschaft alsbald wieder in ihre früheren Bestrebungen zurückzufallen.

Wenn man mich fragt, welche von beiden Kategorien: die „geisteskranken Verbrecher“ oder die „verbrecherischen Geisteskranken“ ich für die schlimmere halte, so muß ich leider sagen, daß sie sich einander kaum etwas nachgeben.

Die geisteskranken Verbrecher haben während ihres langen Verbrecherlebens und infolge ihrer relativen Intelligenz oft zahlreiche Fertigkeiten und Kenntnisse erworben, denen die Einrichtungen und Sicherheitsvorkehrungen der modernen Irrenanstalt nicht zu widerstehen vermögen, sie bringen zudem oft reiche Zuchthausenerfahrung mit, auch sind sie aktiver und dadurch gefährlicher. Glücklicherweise kommen sie oft erst in vorgerückterem Alter in die Anstalt und erledigen sich dadurch etwas rascher. Am übelsten in jeder Art habe ich die gefunden, welche nach Verlassen der akuten Erscheinungen, welche sie in die Anstalt führten, nur einen leichteren Grad geistiger Schwäche zeigten und dann aus dem Strafvollzug entlassen waren. Sobald sie die Hand des Staatsanwalts nicht mehr über sich fühlen, drängen sie nun unter Berufung darauf, daß sie ja keine Strafe mehr hätten, mit aller Gewalt auf Entlassung, fühlen sich, da sie sich nicht für krank halten, zu Unrecht interniert und sind nun mit allem unzufrieden und fortwährend auf Entweichung bedacht.

Die verbrecherischen Geisteskranken dagegen sind meist jünger, weniger erfahren in allen Ränken, weil sie die Hochschule des Verbrechens noch nicht so durchgekostet haben. Überwog bei ihnen anfangs die Furcht vor drohender Strafe und fügten sie sich, im Bewußtsein dieser entgangen zu sein, dafür zunächst gern in die Überweisung an die Irrenanstalt, so kommen sie meist schon vor Ablauf des ersten Jahres mit Entlassungswünschen und betonen dabei, daß sie ja der Staats-

anwaltschaft gar nicht unterstünden, freigesprochen seien, was sie schwarz auf weiß besäßen.

Ich habe deshalb oft den Wunsch gehabt, daß man diesen Ausdruck in solchen Fällen vermeiden sollte, mindestens müßte der Betreffende gleichzeitig richterlich eingewiesen und zu dem Zweck dem Richter die Befugnis übertragen werden, solche Kranke direkt in die Anstalt einzuweisen, für so lange, als sie eine Gefahr für andere bilden.

Nicht selten hört man gerade dann von diesen, ihrer Ansicht nach ungerecht festgehaltenen Kranken Drohungen, wie: sie wollten es sich nun auch „verdienen“, daß sie in der Anstalt sein müßten, und irgendeinen kalt machen, es könne ihnen, da sie für krank erklärt seien, ja doch nichts passieren.

Nach meiner Erfahrung besteht also praktisch zwischen verbrecherischen Geisteskranken und geisteskranken Verbrechern kaum ein Unterschied, auch theoretisch ist ein solcher oft kaum zu konstruieren und hängt vielfach nur davon ab, ob ein Begutachter leichter oder schwerer exkulpiert. Gemeinsam sind ihnen eine Reihe höchst antisozialer Tendenzen.

Für den Psychiater sind beide Geisteskranke, aber infolge ihrer antisozialen Tendenzen, die sie ebenso wie in der Außenwelt auch in der Irrenanstalt betätigen, äußerst störende Elemente.

Sucht man nun etwa die durch ihre Zusammenlegung auf einzelne Abteilungen hervorgerufenen Mißstände dadurch zu vereiteln, daß man sie, wie man sagt, „verdünnt“, d. h. unter andere harmlose Kranke auf viele Abteilungen verteilt, so muß man aus Sicherheitsgründen die Freiheit der unbescholtenen, harmlosen Kranken sehr einschränken, man setzt diese also jenen zuliebe unter ungünstigere Verhältnisse und gefährdet dadurch die Bestrebungen der modernen Psychiatrie, die Irrenanstalt immer mehr dem gewöhnlichen Krankenhaus ähnlich zu gestalten. Sichert man diese Abteilungen nicht genügend, so erleichtert man den Kriminellen die Entweichung und gefährdet damit die öffentliche Sicherheit. In beiden Fällen übernehmen wir also eine schwere Verantwortung.

Wir haben in dem Philipppshospital notgedrungen trotz schwerer Bedenken vielfach von der sogenannten „Verdünnung“

Gebrauch gemacht und konnten dies um so mehr, als unsere Anstalt, wenigstens auf der Männerseite, noch überall Fenstervergitterung besitzt und meist auch Drückerverschluß. Wäre dies nicht der Fall, so hätten wir dies gar nicht wagen dürfen oder noch mehr Entweichungen Krimineller riskiert.

Ich darf hier noch nachtragen, daß fast sämtliche Fluchtversuche bezw. Entweichungen von Kriminellen gemacht werden. So betrug im Jahr 1906 die Zahl der gelungenen Entweichungen auf der Männerseite 29, darunter 19 Krimineller; im Jahre 1907 24; 19 darunter von Kriminellen. Dabei ist auch die Entfernung harmloser Kranken vom freien Ausgang als Entweichung gerechnet, nicht gezählt sind die zahlreichen verurteilten Fluchtversuche.

Abgesehen von allem anderen geht auch aus diesen Zahlen hervor, daß, je freier das ganze Regime einer Irrenanstalt ist, ihr desto mehr Störungen durch die Verpflegung der Kriminellen erwachsen werden, falls sie nicht in besonders festen Bauten mit allen Sicherheitsmaßregeln verwahrt werden.

Ich glaube damit den Beweis geliefert zu haben, daß die Überhäufung mit kriminellen Elementen für die gewöhnliche Irrenanstalt ernste Betriebsstörungen im Gefolge hat. Sie bedeutet für die unbescholtene Kranken eine Plage, für das Anstaltspersonal und die öffentliche Sicherheit eine Quelle steter Beunruhigung und Gefahr, sie bürdet dem Anstaltsleiter eine große Verantwortung auf und ist geeignet, die Bestrebungen der modernen Psychiatrie nahezu illusorisch zu machen. Je freier die ganze Organisation, desto mehr werden alle diese Störungen hervortreten.

Bei diesen Schwierigkeiten ist der Wunsch nach Abhilfe natürlich und verständlich.

Wie man anderwärts die Frage der Unterbringung dieser Kranken gelöst hat, haben Sie von Herrn Kollegen Danne mann gehört, ebenso, daß an der neuen Irrenanstalt Gießen ein besonderer fester Pavillon errichtet wird für 25 Kranke, in dem die schwierigsten antisozialen und gemeingefährlichen Elemente aus allen Landesirrenanstalten untergebracht werden sollen.

Ich begrüße diese Lösung als einen außerordentlichen Fortschritt und Gewinn für das hessische Irrenwesen; auch den Forderungen nach möglichst sicherer Verwahrung solcher Elemente zum Schutz der öffentlichen Sicherheit wird dadurch Genüge geleistet werden können.

Sehe ich unser jetziges Material daraufhin durch, wie viele Kranke zur Überführung in diesen „Bau für Gemeingefährliche“ in Betracht kämen, so finde ich die Zahl 18. Es sind darunter „verbrecherische Geisteskranke“, „geisteskranke Verbrecher“ und auch einige wenige unbescholtene, aber für die gemeinsame Verpflegung mit anderen höchst störende Kranke.

Hoffen wir, daß die Eröffnung der neuen Irrenanstalt Gießen und dieses Baues nicht zu lange auf sich warten läßt, damit die übrigen hessischen Irrenanstalten, besonders aber das Philippshospital, von dem Druck der antisozialsten und gemeingefährlichsten Elemente aufatmen kann.

Tatsachenmaterial über die Häufigkeit geistiger Störungen in den hessischen Strafanstalten und ihre Behandlung.

Von

Gr. Anstaltsarzt Dr. Kullmann, Butzbach.

Das Tatsachenmaterial, das ich über den Gegenstand unserer heutigen Tagesordnung, so weit er sich auf die im Strafvollzuge geisteskrank gewordenen Rechtsbrecher bezieht, vorzubringen habe, ist das Ergebnis praktischer Erfahrung der Jahre 1900 bis 1907, also einer 7jährigen Beobachtungsperiode. Es ist noch nicht allzu lange her, daß man auch in außerärztlichen Kreisen der Frage nach dem Vorkommen und der Behandlung geisteskrank gewordener Sträflinge bei uns in Deutschland besonderes Interesse entgegenbringt, abgesehen von Sachsen und Baden. Konnte doch noch im Jahre 1883 Knecht, der frühere Leiter der Irrenabteilung in Waldheim und spätere Direktor der Irrenanstalt Colditz in einem Gutachten über die nach dem damaligen Stand der Wissenschaft zweckmäßigste Versorgung irrer Verbrecher schreiben: „Während also in England seit Jahrzehnten sich aus den Strafanstalten heraus ein Bedürfnis nach einer Fürsorge nicht bloß für die Fälle von hochgradig ausgesprochenem Irrsinn, sondern auch für minder offenkundige Geistesstörungen geltend gemacht hat und innerhalb der Strafanstalten selbst seit langer Zeit für eine Berücksichtigung der letzteren wenigstens Maßregeln getroffen sind, kommen in Deutschland, kleine Bezirke ausgenommen, auch die schwersten Fälle von Geistesstörung bei Sträflingen nur ganz vereinzelt zur Anerkennung. Ja, man könnte sagen, daß unter den Sträflingen fast weniger Geistesranke beobachtet werden als unter den entsprechenden

Altersklassen der freien Bevölkerung, obwohl es durch die Beobachtung von Delbrück, Gutsch, Moriz u. a. seit Jahrzehnten nachgewiesen ist, daß auch in Deutschland Geisteskrankheiten bei Sträflingen in einem ähnlichen Verhältnis wie in England vorkommen.“ Dieses Verhältnis betrug 1,5 % des Tagesdurchschnitts bei männlichen Zuchthausgefangenen. In Preußen wurde für die vier Jahre 1878/79 bis 1881/82 zusammen ein jährliches Verhältnis von 0,22 % des Tagesdurchschnitts bei Männern und 0,15 % bei Weibern ermittelt.

Daß in der Tat die Geistesstörungen der Gefangenen die der freien Bevölkerung um etwa das zehnfache an Häufigkeit übertreffen, wird heute nicht mehr bezweifelt, und dementsprechend ist auch in Deutschland die Fürsorge für irre Verbrecher in ein Stadium lebhafter Entwicklung getreten, deren Abschluß zur Zeit noch nicht abzusehen ist.

Betrachten wir uns die einschlägigen Verhältnisse an unseren beiden großen Anstalten Butzbach und Marienschloß näher, so sind in dem 7jährigen Zeitraume von 1900 bis 1907 in der Einzelhaft der Zellenstrafanstalt 88 Fälle von Geistesstörung beobachtet worden, von denen 29 auf Zuchthaussträflinge, 59 auf Gefängnisgefangene entfallen. Es entsprechen diese Zahlen einem mittleren jährlichen Verhältnis von 2,5 % bzw. 2,8 % des täglichen Durchschnittsbestandes. Unter sonst gleichen Bedingungen ist hiernach hinsichtlich der Krankheitsfrequenz ein wesentlicher Unterschied zwischen Gefängnis- und Zuchthauseinzelhaft nicht festzustellen. 34 dieser 88 Fälle sind auf Grund irrenärztlicher Gutachten aus dem Strafvollzuge ausgeschieden, bei 54 (d. i. 61 % aller Erkrankungen) konnte nach Lazarettbehandlung der Strafvollzug fortgesetzt werden. Die 34 irrenärztlich begutachteten Fälle verteilen sich nach der Zeitdauer der bis zum Ausbruch der Störung verbüßten Strafe wie folgt: Innerhalb der ersten 6 Monate erkrankten 10 Gefangene, 3 in der zweiten Hälfte des ersten Strafjahres. Im zweiten Strafjahre wurden 14, vom zweiten bis vierten 7 Gefangene geisteskrank. In der Einzelhaft gravitiert demnach, wie auch andererseits hervorgehoben wird, die Krankheitsfrequenz nach den ersten 6 Monaten hin.

Im Landeszuchthause wurden in der 7jährigen Be-

obachtungsperiode 27 Gefangene geisteskrank. Es entspricht dies 1,7 % des durchschnittlichen Tagesbestandes. Von diesen schieden 12 auf Grund psychiatrischer Gutachten aus dem Strafvollzuge aus, an 15 (d. i. 55 % sämtlicher Erkrankungen) konnte derselbe nach Lazarettbehandlung weiter vollstreckt werden. Von den 12 ausgeschiedenen Fällen ereigneten sich 6 nach Ablauf des ersten Strafjahres, 3 nach zwei, 1 nach drei, 1 nach sieben, 1 nach neun Jahren. Auch hier ist, analog der Einzelhaft, der Beginn der Strafzeit am schwersten belastet, mit dem Unterschied, daß die Entwicklungsdauer der einzelnen Krankheitsfälle etwas verlängert erscheint. Es mag dahingestellt bleiben, ob hier nicht, wie von vielen behauptet wird, auch der Umstand mitspricht, daß die Psychosen in Einzelhaft rascher erkannt werden wie in Gemeinschaftshaft.

Sie sehen sofort beim Vergleich der Krankheitsziffern beider Anstalten, 2,5 % bzw. 2,8 % in Butzbach und 1,7 % im Landeszuchthause, den starken Ausschlag zugunsten der Gemeinschaftshaft. Ich glaube, daß gegen die Auffassung dieser Differenz als den zahlenmäßigen Ausdruck der größeren Gefährdung der Einzelhäftlinge gegenüber den in Gemeinschaft Verwahrten ein ernstlicher Einwand nicht erhoben werden kann. Man hat gesagt, ein statistischer Beweis in dieser Richtung sei deshalb nicht zu erbringen, weil bei einer reinen Zahlenstatistik zu große Fehler unterliefen, denn es käme nicht selten vor, daß Gefangene erst infolge ihres auffälligen Verhaltens in Einzelhaft kämen und nun erst die Psychose, die eben in diesem Verhalten ihre Schatten vorausgeworfen habe, um so rascher zum Ausbruch käme. Es ist zweifellos richtig, daß hier die Erkrankung mit der Einzelhaft nichts zu tun hat. Da wir aber bis zum August d. J. in Butzbach reine Einzelhaft hatten, ist diese Erwägung auf unsere Statistik nicht anwendbar.

Nur eine wichtige Einschränkung muß hinzugefügt werden. Es hat sich herausgestellt, und damit befinden wir uns in Übereinstimmung mit Semal, Kirn u. a., daß in sämtlichen Fällen bis auf drei eine Veranlagung zu geistiger Erkrankung durch Abstammung, eigene, angeborene oder erworbene Minderwertigkeit, oder in Form einer mehr oder weniger ausgesprochenen Neurose vorlag. Berücksichtigt man ferner die im

Vergleich zur Gemeinschaftshaft erheblich raschere Entwicklung der einzelnen Krankheitsfälle, so kann man sagen, daß bei gleicher Prädisposition der schädigende Einfluß der Gefangenschaft weit intensiver in der Einzel- wie in der Gemeinschaftshaft in die Erscheinung tritt.

Von den 115 Erkrankten waren 55 (d. i. 46,9 %) primär, 32 (d. i. 27,8 %) angeboren schwachsinnig, 22 (d. i. 19,1 %) Neurotiker, darunter 6 sichere Epileptiker, 3 (= 2,6 %) waren alkoholdegeneriert. Bei dreien konnte ein prädisponierendes Moment nicht nachgewiesen werden.

In der Regel nun tritt die Psychose bei unseren Gefangenen, der allgemeinen Erfahrung entsprechend, als akute Geistesstörung mit Sinnestäuschungen, vorab des Gehörs, Wahnbildungen vorwiegend depressiven Charakters im Sinne der Beeinträchtigung und Verfolgung, mehr oder minder lebhafter, meist ängstlicher, nicht selten mit Selbstmordneigung einhergehender Erregung auf. Abgesehen von dem nach Inhalt und Erscheinungsform eigentümlichen und durch verbrecherisches Vorleben sowie das Milieu des Strafhauses bedingten Gepräge der Sinnestäuschungen und Wahnideen unterscheiden sich diese Psychosen der Strafgefangenen ihrem Wesen nach nicht von den bekannten klinischen Krankheitsbildern. Das Vorkommen einer allein durch die Strafhaft bedingten reinen Haftpsychose ist jedenfalls äußerst selten, wie auch Leppmann, Bär u. a. hervorheben. Vielleicht fallen unsere oben erwähnten drei Fälle unter diesen Begriff. Die Bezeichnung „Gefängnispsychose“ im gewöhnlichen Sprachgebrauch will daher nicht als klinisches Krankheitsbild, sondern als Sammelbegriff für solche Psychosen verstanden sein, für die das Gefängnis bzw. Zuchthaus lokal und oft auch ätiologisch den gemeinsamen Ausgangspunkt darstellt.

In etwa 80 % unserer Fälle haben wir das oben beschriebene Symptomenbild akut, in Einzelhaft oft mit geradezu unheimlicher Plötzlichkeit entstehen sehen. Für die Schwachsinnformen der jüngeren Altersklassen ist dieser Verlauf geradezu typisch. Die echte chronische Paranoia ist mit 8 Fällen beteiligt, kam demnach relativ selten zur Beobachtung. Auch die drei Fälle, in denen eine Belastung oder Veranlagung nicht nachgewiesen werden konnte, verliefen in Form chronischer

Verrücktheit. Bei den Neurotikern trat in dem Charakter der einzelnen pathologischen Krankheitsformen das konstitutionelle Moment ganz besonders scharf hervor, ein Punkt, auf den speziell Sommer als eine individualpsychologische Eigenart der Neurotiker hingewiesen hat.

Nun ist die Frage, wie findet sich der Strafvollzug mit diesen Tatsachen ab. Hält man daran fest, daß fast ausschließlich prädisponierte Individuen gefährdet sind, so wird schon viel durch Feststellung der Individualität der Gefangenen bei der Einlieferung geschehen können. Diesem Zwecke dient die ärztlicherseits bei der Zugangsuntersuchung erhobene Anamnese, ferner die seitens der Verwaltung bei Gefangenen mit einer Strafzeit von über vier Monaten von verschiedenen amtlichen Stellen eingezogene Erkundigung über Charakter und Vorleben. Insoweit der Angeschuldigte bereits im Strafverfahren psychisch auffiel, oder auch Gegenstand sachverständiger Begutachtung war, erteilt die Staatsanwaltschaft spontan Winke für den Strafvollzug. In der Hauptsache aber ist die kritische Sichtung Sache des eigentlichen Strafvollzugs. Mit diesen Hilfsmitteln erkennen wir beispielsweise in dem gegenwärtigen Bestand der Zellenstrafanstalt 9 %, des Landeszuchthauses 11 % des täglichen Durchschnittsbestandes als geistig labil. Dabei sind die Grenzen noch relativ eng gezogen. Von den 41 Individuen der ersteren sind 12 als Neurotiker, unter letzteren 6 Epileptiker und 1 Epileptoider, 15 als primär, 7 als angeboren Schwachsinnige mäßigen Grades und 3 als paranoiaverdächtig zu bezeichnen. Im Landeszuchthause handelt es sich um 32 Gefangene; 15, darunter 2 bereits psychiatrisch begutachtete, sind primär schwachsinnig, 7 imbezill, 3 alkoholdegeneriert, 1 senil dement und 6 epileptisch bzw. epileptoid.

Alle diese Elemente, und darin besteht der zweite Teil unserer prophylaktischen Fürsorge im Strafvollzuge, bedürfen einer strengen Individualisierung und andauernden Überwachung. Für eine Kategorie, die Epileptiker, sind seitens des Gr. Min. d. I. besondere Bestimmungen in bezug auf deren Behandlung im Strafvollzuge erlassen worden. Hiernach sollen diese in Gemeinschaft gehalten und geeignet beschäftigt werden. In manchen Fällen war es nötig, hiervon abzuweichen. Der Epi-

leptiker ist erregbar und daher für die Gemeinschaft oft recht ungeeignet; auch die Gefahr der Selbstbeschädigung im Anfall bedingt m. E. nur dann Gemeinschaftshaft, wenn der Anfall ohne Aura einsetzt. Ist eine solche vorhanden, dann weiß der Betreffende, daß der Anfall im Anzuge ist und verhält sich dementsprechend. Es liegt dann kein Grund vor, einen solchen Gefangenen grundsätzlich von der Einzelhaft auszuschließen. Umgekehrt hat uns das System der ausschließlichen Einzelhaft in Butzbach in unseren prophylaktischen Maßnahmen oft ganz empfindlich behindert. Will man der individuellen Eigenart minderwertiger Elemente gerecht werden, so ist die Gemeinschaftshaft nicht zu entbehren. Sie muß nach Form und Umfang so beschaffen sein, daß sie sowohl eine genügende „Verdünnung“ wie eine Gruppierung nach psychologischen Gesichtspunkten gestattet. Auch lehrt die Erfahrung, daß geistig Beschränkte, namentlich solche, die aus ländlichen, dem modernen Weltgetriebe noch mehr abgewandten Verhältnissen kommen, unter der Wucht der Einzelhaft ganz besonders gefährdet sind. Hier bedarf es eines Ventils und das bietet uns die Gemeinschaftshaft. Schon 1903/04 habe ich daher in meinem Jahresbericht auf diese Dinge hingewiesen und betont, daß das System der ausschließlichen Einzelhaft uns die Durchführung derjenigen Kautelen, die sich bei Behandlung Minderwertiger in einem rationellen Strafvollzuge als unerläßlich erwiesen hätten, nicht gestatte. Seit August d. J. nun besitzen wir in Butzbach durch Angliederung eines Baues mit gemeinschaftlichen Arbeits- und Schlafräumen ein gemischtes System und im Landeszuchthause ist durch einen Zellenneubau mit 150 Zellen das Strafsystem nach der entgegengesetzten Richtung vervollkommen worden.

Aber trotz sorgfältigster Prophylaxe sind, wie Sie gesehen haben, die Geistesstörungen in der Gefangenschaft immer noch weit häufiger als in der freien Bevölkerung. Leichte Fälle, bei denen krankhafte Symptome nur angedeutet sind und Aussicht auf raschere Besserung besteht, berechtigen zum Versuch einer Behandlung in der Anstalt. Ich erinnere in dieser Beziehung daran, daß in Butzbach an 61 $\%$, im Landeszuchthause an 55 $\%$ aller Erkrankten der Strafvollzug fortgesetzt

werden konnte. Das entspricht auch den anderwärts gemachten Erfahrungen. Freilich erlebt man auch da schon manche Schwierigkeiten in bezug auf die Disziplin, denn je schwerer erkennbar derartige Krankheitszustände für den Laien sind, um so leichter ist die Disziplin gefährdet, weil den Mitgefangenen das Verständnis für eine mildere Behandlung abgeht. Es ist das ein Punkt, auf den auch Aschaffenburg schon vor Jahren hingewiesen hat. Plötzliche schwere Erregungszustände, die häufig einer schon entwickelteren Krankheitsform angehören, bedingen die alsbaldige Überführung in eine Irrenanstalt. Diese ist, wie die Dinge bei uns in Hessen zurzeit liegen, allein zuständig für Behandlung, Beobachtung und Begutachtung. Zunächst kommen hier für uns die Klinik in Gießen und das Philipppshospital, in zweiter Linie ausnahmsweise Heppenheim in Betracht. Wenn auch bei unseren staatlichen Landesanstalten, im Gegensatz z. B. zu den preußischen Provinzialanstalten, ein Zweifel über die grundsätzliche Verpflichtung zur Abnahme wohl nicht besteht, und die Klinik einzelne Fälle als Studienmaterial gerne verwertet, so ist doch die Aufnahmefähigkeit dieser Anstalten trotz besten Willens und Entgegenkommens der Direktionen eine relativ beschränkte. So kommt es, daß Fälle, in denen die geistige Erkrankung außer Zweifel steht, in den Anstaltslazaretten, denen jede speziellere Einrichtung hierzu und last not least auch der Fach-Psychiater fehlt, bis zum Freiwerden eines Platzes weiter beobachtet und behandelt werden müssen. Ganz besonders unangenehm fühlbar machen sich diese Verhältnisse im Landeszuchthause geltend. Dort zieht sich die Abschiebung ganz regelmäßig Wochen, manchmal auch Monate hinaus. Wenn es sich dabei, wie beispielsweise seit 1. April d. J., um Abschiebung von 12 Geisteskranken handelt, kann man mit Recht geradezu von einem Notstand reden. Die örtlichen Möglichkeiten zur Abscheidung dieser Elemente in den Lazaretten sind sehr beschränkt. Die Überwachung besorgen tagsüber die Lazarettaufseher, von denen je einer früher als Irrenpfleger tätig war. Die nächtliche Überwachung geschieht gegebenenfalls auf ärztlichen Antrag bei der Direktion, dient dann aber mangels geeigneter Einrichtungen mehr dem polizeilichen wie

Nicht selten macht die Unterbringung Geisteskranker in den gemeinschaftlichen Lazareträumen wegen der Ängstlichkeit der Mitgefangenen Schwierigkeiten. Wiederholt hat sich, abgesehen von dem in dem Verhalten mancher Patienten liegenden Anreiz zu allerhand Unfug ein ungünstiger Einfluß dieser Elemente auf die Mitgefangenen dadurch geäußert, daß letztere Krankheitssymptome zwecks Simulation kopierten. Einen drastischen Fall derart habe ich erst vor kurzem wieder in Marienschloß erlebt, als der den Herren aus Rheinhessen wohl bekannte imbezille Biegi die gelegentlich eines früheren Beisammenseins im Lazarett einem Geisteskranken abgelauschten Symptome religiösen Wahnsinns seinen Zwecken dienstbar zu machen suchte. Die Geschichte wirkte anfangs karrikaturartig, wurde aber ernster, als Biegi ca. 14 Tage lang stereotype Schnaubbewegungen machte und keinen Ton mehr redete. Sein unentwegt guter Appetit aber wurde ihm zum Verräter. Er bekam schmale Kost und alsbald wurde er gesund. Aber, m. H., solche Fälle können auch definitiv ernst werden. Ich habe gesehen, daß bei solchen, die der Geistesstörung verächtlich und bereits wieder frei von Krankheitssymptomen waren, unter der Einwirkung eines neu zugegangenen schweren Falles Rückfälle auftraten, die eine endgültige Entfernung nötig machten. In lebhafter Erinnerung ist mir noch in dieser Beziehung der Fall Füller aus dem vorjährigen Bestande. Dieser war mit lebhaften Sinnestäuschungen aller Art und Verfolgungsideen erkrankt und nach verhältnismäßig kurzer Lazarettbehandlung wieder völlig geordnet und einsichtig geworden, so daß seine Rückversetzung in die Anstalt ins Auge gefaßt werden konnte. Unter dem Einfluß des neu zugegangenen Gefangenen Lumblatt, bei dem sich ein ganz ähnlicher Symptomenkomplex in mehr chronischer, dafür aber um so intensiverer Weise entwickelt hatte, und mit dem es Füller anscheinend besonders gern zu tun hatte, lebte der gesamte krankhafte Vorstellungsinhalt bei letzterem allmählich wieder auf, aber diesmal ohne Remission. Beide sind, so viel mir bekannt, noch im Philippshospital.

Und nun, m. H., über alledem schwebt das Damoklesschwert der Polizei, der Disziplin. Freilich, die zweifellos

Geisteskranken scheiden hier aus, aber bei Grenzfällen wird das ärztliche Gewissen oft auf harte Proben gestellt. Doch kommt es zum Glück noch relativ häufig auch dann noch zu einem Kompromiß zwischen Polizei und Medizin.

Die Abstellung der geschilderten Mißstände schien zunächst, da es sich, wie bereits bemerkt, hinsichtlich der Aufnahme geisteskranker Strafgefangener keineswegs um grundsätzliche Schwierigkeiten, sondern um chron. Raumangel in den überfüllten Anstalten handelte, lediglich eine Platzfrage. Eine günstige Gelegenheit zu ihrer Lösung bot deshalb, namentlich auch aus territorialen Gründen, die für Gießen geplante Irrenanstalt durch Angliederung eines Annexes für Kriminelle. Nach den von den maßgebenden Behörden, insbesondere auch auf Anregung des Herrn Gen.-Staatsanwalts Dr. Praetorius über die Angelegenheit gepflogenen Erörterungen sind, soweit mir bekannt, außer von der Gr. Direktion in Heppenheim, prinzipielle Bedenken gegen die geplante Unterbringung Krimineller nicht geäußert worden. Tatsächlich wurde denn auch in dem Bauplan der neuen Anstalt eine derartige Sonderabteilung mit geeigneten, dem Charakter der Umgebung angepaßten Vorrichtungen für eine sichere Verwahrung vorgesehen. Sie sollte, außer für irre Verbrecher, auch zur Aufnahme krimineller und gelegentlich auch gemeingefährlicher, unbescholtener Elemente dienen, wenn deren temporäre Eliminierung aus der regulären Irrenpflege angezeigt erschien. Die Maximalzahl der Aufzunehmenden wurde auf Grund der Erhebungen aus Irren- und Strafanstalten auf ca. 25 berechnet. Man ging dabei u. a. auch von der Annahme aus, daß der jeweilige Bestand durch Abschiebung vorgeschritten Verblödeter eine Art Selbstregulierung erfahre. Daß ein solcher Annex auch der Klinik sowie den anderen Anstalten als geeignete Evakuationsgelegenheit für gefährliche Elemente zu dienen vermag, sei nur nebenbei erwähnt. Nun sind, wenn ich recht unterrichtet bin, neuerdings von psychiatrischer Seite Bedenken gegen diesen Plan geltend gemacht worden. Insoweit sie sich mit der Art der Unterbringung in der Irrenpflege befassen sollten, ist der Fachpsychiater allein zuständig. Einer grundsätzlichen Ablehnung der geisteskranken Strafgefangenen gegenüber jedoch,

die gleichbedeutend wäre mit der Forderung eines Annexes an einer Strafanstalt, dürfte folgendes zu betonen sein:

Darüber, daß der irre Verbrecher in der Strafanstalt bis zum Strafende verwahrt werden kann, ist m. E. kein Zweifel, denn es besteht kein gesetzliches Verbot hiergegen, vorausgesetzt, daß die Strafvollzugsunfähigkeit in der Form der Behandlung zum Ausdruck kommt, oder, wie Herr Ministerialrat v. Schwab-Stuttgart in einem Vortrag über denselben Gegenstand meinte: „Der oft gebrauchte Ausdruck, der geisteskrank gewordene Gefangene sei nicht strafvollzugsfähig, bedeutet m. E. nichts weiter, als daß er tatsächlich und aus Humanitätsgründen dem normalen Strafvollzug nicht unterworfen werden kann, nicht, daß eine Verwahrung dieses Geisteskranken bis zum Strafende in einer zur Strafanstalt gehörigen Krankenanstalt gesetzlich unzulässig wäre.“ Aber, m. H., ich glaube, daß, wenn man die bei uns in Hessen gegebenen Verhältnisse berücksichtigt, man dazu gelangen wird, das Problem der Unterbringung weit mehr aus dem Gesichtspunkt der Zweckmäßigkeit als dem des Prinzips zu behandeln und zu lösen. Wir haben demnächst in Hessen, abgesehen von der Klinik, vier große Irrenanstalten mit einer Aufnahmefähigkeit für vielleicht 2500 Kranke. Diesen gegenüber steht der relativ geringe jährliche Bestand von etwa 15 geisteskranken Gefangenen. Da scheint doch wohl die Frage berechtigt, ob, falls man den Annex an der Irrenanstalt im Hinblick auf die nicht unbedenkliche Anhäufung gefährlicher Elemente ablehnt, es sich nicht ermöglichen lassen sollte, diese geringe Zahl gleichmäßig und unbeschadet der modernen freien Form der Irrenpflege, des Ansehens der Anstalten und der Rücksicht auf die unbescholtenen Elemente derselben auf die vier Anstalten zu verteilen und sicher zu verwahren. Was seither das Philippshospital fast allein geleistet hat, dürfte von vier Anstalten wohl ohne Schwierigkeit bewältigt werden. Zugunsten des Gesagten spricht noch folgende Erwägung. Die oben mitgeteilten Zahlen ergeben, daß in den 7 Beobachtungsjahren im Durchschnitt jährlich für 4,9 Gefängnisgefangene und 1,7 Züchtlinge die Aufnahme in die Irrenanstalt beansprucht werden mußte. Wir haben demnach mit mehr wie doppelt so viel

Gefängnis- wie Zuchthaussträflingen zu rechnen. Nun beträgt die durchschnittliche Strafzeit bei ersteren höchstens 1 bis $1\frac{1}{4}$ Jahr. Spätestens nach Ablauf dieser Frist, in vielen Fällen wahrscheinlich aber noch bedeutend früher, müßte die Abschiebung der Gefängnisgefangenen aus einem Strafanstaltsannex in die Irrenanstalten beginnen. Nur für die Zuchthausgefangenen mit ihrer durchschnittlich längeren Strafzeit käme ein längeres Fernbleiben von der Irrenanstalt in Betracht. Von einer wirkungsvollen und dauernden Entlastung unserer Anstalten dürfte bei dieser Sachlage kaum die Rede sein. Einem nicht nennenswerten Vorteil aber stünde gegenüber die dauernde Belastung der Strafanstalt mit Elementen die in einen geordneten Strafvollzug, wie Sie aus den anfänglichen Ausführungen ersehen haben werden, nicht hineingehören, die außerdem nur mit erheblichen Kosten für Neubauten, Indienststellung geschulter Kräfte mit einem Oberwärter an der Spitze, sowie Änderungen der dienstlichen Kompetenzen des Arztes u. a. m. durchzuführen wäre.

Ich schließe mit dem Wunsche, daß dieses Fürsorgeproblem auch für uns in Hessen eine glückliche Lösung im Sinne vorstehender Ausführungen finden möge, zum Wohle dieser Unglücklichen, zum Schutze des öffentlichen Interesses und zur Genugtuung aller derer, die zur Mitarbeit berufen sind.

Von dem
Anfang Januar 1907 verstorbenen angesehenen Forscher und Arzte
Dr. Paul Julius Möbius, Leipzig

erschienen in meinem Verlage die folgenden, für jeden Gebildeten
interessanten und verständlichen Schriften:

Ueber den Kopfschmerz.

Preis M. 1,—.

„Eine geistreiche medizinische Causerie des bekanntesten Nervenarztes,
die nicht nur für Aerzte, sondern auch für das gebildete Laienpublikum ge-
schrieben ist. Wiener Mediz. Wochenschrift.“

Geschlecht und Unbescheidenheit.

Beurteilung des Buches von O. Weininger „Ueber Geschlecht und Charakter“.
3. Auflage. — **Preis M. 1,—.**

„Die Schrift ist so reich an Gedanken, daß sie auch für den wertvoll ist,
der sich um Weininger nicht bekümmert.“ Magdeb. Ztg.

Ueber den physiologischen Schwachsinn des Weibes.

Achte vermehrte und veränderte Auflage

Preis 1,50 M.

Es erübrigt sich, Preßstimmen, die zu Hunderten vorliegen, über dieses
bekannteste und meistbekämpfte Buch des Gelehrten anzuführen, welches zu
europäischer Berühmtheit gelangt ist. Mehr und mehr haben auch die Gegner
anerkennen müssen, daß die Schrift soviel ernste Mahnungen und Tatsachen
bringt, daß sie als eine der wichtigsten über das Grundproblem der Frauen-
frage gelten muß! Ein glänzend geschriebenes, fesselndes Buch!

Ueber Robert Schumanns Krankheit.

Preis M. 1,50.

„Unter den zahlreichen Beiträgen gelegentlich der Schumannfeier wohl
der interessanteste. Jedermann wird die Schrift mit Interesse lesen; der geringe
Preis steht in gar keinem Verhältnis zu ihrem Werte.“

Rhein. Musik- und Theater-Zeitung.

„Die Broschüre wird allen Verehrern Schumanns die Gestalt des merk-
würdigen Mannes nur noch sympathischer machen.“ Musikblätter, Wien.

Ueber Scheffels Krankheit.

Mit einem Anhang:

Kritische Bemerkungen über Pathographie.

Preis M. 1,—.

„Die kleine Schrift über Scheffel ist nun leider die letzte Pathographie
geworden, welche wir der nie rastenden Forschartätigkeit Möbius' verdanken.“
Psychiatrisch-Neurol. Wochenschrift.

„Möbius weist in seiner bekannten geistreichen Weise nach, daß Scheffel
an Dementia praecox gelitten.“ Prager med. Wochenschrift.

Weitere Schriften von Dr. P. J. Möbius:

Die Erfahrungen, die der Verfasser mit seiner Broschüre „Ueber den physiologischen Schwachsinn des Weibes“ gemacht hat, sind für ihn die Veranlassung geworden, weiter in das für viele nach allen und für alle nach vielen Richtungen hin dunkle Gebiet der Geschlechtsverschiedenheit einzudringen. Die Früchte dieser hervorragenden Forschertätigkeit liegen in den vorstehend verzeichneten Heften vor.

Beiträge zur Lehre von den Geschlechtsunterschieden

12 Hefte in einem Band, geheftet 12 M., in Leinenband gebunden 13 M.

Die Gesamtausgabe ist mit dem Bildnis Möbius' geschmückt und bereichert durch eine wissenschaftliche „Einführung“ von Dr. Ernst Jentsch und eine kurze Biographie aus der Feder von Professor M. Möbius.

Jedes Heft ist auch einzeln käuflich:

Heft	1. Geschlecht und Krankheit	Mk. 1,—
„	2. Geschlecht und Entartung, II. Aufl.	„ 1,—
„	3/4. Über die Wirkungen der Kastration, II. Aufl.	„ 2,—
„	5. Geschlecht und Kopfgröße	„ 1,—
„	6. Goethe und die Geschlechter	„ 1,—
„	7/8. Geschlecht und Kinderliebe	„ 2,—
„	9. Die Geschlechter der Tiere I. Teil. Die Schönheit	„ 1,—
„	10. „ „ „ „ II. Teil. Die Triebe	„ 1,—
„	11/12. „ „ „ „ III. Teil. Der Schädel	„ 2,—

Jedes einzelne Thema ist vollständig in sich abgeschlossen.

Ueber die eminente Bedeutung dieser glänzenden Forschungen ist sich die gesamte medizinische und Tagespresse durchaus klar, wie die zahlreichen, z. T. begeisterten Kritiken bewiesen haben.

**Die
Hoffnungslosigkeit aller Psychologie.**

Zweite Auflage.

Preis M. 1,50.

„Die Schrift verdient die größte Beachtung. Sie ist von der erquickenden Frische und Natürlichkeit, dabei von der Treffsicherheit im Urteil, die alle Schriften dieses Autors charakterisiert.“
Oesterr. Rundschau.

**Damenkalender für gute
und für schlimme Damen.**

Elegant in Seidenstoff gebunden 2 M.

„Eine originelle Gabe. Ein amüsanter Frauen-Brevier, ein Zitatenschatz über das Ewig-Weibliche in Form eines immerwährenden Kalenders. Ein Büchlein, das in gleicher Weise sich an die Männer, Frauenfeinde und -freunde, wie an die Frauen wendet, von unglaublicher Belesenheit zeugend, von scharfem Urteil in der Auswahl. Der Verfasser nennt sich nicht, aber er ist leicht zu n.“
Die Gegenwart, Berlin.

Der Querulant und seine Entmündigung.

Von

Oberjustizrat Dr. Frese,
Meißen.



Halle a. S.
Carl Marhold Verlagsbuchhandlung.
1909.

Juristisch - Psychiatrische Grenzfragen.

Zwanglose Abhandlungen.

Herausgegeben von

Gen. Justizrat Prof. Dr. jur. **A. Finger**, Geh. Hofrat Prof. Dr. med. **A. Hoche**,
Halle a. S. Freiburg i. B.

Oberarzt Dr. med. **Joh. Bresler**,
Lublinitz i. Schles.

VI. Band, Heft 8.

Der Querulant und seine Entmündigung.

Von

Oberjustizrat Dr. Frese in Meissen.

Ist das auch Wahnsinn, hat es doch Methode — aber die Methode ist beim Wahnsinn nicht die Ausnahme, sondern die Regel, zumal wenn er in der Form der Verrücktheit (Paranoia) auftritt. Für viele Arten der Verrücktheit ist sogar die Methode, das planmäßige, logisch richtige Aufbauen von Folgerungen und Schlüssen auf wahnhaften Annahmen und Voraussetzungen das wesentliche Kennzeichen. Der Querulantenwahn insbesondere wird in seiner ganzen Entwicklung und Erscheinung durchaus von der Methode beherrscht. In einem am 18. April 1904 in der XXI. Hauptversammlung des Preußischen Medizinalbeamtenvereins gehaltenen Vortrag über „Querulanten und Pseudoquerulanten“ (Offizieller Bericht, Berlin 1904, Fischers medicin. Buchhandlung) hat Aschaffenburg nachdrücklich darauf hingewiesen, daß „das Querulieren an und für sich kein Beweis geistiger Störung“ sei, sondern auch bei nicht kranken, aber rechthaberischen und prozeßsüchtigen Leuten vorkomme, und daß das Querulieren auch bei Kranken nicht immer Ausfluß des eigentlichen Querulantenwahns, sondern unter Umständen nur das „Symptom einer zugrunde liegenden“ anderen Psychose sei. Im gegebenen Falle beweise deshalb die in einer noch so großen Menge umfänglicher Eingaben an Behörden offenbarte Streitlust und Schreibwut für sich allein noch nicht das Vorhandensein des Querulantenwahns. Als kennzeichnendes Merkmal müsse vielmehr hinzukommen die krankhafte Methode, „die wahnhafte Systematisierung“, bei der der Kranke, von einer durch Wahn gefälschten Auf-

fassung aller Dinge ausgehend, „den Stoff zum Querulieren nicht in äußeren Anlässen, sondern in sich selbst und in seiner Stellung zur Welt, in seinem Wahn findet“ und mit immer gesteigerter Empfindlichkeit und Selbstüberhebung nach und nach „alles, was in ihm und um ihn vorgeht, im Sinne seines einheitlichen Wahnsystems umwandelt“. Es bietet sich so das Bild einer geistigen Erkrankung, die „ihren bestimmten typischen Verlauf“ hat, „allmählich fortschreitet, sich ausbildet, anwächst“, gelegentlich auch Verfolgungs- und Größenideen zeitigt und am Ende ein „allmähliches geistiges Schwächerwerden, ein Absinken der Energie“ erkennen läßt, dagegen durch die Mittel der Belehrung oder Verständigung weder behoben noch gehemmt werden kann und durch die Verbringung des Kranken in eine Anstalt eher verschlimmert als gebessert wird (vergl. auch Kraepelin, Lehrb. der Psychiatrie, 7. Aufl., Bd. II, S. 612 ff., 622; Hoche, Handb. der gerichtl. Psychiatrie, S. 594 ff.).

Mit Recht verlangt Aschaffenburg hiernach für eine Diagnose auf Querulantenwahn die nicht immer leichte Feststellung, daß „es sich um ein nicht korrigierbares und in fortschreitender Entwicklung begriffenes Wahnsystem handelt“. Aber die weitere Frage, „ob man Querulanten entmündigen soll“, erscheint ihm noch „viel schwieriger und bis zu einem gewissen Grade unlösbar“. Auf die Frage, „in wessen Interesse soll die Entmündigung geschehen?“ antwortet er: „Es liegt . . . zweifellos im Interesse der Gerichte, daß der Betreffende entmündigt ist. Sie brauchen dann nicht mehr auf jede einzelne Eingabe einzugehen und können sie ohne weiteres zu den Akten nehmen. Das Interesse des Kranken dagegen verlangt die Entmündigung durchaus nicht immer. Zuweilen ist die Entmündigung insofern notwendig, als . . . mancher Querulant . . . seine ganze bürgerliche Existenz untergräbt. Aber auf der anderen Seite wissen wir aus . . . Erfahrung, daß die Entmündigung . . . nur wieder Anlaß gibt zu einer Fülle neuer Beschwerden; im ganzen wirkt die Entmündigung verschlimmernd auf die Krankheit selbst. Tatsächlich geht es bei einer ganzen Anzahl von Querulanten, wenn die Gerichte nur soviel Geduld anwenden wie die Ärzte, . . . auch ohne Entmündigen. Man kann

sie oft ganz ruhig gewähren lassen. Man muß ja nicht auf jedes einzelne ihrer Schriftstücke mit aller Sorgfalt eingehen, kann sehr häufig durch Zureden und durch gelegentliche kleine Konzessionen bei den Kranken viel erreichen, und dann sind sie viel leichter zu behandeln, als wenn man sie entmündigt.“

Das Folgende soll ein Beitrag sein zu den hier von Aschaffenburg angeschnittenen Fragen, und zwar im Anschluß an die aktenmäßige Darstellung der Geschichte eines Querulanten, die neben dem psychiatrischen Interesse auch des rein menschlichen nicht entbehrt und vor allem den Vorzug hat, daß sie den ganzen Verlauf der Entwicklung von seinen ersten Anfängen an deutlich und zuverlässig erkennen läßt.

I.

Der unglückliche Held dieser Geschichte — wir wollen ihn Karl Hermann nennen — ist geboren im Jahre 1838 in einem sächsischen Dörfchen bei M., wo sein Vater, ein einfacher Zimmermann, mit einem Häuschen ansässig war. In geordneten Verhältnissen aufgewachsen, verrichtete er dann, ohne ein Handwerk zu erlernen, gewöhnliche Handarbeit, insbesondere auf Bauten. Als „Dienstknecht“ in die Stammrolle eingetragen, tritt er am 1. Januar 1859 als „Landrekrut“ in das stehende Heer. Während seiner Dienstzeit wird er lange beim Festungsbau mit beschäftigt. Unbefördert wird er am 1. Januar 1865 zur Reserve entlassen. Er nimmt seinen Wohnsitz in M. und meldet sich da als „Maurer“ an. Kurz darauf verheiratet er sich und Ende 1865 wird ihm sein erstes Kind geboren. Auch bei der Verheiratung und bei der Anmeldung der Geburt des Kindes bezeichnet er sich als „Maurer“. Ebenso ist er zur Personalsteuer als „Maurergeselle“ veranlagt.

Bei der Mobilmachung 1866 wird Hermann wieder zum aktiven Heer eingezogen. Er nimmt an dem Gefecht bei Gitschin und an der Schlacht bei Königgrätz teil und wird hier am 3. Juli 1866 verwundet. Als im Sommer 1901 die Neuregelung der Pension Hermanns in Frage kam, waren frühere Aktenvorgänge beim Bez.-Komm. M. nicht zu finden, und auf eine Anfrage beim Kriegs-Archiv hatte dieses am 3. Aug. 1901 mitgeteilt,

Hermann sei bei Königgrätz am rechten Oberschenkel verwundet worden. Bei seiner ärztlichen Untersuchung am 24. Okt. 1901 bestritt Hermann selbst aber die Richtigkeit dieser Auskunft und behauptete, er sei nicht am rechten Oberschenkel, sondern am rechten Oberarm verwundet worden. Der Befund bestätigte diese Angabe, und auf die Bitte um Richtigstellung der früheren Auskunft teilte das Kriegs-Archiv am 31. Okt. 1901 mit, daß Hermann zwar in den handschriftlich vorhandenen Verlustlisten als „am rechten Oberschenkel verwundet“ aufgeführt sei, daß er sich aber nach weiteren Erhebungen im Feldhospital zu Wien wegen „Verwundung durch Schuß im rechten Oberarm“ in Behandlung befunden habe und daß nunmehr diese „letzte Verwundung als die amtlich nachgewiesene zu gelten“ habe. Nach den Einträgen in dem Krankenjournal und in dem Verordnungsbogen des Lazarets, die noch vorhanden sind, ist die Verwundung verursacht durch eine „Kugel, die durch den rechten Oberarm hindurchging“ (ohne Knochenverletzung), und zwar hat sich Hermann wegen dieser Wunde erst in Privatpflege und dann vom 31. Juli bis 4. Sept. 1866 im 2. Feldhospital zu Wien befunden. Bei der Aufnahme im Hospital ist bereits „die Fleischwunde geheilt und vollständig geschlossen, doch ist der Arm noch nicht vollständig beweglich“. Die Behandlung beschränkt sich demgemäß auf Mittel, die Gebrauchsfähigkeit des Armes wiederherzustellen, Einreibungen, Bewegungsübungen u. dgl. Am 5. Sept. 1866 wird er nach Baden bei Wien ins Bad geschickt, am 16. Okt. 1866 kommt er von da in das 3. Feldhospital in Mitterndorf, und am 26. Okt. 1866 kehrt er von da „geheilt zur Truppe“ zurück.

Am 5. Nov. 1866 in die Heimat beurlaubt, lebt er wieder in M. und am 1. Jan. 1867 wird er zur Landwehr übergeführt. Im Winter 1866/67 ist er noch ohne Beschäftigung, Ostern 1867 aber findet er eine Stelle als Aufseher in einer Fabrik, die er längere Zeit bekleidet. Im Jahre 1868 macht er zum Zwecke seiner Invalidisierung eine verminderte Gebrauchsfähigkeit seines rechten Armes geltend. Am 31. Dez. 1868 wird er wegen Dienstuntauglichkeit aus dem Militärdienst entlassen, und auf Grund der landesrechtlichen Pensionsvorschriften bezieht er

nun vom 1. Jan. 1869 ab monatlich 13 M. 50 Pf. Invalidengebühren und zwar 7 M. 50 Pf. Pension und 6 M. Kriegszulage.

Seit Nov. 1866 ist Hermann bis Sept. 1906 nach der Angabe seiner eigenen Ehefrau „niemals ernstlich krank“ gewesen, nur „hatte er Hämorrhoidalleiden und Rheumatismus“; seine Arbeitsfähigkeit ist dadurch nicht wesentlich beeinflußt worden, „gearbeitet hat er immer“.

In den ersten Jahren nach 1869 findet Hermann Beschäftigung in kaufmännischen Betrieben als „Expedient“ und nebenbei nimmt er bei einem Handelsschuldirektor Unterricht in schriftlichen Arbeiten und in der Buchführung. Im Febr. 1875 gibt er seine Stellung als „Expedient“ auf und meldet polizeilich das Gewerbe eines „Agenten“ an. Als solcher betreibt er Kommissions- und Versicherungsgeschäfte; 1876 verbindet er damit einen Handel mit Därmen, Faßpech und Zigarren. Auf Grund landesrechtlicher Vorschrift, die einen Ausgleich schaffen will zwischen den nach früheren Landesgesetzen pensionierten Militärpersonen und den durch RG. vom 27. Juni 1871 günstiger gestellten Militärpersonen des Reichsheeres und der Marine, erhält Hermann am 31. Aug. 1878 — rückwirkend vom 1. April 1878 ab — zu seiner Pension einen monatlichen Zuschuß von 1 M. 50 Pf. zugesprochen, so daß er nun monatlich 15 M. und zwar 9 M. Pension und 6 M. Kriegszulage bezieht.

In den folgenden Jahren verschlechtern sich Hermanns Erwerbsverhältnisse nach und nach immer mehr. Im Jahre 1886 meldet er selbst „wegen schlechten Geschäftsganges und vieler Einbußen im Geschäfte“ seinen Konkurs an. Die Teilungsmasse beträgt 1470 M. 55 Pf., die Summe der angemeldeten Forderungen 4834 M. 98 Pf. Aus dem Konkurs übernimmt Hermanns Ehefrau das Handelsgeschäft des Mannes. Hermann selbst beschränkt sich auf den Betrieb von Agenturgeschäften, gelegentlich bezeichnet er sich auch 1889 als „Assekuranz-Inspektor“.

Als bald nach dem Inkrafttreten des RG. vom 22. Mai 1893 fragt das Bez.-Komm. M., da ihm Hermann als Kriegsinvalid bekannt ist, seine Invalidenakten aber nirgends zu finden sind,

bei Hermann an, ob er nach diesem RG. Anspruch auf Pensionserhöhung habe. Nach dem Ergebnisse der Erörterungen wird er jedoch am 22. Aug. 1893 beschieden, daß ihm ein solcher Anspruch nicht zustehe, weil über seine Versorgungsansprüche lediglich auf Grund früherer landesgesetzlicher Vorschriften entschieden worden und zu entscheiden gewesen sei, während sich das neue RG. (Art. 21) ausdrücklich auf solche ehemalige Militärpersonen beschränkt, über deren Versorgungsansprüche nach dem RG. vom 27. Juni 1871 entschieden ist oder zu entscheiden war. Bald darauf aber, nachdem durch RG. vom 14. Jan. 1894 auch den Invaliden aus den Kriegen vor 1870 die Wohltaten des Gesetzes vom 22. Mai 1893, und zwar rückwirkend vom 1. April 1893 ab, zugewilligt worden sind, erhält Hermann durch Verfügung des Kriegsmin. vom 29. März 1894 eine Invalidenpension von 18 M. monatlich, nämlich wie bisher 7 M. 50 Pf. Pension, 1 M. 50 Pf. Zuschuß, 6 M. Kriegszulage und neu 3 M. Zuschuß, auf die Zeit vom 1. April 1893 ab zugesprochen.

Hermanns Verhältnisse haben sich inzwischen nicht gebessert. Im Jahre 1898 klagt beim LG. D. eine Versicherungsgesellschaft gegen ihn auf 1591 M. 83 Pf. einkassierte und nicht abgelieferte Prämie ngelder. Auf Antrag wird ihm das Armenrecht erteilt und der Rechtsanwalt Ba. als Armenanwalt bestellt. Hermann macht neben anderen Einwendungen Gegenforderungen geltend. Es wird am 4. Juni 1898 ein Beweisbeschluß erlassen, zugleich aber ein Teilurteil, wodurch Hermann zur Zahlung von 1081 M. 52 Pf. unbedingt verurteilt wird, weil insoweit bindende Abrechnungen vorliegen, die jede Gegenforderung aus früherer Zeit ausschließen. In einer eigenhändigen Berufungsschrift bestreitet Hermann, daß er durch die Abrechnungen gebunden sei, „da er sich bei jeder Abrechnung durch die bekannten Worte: S. E. & O. (Irrtum vorbehalten) seine Rechte gesichert“ hätte. Sein gleichzeitiges Gesuch um Bewilligung des Armenrechts für die zweite Instanz wird vom OLG. D. abgelehnt, die von einem Rechtsanwalt aufgenommene Berufung gegen das Teilurteil durch Urteil vom 13. März 1899 verworfen. Seine Beschwerde gegen die Verweigerung des Armenrechts in zweiter Instanz und sein damit verbundenes

Gesuch um Erteilung des Armenrechts für die Revisionsinstanz werden vom RG. zurückgewiesen. Am 9. Mai 1899 erhält er einen Kostenzettel über 41 M. 75 Pf. gerichtliche Gebühren und Auslagen. In einer „Anfechtung der Entscheidung über den Kostenpunkt im Urteil vom 13. März a. c.“ bemängelt er am 27. Mai 1899 die Zulässigkeit der Kostenrechnung und beantragt deren Niederschlagung. Die Berufung sei erst teilweise erledigt, weil der Beweisbeschluß noch unerledigt sei. Das Verhalten seines Rechtsanwalts sei „der reine Hohn“ gewesen. Zu der Berufung sei er „nur durch die unrichtige und mangelhafte Behandlung der Klagesache in I. Instanz gezwungen worden“. Am 4. Juni 1899 verwirft das OLG. D. seine Ausstellungen und weist den Antrag auf Niederschlagung der Kosten zurück. Am 28. Juni 1899 wendet er gegen diesen Beschluß Beschwerde ein und lehnt zugleich „Herrn Sen.-Präs. Ha. und die Herren Richter, welche das Urteil vom 13. März d. J. — sowie den Beschluß vom 4. Juni d. J. sanktioniert haben, so auch die Herren Richter — welche das Teilurteil vom 4. Juni 1898 — sanktionierten, auf Grund § 42 — der Ziv.-Pr.-Ordn. für alle Fälle weiterer Entscheidungen in diesem Prozesse hiermit ab“. Die Ablehnung wird am 12. Juli 1899 vom OLG. D. zurückgewiesen. Auch gegen diesen Beschluß legt Hermann Beschwerde ein. Am 25. Sept. 1899 wird vom RG. die erste Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen, die zweite als unzulässig verworfen. Inzwischen ist bei Hermann am 1. Sept. 1899 auf Grund des Teilurteils gepfändet worden, auf den Widerspruch der Frau aber die Freigabe der Pfänder erfolgt. Seine Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseides bestreitet Hermann, sein Widerspruch wird jedoch durch Urteil vom 4. Okt. 1899 zurückgewiesen. Am 8. Nov. 1899 sucht Hermann beim OLG. D. um Erteilung des Armenrechts zu einem „Restitutionsprozesse“ gegen das Teilurteil vom 13. März 1899 nach. Das Gesuch wird am 16. Nov. zurückgewiesen. Am 27. Nov. wiederholt er dasselbe Gesuch beim LG. D. Er bleibt darauf ohne Bescheidung und auf seine darüber am 7. Jan. 1900 beim Präsidenten des LG. D. geführte Beschwerde wird er abfällig beschieden. Durch Urteil des LG. D. vom 22. Febr. 1900 wird er auch zur Zahlung der

weiter geforderten 510 M. 31 Pf. verurteilt. Auf eine „Beschwerde“ dagegen wird er abfällig beschieden. Am 1. April 1900 wiederum zur Leistung des Offenbarungseides vorgeladen, erhebt er abermals Widerspruch, reicht aber zugleich ein Vermögensverzeichnis ein, worin er unter anderem die Frage nach seinem Einkommen beantwortet mit: „Ertrag meines Assek-Geschäfts ca. 1000 M. pro Jahr, kleine Militär-Invaliden-Pension“ Am 11. April wird Haftbefehl gegen ihn erlassen, am 17. beantragt er selbst neue Ladung und am 25. April 1900 leistet er den Offenbarungseid.

Auch nach dieser Katastrophe betreibt Hermann weiter Agenturgeschäfte. Im Dez. 1900 wird er beim AG. D. wieder verklagt wegen Rückzahlung von 192 M. 78 Pf. vorschußweise erhaltener Provision. Trotz verschiedener Einwendungen wird er durch Urteil vom 26. Febr. 1901 nach dem Klagantrage verurteilt. Sein Gesuch um Erteilung des Armenrechts für die II. Instanz wird zurückgewiesen. Auf seinen nicht von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Berufungsschriftsatz wird die Terminbestimmung abgelehnt. Seine Beschwerde dagegen wird vom OLG. D. am 25. April zurückgewiesen. Schon vorher am 29. März 1901 ist bei ihm die Pfändung erfolglos versucht worden.

In diese Zeit des tiefsten wirtschaftlichen Niederganges Hermanns fallen die Reichstagsverhandlungen, auf Grund deren das RG. vom 31. Mai 1901 allen Militärinvaliden vom 1. April 1901 ab wesentlich höhere Bezüge sichert. Durch Verfügung vom 6. Aug. 1901 erhält Hermann zu seinen bisherigen Bezügen von 18 M. noch einen Zuschuß von 15 M. zugesprochen, so daß er nun vom 1. April 1901 ab monatlich 33 M. bezieht.

Noch bevor ihm dieser Zuschuß zugesprochen worden ist, hat jedoch Hermann Sorge getragen, sich die Bestimmung in § 10 des RG. vom 31. Mai 1901 zunutze zu machen, wonach Ganzinvaliden, deren jährliches Gesamteinkommen 600 M. nicht erreicht, vom Ersten des Monats ab, in welchem sie das 55. Lebensjahr vollenden — oder auch schon früher, sobald dauernde völlige Erwerbsunfähigkeit vorhanden ist —, eine Alterszulage bis zur Erreichung dieses Betrages erhalten. In einer Eingabe an das Bez.-Komm. M. vom 28. Juli 1901 hat er unter Hinweis

darauf, daß er 63 Jahre alt sei, die Alterszulage nach § 10 des RG. vom 31. Mai 1901 erbeten mit der Begründung, daß er aus dem von ihm betriebenen Agenturgeschäfte, dessen Ertrag er noch vor Jahresfrist auf ca. 1000 M. pro Jahr beziffert hatte, nur knapp 200 M. jährliches Einkommen habe. Das Bez.-Komm. ersucht den Stadtrat zu M. um Auskunft über die Einkommensverhältnisse Hermanns und erhält von dort auf Grund der Steuerkataster und der durch einen Schutzmann weiter eingezogenen Erkundigungen die Mitteilung, daß Hermann aus seinem Agenturgeschäft ein jährliches Einkommen von weit mehr als 200 M. habe. Hermann wird deshalb am 16. Sept. 1901 vom Bez.-Komm. auf sein Gesuch vom 28. Juli 1901 abfällig beschieden, weil nach den angestellten Ermittlungen sein jährliches Gesamteinkommen bei mehr als 200 M. Erwerbseinkommen und $(12 \times 33 \text{ M.}) = 396 \text{ M.}$ Invalidenbezügen jedenfalls mehr als 600 M. betrage.

Jetzt, also just zu dem Zeitpunkte, wo ihm seine Invalidenbezüge fast um die Hälfte erhöht worden sind, tritt die schon seit 1898 bemerkbare Neigung Hermanns zum Querulieren immer mächtiger hervor. Der überreiche Stoff, der die weitere Entwicklung erkennen läßt, ist niedergelegt in 15 Aktenstücken: I. des Bez.-Komm. M., 1893 ff., II. des AG. M., 1902 ff., III. des LG. D., 1902, IV. des AG. M., 1903 f., V. des AG. D., 1904, VI. des AG. D., 1904 f., VII. des AG. D., 1904 f., VIII. des AG. D., 1905, IX. des AG. D., 1905, X. des AG. D., 1905, XI. des AG. D., 1905 f., XII. des LG. D., 1905 f., XIII. des LG. D., 1905, XIV. des LG. D., 1905, XV. des AG. M., 1906.

In der folgenden Zusammenstellung wird ein kurzer Überblick gegeben über sämtliche in diesen Akten zu findenden Eingaben Hermanns. Dabei sind die Eingaben, gleichviel in welchen Akten sie sich befinden, streng nach der Zeitfolge mit fortlaufenden Nummern versehen, so daß die Nummernfolge zugleich die Zeitfolge erkennen läßt. Soweit aus den Eingaben der „Wortlaut“ angeführt ist, ist auch die Rechtschreibung und die Zeichensetzung der Urschrift beibehalten, die in der Urschrift unterstrichenen Wörter sind gesperrt gedruckt. Die Zusammenstellung schließt an die bereits erwähnte Bescheidung, die Hermann am 16. Sept. 1901 vom Bez.-Komm. M. erhalten

hat, unmittelbar an und umfaßt die von Hermann nach dieser Bescheidung bis Juni 1906 verfaßten 192 Schriftstücke.

A. In die Zeit vom 19. Sept. 1901 bis 25. Nov. 1902 fallen die Schriftstücke 1 bis 42 und zwar

1. in I: 1 bis 17, 19 bis 21, 27, 29, 32, 34 bis 36,
39, 41, 42,

worin er mit 16 Anträgen und 13 Beschwerden an alle möglichen Militärbehörden und an den Landesherrn nicht mehr bloß die Alterszulage verlangt, sondern

a) am 19. Sept. 1901 (1) „Gewährung der Alterszulage und Nachzahlung vom 1. April 1901 ab sowie Entschädigung für Nichtgewährung des Zivilversorgungsscheines nebst Verstümmelungszulage“, ohne Angabe eines bestimmten Betrags,

b) am 19. Okt. 1901 (3) dieselben Bezüge und „Nachzahlung ab 1. Jan. 1901“,

c) am 1. Dez. 1901 (6) „Gewährung des Zivilversorgungsscheines bez. der Entschädigung für Nichtbenutzung dieses Scheines“, ohne Angabe eines bestimmten Betrags,

d) am 22. Febr. 1902 (11) „Gewährung einer Entschädigung wegen Nichtgewährung der ihm nach RG. vom 22. Mai 1893 § 103 zustehenden Pensions-Beihilfe“, ohne Angabe eines bestimmten Betrags,

e) am 26. Febr. 1902 (12) „Erstattung der ihm seit 1. Sept. 1878 zu wenig gezahlten Kriegszulage“ und „Nachzahlung des noch nicht verjährten Betrages ab 1. Sept. 1892 bis dato $10 \times 60 = 600$ M.“,

f) am 30. April 1902 (20) „Gewährung der Entschädigung für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheines“ und „Nachzahlung des Betrags von monatlich 12 M. ab 1. Jan. 1902“,

g) am 12. Aug. 1902 (34) „Nachzahlung der Entschädigung für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheines“ auf die Zeit vom 1. Jan. 1874 bis 1. April 1893 à Monat 9 M. = 2079 M. und vom 1. April 1893 bis 1. April 1901 à Monat 12 M. = 1152 M., exclusive Zinsen in Sa. 3231 M.“;

2. in II: 18, 25, 26, 28,

worin er, vom Schöffengericht M. wegen Beleidigung des Bez.-Komm. M. in den Eingaben vom 6. und 12. Jan. 1902 (I 8, 9) rechtskräftig zu Strafe (30 M. event. 6 Tage Haft) und Kosten verurteilt, am 12. April 1902 (18) Zahlungsgestundung verlangt, dann „Restitutionsklage“ erhebt und schließlich den Vorsitzenden des Schöffengerichts (28) noch nachträglich „wegen Verdachts der Befangenheit“ ablehnt;

3. in III: 22 bis 24, 30, 31, 33, 37, 38, 40,

worin er, von der obersten Militär-Verwaltungsbehörde auf seine Gesuche und Beschwerden am 23. Nov. 1901 endgültig im Sinne von § 114 des RG. vom 27. Juni 1871 beschieden, nun beim LG. D. gegen den Militärfiskus

a) am 21. Mai 1902 (22, 23) eine eigenhändige „Klagestellung wegen rückständiger, noch nicht verjährter Gebühnisse für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheines vom 1. Januar 1893 bis 1. Januar 1902 in Höhe von 1440 M. excl. Zinsen“ einreicht und dazu das Armenrecht erbittet,

b) am 26. Mai 1902 (24) bereits in einer „Erweiterung des Klageantrags“ unter Zurückweisung des „etwaigen Einwands der Verjährung“ einen Anspruch von 3399 M. excl. Zinsen geltend macht und zwar laut „Spezifikation“ auf die Jahre 1874 bis 1892 je 108 M., auf das Jahr 1893 135 M., auf die Jahre 1894 bis 1901 je 144 M. und auf die ersten fünf Monate 1902 60 M. „Irrtum vorbehalten“, nach endgültiger Verweigerung des Armenrechts zu a, b aber

c) am 11. Okt. 1902 (37, 38) eine neue „Klage wegen rückständiger noch nicht verjährter Invalidengebühnisse in der Höhe von 1404 M. excl. Zinsen“ und zwar laut „Spezifikation“ vom 1. April 1892 bis 1. April 1893 pro Monat 9 M., vom 1. April 1893 bis 1. April 1902 pro Monat 12 M. „S. E. & O.“, einreicht und dazu das Armenrecht erbittet,

überdies dreimal Beschwerde führt und den entscheidenden Landgerichtsdirektor nachträglich „wegen Verdachts der Befangenheit“ ablehnt.

B. Nach längerer Ruhepause folgen dann in der Zeit vom 20. Sept. 1903 bis 26. Juni 1905 die Schriftstücke 43 bis 151 und zwar

1. in IV: 43 bis 48, 53, 59, 60, 62, 64, 67, 68, 72, worin er sich gegen eine Anklage verteidigt, die auf Antrag des Stadtrats zu M. gegen ihn erfolgt wegen Beleidigung eines Schutzmanns, der ihn wegen einer Streitigkeit mit einem Dampfschiffsrestaurateur zur Feststellung seiner Persönlichkeit am 20. Aug. 1903 festgenommen hat, gegen die am 17. Okt. 1903 erfolgte Verurteilung zu Strafe (40 M. event. 8 Tage Gefängnis) und Kosten sofort Berufung einwendet und neue Beweisanträge stellt (45 bis 47), nach Verwerfung der Berufung um Gestattung bittet, sechsmal Einwendungen und Beschwerden gegen die Vollstreckung erhebt, auch „bedingte Begnadigung und Aussetzung der Strafvollstreckung und Kosteneinziehung“ beantragt;

2. in II: 49, 50, 63,

worin er noch zwei weitere Beschwerden anbringt und den in der Sache tätigen Amtsrichter in den „noch unerledigten Streitsachen“ ablehnt, weil er ihn „zu Unrecht verurteilt“ habe;

3. in I: 51, 52, 54 bis 58, 61, 71, 74, 76 bis 78, 80 bis 83, 89, 92, 98, 104, 107, 117, 118, 120, 145, 147, 148, worin er in 11 Anträgen und 17 Beschwerden anfänglich dieselben Ansprüche geltend macht wie unter A 1, später aber von der Militärbehörde verlangt

a) am 2. Mai 1904 (71) „Anerkennung und Zahlung rückständiger, noch nicht verjährter Kriegsinvaliden-Gebühnissen von 1152 M. exklusive der Zinsverluste“ auf die Zeit vom 1. April 1894 bis 1. April 1901 pro Monat 12 M.,

b) am 21. Juni 1904 (76) „Pensionserhöhung von 4. in 2. Klasse oder Zahlung der Verstümmelungszulage“,

c) am 23. Juli 1904 (82) „die bereits zivilgerichtlich anhängige Klagesache (V) auf dem Wege der Güte zu erledigen“ durch „Anerkennung und Zahlung“ der „Alterszulage vom 1. Dez. 1902 bis 1. Dez. 1903 in Höhe von 204 M.“,

d) am 16. Dez. 1904 (107) „Anerkennung der Zah-

lungsverpflichtung und Zahlung rückständiger, noch nicht verjährter — Invalidengebühnisse von 855 M. exklusive Zinsen“ auf die Zeit „vom 1. Jan. 1895 bis 31. Dez. 1904 Irrtum vorbehalten“,

e) am 3. Febr. 1905 (120) „Anerkennung der Zahlungsverpflichtung und Zahlung rückständiger noch nicht verjährter Kriegsinvaliden-Gebühnisse“ wegen Vorenthaltung der Verstümmelungszulage in Sa. 2565 M., und zwar vom 1. Jan. 1895 bis 31. März 1901 monatlich 18 M., von da bis 31. Dez. 1904 monatlich 27 M., „Irrtum vorbehalten“,

f) am 9. Mai 1905 (145) „gütliche Gewährung einer Abfindungssumme und Neuregelung seiner Pension“;

4. in V: 65, 66, 69, 70, 73, 75, 79, 84, 96, worin er beim AG. D. gegen den Militärfiskus am 12. April 1904 (65, 66) Klage einreicht auf „Anerkennung der Zahlungsverpflichtung und Zahlung rückständiger Kriegsinvalidengebühnisse vom 1. Dez. 1903 bis 31. März 1904 auf 16 Monate à 17 M., Sa. 272 M.“, und dazu das Armenrecht erbittet, im Verfahren aber 5 Einwendungen und Beschwerden anbringt;

5. in VI: 85 bis 88, 90, 91, 93, 108 bis 111, worin er beim AG. D. gegen den Militärfiskus am 20. Aug. 1904 (85, 86) „abgeänderte Klage“ einreicht auf $12 \times 17 = 204$ Mark Alterszulage vom 1. Dez. 1902 bis 1. Dez. 1903 und dafür die Behandlung „als dringliche Feriensache“ sowie das Armenrecht erbittet, auch 4 Anträge und Einwendungen anbringt, dann gegen das Urteil des AG. Berufung einlegt, „Irrtum vorbehalten“ (108) und den urteilenden Amtsrichter „für fernere Beteiligung wegen anscheinender Befangenheit“ ablehnt, „Irrtum vorbehalten“ (111);

6. in VII: 94, 95, 97, 99 bis 103, 105, 106, 112 bis 115, 121, 124, 125, 129, 136, 146, worin er beim AG. D. gegen den Militärfiskus am 28. Sept. 1904 (94, 95) Klage erhebt „auf 288 M. noch nicht verjährte Invalidengebühnisse auf die Zeit vom 1. Jan. 1894 bis 31. Dez. 1895“ monatlich 12 M. für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheines, „vorbehältlich der Einklagung weiterer rückständiger, noch nicht verjährter Beträge“, und dazu das Armenrecht

erbittet, auch im Verfahren 5 Anträge, 7 Einwendungen und Beschwerden, 1 Berufung und 2 „Revisionsanträge“ anbringt und die „drei Herren Richter“ des LG. D., die ihm für die Berufungsinanz das Armenrecht verweigert haben, „wegen anscheinender Befangenheit etc.“ ablehnt, „Irrtum vorbehalten“ (115);

7. in VIII: 116, 119, 130, 133 bis 135,

worin er, am 30. Jan. 1905 vom AG. M. wegen einer in dem Ablehnungsgesuche 111 in VI enthaltenen Beleidigung des abgelehnten Richters vernommen, alsbald eine lange Verteidigungsschrift einreicht, nach Anordnung seiner gerichtsarztlichen Untersuchung am 21. Febr. 1905 von dem Gerichtsarzte Dr. Er. in M., dem aber nur ein ganz geringes Aktenmaterial zur Verfügung gestellt ist, dahin begutachtet wird,

daß er trotz bestimmter psychopathischer Momente (Unbelehrbarkeit, Einsichtsminderung, Reizbarkeit) doch nicht an einer die freie Willensbestimmung ausschließenden Geisteskrankheit leide,

für die nunmehr anberaumte Hauptverhandlung die Bestellung eines Verteidigers beantragt, zum Zwecke der in der Hauptverhandlung angeordneten anderweiten gerichtsarztlichen Untersuchung vom Gerichtsarzt Dr. Do. in D. bestellt, eine „Widerspruchs-Erhebung wegen wiederholter Molestiererei“ einreicht, „Irrtum vorbehalten“, unter Beifügung der Abschrift einer „Petition an die geehrten Herren Reichstags-Abgeordneten des Hohen Kaiserlich-Deutschen Reichstages in Berlin“ vom 4. Jan. 1905, und noch einen weiteren Antrag einreicht, sodann aber von dem Gerichtsarzte Dr. Do. in D. am 4. Juni 1905 dahin begutachtet wird,

daß er geisteskrank und der freien Willensbestimmung beraubt, dieser Zustand (Querulantenwahnsinn) auch chronisch und unheilbar sei,

worauf von der StA. D. das Strafverfahren gegen ihn eingestellt wird;

8. in IX: 122, 123, 128, 137, 138, 141, 142, 150, 151, worin er beim AG. D. gegen den Militärfiskus

a) am 13. Febr. 1905 (122, 123) unter Bezugnahme auf

das abschriftlich beigefügte Schreiben unter B 3e Klage erhebt auf „Zahlung rückständiger, noch nicht verjährter Kriegsinvaliden-Gebührnisse in der Höhe von 288 M. auf die Zeit vom 1. Jan. 1895 bis 31. Dez. 1898“ und dazu das Armenrecht erbittet, im weiteren Verfahren 1 Antrag, 1 Berufung, 1 „Revisionsantrag“ und 1 Beschwerde anbringt und nach Verweigerung des Armenrechts für die Berufungsinstanz die „drei Herren Richter“ des LG. D., „die den Beschluß erlassen haben“, wegen „anscheinender Befangenheit“ ablehnt, dabei auch

b) am 25. April 1905 (138) in seiner Berufungsschrift von der Militärbehörde verlangt, sie solle das Zeugnis vorlegen, das ihm von dem ihn behandelnden Wiener Bezirksarzte bei seiner Entlassung aus dem Lazarett ausgestellt und von ihm bei der Rückkehr zur Truppe am 26. Okt. 1866 in Niederösterreich einem Hauptmann Schu. übergeben worden sei,

c) am 26 Juni 1905 (151) aber einen besondern Antrag auf Herausgabe dieses Zeugnisses einreicht unter dem Anführen, es habe „betreffende ärztliche Urkunde ungefähr — folgendermaßen“ gelautet:

„Endesunterzeichneter bestätigt pflichtgemäß: daß er den . . Soldaten pp. Hermann — am 5. Juli — bis Ende August 1866 ärztlich behandelt hat. Dessen — angeblich in der Schlacht bei Königgrätz erhaltene Schußwunde, erweist sich durch Ausschwörung von Knochensplittern, als eine Fraktion seines rechten Oberarmknochens, welche größter Schonung bedarf.

Der zweite Schuß (!) im rechten Oberschenkel pp. Hermanns — ist normal geheilt und hat bis dato ersichtliche Folgen nicht hinterlassen.

Dagegen sind die, an pp. Hermann, von mir im ersten Stadium behandelten und mit Bruchband versehenen zwei Brüche, wohl als Folge anscheinender Überanstrengung zu betrachten und werden eine bleibende Störung, der ohnehin stark angegriffenen Gesundheit Hermanns, zur Folge haben.

Wien am 25. (?) August 1866.

○ Siegel. Dr. med. pract. G??? verpflichteter Bezirksarzt.“

für ihn aber seien „die durch copiertes Zeugnis festgestellten Tatsachen“ beweiskräftig, auch sei „genannte Urkunde im gemeinschaftlichen Interesse des Verklagten und des Klägers erichtet im Sinne von § 809/810 des BGB.“;

9. in X: 126, 127, 131, 132, 139, 140, 143, 144, 149, worin er beim AG. D. unter Bezugnahme auf das abschriftlich beigefügte Schreiben an das Bez.-Komm. M. vom 3. Febr. 1905 (120) — s. oben B 3 e — gegen den Militärfiskus am 6. März 1905 (126) wegen „216 M. rückständiger, noch nicht verjährter Verstümmelungszulage auf die Zeit vom 1. Jan. bis 31. Dez. 1895“ Klage erhebt „Irrtum vorbehalten“ und dazu das Armenrecht erbittet, im Verfahren aber 3 Anträge, 1 Berufung, 1 „Antrag auf Revision“ und 1 Beschwerde anbringt und nach Verweigerung des Armenrechts für die 2. Instanz die „drei Herren Richter“ des LG. D., die den Beschluß erlassen haben, „wegen anscheinender Befangenhait“ ablehnt.

C. In die spätere Zeit fallen die Schriftstücke 152 bis 192 und zwar

1. in IX: 152, 153, 157, 165 bis 167,

worin er wegen Abweisung des von ihm am 26. Juni 1905 gestellten Antrags (B 8 c) noch 3 Beschwerden und 1 Revisionsantrag anbringt und 1 Amtsrichter und 1 Senatspräsidenten des OLG. „für jede weitere Beteiligung wegen anscheinender Befangenhait etc.“ ablehnt „Irrtum vorbehalten“;

2. in X: 154,

„Widerspruchs-Erhebung“ vom 4. Juli 1905 gegen die erfolgte Abforderung von Kosten, weil er „vom Militärfiskus so ruiniert“ worden sei, daß er schon vor 2 bis 3 Jahren habe den Offenbarungseid leisten müssen;

3. in XI: 155, 156, 158, 160, 161, 164,

worin er beim AG. D. unter Bezugnahme auf den Inhalt seines abgelehnten Antrags vom 26. Juni 1905 (B 8 c gegen den Militärfiskus am 22. Juli 1905 (155) Klage erhebt „auf Vorlegung“ des

dort seinem Wortlaute nach angegebenen Zeugnisse des Wiener Bezirksarztes vom August 1866 mit dem Eventualantrage „festzustellen: der Inhalt der dort kopierten „bezirksärztlichen Urkunde“ ist als bewiesen anzusehen“, und mit der Bitte, die Sache „zur Feriensache zu erklären“ und ihm das Armenrecht zu erteilen, nachdem das aber mit der Begründung, daß Hermann nach dem gerichtsärztlichen Gutachten in VIII (oben B 7) geschäftsunfähig sei, zurückgewiesen worden ist, in 2 Beschwerden und 1 Klage gegen die StA. D. die Annahme, daß er geschäftsunfähig sei, bekämpft, 2 Beschwerden einlegt und den Amtsrichter, der den ablehnenden Beschluß erlassen hat, „wegen anscheinender Befangenheit, mangelhafter Urteilsfähigkeit usw. für weitere Beteiligung in der Sache“ ablehnt „S. E. & O.“;

4. in VIII: 159, 162, 163,

worin er in 3 Privatbriefen vom 11., 16. und 17. Aug. 1905 den Gerichtsarzt Dr. Do. wegen seines Gutachtens (oben B 7) zur Rechenschaft zieht („Sie — sind in meinen Augen ein — — gel!“);

5. in XII: 168 bis 170, 177, 181 bis 183, 186 bis 188, worin er beim LG. D. gegen den Militärfiskus am 14. Nov. 1905 (168, 169) Klage erhebt „auf Anerkennung der Zahlungspflicht und Zahlung noch nicht verjährter — Invalidengebührnisse, in der Höhe von 1539 M. Verstümmelungszulage“ vom 1. April 1901 bis 31. Dez. 1905 und in der Anlage C die ihm durch „Vorenthaltung“ von Invalidengebührnissen „zugefügte Schädigung“ auf 13131 M. „S. E. & O.“ berechnet, dazu das Armenrecht erbittet, und in einem „Anhang zur Klage“ (170) den endgültigen Bescheid vom 23. Nov. 1901 (A 3) wegen „Unwahrheit und Widersprüchen“ als unbeachtlich bezeichnet, 2 Beschwerden und 1 „Revisionsklage“ einreicht, auch 1 Landgerichtsdirektor, 1 Senatspräsidenten des OLG., 3 Reichsgerichtsräte und 1 Senatspräsidenten des RG. wegen „Rechtsbeugung“ und „Mißbrauch Ihrer Amtsgewalt“ ablehnt, und endlich als Beweismittel dafür, daß 23 namhaft gemachte Richter, vom Amtsrichter bis zum Senatspräsidenten des RG., „anschei-

nend die reine Anarchie in die Tat umsetzen“, 25 ihm ungünstige gerichtliche Entscheidungen anführt „S. E. & O.“;

6. in XIII: 171 bis 173, 178 bis 180,
worin er beim LG. D. gegen den Militärfiskus am 18. Nov. 1905 (171, 172) Klage erhebt „auf Anerkennung der Zahlungspflicht und Zahlung rückständiger und noch nicht verjährter Inval.-Gebührnisse in der Höhe von 1530 Mark Pensionsdifferenz“, in Beilage C „S. E. & O.“ spezifiziert, dazu das Armenrecht erbittet und in einem „Anhang zur Klage“ (173) den endgültigen Bescheid vom 23. Nov. 1901 (A 3) wegen „Unwahrheit und Widersprüchen“ als unbeachtlich bezeichnet „S. E. & O.“, 2 Beschwerden einreicht und 1 Landgerichtsdirektor „wegen Befangenheit usw. für jede weitere Beteiligung“ ablehnt;

7. in XIV: 174 bis 176,
worin er beim LG. D. gegen den Militärfiskus am 23. Nov. 1905 Klage erhebt „auf Anerkennung der Zahlungspflicht und Zahlung rückständiger noch nicht — verjährter Entschädigung für den zu Unrecht Ende 1868 vorenthaltenen Zivilversorgungsschein in der Höhe von 1440 M. vom 1. Januar 1896 bis 1. Dez. 1905, in Sa. 120 Monate à 12 M.“, dazu das Armenrecht erbittet und in einem „Anhang zur Klage“ den endgültigen Bescheid vom 23. Nov. 1901 (A 3) wegen „Unwahrheit und Widersprüchen“ als unbeachtlich bezeichnet, während er im übrigen, gleichzeitig zu XIII und XIV beschieden, mit den Eingaben zu XIII zugleich sein Recht in XIV verfehlt;

8. in I: 184, 185, 189 bis 192,
worin er sich nun wieder an die Militärbehörde wendet und in 3 Anträgen und 2 Beschwerden verlangt

a) am 19. Jan. 1906 (184) „Anerkennung und Zahlung der Pensions-Differenz zwischen vierter und der ihm gesetzl. zustehenden Pension IIter Klasse“ auf die Zeit „vom 1. Dez. 1902 bis 31. März 1906“ à Monat 27 M. abzüglich 17 M. Alterszulage = 390 M. „S. E. & O.“,

b) am 19. Jan. 1906 (185) „Anerkennung und Zah-

lung rückständiger Verstümmelungszulage auf die Zeit vom 1. Dez. 1902 bis 31. März 1906 usw. vorläufig auf 39 Monat à 27 M., Sa. 1053 M., S. E. & O.,

c) am 19. Juni 1906 (192) aber eine Anfrage des Bez.-Komm. M., ob er sich nach dem 26. Okt. 1866 noch in einem Hospitale befunden habe, verneinend beantwortet mit dem Hinzufügen: „Vom 5. Nov. 1866 bis Anfang Nov. 1867 war ich hier in M., nachweislich arbeitsunfähig, weil meine beiden Schußwunden, wieder aufgebrochen und Knochensplitter zur Ausschwärung gelangten. Während dieser Zeit . . hat mich . . Herr Dr. med. Ri. — auf meine Kosten behandelt, da sich weder Staats- noch Stadtbehörde um mich gekümmert. Leider ist genannter Arzt schon vor ca. 10 Jahren verstorben“ . .

Mit allen in dieser Übersicht aufgeführten Schriftstücken erzielt Hermann so gut wie nichts. Auf das Gesuch 18 in II wird ihm die Zahlung auf zwei Monate gestundet. Anlässlich der Beschwerde 17 in I wird ihm der — für ihn ganz nutzlose — Zivilversorgungsschein erteilt. Die von ihm verlangte Alterszulage von 17 M. monatlich wird ihm am 25. März 1904 auf die Zeit vom 1. Dez. 1903 ab, nachträglich aber am 12. Sept. 1904 auch noch auf die Zeit vom 1. Dez. 1902 ab zugebilligt, jedoch nicht sowohl infolge seiner Eingaben und Klagen, als auf Grund des Ergebnisses der von den Militärbehörden fortgesetzten, von ihm selbst mehr erschwerten als geförderten Ermittlungen über seine Erwerbsverhältnisse, bei denen sich übrigens kein Anhalt dafür ergeben hat, daß die Voraussetzungen für Bewilligung der Alterszulage schon vor dem 1. Dez. 1902 vorgelegen haben. Dagegen ergehen auf die Eingaben, Gesuche, Anträge, Klagen und Rechtsmittel Hermanns 82 wohlbegründete abfällige Entscheidungen. Auf die Eingaben 41 und 148 in I erhält er von der Militärbehörde am 18. Nov. 1902 und am 27. Juni 1905 eröffnet, daß er auf weitere unbegründete Anträge eine Antwort nicht mehr zu erwarten habe. Einige Eingaben bleiben dann unbeantwortet. Auf die Eingaben 155, 156, 160, 161, 164 in XI wird vom LG. D. und auf die Eingaben 186, 187 in XII vom OLG. D. die EntschlieÙung abgelehnt, weil Hermann nach dem gerichtsarztlichen Gutachten vom 4. Juni 1905 für geschäfts- und prozeßunfähig zu erachten

sei (B 7). Alsdann werden die Akten wegen Einleitung des Entmündigungsverfahrens der StA. D. mitgeteilt.

Die StA. D. legt die Akten dem Gerichtsarzte Dr. Do. in D. vor zur Aussprache darüber, ob Hermanns Geisteskrankheit derart sei, daß sie ihn hindere, seine Angelegenheiten zu besorgen. In einem Gutachten des Dr. Do. vom 30. April 1906 wird darauf folgendes ausgeführt: Hermann leide an Querulanten- oder Prozeßkrämer-Wahn. Er sei insofern als gemeingefährlich zu erkennen, als er fortfahren werde, Dritte — Personen und Behörden — mit Eingaben zu belästigen und mit Drohungen zu schrecken. Der Querulant habe immer als ein im allgemeinen geistig Kranker zu gelten, es blieben aber nicht selten Erinnerungsvermögen, Urteil etc. insoweit erhalten, als die durch den Wahn abgegrenzten Gebiete seiner Vorstellungen nicht berührt würden. Ein solcher Kranker könne sich deshalb im Familienkreise, in der Besorgung einzelner Geschäfte ganz geordnet benehmen, doch müsse immer vorausgesehen werden, daß Wahnvorstellungen ihn zu verkehrten Handlungen veranlassen. Er werde nicht anstehen, seine Vorstellungen zu Handlungen umzusetzen mit Verwertung aller Mittel, auch der eigenen Subsistenzmittel. Auf der anderen Seite sei mit Sicherheit zu erwarten, daß der Ausspruch der Entmündigung für Hermann den Grund abgeben werde zu neuen Reklamationen, Beschwerden und dergl. Ob danach Hermann imstande sei, seine eigenen Angelegenheiten zu besorgen, sei der Einsicht der Gerichtsbehörden zu überlassen, der endgültige Ausspruch liege nicht auf der Seite des Arztes. — Auf Grund dieses Gutachtens beantragt am 2. Mai 1906 die StA. D. beim AG. M. in XV die Entmündigung Hermanns wegen Geisteskrankheit, weil er „eines Vertreters bedarf, damit Behörden, an welche er sich fortgesetzt zu wenden pflegt, mit ihm rechtswirksam verhandeln können“.

Nach Herbeiziehung und Prüfung des gesamten Aktenmaterials stellt das AG. M. durch Befragung zuverlässiger Auskunftspersonen fest, daß Hermann zwar leicht reizbar ist, aber still und ruhig für sich lebt und wenig aus dem Hause kommt. Die eigene Ehefrau Hermanns gibt am 19. Sept. zu Protokoll, ihr Mann lasse sich von ihr und ihrer erwachsenen Tochter willig lenken und verwalte, von ein paar Mark überflüssigem

Porto abgesehen, unter ihrer Beihilfe sein geringes Einkommen ganz vernünftig. In neuerer Zeit gehe er immer weniger aus, da ihm das Treppensteigen schwer falle, und wenn er ihr oder der Tochter Schreiben an Behörden zur Bestellung auf die Post übergebe, so steckten sie diese meist heimlich in den Ofen. Vor einiger Zeit habe ihr Mann an den RA. Gi. in D. geschrieben, er solle wieder einen Prozeß für ihn führen, der RA. habe aber zunächst 70 M. Vorschuß verlangt. Als ihr Mann ihr das gesagt habe, habe sie ihm erklärt, wenn er dem RA. das Geld schicke, würde sie ihn unter Vormundschaft stellen lassen. Das sei ihm sehr nahe gegangen, und das Geld sei nicht abgesandt worden. Neuerdings schicke ihr Mann mit Vorliebe Lösungen für Preisrätsel an Zeitungen, die er gelesen habe. Er werde immer älter und schwächer, und sie bäte, ihm die Aufregung einer Entmündigung, wenn irgend möglich, zu ersparen. Sollte es wirklich nötig werden, so würden sie oder ihre Tochter die Entmündigung beantragen, denn sie wollten selber nicht, daß der Vater ungehindert dummes Zeug mache und unnütz Geld ausgabe. — Hierauf teilt das AG. M. am 19. Sept. der StA. D. mit, es trage Bedenken, das Entmündigungsverfahren einzuleiten, da es an genügendem Anhalt dafür fehle, daß Hermann an der Besorgung der Gesamtheit seiner Angelegenheiten verhindert sei. Am 25. Sept. 1906 nimmt die StA. D. den von ihr gestellten Entmündigungsantrag zurück.

II.

Fragt es sich nun, ob in dem hier dargestellten Falle wirklich Querulantenwahn vorliegt, so weist Aschaffenburg in seinem Vortrage mit Recht die von einigen Psychiatern vertretene Meinung zurück, daß in jedem Falle die Bejahung der Frage, ob jemand an Querulantenwahn leide, grundsätzlich bedingt sei durch die Feststellung, daß der Querulant tatsächlich nicht im Rechte sei. Natürlich muß in jedem Falle anfangs ein äußerer Anlaß zum Querulieren gegeben sein, ein Vorgang, durch den sich der Querulant für benachteiligt hält, bei dem er glaubt, einen unberechtigten Eingriff in seine Rechtssphäre

erlitten oder unberechtigte Widerstände gegen seine begründeten Rechtsansprüche gefunden zu haben; jede abfällige Bescheidung ist ihm dann der äußere Anlaß zu neuen Querelen. Aber ob ich wirklich ein tatsächliches Vorkommnis feststellen läßt, das als ein dem Querulanten zugefügtes Unrecht anzusehen ist, ist für die Frage, ob Querulantenwahn vorliegt, unwesentlich. Denn gleichviel, ob ein Unrecht tatsächlich oder nur nach der Meinung des Querulanten vorliegt, eben das ist ein den Querulantenwahn kennzeichnendes, ihn von der Prozeßsucht unterscheidendes Merkmal, daß es niemals der eine, wirklich oder vermeintlich ein Stückchen Unrecht enthaltende tatsächliche Vorgang ist, den der Querulant rügt und gutgemacht wissen will, sondern daß er hinter dem einen Stückchen Unrecht immer neue und immer gewaltigere Berge von Unrecht aufsteigen sieht, daß er sich ein ganzes Wahnsystem aufbaut und seine Ansprüche und Anträge, den gesamten Stoff seiner schriftlichen Eingaben nicht aus tatsächlichen Vorgängen, sondern aus Wahnvorstellungen herleitet.

Im vorliegenden Falle spielt die Frage einer angemessenen Versorgung der Militär-, insbesondere der Kriegsinvaliden eine große Rolle. Die zuerst in dem RG. vom 27. Juli 1871 versuchte Lösung war ohne Zweifel ungenügend. Seitdem ist die Frage nicht mehr von der Tagesordnung verschwunden, aber trotz aller Wandlungen und Verbesserungen, die die Invalidenversorgung in den RG. vom 4. April 1874, 21. April 1886, 24. März 1887, 22. Mai 1893, 14. Jan. 1894, 31. Mai 1901 und 31. Mai 1906 erfahren hat, ist es nicht gelungen, allen Ansprüchen gerecht zu werden. Das lebhafteste Gefühl von der Unersetzlichkeit des Opfers, das insbesondere die Kriegsinvaliden mit ihrer Gesundheit dem Vaterlande dargebracht haben, läßt dem Geber keine Gabe zu groß erscheinen, als daß er sie nicht gern dem Invaliden in den Schoß werfen möchte, wenn nur seine eigenen Mittel ihm das gestatteten. Mit jeder größeren Gabe wächst aber die Begehrlichkeit des Empfängers, und es keimt in ihm jene Unzufriedenheit, infolge deren er in der größeren Gabe nur das Zugeständnis des Gebers sieht, daß er bisher zu wenig gegeben habe, und sich offen beklagt, daß ihm der Geber die größere Gabe so lange Zeit unrechtmäßigerweise

vorenthalten habe. Die Äußerungen des Mitgeföhls in der Presse und im Reichstage verstärken in den Invaliden meist nur das Gefühl erlittenen Unrechts. Nicht selten wird dabei sogar das pflichtgetreue Bestreben der Militärbehörden, sich bei Regelung der Invalidenbezüge genau an die im Gesetz ausdrücklich festgestellten Grundsätze zu halten, als Schikane oder Pedanterie bezeichnet. Auf die immer wachsenden Ansprüche der Invaliden an die Gesetzgebung aber wird aus den Reihen des Reichstages wie vom Regierungstische immer wieder geantwortet: jawohl, was ihr verlangt, ist euer Recht, ihr habt bisher viel zu wenig bekommen und wir wollen euch darum künftig gerne mehr geben, aber soviel wie ihr verlangt, können wir euch nicht geben, dazu — langt unser Geld nicht!

Kein Wunder, daß auch das neueste RG. vom 31. Mai 1906 meist nur als eine Abschlagszahlung angesehen wird, mit der die Invaliden wohl oder übel zufrieden sein müßten, weil die Finanzlage eine Mehrgewährung nicht gestatte. Bis dat, qui cito dat, und der rechte Geber gibt gleich, was nötig ist, ohne darauf zu warten, daß ihm nach und nach mehr abgebetzelt werde. Zögernd aber, brockenweise und nur auf immer wuchtigeres Drängen hat das Deutsche Reich den Invaliden gegeben, was sie zur Linderung ihrer Not bedurften. Eine besondere Ungeschicklichkeit war es dabei, daß das Reich bis zum Jahre 1894 seine Fürsorge ausschließlich den Invaliden von 1870/71 zuwendete und die Invaliden aus den früheren Kriegen ganz unberücksichtigt ließ. Als endlich das RG. vom 31. Mai 1901 für alle Invaliden eine wesentliche Erhöhung der Bezüge festsetzte, waren die Invaliden erfüllt von dem Wunsche, nun wenigstens nicht mehr zu kurz zu kommen. Jeder bestrebte sich, aus dem neuen Gesetze möglichst viel für sich herauszuschlagen, und mancher erhob Ansprüche, die weder im Gesetz begründet, noch sonst recht und billig waren, aber nicht in betrügerischer Absicht, sondern in der frohen Überzeugung, daß auch ihm alle in dem Gesetze vorgesehenen Vorteile zugute kommen müßten, und in der stillen Befürchtung, daß ihm etwas entgehen könnte, wenn er „das Maul nicht gleich ordentlich vollnähme“. Ist es doch eine alte Erfahrung, daß der einfache Mann aus jedem Gesetze das herausliest, was für ihn das Vor-

teilhafteste ist, und daß er für keine Rechtsnorm soviel Verständnis hat wie für den alten Grundsatz, daß ultra petita non cognoscitur.

Hermann hatte das sechzigste Lebensjahr überschritten. Er hatte ruhig und vernünftig gelebt, und daß er in geistiger Hinsicht erblich belastet sei, dafür fehlt jeder Anhalt. Spuren einer krankhaften Veranlagung zeigen sich aber schon, als er in dem 1898 gegen ihn anhängig gemachten Zivilprozeße wegen Zahlung einer Geldsumme, die er nicht schaffen kann, die haltlosesten Einwendungen macht und schließlich dazu kommt, den Mißerfolg seiner Rechtsbehelfe der Einsichtslosigkeit oder Böswilligkeit seines eigenen Rechtsanwalts und der entscheidenden Richter zur Last zu legen und summarisch alle Richter, die in dem Prozesse tätig gewesen sind, als befangen abzulehnen. Auf Grund des ihn verurteilenden Urteils wird er gepfändet und, da die Pfändung erfolglos ist, gezwungen, am 25. April 1900 den Offenbarungseid zu leisten. Damit ist der wirtschaftliche Ruin des nun zweiundsechzigjährigen Mannes besiegelt. Einer neuen Klage setzt er geringeren Widerstand entgegen, wieder wird er verurteilt und am 29. März 1901 erfolglos gepfändet. Außer seinen Invalidenbezügen von jährlich 216 M. hat er zwar noch Einkünfte aus Agenturgeschäften, die er im April 1900 selbst auf etwa 1000 M. jährlich beziffert hat, aber er muß voraussehen, daß sein wirtschaftlicher Niedergang und sein zunehmendes Alter auch einen Rückgang dieser Einkünfte zur Folge haben werden.

Da fällt aus den Vorberatungen des am 31. Mai 1901 erlassenen Reichsgesetzes in sein wirtschaftliches Elend ein heller Hoffnungsstrahl. Durch eine wesentliche Erhöhung seiner Invalidenbezüge kann ihm wohl aus der Not geholfen werden. Mit dem Erlaß des Gesetzes wird diese Hoffnung in ihm immer mehr zur Gewißheit. Ohne die ihm zukommende Erhöhung seiner Pension abzuwarten, fordert er am 28. Juni 1901 auf Grund von § 10 des Gesetzes eine Alterszulage, wie sie ihm nach der Erhöhung seiner Pension auf $33 \times 12 = 396$ M. jährlich nur noch zugestanden hätte, wenn der Jahresertrag seines Einkommens aus dem Agenturgeschäfte auf weniger als 204 M. herabgegangen wäre. Daß dies der Fall sei, behauptet er selbst

nicht, aber die einmal in ihm erwachte Hoffnung verblendet ihn, und als er nur eine Erhöhung seiner Pensionsbezüge auf jährlich 396 M. erlangt, mit seinem Gesuch um die Alterszulage aber abgewiesen wird, da sieht er den Grundstein wanken, auf dem er seine Zukunft aufgebaut hat. Sein erregter Geist vermag das nicht zu begreifen, auf der Suche nach faßbaren Gründen gerät er hilflos in die Irre, und es erwacht in ihm der Wahn, daß ihm sein gutes Recht böswillig vorenthalten werde.

Er begnügt sich nun nicht etwa damit, die Begründung der abweisenden Bescheidung als unrichtig anzufechten, sondern er spricht von Undank gegen die Invaliden, von einer Umgehung des Gesetzes, infolge deren sich ihrer Verbitterung bemächtigen müsse, von einem Notstand, dem der Tod ein natürliches Ende machen werde, er verweigert Auskunft über sein Gewerbeeinkommen und bezeichnet die darüber angestellten Ermittlungen als Ausspioniererei, bei der den Invaliden zugemutet werde, ihre intimsten Verhältnisse jungen Schutzleuten, ja der Öffentlichkeit preiszugeben (1). Am Ende kommt er mit der Behauptung, daß er von vornherein zurückgesetzt worden sei, nicht nur zur Wiederholung seines Gesuchs um die Alterszulage, sondern zu immer weiter gesteigerten Ansprüchen, und für den Fall der Nichtberücksichtigung droht er im voraus mit Beschwerden an den Reichstag, mit Verfolgung „bis zur höchsten Stelle“. Als ihm die anfänglich allein geforderte Alterszulage am 14. Sept. 1904 auf die Zeit vom 1. Dez. 1902 zugesprochen wird, ist er sofort mit neuen weitergehenden Anträgen zur Stelle (B 6). Unbekümmert um alle sachlichen Widerlegungen, unzugänglich für jeden Versuch der Verständigung verfolgt er seine vermeintlichen Ansprüche mit allen möglichen und unmöglichen Rechtsbehelfen, und in den auf seine Eingaben ergehenden abweisenden Entscheidungen erblickt er lediglich einen Beweis dafür, daß die Behörde, der Beamte sein Amt mißbraucht und das Recht beugt, bis er schließlich jeden verdächtigt und beschimpft, der ihm nicht recht gibt, und jeden Richter ablehnt, der gegen ihn entscheidet. Und woher leitet er seine immer mehr ins Unsinnige wachsenden Ansprüche? Immer riesiger reckt sich vor seinem inneren Auge

empor die Gestalt des Unheils, das mit seiner Invalidität über ihn gekommen, des Schadens, der ihm im Felde zugefügt worden ist, immer kleiner erscheint ihm gegenüber dieser Wahngestalt der Betrag, der ihm an Invalidengebührrnissen gewährt wird, und immer heftiger wird damit in ihm das Verlangen, die Benachteiligung zu beseitigen, die ihm durch die unrechtmäßige Vorenthaltung des ihm wirklich zukommenden Betrags zugefügt worden ist und noch zugefügt wird. So wachsen seine Ansprüche hervor aus dem Wahne, der ihn mehr und mehr erfüllt. Er, der 1866 tatsächlich nur gewöhnlicher Handarbeiter oder Maurer war, gibt 1901 an, er sei ein „gutgeschulter Sandsteinarbeiter“ gewesen, der vor 1866 „wöchentlich durchschnittlich 30 M., pro Jahr 1500 M.“ verdient habe und „durch die inzwischen gestiegenen Löhne sicher pro Jahr 2000 M., also von 1871 bis 1891 rund 66000 M. verdient“ hätte, und 1906 behauptet er sogar, er habe „nachweislich Mitte 1863 schon „als Steinmetz““ beim Festungsbau gearbeitet“ (3, 36, 191). In der Schlacht bei Königgrätz ist ihm 1866 eine Kugel durch den rechten Oberarm ohne Verletzung des Knochens hindurchgegangen; die Wunde, die schon nach vier Wochen vollständig geschlossen und nach weiteren drei Monaten geheilt war, hat bei Hermann lediglich eine verminderte Gebrauchsfähigkeit des rechten Armes hinterlassen, wegen deren seine Invalidisierung erfolgt ist. Jetzt nach 35 Jahren meint Hermann, er sei „durch die Schußwunde im rechten Arm und die daraus entstehende Nervenlähmung rechtsseitig kaput“ und „außerdem habe“ er sich „1866 durch Überanstrengung z wei starke Brüche zugezogen“ (1); der durch die Wunde verursachte „Schwächezustand“ mache sich „durch Schmerzen und Stechen im rechten Fußgelenk und Flechsen des rechten Beines und Achselgelenkes und im Genick bemerkbar“ und die Brüche seien ihm „beim anhaltenden Laufen und Treppensteigen“ hinderlich (4). Nach dem Ergebnisse der ärztlichen Untersuchungen im Okt. 1901 und im Aug. 1904 sind bei Hermann „weder an dem verletzt gewesenen Arme, noch an dem übrigen Körper krankhafte, auf die erlittene Verwundung bez. die überstandenen Feldzugsstrapazen zurückzuführende Veränderungen“ aufzufinden, auch die „beiden Leisten-

brüche nicht so hochgradig entwickelt“, daß sie nicht „durch ein gut sitzendes Bruchband sehr wohl zurückgehalten werden“ könnten. Bereits bei der ersten Untersuchung im Okt. 1901 hatte sich aber der Irrtum herausgestellt, der bei Angabe der Verwundung, die Hermann 1866 erlitten hatte, in seinen Militärpapieren entstanden war, insofern seine Verwundung dort statt als eine im rechten Oberarm als eine im rechten Oberschenkel bezeichnet war (s. oben S. 5). Dank diesem Irrtume sind nun bei der psychiatrischen Untersuchung Hermanns durch Dr. Er. im Febr. 1905 aus der einen Verwundung zwei geworden; Hermann gibt jetzt an, er habe 1866 zwei „Schüsse im rechten Oberarm und im rechten Oberschenkel“ erhalten, und hält von da ab diese Angabe aufrecht. Bald danach tritt er auch in IX mit der Behauptung hervor, daß ihm der behandelnde Wiener Bezirksarzt 1866 ein Zeugnis über seine Verwundungen und seine Brüche ausgestellt habe, und verlangt, daß der Militär-fiskus „das, dem Herrn Hauptmann Schu. am 26. Okt. 1866 in Niederösterreich übergebene Zeugnis, des verpfl. Wiener Bezirksarztes — vorlegt“ (138 oben B8b). Späterhin bringt er sogar den Wortlaut des Zeugnisses (151, oben B 8c), worin zwei Schußwunden, eine „mit Ausschwörung von Knochen-splittern“, bezeugt sind und von den „im ersten Stadium behandelten“ zwei Brüchen „eine bleibende Störung der ohnehin stark angegriffenen Gesundheit Hermanns“ erwartet wird. Im Jan. 1906 behauptet er weiter, daß „laut Zeugnis des Wiener Bezirksarztes die, bei Königsgrätz, erfolgte Ansplitterung des rechten Oberarm-Röhrenknochens — für unheilbar erklärt“ worden sei (185). Endlich aber im Juni 1906 will er noch im Nov. 1867 in privatärztlicher Behandlung gewesen sein, „weil seine beiden Schußwunden, wieder aufgebrochen, und Knochensplitter zur Ausschwörung gelangten“ (oben C 8c).

Die sämtlichen Schriftstücke Hermanns waren die äußeren Formen der Höflichkeit, selbst wo sie die heftigsten Vorwürfe, Schimpfereien und Beleidigungen der Beamten enthalten. Die Zeichensetzung ist vielfach sonderbar und wird das nach und nach immer mehr, die letzten Schreiben wimmeln von Ge-

dankenstrichen und Ausrufungszeichen. Unterstreichungen mit Tinte und mit Blaustift werden immer häufiger. Von sich selbst spricht Hermann gern in der dritten Person, und wo er das nicht tut, macht er einen Zusatz: „ich (Kriegsinvalid Hermann) . . .“ Andere Personen und Behörden bezeichnet er fast ausnahmslos mit pp.; es heißt bei ihm auch „der Herr pp. Bezirksfeldwebel“, „die pp. höchste Militärbehörde“, „Herr pp. Dr. Freiherr von Ke.“ u. dergl. Die heftigsten Rügen versucht er wieder etwas abzuschwächen durch sonderbare Zusätze; seine Berufung ist „in anscheinend gesetzlich wohl nicht zulässiger Weise (?) erledigt“ worden, es liegt „anscheinend Beamtenwillkür“, „anscheinend Rechtsschutzverweigerung“ vor, er ist „scheinbar zu Unrecht“ abgewiesen worden und rügt „dieses hier nicht näher zu bezeichnende Verfahren“. Seinen phantastischen Berechnungen über die ihm angeblich zukommenden Beträge fügt er regelmäßig bei: „S. E. & O.“ oder „Irrtum vorbehalten“ (s. oben S. 8); denselben Vorbehalt setzt er aber auch unter einige zwanzig Eingaben, die gar keine Zifferwerte, wohl aber grobe Angriffe auf Behörden enthalten. Ablehnungen erfolgen „wegen anscheinender Befangenheit etc.“, „wegen mangelhafter Urteilsfähigkeit usw.“ Er unterzeichnet als „Kriegsinvalid von 1866“, als „verpfl. Vertreter des Nordd. Lloyd etc., Invalid von 1866“, als „Kriegsinvalid von 1866 und Mitglied vom Bunde der Landwirte“, einmal auch als „Kriegsinvalid von 1866, Inhaber des erst nach langem Streit am 29./4. 1902 erhaltenen Zivilversorgungsscheines # 6229“. Er beruft sich für alles, was er vorbringt, auf Akten und Gesetzesparagrafen, die er allein ordentlich kennt und richtig versteht, wogegen er den Behörden „scheinbar oberflächliche Erörterungen“, „Unkenntnis“, „Umgehung des Gesetzes“, „Unwahrheiten“, „Rechtsschutzverweigerung“, „Gesetzverletzung“ zum Vorwurfe macht. „Die pp. Militärbehörde“ hat ihren „Fehler insofern — stillschweigend — zugestanden, indem selbige mir am 28. April 1902 den bis dahin vorenthaltenen Zivilversorgungsschein — zugesandt — hat“ (24). Das Verfahren der Gerichte erweckt den Anschein, als seien die „gesetzlichen Bestimmungen den Herren Richtern des LG. und des OLG. unbekannte Dinge“ (33). „Wie ich

durch meine Einwendungen bereits bewiesen habe, ist meine Berufung nicht — auf legalem Wege — wie es scheint, erledigt — sondern — durch einen Akt — anscheinend — der — Beamtenwillkür“ (64). „Leere Ausreden — ohne — gesetzliche Begründung — sind nicht geeignet — von mir bewiesene Fehler zu verbessern“ (77). „Die Herren pp. Richter — scheinen — von dem Glauben befangen zu sein — daß jeder Jurist — Anspruch erheben kann — auf absolute — Unfehlbarkeit“ (144). „So zwingt man mich, deren normales — Urteilsvermögen, in Zweifel zu ziehen“ (157). Das Zeugnis des Dr. Do. ist „eine infâmia notâtus — und Machination“; ich werde „dieses Unicum einrahmen lassen“ (159, 161, 187). Der Richter, der sich darauf beruft, läßt „alle momenta — causeâ — unbeachtet“. „Das ganze Verfahren erscheint als eine wiederholte Rechtsbeugung. Im 68. Jahre (a. Rand des Grabes stehend) lasse ich mir meine bis dato — sorgfältig gehütete Ehre als alter tadellos gedienter Soldat — nicht — durch „unbeweisbare“ Anschuldigungen — von solchen Gerichtsbeamten etc. etc., die nicht einmal die Zivilprozeßordnung — noch viel weniger — Ihre eigenen — Landes-Militär-Pensionsgesetze — kennen beziehentl. kennen wollen! — mit Schmutz bewerfen“ (181).

Nach alledem ist es wohl außer Zweifel, daß Hermann in der Tat an einer krankhaften Störung der Geistestätigkeit, an Querulantenwahn leidet.

III.

Ob der dauernde Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit, den man als Querulantenwahn bezeichnet, im Sinne des BGB. § 6 Nr. 1 als Geisteskrankheit oder Geistesschwäche anzusehen ist, ist eine Frage, die nur von Fall zu Fall und — da es sich hierbei nicht um eine klinische, sondern nur um eine lediglich für die Entmündigung wesentliche rechtliche Unterscheidung handelt — auch im einzelnen Falle dann

erst zu beantworten ist, wenn mit Rücksicht darauf, daß der Kranke infolge der Psychose zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten außer stande ist, seine Entmündigung angezeigt erscheint. Für die Beantwortung der Frage ist aber nicht Grund und Art, sondern lediglich der Grad der schädigenden Einwirkung der Psychose auf das ganze Tun und Treiben des Kranken maßgebend. (Vgl. Hoche a. a. O. S. 258ff.; RG. 13. Febr. 1902, RGZ. 50, 203; RG. 14. Nov. 1904, Recht 9, 43; Schultze in Jurist.-psych. Grenzfr. Bd. 1, Heft 1.)

Wann ist nun die Entmündigung wegen Querulantenwahns überhaupt angezeigt? Gewiß gibt es Fälle, wo der Querulantenwahn das ganze Tun und Treiben des Kranken so wesentlich beeinflußt, daß es sich rechtfertigt, den Querulanten wegen Geisteskrankheit zu entmündigen und damit für vollständig geschäftsunfähig zu erklären. Ohne Zweifel sind das aber Ausnahmen, in der Regel wird man dem Querulanten die Geschäftsfähigkeit durchaus nicht in vollem Umfang absprechen dürfen. Von juristischer wie von ärztlicher Seite wird deshalb überwiegend die Meinung vertreten, man solle bei Querulanten möglichst lange von einer Entmündigung absehen und dann in erster Linie nur eine solche wegen Geistesschwäche ins Auge fassen (Dernburg, Bürgerl. Recht, Bd. 1, § 63 Anm. 8, Camerer in Jurist.-psych. Grenzfr., Bd. 2, Heft 7/8). Aber mag das erstere richtig sein: ob sich das letztere empfiehlt, darf man bezweifeln; denn es ist nicht abzusehen, was und wem eine Entmündigung des Querulanten wegen Geisteschwäche wirklich nützen soll. Eine Ausschaltung des Querulanten aus dem rechtlichen Leben, in der Hoche (a. a. O. S. 278) einen heilsamen Faktor sieht, der zur Besserung der Krankheit führen könne, wird durch eine Entmündigung wegen Geistesschwäche nur in sehr unvollkommenem Maße erreicht. Jede Art der Entmündigung ist aber gleich geeignet, die Kranken aufzuregen und ihm neuen Stoff für seine Wahneideen zuzuführen. Es ist deshalb wohl richtiger, in Fällen, wo die Entmündigung wegen Geisteskrankheit nach dem Grade der Psychose nicht gerechtfertigt erscheint, den Kranken womöglich gar nicht zu entmündigen.

Die Entmündigung eines Volljährigen wegen Geisteskrank-

heit oder Geistesschwäche kann unter den gesetzlichen Voraussetzungen erfolgen (BGB. § 6 Nr. 1), aber niemals von Amtswegen, sondern immer nur auf Antrag (ZPO. § 645, Abs. 2). Sie hat die Bedeutung der Feststellung, daß der Volljährige entweder geschäftsunfähig ist wie ein Kind unter 7 Jahren (BGB. § 104 Nr. 3) oder nur beschränkt geschäftsfähig wie ein Minderjähriger nach vollendetem 7. Lebensjahre (BGB. § 114). Diese Feststellung erfolgt aber zunächst nur zu dem Zwecke, den geistesgestörten Volljährigen zu schützen und die gesetzliche Unterlage für seine Bevormundung zu schaffen (BGB. § 1896). Der innere Zusammenhang der Entmündigung und der Bevormundung tritt auch darin hervor, daß die Entmündigung unter Umständen erst mit der Bestellung des Vormundes wirksam wird (ZPO. § 661 Abs. 1), die Anordnung der Vormundschaft aber wiederum von der erfolgten Entmündigung, die Anordnung einer vorläufigen Vormundschaft wenigstens von dem Vorliegen eines Entmündigungsantrages abhängig ist (BGB. §§ 1896, 1906). Bei der Vormundschaft über einen Volljährigen ist in der Regel nicht eine so weitgehende Fürsorge für die Person erforderlich wie bei der Vormundschaft über einen Minderjährigen (BGB. § 1901), aber es ist doch auch hier vorausgesetzt, daß das Bedürfnis einer allgemeinen Fürsorge für die Person und das Vermögen des Volljährigen vorhanden ist. Lediglich zur Wahrung des eine solche Fürsorge erfordernden eigenen Interesses des Volljährigen erfolgt die Anordnung der Vormundschaft. Lediglich zur Wahrung dieses Interesses soll auch die eine Bevormundung ermöglichende Entmündigung erfolgen. Im Interesse des zu Entmündigenden ist der Antrag auf die gesetzlich zulässige Entmündigung also nur dann gerechtfertigt, wenn er zur Abwendung einer Gefährdung seiner Person und seines Vermögens der besonderen Fürsorge bedarf, die ihm durch seine die Entmündigung voraussetzende Bevormundung gewährt wird.

Ob die Entmündigung eines geistesgestörten Volljährigen in dessen Interesse liegt, werden hiernach seine nächsten Angehörigen am ehesten und sichersten zu erkennen vermögen, ihnen ist es deshalb zunächst überlassen, den erforderlichen Antrag zu stellen (ZPO. § 646 Abs. 1). Wenn ein gleiches

Antragsrecht auch der Staatsanwaltschaft eingeräumt ist (ZPO. § 646 Abs. 1), so gelten für diese grundsätzlich gleiche Gesichtspunkte wie für antragsberechtigte Angehörige. Die Staatsanwaltschaft soll von ihrem Antragsrechte nur aushilfsweise, insbesondere dann Gebrauch machen, wenn andere Antragsberechtigte im Inland überhaupt nicht zu ermitteln sind oder wenn die ermittelten Angehörigen die im Interesse des zu Entmündigenden gebotene Stellung des Antrags ungebührlich verzögern oder grundlos verweigern. Auch die Staatsanwaltschaft aber darf die Entmündigung immer nur im Interesse des zu Entmündigenden beantragen. Es genügt also nicht, wenn feststeht, daß jemand infolge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag, sondern es muß zugleich feststehen, daß das Bedürfnis einer vormundschaftlichen Fürsorge vorliegt. Das Fürsorgebedürfnis darf verneint werden, wenn die Angelegenheiten des Kranken einfacher Art sind oder wenn ihre angemessene Besorgung durch den Beistand zuverlässiger Familienglieder oder Freunde ausreichend gesichert ist. Aus anderen Rücksichten oder im ausschließlichen Interesse Dritter (Privatpersonen oder Behörden) darf die Staatsanwaltschaft die Entmündigung niemals beantragen. Die Staatsanwaltschaft handelt zwar ihrer ganzen Stellung nach immer im öffentlichen Interesse, auch wenn sie die Entmündigung eines geistesgestörten Volljährigen beantragt. Aber das öffentliche Interesse, das sie dabei wahrnimmt, geht lediglich dahin, in Fällen, wo sonst niemand für einen geistesgestörten Volljährigen sorgt, eine vormundschaftliche Fürsorge von Amts wegen zu ermöglichen. Wie das Vormundschaftsgericht im öffentlichen Interesse handelt, wenn es zum Schutz eines Minderjährigen von Amts wegen eine Vormundschaft anordnet, weil der Minderjährige vormundschaftlicher Fürsorge bedarf, so wird die Staatsanwaltschaft im öffentlichen Interesse tätig, wenn sie zum Schutz eines geistesgestörten Volljährigen den Antrag auf Entmündigung stellt, weil der Volljährige vormundschaftlicher Fürsorge bedarf und sonst niemand durch Stellung des Entmündigungsantrages eine solche Fürsorge ermöglicht. Zur Wahrung eines weitergehenden öffentlichen Interesses ist die Staatsanwaltschaft hier nicht

berufen, sie ist auch nicht befugt, aus polizeilichen Rücksichten die Entmündigung zu betreiben, wenn diese nicht im eigenen Interesse des zu Entmündigenden geboten erscheint. Alles das sind allgemein gültige Grundsätze, die von den deutschen Bundesregierungen übereinstimmend als richtig anerkannt und den Vorschriften zugrunde gelegt worden sind, durch die das Verfahren der Staatsanwaltschaft in Entmündigungsfällen landesrechtlich überall im wesentlichen gleichmäßig geregelt worden ist (vgl. Preuß. V. vom 28. Nov. 1899, JMBI. S. 388; Sächs. V. vom 12. Dez. 1899, JMBI. S. 163, jetzt Sächs. GO. § 626).

Nicht selten hört und liest man, daß die Querulanten gemeingefährlich seien. Auch in unserem Falle wird in dem gerichtsarztlichen Gutachten vom 30. April 1906, das dem Entmündigungsantrage zugrunde liegt, und in dem vorausgegangenen Gutachten vom 4. Juni 1905 ausgesprochen, daß „Querulanten als gemeingefährlich zu gelten haben, weil die Erfahrung lehrt, daß sie sich nicht mit schriftlichen Eingaben begnügen, sondern daß sie tötlich werden und gewalttätig vorgehen, immer unter dem Drange ihrer Wahnvorstellungen“, und daß auch Hermann als gemeingefährlich zu erkennen sei, weil er „ohne Einsicht . . . Dritte, Personen und Behörden, mit Eingaben zu belästigen und mit Drohungen zu schrecken“ fortfahre. Aber wie die Erfahrung lehrt, ist die Möglichkeit, daß der Querulant durch tätliches, gewalttätiges Vorgehen zu einer allgemeinen Gefahr wird, eine sehr fernliegende, und das Bestreben, Dritte durch schriftliche Drohungen zu schrecken, begründet eine solche Gefahr noch nicht ohne weiteres. Gegen eine so weitgehende Ausdehnung des Begriffs der Gemeingefährlichkeit muß man sich vom ärztlichen wie vom juristischen Standpunkt aus mit aller Entschiedenheit wehren (vgl. auch Cramer, Jurist.-psych. Grenzfr. Bd. 3, Heft 4). Und was wäre schließlich mit der Annahme einer solchen Gemeingefährlichkeit gewonnen? Die Gemeingefährlichkeit ist bürgerlich-rechtlich weder eine notwendige noch eine hinreichende Voraussetzung der Entmündigung (RG. 17. Nov. 1896, RGZ. 38, 191). Wer aber wird daran denken, jeden wegen Querulantenwahns Entmündigten als gemeingefährlich — und zwar bei der geringen Aussicht auf Heilung dieses Leidens auf Lebenszeit — ins Irrenhaus zu bringen, wo sich der Zu-

stand des Kranken erfahrungsmäßig nur verschlechtern wird (Kraepelin a. a. O. S. 622)? Oder soll etwa der Gefahr, die der Allgemeinheit möglicherweise einmal in Zukunft von einem erhöhten Erregungszustande des Kranken droht, vorgebeugt werden durch den bloßen Ausspruch der Entmündigung und die daran anschließende Bestellung eines Vormundes, Maßregeln, die ganz gewiß nur geeignet sind, den Kranken sofort in einen erhöhten Erregungszustand zu versetzen? Nicht selten sind die Querulanten recht harmlose Kranke, sogar „vielfach im täglichen Verkehr ganz verträgliche, wenn auch oft eigentümliche Menschen“ (Kraepelin a. a. O. S. 620). Bei aller ihrer Reizbarkeit sind sie innerlich viel zu sehr in ihrem Wahn befangen und mit dem Ausbau ihres Wahnsystems beschäftigt, um Dinge zu beachten, die nicht in ihr — freilich sehr erweiterungsfähiges — System hineinpassen. Der krankhafte Drang, ihre Wahnideen schwarz auf weiß zu entwickeln, fesselt sie oft an den Tisch und findet in dem bloßen Schreiben eine solche Befriedigung, daß ihnen für andere Narrheiten kaum Zeit und Lust übrig bleibt. Ihrem höchsten Groll machen sie in papiernen Drohungen Luft, und wenn im Laufe der Jahre der Bau ihres Wahnsystems in allen seinen Teilen vollendet ist, so ist, wie Aschaffenburg in seinem Vortrage sagt, „das normale Ende“ mit vorrückendem Alter „ein allmähliches geistiges Schwächerwerden, . . ein Absinken der Energie. Die Kranken verteidigen ihr Recht nicht mehr wie ursprünglich mit großer Leidenschaftlichkeit . . Sie korrigieren ihre Wahnideen jedoch nie. Dagegen treten sehr häufig fremdartige Bestandteile hinzu: Sinnestäuschungen, . . Vergiftungsideen, . . Verfolgungsideen, die nicht mehr im Zusammenhange mit dem ursprünglichen Wahn stehen, und endlich auch direkte Größenideen, kurz wir nähern uns . . immer mehr dem typischen Krankheitsbilde der Paranoia“. Dabei kann sich natürlich, wie bei jeder Paranoia, der Geisteszustand so gestalten, daß der Kranke sich oder anderen gefährlich wird, aber ohne weiteres von einer Gemeingefährlichkeit der Querulanten zu reden, ist eine haltlose Phrase (vgl. auch Kraepelin a. a. O. S. 617 bis 619). Die Phrase verdankt ihren Ursprung offenbar dem Bestreben, es zu rechtfertigen, wenn man den Belästigungen, die

den Behörden durch die Eingaben eines Querulanten bereitet werden, durch dessen Entmündigung entgegenzutreten versucht. Die „Gemeingefährlichkeit“ des Querulanten soll der Staatsanwaltschaft das Recht geben, seine Entmündigung zu beantragen. Da aber die Staatsanwaltschaft im Entmündigungsverfahren nur im Hinblick auf das eigene Interesse des Kranken und nicht im Hinblick auf polizeiliche Rücksichten zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses berufen ist, so ist sie auch nicht befugt, die Entmündigung eines Querulanten im ausschließlichen Interesse der belästigten Behörden zu beantragen.

Die Belästigung, die der Behörde dadurch erwächst, daß bei ihr immer wieder neue Eingaben des Querulanten eingehen, die zu den Akten geheftet und durchgesehen werden müssen, läßt sich auch durch die Entmündigung nicht beseitigen, die Schreibwut des Querulanten wird dadurch sogar eher gefördert als gehemmt werden. Damit ist die Behörde jedoch noch gar nicht so schlimm belästigt. Zu einer ernstlichen Belästigung werden ihr diese Eingaben nur unter der Voraussetzung, daß sie sich für verpflichtet hält, auf jede neue Eingabe immer wieder neue EntschlieÙung zu fassen und den Querulanten demgemäß zu bescheiden. Eine solche Verpflichtung wird nun in der Tat von vielen Behörden wenigstens solange grundsätzlich anerkannt, als der Querulant nicht entmündigt ist, und die Entmündigung wird deshalb von ihnen angestrebt, um diese lästige Verpflichtung loszuwerden. Die Annahme einer so weitgehenden Bescheidungspflicht ist jedoch nach meiner Meinung weiter nichts als ein bureaukratischer Zopf. Wenn ein Privatmann von jemandem brieflich immer aufs neue mit unbegründeten Ansprüchen behelligt wird, so würde ihn jedermann auslachen, wenn er sich verpflichtet glaubte, alle an ihn gerichteten Briefe pünktlich zu beantworten. Der erste Brief wird wohl beantwortet werden, der zweite und dritte vielleicht auch noch, die späteren aber ganz gewiß nicht, und der Empfänger wird noch ein übriges getan haben, wenn er zuvor um Einstellung der Schreiberei gebeten hat mit dem Hinweise darauf, daß weitere derartige Schreiben unbeantwortet bleiben würden. Quod licet Jovi, non licet bovi — freilich, der Satz ist auch in seiner Umkehrung richtig. Die Behörde muß mehr Rücksichten nehmen

als der Privatmann. Aber wenn die Behörde jemanden auf sein erstes Schreiben nach gründlicher Erörterung der tatsächlichen Verhältnisse in Gemäßheit der einschlägigen Gesetzesvorschriften ausführlich beschieden hat und diese ihre Bescheidung im Instanzenzug entweder gar nicht angefochten oder bestätigt worden ist, nun aber dieselbe Behörde von derselben Person wegen derselben Sache und zumeist mit derselben Begründung immer wieder mit Eingaben überschüttet wird und auch der Versuch, den Verfasser der Eingaben aufzuklären und zur Einsicht seines Irrtums zu bringen, erfolglos bleibt: soll die Behörde dann wirklich nicht das Recht haben, dem Verfasser mitzuteilen, daß sie auf seine Eingaben nichts mehr zu verfügen habe und deshalb weitere ähnliche Eingaben unbeantwortet lassen werde? Und wenn aus der Reihe der Eingaben klar ersichtlich wird, daß der Verfasser dem Querulantenwahn verfallen ist, wenn das Vorhandensein dieser die freie Willensbestimmung wenigstens in gewissen Beziehungen ausschließenden Geistesstörung vielleicht sogar durch ein psychiatrisches Gutachten bestätigt ist, genügt das dann wirklich nicht, um seine deutlich vom Wahn beeinflussten Eingaben unbeachtet zu lassen? Bedarf es wirklich des Umweges über die Entmündigung? Mag auch verfassungsrechtlich jedem das Recht zugesichert sein, sich über behördliche Verfügungen zu beschweren und auf die Beschwerde eine Bescheidung zu erhalten, so kann dieses Recht doch nur für eine rechtswirksame, nicht für eine im Zustande der Geistesstörung eingewendete Beschwerde beansprucht werden. Zu der Feststellung aber, daß jemand im Zustande der Geistesstörung handelt, ist nicht ausschließlich das für die Entmündigung zuständige Gericht berufen. Es hat vielmehr jede Behörde das Recht und die Pflicht, sobald ihr in Ansehung der Personen, von denen ihre Tätigkeit in Anspruch genommen wird, ein Zweifel beigeht, ob sie im gegebenen Falle verfahrensfähig sind, darüber Erörterungen anzustellen, und wenn sich ergibt, daß die Verfahrenshandlungen einer Person nichtig sind, eben diese Handlungen auch als nichtig zu behandeln.

Wollte und dürfte man wirklich festhalten an dem Grundsatz, daß jeder, auch der Geistesgestörte, ein Recht auf Be-

scheidung habe, so bedürfte es übrigens nur noch eines Schrittes, um zu dem Schlusse zu kommen, daß die Behörde ihrer Pflicht zur Bescheidung auch dadurch nicht enthoben wird, daß der Geistesgestörte entmündigt wird. In der Tat hat einmal das LG. D. in einem Beschlusse vom 11. Dez. 1900 die Beschwerde eines wegen Geisteskrankheit Entmündigten in seiner eigenen Vormundschaftssache zwar um deswillen, weil der Geschäftsunfähige „keinerlei Rechtshandlungen wirksam vornehmen, auch nicht mit Erfolg eine Nachprüfung des Verhaltens seines Vormundschaftsgerichts verlangen“ könne, für unzulässig erklärt, aber am Schlusse der Begründung ausdrücklich hinzugefügt: „Hieraus folgt nur, daß die Beschwerde keine sachliche Prüfung erzielt, nicht auch daß sie schlechthin als nicht vorhanden zu behandeln ist. Ein Recht auf Bescheidung auf sein Anbringen hat auch derjenige, dessen Handlungen das Gesetz die Rechtswirksamkeit in obigem Sinne abspricht. Denn dieses Recht ist nicht an die Rechtswirksamkeit des Anbringens, sondern lediglich an die Tatsache geknüpft, daß ein solches Anbringen vorliegt. Die Bescheidung hat dann eben in der Zurückweisung desselben als rechtsunwirksam, unzulässig zu bestehen.“ In solcher hypertrophischer Entwicklung ist mir der Zopf sonst freilich nirgends vorgekommen, und die Angabe der gesetzlichen Bestimmungen, durch die ein so weitgehendes Recht auf Bescheidung begründet würde, ist auch das LG. D. den Wißbegierigen schuldig geblieben. Das rechtsunwirksame Anbringen soll also doch ein Recht, das Recht auf Bescheidung begründen? Schade nur, daß dieses Recht dem Geschäftsunfähigen doch nicht recht zugute kommt, weil die ihm zugehende Bescheidung ohne Zweifel wieder rechtsunwirksam ist und nur dadurch wirksam werden kann, daß sie seinem gesetzlichen Vertreter zugeht (BGB. § 131, Abs. 1)!

Möchte da nun doch nicht jedem Geistesgestörten, zumal wenn er geschäftsunfähig ist, zur Wahrung seines unveräußerlichen Menschenrechts auf Bescheidung ein Vormund bestellt werden, damit sich die Behörden dem Geschäftsunfähigen gegenüber ihrer nimmer ruhenden Bescheidungspflicht entledigen können? In diesem Sinne heißt es in der Begründung, die in

dem Hermannschen Falle von der Staatsanwaltschaft ihrem Entmündigungsantrage beigegeben ist: „Der Kranke bedarf eines gesetzlichen Vertreters, damit Behörden, an welche er sich fortgesetzt zu wenden pflegt, mit ihm rechtswirksam verhandeln können.“ Für die Entmündigung des Querulanten ist das ein ganz neuer Gesichtspunkt: sie erscheint nicht mehr als eine Maßregel, die den Belästigungen vorbeugt, denen die Behörden von dem Querulanten ausgesetzt sind, sondern als eine Maßregel, durch die in das ganze Belästigungsverfahren Gesetz und Ordnung gebracht wird. Wenn der Querulant wegen Geisteskrankheit entmündigt und bevormundet ist, schreibt er zwar nach wie vor seine rechtsunwirksamen Eingaben an die Eehörden, die Behörden aber bescheiden darauf nun rechtswirksam den Vormund, der Vormund verständigt von der Bescheidung pflichtgemäß den von ihm bevormundeten Querulanten, der Querulant schreibt darauf wieder an die Behörden usw. in infinitum. Da nach wie vor auf alle die verdrehten Eingaben nur abfällige Bescheidungen ergehen werden, so sieht man nicht recht ein, wie dem Interesse des Querulanten damit gedient sein soll, daß die Bescheidungen nun seinem gesetzlichen Vertreter zugehen. Die Behörden aber seufzen nach wie vor unter der Erfüllung ihrer „Bescheidungspflicht“ und davon ist keine Rede mehr, daß ihr Interesse durch Schutz vor den Belästigungen des Querulanten gewahrt werden sollte. Wenn aber die Behörden ihrerseits wirklich ein Interesse daran hätten, mit dem Querulanten rechtswirksam zu verhandeln, so muß man wieder fragen: was hat sich die Staatsanwaltschaft um ein solches Interesse der Behörden zu kümmern, da sie doch wie jeder andere Antragsberechtigte die Entmündigung nur im Interesse des zu Entmündigenden beantragen darf?

Freilich, die Entscheidung der Frage, ob die Entmündigung und die dadurch bedingte Bevormundung im Interesse des zu Entmündigenden geboten ist, steht ausschließlich dem Antragsberechtigten zu, und wenn die Frage im gegebenen Falle mit der Stellung des Antrags in bejahendem Sinne beantwortet ist, so ist nun der Antrag für den Richter in dem Sinne bindend, daß er darüber lediglich unter dem Gesichtspunkte zu entscheiden hat, ob die gesetzlichen Voraussetzungen des BGB.

§ 6 Nr. 1 vorliegen, ohne nachzuprüfen, ob die Entmündigung im Interesse des zu Entmündigenden erforderlich ist. Auch wenn die Staatsanwaltschaft in einem Falle, wo das nicht im Interesse des Geistesgestörten liegt, den Antrag auf Entmündigung gestellt hat, bleibt der Antrag, solange er nicht wieder zurückgenommen wird, für den Richter bindend. Ist die Entmündigung nach BGB. § 6 Nr. 1 zulässig, so muß sie vom Richter ausgesprochen werden, dafern zur Zeit der Entscheidung der Antrag eines dazu Berechtigten vorliegt.

Die beantragte Entmündigung ist zulässig unter der doppelten Voraussetzung, daß der zu Entmündigende a) an einer nicht bloß vorübergehenden Geistesstörung leidet und b) infolgedessen seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag. Das Gesetz geht also davon aus, daß die Feststellung einer dauernden Geistesstörung für sich allein zur Entmündigung noch nicht genügt, daß nicht jede solche Geistesstörung für den gesamten Kreis der Angelegenheiten des Kranken, für die Gesamtheit aller der Obliegenheiten, die seine Lebensverhältnisse mit sich bringen, die Fähigkeit des Kranken zur Besorgung ausschließt, und daß die Entmündigung nur dann erfolgen darf, wenn der Kranke infolge der Geistesstörung zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten außerstande ist (RG. 13. Febr. 1902, RGZ. 50, 203). Aber das Gesetz hat sich damit offenbar nicht auf den in der psychiatrischen Wissenschaft überwundenen Standpunkt stellen wollen, daß es partielle Geisteskrankheiten gäbe, isolierte psychische Herderkrankungen, die für den Geist, ähnlich etwa wie für den Körper die Verstauchung eines Körpergliedes, nur lokal beschränkte Bedeutung hätten. Jede Psychose ist eine allgemeine Erkrankung, die den Geist als Ganzes erfaßt, und es ist darum eine irreführende Redewendung, wenn das OLG. Hamburg in einem Urteile vom 1. April 1901 (OLG. 2, 447) sagt, eine Entmündigung wegen Querulantenwahns dürfe nur dann ausgesprochen werden, wenn der Wahn die Person „nach allen Richtungen derart beherrscht, daß eine allgemeine geistige Erkrankung als vorhanden angesehen werden müsse“. Allgemeine geistige Erkrankungen treten aber vielfach nur in einem beschränkten Kreise von Ideen und Handlungen nach außen her-

vor, und in vielen Fällen hat der Kranke noch die Fähigkeit, gewisse Denkopoperationen und Willensbetätigungen ganz ebenso richtig und unbeeinflusst zu bewerkstelligen wie ein Gesunder, ähnlich wie ein durch und durch sieher Körper doch noch gewisse Funktionen in normaler Weise zu verrichten imstande ist. In manchen Fällen äußert sich die allgemeine geistige Erkrankung überhaupt nur in einer ganz bestimmten Richtung und nur in ganz bestimmten Lebensbetätigungen, so daß der Kranke keineswegs zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten unfähig ist. So liegt die Sache meist gerade beim Querulantenwahn, und daher kommt es, daß manche hier die Entmündigung überhaupt für ausgeschlossen halten. Aber auch der Querulantenwahn ist eine allgemeine geistige Erkrankung, die unter Umständen alle geistigen Funktionen des Kranken so beeinflusst, daß er von seinem Wahn zu ethisch wie wirtschaftlich gleich bedenklichen Handlungen verleitet und zur normalen Besorgung aller seiner Angelegenheiten außerstand gesetzt wird. Nur ist hier eine so weitgreifende Wirkung der allgemeinen geistigen Erkrankung nicht die Regel, sondern die Ausnahme. Zumeist zeigt sich der Querulantenwahn bei älteren Männern, die in kleinen, einfachen Verhältnissen ruhig für sich dahinleben und den Wahn, der sie innerlich krankhaft erregt, äußerlich fast nur in den Schriftstücken an den Tag legen, die sie in ihren vier Wänden ruhig zusammenbauen und dann zur Absendung bringen. Dem Erwerbsleben mehr oder weniger entrückt und ohne sonderliche Neigung zu geselligem Verkehre kommen sie wenig heraus aus dem Kreis ihrer Familie, mit der sie meist in voller Eintracht leben, und finden sie da an der Frau oder an erwachsenen Kindern eine hinreichende Stütze, so bleiben sie nicht nur in der Regel bewahrt vor den Anfechtungen des täglichen Lebens, die bei ihrer krankhaften Erregbarkeit leicht zu persönlichen Zusammenstößen führen können, sondern sie sind unter Mithilfe ihrer Angehörigen in den meisten Fällen auch recht wohl imstande, alle die kleinen Obliegenheiten, die ihre Lebensverhältnisse mit sich bringen, ordnungsmäßig zu besorgen.

Die Beantwortung der Frage, ob im gegebenen Falle der Kranke zur Besorgung seiner Angelegenheiten imstande sei

oder nicht, wird von dem Psychiater manchmal von sich abgelehnt und dem Gericht überlassen. Auch das gerichtsarztliche Gutachten vom 30. April 1906 enthält am Schlusse die Bemerkung: „Ob Hermann imstande ist, seine Angelegenheiten zu besorgen, ist der Einsicht der Gerichtsbehörden zu überlassen, der endgültige Ausspruch liegt nicht auf der Seite des Arztes.“ Ein solcher Standpunkt ist entschieden zu mißbilligen. Im Entmündigungsverfahren, wie überhaupt in jedem gerichtlichen Verfahren, liegt der endgültige Ausspruch immer auf der Seite des Richters und nicht auf der des Sachverständigen; auch die Frage, ob überhaupt eine geistige Erkrankung vorliegt, kann der Richter abweichend von dem Gutachten des Sachverständigen entscheiden (RG. 14. Nov. 1904, Recht 9, 43). Das überhebt aber den Sachverständigen nicht seiner Pflicht, dem Richter dazu behilflich zu sein, daß er den endgültigen Ausspruch richtig finde, und in dem Gutachten alle Fragen zu beantworten, die für die richterliche Entscheidung maßgebend und dem Urteilsvermögen des Sachverständigen zugänglich sind. Im Entmündigungsverfahren darf sich deshalb der Psychiater, wenn er auf dem Wege eingehender Prüfung der Verstandes- und Gemütsfähigkeit des zu Entmündigenden, vor allem seiner Willensfähigkeit zu dem Ausspruche gelangt, daß eine krankhafte Störung der Geistestätigkeit vorliegt, auch der Pflicht nicht entziehen, sich zugleich über die aufs engste damit zusammenhängende Frage auszusprechen, ob und inwieweit die krankhafte Störung der Geistestätigkeit den Kranken außerstand setzt, seine Angelegenheiten zu besorgen.

Im vorliegenden Falle macht die Beantwortung der Frage keine Schwierigkeiten. Der im achtundsechzigsten Lebensjahre stehende Hermann, dessen Agenturgeschäfte im Laufe der Jahre mehr und mehr zurückgegangen sind, lebt still mit Frau und Tochter in kleinen, fast ärmlichen Verhältnissen und kommt mit der Außenwelt persönlich kaum noch in Berührung. Die Art, wie er unter Beihilfe der Frau und der Tochter seine Angelegenheiten besorgt, gibt zu keiner Ausstellung Anlaß, nur daß er dann und wann stundenlang sich hinsetzt und einen Wust von Schriftstücken anfertigt, mit denen er die Behörden überschüttet. Sonst hat niemand von seinen Angehörigen,

seinen Hausgenossen, seinen Nachbarn über ihn zu klagen. Auch seine Bedürfnisse beschränkt er sparsam und nüchtern auf das seinem Einkommen entsprechende Maß, nur daß er die — immerhin geringen — Ausgaben für Schreibmaterialien und Porto zu den dringendsten Bedürfnissen rechnet. Hiernach läßt sich keineswegs feststellen, daß Hermann infolge seines Geistesgebrechens seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermöge, und somit ist seine Entmündigung ausgeschlossen.

IV.

Die Unzulässigkeit der Entmündigung ändert natürlich nichts an der Tatsache, daß Hermann an Querulantenwahn leidet und daß diese Störung seiner Geistestätigkeit die Wirksamkeit seiner Handlungen mehr oder weniger beeinflußt, für Angelegenheiten aber, auf die sich sein Wahn erstreckt, seine freie Willensbestimmung geradezu ausschließt. Freilich liegt der Fall nicht so klipp und klar, wie nach erfolgter Entmündigung, wo infolge der konstitutiven Wirkung der Entmündigung während deren ganzer Dauer dem Entmündigten von Rechtswegen die Geschäftsfähigkeit in allen Beziehungen entzogen oder doch beschränkt ist (BGB. § 104 Nr. 3, § 114). Aber wie nach Theorie und Rechtsprechung dadurch, daß jemand nur wegen Geistesschwäche entmündigt ist, die Feststellung nicht ausgeschlossen wird, daß der Entmündigte im gegebenen Falle nicht bloß gemäß BGB § 114 in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, sondern gemäß BGB. § 104 Nr. 2 völlig geschäftsunfähig war (OLG. Dresden, 29. Mai 1905, Sächs. Arch. 1906, S. 59), und wie durch die erfolgte Wiederaufhebung einer früher ausgesprochenen Entmündigung die Feststellung nicht ausgeschlossen wird, daß der nicht mehr Entmündigte dennoch an einer dauernden, die Wirksamkeit seiner Handlungen beeinflussenden Störung der Geistestätigkeit leidet (OLG. Dresden, 25. Jan. 1904, Sächs. Arch. 1904, S. 629), so werden ähnliche Feststellungen auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß eine Entmündigung überhaupt noch nicht erfolgt ist (BGB. § 104 Nr. 2, § 105 Abs. 2). Die Entschei-

dung des OLG. Dresden vom 25. Jan. 1904 betrifft eine Querulantin, deren früher erfolgte Entmündigung wieder aufgehoben worden war, weil bei ihr keine Unfähigkeit zur Besorgung aller ihrer Obliegenheiten vorlag. Das OLG. Dresden spricht hier aus, daß die Querulantin dennoch „in allen auf ihre Streitigkeiten mit N. sich beziehenden Angelegenheiten zufolge § 104 Nr. 2 des BGB. für geschäftsunfähig zu erachten“ sei, weil sie, „soweit es sich um ihre vermeintlichen Ansprüche an N. und alles, was damit zusammenhängt, handelt, sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet“, auch „dieser Zustand kein bloß vorübergehender ist“. Das OLG. Dresden stützt seine Entscheidung lediglich auf BGB. § 104 Nr. 2, ob durch diese Gesetzesbestimmung aber die Entscheidung ohne weiteres getragen wird, ist einer der mancherlei Zweifel, zu denen die Bestimmungen im § 104 Nr. 2 und § 105 des BGB. Anlaß geben (vgl. auch Hoche a. a. O., S. 197 ff., 218 ff., 268 ff.). Soviel ist wohl sicher, daß das BGB. in § 104 Nr. 2 einen Geistesgestörten, der nicht entmündigt ist und dessen freie Willensbestimmung nur in gewissen Beziehungen ausgeschlossen ist, nicht schlechthin für geschäftsunfähig erklären will, so daß er wie ein noch nicht siebenjähriges Kind keinerlei Willenserklärung gültig abgeben oder empfangen könnte (BGB. § 105 Abs. 1, § 131 Abs. 1). Vor dem BGB. ging die herrschende Meinung dahin, „daß ein Geisteskranker, welcher an Wahnideen leidet, die nach bestimmten Richtungen hin auftreten, der Handlungsfähigkeit nur auf den Gebieten und in den Fällen entbehre, welche durch jene Wahnideen beeinflußt werden“, daß also ein Geisteskranker, solange seine Handlungsfähigkeit nicht etwa durch den Akt der Entmündigung aufgehoben oder beschränkt ist, bei gewissen Geschäften, wo sich die krankhafte Störung seiner Geistestätigkeit geltend macht, der freien Willensbestimmung entbehren, bei anderen Geschäften aber, wo seine Willensbestimmung durch die Störung seiner Geistestätigkeit nicht beeinflußt wird, nicht nur tatsächlich, sondern auch rechtlich völlig handlungsfähig sein könne (RG. 7. Okt. 1899, Sächs. Arch. 1900, S. 148). Daß das BGB. diesen früheren Standpunkt grundsätzlich habe ver-

lassen wollen, dafür fehlt es an jedem Anhalte. Das BGB. setzt im Gegenteil in § 6 Nr. 1 ausdrücklich Geistesranke voraus, die nicht zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten außerstande sind, eben deshalb weder entmündigt noch bevormundet werden können und darum doch in gewissem Sinne geschäftsfähig sein müssen. Die Vorschriften in § 104 Nr. 2 und § 105 des BGB. haben sich allmählich aus den Bestimmungen in § 64 Abs. 2, 1. Hälfte, und Abs. 3 des E. I. entwickelt, und wenn es hier im E. I. hieß, daß „eine Person, welche des Vernunftgebrauchs, wenn auch nur vorübergehend, beraubt ist, für die Dauer dieses Zustandes“ geschäftsunfähig sei und daß „Willenserklärungen geschäftsunfähiger Personen nichtig“ seien, dabei auch in den Motiven (Bd. 1, 130) ausdrücklich betont wurde, daß die Berücksichtigung der sog. lucida intervalla erst durch die Entmündigung ausgeschlossen werde, so war damit unzweideutig ausgesprochen, daß für die Beurteilung der Geschäftsfähigkeit einer nicht entmündigten Person der Zeitpunkt der Handlung, also die Frage entscheidend sein sollte, ob der Vernunftgebrauch eben bei dieser Handlung vorhanden war oder nicht. Trotz aller späteren Änderungen tritt in der Entstehungsgeschichte der §§ 104 Nr. 2 und 105 des BGB. kein Umstand hervor, der erkennen ließe, daß nun abweichend vom E. I. jeder, der sich dauernd in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, auch ohne vorgängige Entmündigung gemäß § 104 Nr. 2 schlechtweg geschäftsunfähig sein solle für alle Handlungen, also auch für solche, bei denen seine freie Willensbestimmung tatsächlich gar nicht ausgeschlossen ist. Man wird darum besser der Meinung folgen, die Dernburg in seinem Lehrbuche (Bürgerl. Recht Bd. 1 § 63 unter II) als die richtige bezeichnet, daß nämlich BGB. § 104 Nr. 2 nur auf solche Personen zu beziehen sei, bei denen ein dauernder Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit die freie Willensbestimmung im allgemeinen, in allen Beziehungen, für alle Willenserklärungen ausschließt. Nur solche Personen sind gemäß BGB. § 104 Nr. 2, auch wenn sie nicht entmündigt sind, völlig geschäftsunfähig, so daß alle ihre Willenserklärungen

gemäß BGB. § 105 Abs. 1 nichtig sind. Dagegen ist bei Personen, die sich in einem Zustande vorübergehender Störung der Geistestätigkeit befinden, die Geschäftsfähigkeit nur vorübergehend für die Zeit der Dauer dieses Zustandes ausgeschlossen, und ihre Willenserklärungen sind gemäß BGB. § 105 Abs. 2 nur insoweit nichtig, als sie zu dieser Zeit abgegeben werden. Diejenigen Personen aber, bei denen ein dauernder Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit die freie Willensbestimmung nicht im allgemeinen für alle Willenserklärungen, sondern nur in gewissen Beziehungen, für Willenserklärungen bestimmter Art ausschließt, nehmen eine besondere Mittelstellung ein. Solange sie nicht wegen Geisteskrankheit entmündigt sind, sind sie nicht im Sinne von BGB. § 104 Nr. 2 schlechtweg geschäftsunfähig (vgl. auch OLG. Karlsruhe, 2. Mai 1904, OLG. 3, 29), ihre Willenserklärungen fallen deshalb nicht unter BGB. § 105 Abs. 1; und da ihre Geistesstörung nicht vorübergehender, sondern dauernder Natur ist, so fallen ihre Willenserklärungen auch nicht unter BGB. § 105 Abs. 2. Diese Vorschriften haben jedoch entsprechende Anwendung zu finden, und es sind deshalb auch die Willenserklärungen solcher nicht schlechtweg geschäftsunfähiger Personen doch insoweit als nichtig anzusehen, als sie sich auf Angelegenheiten beziehen, bezüglich deren ihre freie Willensbestimmung im Hinblick auf den dauernden Zustand krankhafter Störung ihrer Geistestätigkeit ein für allemal ausgeschlossen erscheint.

Zu den Personen der letzteren Art gehört der nicht entmündigte Querulant. Er ist bürgerlich-rechtlich nicht schlechtweg geschäftsunfähig, seine Willenserklärungen sind aber insoweit, als sie Angelegenheiten betreffen, auf die sich sein Querulantenwahn erstreckt, durch den Wahn so beeinflusst, daß insoweit seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen erscheint. In dieser Begrenzung sind seine Willenserklärungen im Sinne des bürgerlichen Rechts nichtig, und in demselben Umfange sind nach allgemeinen Grundsätzen regelmäßig auch im Verfahren alle Erklärungen, Gesuche, Anträge des Querulanten nichtig.*) Demzufolge sind die Behörden durchaus be-

*) So jetzt auch RG. 21. Febr. 1907 (RGZ. 65, 199).

rechtigt, alle Eingaben eines nicht entmündigten Querulanten in Angelegenheiten, auf die sich sein Querulantenwahn erstreckt, pro nihilo zu achten. Mit dieser Begründung hatte in dem Falle, der der Entscheidung des OLG. Dresden vom 25. Jan. 1904 zugrunde liegt, das LG. es abgelehnt, ein Gesuch des nicht entmündigten Querulanten entgegenzunehmen und etwas darauf zu verfügen, und das OLG. hat aus denselben Gründen auch auf die Beschwerde dagegen jede Entschließung abgelehnt mit dem Hinzufügen, daß weitere Eingaben unberücksichtigt und unbeantwortet bleiben würden. Auch in dem Hermannschen Falle haben sich die Behörden hier und da auf denselben Standpunkt gestellt. In der Tat dürfte damit der richtige Weg für die Behandlung der Querulanten gewiesen sein.

Wie wird sich aber der Querulant gegenüber einem solchen Standpunkte der Behörden verhalten? In der eigenen Praxis habe ich von jeher diesen Standpunkt vertreten und der Erfolg war der, daß das Querulieren in allen Fällen wesentlich nachließ, in einem Falle sogar ganz aufhörte. In diesem Fall hatte der Querulant seine Sache erst durch alle möglichen und unmöglichen Instanzen verfolgt, als er aber von den höchsten Instanzen abfällig beschieden, auch seine Geistesstörung gutachtlich festgestellt worden war, fing er in der unteren Instanz von neuem zu querulieren an. Auf den erfolglosen Versuch, ihn auf seine erste, ganz unklare Eingabe mündlich zu verständigen, folgte eine zweite, ebenso konfuse Eingabe, die schriftlich dahin beantwortet wurde, daß „das Gericht auf seine unverständliche Eingabe nichts zu verfügen habe“. Sofort kam eine dritte Eingabe, worin er sich bedankte für die Belehrung, daß er sich unverständlich ausgedrückt habe, und dann als „ganz klar und verständlich“ den Inhalt der früheren Eingaben in kaum veränderter Form folgen ließ. Auf den Bescheid, daß das Gericht auch auf diese Eingabe nichts zu verfügen habe und weitere Eingaben ähnlichen Inhalts nicht mehr beantworten werde, folgte sofort eine neue Eingabe, worin er zunächst seiner Entrüstung über diese Bescheidung Ausdruck gab und dann die alten Querelen wiederholte. Diese Eingabe wurde zu den Akten genommen, aber nicht beant-

wortet. Nach einiger Zeit rügte er unter Wiederholung des alten Vorbringens das Ausbleiben einer Antwort auf seine vorige Eingabe. Wieder erhielt er keine Antwort, und es verfloß nun längere Zeit, ehe eine neue Eingabe gleichen Inhalts einging. Dann folgten wohl noch einige Eingaben, aber die Zwischenräume wurden immer größer. Zuletzt schien er mit dem Ausbleiben jeder Antwort die Lust verloren zu haben. Er schrieb nicht mehr, und seine Entmündigung ist nie in Frage gekommen. Ebenso lehrreich ist der Hermannsche Fall. Vom 19. September 1901 bis 16. Oktober 1902 hat Hermann 26 Eingaben voll unbegründeter, meist gleicher Querelen an alle möglichen Militärbehörden gerichtet, diese haben ihn mit einer wahren Lammsgeduld auf jede Eingabe mehr oder weniger ausführlich beschieden, und jedesmal hat er ihnen über den Empfang der Bescheidung umgehend mit einer neuen Eingabe quittiert. Endlich wird er auf die Eingabe vom 1. Nov. 1902 am 12. Nov. 1902 beschieden, daß er „auf weiter eingehende unbegründete Anträge eine Antwort nicht mehr zu erwarten“ habe. Durch Eingabe vom 25. Nov. 1902 verwahrt er sich dagegen, daß seine Anträge „unbegründet“ seien und verlangt unter Wiederholung seiner Querelen endgültige Entscheidung, da er sich „sonst an den Reichstag“ wenden werde. Als auch diese Eingabe unbeantwortet bleibt, vergeht ein volles Jahr, ehe er sich am 26. Nov. 1903 wieder mit einer Eingabe an die Militärbehörde wendet. Da er wieder ohne Antwort bleibt, kommt er nun erst am 9. Jan. 1904 mit einer neuen Eingabe an die Militärbehörde. Nachdem er von dieser darauf am 13. Jan. 1904 eine mündliche Bescheidung erlangt hat, reicht er sofort am 15. Jan. 1904 eine neue Eingabe dort ein, und nun folgen wieder Bescheidungen und Eingaben in pünktlichem Wechsel, bis er von der Militärbehörde am 26. Juni 1905 abermals beschieden wird, daß er auf weitere Schreiben keine Antwort erhalten werde. Darauf vergeht mehr als ein halbes Jahr, ehe er am 18. Jan. 1906 wieder Eingaben an die Militärbehörde richtet. Von besonderem Interesse ist es, daß Hermann nach der Nichtbeantwortung seiner Eingabe vom 25. Nov. 1902 viele Monate lang überhaupt ganz ruhig gewesen ist. Auch die Drohung, sich an den

Reichstag zu wenden, hat er, wie sich aus seiner späteren Petition Nr. 116 ergibt, damals nicht zur Ausführung gebracht. Erst am 20. Aug. 1903 bringt ihn eine zwischen ihm und einem Dampfschiffswirt entstandene Streitigkeit in Konflikt mit einem Schutzmann und mit dem Gericht, und nun beginnt er anlässlich des Strafverfahrens im Oktober 1903 bei den Gerichten zu querulieren und dann auch seine Querelen bei den Militärbehörden wieder aufzunehmen. In der Zeit vom 26. Juni 1905 bis zum 18. Jan. 1906 läßt er zwar die Militärbehörden in Ruhe, aber er findet inzwischen in zahlreichen Prozessen hinreichende Gelegenheit zu Querelen bei den Gerichten, bis endlich auch diese ihm auf seine Eingaben nicht mehr antworten.

Es ist hiernach wohl außer Zweifel, daß die Maßregel, Eingaben eines Querulanten unbeantwortet zu lassen, nicht bloß die Behörden der Last fortwährender Bescheidungen überhebt, sondern auch geeignet ist, die Zahl der Eingaben der Querulanten wesentlich zu vermindern. Damit gewinnt aber diese zunächst im Interesse der Behörden selbst gebotene Maßregel auch eine gewisse psychiatrische Bedeutung. Jede vernünftige Irrenpflege sorgt grundsätzlich dafür, daß der Kranke nicht ohne Not durch Widerspruch gereizt, sondern möglichst durch gütiges, freundliches Zureden beruhigt, durch Beschäftigung oder sonst geeignete Zerstreung von der Verfolgung seiner Wahnideen abgelenkt und vor jeder unnötigen Erregung behütet werde. Läßt es sich nun nicht verkennen, wie der Querulant durch Nichtbeantwortung seiner Eingaben wenn auch nicht von seinem Wahn geheilt, so doch des Anlasses, seinen Wahnideen nachzuhängen, beraubt und damit vielleicht für andere Dinge, die ihn von seinen Wahnideen abzulenken vermögen, zugänglicher wird, so ist es andererseits ganz offenbar, wie er durch jede Antwort auf seine Eingaben sofort in Erregung gebracht, durch jeden Widerspruch gegen die Richtigkeit der von ihm verfochtenen Meinung gereizt und so unwiderstehlich dazu gedrängt wird, die Wahnideen, die ihn erfüllen, wiederum herauszuholen und in einer neuen Eingabe an die Behörde auszukramen. Sobald eine Behörde die Überzeugung gewonnen hat, daß der Verfasser der

an sie gerichteten Eingaben an Querulantenwahn leidet, handelt sie also mit der Beantwortung seiner weiteren Eingaben auch gegen die Grundsätze einer vernünftigen Irrenpflege, gegen das Interesse des Geistesgestörten, mit dem sie zu tun hat.

Natürlich liegen den Behörden Erwägungen dieser Art in der Regel gar nicht fern. Dennoch entschließen sie sich recht schwer dazu, die Antwort auf Eingaben eines Querulanten ausdrücklich abzulehnen oder stillschweigend zu unterlassen, weil sie fürchten, dadurch den Anschein der Willkür, der Rechtsverweigerung zu erwecken und deshalb auch außerhalb des Instanzenzuges, in der Presse und in den Parlamenten öffentlich angegriffen zu werden. In der Tat sind die Angriffe, die dort in ähnlichen Fällen vielfach erfolgen, meist so unsachlich, unverständlich und parteiisch, daß die Behörden sich mit Recht davor fürchten, um so mehr als solche Angriffe regelmäßig nicht ohne weiteres mit kurzen überzeugenden Beweisen abzuwehren sind und immer eine Schädigung des behördlichen Ansehens zur Folge haben. Selbst die ordnungsmäßige Durchführung des Entmündigungsverfahrens hindert solche Angriffe nicht, wie die Erfahrung leider oft genug gelehrt hat, die Behörden und die Regierungen sind jedoch da wenigstens formell gedeckt durch den Nachweis, daß die angeblich unbegründete Entmündigung in aller Form rechtens zustande gekommen ist. So erklärt es sich, daß die Behörden vielfach für den Querulanten die Entmündigung anstreben, um dadurch geschützt zu sein vor dem Vorwurfe, daß sie ohne Grund die Beantwortung seiner Eingaben verweigern. Damit sind wir aber eigentlich nicht sehr weit hinaus über den Standpunkt der Allgem. Gerichtsordnung für die preuß. Staaten vom 6. Juli 1793, nach deren §§ 30, 31, Teil 1, Titel 3, jedem Querulanten „der Prozeß gemacht werden“ sollte, nur daß nun an die Stelle der dort vorgesehenen „Bestrafung“ die Entmündigung tritt, die aber, insofern sie nicht im eigenen Interesse des Querulanten und sehr gegen dessen Wunsch erfolgt, einer Bestrafung ziemlich nahe kommt. Es wäre da wohl ein willkommener Fortschritt, wenn die Behörden für alle Fälle, wo sie die Überzeugung gewinnen, daß der Verfasser einer Anzahl an sie gerichteter Eingaben an Querulantenwahn leidet, und wo für

das weitere Verfahren nicht besondere Vorschriften der ZPO. oder der StPO. maßgebend sind, durch Gesetz oder Dienst-anweisung ermächtigt würden, zunächst den Querulanten zu bescheiden, daß er auf weitere Eingaben keine Antwort erhalten werde, und dann alle weiteren Eingaben zwar ordnungsmäßig zu registrieren und zu den Akten zu nehmen, aber nicht zu beantworten. Im Falle der Beschwerde hätten dann die Ober-behörden auf Grund der Akten das Verfahren nachzuprüfen und, wenn sie das Verfahren der vorigen Instanz billigen, dies dem Querulanten mit dem Bemerkten zu eröffnen, daß er auf weitere Eingaben auch von der Oberbehörde keine Antwort mehr erhalten werde.

Hält man es aber im Interesse der Rechtsordnung durch-aus für nötig, daß zuvor das Vorhandensein des Querulanten-wahns in einem besonderen, mit gewissen Kautelen ausge-statteten Verfahren festgestellt werde, so müßte man dazu ein anderes Verfahren einführen als das Entmündigungsverfahren. Und zwar müßte das ein reines Officialverfahren sein, das ohne jede Rücksicht auf das eigene Interesse des Geistesge-störten auch in solchen Fällen, wo dieser nicht zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten außerstande ist und die Anordnung einer Vormundschaft gar nicht in Frage kommt, auf Ver-anlassung irgendeiner Behörde einzuleiten wäre lediglich zu dem Zwecke, damit im Interesse der Allgemeinheit und mit Rechtswirksamkeit für und gegen jedermann festgestellt werde, daß bei einer bestimmten Person ein dauernder Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit vorliegt, durch den deren freie Willensbestimmung in bestimmten Beziehungen, für gewisse Angelegenheiten ausgeschlossen wird. Ein besonderes Verfahren zu diesem Zwecke könnte für Fälle der bezeichneten Art nicht nur beim Querulantenwahn von Vorteil sein, sondern auch bei anderen Geistesstörungen, sofern durch sie auch nur in gewissen Beziehungen die freie Willensbestimmung ausgeschlossen ist. Das Entmündigungsverfahren versagt für solche Fälle völlig, weil die Entmündigung nach Voraussetzung und Zweck nur da zulässig ist, wo ein Geistes-gestörter zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten außerstande ist und deshalb in seinem eigenen Interesse

eines Vormundes bedarf. Beim Querulanten insbesondere ist die Entmündigung erst dann angezeigt, wenn die krankhafte Störung seiner Geistestätigkeit einen solchen Grad erreicht hat, daß seine freie Willensbestimmung nicht mehr bloß in gewissen Beziehungen, für einzelne Angelegenheiten, sondern ganz allgemein in allen Beziehungen ausgeschlossen erscheint. Dann wird es aber in der Regel auch gerechtfertigt und geboten sein, den Querulanten nicht wegen Geisteschwäche, sondern wegen Geisteskrankheit zu entmündigen und so ihn gänzlich aus dem rechtlichen Leben auszuschalten.

Von dem
Anfang Januar 1907 verstorbenen angesehenen Forscher und Arzte

Dr. Paul Julius Möbius, Leipzig

erschieden in meinem Verlage die folgenden, für jeden Gebildeten
interessanten und verständlichen Schriften:

Ueber den Kopfschmerz.

Preis M. 1,—.

„Eine geistreiche medizinische Causerie des bekanntesten Nervenarztes,
die nicht nur für Aerzte, sondern auch für das gebildete Laienpublikum ge-
schrieben ist.“
Wiener Mediz. Wochenschrift.

Geschlecht und Unbescheidenheit.

Beurteilung des Buches von O. Weininger „Ueber Geschlecht und Charakter“

3. Auflage. — **Preis M. 1,—.**

„Die Schrift ist so reich an Gedanken, daß sie auch für den wertvoll ist,
der sich um Weininger nicht bekümmert.“
Magdeb. Ztg.

**Ueber den physiologischen
Schwachsinn des Weibes.**

Neunte vermehrte und veränderte Auflage.

Preis M. 1,60.

Es erübrigt sich, Preßstimmen, die zu Hunderten vorliegen, über dieses
bekannteste und meistbekämpfte Buch des Gelehrten anzuführen, welches zu
europäischer Berühmtheit gelangt ist. Mehr und mehr haben auch die
Gegner anerkennen müssen, daß die Schrift soviel ernste Mahnungen und Tat-
sachen bringt, daß sie als eine der wichtigsten über das Grundproblem der
Frauenfrage gelten muß! Ein glänzend geschriebenes, fesselndes Buch!

Ueber Robert Schumanns Krankheit.

Preis M. 1,50.

„Unter den zahlreichen Beiträgen gelegentlich der Schumannfeier wohl
der interessanteste. Jedermann wird die Schrift mit Interesse lesen; der geringe
Preis steht in gar keinem Verhältnis zu ihrem Werte.“

Rhein. Musik- und Theater-Zeitung.

„Die Broschüre wird allen Verehrern Schumanns die Gestalt des merk-
würdigen Mannes nur noch sympathischer machen.“
Musikblätter, Wien.

Ueber Scheffels Krankheit.

Mit einem Anhang:

Kritische Bemerkungen über Pathographie.

Preis M. 1,—.

„Die kleine Schrift über Scheffel ist nun leider die letzte Pathographie
geworden, welche wir der nie rastenden Forschertätigkeit Möbius' verdanken.“
Psychiatrisch-Neurol. Wochenschrift.

„Möbius weist in seiner bekannten geistreichen Weise nach, daß Scheffel
an Dementia praecox gelitten.“
Prager med. Wochenschrift.

Weitere Schriften von Dr. P. J. Möbius.

Die Erfahrungen, die der Verfasser mit seiner Broschüre „Ueber den physiologischen Schwachsinn des Weibes“ gemacht hat, sind für ihn die Veranlassung geworden, weiter in das für viele nach allen und für alle nach vielen Richtungen hin dunkle Gebiet der Geschlechtsverschiedenheit einzudringen. Die Früchte dieser hervorragenden Forschertätigkeit liegen in den nachstehend verzeichneten Heften vor.

Beiträge zur Lehre von den Geschlechtsunterschieden

12 Hefte in einem Band, geh. M. 12,—, in Leinenband geb. M. 13,—.

Die Gesamtausgabe ist mit dem Bildnis Möbius' geschmückt und bereichert durch eine wissenschaftliche „Einführung“ von Dr. Ernst Jentsch und eine kurze Biographie aus der Feder von Professor M. Möbius.

Jedes Heft ist auch einzeln käuflich:

Heft	1. Geschlecht und Krankheit	Mk. 1,—
„	2. Geschlecht und Entartung, II. Aufl.	„ 1,—
„	3/4. Über die Wirkungen der Kastration, II. Aufl.	„ 2,—
„	5. Geschlecht und Kopfgröße	„ 1,—
„	6. Goethe und die Geschlechter	„ 1,—
„	7/8. Geschlecht und Kinderliebe	„ 2,—
„	9. Die Geschlechter der Tiere I. Teil. Die Schönheit	„ 1,—
„	10. „ „ „ „ II. Teil. Die Triebe	„ 1,—
„	11/12. „ „ „ „ III. Teil. Der Schädel	„ 2,—

Jedes einzelne Thema ist vollständig in sich abgeschlossen.

Ueber die eminente Bedeutung dieser glänzenden Forschungen ist sich die gesamte medizinische und Tagespresse durchaus klar, wie die zahlreichen, z. T. begeisterten Kritiken bewiesen haben.

Die Hoffnungslosigkeit aller Psychologie.

Zweite Auflage.

Preis M. 1,50.

„Die Schrift verdient die größte Beachtung. Sie ist von der erquickenden Frische und Natürlichkeit, dabei von der Treffsicherheit im Urteil, die alle Schriften dieses Autors charakterisiert.“
Oesterr. Rundschau.

Damenkalender für gute und für schlimme Damen.

Elegant in Seidenstoff gebunden M. 2,—.

„Eine originelle Gabe. Ein amüsanter Frauen-Brevier, ein Zitatenschatz über das Ewig-Weibliche in Form eines immerwährenden Kalenders. Ein Büchlein, das in gleicher Weise sich an die Männer, Frauenfeinde und -freunde, wie an die Frauen wendet, von unglaublicher Belesenheit zeugend, von scharfem Urteil in der Auswahl. Der Verfasser nennt sich nicht, aber er ist leicht zu erraten.“
Die Gegenwart, Berlin.

Die Träume.

Medizinisch-psychologische Untersuchungen

von Dr. **Sante de Sanctis**,

Professor der Experimentalpsychologie und Dozent der Psychiatrie in Rom.

Autorisierte Uebersetzung von **Dr. O. Schmidt**,

nebst Einführung von **Dr. P. J. Möbius**, Leipzig.

Preis M. 5,—.

Wir zweifeln nicht, daß das Werk Sante de Sanctis' sich bald einen großen Leserkreis erobern wird. Wiener Med. Blätter.

Diesem auch für Laien, die sich für die Wissenschaft interessieren, höchst wertvollen Buche wünscht Dr. Möbius mit Recht eine große Anzahl von Lesern und Freunden. New-Yorker Staatszeitung.

Möge das Buch die freundliche Teilnahme finden, die es mit vollem Recht beanspruchen darf. Centralblatt für innere Medizin.

Von demselben Verfasser erschien ferner:

Die Mimik des Denkens.

Autorisierte Übersetzung von

Dr. Joh. Bresler,

Oberarzt an der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Lublinitz.

==== Mit 44 Abbildungen im Text. ====

Preis M. 3,—.

Dies hübsche Buch wird Freunden psychologischer Betrachtung Anregung geben und Freude machen. Prof. Sommer.

Wir können das Studium dieses leicht und elegant geschriebenen Werkchens dem gebildeten Publikum wärmstens empfehlen. Danziger Zeitung.

Der Stammbaum der Seele.

Mit Textillustrationen.

Von Dr. **Emil Lobedank**.

Preis geheftet M. 1,50, in Leinwand gebunden M. 2,50.

Motto: „Sämtliche Eigenschaften der menschlichen Seele können aus Eigenschaften der Seele höherer Tiere abgeleitet werden. Und sämtliche Seeleneigenschaften höherer Tiere lassen sich aus denjenigen niederer Tiere ableiten.“
Professor Dr. Aug. Forel.

Eine wahrhaft glänzende Darstellung unseres gegenwärtigen biologischen Wissens über die Entstehung und das Leben der Seele. Durchaus wissenschaftlich und doch durchaus verständlich auch für denjenigen, der eine eingehende Kenntnis der Naturwissenschaften nicht besitzt. Es handelt sich hier um eine Schrift, die großes und berechtigtes Aufsehen — vielleicht auch großen Widerspruch — erregen wird. Jeder moderne Mensch, der sich eine Weltanschauung bilden will, muß auch die biologischen Erkenntnisse über die Seele berücksichtigen, und nirgends findet er eine klarere, präzisere Darstellung unseres ganzen Wissens auf diesem Gebiete als hier.

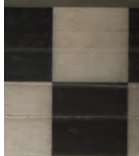


DATE DUE SLIP

UNIVERSITY OF CALIFORNIA MEDICAL SCHOOL LIBRARY

**THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE
STAMPED BELOW**

3m-10,'34



673
JU
IM

8 3 734 981

